This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

$B 19 274

Polit. Science

6175

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

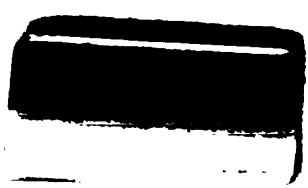

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Erstes bis sechstes Buch.

Erster Theil.

Vorschule der Staatswissenschaft.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung

des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Erster Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

JC233
.Z8

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vorschule

der

Staatswissenschaft.

Heidelberg,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

ERSTES BUCH.

Das Recht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte, dieses seinem äusseren Charakter oder seiner Form nach betrachtet.

So weit nur die beglaubigte Geschichte unseres Geschlechtes oder unsere Kenntnifs von den dermaligen Bewohnern der Erde reicht, finden wir die Menschen, mit wenigen Ausnahmen, in kleinere oder gröfsere Genossenschaften vereiniget, welche, Staaten genannt, so verschieden sie auch sonst von einander sind oder seyn mögen, dennoch das mit einander gemein haben, dafs die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft einem physischen Zwange unterworfen sind, welcher über sie von dem Vereine oder von einer physischen oder moralischen Person, die über den Verein gebietet, ausgeübt wird. Eben so finden wir, dafs in denselben Vereinen für die Ausübung dieses Zwanges gewisse Gesetze und Regeln bestehn, wenn auch diese Gesetze oder Regeln oft nur auf der Ueberlieferung beruhn, hier dieses dort eines andern Inhaltes sind, hier öfterer dort seltner verletzt werden. Auch dann, wenn ausnahmeweise Menschen, die nicht Mitglieder eines Staatsvereines sind, oder wenn Völker einander gegenüber stehn, bieten sich ähnliche Erscheinungen dar. Auch die Selbstrache, auch der Krieg haben ihre Gesetze, — es giebt ein Faust-, ein Kriegsrecht.

Auf diesen Erfahrungssätzen beruht der Begriff des Rechts, dieses einstweilen nur als eine Thatsache be-

trachtet. Das Recht, (id quod justum est,) ist in dieser Bedeutung der Inbegriff oder die Gesammtheit der praktischen Gesetze *), welche die Menschen, indem einer den andern einem physischen Zwange unterwirft, (in einem bestimmten Staate oder sonst in einem bestimmten Verhältnisse,) beobachten oder zu beobachten genöthiget sind.

Wenn auch dieser Begriff nur eine Thatsache ausspricht und wenn er auch über den Inhalt der Rechtsgesetze keinen Aufschluſs giebt, so liegt doch in ihm die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Denn, wenn man anders der Ueberzeugung ist, daſs der Mensch nicht blos der Art nach, sondern daſs er, als ein sittlich-freies Wesen, der Gattung nach von dem Thiere verschieden sey, so fordert jene Thatsache unmittelbar zur Beantwortung der Fragen auf: Darf der Mensch seine Mitmenschen einem physischen Zwange unterwerfen? unter welchen Bedingungen ist es erlaubt, ja wohl selbst Pflicht, von einem solchen Zwange Gebrauch zu machen? wie lauten die Gesetze der praktischen Vernunft — oder die der Offenbarung, nach welchen dieser Zwang auszuüben ist? Oder sind die Gesetze, welche man Rechtsgesetze nennt, nur Machtgebote, welche der Stärkere dem Schwächeren zugeherrscht hat? oder höchstens nur Fesseln, welche sich die Menschen gegenseitig angelegt haben, weil sie sich gegenseitig fürchteten? weil auch der Mächtige nicht vor Nachstellungen sicher ist?

Angenommen nun, daſs jene Aufgabe auf die erstere Weise beantwortet werden könnte und müſste, — wenn sich also nachweisen lieſse, daſs sich die Menschen unter gewissen Bedingungen einem physischen Zwange unterwerfen dürfen, ja vielleicht sollen, — so würde sich der obige blos faktische Begriff des Rechts in einen moralischen Begriff verwandeln. Das Recht wäre alsdann der Inbegriff oder die Gesammtheit der praktischen Gesetze, welche durch

*) Ich nenne hier diese Gesetze praktische Gesetze, weil sie durch die Handlungen der Menschen in Vollziehung zu setzen sind.

physischen Zwang in Vollziehung gesetzt werden dürfen und nach Befinden in Vollziehung gesetzt werden sollen.

Unter derselben Voraussetzung sind folgende mit dem Rechtsbegriffe zusammenhängende Begriffe in demselben Geiste zu bestimmen. Die Nothwendigkeit einer Handlung zu Folge eines Rechtsgesetzes, (oder, da man annehmen darf, dafs sich alle Rechtsgesetze zu einem System vereinigen, also auf einen einzigen Grundsatz zurückführen lassen werden, — zu Folge des Rechtsgesetzes,) ist in Beziehung auf das Gesetz eine Rechtspflicht, und, in Beziehung auf das Verhältnifs zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, — zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, — eine Rechtsverbindlichkeit. Die Möglichkeit einer Handlung zu Folge des Rechtsgesetzes, — oder die rechtliche Zulässigkeit einer Handlung, — ist ein Recht, (eine Befugnifs, ein jus;) mit andern Worten, ein Recht ist die durch das Rechtsgesetz begründete Möglichkeit, Andern eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, zu deren Erfüllung sie durch Zwang angehalten werden dürfen. Einem jeden Rechte also entspricht eine Rechtsverbindlichkeit und eben so entspricht einer jeden Rechtsverbindlichkeit ein Recht. — Alle diese Begriffe würden nur usurpirte Begriffe seyn oder doch auf eine andere Weise bestimmt werden müssen, wenn das Recht nicht eine moralische Sanktion für sich hätte.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte, dieses seinem inneren Charakter oder seinem Inhalte nach betrachtet. *)

Man kann die Frage: Was ist Rechtens? oder, was ist das Recht seinem Inhalte nach? auf eine doppelte Weise beantworten; und man hat sie auf eine doppelte

*) Es giebt eine Unzahl von Lehrbüchern des Naturrechts, (des philosophischen Rechts, der Rechtsphilosophie.) In allen diesen Schrif-

Weise beantwortet. Nach der einen Theorie ist das Recht (seinem Inhalte nach) ein von dem Sittengesetze verschiedenes Gesetz; es ist das Gesetz, durch welches eine dem Interesse der Sittlichkeit entsprechende Ordnung der menschlichen Gesellschaft begründet werden soll. Nach der andern Theorie ist das Rechtsgesetz das Sittengesetz selbst, weil und in wie fern es durch physischen Zwang in Vollziehung gesetzt werden darf; es ist das Gesetz, durch welches eine den Vorschriften des Sittengesetzes positiv entsprechende Ordnung der menschlichen Gesellschaft begründet werden soll.

Das vorliegende Hauptstück ist zur Darstellung dieser beiden Theorien bestimmt. Als Einleitung ist die Erörterung eines Begriffs vorauszuschicken, welcher sowohl für die eine als für die andere Theorie von entscheidender Wichtigkeit ist.

Von der Freiheit des Willens. *)

Der Mensch hat einen Willen, weil und in wie fern er das Vermögen hat, zu handeln d. i. durch Vorstellungen die Ursache von Wirkungen zu werden, welche diesen Vorstellungen entsprechen, — also, sich zum Handeln zu bestimmen und, dieser Bestimmung (oder diesem Entschlusse) gemäfs, Wirkungen hervorzubringen.

Der Mensch hat einen freien Willen, (positiv,) weil und in wie fern er das Vermögen hat, nach Gesetzen zu handeln,

---

ten findet man auch eine Deduction des Rechts. — Geschichtliche Nachrichten von den verschiedenen Versuchen, welche man gemacht hat, die Rechtswissenschaft zu begründen, geben folgende Schriften: Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. Von Henrici. Hannov. 1810. 8. (Der erste Theil ist geschichtlichen Inhalts.) — Philosophie de droit. Par Lerminier. Par. 1831. 8. — Neueste Rechtsphilosophie in Frankreich. Eine Abh. von Warnkönig, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Literatur des Auslandes. Herausg. von Mittermaier und mir. Erster Bd. — S. auch die Schriften über die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft.

*) Vergl. Die Idee der Freiheit im Individuum, im Staate und in der Kirche. Mit Rücksicht auf die geschichtl. Entwickelung der Freiheit in den genannten Beziehungen. Von Matthias. Marb. 1835. 8.

welche in seinem Willen selbst liegen, und, (negativ,) weil und in wie fern sein Wille von keinen anderen Gesetzen abhängig ist. (Der Begriff der Willensfreiheit ist an sich, so wie in allen den Beziehungen, in welchen diese Freiheit betrachtet werden kann, sowohl ein positiver als ein negativer Begriff; beide Begriffe zusammen sind nur die verschiedenen Seiten, von welchen ein und derselbe Gegenstand, die Willensfreiheit, betrachtet werden kann, wenn auch bald der eine bald der andere Begriff der Grundbegriff ist. Die Willensfreiheit ist also in keiner ihrer Beziehungen blos Unabhängigkeit oder Gesetzlosigkeit; sie steht allemal zugleich unter Gesetzen. Aber die Gesetzgebung, unter welcher sie steht, ist Autonomie.)

Die Willensfreiheit des Menschen — oder die Freiheit des Menschen schlechthin, denn nur weil und in wie fern der Mensch einen Willen hat, kann ihm die Eigenschaft eines freien Wesens zukommen, — ist entweder innere oder äussere Freiheit. (Die erstere wird auch die sittliche oder moralische, so wie die letztere auch die physische Freiheit des Menschen genannt.) Die erstere ist die Freiheit des Willens, als des Vermögens, sich zum Handeln zu bestimmen. Die letztere ist die Freiheit des Willens, diesen als das Vermögen betrachtet, Wirkungen hervorzubringen, welche mit dem gefafsten Entschlusse übereinstimmen.

Die innere Freiheit des Willens oder die Freiheit des Willens in der engeren Bedeutung ist (positiv) das Vermögen des Menschen, sich durch das Sitten- oder Moralgesetz, (durch die Idee der Pflicht oder durch die des Willens Gottes,) zum Handeln zu bestimmen, und (negativ) die Unabhängigkeit des menschlichen Willens von den Triebfedern der Sinnlichkeit. Welche Pflichten das Sittengesetz dem Menschen auferlege, darüber herrscht, wenigstens bei den Völkern, die sich zum Christenthume bekennen, kaum eine Verschiedenheit der Meinungen. Desto bestrittener ist die Frage, (und sie wird ewig bestritten bleiben) ob dem Menschen das Vermögen der inneren Freiheit schlechthin

oder ob es ihm nur beziehungs- und vergleichungsweise zukomme d. i. ob sich der Mensch schlechthin und allein durch die Idee der Pflicht zum Handeln bestimmen könne, oder ob er nur nicht, wie das Thier, genöthigt sey, seinen Gefühlen, Trieben und Neigungen unmittelbar und gleichsam blindlings oder nach einer unabänderlich bestimmten Reihe von Vorstellungen (also instinktmäßig) zu gehorchen, sondern, kraft der Naturbeschaffenheit seines Geistes, zwischen dem Nützlichen und Schädlichen zu wählen vermöge, ob also Sittlichkeit in der uneigennützigen Achtung für das Sittengesetz oder ob sie in einem verständigen Egoismus bestehe. *) Denn die Frage gehört zu denjenigen, welche, weil sie die höchsten Grundsätze des Denkens oder des Handelns betreffen, eine theoretische Entscheidung überall nicht zulassen. Nur die Berufung auf das moralische Gefühl bleibt übrig, auf ein Zeugniss, welches demjenigen vergleichbar ist, das die Sinne über das Daseyn der Körperwelt ablegen. Und wenn schon dieses Zeugniss von der grübelnden Vernunft verdächtiget werden kann, so ist doch derjenige ein Thor, welcher sich nicht so hoch stellt, als er sich stellen kann. Aber, mit Willensfreiheit begabt, ist der Mensch der Gottheit verwandt; unter der entgegengesetzten Voraussetzung ist er nur unter den Thieren dieser Erde das edlere. Wenn der Verstand einwendet, dass die Willensfreiheit des Menschen mit der Verkettung der Begebenheiten nach dem Gesetze der Kausalität unvereinbar sey, so läßt sich erwidern, dass, so wie in der physischen Welt, ungeachtet der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der physischen Kräfte und der Naturkörper und Geschöpfe, dennoch im Ganzen eine auf unabänderlichen Gesetzen beruhende Harmonie besteht, eben so auch in der moralischen Welt die Einheit und Gesetzmäßigkeit aller Erscheinungen

*) Ueber die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophen im Ursatze der Sittenlehre, bei ihrer Einstimmigkeit in Einzellehren derselben. Nebst einer Abhandlung über die noch größere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechts. Von J. Chr. Fr. Meister. Zöllichau 1813. 4.

und Begebenheiten mit der moralischen Freiheit der einzelnen Menschen (kraft einer harmonia praestabilita) vereinbar seyn könne. Auf keinen Fall darf man sich von dem Versuche, die Erscheinungen und Begebenheiten der moralischen Welt auf unabänderliche Gesetze zurückzuführen, durch die Gefahren abhalten lassen, welche das Gelingen des Versuches für die Moralität der Menschen haben könnte. Vor dem Richterstuhle der Vernunft gilt nur Wahrheit, nicht Schein oder Scheinheiligkeit. Uebrigens ist jene Furcht nichts weniger als gegründet. Denn nimmermehr wird es uns gelingen, die Erscheinungen der moralischen Welt eben so, wie die der physischen, nach dem Gesetze der Kausalität zu erklären. Allemal bleibt in jenen ein geheimnifsvolles Etwas übrig, das auf die Freiheit des Menschen hindeutet. Z. B. die reifsend schnelle Ausbreitung der Reformation ist und bleibt noch immer ein Wunder, so grofs auch die Zahl der Ursachen ist, auf welche man diese Thatsache zurückführen kann.

Die äussere Freiheit des Willens oder die Freiheit der Willkühr ist (positiv) das Vermögen des Menschen, durch Vorstellungen die denselben entsprechenden Wirkungen hervorzubringen, weil und in wie fern dieses Vermögen, zu Folge der physischen Beschaffenheit des Menschen, eine Macht, eine physische Kraft, ist, und, (negativ,) die Unabhängigkeit des Willens, bei der Vollziehung seiner Entschlüsse, von den Gesetzen der Natur. (Der Mensch ist also schlechthin — sowohl äusserlich als innerlich — frei, weil und in wie fern er das Vermögen hat, zu wollen, was er soll, und die Macht, zu thun, was er will.) Zwar steht die äussere Freiheit ihrem Wesen nach unter den Gesetzen der Natur oder der Körperwelt. Aber diese Gesetze sind der Art und dem Grade der Nothwendigkeit nach von einander verschieden, mit welcher sie wirken. Auch der Wille ist eine physische Kraft; und er ist in dieser Eigenschaft vergleichungsweise unabhängig. In dem Menschen lebt eine Kraft, welche den leblosen Körpern fremd, den Thieren nur in einem weit geringeren Grade,

als dem Menschen, verliehen ist. (Uebrigens wird der Ausdruck: Aeussere Freiheit, zuweilen auch in der engeren Bedeutung gebraucht, dafs er die Unabhängigkeit eines Menschen von der mit einem physischen Zwange verbundenen Willkühr anderer Menschen bezeichnet. Wo in der Folge diese engere Bedeutung mit jenem Ausdrucke zu verbinden ist, wird das besonders bemerkt werden.)

Die äussere Freiheit begreift unter sich: Die Macht des Menschen über seinen Geist — über seinen Körper — und, (durch seinen Geist und Körper,) über die Aussenwelt zu gebieten. Unter einer jeden dieser drei allgemeinen Bedingungen der äusseren Freiheit sind wieder besondere Bedingungen enthalten. Hierauf gründen sich die besonderen Namen, welche die äussere Freiheit z. B. als Religionsfreiheit, als persönliche Freiheit, als Auswanderungsfreiheit, als Freiheit des Eigenthumes, als Gewerbsfreiheit, führt. — Die zuerst angeführte Bedingung, die Macht des Menschen über seinen Geist, hat das Eigenthümliche, dafs sie zugleich eine Bedingung der inneren Freiheit ist. Denn das Wollen ist zugleich ein Denken; eine Seelenkrankheit zerrüttet eben sowohl den Willen als die Willkühr.

Die äussere Freiheit wird in so fern, als der Mensch von Natur (oder nach Naturgesetzen) äusserlich frei ist, die natürliche Freiheit genannt. Wenn und in wie fern die natürliche Freiheit mit den Gesetzen des Rechts in Uebereinstimmung steht, ist sie die rechtliche Freiheit des Menschen. (Z. B. Ein Mensch kann von Natur die Macht haben, von andern Menschen Gehorsam zu erzwingen. Aber diese Macht giebt noch nicht ein Recht.)

Im Staate hat man zwischen der öffentlichen und der Privat- oder bürgerlichen Freiheit, als den Arten der rechtlichen Freiheit, zu unterscheiden. Jene kommt den Menschen, als Mitgliedern des Staatsvereines, und in Beziehung auf die Staatsgewalt, diese kommt den Menschen, als Einzelnen, und im Verhältnifs zu einander zu. Ein Bestandtheil der öffentlichen Freiheit, (und der Hauptbestandtheil dieser Freiheit) ist das Recht des Bürgers, nur den

Gesetzen zu gehorchen, über welche er selbst unmittelbar oder mittelbar abgestimmt hat. Man kann diesen Bestandtheil der öffentlichen Freiheit die staatsbürgerliche Freiheit in der engeren Bedeutung nennen.

Wenn man auch, in der Wissenschaft und im Leben, zwischen den verschiedenen Arten der Freiheit des Menschen zu unterscheiden hat, so stehen doch alle diese Arten gleich als Aeste und Zweige eines und desselben Stammes in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander, so dafs die eine, wenn und in wie fern ihrer der Mensch theilhaft ist, auch die übrigen begünstiget und befördert. Nur darf man, um sich hiervon durch die Erfahrung zu überzeugen, nicht übersehn, dafs die Ursachen, auf welche man die Erscheinungen und die Schicksale der Menschenwelt zurückführen kann, eben so mannigfaltig als verschiedenartig sind, dafs nicht selten die eine Ursache die Wirksamkeit der andern schwächt oder hemmt. — So spricht z. B. für den wohlthätigen Einfluſs der rechtlichen Freiheit auf die sittliche der verderbliche Einfluſs, welchen ihr Gegentheil, die Knechtschaft, auf den Charakter derer hat, deren Loos sie ist. (Die Wirkungen einer moralischen Ursache kann man am besten erkennen, wenn man die äussersten Fälle, entweder den Fall ihrer vollen oder den ihrer gänzlich vernichteten Wirksamkeit, ins Auge faſst.) Schon den Griechen und den Römern waren Knechtssinn und eine niedrige Denkungsart gleichbedeutend; ähnliche Urtheile wird man von denen hören, welche Gelegenheit hatten, den Charakter der Negersklaven oder den der Leibeignen in der Nähe zu beobachten. Und wie könnte die Knechtschaft andere Früchte tragen? Da der Mensch sich seiner Würde bewufst seyn mufs, (und die Kechtschaft tödtet dieses Bewufstseyn,) wenn er den Muth der Tugend haben soll, da der Sklav nur Gleiches mit Gleichem vergilt, wenn er gegen Andere Alles für erlaubt hält. Auch die Völkergeschichte bewährt den wohlthätigen Einfluſs der rechtlichen Freiheit auf die sittliche. Darf man z. B. nicht behaupten, dafs sich der Nationalcharakter der Franzosen veredelt hat, seitdem

es dem Volke gelungen ist, eine freiere Verfassung zu erringen? Sind nicht die Züge, durch welche sich der Nationalcharakter der Engländer so vortheilhaft auszeichnet, zugleich eine Lobrede auf die Verfassung Englands? *) Schon deswegen ist die öffentliche Freiheit, deren ein Volk genieſst, ein Gewinn für seinen moralischen Zustand, weil sich unter dem Schutze derselben die Charaktere der einzelnen Bürger mannigfaltiger und eigenthümlicher entwickeln; ganz so, wie die Bäume des Waldes einen lebendigeren und kräftigeren Wuchs haben, als die Bäume, welche unter der Zucht des Gärtners stehn. — Eben so hat umgekehrt sittliche Freiheit einen wohlthätigen Einfluſs auf die rechtliche Freiheit der Völker. Das beurkundet die Geschichte auf einem jeden ihrer Blätter; z. B. die Geschichte des römischen Staats. Die Kriegsherrschaft, (imperium,) welche an die Stelle des Freistaates trat, hatten die Römer durch ihre Sittenlosigkeit verwirkt. In dem rechtlichen Werthe einer in der Erfahrung bestehenden Verfassung liegt sogar ein Maſsstab für den sittlichen Werth des Volkes, das unter dieser Verfassung lebt. — Selbst die Macht der Menschen scheint in einem gewissen Verhältnisse mit ihrer Sittlichkeit zu stehn. Denn nicht selten sind in der Geschichte die Fälle, daſs moralische oder religiöse Ideen in ganzen Völkern oder Schaaren einen Enthusiasmus weckten, welcher alle Berechnungen der Politik zu Schanden machte. Und, indem dieselben Ideen den Menschen eine zweite Welt, die übersinnliche, aufschlossen, riefen sie jene Schöpfungen des menschlichen Geistes ins Leben, welche das Uebersinnliche durch Gestalten, durch Bauwerke, durch Dichtungen und durch Töne zu versinnlichen versuchen. — Mit den Grenzen der natürlichen Freiheit des Menschen werden auch die Grenzen seiner rechtlichen Freiheit erweitert. In dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaften sind vielleicht durch

*) Zum Vortheile des Nationalcharakters der Engländer spricht vielleicht nichts so sehr, als die Thatsache, daſs eine verhältnissmäſsig geringe Kriegsmacht hinreicht, das britische Ostindien in Gehorsam zu erhalten.

nichts so grofse und so bleibende Veränderungen bewirkt worden, als durch Entdeckungen und Erfindungen, welche auf den Gesetzen der Mechanik oder auf denen der Chemie beruhn. (Wie unermefslich ist der Einfluſs, den die Kunst, Metalle zu schmelzen, — Schiefspulver zu bereiten, — den Compafs zu verfertigen, — mit beweglichen Buchstaben zu drucken, [1]) — den Dampf als eine bewegende Kraft zu benutzen, — auf den gesammten Zustand der Völker des heutigen Europa hat und gehabt hat! Und wie manche nicht minder folgereiche Entdeckungen und Erfindungen mögen noch der Nachwelt vorbehalten seyn? Wie? wenn einst die Kunst, in der Luft zu schwimmen, zu der Vollkommenheit gebracht würde, welche die Schifffahrtskunst schon erreicht hat?) — Endlich, dasselbe Verhältnifs tritt auch unter den verschiedenen Arten der rechtlichen Freiheit ein. Daher kann z. B. ein Volk für den Gebrauch der öffentlichen Freiheit nicht besser vorbereitet werden, als durch Gesetze, welche die bürgerliche Freiheit beschützen oder erweitern.

Der Mensch kann in dem Besitze und Genusse seiner äusseren Freiheit auf eine doppelte Weise von andern Menschen gestört (beeinträchtiget) werden, — durch körperlichen oder durch psychologischen Zwang.

Der körperliche Zwang ist eine äussere Nöthigung, (d. i. eine Nöthigung des Menschen durch andere Menschen,) welche unmittelbar gegen den Körper oder gegen die Habe des Menschen gerichtet ist. Die Mittel, durch welche dieser Zwang ausgeübt wird, sind entweder mechanische oder chemische Mittel. (Am häufigsten wird dieser Zwang durch mechanische Mittel zugefügt; und vielleicht darf er nur durch Mittel dieser Art zugefügt werden [2]). Daher werden

---

1) Als eine Ergänzung oder als die Vollendung dieser Kunst kann man die Kunst des Steindruckes betrachten. Diese Kunst scheint schon jetzt der Censur Gefahr zu drohn., Schon werden Steindruckerpressen für den Privatgebrauch ausgeboten. Wie wird es den Regierungen möglich seyn, ihre Aufsicht über die Presse auch auf diese Werkzeuge der Schriftvervielfältigung auszudehnen?

2) Das Völkerrecht verwirft den Gebrauch vergifteter Waffen, —

in der Folge die Worte: körperlicher und mechanischer Zwang, als gleichbedeutend gebraucht werden.)

Der psychologische Zwang (oder der Geisteszwang) ist eine äussere Nöthigung, welcher der Geist (die Denk- und Sinnesart) des Menschen unterworfen wird. Das Mittel, durch welches dieser Zwang ins Werk gesetzt wird, ist Furcht vor einem Uebel, welches mit dem Ungehorsam gegen ein gewisses Gebot oder Verbot verbunden seyn würde. Jedoch nicht ein jeder Gebrauch, den man von diesem Mittel macht, um einen Andern zu einer Handlung zu bestimmen, ist ein psychologischer Zwang. Wer dem Andern nur die Nachtheile vorstellt, welche für ihn mit einer gewissen Handlungsweise verbunden seyn würden, zwingt ihn nicht; sollte er selbst die Leichtgläubigkeit oder die Einfalt des Andern benutzen. Der Entschluſs, diesen Vorstellungen zu folgen, ist doch immer die That desjenigen, der ihnen folgt. Auch der Fall gehört nicht hieher, da ein Mensch dem andern droht, ihn einem mechanischen Zwange zu unterwerfen. Denn die Wirksamkeit einer solchen Drohung hängt von der Möglichkeit ab, die Drohung in Vollziehung zu setzen, beruht also nicht allein auf den Naturgesetzen des menschlichen Geistes. Sondern der Gehorsam, den Furcht bewirkt, ist nur dann ein (physisch) erzwungener und ein schlechthin auf der Naturbeschaffenheit des menschlichen Geistes beruhender Gehorsam, wenn er seinen Grund in einer dem Menschen durch Erziehung und Unterricht angebildeten Denk- und Sinnes-Art und in der Furcht vor Uebeln hat, welche ihrem Wesen nach nur durch die Meinungen oder den Glauben der Menschen mit dem Ungehorsame verbunden sind, also in der Furcht vor den unsichtbaren oder übersinnlichen Mächten, welche über das Schicksal der Menschen walten. Mit andern Worten: Der psychologische Zwang macht die Menschen oder sucht die Menschen zu *dem* zu machen, was sie voraussetzungsweise seyn sollen. Mit der Vorliebe der

---

Würden wir es für erlaubt halten, die Hinrichtung eines Verbrechers durch Vergiftung zu vollziehn?

Menschen für ihre natürliche Freiheit im Kampfe mufs er zu übernatürlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, um in diesem Kampfe den Sieg zu erringen. Wie mächtig und wie umfassend die Herrschaft dieses psychologischen Zwanges seyn könne, lehrt am besten die Geschichte derjenigen Nationen und Völker, welche in Kasten gespalten sind; z. B. die Geschichte der Hindu's, einer Nation, deren moralischer Zustand seit Jahrtausenden fast unverändert geblieben zu seyn scheint, so oft auch ihr äusseres Schicksal wechselte. (Die Ausdrücke: Psychologischer Zwang, Geisteszwang, sind in der Folge, wo sie ohne ein Beiwort vorkommen, in dieser engeren oder eigentlichen Bedeutung zu verstehn.)

Der psychologische Zwang ist mächtiger als der mechanische. Denn wer über den Geist der Menschen herrscht, herrscht auch über ihren Körper und über ihre Habe; ein mechanischer Zwang aber berührt die Geistesfreiheit nur mittelbar, wenn er anders den Menschen nicht tödtet. Sowohl der eine als der andere Zwang hat jedoch seine Grenzen. Denn es ist (zum Glücke!) physisch unmöglich, die Menschen in blofse Maschinen oder in Geschöpfe, die nur dem Instinkte folgten, zu verwandeln. Die vollkommenste Herrschaft ist die, welche sowohl auf der Macht, Gehorsam durch mechanische Mittel zu erzwingen, als auf dem Glauben der Unterthanen beruht. (Jedoch ist eine solche Herrschaft deswegen nicht die strengste. Denn Gehorsam, welchem ein psychologischer Zwang zum Grunde liegt, ist beziehungsweise zugleich ein freiwilliger; auch würde der Herrscher diese Grundlage seiner Macht untergraben, wenn er ohne die äusserste Noth von mechanischen Zwangsmitteln Gebrauch machte.) Ja, es möchte sogar weder die eine noch die andere Grundlage für sich genügen, den Herrscher des Gehorsams der Unterthanen zu versichern. Daher war die weltliche Gewalt von jeher geneigt und bemüht, sich mit der geistlichen zu waffnen oder einen Bund mit der geistlichen Gewalt zu schliefsen. Und diese Neigung wurde von der andern Seite erwidert. No bishop, no king.

Es ist in dem ersten Hauptstücke der Satz aufgestellt worden, dafs das Recht eine Gesetzgebung sey, welche durch physischen Zwang in Vollziehung gesetzt werden dürfe. Ist in diesem Satze unter dem physischen Zwange ein mechanischer oder ein psychologischer oder sowohl der eine als der andere zu verstehn? Diese Frage ist nach der Verschiedenheit der Systeme, welche sich über den Inhalt des Rechtsgesetzes aufstellen lassen, verschieden zu beantworten.

Das *erste* System.

Das Rechtsgesetz ist ein von dem Sittengesetze verschiedenes Gesetz.

1. Der Mensch hat von der Natur das Vermögen, welches oben als die äussere Freiheit des Meschen genauer bezeichnet worden ist. Die natürliche Freiheit des Menschen erstreckt sich sogar, im Ganzen, weiter, als die irgend eines andern Geschöpfes dieser Erde. (Die Thatsachen, auf welchen diese Behauptung beruht, werden in der Folge angeführt werden.)

2. Die äussere Freiheit, welche der Mensch von der Natur hat, entspricht dem Interesse seiner sittlichen Freiheit. Wie man auch das Gesetz dieser Freiheit begründe und ausdrücke, allemal soll es nicht blos eine ihm entsprechende Gesinnung — sondern zugleich eine ihm entsprechende Handlungsweise (Wirkungsart) zur Folge haben. Man mufs aber handeln können, wie man will, um zu handeln, wie man soll.

3. Jedoch, so gewifs auch die Thatsache, dafs der Mensch von Natur das Vermögen der äusseren Freiheit hat, dem Interesse der sittlichen Freiheit (im Allgemeinen) entspricht, so steht doch die äussere Freiheit des Menschen, so wie sie von Natur beschaffen ist, mit dem Interesse der sittlichen Freiheit nicht schlechthin in Uebereinstimmung. Vielmehr ist die natürliche Freiheit des Menschen theil- oder beziehungsweise einerseits von einer Beschaffenheit, von welcher sie in dem Interesse der sitt-

lichen Freiheit *nicht* seyn sollte, und andererseits *nicht* von der Beschaffenheit, von welcher sie in dem Interesse der sittlichen Freiheit seyn *sollte*. (Vgl. unten §. 5. 9. 17.) Es geht daher aus dem Gesetze dieser Freiheit (oder aus der praktischen Vernunft) die Forderung oder das Postulat hervor, die natürliche Freiheit des Menschen mit dem Interesse seiner sittlichen Freiheit in Uebereinstimmung zu setzen.

4. Dieser Satz (§. 3.) ist der Grundsatz des Rechts, das Rechtsprincip. Die obersten Gesetze des Rechts sind die allgemeinsten praktischen Bedingungen, von welchen die Uebereinstimmung der natürlichen Freiheit des Menschen mit dem Interesse seiner sittlichen Freiheit abhängt. Wie sich in der Folge zeigen wird, giebt es drei Gesetze dieser Art. — Gerechtigkeit ist eine den Gesetzen des Rechts gemäfse Handlungsweise. So wie es also drei oberste Rechtsgesetze, so giebt es auch drei Arten der Gerechtigkeit *). — Die Gerechtigkeit ist entweder innere oder äussere Gerechtigkeit, je nachdem die Handlungsweise ihrer Triebfeder oder blos ihren Wirkungen nach mit den Gesetzen des Rechts übereinstimmt. Jene gehört in das Gebiet der Sittenlehre, diese in das der Rechtslehre. Jedoch nur in der Wissenschaft und nicht im Leben ist die innere Gerechtigkeit von der äusseren zu trennen; der Mensch soll nicht blos äusserlich d. i. aus Furcht vor physischem Zwange, er soll auch innerlich d. i. aus Achtung für das Gesetz gerecht seyn. An den, welcher sich der Rechtswissenschaft gewidmet hat, ist diese Forderung noch

*) Aristoteles (Ethic. libro V.) theilt die Gerechtigkeit ein in die δικαιοσύνη συναλλακτική s. διορθωτική und in die δ. διανεμητική. Diese Eintheilung erhielt sich in den Schulen der scholastischen Philosophen unter den Namen der justitia commutativa und distributiva. Sie gieng auch in die Schriften der Rechtsgelehrten über. (Man findet sie z. B. noch in den Handbüchern des Heineccius über die Institutionen und die Pandecten.) In den neueren Zeiten ist jene Eintheilung fast in Vergessenheit gerathen; und doch dürfte sie, — mit einer Verbesserung, die weiter unten versucht werden wird, — aus dem Wesen der Gerechtigkeit hervorgehn.

aus einem besondern Grunde gerichtet *). Gerechtigkeitsliebe macht erfinderisch im Erforschen des Rechts. — Die Rechtspflichten erfüllen nicht den ganzen Kreis der Pflichten des Menschen; es giebt auch Pflichten, welche blos Tugend- (oder Gewissens-) Pflichten sind. Aber, vor allen Dingen mufs Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen, wenn sie sich zu der Idee einer dem Sittengesetze — dem Gesammtbesten der Menschheit — entsprechenden Ordnung der menschlichen Gesellschaft, im Denken und im Handeln, erheben sollen.

1) Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit.

5. Der Mensch hat von Natur die Macht, über seinen Geist und über seinen Körper und durch beide über die Aussenwelt zu gebieten. Es fragt sich jetzt: Steht die natürliche Freiheit eines jeden einzelnen Menschen mit der aller andern Menschen schon von Natur in Uebereinstimmung? hat also die Natur die Einrichtung getroffen, dafs kein Mensch, welchen Gebrauch er auch von seiner natürlichen Freiheit mache, die natürliche Freiheit anderer Menschen beeinträchtigen — stören oder vernichten — könne? (Denkbar wäre der Fall allerdings, dafs die Natur eine solche Einrichtung getroffen hätte. Für einen Menschen, der auf eine unbewohnte Insel verschlagen wird, giebt es, solange kein

*) Frag. 1. pr. u. §. 1. D. de justitia et jure. „Jus a justitia appellatum est. Nam jus est ars boni et aequi. Cujus merito quis nos Sacerdotes appellet. Justitiam namque colimus; et aequi et boni notitiam profitemur; aequum ab iniquo separantes; licitum ab illicito discernentes; bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum exhortatione efficere cupientes; veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam, affectantes.“ Goldene Worte! Man darf den römischen Rechtsgelehrten einen eigenen Sinn beilegen, welcher sie das Recht vom Unrechte unterscheiden lehrte. Denn, ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehn, entscheiden sie die besonderen Rechtsfragen, die sie sich vorlegen, fast immer so, wie sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden seyn würden. Dieser Sinn war vielleicht eine Folge von der Gesinnung, in welcher jene Männer ihre Wissenschaft bearbeiteten. Oder zeichnen sich gewisse Völker durch einen Sinn für das Recht, wie andere durch einen Sinn für das Schöne, aus?

Anderer die Insel betritt, kein Recht.) — Nun hat zwar die Natur die Menschen dem Körper nach von einander gesondert; wenigstens gehören die Beispiele von dem Gegentheile, (wie die Chinesischen Zwillinge, die sich vor einigen Jahren in London und in Paris zur Schau stellten,) zu den seltensten Naturspielen. Und es geschieht in so fern dem Interesse der sittlichen Freiheit schon dadurch Genüge, dafs diese Sonderung durch das Rechtsgesetz bekräftiget wird. Allein diese Vorsorge, welche die Natur für die Möglichkeit eines friedlichen Verhältnisses unter den Menschen getroffen hat, reicht bei weitem noch nicht hin, ein solches Verhältnifs überhaupt oder schlechthin möglich zu machen. Es bleiben dennoch mehrere Collisionsfälle übrig, Fälle, in welchen die Natur für die gegenseitige Vereinbarkeit der natürlichen Freiheit der Menschen nicht gesorgt, ja selbst Zwiespalt unter den Menschen gestiftet hat. Denn: 1) zur Erhaltung der Menschengattung ist eine physische Verbindung zwischen Mann und Frau, ist die Erziehung der Kinder erforderlich. Liegt aber nicht in dem einen und in dem andern Verhältnisse sogar eine Beschränkung und zwar eine von der Natur gebotene Beschränkung der natürlichen Freiheit derer, welche in diesem Verhältnisse zu einander stehn? 2) Die Menschen können mit einander Verträge abschliefsen. Nun ist zwar ein Vertrag nicht schon seinem Wesen nach eine Beschränkung der natürlichen Freiheit; denn er kann auch freiwillig erfüllt werden. Aber wie? wenn das gegebene Wort nicht gehalten wird? wenn dem Gläubiger keine andere Wahl übrig bleibt, als dafs er entweder von Zwangsmitteln Gebrauch machen oder sich der Willkühr des Schuldners Preifs geben mufs? Endlich 3) — die Hauptursache alles Zankes und Haders unter den Menschen — die Natur hat alle Menschen wegen ihres Aufenthaltsortes, wegen der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens, auf den Erdboden, auf seine Schätze und Erzeugnisse angewiesen. Nun schliefst der Gebrauch, den ein Mensch von einer Sache macht, alle anderen Menschen von dem Gebrauche derselben Sache aus. Es mufs also, wenn

jener Anweisung Genüge geschehen soll, jenes Gemeingut entweder getheilt oder gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Natur aber hat es den Menschen schlechthin überlassen, ob und wie sie den Erdboden unter sich vertheilen oder ob und wie sie ihn gemeinschaftlich bewirthschaften wollen. Sie mögen sich nun für den einen oder für den andern Ausweg entschliefsen, sowohl bei einer Theilung als bei einer Gemeinschaft des Erdbodens, können nicht alle Menschen die Freiheit behaupten, die sie von Natur haben, sowohl in dem einen als in dem andern Falle werden der Macht des Menschen, über die Aussenwelt zu gebieten, gewisse Grenzen gesetzt *).

6. Stände der Mensch nur unter denselben Naturgesetzen wie das Thier, so würden alle Collisionsfälle dieser Art (§. 5.) durch physische Uebermacht entschieden werden und nur auf diese Weise entschieden werden können. (Bellum omnium contra omnes.) Da aber die Vernunft das Vermögen der äusseren Freiheit nur aus dem Grunde für den Menschen in Anspruch nimmt, weil der Mensch ein sittlich-freies Wesen ist, (weil er handeln soll, wie ihm die Pflicht zu handeln gebietet,) so erklärt sie dieses Vermögen, in wie fern es dem Menschen von der Natur verliehen ist, für ein Gemeingut der Menschen. Denn nur in dieser Eigenschaft kann die Herrschaft des Menschen über die Natur der Herrschaft des Sittengesetzes in der Natur zur Grundlage dienen. — Indem nun die Vernunft die natürliche Freiheit des Menschen für ein Gemeingut der Menschheit erklärt, richtet sie zugleich, (zu Folge der §. 5. aufgestellten Thatsachen,) an einen jeden einzelnen Menschen das Gebot, seine natürliche Freiheit auf die

*) Es befremde nicht, dafs unter diesen Collisionsfällen nicht auch der Fall aufgeführt worden ist, da ein Mensch in die Freiheitssphäre des andern gewaltthätig eingreift. Eine Gewaltthat ist die Beeinträchtigung der rechtlichen — der durch das Rechtsgesetz schon bekräftigten und beziehungsweise beschränkten natürlichen — Freiheit des Menschen! Hier aber ist einstweilen nur von der natürlichen Freiheit die Rede.

Bedingungen zu beschränken, unter welchen sie mit der natürlichen Freiheit aller andern Menschen bestehen kann, oder, (richtiger,) das Verbot, von seiner natürlichen Freiheit einen Gebrauch zu machen, welcher mit der natürlichen Freiheit anderer Menschen unvereinbar seyn würde. — Kraft dieses Gesetzes ist eine jede Handlung rechtswidrig, welche die natürliche Freiheit Anderer beeinträchtigt. (Die Pflichten also, die sich aus diesem Gesetze unmittelbar ergeben, sind insgesammt nur negative Pflichten.) Kraft desselben Gesetzes hat dagegen der Mensch das Recht, alles das zu thun oder zu unterlassen, was er, ohne die natürliche Freiheit Anderer zu beeinträchtigen, thun oder unterlassen kann. Mit dieser Einschränkung geht, in Beziehung auf dieses Gesetz, sein Recht so weit, als seine Macht.

7. Das §. 6. gefundene Rechtsgesetz ist das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit, (der justitia commutativa.) Denn es stellt die Menschen ihren Rechtspflichten und ihren Rechten nach einander gleich. — Die Gleichheit, welche zu Folge dieses Gesetzes unter den Menschen eintreten soll, ist nicht eine physische Gleichheit, nicht eine Gleichheit der Macht; sie ist Gleichheit des Rechts, Gleichheit vor dem Gesetze. So ungleich auch die Menschen ihren geistigen und körperlichen Kräften, ihren Geschicklichkeiten oder ihren Vermögensumständen nach einander seyn mögen, sie sind dennoch dem Rechte nach einander gleich, wenn nur ein Jeder das Recht hat, alle Anderen zu dem zu verpflichten, wozu er selbst Anderen rechtlich verpflichtet ist oder von Andern rechtlich verpflichtet werden darf, wenn also z. B. ein Mensch, wie der andere, berechtiget ist, einen jeden möglichen und gesetzlich erlaubten Erwerb zu machen, die Güter, die er der Natur oder seinem Fleifse oder dem Glücke verdankt, auf eine jede mögliche und gesetzlich erlaubte Weise zu nutzen und zu gebrauchen. Nur Vorrechte stehen mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit in Widerspruch; und selbst diese nicht, wenn und in

wie fern sie auf einem andern Rechtsgrundsatze, — auf dem Grundsatze der schützenden Gerechtigkeit — beruhn. (Man nennt die Vorrechte dieser Art jura *singularia*. Beispiele sind die Vorrechte der Minderjährigen, die der Weiber, die privilegirten Unterpfänder.) Noch weniger sind besondere Rechte, (jura *specialia*,) mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit unvereinbar d. i. Gesetze, welche eine allgemeine Rechtsregel, die sie auf einen besondern Gegenstand anwenden, nach Maſsgabe der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Gegenstandes modificiren. (Z. B. also die Gesetze, welche, nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Verjährung, die Verjährungszeit bald verlängern bald verkürzen; ferner die Gesetze, welche dem Pachter eines Landgutes besondere Verbindlichkeiten auflegen.)

8. Man hat aus dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit der Menschen oft genug die Folgerung gezogen, daſs die Einrichtung der Natur, nach welcher die Menschen der Macht (ihren angebornen und erworbenen Gütern) nach einander ungleich sind, mit jenem Grundsatze in Widerspruch stehe, daſs es daher rechtlich erlaubt, wo nicht geboten sey, gegen diese Einrichtung anzukämpfen, also eine ihr entgegengesetzte Ordnung der menschlichen Gesellschaft künstlich zu begründen. (Auf dieser Ansicht beruhen z. B. die Versuche, welche bei so vielen Völkern gemacht worden sind, die Bürger den Vermögensumständen nach einander gleichzustellen, — die sogenannten leges agrariae.) Nun ist zwar die Frage, wie man zu dieser Folgerung gelangte, nicht schwer zu beantworten. Ein Recht ohne Macht, — ohne die Macht, das Recht nöthigfalls durch physischen Zwang geltend zu machen, — ist ein leerer Schall. Eben so kann der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit nur unter der Bedingung ins Werk gesetzt werden, daſs die Menschen entweder der Macht nach einander gleich oder einer öffentlichen Macht unterworfen sind, welche die rechtliche Gleichheit der Menschen gegen ihre physische Ungleichheit in Schutz nimmt. (Vorrechte sind überall so entstanden, daſs die Mächtigeren ihre Vorzüge, aus Hang

zur Trägheit oder aus Liebe zu ihren Nachkommen, oder von Corporationsgeist beseelt, in Vorrechte verwandelten.) Man kann sogar durch die Uebel, welche mit der physischen Ungleichheit der Menschen offenkundig verbunden sind, (mit Rousseau) zu dem Gedanken verleitet werden, dafs man, um das Ideal einer gesellschaftlichen Ordnung unseres Geschlechts zu verwirklichen, die Menschen der Macht nach einander gleichzustellen habe. (Einem Irrthume, der von Vielen getheilt wird, liegt allemal eine Wahrheit zum Grunde.) Aber, die Welt müfste noch einmal geschaffen werden, der Mensch müfste über der Natur und nicht unter ihren Gesetzen stehn, wenn der Gedanke, die menschliche Gesellschaft auf die physische Gleichheit der Menschen zu gründen, nicht Vermessenheit ja Thorheit seyn sollte. Selbst der Plan, die Menschen den Vermögensumständen nach einander gleichzustellen, so oft er auch versucht worden ist, ist nie, wenigstens nie auf die Dauer, gelungen. Denn der letzte Grund dieser Ungleichheit liegt in der angebornen Verschiedenheit der Menschen. Allerdings giebt es ein Uebermafs der physischen Ungleichheit, mit welcher Gleichheit des Rechts schwerlich bestehn kann. Insbesondere ist es die Ungleichheit der Vermögensumstände, welche der Gleichheit des Rechts Gefahr droht. Denn Reichthum ist diejenige Macht, durch welche man am leichtesten und allgemeinsten zu Einfluſs auf andere Menschen gelangen kann; Reichthum bietet zugleich die Mittel dar, die Macht (durch Erziehung und Unterricht) zu verstärken, welche der Mensch kraft der ihm angebornen Anlagen hat; endlich, Reichthümer, — nicht aber Talente, Kenntnisse und Tugenden, — können vererbt, sie können von den Gesetzen für Stammgut erklärt werden. Jedoch, die Gefahren, welche aus einem Uebermaafse der physischen Ungleichheit für die Gleichheit des Rechts entstehen können, mindert gerade der Grundsatz dieser Gleichheit. Denn er nimmt den ewigen Wechsel, dem alle menschlichen Dinge nach Naturgesetzen unterworfen sind, gegen die Kunst der Menschen in Schutz; er sichert einem Jeden das Recht zu,

aus der Urne, in welcher die heitern und die dunklen Loose ruhn, sein Loos zu ziehn. Er verlangt nicht, die Ordnung der Natur umzukehren, sondern er verlangt, sie zu erhalten. — Bei den vielen Klagen, welche bald über die physische bald über die rechtliche Ungleichheit, die unter den Menschen eintrete, geführt werden, sollte man nicht des ohngefähr gleichen Antheiles vergessen, welchen die Menschen, im Ganzen, an den Freuden dieses Lebens haben. Ja, nicht selten ersetzt die Natur durch einen reichlicheren Genufs dieser Freuden dem Menschen das, was er in einer andern Beziehung entbehrt. Schläft nicht der Arme ruhiger, als der Reiche? Würzt nicht Arbeit und Hunger sein Mahl? Es könnten diese Fragen noch mit anderen vermehrt werden.

2) Das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit.

9. Dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit lag die Thatsache zum Grunde, dafs die Natur dem Menschen das Vermögen der äusseren Freiheit verliehen hat. Da aber der Mensch von seiner natürlichen Freiheit einen Gebrauch machen kann, welcher mit der anderer Menschen unvereinbar ist, so hatte jenes Gesetz den Sinn und Zweck, die natürliche Freiheit der Menschen wechselseitig auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen ein Mensch wie der andere von seiner natürlichen Freiheit Gebrauch machen kann. — Von einer andern Thatsache geht das Rechtsgesetz aus, welches jetzt in Frage steht; von der Thatsache nämlich, dafs der Mensch, obwohl von der Natur mit äusserer Freiheit begabt und wenn er auch diese seine Freiheit mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit in Uebereinstimmung setzt, dennoch wegen des von seiner äusseren Freiheit zu machenden Gebrauchs dem Walten der Naturgesetze unterworfen ist, mit andern Worten, dafs ihn gleichwohl physische Ursachen in dem rechtmäfsigen Gebrauche seiner äusseren Freiheit beeinträchtigen können und in vielen Fällen wirklich beeinträchtigen. Nicht von

den Grenzen also ist hier die Rede, welche die äussere Freiheit des Menschen ihrer Naturbeschaffenheit nach hat; sondern allein von den physischen Ursachen, welche den Menschen verhindern, von seiner äussern Freiheit innerhalb dieser Grenzen einen willkührlichen Gebrauch zu machen.

10. Diese Ursachen sind theils innere theils äussere Ursachen d. i. sie haben ihren Ursprung theils in dem Menschen selbst theils in Einwirkungen der Aussenwelt auf ihn. — Die ersteren sind theils naturgemäfse Ursachen, wie z. B. das Kindes- und das Greisenalter, theils naturwidrige wie z. B. Geisteskrankheiten. — Die letzteren haben entweder in anderen Menschen, z. B. in den Gewaltthätigkeiten oder Nachstellungen Anderer, oder in rein physischen Ursachen, z. B. in Erdbeben, in Ueberschwemmungen, in Seuchen ihren Grund. — Alle diese Ursachen können wieder in mannigfaltige Verbindungen mit einander treten, so wie durch den Zustand der menschlichen Gesellschaft bald vermehrt bald verstärkt werden.

11. Bald steht es in der Macht der Menschen, bald nicht, diesen Ursachen entgegenzuwirken oder wenigstens die Folgen, die sie für den Gebrauch der äusseren Freiheit haben würden, zu beseitigen oder zu mildern. (So steht es z. B. wenn auch nicht schlechthin doch in einem gewissen Grade, in der Macht der Menschen, Feuersbrünsten vorzubeugen, oder die Verbreitung einer Seuche zu verhindern. Dagegen sind z. B. Erdbeben und Stürme mächtiger, als die Mächtigsten der Erde. Nur der Schade, den sie Einzelnen zufügen, kann allenfalls den Beschädigten vergütet werden.) — In dem ersteren Falle kann der, welcher in dem Gebrauche seiner äusseren Freiheit gestört oder bedroht ist, entweder selbst des Angriffs oder der Gefahr Meister werden, oder er kann nur durch Andere oder mit Anderen den Feind bekämpfen.

12. Angenommen nun, dafs der Betheiligte nicht für sich oder dafs die Betheiligten nicht einzeln dem Feinde gewachsen sind, so geht aus der Forderung, dafs die natürliche Freiheit der Menschen mit dem Interesse ihrer sitt-

lichen Freiheit in Uebereinstimmung zu setzen sey, (§. 2.) das Gebot hervor: In den Nothfällen dieser Art (§. 11.) sollen die Menschen denjenigen, welcher in dem Gebrauche seiner natürlichen Freiheit beeinträchtiget oder bedroht ist, oder sollen die Menschen (beziehungsweise) einander *gegenseitig* schützen und schirmen. Denn die natürliche Freiheit ist ohne die Möglichkeit, von ihr Gebrauch zu machen, nur eine Anlage und nicht eine Kraft; sie verleiht, ohne diese Möglichkeit, dem Menschen nicht die Macht, zu handeln, wie er handeln soll. Wer jenem Gebote den Gehorsam versagt, ist demjenigen gleichzuachten, welcher (gegen das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit) die natürliche Freiheit des Andern beschränkt. — Das in diesem §phen aufgestellte Gesetz ist das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit, der justitia tutrix *). Die Pflichten, welche dieses Gesetz den Menschen auflegt, sind positive Pflichten, in dem Sinne, dafs sie die Menschen zu Handlungen verpflichten, zu welchen sie nicht schon nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit verpflichtet seyn würden, wenn auch diese Handlungen eben sowohl in einem Unterlassen als in einem Thun bestehn können.

13. Jedoch es steht noch überdies in der Macht der Menschen, ihre äussere Freiheit sogar zu erweitern, sie von den Schranken, welche ihr von Natur gesetzt sind, in einem gewissen Grade zu befreien. Man ist also versucht, aus derselben Forderung (§. 3. 12.) auch die Folgerung zu ziehn, dafs den Menschen die Pflicht als eine Rechtspflicht obliege, einander gegenseitig zur Erweiterung (oder Vervollkommnung) ihrer äusseren Freiheit behülflich zu seyn. — Allein, diese Folgerung ergiebt sich aus jenem Vordersatze keineswegs. Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit, das Gesetz, nach

*) Beide zusammen, — das Gesetz der ausgleichenden und das der schützenden Gerechtigkeit, — kann man das Gesetz der erhaltenden Gerechtigkeit, (der justitia *conservatrix* s. conservativa,) nennen.

welchem ein Jeder thun und lassen darf, was er will, wenn er nur nicht in die äussere Freiheit Anderer eingreift, ist das Grundgesetz der Gerechtigkeit. Nun ist zwar auch das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit ein Rechtsgesetz, ungeachtet es die Freiheit beschränkt, welche dem Menschen nach jenem Gesetze zusteht. Aber die rechtliche Zulässigkeit und Nothwendigkeit dieser Beschränkung geht aus den Bedingungen der physischen Möglichkeit der äusseren Freiheit hervor; das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit ist eine Ergänzung des Gesetzes der ausgleichenden Gerechtigkeit. Dagegen ist und bleibt der Mensch (sowohl potentia, als actu) frei, wenn auch seine äussere Freiheit nicht über ihre ursprünglichen Grenzen erweitert oder wenn auch die Erweiterung seiner äusseren Freiheit ihm selbst und dem guten Willen Anderer überlassen wird. Ja, es würde ein Gesetz, welches die Menschen rechtlich verpflichtete, einander zur Erweiterung ihrer äusseren Freiheit gegenseitig Beistand zu leisten, das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit sogar aufheben, also dem Interesse der natürlichen Freiheit das Interesse der sittlichen Freiheit zum Opfer bringen; anstatt dafs sich das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit zu dem der ausgleichenden nur wie die Ausnahme zur Regel verhält. Der Grund, mit welchem sich das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit als ein Ausnahmegesetz vertheidigen läfst, ist ein Nothstand. Aber dieser Grund erstreckt sich gerade nur so weit, als jenes Gesetz geht.

3) Das Gesetz der austheilenden — der belohnenden und der strafenden — Gerechtigkeit.

14. Die Uebereinstimmung, in welche die natürliche Freiheit des Menschen mit dem Interesse seiner sittlichen Freiheit durch das Gesetz der erhaltenden Gerechtigkeit (§. 5—13. vgl. Anm. *) gesetzt werden soll, beschränkt sich auf die Möglichkeit der sittlichen Freiheit, diese als ein Vermögen betrachtet, Wirkungen in der Sinnenwelt hervorzubringen. Sie ist nur eine negative Uebereinstim-

mung. Es fragt sich jetzt, ob nicht die natürliche Freiheit des Menschen mit dem Interesse seiner sittlichen Freiheit auch positiv d. i. auch so in Uebereinstimmung gesetzt werden könne und solle, dafs der Mensch — durch die physischen Folgen seiner Handlungen — bestimmt werde, zu handeln, wie er nach Pflicht und Gewissen handeln soll. (Dieselbe Frage kann man auch so stellen: Der Idee des Rechts liegt die Idee einer moralischen Weltordnung zum Grunde. In dieser Idee liegt wieder die der moralischen Zweckmäfsigkeit der Natur oder physischen Welt. Die Frage ist nun die, ob diese Zweckmäfsigkeit der Natur nur eine negative oder ob sie auch eine positive Zweckmäfsigkeit seyn könne und solle.)

15. Die natürliche Freiheit des Menschen würde mit seiner sittlichen Freiheit in einer positiven Uebereinstimmung stehn, wenn das Mafs jener Freiheit durch die moralische Beschaffenheit der Handlungsweise des Menschen bestimmt würde, mit andern Worten, wenn Verdienst eine verhältnifsmäfsige Vermehrung und Schuld eine verhältnifsmäfsige Verminderung der natürlichen Freiheit zur Folge hätte. — Denn, da der Mensch nicht blos durch moralische sondern auch durch sinnliche Triebfedern — durch das Gefühl des Angenehmen und Unangenehmen und durch die Aussicht auf Nutzen oder Schaden, — zum Handeln bestimmt wird, so ist es auch in moralischer Hinsicht nichts weniger als gleichgültig, ob der Mensch von seinen Handlungen gute oder böse Früchte erndte. Wenn auch Tugend nicht Eigennutz ist und nicht Eigennutz seyn soll, so sind doch die guten Folgen, welche die Tugend für den Menschen hat, eine Aufmunterung, tugendhaft zu seyn, und so ist doch das Gefühl, dieser Folgen würdig zu seyn, der Achtung für die Würde der Tugend verwandt.

16. Der zu Anfang des 15ten §phen aufgestellte Satz kann auch so ausgedrückt werden: Die natürliche Freiheit des Menschen würde mit seiner sittlichen Freiheit in einer positiven Uebereinstimmung stehn, wenn das Verdienst verhältnifsmäfsig belohnt, die Schuld verhält-

nifsmäfsig bestraft würde. Zwar ist eine Vermehrung oder eine Verminderung der natürlichen Freiheit, welche die Folge einer verdienstlichen oder einer schuldhaften Handlung ist, nicht schon an sich, sondern nur deswegen und nur in so fern eine Belohnung oder eine Strafe, weil und in wie fern jene mit dem Gefühle der Lust und diese mit dem Gefühle der Unlust verbunden ist. Und wenn schon eine solche Verbindung in der Regel eintritt, so ist doch diese Regel nicht ohne Ausnahmen, und so läfst sich doch noch weniger behaupten, dafs die objective Beschaffenheit der Belohnung oder der Strafe jederzeit mit dem Gefühle der Lust oder beziehungsweise des Schmerzes, den die Belohnung oder die Strafe verursacht, im Verhältnifs stehe. Allein, da hier der Begriff der Belohnungen und Strafen nur in rechtlicher Hinsicht in Betracht kommt, so geht die obige Einwendung nur so weit, dafs es der menschlichen Gerechtigkeit schwer ist, das Verdienst überhaupt oder verhältnifsmäfsig zu belohnen, die Schuld überhaupt oder verhältnifsmäfsig zu bestrafen; nicht aber so weit, dafs sie den zu Anfang des §phen aufgestellten Satz entkräftete. Allerdings ist der Eindruck, welchen Belohnungen oder Strafen auf das Gefühl machen, nicht durch ihre objective Beschaffenheit allein oder wesentlich bedingt. Allemal aber kann das Recht, eine Belohnung zu fordern, und eben so das Recht zu strafen, nur beziehungsweise eine Vermehrung oder eine Verminderung der natürlichen Freiheit zum Gegenstande haben. (Die hier erwähnte Schwierigkeit ist besonders für das Strafrecht des Staates von der gröfsten Wichtigkeit. Z. B. Ein Verbrecher hat den Gesetzen nach das Leben verwirkt. Aber für ihn ist der Tod keine Strafe; denn er hat das Verbrechen begangen, um des Lebens, das für ihn eine Bürde ist, los zu werden. Oder, ein anderes Beispiel! Eine der gewöhnlichsten Strafen ist die Gefängnifsstrafe. Aber für einige Menschen ist sie kaum ein physisches Uebel. Man nehme an, dafs Mehrere wegen desselben Vergehens und wegen derselben Verschuldung mit einer Gefängnifsstrafe von derselben Dauer belegt werden,

so wird die Strafe gleichwohl, nach der Verschiedenheit der Denkart und der Verhältnisse der Sträflinge, den einen schwerer, als den andern treffen. Ausführlicher wird von dieser Schwierigkeit in der Lehre von der Strafgewalt des Staates die Rede seyn.)

17. Schon die Natur hat die Vorsehung getroffen, dafs in vielen Fällen unsere Handlungen durch ihre physischen Folgen belohnt oder beziehungsweise bestraft werden. Jedoch lehrt die Erfahrung, dafs diese Vorsorge nicht als ein allgemeines Naturgesetz betrachtet werden könne. Denn nicht selten sind die Fälle, dafs das Laster, besonders wenn es den Schein der Tugend zu bewahren versteht, zu Macht, Ehre und Reichthum gelangt, während die Tugend dieser und anderer Glücksgüter entbehrt. Ja, schon die angeborne Ungleichheit der Menschen deutet darauf hin, dafs es die Absicht der Natur nicht war, ihre Gaben nach einem von der Sittlichkeit der Menschen entlehnten Mafsstabe zu vertheilen. Auf jeden Fall aber stehen Verdienst und Belohnung, Schuld und Strafe, nicht in einem physisch-nothwendigen Zusammenhange mit einander. — Wenn nun die Vernunft an den Menschen die Forderung richtet, eine dem Interesse der sittlichen Freiheit entsprechende Naturordnung zu begründen, (§. 3.) so liegt in dieser Forderung, wenn man sie auf jenes in der Erfahrung bestehende Mifsverhältnifs anwendet, das Gebot: Das Verdienst ist (verhältnifsmäfsig) zu belohnen, die Schuld (verhältnifsmäfsig) zu bestrafen. (Das Verdienst soll sich zur Belohnung, die Schuld zur Strafe wie die Ursache zu ihrer Wirkung verhalten, damit zwischen ihnen auch das umgekehrte Verhältnifs eintrete.) — Dieses Gebot ist das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit, der justitia distributiva. Das Gesetz dieser Gerechtigkeit begreift wiederum das der belohnenden und das der strafenden Gerechtigkeit unter sich *). Die Ver-

*) Sinnig bezeichnet die deutsche Sprache das Verdienst und den Verdienst, die Belohnung und den Lohn, mit einander stammesverwandten Worten.

schiedenheit zwischen diesen beiden Gesetzen besteht allein, (was auch im Leben nicht übersehn werden sollte,) in der moralischen Verschiedenheit der Handlungen, auf welche der Grundsatz der austheilenden Gerechtigkeit anzuwenden ist.

18. Jedoch das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit steht mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit in Widerspruch. — Wäre der Mensch berechtiget, seine Mitmenschen wegen ihrer unsittlichen Handlungen zu bestrafen, so würde es um die rechtliche Freiheit der Menschen gänzlich geschehn seyn. Denn ein Jeder würde alsdann berechtiget seyn, in die Sphäre der rechtlichen Freiheit des Andern unter dem Vorwande einzugreifen, dafs sich der Andere einer unsittlichen Handlung schuldig gemacht habe. Es würden unter jener Voraussetzung die Menschen, anstatt dafs sie nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit von einander unabhängig seyn *sollen*, zu Herren über einander bestellt werden. Unter derselben Voraussetzung würde sich wenigstens das Recht der Selbstrache vollkommen vertheidigen lassen. (In der That liegt der Selbstrache die Idee der strafenden Gerechtigkeit zum Grunde. Wer sich rächt, nimmt das Amt des Strafrichters in seine eigene Hand.) — Eben so wenig ist das Recht, Belohnungen zu fordern, mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit vereinbar. Wer Belohnung als ein Recht fordert, fordert eine Gabe, fordert also eine Beschränkung der rechtlichen Freiheit dessen, an welchen die Forderung gerichtet ist. Seiner Forderung würde auch das entgegenstehn, dafs für die Verdienstlichkeit einer Handlung kein rechtlich-genügender Beweis geführt werden kann, ja dafs schon in der Forderung, dafs man belohnt werden müsse, der Beweis des Gegentheils liegen würde. Zwar legen mehrere Gesetzgebungen dem Empfänger eines Geschenkes gewisse Pflichten der Dankbarkeit auf *). Aber

*) Vgl. l. ult. C. de revocandis donationibus. Mehrere neuere Gesetzbücher haben die Verfügungen dieses Gesetzes beibehalten.

nur deswegen, weil das Gesetz die vermuthbaren Bedingungen eines Vertrages in ausdrückliche verwandeln kann und darf. Dagegen läfst sich das Gesetz der Athenienser, — welches einem Jeden, der sich um einen Andern verdient gemacht hatte, eine Klage wegen eines ihm widerfahrnen Undankes ertheilte, *) — wenigstens nach der vorliegenden Rechtstheorie nicht vertheidigen. Wer Wohlthaten freiwillig austheilt, mag allerdings den Würdigeren vorziehn. Und doch verdient auch dieser keinen Tadel, wenn er nur auf das Bedürfnifs Rücksicht nimmt. Er kann wenigstens an den, welchen er nicht nach Verdienst bedacht hat, wenn dieser murrt, die Frage richten: Warum siehst du so scheel dazu? Eben so, wenn Güter, die bisher in Gemeinschaft besessen und benutzt wurden, wenn also z. B. Allmendgüter vertheilt werden, ist die Theilung in der Regel nicht nach dem Gesetze der austheilenden, sondern nach dem der ausgleichenden Gerechtigkeit zu bewerkstelligen.

19. Hieraus (§. 18.) folgt jedoch nicht, dafs das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit überall nicht ein Gesetz der menschlichen Gerechtigkeit sey, (vgl. §. 20.) oder dafs es, als ein Rechtsgesetz, schlechthin nicht eine Anwendung zulasse. Sondern nur so viel folgt aus dem Obigen, dafs, wenn jenes Gesetz in Anwendung gebracht werden soll, hierzu ein *Recht* vorausgesetzt wird, welches auf den Gesetzen der *erhaltenden* Gerechtigkeit, (dem einen oder dem andern,) beruhn mufs. — Was hiermit gemeint sey, wie sich also aus den Gesetzen der erhaltenden Gerechtigkeit ein Recht zu belohnen oder zu bestrafen ableiten lasse, dessen Ausübung dann unter die Herrschaft des Gesetzes der austheilenden Gerechtigkeit tritt, werden folgende Beispiele deutlicher machen. Kraft des Gesetzes der ausgleichenden Gerechtigkeit haben Eltern die Pflicht und mithin das Recht ihre Kinder zu erziehn. In diesem Rechte liegt wieder das Recht, die Kinder zu belohnen oder zu bestrafen. Die Ausübung dieses Rech-

*) S. *Sam. Petiti* leges Atticae. (In dem Werke: Jurisprudentia Romana et Attica. To. III.) Lib. VII. tit. 8.

tes aber steht unter dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit. Dasselbe gilt von dem Rechte des Staates, Verdienste zu belohnen und Vergehungen zu bestrafen. Der Staat hat dieses Recht, nicht weil das Verdienst belohnt, die Schuld bestraft werden soll. Sondern, wenn und weil ihm dieses Recht kraft der Gesetze der erhaltenden Gerechtigkeit zusteht, hat er es nach den Gesetzen der austheilenden Gerechtigkeit auszuüben.

20. Dafs es an sich Rechtens sey, dafs das Verdienst verhältnifsmäfsig belohnt, die Schuld verhältnifsmäfsig bestraft werde, — davon kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man sich zu der Idee der göttlichen Gerechtigkeit erhebt. — Nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit Gottes erwartet der Mensch ein zukünftiges Leben und in demselben die Belohnung der Tugend, die Bestrafung des Lasters. Ja, dem Glauben selbst an das Daseyn Gottes, allen Religionen, welche diesen Namen verdienen, liegt vorzugsweise die Idee zum Grunde, dafs sich das Räthsel des menschlichen Daseyns nur durch die Annahme eines Wesens lösen lasse, welches den Willen und die Macht habe, die Gerechtigkeit selbst zu seyn. In allen Religionen, welche dieses Namens würdig sind, ist die Lehre von der Versöhnung, (welche mit der Lehre von der Sühne oder compositio anthropomorphistisch zusammenhängt,) die Grund- und Hauptlehre. — Eben so ist auf die Idee der göttlichen Gerechtigkeit die Thatsache zurückzuführen, dafs es bei so vielen Völkern ursprünglich keine andere Strafgerichtsbarkeit gab, als die, welche im Namen oder in Auftrag der Gottheit — von den Priestern — verwaltet wurde *). Die Menschen beugten sich unter diese Gerichtsbarkeit, weil sie die Rechtmäfsigkeit derselben erkannten oder ahndeten. In der That, wo die Staatsgewalt an Gottes Statt (oder jure divino) ausgeübt wird, hat das Recht zu strafen, und eben so das Recht zu belohnen, seine

*) S. z. B. *Taciti* Germania c. 7. Auch bei den Römern war das Strafrecht ursprünglich ein Theil des Priesterrechts, des juris sacri. Daher die Strafklausel: Dis sacer esto.

Rechtfertigung in sich selbst. Es beruht alsdann unmittelbar auf dem Grundsatze der austheilenden Gerechtigkeit. Schon dazu gehört viel, dafs sich der Naturmensch im Staate des Kriegsrechts gegen seine Mitbürger entäussere. Aber noch weit schwerer wird es dem Menschen, sich zu der Ansicht zu erheben, dafs dieses Kriegsrecht, nachdem er es auf den Staat übertragen hat, in ein Strafrecht zu verwandeln d. i. in dem Geiste der göttlichen Strafgerechtigkeit auszuüben sey. Ja, vielleicht verdanken die Menschen diesen Fortschritt, wo sie ihn gethan haben, nur dem Einflusse religiöser Ideen.

Von der Verwandtschaft und der Verschiedenheit, welche unter den Gesetzen des Rechts (§. 5—20.) eintritt.

21. Die §. 5—20. dargestellten und begründeten Gesetze sind die Gesetze des Rechts. Denn sie enthalten zusammen die praktischen Bedingungen, unter welchen die äussere Freiheit der Menschen mit dem Interesse ihrer sittlichen Freiheit in Uebereinstimmung steht. Sie gebieten den Menschen, eine Naturordnung zu erhalten oder herzustellen, von welcher die Möglichkeit einer sittlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft abhängt. — Jedoch hat nicht ein jedes dieser Gesetze dieselbe verbindende Kraft. Nur das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit gebietet unbedingt. Zu Folge dieses Gesetzes hat ein jeder Mensch gegen einen jeden einzelnen Menschen Rechte und Pflichten; und es ist dieses Gesetz auch seinem Gegenstande nach vollkommen bestimmt. Denn dieses Gesetz bekräftiget nur eine in der Natur schon bestehende oder eine wenigstens allein naturgemäfse Ordnung der menschlichen Gesellschaft. (Daher kann die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts, welche auf diesem Gesetze beruht, in Beziehung auf die Gewifsheit ihrer Sätze mit der Mathematik oder mit der Logik verglichen werden. Darum ist es z. B.

rathsam, das Studium der Rechtswissenschaft mit dem des bürgerlichen Rechts zu beginnen.) Kraft des Gesetzes der schützenden Gerechtigkeit hat der Mensch nur gegen seine Gattung, nur gegen die Gesammtheit der Menschen, Rechte. Das Gesetz läfst also das Subject der Verbindlichkeiten, die es begründet, unbestimmt. Eben so fallen die Fragen, welche aus diesem Gesetze hervorgehn, — in welchen Fällen der Mensch der Rechtshülfe seiner Mitmenschen nicht entbehren könne und auf welche Weise diese Hülfe zu leisten sey, — der Erfahrung anheim, also einer ihrem Wesen nach unsichern Erkenntnifsquelle. Die Pflichten dieser Gerechtigkeit können daher nur entweder durch eine Uebereinkunft oder durch die Gesetze des Staates diejenige Bestimmtheit (Specialität) erhalten, von welcher die Vollziehbarkeit eines Rechtes abhängt. (Hieraus erklärt sich zugleich, warum in dem Polizeirechte oder in demjenigen Theile des Rechts, welcher auf dem Gesetze der schützenden Gerechtigkeit beruht, die positiven Gesetzgebungen so sehr von einander abweichen und einem so häufigen Wechsel unterworfen sind.) Endlich, das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit ist überhaupt nur bedingungsweise ein Gesetz der menschlichen Gerechtigkeit. Auch dann, wann die Bedingung gegeben ist, unter welcher es diese Eigenschaft hat, ist es nur ein Ideal d. i. kann ihm die Handlungsweise der Menschen, kann ihm das Straf- und Belohnungsrecht der Staaten nur annäherungsweise entsprechen. (Es giebt kein ehrenvolleres Zeugnifs für die Sittlichkeit eines Volkes, als wenn seine Gesetzgebung dem Grundsatze der austheilenden Gerechtigkeit huldiget.)

22. Die §. 5—20. dargestellten und begründeten Gesetze sind Zwangsgesetze. Sie dürfen und bedingungsweise (d. i. im Staate) sollen sie durch physischen Zwang in Vollziehung gesetzt werden. Denn ihr Zweck ist eine gewisse Ordnung in der Natur (in der Körperwelt,) einen gewissen äusseren Zustand der menschlichen Gesellschaft zu begründen. Sie müssen, um diesem Zwecke zu entsprechen, wenn sie auch unmittelbar an den

Willen des Menschen gerichtet sind, dennoch zugleich die Eigenschaft physischer Gesetze haben. (Wie sich weiter unten zeigen wird, ist es die Aufgabe des Staates, diese Gesetze in Naturgesetze zu verwandeln.) — Der physische Zwang aber, durch welchen diese Gesetze in Vollziehung gesetzt werden dürfen und bedingungsweise in Vollziehung gesetzt werden sollen, ist ein mechanischer und nicht ein psychologischer Zwang. (S. oben S. 11 f.) Psychologischer Zwang würde die äussere Freiheit des Menschen aufheben, anstatt sie nur zu beschränken, würde also mit dem Grundgesetze des Rechts, mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit, in Widerspruch stehn.

23. Die Grundlage des Rechts ist *die* Ordnung, welche in der Natur *unanhängig von den Handlungen der Menschen* besteht. (Die Vorschule der Rechtslehre ist die juridische Naturlehre.) — Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit setzt eine Naturordnung voraus, welche mit dem Interesse der sittlichen Freiheit in Uebereinstimmung steht oder in Uebereinstimmung gesetzt werden kann; jenes Gesetz soll diese Ordnung nur erhalten oder auf eine naturgemäfse Weise herstellen. — Dem Gesetze der schützenden Gerechtigkeit liegt zwar die Thatsache zum Grunde, dafs gewisse von der Natur getroffene Einrichtungen die rechtliche Freiheit der Menschen stören oder gefährden. Aber die Mittel gegen diese Störungen und Gefahren sind lediglich und allein physische Mittel; sie beruhen auf der Macht, welche der Mensch als ein Theil der Natur über die Natur hat. — Endlich, die Bedingungen, von welchen die Vollziehung der Rechtsgesetze abhängt, sind ihrem Wesen nach physische Bedingungen. Wenn auch diese Bedingungen zugleich unter den Gesetzen des Rechtes stehn, so setzt doch das Recht der Vollziehung seiner Gesetze keine andere Grenze, als die, dafs der physische Zwang, durch welchen ein Recht in Vollziehung gesetzt wird, um gerecht zu seyn, physisch nothwendig d. i. zur Erreichung seines Zwecks unentbehrlich seyn mufs. (Die Staaten, — Anstalten zur

Vollziehung des Rechtsgesetzes, — haben deswegen so verschiedene Verfassungen, die Verfassungen, die sie haben, entsprechen den Grundsätzen des Rechts deswegen so selten, weil eine öffentliche Macht und eine Macht, welche im Innern des Staates über eine jede andere Macht das Uebergewicht hat, die Bedingung ihres Daseyns ist. Wie die Vollziehung der Rechtsgesetze überhaupt, so steht auch die Vollziehung dieser Gesetze durch den Staat und mit ihr die Verfassung der Staaten unter der Herrschaft der Gesetze der Natur. Nach Zeit und Umständen kann und muſs die öffentliche Macht, ihrer Grundlage und ihrem Grade nach, verschieden seyn. Die Staatsverfassung aber ist das Geschöpf der öffentlichen Macht.)

24. Also — das Rechtsgesetz betrachtet zwar den Menschen als den Herrn der Natur. Aber nur in dem Sinne, daſs es den Menschen verpflichtet, von seiner natürlichen Freiheit einen naturgemäſsen Gebrauch zu machen, und zwar zur Erhaltung und Herstellung einer dem Interesse der sittlichen Freiheit entsprechenden Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Was physisch-unmöglich ist, kann nicht Rechtens seyn. (Ad impossibilia non datur obligatio.) Was naturwidrig ist, — was, wenn es auch ausführbar seyn sollte, dennoch nicht auf die Naturbeschaffenheit des Menschen und seiner Verhältnisse berechnet seyn würde, — ist auch rechtswidrig. Ein Plan zur Verbesserung des rechtlichen Zustandes der menschlichen Gesellschaft, sollte er auch noch so blendend seyn, ist dennoch ohne rechtlichen Werth, wenn er entweder nicht ausführbar oder nicht naturgemäſs ist. (Ein schlagendes Beispiel ist der Plan, Gütergemeinschaft an die Stelle des Sondereigenthums zu setzen.) — Jedoch, wenn auch die Natur für die physische Möglichkeit einer rechtlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft im Ganzen gesorgt hat, und wenn sich auch das Recht auf die Erhaltung und Herstellung einer naturgemäſsen Ordnung der menschlichen Gesellschaft beschränkt, so können doch Fälle eintreten, in welchen ausnahmeweise die Rechte zweier oder mehrerer Personen mit

einander nach Naturgesetzen unvereinbar sind; und Fälle dieser Art gehören nicht zu den Seltenheiten [1]). Man kann diese Fälle unter zwei Klassen bringen. — Die eine Klasse begreift diejenigen Fälle unter sich, in welchen das Recht der einen Person, wegen der Beschaffenheit seines Gegenstandes, nicht ohne dafs das Recht einer andern Person beeinträchtiget wird, ausgeübt werden kann. Beispiele: Das Grundstück des A. ist von den Grundstücken Anderer dergestalt eingeschlossen, dafs A. entweder sein Grundstück nicht bauen und benutzen kann, oder dafs er berechtiget seyn mufs, seinen Weg über eins der angrenzenden Grundstücke zu nehmen [2]). Bei einer Entbindung kann sich der Fall so stellen, dafs entweder nur die Mutter oder nur das Kind am Leben erhalten werden kann. Die Anlagen oder Einrichtungen, die ein Grundeigenthümer auf seinem Grundstücke macht, können bald das Leben oder die Gesundheit bald das Eigenthum der Nachbarn gefährden. — Die andere Klasse umfafst diejenigen Fälle, in welchen die Rechte zweier oder mehrerer Personen wegen des unter den Berechtigten bestehenden Verhältnisses d. i. um deswillen mit einander unvereinbar sind, weil ein und derselbe Gegenstand Mehreren zugleich gehört. (Denn Niemand kann mehr als einem Herrn dienen. Communio est mater rixarum.) In einer jeden Gemeinschaft kommen Fälle dieser Klasse vor. Aber am häufigsten und auf eine eigenthümliche Weise bieten sie sich im Staate dar. Im Staate ist der Wille der einzelnen Mitglieder des Staatsvereines dem Willen des Staatsherrschers von Rechts wegen

---

1) Sie waren schon den Alten bekannt. *Cic.* de offic. III, 23. „Quid si in una tabula sint duo naufragi, hique sapientes, sibine uterque rapiat, an alter cedat alteri? cedat vero; sed ei, cujus magis interest, vel sua vel reipublicae causa, vivere. Quid si haec paria in utroque? nullum erit certamen, sed quasi sorte aut micando victus alter cedat alteri.“ — Die Lehre von der Collision der Rechte ist eine der schwierigsten der Rechtswissenschaft.

2) In den positiven Rechten kommen noch andere gesetzliche Dienstbarkeiten vor. Auch diese beruhen gröfstentheils auf demselben Grunde, wie die servitus viae necessaria.

unterworfen. Wie aber wenn dieser Wille von jenem (de facto) verschieden ist? Ferner, was den einzelnen Staatsbürgern gehört, ist zugleich Eigenthum des Gemeinwesens. Wie läfst sich aber jenes Sondereigenthum mit diesem Gesammteigenthume vereinigen? — Man kann alle diese Fälle, die Fälle der einen und die der andern Klasse, Noth- oder Collisionsfälle nennen, und das äussere Verhältnifs, welches ihnen zum Grunde liegt, einen Nothstand. Das Nothrecht ist nicht ein Recht, welches die Noth giebt; sondern es ist ein Unrecht, welches durch einen Nothstand entschuldiget wird, oder, (in einer andern Bedeutung,) die Rechtsregel, nach welcher Nothfälle zu entscheiden sind. — Grundsätze des Nothrechts, (das Wort Nothrecht in der letzteren Bedeutung genommen:) 1) Die mit einander streitenden Rechte sind mittelst eines Vergleichs oder annäherungsweise gegenseitig in Uebereinstimmung zu setzen. (Mittelst eines Vergleichs oder annäherungsweise; denn eine vollkommene Vereinigung unter ihnen zu stiften, ist, zu Folge des Begriffs eines Nothfalles, eine Unmöglichkeit.) Z. B. Dem Grundeigenthümer, welcher, um zu seinem Grundstücke zu gelangen, eines Weges über eins der angrenzenden Grundstücke bedarf, ist eine Weggerechtigkeit nur unter der Bedingung zu bestellen, dafs er den Eigenthümer des Grundstückes, welches mit der Dienstbarkeit belastet wird, vollständig entschädiget. Auch ist der Weg so zu legen, dafs die Last für die angrenzenden Grundstücke, diese als ein Ganzes betrachtet, so wenig als möglich drückend ist *). Wenn während eines Sturmes die Ladung eines Seeschiffes zum Theil über Bord geworfen worden ist, um das Schiff zu erleichtern, so sind die Eigenthümer der über Bord geworfenen Waaren von den Eigenthümern der geretteten verhältnifsmäfsig zu entschädigen. (Lex Rhodia de jactu.) Eben so ist denen Entschädigung zu leisten, welche von dem Staate angehalten werden, ihr Eigenthum für einen gemeinnützigen Zweck, z. B.

*) Code Napoleon Art. 682 — 684.

ihren Grund und Boden für den Bau einer Straſse oder eines Kanales abzutreten. 2) Wenn oder in wie fern ein solcher Vergleich nicht gestiftet werden kann, muſs das schwächere Recht dem stärkeren weichen. Es muſs daher nöthigenfalls a) das Recht der Einzelnen dem Rechte des Gemeinwesens nachstehn. Z. B. Die Kriegsdienstpflichtigkeit haftet nur auf den waffenfähigen Einwohnern des Landes. Wenn unter diesen wieder eine Auswahl zu treffen ist, so bleibt nichts übrig als das Loos entscheiden zu lassen. b) Unter zwei Rechten ist dasjenige das stärkere, welches die Bedingung des andern ist. Daher wird z. B. gegen das Umsichgreifen einer ansteckenden Krankheit billig ein Cordon gezogen, so nachtheilig auch die Maſsregel für den Handelsverkehr ist oder seyn mag. Endlich c) ist die gröſsere oder geringere Wahrscheinlichkeit zu beachten, mit welcher man, je nachdem man dem einen oder dem anderen Rechte den Vorzug giebt, dem beabsichtigten Erfolge entgegensehn kann. Z. B. Es sey in einem gegebenen Falle mehr als zweifelhaft, ob durch einen Cordon der Verbreitung einer Seuche Einhalt gethan werden könne. Da es auf der andern Seite gewiſs ist, daſs durch einen Cordon Handel und Wandel gestört wird, so ist das Gewisse dem Ungewissen vorzuziehn. (Vielleicht kann man die Sätze a—c in den Satz zusammenfassen, daſs man auf die mit einander streitenden Rechte die Regeln anzuwenden habe, welche von der Verwaltung eines Gemeingutes gelten.)

25. Man kann die §. 5—20. gefundenen Grundsätze des Rechts, (oder wenigstens das Gesetz der ausgleichenden und das der schützenden Gerechtigkeit,) noch auf eine andere Weise begründen; man kann sie auch aus dem Triebe der Selbsterhaltung ableiten, als die Bedingungen, unter welchen den Forderungen dieses Triebes allein vollständig Genüge geleistet werden kann. Und es ist dieser Weg, dem Rechte eine allgemeine Grundlage zu geben, schon von Vielen verfolgt worden; am konsequente-

sten vielleicht von Hobbes, in seiner Schrift De cive *). Allerdings gebieten die Gesetze des Rechts nach dieser Theorie nicht so unbedingt, wie nach der obigen. Denn sie dürfen, wenn man sie aus dem Triebe der Selbsterhaltung ableitet, verletzt werden, wenn man sie ungestraft verletzen kann. Jedoch ist und bleibt die Frage, welche von beiden Theorien oder Deduktionen den Vorzug verdiene, am Ende eine Glaubensfrage. — Allemal aber verdient die Theorie, nach welcher das Recht die Politik der Selbsterhaltung ist, auch von denen beachtet zu werden, welche dem Rechte einen höheren und würdigeren Ursprung zuschreiben, da sie der Wahrheit zur Stütze dient, dafs Gerechtigkeit in der Regel zugleich die beste Politik sey. Vielleicht giebt auch die Vergleichung der einen Theorie mit der andern den besten Aufschlufs über die Möglichkeit, die Gesetze des Rechts in Naturgesetze zu verwandeln. Denn es scheint ein Verhältnifs der Geselligkeit sogar als eine blose Thatsache nicht ohne irgend eine Rechtsregel bestehn zu können; z. B. selbst eine Diebs- oder Räuberbande nicht. (Ein Bienenvolk, ein Ameisenhaufen ist in seiner Art ein Staatsverein. Der Stier oder der kräftigste Stier ist das Haupt der Heerde.)

Das *zweite* System.
Das Sittengesetz ist das Rechtsgesetz.

26. Betrachtet man das erste System (§. 5 ff.) in seinem Verhältnisse zur Willensfreiheit des Menschen, so zielt es nur darauf ab, die Menschen in den Stand zu setzen, von ihrer Willensfreiheit einen dem Sittengesetze entsprechenden äusseren Gebrauch zu machen. Dagegen bleibt es nach diesem Systeme einem jeden einzelnen Menschen überlassen, ob und welchen Gebrauch er von seiner äusseren Freiheit machen will. — Eines andern Geistes ist das zweite

*) Eine andere Schrift desselben Philosophen, welche den Titel hat: Leviathan, enthält nur eine weitere Ausführung der in der Schrift de cive aufgestellten Grundsätze.

System, dieses in demselben Verhältnisse betrachtet. Denn das zweite System geht darauf aus, den Zustand unseres Geschlechts mit dem Sittengesetze (oder mit der Idee des Reiches Gottes) positiv in Uebereinstimmung zu setzen, das Sittengesetz als ein Rechts- und Naturgesetz allgemeingeltend zu machen, alle Pflichten, auch die Tugend- oder Gewissens-Pflichten, in Rechtspflichten zu verwandeln und sie in dieser Eigenschaft einer äusseren Gesetzgebung zu unterwerfen.

27. So unvereinbar auch das zweite System seinen Resultaten nach mit dem ersten Systeme ist, so scheint es doch ein Mittel zu geben, das zweite System aus den Grundsätzen des ersten abzuleiten. Angenommen, dafs man die Menschen überhaupt in Mündige und in Unmündige einzutheilen hat, (und es haben sich für diese Eintheilung grofse Autoritäten, z. B. Aristoteles, erklärt,) so sind die Mündigen zur Vormundschaft über die Unmündigen berufen, ganz so, wie Kinder der Vormundschaft ihrer Eltern von Rechtswegen (d. i. auch nach den Grundsätzen des ersten Systemes) unterworfen sind, und so erstreckt sich jene Vormundschaft so weit, als die elterliche Gewalt. So wie nun in der elterlichen Gewalt das Recht liegt, die Kinder in Beziehung auf alle ihre Pflichten einer angemessenen Zucht zu unterwerfen, so liegt auch in jener Vormundschaft — oder in dem Herrscherrechte — die Vollmacht, die Menge der Unmündigen für ihre gesammte Bestimmung zu erziehn, sie zur Beobachtung aller ihrer Pflichten anzuhalten. — Jedoch, wenn sich auch vielleicht auf diese Weise die Thatsache erklären läfst, dafs so viele Gesetzgebungen der Vergangenheit und der Gegenwart auf das zweite System zurückgeführt werden können, so kann man doch dieses System nicht durch eine Annahme oder Voraussetzung rechtfertigen, welche selbst keine Rechtfertigung zuläfst.

28. Jedoch voraussetzungsweise läfst sich das zweite System allerdings, selbst nach den Grundsätzen des ersten Systemes rechtfertigen; und zwar unter der Voraussetzung einer Offenbarung, durch welche das Sittengesetz die Ei-

genschaft eines von Gott den Menschen unmittelbar vorgeschriebenen und gedeuteten Gesetzes erhält. Auch bietet sich das vorliegende System gerade in diesem Gewande am häufigsten in der Geschichte dar. — Der geoffenbarte Wille Gottes unterscheidet sich schon durch seine Evidenz von den Aufschlüssen, welche uns die Vernunft über den Willen Gottes oder über unsere Pflichten ertheilt. Man kann sich für die Wahrheit einer Offenbarung auf Zeugnisse, auf Thatsachen, auf die Erfahrung berufen. Eine Offenbarung verwandelt die Stimme des Gewissens in eine äussere, gleichsam in eine von aussen vernehmbare Stimme. Man kann daher von den Lehren einer geoffenbarten Religion Andere leichter überzeugen, als von den Lehren der Vernunftreligion, und es eignen sich also jene Lehren allein oder vorzugsweise zur Grundlage einer öffentlichen Gesetzgebung. Sodann aber ist es, die Wahrheit einer gegebenen Offenbarung vorausgesetzt, nicht blos erlaubt, sondern wohl sogar Pflicht, von dem psychologischen Zwange Gebrauch zu machen, welcher, in Uebereinstimmung mit dieser Offenbarung, den Zweck hat, die Menschen zum Gehorsam für den geoffenbarten Willen Gottes zu erziehn und sie in diesem Gehorsame zu erhalten und zu befestigen. Ein solcher Zwang ist alsdann nur ein Mittel, den Menschen die Erfüllung der Pflichten möglich zu machen oder zu erleichtern, welche ihnen ohnehin obliegen. Es sind also die gesammten Pflichten des Menschen, wenn und in wie fern sie kraft einer Offenbarung Gebote Gottes sind, schon ihrem Wesen nach Rechtspflichten in dem Sinne, dafs zur Bekräftigung des göttlichen Willens psychologischer Zwang zulässig ist. Freilich ist es eine andere Frage, ob, wo psychologischer Zwang nicht ausreicht, in dem Geiste des vorliegenden Systemes auch mechanischer Zwang für statthaft zu erachten sey; und schon die Geschichte beurkundet durch eine Menge Thatsachen und Erscheinungen die Schwierigkeit dieser Frage. (So dürfte z. B. den Vorwürfen, welche man der Lateinischen Kirche wegen der Inquisition gemacht hat, hauptsächlich die Ahn-

dung zum Grunde liegen, dafs das Mittel nicht füglich mit seinem Zwecke zu vereinigen sey.) Jedoch, die Wahrheit einer gegebenen Offenbarung vorausgesetzt, lassen sich selbst die Zwangsmittel vertheidigen, welche, wenn auch mit dem Geiste einer Offenbarung unvereinbar, dennoch durch den Wortlaut der gegebenen Offenbarung geboten sind.

29. In wie fern das zweite System eine bestimmte Offenbarung zu Grunde legt und zu Grunde zu legen hat, um das Sittengesetz in ein Rechtsgesetz zu verwandeln, hat es das Eigenthümliche, dafs es für diejenigen, welche an eine diesem Systeme entsprechende Offenbarung glauben, überall nicht auf allgemeine Gründe gestützt zu werden braucht. Für sie hat es die Gewifsheit einer Thatsache. Ja, vielleicht ist auch die obige Deduktion (§. 28.) nur ein Versuch, den Ursprung dieses Systemes oder dieses Glaubens aus der geistigen Natur des Menschen zu erklären.

Zur Vergleichung dieser Systeme mit einander.

Das erste System stellt die Menschen unter ein menschliches oder weltliches, das zweite stellt sie unter ein göttliches oder geistliches Recht. (Jus est vel humanum vel divinum.) Ganz so lassen sich auch die positiven Rechte der Staaten, die der Gegenwart und die der Vergangenheit, unter zwei Hauptklassen bringen; auch die positiven Rechte sind entweder des einen oder des andern Ursprungs. Jedoch giebt es Staaten, deren Recht, nach der Verschiedenheit seiner Bestandtheile, sowohl der einen als der andern Klasse angehört. — Bemerkenswerth ist, dafs man in Asien, da also, wo zu Folge ehrwürdiger Sagen die Wiege des menschlichen Geschlechts oder wenigstens die seiner edelsten Rasse zu suchen ist, schon in den frühesten Zeiten der beglaubigten Geschichte Gesetzgebungen findet, welche sich eines göttlichen Ursprungs rühmten.

Man kann nach dem Zeugnisse der Geschichte behaupten, dafs es keinem Volke gelang, sich zu einer höheren Stufe der Kultur und Civilisation emporzuarbeiten, ohne dafs

es sich wenigstens eine Zeit lang einer Herrschaft unterwarf, welche im Namen Gottes (oder im Namen der Götter) ausgeübt wurde. Die älteste Heimath der Kultur und Civilisation, das mittlere und südliche Asien, war zugleich der Priesterherrschaften älteste Heimath. Die Griechen und die Römer, die gebildetsten Völker des europäischen Alterthumes, verdankten die Anfänge ihrer Bildung dem Einflusse mächtiger Priestergeschlechter. Eben so beurkundet die Geschichte der deutschen Nation die wohlthätigen Folgen der Herrschaft eines Gottesrechts. Wenn die Völker des heutigen Europa, (fast insgesammt Glieder der deutschen Nation,) im Verhältnifs zu den übrigen Völkern der Erde ein so entschiedenes Uebergewicht behaupten, so liegt die Hauptursache dieses Uebergewichts in dem Kampfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, — zwischen dem Gottesrechte der lateinischen Kirche und dem weltlichen Rechte der Staaten deutschen Ursprungs, — welcher das Thema der Geschichte des europäischen Mittelalters ist. Und schon in weit früheren Zeiten gab es bei den Deutschen ein Gottes- oder Priester-Recht, welches auf den gesellschaftlichen Zustand der Nation einen eben so erheblichen als wohlthätigen Einfluſs gehabt zu haben scheint [1]). Ja, vielleicht gelangte die Geistlichkeit der christlichen Kirche bei den Völkern deutschen Ursprungs nur deswegen zu einer so gewaltigen Macht, weil ihre Ansprüche durch die Erinnerungen an die Macht der heidnischen Priester unterstützt wurden [2]). Endlich, noch ein Beispiel! als Amerika von den Europäern entdeckt wurde, hatten sich nur erst

---

1) Vgl. *Tac.* Germania c. 7. 11. 40.

2) Diese Vermuthung wird sogar durch einige besondere Thatsachen unterstützt. Z. B. Der Gottesfrieden, (pax, treuga dei,) den die christlichen Geistlichen von Zeit zu Zeit geboten, war auch von den Priestern der Vorzeit geboten worden. — Diese hatten den Blutbann. Die christliche Kirche stellte dagegen den Grundsatz auf: Ecclesia non sitit sanguinem. Gleichwohl wurde der Blutbann fortdauernd als ein Hoheitsrecht eigener Art und höheren Ursprungs betrachtet. (Vgl. Tacitus in d. a. St.)

diejenigen Völker der neuen Welt auf eine höhere Stufe der Kultur und Civilisation emporgeschwungen, bei welchen eine Theokratie oder eine mächtige Priesterschaft bestand, — die Peruaner, die Natsches, die Mexikaner.

Man hat den Ursprung der Theokratien und der ihnen verwandten Verfassungen oft genug aus der Herrschsucht ihrer Stifter erklärt. Die Religion sey nur das Mittel oder der Vorwand gewesen, dessen sich der Ehrgeiz bedient habe, um seine auf Herrschaft gerichteten Pläne zu verhüllen und durchzusetzen. Jedoch löblicher, vielleicht auch historisch richtiger, dürfte die Erklärung seyn, dafs es in der Geschichte eines jeden Volks eine Periode gebe, in welcher das Volk nur durch die Furcht vor den unsichtbar waltenden Mächten aus dem Zustande der Rohheit herausgerissen und an die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams gewöhnt werden kann, — dafs die Entstehung jener Verfassungen gerade in diese Periode fällt, — dafs die Verfassungen dieser Art das Werk von Männern waren, welche, über ihr Zeitalter geistig hervorragend, und sowohl von ihrem Glauben als von der Liebe für ihre Mitmenschen und Zeitgenossen begeistert, den Plan fafsten und durchführten, den moralischen und politischen Zustand ihres Volks oder der sie umgebenden Welt gemäfs dem Bedürfnisse des Zeitalters zu verbessern. Die Gegenwart ist auch in diesem Falle ein Schlüssel zu der Vergangenheit. Wir sehen gleichsam unter unsern Augen eine geistliche Herrschaft entstehn, die der Missionarien der anglikanischen Kirche auf den Inseln der Südsee, welche man die Freundschaftsinseln nennt. Haben diese wackern Männer keinen andern und höhern Zweck, als den, über die Neubekehrten zu herrschen? Auch die Entstehung der Hierarchie der christlichen Kirche und die des Pabstthums fällt in die geschichtliche Zeit. Läfst sich aber nicht die eine und die andere Begebenheit am besten aus den oben angedeuteten Ursachen ableiten? Damit wird übrigens nicht geleugnet, dafs die Selbstsucht einer Schlingpflanze gleiche, welche auch die höchsten und stolzesten Bäume umrankt.

Jedoch, so vortheilhaft ja so unentbehrlich auch den Völkern in einem gewissen Lebensalter ein Recht ist, das sich auf eine göttliche Offenbarung stützt, so läuft doch ein jedes Volk, bei welchem das zweite Rechtssystem in seiner ganzen Strenge ein- und durchgeführt wird, Gefahr, auf die Stufe der Kultur und Civilisation, auf welche es durch seine Offenbarung gehoben wurde, gleichsam festgebannt zu werden. Denn, nicht nur ist ein göttliches Recht seinem Wesen nach unveränderlich, wie sein Urheber, sondern es fehlt auch einem Volke, das ausschliefslich der Herrschaft eines solchen Rechts unterworfen ist, an einem Mafsstabe für die Vorzüge oder Mängel seiner Gesetzgebung. Ein göttliches Recht ist als solches entweder schlechthin oder in seiner Art ein vollkommenes Recht. — Schwerlich dürfte sich in der Geschichte ein Volk nachweisen lassen, welches, unter die Alleinherrschaft eines göttlichen Rechts gestellt, dennoch jener Gefahr entgangen und zu einer ferneren und vielseitigeren Entwickelung seiner geistigen Anlagen gelangt wäre. Darum ist z. B. das mittlere und das südliche Asien das Land ewiger Sitten und scharf ausgeprägter Nationalität. Die Hindu's, obwohl in ihrem Wohnlande so oft von Eroberern heimgesucht, sind doch noch jetzt ohngefähr dieselben, die sie zur Zeit des Zuges Alexanders nach Indien waren. Die Kastenverfassung ist dem Zustande einer Stadt vergleichbar, deren Bewohner mitten in ihrem Schaffen und Treiben plötzlich durch ein Zauberwort versteinert worden wären.

Die Unveränderlichkeit, durch welche sich geoffenbarte Rechte wesentlich auszeichnen, verbürgt und gefährdet zugleich ihre Dauer. Ein weltliches Recht kann nach Zeit und Umständen verändert, es kann, unbeschadet seines Wesens, mit den Forderungen der Gegenwart in Uebereinstimmung gesetzt werden. Ein geistliches Recht kann nicht mit der Zeit wechseln und fortschreiten. Sonst würde es den Anspruch verwirken, den es auf eine höhere Abstammung macht. (Darum ist der Vorwurf, den man der Hierarchie der lateinischen Kirche gemacht hat, dafs sie bei

ihren Grundsätzen und Maximen unabänderlich beharre, vielmehr ein Lobspruch.) Ein geistliches Recht kann nicht mit der Zeit wechseln und fortschreiten. Denn es ist seinem Wesen nach ein Versuch, den Gesetzen der moralischen Welt den Charakter der Unveränderlichkeit, welchen die Gesetze der physischen Welt haben, aufzudrücken. In der Veränderung eines geistlichen Rechts liegt also das Geständnifs, dafs jener Versuch mifslungen sey. Gleichwohl sind alle menschlichen Dinge einem ewigen Wechsel unterworfen; und gleichwohl liegt nicht schon in dem Wesen einer geistlichen oder Gottes-Herrschaft die Macht, diesen Wechsel zu hemmen. Ja, könnte sich auch eine solche Herrschaft gegen diesen äusseren Feind — gegen den Unglauben — mit Erfolg vertheidigen, so droht ihr doch ein innerer Feind, ein mit ihrer Grundlage wesentlich verbundenes Verderben, — der Aberglaube. Sie hat Revolutionen zu fürchten, weil sie Reformen ausschliefst. — Dennoch lehrt die Geschichte, dafs geistliche Herrschaften vergleichungsweise die dauerndsten sind. Befremden kann jedoch diese Erscheinung nicht, wenn man die Beschaffenheit und die Mannigfaltigkeit der Mittel in Erwägung zieht, welche einer geistlichen Herrschaft zu Gebote stehn, um sich zu verewigen. Nicht, dafs die Reformation nur zum Theile gelang, sondern, dafs sie nicht gänzlich mifslang, gleicht einem Wunder.

Zwar scheint eine geistliche Herrschaft, in wie fern sie sich von einer weltlichen wesentlich unterscheidet, nur durch die Furcht vor Uebeln Gehorsam gebieten zu können, die sie nicht selbst zu verwirklichen vermag; — durch die Furcht vor Strafen, die des Menschen in einem andern Leben warten, oder auch durch die Furcht vor zeitlichen Strafen, deren Vollziehung sie der Macht der Gottheit anheimstellt. Jedoch die Furcht vor einem ungewissen Uebel wirkt mehr, als die vor einem gewissen, weil jene der Einbildungskraft einen gröfseren und wohl selbst einen unermefslichen Spielraum verstattet. Das gilt namentlich von der Furcht vor dem Strafgerichte Gottes, da für sie der mensch-

liche Verstand keinen Mafsstab hat. Am stärksten wirkt sie, wenn sie dem Zustande des Menschen in einem zukünftigen Leben gilt; weil in so fern die Uebel, vor welchen sie erzittert, nur durch die Einbildungskraft versinnlicht werden können. Jedoch schon die zeitlichen Strafen, welche ein geistliches Recht als Heimsuchungen Gottes droht, sind mit anderen und gröfseren Schrecknissen umgeben, als die, durch welche ein weltliches Recht seine Vorschriften bekräftiget. Der mosaischen Gesetzgebung ist die Lehre von der Fortdauer des Menschen nach dem Tode unbekannt. Und doch vermochte sie, indem sie die Folgen des göttlichen Zornes auch auf die Nachkommen der Uebertreter der Gesetze Jehova's ausdehnte, zu einer Gewalt über das Volk Israel zu gelangen, gegen welche sich die Allgewalt der Zeit vergeblich versucht hat.

Der Verschiedenheit der in dem Obigen dargestellten Rechtssysteme entspricht eine Verschiedenheit, welche unter den Menschen in Beziehung auf ihre Denk- und Sinnesart eintritt. Den Einen ist eine feste, eine ein- für allemal unabänderlich bestimmte Regel des Denkens und des Handelns Bedürfnifs; die Anderen gefallen sich im Zweifeln und Selbstforschen, im Neuern und Verbessern, zuweilen auch im Zerstören. Jene sind die gebornen Freunde des Bestehenden, einer Autorität, welche für das Bestehende Gewähr leistet, einer Erkenntnifs, welche das Zeugnifs der Erfahrung für sich hat. Diese glauben auf sich selbst stehen zu können; für sie giebt es keine Wahrheit, als die, welche auf Gründen eigener Ueberzeugung beruht, nichts Unveränderliches, als die Veränderlichkeit selbst. Sogar unter ganzen Nationen scheint der Unterschied einzutreten, dafs bei den einen diese bei den andern die andere Gemüthsstimmung vorherrschend ist. — Wenn sich diese Verschiedenheit der Menschen sogar in der Geschichte derjenigen Wissenschaften offenbart, welche eine jede Wahl zwischen Glauben und Wissen auszuschliefsen scheinen, (z. B. in der christlichen Theologie,) so mufs sie noch entscheidender in einem Gebiete walten, welches, wie das Gebiet des Rechts,

unter der Herrschaft der Meinungen steht. Vielleicht ist sogar jene Verschiedenheit der Menschen der endgültige Grund, warum man über das, was Rechtens ist, zwei Systeme aufstellen kann und aufgestellt hat.

Man kann sich von den Eigenthümlichkeiten, von der Licht- und von der Schattenseite des einen und des andern Systemes nicht besser unterrichten, als wenn man sie da beobachtet, wo sie in demselben Staate um die Alleinherrschaft oder um die Oberherrschaft streiten. In den heutigen europäischen Staaten fehlt es weder an Veranlassung noch an Stoff zu solchen Beobachtungen.

Wo in der Folge die Worte: Recht, Gerechtigkeit etc. in der vorliegenden Schrift ohne Beisatz gebraucht werden, sind sie in der Regel im Sinne des ersten Systemes zu deuten. In der That ist nach dem zweiten Systeme das Recht nichts anderes, als die Moral, bekleidet mit einer äusseren (oder rechtlichen) Sanktion.

ZWEITES BUCH.

Von dem

Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Stand der Natur und der Staat.

In der Erfahrung (oder de facto) können die Menschen in zwei von einander wesentlich verschiedenen ja einander entgegengesetzten Verhältnissen, — entweder in dem einen oder in dem andern, — zu dem Rechtsgesetze, zu dem *Vernunft*rechte oder zu einem Gottesrechte, stehn; sie können entweder im Stande der Natur oder sie können in Staaten leben. Der Stand der Natur ist derjenige Zustand der menschlichen Gesellschaft, in welchem das Rechtsgesetz nicht mit einer äusseren oder physischen Gewalt bekleidet ist, welche Gehorsam zu erzwingen, das Rechtsgesetz in ein Naturgesetz zu verwandeln berechtiget und vermögend ist. Das Gegentheil ist der Staat. Jener Zustand wird der Stand der Natur genannt, weil er nicht, wie der Staat, eine Thatsache voraussetzt.

Indem man dem Staate den Stand der Natur, dem Staatsrechte das Naturrecht entgegensetzt, behauptet man nicht, dafs die Menschen jemals im Stande der Natur gelebt haben, und eben so wenig oder noch weniger, dafs man, was ursprünglich unter den Menschen Rechtens sey oder gewesen sey, aus der Geschichte und namentlich aus derjenigen Periode der Geschichte unseres Geschlechts zu entlehnen habe, in welcher die Menschen noch im Stande der Natur lebten. Es sey, dafs die Menschen von jeher in Staaten gelebt haben oder dafs uns die Geschichte von einem

andern Zustande der menschlichen Gesellschaft schlechthin nicht unterrichte, gleichwohl sind jene beiden Fälle, sind das Staats- und das Naturrecht von einander zu unterscheiden. Denn der Mensch kann sich nur so einen Begriff von irgend einem Gegenstande bilden, dafs er den Gegenstand mit dessen Gegentheile oder mit den demselben zwar verwandten jedoch von ihm verschiedenen Gegenständen vergleicht. (Darum hat der Blindgeborne keinen Begriff von Licht und Finsternifs, von Tag und Nacht oder von der Verschiedenheit der Farben *); darum der Taubgeborne keinen Begriff von Stille, von Laut oder Ton. Darum findet man in allen ausgebildeteren Religionen ein böses Princip mit einem guten gepaart.) — Auf der andern Seite ist der Stand der Natur in der oben bestimmten Bedeutung nicht etwa eine blofse Hypothese, er ist vielmehr eine Idee, die aus dem Wesen des Rechtsgesetzes hervorgeht, d. i. man setzt im Naturrechte nicht etwa voraus, dafs die Menschen ursprünglich im Stande der Natur gelebt haben oder dafs sie noch jetzt hin und wider in einem solchen Zustande leben, sondern man fragt nur, was unter den Menschen, wenn sie in einem solchen Zustande lebten, Rechtens seyn würde. — Uebrigens ist der Stand der Natur keinesweges ein Verhältnifs, dem schlechthin kein wirkliches Verhältnifs entspräche. Das Verhältnifs, in welchem selbstständige Völker, das, in welchem die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines in Zeiten bürgerlicher Unruhen zu einander stehn, ist ein Naturstand.

Jedoch, um die Begriffe: Stand der Natur, Staat, genauer zu bestimmen, als oben vorläufig geschehn ist, sind sie nach einem jeden der in dem ersten Buche aufgestellten beiden Rechtssysteme besonders in Betrachtung zu ziehn.

---

*) Der in der frühesten Kindheit erblindete Flötenspieler Dulong verglich die Farben mit den Tönen, die hellen Farben mit den hohen Tönen u. s. w.

I. Nach dem Vernunft- (oder weltlichen) Rechte.

Nach dem Vernunftrechte (oder nach dem ersten in dem vorigen Buche aufgestellten Rechtssysteme) giebt es auch abgesehn vom Staate ein Recht, ist nicht alles Recht das Machwerk oder das Erzeugnifs des Staates, ist der Staat nicht blos ein Kind der Noth, dessen Vater der Trieb der Selbsterhaltung ist.

Hieraus folgt: Nach diesem Systeme ist der Stand der Natur keinesweges ein schlechthin rechtloser Zustand d. i. nicht ein Zustand, in welchem die Menschen überall nicht unter Gesetzen ständen, die sie als Rechtsgesetze zu beobachten verpflichtet wären. Sondern der Stand der Natur ist unter dieser Voraussetzung nur ein Zustand, in welchem ein jeder einzelne Mensch sein eigener Herr in Sachen des Rechtes ist, ein Jeder also befugt ist, die Frage, was Rechtens sey, in einem jeden einzelnen Falle selbst zu entscheiden, so wie diese Entscheidung selbst in Vollziehung zu setzen, mit andern Worten, nur ein Zustand, in welchem sich die Rechtspflichten de facto (oder in hypothesi) in Gewissenspflichten verwandeln. Allerdings hat derjenige, welcher befugt ist, jene Frage in einem jeden einzelnen Falle rechtskräftig und selbstständig zu entscheiden, zugleich die Eigenschaft des Gesetzgebers. Aber nur dem Erfolge nach und nicht als ob er befugt wäre, das Gesetz selbst zu machen.

Es versteht sich von selbst, dafs nach demselben Systeme (oder nach dem Vernunftrechte) der Staat *) das ist und bleibt, was er seinem Gattungsbegriffe nach seyn soll und mufs, — die Thatsache oder das faktische Verhältnifs, dafs die Menschen, alle oder mehrere, einer Rechtsgewalt unterworfen sind. (Eine Macht ist eine Kraft, in wie fern sie einer andern Kraft überlegen ist. Eine Gewalt ist eine

*) Das Wort: Staat, bezieht sich, seiner Wurzel nach, auf das diesem Verhältnisse zukommende Merkmal der Beständigkeit oder Ewigkeit. Die Worte: πολις, civitas, deuten auf die Geschichte der Staaten hin. Die Worte: Res publica, Gemeinwesen, dürften dem Wesen des Staates vorzugsweise entsprechen.

Macht, in wie fern sie einer andern Kraft oder Macht unbedingt überlegen ist, so dafs ihr diese schlechthin nicht mit Erfolg Widerstand leisten kann. Eine Rechtsgewalt ist eine Gewalt, gegen welche ein jeder Widerstand, der ihr von Seiten der Kraft oder Macht, über welche sie gebietet, geleistet würde, widerrechtlich ist. Die Staatsgewalt ist eine Rechtsgewalt; sie hat diese Eigenschaft in Beziehung auf diejenigen, welche ihr unterworfen sind, in Beziehung auf die Unterthanen. Sie ist die Idee des Absoluten oder Unbedingten, angewendet auf das Recht und auf die Macht, die Menschen zu zwingen.)

Dagegen hat dasselbe System (oder das Vernunftrecht) in Beziehung auf den Begriff des Staates 1) die Eigenthümlichkeit, dafs es den Staatsherrscher nur zur Ausübung eines mechanischen Zwanges ermächtiget. Man kann daher fragen: Wie können die Staaten, welchen dieses System zum Grunde liegt, der Idee des Staates, als eines dem Stande der Natur gerade entgegengesetzten Verhältnisses, genügend entsprechen? wie können sie die Idee des Absoluten in der Macht des Herrschers und in dem Gehorsame der Unterthanen verwirklichen? lassen sie nicht beziehungsweise d. i. was die Denk- und Sinnesart der Menschen betrifft, den Stand der Natur gleichsam fortdauern? zumal da der Staatsherrscher jenen Zwang nur mit Hülfe derer ins Werk setzen kann, gegen welche der Zwang gerichtet ist? Jedoch besteht vielleicht der Werth dieser Staaten gerade darin, dafs sie zwei Mächte neben einander bestehen lassen, auf dafs weder die eine den Geist noch die andere den Körper tödte, auf dafs aus dem Zusammen- und Gegeneinander-Wirken ein dem Interesse der Menschheit möglichst entsprechender Zustand hervorgehe.

Dasselbe System hat in Beziehung auf den Begriff des Staates 2) die Eigenthümlichkeit, dafs es die Staatsgewalt auf die Darstellung und Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränkt d. i. von dem Gebiete dieser Gewalt die Tugendpflichten ausschliefst. Da entsteht nun abermals die Frage: Wie läfst sich diese Beschränkung der Staatsgewalt mit der

Idee des Absoluten vereinigen, welche doch durch die Staatsgewalt beziehungsweise verwirklicht werden soll? wie kann, wenn die Staatsgewalt nicht das gesammte Gebiet der menschlichen Pflichten umfafst, (wenn man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen,) ein jeder Widerstand, welcher ihr entgegengesetzt wird, widerrechtlich seyn? — Dieser Streit zwischen dem Zwecke und dem Mittel läfst sich nur durch einen Vergleich schlichten. In einem Staate, welcher dem vorliegenden Systeme entsprechen soll, mufs es Einrichtungen geben, welche den Staatsherrscher nöthigen, selbst seine Gewalt auf den ihr durch das Rechtsgesetz gebotenen Zweck zu beschränken. Die Staaten deutschen Ursprungs sind ihrem Grundcharakter nach weltliche Staaten. (Denn so kann man diejenigen Staaten nennen, welchen das weltliche oder das Vernunftrecht zum Grunde liegt.) Sie haben diese Eigenschaft, weil in ihnen eine gesetzlich anerkannte Opposition, die der Kirche, besteht. Allemal aber sind Spaltungen und Schwankungen das Erbtheil der Staaten dieser Gattung.

II. Nach dem geoffenbarten (oder dem geistlichen) Rechte.

In einem andern Lichte erscheint der Gegensatz zwischen dem Stande der Natur und dem Staate nach dem göttlichen oder geistlichen Rechte.

Da ist der Stand der Natur ein schlechthin rechtloser Zustand, theils in so fern, als in demselben der Mensch nicht weifs, was Rechtens ist d. i. was er überhaupt thun und lassen soll, theils in so fern, als in diesem Zustande der Mensch, wenn er auch wüfste, was zu seinem Frieden diene, dennoch des Wollens ermangeln würde, so zu handeln, wie er handeln sollte. Denn auf der einen und auf der andern Voraussetzung beruht die unbedingte Nothwendigkeit so wie die Alleinherrschaft eines göttlichen oder geoffenbarten Rechts. Sollte ein solches Recht gleichwohl die Lehre enthalten, dafs es auch eine Offenbarung des göttlichen Willens durch die Vernunft gebe, so mufs es sich

doch die Herrschaft über diese Offenbarung vorbehalten und so wird doch durch eine solche Lehre oder Zulassung nur dem Namen und nicht der Sache nach ein Naturrecht begründet. Und noch immer ist ein Zugeständniſs dieser Art für die unmittelbare Offenbarung, von welcher es gemacht wird, nicht ohne Gefahr. In den Offenbarungen, deren Ansehn durch Spaltungen unter ihren Bekennern am wenigsten erschüttert worden ist, wird man jene Lehre nicht finden.

Andererseits entspricht der Staat desto vollkommener seinem Gattungsbegriffe und der Idee des Absoluten, wenn man von dem Systeme des göttlichen oder geoffenbarten Rechtes ausgeht. Nach diesem Systeme ist die Staatsgewalt sowohl in Beziehung auf den Zwang, von welchem sie Gebrauch zu machen berechtiget ist, als in Beziehung auf ihren Zweck eine Allgewalt oder schlechthin eine Gewalt. Nach diesem Systeme ist das Staatsrecht für die moralische Welt das, was der Pantheismus für die Welt überhaupt ist. (Daher die merkwürdige Uebereinstimmung, welche zwischen dem Staatsrechte und der Metaphysik Spinoza's herrscht.) Darum geben auch beide, das Staatsrecht in dem Geiste dieses Systemes und der Pantheismus zu derselben Frage Veranlassung, — wo bleibt nach dem einen und nach dem andern die Individualität, wo die sittliche Freiheit des Menschen?

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Begriffe, welche dem Begriffe des Staates verwandt sind.

1) Was ist die bürgerliche Gesellschaft?

Eine der grofsartigsten und fruchtbarsten Ideen, zu welcher sich der menschliche Geist erheben kann, ist die der menschlichen Gesellschaft, ist die Idee eines freien Vereines unter allen Nationen und Völkern der Erde

zu gemeinschaftlicher Thätigkeit für die gesammten Interessen der Menschheit. Eine dieser Idee entsprechende Denk- und Handlungsweise ist der Kosmopolitismus. Sein Grundsatz ist: Homo sum, nihil humani a me alienum puto! — Nun fehlt zwar noch sehr viel, dafs jener Idee die Wirklichkeit entspräche. Noch immer giebt es Stämme und Völkerschaften, welche kaum in irgend einem Verkehre mit der übrigen Menschenwelt stehn, andere, welche sich planmäfsig gegen sie abschliefsen. Doch hat die Natur, um die endliche Abschliefsung eines solchen Vereines vorzubereiten, die bewundernswerthe Veranstaltung getroffen, dafs sie die Menschen einerseits genöthiget und andererseits eingeladen hat, die Schätze und Erzeugnisse der Erde, die nach der Verschiedenheit der Länder und Himmelsstriche verschieden sind, und die kaum weniger verschiedenen Schöpfungen des Arbeitsfleifses gegen einander auszutauschen, — dafs mithin die Menschen für einander arbeiten müssen, wenn der Einzelne von seiner Arbeit den möglicherweise gröfsten Vortheil ziehen will, und dafs sie für einander arbeiten, indem der Einzelne auf eigene Rechnung zu arbeiten glaubt, — dafs also, wenn die Menschen mit einander in Handelsverhältnissen stehn, aus dem egoistischen Streben der Einzelnen das Gemeinbeste eben so nothwendig hervorgeht, wie aus der Schwerkraft der einzelnen Weltkörper die Einheit des Weltbaues. Und wie manche andere Verbindungen und Annäherungen reihen sich nicht noch an diejenige an, welche der Handelsverkehr eben sowohl unter ganzen Völkern als unter einzelnen Menschen stiftet? Besonders unser Zeitalter aber darf sich der Hoffnung hingeben, dafs sich die Bände, welche die gesammte Menschheit zu einer freien Genossenschaft vereinigen sollen, mehr und mehr erweitern, vervielfältigen und befestigen werden. Nicht nur ist der Handel der europäischen und der aus Europa abstammenden Nationen zu einem Welthandel geworden. Auch das wissenschaftliche Interesse der europäischen Menschheit wirkt jetzt mehr als jemals in der Richtung des Zieles jener Hoffnung. Denn mit den Erfah-

rungswissenschaften zugleich nimmt auch die Wifsbegierde zu, welche, um den Kreis der Erfahrung zu erweitern, ferne Länder zu erforschen und mit ihnen bleibende Verbindungen anzuknüpfen bemüht ist. Endlich, dem Christenthume und der christlichen Kirche liegt die Idee einer unter allen Völkern der Erde zu stiftenden freien Vereinigung wesentlich zu Grunde. Während aber die katholische Kirche in ihrem Eifer für die Ausbreitung des Christenthums nicht erkaltet ist und die protestantische, insbesondere die anglikanische Kirche in diesem Streben mit ihr wetteifert, eröffnen die in den neueren Zeiten gestifteten Bibelgesellschaften, — Gesellschaften zur Verbreitung der Bibel in allen Sprachen der Erde, — die Aussicht auf noch glänzendere Resultate.

Die Gemeinschaft, welche unter den Mitgliedern eines und desselben Staatenvereines in Beziehung auf ihre Interessen und die Verfolgung derselben nach Naturgesetzen d. i. ohne Zuthun des Staates eintritt, wird die bürgerliche Gesellschaft genannt. Ich sage, nach Naturgesetzen. Dieselbe Gemeinschaft kann zwar auch durch die planmäfsige Einwirkung der Regierung gestiftet werden. Aber alsdann giebt es nicht eine bürgerliche Gesellschaft, welche von dem Staatsvereine unterschieden werden könnte; alsdann geht der Mensch in dem Bürger, die menschliche Gesellschaft in der bürgerlichen unter. — Andererseits ist diese Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaft vom Staate nicht so zu deuten, als ob der Staat und die bürgerliche Gesellschaft nicht auch in einem ursächlichen oder Kausal-Verhältnisse zu einander stünden. Vielmehr führt diese Gesellschaft eben deswegen den Namen der bürgerlichen, weil der Staat die Bande der menschlichen Gesellschaft in Beziehung auf seine Mitglieder vervielfältiget, anzieht, verstärkt, unter seinen Schutz nimmt. — Nach dem Vernunftrechte soll es im Staate eine bürgerliche Gesellschaft, einen vom Staate unabhängigen Verein geben, soll sich der Staat zu der bürgerlichen Gesellschaft wie das Mittel zum Zwecke, wie das Staatsrecht zum Naturrechte verhalten. Ein ge-

offenbartes Recht kann dagegen die Sonderung der bürgerlichen Gesellschaft vom Staate nicht zulassen. Auch die weltlichen Staaten neigen sich nicht selten zu einem Regierungssysteme hin, welches die Selbstständigkeit der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet oder aufhebt. Denn der Plan, die von der Natur unter den Menschen gestiftete Gemeinschaft durch Kunst zu vervollkommnen, schon an sich verführerisch, empfiehlt sich oder täuscht noch überdies durch die Vortheile, die er für die öffentliche Macht zu haben verspricht. Der Gesetzgeber des Volks Israel und der Gesetzgeber der Spartaner setzten sich beide das Ziel, nicht neben dem Staatsvereine noch einen andern sich mit Freiheit regenden und bewegenden Verein bestehen zu lassen *); und gleichwohl verkündete nur der erstere ein geoffenbartes Recht. — Zu der Idee der menschlichen Gesellschaft stehen die bürgerlichen Gesellschaften nicht blos (als conditiones sine qua non) in einem negativen, sondern zugleich in einem positiven Verhältnisse. Die menschliche Gesellschaft bedarf, wie eine jede andere gröfsere Gesellschaft, einer gewissen Organisation, einer regelrechten Gliederung. Diese Organisation aber kann ihr nur dadurch werden, dafs sich die Menschen vor allen Dingen zu bürgerlichen Gesellschaften vereinigen. Denn nur unter dieser Bedingung ist es möglich, dafs die menschliche Gesellschaft eben so wohl den besonderen z. B. den örtlichen und nationalen, als den allgemeinen und allgemeinsten Interessen der Menschheit entspreche, dafs Verbindungen im Grofsen und nach einer festeren Regel angeknüpft werden, dafs der Verkehr unter den Menschen wenigstens beziehungsweise unter dem Schutze der Gesetze und einer öffentlichen Macht stehe. Kraft dieses Verhältnisses, in welchem die bürgerlichen Gesellschaften und mit dieser zugleich die Staaten zu der Idee der mensch-

*) Bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung, die zwischen beiden Gesetzgebern auch in Einzelheiten herrscht. Z. B. Beide arbeiteten darauf hin, die einzelnen Familienhäupter den Vermögensumständen nach einander gleich zu machen.

lichen Gesellschaft stehn, ist diese Idee eine Rechtsidee; die Grundlage des Weltbürgerrechts.

2) Was ist ein Volk?

Das Wort: Volk, bezeichnet im Staatsrechte bald die Gesammtheit der Unterthanen, z. B. in der Redensart: Fürst und Volk, bald, in der Demokratie, den Staatsherrscher. Von diesen staatsrechtlichen Bedeutungen des Wortes wird hier weiter nicht die Rede seyn.

Ein Volk im Sinne des Völkerrechts ist die Gesammtheit der Mitglieder eines und desselben Staatsvereines. Diese, d. i. der Staatsherrscher und die Unterthanen zusammengenommen, bilden eine Gesammtheit, (ein Ganzes, eine Einheit,) — sie sind einem einzelnen Menschen gleichzuachten, — weil der Wille des Staatsherrschers zugleich als der Wille aller derer de jure zu betrachten ist, welche ihm unterworfen sind, sollte auch eine Identität des einen Willens mit dem andern de facto keinesweges vorhanden seyn. Der Begriff des Staats verhält sich zu dem eines Volkes wie der Grund zu seiner Folge. (Ohne Staat kein Volk.) Aber in dem ersteren Begriffe liegt ein Gegensatz, der zwischen dem Herrscher und den Unterthanen. In dem Begriffe eines Volkes verschwindet dieser Gegensatz; da wird der Herrscher als der Vertreter oder Repräsentant aller derer betrachtet, welche seinem Willen unterworfen sind.

Das Daseyn eines Volkes hängt zwar von einer Thatsache ab; von der Thatsache, dafs eine Anzahl Menschen einen für sich bestehenden Staatsverein bilden, dafs sie die Macht haben, sich bei der rechtlichen Selbstständigkeit, auf die sie Anspruch machen, zu behaupten. (In den Verhandlungen unter Völkern wird nicht selten über die Frage gestritten, ob diese Thatsache gegeben oder nicht gegeben sey.) Aber, diese Thatsache vorausgesetzt, ist die Einheit derer, welche jener Verein umfafst, Rechtens. Denn es sind alle die, welche demselben Staatsherrscher unterthan sind, rechtlich verpflichtet, den Willen des Staatsherrschers gleich als den ihrigen gelten zu lassen. Ob sie freiwillig

oder gezwungen gehorchen, ist zwar für sie selbst von der gröfsten Wichtigkeit, für einen jeden Dritten aber, (und nur mit dritten Personen kann ein Volk in Rechtsverhältnissen stehn,) in rechtlicher Hinsicht gleichgültig.

Zu Folge des Grundes, auf welchem der Rechtsbegriff eines Volkes beruht, hat ein jedes einzelne Mitglied der Volksgemeinde im Verhältnifs zu dritten Personen alles das zu vertreten, was der Souverain gethan oder zu thun unterlassen hat, gilt dasselbe auch von dem umgekehrten Falle. Jedoch ist dieser Grundsatz, — der Grundsatz: Alle für Einen, Einer für Alle, — anders nach dem Vernunftrechte, anders unter der Voraussetzung eines geoffenbarten Rechtes zu deuten. Nach jenem beschränkt es sich auf Rechtsverbindlichkeiten. (Zur Erläuterung dieses Unterschiedes kann man die Unzulässigkeit eines Strafkrieges nach dem einen und die wenn auch bedingte Zulässigkeit eines solchen Krieges nach dem andern Rechte benutzen.)

Ein Volk ist eine moralische Person*), eine Gemeinheit, eine universitas. Denn eine Person ist ein Subjekt, welchem die Eigenschaft eines freien Willens zukommt. Ein Volk aber hat diese Eigenschaft; in ihm sind die Willen aller der Menschen (oder physischen Personen,) aus welchen es besteht, unter und zu einem einzigen Willen vereiniget. — Nur ein Volk ist schon von Rechtswegen oder kraft Gesetzes eine moralische Person. Beide Begriffe, der eines Volkes und der einer moralischen Person, sind an sich nur ein und derselbe Begriff. Denn beide setzen einen Verein voraus, in welchem die Menschen einer Gewalt unterworfen sind; ein solcher Verein aber ist seinem Wesen nach ein Staat. Es ist eben so wenig möglich, zwischen einem Volke und einer Gemeinde oder Gemeinheit zu unterscheiden, als dafs zwei Rechte in der Erfahrung neben einander bestehen, dieselben Menschen mehr als ei-

*) Moralisch ist das, was entweder zu seiner Möglichkeit eine Handlung voraussetzt oder was mit dem Sittengesetze übereinstimmt. Auf Personen angewendet hat das Wort die erstere Bedeutung.

ner Gewalt zugleich unterworfen seyn könnten. Allerdings giebt es noch andere Gemeinheiten oder moralische Personen, als die Völker. Aber alle diese Gemeinheiten, z. B. die Land- und Stadtgemeinden, bestehen nur im Staate und nur durch den Staat [1]). Sie sind nur Staatsbehörden, nur Abtheilungen der Volksgemeinde. Sie haben nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur kraft einer ihnen vom Staate ertheilten Vollmacht, eine Gewalt über die Gemeindeglieder. Wenn man also die Völker nur als eine Art der moralischen Personen betrachtet, so ist das nur in dem Sinne richtig, dafs man zwischen den moralischen Personen, welchen diese Eigenschaft kraft Gesetzes, (s. ex lege,) und denen, welchen dieselbe Eigenschaft kraft einer besonderen Willenserklärung (s. ex facto) zukommt, unterscheiden kann.

3) Was ist eine Nation?

Eine Nation ist der Inbegriff derjenigen Menschen, welche zu Folge der ihnen gemeinschaftlichen Denk- und Sinnesart, wenn auch nicht erweislich, einer und derselben Abkunft sind, von denselben Voreltern abstammen [2]). Das Hauptmerkmal, von welchem die Eintheilung der Menschen nach Nationen zu entlehnen ist, ist die Sprache. Denn die Sprache, d. i. der Ausdruck der Verrichtungen des menschlichen Geistes zum Behufe wechselseitiger Mittheilung, kann in so fern, als sie einer gröfseren oder geringeren Anzahl Menschen gemeinschaftlich ist, ursprünglich nur das Werk der diesen Menschen gemeinschaftlichen Denk- und Sinnesart seyn [3]). Da nun die Sprache von der Mutter dem Kinde

---

1) S. jedoch unten Buch XV. Hptst. 4.

2) Ein Stamm und eine Nation unterscheiden sich nur in Beziehung auf die Zahl ihrer Genossen. — Die Verschiedenheit der Menschen nach Nationen besteht in der Verschiedenheit ihrer Denk- und Sinnesart. Aber beruht sie auf diesem Grunde? S. Buch XI. Hauptstück 4.

3) Wer ausser seiner Muttersprache noch andere Sprachen sprechen gelernt hat, wird an sich die Erfahrung gemacht haben, dafs er halb und halb ein anderer Mensch ist, je nachdem er diese oder eine andere Sprache spricht. Und das sind doch nur gelernte Sprachen!

überliefert (oder diesem abgelockt) wird, und da die Familienverbindung die einzige Verbindung ist, welche die Natur selbst gestiftet hat, so beurkundet die Verschiedenheit der „Muttersprache", welche die Menschen sprechen, eben sowohl die Verschiedenheit ihrer Abstammung als die ihres geistigen und sittlichen Charakters.

Hieraus ergiebt sich, dafs der Begriff einer Nation von dem eines Volkes wesentlich verschieden ist. Jener gehört in die Naturlehre, dieser in die Rechtslehre. Doch darf es nicht befremden, wenn beide Worte nicht selten mit einander verwechselt werden. Ein Volk ist nur dann im vollsten Sinne ein Volk d. i. ein Ganzes, wenn es zugleich eine Nation ist. Eine Nation wird ihre Nationalität am besten und leichtesten bewahren, wenn sie zugleich ein Volk ist.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Aus dem Gegensatze zwischen dem Stande der Natur und dem Staate ergiebt sich unmittelbar der Rechtsgrund der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt beruht auf dem Rechtsgesetze, auf einer Rechtspflicht. Die Menschen sind kraft des Rechtsgesetzes, (wenn auch nur unter der thatsächlichen Bedingung, dafs sie mit einander in Gemeinschaft leben,) verpflichtet, Staatsvereine mit einander abzuschliessen, die schon bestehenden anzuerkennen und fortzusetzen.

In diesem Resultate stimmen beide Systeme, das System des weltlichen und das des göttlichen Rechts, mit einander überein. Aber sie gelangen zu demselben nicht auf demselben Wege.

I. Nach dem weltlichen oder Vernunftrechte.

Der Stand der Natur ist ein widerrechtlicher Zustand, erstens, weil in demselben ein jeder einzelne Mensch sein eigner Richter über Recht und Unrecht (also judex in propria

causa) ist, zweitens, weil es in demselben an einer öffentlichen Macht fehlt, welche einen jeden einzelnen Menschen bei seinem Rechte schützen und erhalten könnte.

In der ersteren Hinsicht ist die Abschliefsung und Fortsetzung eines Staatsvereines eine Pflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit; in der andern Hinsicht ist sie eine Pflicht der schützenden Gerechtigkeit. In der ersteren Eigenschaft beruht die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams oder der Unterthänigkeit auf der Natur der Menschen als endlicher Geschöpfe, auf der Trüglichkeit (Subjektivität) des menschlichen Urtheiles; in der andern Eigenschaft hat sie ihren Grund in der Selbstsucht und in der Böswilligkeit der Menschen. Den Grund, auf welchem sie in der ersteren Eigenschaft beruht, zu beseitigen, steht nicht in der Macht der Menschen; anders verhält es sich mit dem Grunde, welchen sie in der letzteren Eigenschaft hat. Die Entstehung der Staaten scheint vorzugsweise durch den letzteren Grund bewirkt worden zu seyn; jedoch so, dafs sich die Stammesgenossenschaften anfangs nur in Kriegsgenossenschaften, aus Furcht vor äusseren Feinden oder wegen der unter verschiedenen Stämmen herrschenden Feindschaft, vereinigten.

Man kann sich einen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft denken, in welchem der Staat nur das Amt eines Schiedsrichters verwalten nur eine schiedsrichterliche Anstalt seyn würde. Allerdings ist ein solcher Zustand nur ein Ideal. Jedoch, je mehr sich in einer bürgerlichen Gesellschaft die Interessen der einzelnen Bürger und Stände vervielfältigen, spalten und in einander verschlingen, eines desto geringeren Aufwandes von Macht bedarf es, um Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten. Die Kriegsmacht verzehrt die Kräfte der heutigen europäischen Staaten, nicht die Macht, die von diesen Staaten gegen innere Feinde aufgestellt wird oder aufzustellen seyn würde.

II. Nach dem göttlichen oder nach einem geoffenbarten Rechte.

Die Pflicht, an die Stelle des Standes der Natur das Gegentheil desselben d. i. den Staat zu setzen, geht unter der Voraussetzung einer Offenbarung, welche ein Gottesrecht verkündiget, unmittelbar aus dem Glauben an eine solche Offenbarung hervor. Dieser Glaube kann nur die Frucht eines freien Entschlusses oder die der Erziehung oder die Wirkung der göttlichen Gnade seyn. Aber, wie auch derselbe entstanden sey, so liegt in demselben zugleich das Erkenntniss der Pflicht, der von Gott eingesetzten Gewalt unbedingt Gehorsam zu leisten.

Man kann jedoch die Frage aufwerfen: Was kann die Menschen für einen Glauben stimmen und gewinnen, welcher ihnen die Pflicht auferlegt, sich einer Gewalt zu unterwerfen, die sich eines göttlichen Ursprungs rühmt und für die Gläubigen eines göttlichen Ursprungs ist? und was hat gemacht, dass der Glaube an ein geoffenbartes Recht bei so vielen Völkern Eingang gefunden hat? (Denn, man mag Vernunft und Offenbarung auch noch so scharf einander entgegensetzen, sie müssen wenigstens in einem psychologischen Zusammenhange mit einander stehn, wenn nicht aller Unterschied zwischen praktischen und physischen Gesetzen aufhören soll.) — Die Antwort auf jene Frage liegt zum Theil allerdings schon in den Gründen, aus welchen sich die Hinneigung der Menschen zum Wunder- und Offenbarungsglauben überhaupt ableiten lässt. Die Menschen sind geneigt, an das Unerklärbare zu glauben, weil ihnen so Vieles unerklärlich ist. Vielleicht liegt auch in dem Wunder- und Offenbarungsglauben eine dem Menschen angeborne Ahndung der Gottheit. (Nie werden bei einem Kinde Zweifel über die Wahrheit des Berichtes aufsteigen, welche das erste Buch Moses von dem einst unmittelbaren Umgange der Menschen mit Gott enthält.) Aber der Glaube an ein geoffenbartes Recht, an eine Gesetzgebung, welche die Menschen einer äussern Herrschaft unterthänig macht, bedarf, um Eingang zu finden, noch überdies eines besondern Grundes.

Nach dem Vernunftrechte beruhte die Staatsgewalt theils auf einer Pflicht der ausgleichenden theils auf einer Pflicht der schützenden Gerechtigkeit. Der Glaube an eine Offenbarung, welche ein Gottesrecht verkündiget, der Gehorsam gegen eine Herrschaft, welche auf einem Gottesrechte beruht, dürfte mit der Idee der austheilenden Gerechtigkeit Gottes, der Gerechtigkeit Gottes im Strafen und Belohnen, im Zusammenhange stehn. Je strenger die Forderungen sind, welche das Gewissen an den Menschen macht, je mehr der Mensch Ursache hat, wegen der Gröfse seiner Schuld und wegen der Zweideutigkeit seines Verdienstes für sein Schicksal in einer andern Welt zu fürchten, desto geneigter mufs er seyn, seine Vernunft und seinen Willen einer Gesetzgebung und einer Herrschaft zu unterwerfen, welche ihn wegen seiner Zukunft vollständig beruhigt und allein vollständig beruhigen kann. Die Lehren von dem Abfalle der Menschen von Got und von ihrer Wiedervereinigung mit Gott, von den Bedingungen und von der Art dieser Wiedervereinigung sind zwar allen ausgebildeteren geoffenbarten Religionen gemein. Aber in den geoffenbarten Religionen, welche zugleich geoffenbarte Rechte sind, (z. B. in den ältesten geoffenbarten Religionen des mittleren und des südlichen Asiens, in den Religionssystemen der Braminen, der Buddhisten, der Feueranbeter, u. s. w.) treten sie am mächtigsten hervor, sind sie die Geheimnisse der Priesterherrschaft.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der
Theorie, nach welcher der Rechtsgrund der Staatsgewalt ein Vertrag ist.

I. Zur Geschichte dieser Theorie.

Könnte die Zahl und das Gewicht der Zeugnisse, welche eine Theorie für sich hat, über ihren Werth entscheiden, so würde die Theorie, nach welcher das Staatsrecht

ein Vertragsrecht ist, wohl vor einer jeden andern staatsrechtlichen Theorie den Vorzug verdienen. Denn man kann sie in der That die Nationaltheorie der Völker deutschen Ursprunges nennen.

Schon in den ältesten geschriebenen Rechten der Deutschen findet sich die Ansicht, dafs der Staat auf einem Vertrage beruhe. Das älteste Recht der salischen Franken führt sogar den Namen eines unter den Franken abgeschlossenen Vertrages *). Die Lehnsverfassung, in welche sich die Staatsverfassung bei so vielen Völkern deutscher Abkunft in der Folge umgestaltete, hatte ihrem Wesen nach Verträge zur Grundlage, die Verträge, welche der Fürst mit seinen Vasallen, diese mit ihren Afterlehnsleuten abgeschlossen hatten. Als sich aus dieser Verfassung und beziehungsweise aus dem altdeutschen Rechte der Grundherrlichkeit die reichs- und landständischen Verfassungen entwickelten, hielt man sich fortdauernd an die Regel, dafs man öffentliche Verhältnisse auf dieselbe Weise, wie Privatverhältnisse, d. i. durch Verträge zu ordnen habe. Ja noch in unsern Tagen wird z. B. in Deutschland ein besonderer Werth auf diejenigen Verfassungen gelegt, deren Grundgesetz durch einen Vertrag zwischen dem Fürsten und den Vertretern des Volkes zu Stande gekommen ist. Man hat sogar die Verfassungen, welchen ein von dem Fürsten ausgestellter Freibrief zum Grunde liegt — fast verächtlich — oktroirte Verfassungen genannt.

Zwar kamen bei den Völkern deutschen Ursprungs andere Rechtsbegriffe nach und nach in Umlauf, als sich diese Völker zum Christenthume bekehrten. Denn mit dem Chri-

*) Pactus (pactum) Francorum. — Vgl. das Capitulare Ludovici Pii v. J. 819. „Haec capitula Dominus Hludovicus Imp. *cum universo coetu populi* in Aquisgrani palatio promulgavit atque *legi* Salicae addere praecepit. Ipse postea, cum in Theodonis villa *generalem conventum* habuisset, ulterius capitula appellanda esse prohibuit, sed ut *lex* tantum dicerentur voluit.“ Der wahre Unterschied zwischen lex und capitulare war der: Jene war ein Vertrag, dieses ein Gebot. — Damit hieng auch die Rechtsregel zusammen, quemlibet sua lege vivere.

stenthume zugleich wurde auch die Lehre von der göttlichen Abkunft der königlichen Gewalt und von den Königen, als Gesalbten des Herrn, geprediget, eine Lehre, welche die heiligen Schriften der Juden, in Uebereinstimmung mit den Religionsschriften anderer asiatischer Völker, enthielten. Diese Lehre hatte bei den Völkern deutschen Ursprungs noch überdies eine Stütze an dem römischen Rechte, welches, die Majestät und Machtvollkommenheit des Kaisers in demselben Geiste bestimmend, mit dem Rechte der christlichen Kirche so genau verwebt war, dafs es überall schon mit diesem Rechte zu einem gewissen Einflusse auf die Begriffe von dem Verhältnisse des Fürsten zum Volke gelangte. Als aber das römische Kaiserthum von Karl dem Grofsen wiederhergestellt wurde, seine Nachfolger in der Regierung den Titel eines römischen Kaisers fortdauernd führten, da wurden jene asiatisch-römischen Begriffe von der göttlichen Abkunft der königlichen Gewalt auch durch das positive Recht derjenigen deutschen Völkerschaften bekräftiget, welche unter der Herrschaft dieser neurömischen Kaiser standen [1]); und das positive Recht dieser Völker rief wieder in dem anderer Völker deutschen Ursprungs verwandte Erscheinungen hervor [2]). Ja es hatte

---

1) Dafs Karl der Grofse als Kaiser auf einen ganz andern Gehorsam Anspruch machte, als der war, welcher ihm als Könige geleistet worden war, ergiebt sich besonders aus dem merkwürdigen Capitulare v. J. 802. c. 2. „Praecipitque, ut omnis homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea *fidelitatem* sibi *Regis* nomine promisisset, nunc ipsum promissum *hominis Caesari* faciant. — — Et ut omnibus traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, *magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt*, non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitatem Domino Imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui in infidelitate illius consentiat vel retaciat, sed ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere.“ S. auch das Capit. Ludov. Pii v. J. 853. c. 2.

2) Es entstand zwischen der kaiserlichen und der königlichen Gewalt eine Art von Opposition. (So dauerte es z. B. lange, ehe die deutsche Reichskanzlei den Titel: Majestät, auch den Königen gab.)

diese Wiederherstellung des römischen Reichs, — oder, wie wir sie nach den jetzt herrschenden Rechtsbegriffen zu bezeichnen hätten, diese Erneuerung des römischen Kaisertitels, — endlich, wenn auch nur in Verbindung mit anderen Ursachen, sogar die Folge, dafs das gesammte römische Recht, das justinianeische, ungeachtet seines gänzlich undeutschen Geistes, in der Mehrzahl der europäischen Staaten deutschen Ursprungs Gesetzeskraft erhielt. — Gleichwohl gelang es der Lehre, nach welcher die Staatsgewalt eine von Gott unmittelbar verordnete Gewalt ist, der Lehre, welche, asiatischen Ursprungs, den Völkern deutscher Abkunft durch das Recht der christlichen Kirche und durch das des römischen Reichs überliefert worden war, bei diesen Völkern nie, über die ursprünglich-deutsche Volksmeinung, dafs das Staatsrecht ein Vertragsrecht sey, einen vollständigen Sieg zu erringen. Sondern es entspann sich jener berühmte Kampf zwischen Staat und Kirche, welcher während des ganzen Mittelalters fortdauerte, ohne zu einem entscheidenden Resultate zu führen, und welcher in einigen europäischen Staaten auch jetzt noch der Entscheidung entgegensieht. Wenn auch dieser Kampf seinen letzten Grund in der Unverträglichkeit zwischen zwei neben einander bestehenden und einander durchkreuzenden Gewalten hatte, und wenn er auch in so fern nicht ohne Beispiel in der Geschichte ist *), so erhielt er doch einen in seiner Art vielleicht einzigen Charakter durch die Eigenthümlichkeit und

---

Diese Opposition hatte unter anderem die Folge, dafs sich die Könige dieselben Eigenschaften und Rechte beilegten, welche der Kaiser als solcher in Anspruch nahm. Die britische Königskrone wird bis auf diesen Tag the *Imperial* crown of Greatbritain genannt.

*) So scheint z. B. aus den sagenhaften Nachrichten, welche sich in den heiligen Büchern der Hindu's erhalten haben, hervorzugehn, dafs einst bei diesem Volke zwischen der Priester- und der Krieger-Kaste blutige Kriege geführt wurden. S. Mythologie des Indous travaillée par Mdme *la Chasse de Polier* sur des Manuscrits authentiques apportés de l'Inde par feu Ms. le colonel de *Polier*. Par. 1809. II. T. 8.

Verschiedenheit der Gründe, mit welchen die eine und die andere Parthei ihre Ansprüche vertheidigte. Der Kampf war ein Kampf zwischen Meinungen, er war ein Kampf zwischen zwei Rechtstheorien, welche so wie ihrem Wesen so auch ihrem Geburtslande nach mit einander im Gegensatze standen *). Die eine Parthei kämpfte für die Nationalität der Deutschen, die andere wollte die Vorzeit der Völker Vorderasiens in Europa zurückrufen. Man kann die Reformation als einen Versuch betrachten, die altdeutsche Theorie von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt in die Alleinherrschaft wiedereinzusetzen, welche sie ursprünglich behauptet hatte. Die Reformation hat bei denjenigen europäischen Nationen, in welchen sich das deutsche Blut mit dem römischen gemischt hat und jenes von diesem überwogen wird, vielleicht auch deswegen nie durchdringen können, weil bei diesen Nationen die ursprünglich deutschen Rechtsbegriffe von der Grundlage der Staatsgewalt in Vergessenheit gerathen waren.

In einer jeden Nationalliteratur, welche diesen Namen verdient, spiegelt sich der gesammte geistige Zustand derjenigen Nation ab, deren Werk und Eigenthum sie ist. So ist auch bei den Völkern deutschen Ursprungs die Ansicht, nach welcher das Staatsrecht ein Vertragsrecht ist, aus dem Leben in die Wissenschaft, aus der wirklichen Welt in die Bücherwelt, übergegangen. — Zwar nicht schon im Mittelalter! Denn während des Mittelalters stand die Staatswissenschaft theils unter der Vormundschaft der katholischen Kirche theils unter der Vormundschaft der griechischen Philosophie. So wie aber die katholische Kirche das Recht der

*) Mit dieser Verschiedenheit der Grundsätze, unter deren Einflusse die öffentliche Meinung während des Mittelalters stand, kann z. B. der Streit in Verbindung gesetzt werden, welchen der Kaiser Ludwig der Baier über die Unabhängigkeit seiner Krone mit dem Pabste führte. S. Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. I. — Der Sachsenspiegel sagt: „Obwohl der Babst erlaubet hat, sich mit einander zu verheyrathen in dem fünften Grad, so mag er doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehnrecht mit endern oder krenken möge.“ (I, 3.)

weltlichen Staatsherrscher auf einen ihnen von Gott ertheilten Machtbrief zurückführte, so entlehnten dagegen die griechischen Philosophen den Begriff des Staates aus der Erfahrung, und es schien ihnen die Thatsache, dafs die Menschen überall in Verbindungen leben, welche Staaten genannt werden, zwar einer Erklärung, aber, wie eine jede andere Thatsache, nicht einer Rechtfertigung zu bedürfen [1]). — Wohl aber in dem neuen Zeitalter, welches mit der Reformation begann! Diese welthistorische Begebenheit brach nicht nur (theils unmittelbar theils mittelbar) die Fesseln, welche die freiere Bearbeitung der Staatswissenschaft bisher gehemmt hatten, sondern es lag in ihr zugleich, da sie die bisherigen Grundlagen des Rechtszustandes der europäischen Menschheit erschütterte und daher in ihrem Gefolge Kriege und Revolutionen hatte, die Aufforderung, die letzten Gründe des Rechts einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Gleichwohl dauerte es lange genug, ehe die Protestanten der Aufforderung, insbesondere was die vorliegende Aufgabe betrifft, Genüge leisteten. In Religionsstreitigkeiten mit der katholischen Kirche und unter sich verwickelt, vergafsen sie, dafs in dem Streite mit jener Kirche die Vorfrage (die quaestio praejudicialis) eine Rechtsfrage sey [2]). Zuerst wurde die Theorie, nach welcher die Staatsgewalt auf einem Vertrage beruht, von englischen Schriftstellern, wenn auch nicht aufgestellt, doch ausgebildet, als im 17ten Jahrhunderte das englische Volk einen

---

1) S. das erste Buch der Politik des Aristoteles. (Ueber die Verdienste der scholastischen Philosophen um die Staatswissenschaft s. *Schoen*, de literatura politica medii aevi. Breslau 1838.)

2) Und doch hatte schon Luther diese Seite der Reformation in mehreren Abhandlungen hervorgehoben und beleuchtet. Wenn man die Aeusserungen dieses grofsen Mannes über das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche von ihrem Zeitgewande entkleidet, so blickt überall die oben vertheidigte Theorie durch, dafs die Staatsgewalt auf einer Pflicht beruhe. Vgl. meine Abh. de jurisprudentia Lutheri. Wittenb. 1802. 4. — Weder Bodinus (de republica, 1584.) noch Hugo Grotius (de jure belli et pacis, 1625.) erklären sich über den Rechtsgrund der Staatsgewalt.

langen und harten Kampf für die Erweiterung und Befestigung seiner politischen Freiheiten kämpfte. Da vertheidigten diese Theorie namentlich Locke (two treatises on government) und Algernon Sidney, (discourses on government,) zwei Männer, deren Andenken in England noch jetzt von den Freunden der „glorreichen Revolution“ vom Jahre 1688 gefeiert wird. Zu derselben Theorie, welcher auch die späteren englischen Schriftsteller gröfstentheils treu geblieben sind [1]), bekennen sich in Grofsbritannien bis auf diesen Tag die Partheien der Whigs und der Radikalen. In Frankreich erhielt diese Lehre an J. J. Rousseau (du contrat social ou principes du droit politique) einen eben so beredten als konsequenten Vertheidiger [2]). Sie fand hier um so schneller und allgemeiner Eingang, da sie einem Publikum gepredigt wurde, welches zum Theil schon aus andern Gründen für sie gestimmt war. Sie war in der Folge eine Grundlehre, so wie eine mitwirkende Ursache der französischen Revolution. Auch in der deutschen Literatur war diese Theorie einst die herrschende [3]). Erst von Kant wurde diese ihre Herrschaft erschüttert [4]).

Uebrigens, wenn auch alle diese Schriftsteller in der Grundansicht mit einander übereinstimmen, dafs das Staatsrecht ein Vertragsrecht sey, so sind sie doch, was die Ausführung dieser Theorie betrifft, nichts weniger als mit einander einverstanden. Genöthiget, sich auf das Gebiet der stillschweigenden Verträge zu wagen, gelangen sie, indem dieselben Thatsachen von den Einen auf diese von

---

1) S. z. B. Fr. Hutcheson's system of moral philosophy; Jos. Pristley's essay on the first principles of government.

2) Rousseau, geb. 1669 oder 1671, gest. 1741. — Auf den Gang der Untersuchung, welche Rousseau in diesem Werke führte, hatte offenbar die Schrift des Hobbes de cive einen sehr bedeutenden Einfluſs.

3) Einer der ersten Vertheidiger dieser Theorie in Deutschland war Samuel von Pufendorf. S. dessen Werk de jure naturae et gentium. L. VII. c. 2.

4) S. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.

den Andern auf eine andere Weise gedeutet werden, zu ganz verschiedenen Resultaten.

Einige nehmen an, dafs zwar das Staatsrecht ein Vertragsrecht sey, dafs jedoch diesem Rechte nicht ein seinem Zwecke und seinen Bedingungen nach im allgemeinen bestimmbarer, nicht ein für einen jeden in der Erfahrung gegebenen Staat gültiger Vertrag zum Grunde liege, sondern, dafs in einem jeden einzelnen Staate das Rechtens sey, worüber die Mitglieder des Vereines mit einander übereingekommen sind, sey es, dafs sie ihren Willen ausdrücklich oder durch die That, (indem sie der und der Obrigkeit gehorchten,) erklärt haben, sey es, dafs der Verein durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft oder durch mehrere besondere Verträge, (indem sich die Einen unter diesen die Andern unter anderen Bedingungen einem und demselben Herrn unterwarfen,) zu Stande gekommen ist. Nach dieser Meinung also giebt es kein Staats- sondern nur ein Staaten-Recht. Was in einem gegebenen Staate (dem Herkommen nach) Rechtens ist, das soll auch (in alle Zukunft) in diesem Staate Rechtens seyn *). (Man darf wohl behaupten, dafs unter allen nur überhaupt möglichen staatsrechtlichen Theorien gerade diese die gefährlichste sey. Dem Schlusse von der Gegenwart auf die Zukunft — vom Seyn auf das seyn Sollen — fehlt es schlechthin an einem Mittelgliede.)

Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, — der Meinung also, nach welcher es auch nach der Vertragstheorie ein allgemeines Staatsrecht giebt, — theilt sich wieder in zwei Partheien. Die eine glaubt den Staat durch einen einzigen Vertrag, die andere ihn nur durch mehrere Verträge rechtlich begründen zu können.

Als Vertreter der ersten Parthei können Hobbes und Rousseau betrachtet werden. — Hobbes läfst den Staat

*) Diese Theorie liegt den Werken K. L. v. Haller's zum Grunde. S. dessen Handbuch der allgemeinen Staatenkunde etc. Winterthur 1808. 8. — Ebend. Restauration der Staatswissenschaft. Ebend. 1820. IV. Bd. 8.

durch einen Unterwerfungsvertrag entstehn d. i. durch einen Vertrag, durch welchen sich eine Anzahl Menschen einem und demselben Herrn, — sey es einem bestimmten Individuum oder einer gewissen Genossenschaft oder dem Willen der Mehrheit — ergeben [1]). Rousseau stellt den Staatsvertrag als einen Vereinigungsvertrag für die Gleichheit des Rechtes dar d. i. als einen Vertrag, durch welchen ein Jeder sein gesammtes Eigenthum, seine angebornen und seine erworbenen Güter, an die übrigen Mitglieder des Vereines aufgiebt, mithin zugleich das Eigenthum an den Gütern der übrigen Vereinsglieder erwirbt, das Eigenthum Aller aber oder das Gemeingut dem Willen der Mehrheit unter der Bedingung unterworfen wird, dafs das, was dieser Wille gebiete, als der Wille eines jeden einzelnen Mitgliedes des Vereines betrachtet werden könne. — Nach der erstern Meinung bedarf es zum Daseyn des Staates nur eines Herrschers, nach der letzteren aber einer Herrschaft, die gerecht ist. Nach jener Meinung soll der Staat vor allen Dingen Frieden unter den Menschen stiften, nach dieser hat der Friede, welchen der Staat wirken kann und soll, keinen Werth, wenn er nicht auf gerechte Bedingungen abgeschlossen worden ist. Nach der erstern Meinung ist eine jede Verfassung mit den Grundsätzen des Rechts vereinbar; nach der letzteren ist die Volksherrschaft die allein rechtmäfsige Staatsverfassung, ist im Staate nur die Gewalt rechtmäfsig, welche vom Volke oder im Auftrage des Volkes ausgeübt wird [2]). — Es ist auffallend, dafs Hobbes und Rousseau, — ob sie wohl von demselben Grundsatze ausgehn, — von dem Grundsatze, dafs der Staat auf einem Vertrage beruhe, — dennoch zu so ganz verschiedenen Resultaten gelangen. Doch läfst sich diese Erscheinung wohl so erklären, dafs beide Schriftsteller

1) S. Hobbes de cive. Cap. V. §. 7. Cap. VI. §. 20.

2) Rousseau scheint in der Schrift du contrat social seine wahre Meinung nicht selten geflissentlich zu verhüllen. Daher wird es nicht befremden, wenn man in der Schrift nicht alles das, was ich aus ihr entlehnt habe, von Wort zu Wort wiederfindet.

jenen Grundsatz mit der Idee des Naturstandes in Verbindung setzten, der eine Schriftsteller aber den Stand der Natur von einer andern Seite, als der andere, betrachtet. Der eine Schriftsteller betrachtet ihn vorzugsweise als einen Zustand der Unsicherheit, der andere ihn vorzugsweise als einen Zustand der Rechtlosigkeit. Jenem mufste daher die Macht, mit welcher, diesem das Recht, nach welchem geherrscht wird, das Höchste seyn.

Auch in der andern Parthei, welche besonders viele deutsche Schriftsteller unter die Ihrigen zählt, herrscht Zwiespalt. Einige Schriftsteller dieser Parthei nehmen zwei Staatsgrundverträge an, einen Vereinigungs- und einen Unterwerfungsvertrag; andere setzen zwischen beide noch einen dritten, den Verfassungsvertrag. Sowohl den Einen als den Andern kann man die Absicht unterlegen, dafs sie die Einseitigkeit vermeiden wollten, deren sich die Vertheidiger eines einzigen Staatsgrundvertrages schuldig gemacht zu haben schienen.

II. Prüfung der vorliegenden Theorie.

Bei der Prüfung dieser Theorie hat man sich vor allen Dingen davor zu hüten, dafs der Streit nicht in einen Wortstreit ausarte. In einem gewissen Sinne kann man dem Staate allerdings einen Vertrag zum Grunde legen; wenn man nämlich unter einem Vertrage weiter nichts versteht, als die Uebereinstimmung zweier oder mehrerer Menschen über einen gewissen Zweck, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Partheien begründet werden. In diesem Sinne beruht der Staat auf einem Vertrage oder auch auf einem Inbegriffe von Verträgen; denn in und mit dem Staate ist die Thatsache gegeben, auf welche jener Begriff eines Vertrages anwendbar ist. Aber die Frage ist die: Ist die Uebereinstimmung, auf welcher das Daseyn eines Staates beruht und kraft welcher die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander haben, eine in rechtlicher Hinsicht willkühr-

liche oder ist sie eine von dem Gesetze (durch eine Pflicht) gebotene Uebereinstimmung? Nur in dem ersteren Falle ist der Staatsverein auch in der rechtlichen Bedeutung ein Vertrag, ist er auch nach den Grundsätzen des Vertragsrechts zu beurtheilen.

Dieses vorausgesetzt, steht nun der Streit zwischen der vorliegenden Theorie und der im dritten Hauptstücke aufgestellten so:

1) Wenn die Menschen kraft Gesetzes rechtlich verpflichtet sind, mit einander in einen Staatsverein zu treten und in demselben, nachdem er (de facto) abgeschlossen worden ist, zu beharren, so gehört die Frage, *ob* und *wie* dieser Verein abzuschliefsen sey, nicht in das Gebiet der menschlichen Willkühr und mithin nicht in das Gebiet des Vertragsrechts; mit andern Worten, die Theorie, welche über den Rechtsgrund der Staatsgewalt in dem dritten Hauptstücke aufgestellt worden ist, ist der gerade Gegensatz der vorliegenden, die eine schliefst die andere aus! Nach der ersteren Theorie kann der Staat eben so wenig der Gegenstand einer willkührlichen Uebereinkunft seyn, als das Verhältnifs unter Ehegatten oder das zwischen Eltern und Kindern. Vielmehr sind nach dieser Theorie die in der Erfahrung gegebenen Staaten als so viele Versuche zu betrachten, einen Zustand der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen, welcher dem Gesetze des Rechts entspricht, — die Idee einer rechtlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft oder die eines Reiches Gottes auf Erden in der Erfahrung darzustellen.

2) Die in der Erfahrung bestehenden Staaten bieten überall die Erscheinung dar, dafs in denselben die Menschen einer Gewalt unterworfen sind d. i. dafs die Menschen, als Mitglieder eines solchen Vereines, zu einer gewissen Handlungsweise durch physischen Zwang angehalten werden, ohne dafs es ihnen freisteht, über die Rechtmäfsigkeit dieses Zwanges ein rechtskräftiges Urtheil zu fällen, also sich der Regierung zu widersetzen. Man kann das Staatsrecht

als die Wissenschaft betrachten, welche diese Thatsache zu rechtfertigen hat. Nimmermehr aber kann das Staatsrecht diese Aufgabe so lösen, dafs sie der Staatsgewalt einen Vertrag zum Grunde legt. Denn ein jeder Vertrag, durch welchen der eine oder der andere Theil seiner Selbstständigkeit verlustig wird, ist seinem Wesen nach nichtig. Man mag aber den Vertrag, durch welchen man jene Thatsache zu rechtfertigen beabsichtigt, nennen oder deuten oder spalten wie man will, allemal hebt er die Selbstständigkeit derer auf, welche er einer Gewalt unterwirft. Er ist eben so nichtig, wie der Vertrag seyn würde, durch welchen sich Jemand unter eine Vormundschaft stellte. — Dagegen läfst sich jene Thatsache nach der Theorie, welche in dem dritten Hauptstücke ausgeführt worden ist, vollkommen rechtfertigen. Das Rechtsgesetz gebietet unbedingt, mithin ist auch eine Gewalt rechtmäfsig, welche im Namen und kraft dieses Gesetzes gebietet. Wenn Hobbes, ob er wohl die Staatsgewalt aus einem Vertrage ableitet, dennoch die Pflicht, der Obrigkeit zu gehorchen, als eine unbedingte Pflicht darstellt, so darf man nicht übersehn, dafs Hobbes den Vertrag, welchen er der Staatsgewalt zum Grunde legt, nicht als eine willkührliche sondern als eine von dem Rechtsgesetze gebotene Uebereinkunft betrachtet, dafs er also nur den Worten und nicht der Sache nach zu den Vertheidigern der Lehre gehört, welche hier bestritten wird.

3) Ich will nicht fragen, wie die Vertheidiger der Vertragstheorie zu dem Begriffe des Staates gelangen, ob sie wohl der Vorwurf treffen möchte, dafs sie den Staat als einen ihnen schon gegebenen Gegenstand, — als eine Idee oder als eine Thatsache, — betrachten oder voraussetzen. Ich will vielmehr zugeben, dafs sich von dem Staate auch nach dieser Theorie ein allgemeingültiger Begriff aufstellen lasse. Aber was ermächtigt nun die Vertheidiger der Vertragstheorie den Begriff des Staates auf die Erfahrung anzuwenden? und zwar so, dafs sie zu Folge dieses Begriffs bestimmten Individuen bestimmte Rechte zuschreiben und bestimmte Verbindlichkeiten auferlegen?

legen? Man kann alle Verträge auf gewisse Gattungsbegriffe zurückführen oder unter gewisse Klassen bringen. Aber, um den Begriff irgend eines Vertrages, (z. B. den einer Handelsgesellschaft,) als einen praktisch gültigen Begriff, auf die Erfahrung d. i. auf einen Vertrag, der unter bestimmten Personen abgeschlossen wurde, anwenden zu können, bedarf es noch eines Mittelgliedes, ist erst der Beweis zu führen, dafs die und die Menschen diesen und keinen andern Vertrag mit einander abgeschlossen haben. Dieser Beweis nun kann nur aus den Erklärungen der Partheien selbst entlehnt werden; und auch angenommen, dafs zu Folge dieser Erklärungen der Begriff eines gewissen Vertrages auf das Verhältnifs unter bestimmten Partheien anwendbar ist, so hängt es doch wieder von den Erklärungen derselben Partheien ab, wie weit sich diese Anwendbarkeit erstrecke. Hieraus folgt, dafs von einem Staatsrechte, welches auf den Grundsätzen des Vertragsrechts beruht, überall nicht eine unmittelbare oder unbedingte Anwendung auf die Erfahrung gemacht, sondern dafs ein solches Recht auf jeden Fall nur zur Auslegung und Ergänzung der in der Erfahrung gegebenen Verträge, welche dem Begriffe des Staates erweislich entsprächen, benutzt werden könnte. — Die in dem dritten Hauptstücke aufgestellte Theorie sagt dagegen so: Die Menschen sind entweder in Sachen des Rechts ihre eigenen Herren, (sui juris,) sie mögen nun vereinzelt stehn oder Glieder irgend eines Vereines seyn, oder, sollen sie mit Recht beherrscht werden, mit Recht einer Gewalt unterworfen seyn, so mufs das kraft des Rechtsgesetzes und zur Vollziehung des Rechtsgesetzes geschehn. Zur Anwendbarkeit des Staatsrechts reicht die Thatsache hin, dafs Menschen von Menschen beherrscht werden. Impero ergo impero! wie Des Cartes sagte: Cogito ergo sum!

Es ist nicht schön, eine Meinung zu verdächtigen, anstatt sie mit Gründen zu widerlegen. (Invidiosum est argumentum ab invidia ductum.) Aber, nachdem man eine Meinung mit Gründen bestritten hat, ist es erlaubt, auf die

Nachtheile hinzudeuten, welche sie, wenn man nach ihr handelte, zur Folge haben würde.

Wie man auch die Theorie, nach welcher die Staatsgewalt auf einem Vertrage beruht, darstelle und ausführe, allemal läfst sie, wenn sie anders nicht, (wie bei Hobbes,) blos den Worten nach von der ihr entgegengesetzten Theorie abweicht, den Stand der Natur auch im Staate fortdauern. Partheien, die mit einander in Vertragsverhältnissen stehn, dürfen mit einander rechten, wenn der eine Theil den andern eines Wortbruchs beschuldiget. Die französische Konstitution vom Jahre III, welcher jene Theorie zum Grunde lag, sprach daher, indem sie einem jeden Bürger das Recht ertheilte, einer — nach seiner Meinung — gesetzwidrigen Ausübung der Staatsgewalt Widerstand zu leisten, nur eine Folgerung aus, welche sich aus jener Theorie unmittelbar ergiebt. Allerdings kann auch eine jede andere Theorie des Staatsrechts, kann auch die *Lehre*, welche unbedingten Gehorsam predigt, nicht einer jeden Störung der inneren Ruhe der Staaten vorbeugen. (Hungrigen ist nicht gut predigen.) Gleichwohl macht es auch im Leben einen Unterschied, ob man über den Rechtsgrund der Staatsgewalt so oder anders denkt. Auch Meinungen, sie seyen Wahrheiten oder Irrthümer, gehören zu den Ursachen, welche auf das Schicksal der Menschen und der Staaten Einfluſs haben.

Dieselbe Theorie zieht den Staat in das Gebiet der menschlichen Willkühr herab. Die ihr entgegengesetzte Theorie adelt die Herrschaft und den Gehorsam. Am höchsten steht in dieser Beziehung dasjenige Staatsrecht, nach welchem die Staatsgewalt göttlicher Abkunft ist. Nach dem weltlichen Rechte ist der Staat, auch wenn ihm eine Rechtspflicht zum Grunde gelegt wird, doch immer noch in einem gewissen Sinne Menschenwerk. Wird sein Daseyn und sein Recht sogar nur aus einem Vertrage abgeleitet, so liegt der Irrthum sehr nahe, daſs der Staat auch in dem Sinne nur Menschenwerk sey, daſs er nach Lust und Gefallen so

oder anders gestaltet, zu diesem oder zu einem andern Zwecke benutzt werden könne. Man hört in unseren Tagen so viel von den materiellen Interessen der Völker sprechen. (Mit diesen Interessen meint man Geld und Gut.) Die Staaten laufen Gefahr in Erwerbsgesellschaften auszuarten. In der That fehlt es auch nicht an Vorschlägen, eine „Regeneration der bürgerlichen Gesellschaft“ durch eine Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse zu bewerkstelligen.

III. In welchem Sinne läfst sich die vorliegende Theorie dennoch vertheidigen?

In einer Meinung, welche von einer grofsen Anzahl Menschen getheilt wird, liegt allemal, sollte sie auch ihrem Wesen oder ihrem Wortlaute nach noch so irrig seyn, wenigstens ein Zusatz von Wahrheit. Es ist belehrender, diesen Zusatz auszuscheiden, als die Meinung schlechthin zu verdammen. — Die Meinung, dafs die Staatsgewalt auf einem Vertrage beruhe, ist und war von jeher bei den Völkern deutschen Ursprungs so allgemein verbreitet, sie hat auf das Recht dieser Völker einen so entscheidenden Einfluss gehabt, dafs sie nicht schlechthin, nicht in einem jeden Sinne ein Irrthum seyn kann. Ob sie wohl in dem Obigen bestritten worden ist, mufs in ihr dennoch auch Wahrheit liegen.

Und sie spricht in einem gewissen Sinne oder in einer gewissen Beziehung allerdings eine Wahrheit aus! Wenn auch die Staatsgewalt auf einer Pflicht beruht, welche durch das Rechtsgesetz unmittelbar begründet wird, so läfst doch diese Pflicht die Frage unentschieden, welche bestimmte Individuen mit einander in einen Staatsverein treten sollen, oder, wenn in der Erfahrung schon mehrere Staaten neben einander bestehn, ob sich ein bestimmtes Individuum diesem oder einem andern Staatsvereine anzuschliefsen habe. Wenn also nicht örtliche Verhältnisse eine jede Wahl ausschliefsen, (ein Fall oder ein Nothstand, welcher z. B. bei den Bewohnern einer Insel eintreten kann,) so steht es einem jeden

einzelnen Menschen frei, mit diesen oder mit andern Menschen in einen Staatsverein zu treten, sich unter mehreren in der Erfahrung gegebenen Staaten dem einen oder dem andern einzuverleiben, auch die Herrschaft, unter welcher er bisher stand, in einem jeden Augenblicke mit einer andern zu vertauschen. Die Pflicht, auf welcher die Staatsgewalt im allgemeinen (in thesi) beruht, ist in Beziehung auf einen jeden einzelnen in der Erfahrung möglichen oder gegebenen Staat (oder in hypothesi) nur eine bedingte Pflicht; sie gewährt z. B., wenn und wo schon Staaten bestehn, einem bestimmten Staate gegen ein bestimmtes Individuum nur unter der Bedingung die Rechte der Staatsgewalt, dafs sich dieses Individuum in dem Gebiete des Staates aufhält oder an dem Nationalvereine Theil nimmt, über welchen dieser Staat gebietet. Wenn dieses Individuum auswandert oder sich aus dem National- oder Stammesvereine, welchem es bisher angehörte, herauszieht, so *fällt* die Bedingung weg, unter welcher die in Frage stehende Pflicht auch in Beziehung auf einen in der Erfahrung zu stiftenden oder gegebenen Staatsverein geltend gemacht werden kann. Der unmittelbare Rechtsgrund der Staatsgewalt ist daher *in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate* ein Akt der Willkühr. Auf diesen Rechtsgrund oder auf die Thatsache, dafs sich die Gewalt eines bestimmten Staates über ein bestimmtes Individuum erstrecke, ist das Vertragsrecht und insbesondere das Gesellschaftsrecht allerdings anwendbar. (Societas etiam unius dissensu dissolvi potest.) Ein Land, dessen Einwohnern das Auswandern untersagt ist, gleicht einem grofsen Gefängnisse, einem Gefängnisse, in welchem auch diejenigen Landeseinwohner enthalten werden, die weder Schuldige noch Schuldner sind. Aber, so lange der Einzelne jenen Vertrag nicht auf eine rechtmäfsige Weise, d. i. nicht durch Auswanderung oder durch eine der Auswanderung gleichgeltende Handlung *), aufkündiget, liegt

*) Der Zusatz: Durch eine d. A. gleichgeltende Handlung bezieht sich auf Völkerschaften, die ein Wanderleben führen.

in dem Vertrage nur das Anerkenntnifs der Pflicht, „der Obrigkeit zu gehorchen, die Gewalt über ihn hat.“

Uebrigens hat das, was oben (II.) gegen die Meinung erinnert worden ist, dafs die Staatsgewalt auf einem Vertrage beruhe, nicht den Sinn, als ob es widerrechtlich wäre, das positive Staatsrecht durch Verträge zu bestimmen d. i. die Satzungen oder gewisse Satzungen dieses Rechts in die Form eines Vertrages einzukleiden. Vielmehr kann die Vertragsform, wenn sie gewissen Staatsgesetzen gegeben wird, diese Gesetze, nach der Denkart des Volkes, mit einer besonderen Achtung umgeben. Die Deutschen haben von jeher auf den Ruhm Anspruch gemacht, dafs ihnen ein gegebenes Wort über alles gehe, gleich als ob dann die That schon das Eigenthum desjenigen sey, welcher das Wort erhalten hat. Ein Wort ein Mann! sagt das Sprüchwort; und ein Vorfall, den uns Tacitus berichtet, zeigt, dafs dieses Sprüchwort, (eine Mahnung an die Gegenwart und an die Zukunft!) aus dem Urcharakter des deutschen Volkes hervorgieng. Zwei Häuptlinge der Friesen, Verritus und Malorix, — erzählt Tacitus *), — welche nach Rom gekommen waren, um Wohnsitze für sich und ihr Gefolge in dem Gebiete des römischen Reichs zu erhalten, besuchten das Theater des Pompejus, als eben in demselben das römische Volk versammelt war, um einem Schauspiele zuzusehn. Als sie hier über die Vertheilung der Sitze nach dem Stande und Range der Zuschauer Erkundigungen eingezogen, erblickten sie auf den Sitzen der Senatoren Einige in ausländischen Trachten. Auf die Frage: Wer sind jene Fremdlinge? erhalten sie die Antwort, dafs diese Ehre den Gesandten derjenigen Völker erwiesen werde, welche sich durch ihre Tapferkeit und durch ihre Freundschaft für die Römer auszeichneten. Da brechen sie in die Worte aus: „Durch Waffenthaten und in der Treue steht kein Sterblicher über den Deutschen!“ und eilen zu den Sitzen der Senatoren, auf welchen sie sich niederlassen. —

*) Annal. XIII, 54.

Aus diesem Zuge des deutschen Nationalcharakters hat man die Vorliebe abzuleiten, mit welcher die Deutschen von jeher ihre Gesetze, besonders die wichtigeren, in Verträge einkleideten. Sie stützten so die Achtung, welche dem Gesetze gebührt, auf die Treue, mit welcher sie ein gegebenes Wort hielten. Sie gewannen für die Pflichten, welche sie gegen das Gemeinwesen auf sich hatten, einen Grund, mit welchem sie schon durch die Verhältnisse des Privatlebens vertraut waren. Sie drückten, indem sie allen ihren Rechtsverbindlichkeiten dieselbe Grundlage gaben, allen dasselbe Siegel der Unveränderlichkeit auf. Erst ein weit späteres Geschlecht hat die Ansicht, dafs das Staatsrecht ein Vertragsrecht sey, zu einem ganz andern Zwecke benutzt oder gemifsbraucht.

Dagegen ergiebt sich aus dem Obigen (II.) allerdings die Folgerung, dafs ein Gesetz oder ein Privilegium nicht deswegen eine besondere oder gröfsere Rechtskraft habe, weil es in das Gewand eines Vertrages eingekleidet worden ist. Wenn die Staatsgewalt auf einer Pflicht beruht oder wenn sie eine Pflicht ist, so darf sie auch wegen der Wahl der Mittel, durch welche dieser Pflicht Genüge zu leisten ist, nicht durch einen Vertrag gebunden werden. Z. B. also, eine Verfassungsurkunde, welche im Wege eines Vertrages zu Stande gekommen ist, ist nicht deswegen unabänderlicher, weil sie die Form eines Vertrages hat. Wie sie auch ihrer Form nach beschaffen sey, eine rechtliche Gewährleistung für ihre Unabänderlichkeit kann nur in der Beschaffenheit ihres Inhaltes liegen.

DRITTES BUCH.

Von der Machtvollkommenheit.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff der Machtvollkommenheit.

Die Machtvollkommenheit, (die Herrschergewalt, die Souverainetät,) ist die Staatsgewalt, als das Recht eines bestimmten Subjekts — einer bestimmten Person — betrachtet. (Man kann auch sagen: Die Machtvollkommenheit ist die Idee des Absoluten, angewendet auf das Recht einer bestimmten Person.) Diejenige — physische oder moralische — Person, welcher dieses Recht zusteht, wird der Staatsherrscher, der Herrscher, der Souverain genannt. — Der Machtvollkommenheit entspricht von Seiten derer, welche ihr unterworfen sind, die Unterthänigkeit oder die Unterthanenpflicht.

Man hat also den Begriff der Machtvollkommenheit nicht mit dem der Staatsgewalt zu verwechseln. Allerdings gilt von der Machtvollkommenheit alles das, was von der Staatsgewalt gilt. Aber die Machtvollkommenheit verhält sich zu der Staatsgewalt, wie das Mittel zu seinem Zwecke, wie die Darstellung zu dem darzustellenden Gegenstande; der Staatsherrscher verwirklichet — personificirt — die Idee der Staatsgewalt. Aus der Pflicht, sich überhaupt einer Staatsgewalt zu unterwerfen, folgt noch nicht die Pflicht, die Gewalt des und des bestimmten Staatsherrschers über sich anzuerkennen.

Eben so hat man zwischen der Machtvollkommenheit in der Idee und zwischen der Machtvollkommenheit in der Wirklichkeit zu unterscheiden. Jene ist die Machtvoll-

kommenheit, in wie fern ihr Wesen durch die Idee der Staatsgewalt, — durch die Pflicht, sich einer Staatsgewalt zu unterwerfen, — bestimmt ist, in wie fern sie also dieser Idee oder dieser Pflicht entspricht. Diese ist die Darstellung der Idee der Machtvollkommenheit in einem in der Erfahrung gegebenen Staate oder die (grössere oder geringere) Uebereinstimmung einer in der Erfahrung gegebenen Herrschaft mit jener Idee. — Die Machtvollkommenheit ist nicht ein Begriff, den wir aus der Erfahrung entlehnen, sondern eine Vernunftvorstellung, die wir nur auf die Erfahrung anwenden, als einen Massstab für die Beurtheilung gewisser Erscheinungen der moralischen Welt und als eine Regel, nach welcher die Menschen in gewissen Verhältnissen zu handeln berechtiget und verpflichtet sind. So wie die Menschen diese Idee erkennen und ins Leben einführen, überschreiten sie allererst die Kluft, welche den Stand der Natur von dem Staate trennt. Nun steht nicht mehr der Einzelne dem Einzelnen gerüstet gegenüber. Der Kampf dauert zwar fort. Aber mit dem Gegenstande des Kampfes haben sich die mit einander streitenden Partheien verändert. Der Herrscher fordert nun Gehorsam. Aber eine Idee adelt den Gehorsam und mildert ihn vielleicht.

Die Idee der Machtvollkommenheit ist so überschwenglich, dass ein Volk schon gewisse Fortschritte auf der Bahn der Kultur gemacht haben muss, wenn diese Idee bei ihm tagen und auf die Gestaltung seines rechtlichen Zustandes Einfluss erhalten soll. Wenn sich auch die Menschen schon frühzeitig d. i. schon in dem Kindesalter der menschlichen Gesellschaft genöthiget sahen, die ihnen von der Natur verliehene Freiheit der Vorsorge für ihre Sicherheit theilweise zum Opfer zu bringen, so musste ihnen doch eine Herrschaft, welche ein jedes Opfer als ein Recht fordert und gleichwohl nur von Menschen gehandhabt wird, als unbegreiflich und eben deswegen als desto unleidlicher erscheinen. Hieraus erklärt sich die sonst unerklärliche Erscheinung, welche sich in der Geschichte ungebildeter Völker so oft wiederholt, dass bei einem solchen Volke nicht

selten die roheste Willkühr des Oberhauptes in einzelnen Fällen mit der gröfsten Ungebundenheit einzelner Volksglieder in andern Fällen gepaart ist. Da steht noch das Individuum dem Individuum und nicht der Herrscher dem Unterthan gegenüber. Zur Erläuterung ein Beispiel aus der Geschichte der Franken! Es sollte, erzählt Gregor von Tours *), zu Soissons die Beute, die in dem Kriege gegen den Syagrius von den Franken gemacht worden war, vertheilt werden. „Ich bitte euch, tapfere Franken!“ sprach bei dieser Gelegenheit der König, Ludwig I., „lafst mir dieses Gefäfs ausser meinem Antheile an der Beute zukommen!“ (Das Gefäfs war aus einer Kirche geraubt worden.) Der bessere Theil des Heeres antwortete: „Alles, ruhmwürdiger König! was wir sehn, ist dein; wir selbst stehen unter deinem Befehle. Thue, was dir beliebt; denn Niemand kann deiner Gewalt widerstehn.“ Aber da schlug ein leichtfertiger, neidischer und vorlauter Franke mit seiner Streitaxt auf das Gefäfs, mit starker Stimme ausrufend: „Nichts sollst du haben, als was dir das Loos giebt!“ Alle staunten; der König verschmerzte die Unbill. In dem nächstfolgenden Jahre entbot der König das Heer auf das Märzfeld zu einer Musterung. Als bei dieser Musterung die Reihe an jenen Franken kam, sprach der König zu ihm: „Keiner hat so unscheinbare Waffen mitgebracht, als du; denn weder dein Spiefs noch dein Schwert noch deine Streitaxt taugt etwas.“ Und dieses sprechend nahm er ihm die Streitaxt und warf sie zur Erde. Als aber der Franke sich bückte, um die Axt wieder aufzuheben, da erhob der König die Arme und spaltete mit seiner Streitaxt ihm das Haupt, die Worte hinzufügend: „So hast du es zu Soissons mit dem Gefäfse, das ich verlangte, gemacht.“ — Aehnliche Beispiele hatte wohl Tacitus im Sinne, wo er von der Zweideutigkeit der königlichen Gewalt bei den Deutschen spricht [2]).

---

1) Gregorii Turon. hist. Franc. II, 27.

2) Tac. Annal. XIII, 54. „In quantum Germani regnantur.“

Man darf, nach dem Zeugnisse der Geschichte, vielleicht behaupten, dafs kein Volk zur Erkenntnifs der Idee der Machtvollkommenheit ursprünglich gelangte, ohne dafs ihm diese Idee durch eine Offenbarung oder durch ein göttliches Recht kund gemacht wurde; und umgekehrt, dafs die Idee der Machtvollkommenheit von allen den Völkern wenigstens in einem gewissen Grade erkannt und eben so dem Staatsvereine zum Grunde gelegt wurde, bei welchen ein göttliches Recht in Kraft war. Mit andern Worten: Die Religion hat allein, wenn auch nicht in einer jeden ihrer Einkleidungen, den Menschen das innerste Wesen des Staates aufgeschlossen. In den Reichen Vorderasiens, welche in der Geschichte zuerst mit einem vollständig ausgebildeten Königthume hervortraten, ruhte dieses überall auf einem göttlichen Rechte. Dasselbe gilt von dem altägyptischen Reiche und von den ältesten Reichen des südlichen Asiens. Als Amerika von den Europäern entdeckt wurde, fand man Staaten, in welchen nach der Idee der Machtvollkommenheit geherrscht wurde, nur da, wo die Herrschergewalt ein göttliches Recht zur Grundlage hatte, — in Mexiko, in Peru, in Bogota, bei den Natchez. Auch die Fälle sind in der Geschichte häufig, dafs, während bei einem Volke der Staatsverein noch zwischen der Idee des Staates und der des Naturstandes schwebt, dennoch bei demselben Volke Priester eine Gewalt üben, welche an die Idee der Machtvollkommenheit erinnert, oder dafs die Häuptlinge eines solchen Volkes den Volksglauben benutzen, ihr noch zweideutiges Ansehn in einzelnen Beziehungen dieser Idee zu nähern. Gering war bei den Deutschen der geschichtlichen Urzeit die Macht der Könige; aber die Priester übten selbst das Recht über Leben und Tod *). Einst hatten in Südamerika die meisten Stämme der Eingebornen nur im Kriege Oberhäupter, (Kaziken,) in Friedenszeiten geboten die Priester; bei mehreren dieser Stämme besteht dieselbe Verfas-

*) *Tac.* Germania. c. 7. 12.

sung noch jetzt [1]). Auf vielen Inseln der Südsee ist ein geistlicher Bann, Tahhu genannt, in Gebrauch, welcher die Macht der Häuptlinge dieser Inseln in einzelnen Beziehungen bis zur Machtvollkommenheit steigert [2]).

Wegen dieses ursächlichen Verhältnisses, in welchem die Religion zur Idee der Machtvollkommenheit steht, kann sogar — ausnahmsweise — der Fall eintreten, dafs diese Idee bei einem Volke Wurzel schlägt, das noch in einem hohen Grade ungebildet ist. Denn gerade bei einem solchen Volke gelangt ein göttliches Recht am leichtesten zur Herrschaft. In dem altperuanischen Reiche herrschte die Sage, dafs dieses Reich von Manco Capac und seiner Gattin Mama Ocello (oder, nach Anderen, Coya Mamma Ocllo Huaca) gestiftet worden sey, welche, Kinder der Sonne, auf der Insel des Sees Titicaca plötzlich erschienen wären und die noch rohen Stämme der Umgegend zu einem grofsen Volke vereiniget hätten. Die Nachkommen dieses Paares beherrschten das Reich mit Machtvollkommenheit noch zu der Zeit, da es entdeckt wurde, um unterzugehn [3]). Man darf dieser Sage die Deutung geben, dafs einst ein Paar, das, von einer fernen und hochgebildeten Nation abstammend, durch Sturm an die Küste Peru's verschlagen wurde, den noch rohen Einwohnern des Landes eine Religion verkündigte, welche der Machtbrief für das Geschlecht dieses Paares wurde. Der geschichtlichen Zeit, der Geschichte unserer (oder meiner) Zeit gehört ein anderes Beispiel an, welches zugleich in so fern von dem höchsten Interesse ist, weil es über so manche Begebenheiten, die sich einst bei der Aus-

---

1) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Bd. XXIX. Berlin 1808. 8.

2) Sehr gute Nachrichten von diesem Banne findet man in G. H. von Langsdorff's Bemerkungen auf einer Reise um die Welt. 1. Bd. (Frkf. 1812. 4.) S. 112. — Stände der Bann, welchen einst die Könige der Deutschen auszusprechen berechtiget waren, vielleicht ebenfalls mit Glaubensmeinungen — mit denen der heidnischen Vorzeit der deutschen Nation — in Zusammenhang?

3) S. *Robertson's* history of America. Book VII. — Lettres Américaines. Par le Comte *Carli*. Par. 1788. II. T. 8.

breitung des Christenthums unter den Völkern deutschen Ursprungs zutrugen, ein helleres Licht verbreitet. Die Bewohner der Gesellschaftsinseln in der Südsee sind zum Christenthume bekehrt worden. Seitdem hat das Königthum auf jenen Inseln an Macht und Bedeutung zugenommen. Auch die christlichen Sendlinge (Missionaire) wollen herrschen, wo nicht allein doch mit dem Könige.

Weil man einsah oder fühlte, dafs die Idee des Staatsherrschers, schon wegen des ewigen Wechsels der Individuen in der Menschengattung, weder von einem einzelnen Menschen noch von einer Körperschaft vollkommen dargestellt werden könne, hat man so oft zu Metaphern oder zu Symbolen und zu andern Kunstmitteln seine Zuflucht genommen, um den Abstand zwischen dem Herrscher in der Wirklichkeit und dem in der Idee zu verhüllen oder vielmehr um die Herrschenden und die Beherrschten an die Idee des Herrschens zu erinnern. So spricht man von den Rechten der Krone und des Thrones. Man rühmt die Milde des Scepters (oder des Krummstabes,) unter welchem man wohnt. Der König von Spanien unterzeichnet sich nicht mit seinem Namen, sondern: Jo el Rey. In einigen asiatischen Staaten, z. B. in Japan, ist der Name des regierenden Herrn, bis zu dessen Tode, ein Geheimnifs, auf dafs es dem Volke so lange als möglich, verborgen bleibe, dafs sein Herrscher nur ein sterblicher Mensch war. Doch schon der Würdename, den überall das Oberhaupt des Staates führt, ist bedeutsam. Eben so hat die Idee der Machtvollkommenheit zur Entstehung einer eigenen Symbolik Veranlassung gegeben. Die Insignien und Trachten, welche die Fürstenwürde bezeichnen, die Staatswappen, (auf welchen so häufig der Adler oder der Löwe droht,) die Feldzeichen, (z. B. die Fahnen, die Adler,) haben insgesammt einen tieferen Sinn. Besonders merkwürdig ist die begeisternde Kraft, welche die Feldzeichen so oft über die Gemüther der Krieger ausüben. Wäre wohl diese Erscheinung erklärbar, wenn nicht durch die Feldzeichen eine Idee versinnlichet würde, die höher steht, als das Leben?

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die Eigenschaften,
welche der Machtvollkommenheit in der Idee zukommen.

Die Machtvollkommenheit umfafst ein jedes nur überhaupt *mögliche* Recht; ihr sind keine andern Grenzen gesetzt, als die, welche die Natur den Rechten der Menschen gesetzt hat. Denn der Staatsherrscher ist eine Offenbarung (gleichsam eine Inkarnation) des Rechtsgesetzes. (Auf demselben Grunde beruhen die Eigenschaften der Machtvollkommenheit und die des Staatsherrschers in der Idee überhaupt.) Indem man die Staatsgewalt in einzelne Hoheitsrechte auflöst, zählt man nur die verschiedenen Beziehungen auf, in welchen ein und derselbe Gegenstand, dasselbe Recht betrachtet werden kann.

Der Staatsherrscher ist der *Urquell* alles Rechts in Beziehung auf diejenigen, welche seiner Gewalt unterworfen sind. Diese haben wohl Ansprüche aber nicht Rechte; sie können über Recht und Unrecht wohl Meinungen haben, aber nicht ein Urtheil, das rechtskräftig wäre; diese Ansprüche und Meinungen zu beachten, ist für den Staatsherrscher zwar eine Pflicht der Billigkeit aber nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit. Dagegen ist der Staatsherrscher unfehlbar; wie sein Wille heilig ist, so ist seine Person geheiliget. (Darum kommt ihm das Prädikat der Majestät zu.)

Die Machtvollkommenheit ist ein *untheilbares* Recht. In Beziehung auf diese Eigenschaft ist unter allen Staatsverfassungen die Einherrschaft die vollkommenste *). Denn in dieser Verfassung entspricht die Individualität des Herrschers allein der Individualität der Herrschaft. Eine von den Ursachen, aus welchen die Einherrschaft von jeher das gemeine Recht der Völker war! Auch die Folge hat diese Eigenschaft der Machtvollkommenheit,

*) *Tac.* Ann. I, 6. „Ea est conditio imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur.“

dafs in der Erfahrung ein Hoheitsrecht das andere gleichsam anzieht d. i. dafs, wer ein Hoheitsrecht oder gewisse Hoheitsrechte auszuüben befugt ist, eben deswegen auch zur Ausübung anderer Hoheitsrechte gelangt; ferner, dafs eine jede öffentliche Behörde ihren Wirkungskreis jenseits der Grenzen ihrer Vollmacht auszudehnen versucht oder genöthiget ist. (So spielt z. B. jene Anziehungskraft in der Geschichte der deutschen Landeshoheit eine nicht unbedeutende Rolle.) — Doch ist die in Frage stehende Eigenschaft der Machtvollkommenheit nicht so zu deuten, als ob der Herrscher auch nicht zur Ausübung der Machtvollkommenheit oder zu der einzelner Hoheitsrechte Andere bevollmächtigen könnte und dürfte. Nur so viel liegt in dem Wesen der Machtvollkommenheit, dafs eine jede Gewalt, welche in einem Staate ausgeübt wird, nur im Namen und in Vollmacht des Staatsherrschers ausgeübt werden kann. Imperator est fons omnis jurisdictionis in Imperio! sagte daher das ehemalige deutsche Reichsstaatsrecht.

Dieselben Menschen können nicht mehr als einem Herrscher unterworfen seyn; es kann nicht neben dem Herrscher noch ein zweiter Herrscher in demselben Staatsvereine — nicht ein Staat im Staate — bestehn. Wie die Idee des Absoluten, auf das Weltall angewendet, zum Pantheismus führt, so führt dieselbe Idee, auf das Recht einer physischen oder moralischen Person angewendet, (also der Begriff der Machtvollkommenheit,) zu dem Grundsatze der Alleinherrschaft dieser Person, (d. i. des Staatsherrschers.) — Es giebt positive Rechte, nach welchen ein und dasselbe Individuum in mehreren Staaten zugleich Staatsbürger seyn kann *). Alsdann bleibt nichts übrig, als einen solchen Menschen in rechtlicher Hinsicht gleichsam zu spalten d. i. ihn so zu betrachten, als ob er

*) Z. B. Nach der Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern kann der König einem Ausländer, unbeschadet des diesem im Auslande zustehenden Staatsbürgerrechts, das baiersche Staatsbürgerrecht verleihn.

einem jeden dieser Staaten, so weit sich dessen *Macht* erstreckt, schlechthin und allein unterworfen wäre.

Der Machtvollkommenheit und dem Staatsherrscher kommt die Eigenschaft der *Allgegenwart* zu. — Dafs der Erdboden unter mehrere Völker vertheilt ist, beruht nur auf physischen Ursachen. Aber, wenn auch nicht ein einziger Staat das gesammte Menschengeschlecht umfafst, so bezieht sich doch diese Vertheilung des Erdbodens nur auf das *gegenseitige* Verhältnifs unter den Völkern, welche sich in den Erdboden getheilt haben, und nicht auf das Verhältnifs, in welchem bei einem jeden dieser Völker der Staatsherrscher zu seinen Unterthanen steht. — Es stehen daher die Inländer, auch während sie sich, ohne übrigens ihr Bürgerrecht im Inlande aufzugeben, im Auslande aufhalten, unter den Gesetzen des Inlandes. Nach diesen Gesetzen können sie wegen eines im Auslande begangenen Vergehns gerichtet werden [1]); nach diesen Gesetzen ist die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte zu beurtheilen, welche sie im Auslande vollzogen haben [2]). — Das Gebiet eines Staates ist nicht etwa blos derjenige Theil des Erdbodens, auf welchem oder über welchen kein anderer Staatsherrscher eine Gewalt auszuüben berechtiget ist; sondern es ist derjenige Theil des Erdbodens, welchen die Machtvollkommenheit des Herrschers gleichsam ausfüllt, auf welchem der Staatsherrscher überall gegenwärtig ist. Daher kann, (nach dem englischen Rechte,) die Krone in keinem Gerichte wegen des Nichterscheinens ihres Anwaltes — in contumaciam — verurtheilt werden. Daher ist,

---

1) Allerdings kann das Gesetz auch festsetzen, dafs ein solches Vergehn nach den Gesetzen des Auslandes im Inlande bestraft werden soll. Aber dann beruht die Anwendbarkeit des fremden Rechts nur auf dieser Vorschrift des einheimischen Rechts.

2) Hiermit wird nicht die bekannte Rechtsregel verworfen: Locus regit actum. Aber sie beruht nur auf einem Grunde der Billigkeit. Sie sagt überdies nicht so viel, dafs ein Rechtsgeschäft (seiner Form nach) nur dann aufrecht zu erhalten sey, wenn es secundum leges loci etc. gültig ist.

was nicht Eigenthum der Einzelnen ist, Eigenthum des Staates. Daher sind Freistätten, Asyla, mit dem rechtlichen Wesen eines Staatsgebietes unvereinbar. Eben so wenig entspricht der Idee der Machtvollkommenheit ein Gebiet, welches durch das eines andern Staatsherrschers unterbrochen oder zerstückelt ist. Die Schwierigkeiten, mit welchen ein Staat, dessen Gebiet von dieser Beschaffenheit ist, zu kämpfen hat, haben ihren letzten Grund in einem Mifsverhältnisse zwischen der Idee und der Wirklichkeit. — Die Machtvollkommenheit beschränkt sich nicht etwa auf die Oberfläche der Erde; sie erstreckt sich so weit, als der Mensch in die Erdrinde eindringen oder in die Tiefe der Gewässer hinabsteigen oder sich über die Erde erheben und sonst seine Macht über den die Erde umgebenden Luftkreis ausdehnen kann. Aus einigen positiven Gesetzgebungen scheint der Gedanke hervorzublicken, dafs nur die Oberfläche des Erdbodens Eigenthum der einzelnen Menschen seyn könne, was aber unter der Erde sey, dem Staatsherrscher gehöre. Diese Gesetzgebungen betrachten die einzelnen Menschen als Wanderer, die sich auf der Erde nur für den Augenblick angebaut haben oder nur als die vorübergehenden Repräsentanten der Volksgemeinde.

Der Machtvollkommenheit und dem Staatsherrscher kommt die Eigenschaft der *Ewigkeit* zu. — Wenn auch, in der Einherrschaft, das Individuum, welches mit der Machtvollkommenheit bekleidet ist, von Zeit zu Zeit wechselt, und wenn sich auch, in der Adels- und in der Volksherrschaft, die herrschende Körperschaft den Individuen nach, aus welchen sie besteht, mit der Zeit verändert und erneuert, der Staatsherrscher ist und bleibt doch immer derselbe. Darum sagte das altfranzösische Staatsrecht: „Der König stirbt nicht!“ Wenn der König gestorben war, so wurde sein Tod von einem Herolde mit den Worten verkündiget: „Der König ist gestorben; es lebe der König!“ Eben so spricht das englische Recht nicht von dem Tode des Königs; stirbt der König, so hat er, in der

Sprache dieses Rechts, die Krone niedergelegt [1]). Darum bedarf es in der Einherrschaft, bei einem Regierungswechsel, nicht einer Huldigung, um den Regierungsnachfolger des Gehorsams der Unterthanen zu versichern. Vielmehr ist das in einigen Einherrschaften bestehende Herkommen, nach welchem bei einem Regierungswechsel eine neue Huldigung zu leisten ist, aus dem Grunde zu mifsbilligen, weil es zu irrigen Vorstellungen von dem Verhältnisse zwischen Fürst und Volk verleiten kann. — Auch eine Veränderung der Verfassung oder die Vereinigung eines Staates mit einem andern oder die Spaltung eines Staates in mehrere ist nicht so zu deuten, als ob nun ein neuer Herrscher an die Stelle des bisherigen getreten, der bisherige Staatsverein gänzlich aufgelöst und durch einen jetzt erst entstandenen ersetzt worden wäre. In allen diesen Fällen hat zwar der Herrscher aber nicht die Herrschaft gewechselt. — Eben so beschränkt sich das Herrscherrecht nicht etwa auf das jetzt lebende Geschlecht; auch die abgetretenen und die künftigen Geschlechter stehen unter der Gewalt so wie in dem Schutze des Staatsherrschers. Der Staat ist überhaupt nicht ein Verein, der blos unter bestimmten Individuen abgeschlossen wurde oder abgeschlossen worden wäre; der Wechsel der Individuen, der Wechsel der Zeiten bezieht sich nicht auf das Herrscherrecht, sondern nur auf die Ausübung dieses Rechts. Der Staatsherrscher kann auch den künftigen Geschlechtern Verbindlichkeiten auflegen; er kann auch die von einem abgetretenen Geschlechte getroffenen Einrichtungen abändern. Aber in dem erstern Falle hat er die Nachwelt, in dem letzteren die Vorwelt gleich als seine Mitwelt zu betrachten. Was er sich gegen die lebende Generation nicht erlauben darf, darf er sich eben so wenig gegen die Nachwelt oder gegen die Vorwelt erlauben [2]). Mit dieser

1) The demise of the crown. S. *Blackstone's* commentaries on the laws of England. I, 7.

2) So abstrakt auch diese Sätze zu seyn scheinen, so liegen doch in ihnen die Entscheidungsgründe für Fragen, die sich tagtäglich in der Praxis darbieten. Wer vor abstrakten Sätzen eine Scheu

Einschränkung aber ist das, was der Staatsherrscher zu irgend einer Zeit festsetzt, auch für die Vergangenheit und für die Zukunft Gesetz [1]). — In demselben Verhältnisse, in welchem der Staatsherrscher zur Vergangenheit überhaupt steht, steht er auch zu der eines jeden Einzelnen seiner Unterthanen. Ein Einwanderer, der in seinem neuen Wohnlande das Bürgerrecht gewinnt, ist in rechtlicher Hinsicht so zu betrachten, als ob er niemals Mitglied eines anderen Staatsvereines gewesen wäre.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Machtvollkommenheit im Verhältniſs zu den Unterthanen; oder, von dem Staatsherrscher als Herrn des Volkes und des Landes.

Der Staatsherrscher, in dem Verhältnisse zu seinen Unterthanen betrachtet, ist der Herr des Volkes und der Herr des Landes [2]) — der Herr der Nationalkraft und der Eigenthümer des Nationalvermögens. Man kann die Machtvollkommenheit in der ersteren Beziehung die Staatsoberherrlichkeit und in der letzteren Beziehung das

---

hat, sollte nie das Wagstück unternehmen, über den Staat zu philosophiren.

1) Nach diesem Principe wird weiter unten, (in der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt,) die Frage von der rückwirkenden Kraft der Gesetze entschieden werden. — Gegen die Rechtmäfsigkeit der Gefälle, welche in Deutschland die Grundherren von ihrem Grundholden beziehn, ist häufig die Einwendung erhoben worden, dafs diese Gefälle ursprünglich — wenigstens zum Theil — öffentliche Abgaben (Staatsauflagen) waren. Zu Folge jenes Princips ist diese Einwendung nicht standhaft. Wohin wollte es kommen, wenn man die Gültigkeit bestehender Rechte nicht nach dem jure quod est, sondern nach dem jure quod fuit beurtheilen wollte?

2) Mithin auch der Herr des beweglichen Gutes, das sich im Lande befindet. Man kann dieses Gut als ein Zubehör des Landes betrachten.

Staatsobereigenthum nennen. (Zwar hat man diese Benennungen — und besonders die letztere — aus dem Grunde verwerflich finden wollen, weil sie die persönliche Selbstständigkeit der einzelnen Unterthanen und das Sondereigenthum schlechthin auszuschliefsen scheinen. Aber dieselbe Einwendung trifft auch die Machtvollkommenheit, dem Namen und der Sache nach. Wenn von der Machtvollkommenheit, überhaupt oder in irgend einer besonderen Beziehung, die Rede ist, hat man jederzeit von der Idee des Absoluten auszugehen, verdienen die Worte den Vorzug, welche diese Idee am vollkommensten bezeichnen. Eben darin, dafs die Machtvollkommenheit ein unbedingtes Recht ist, liegt der Grund oder die Nothwendigkeit, sie in der Ausübung zu beschränken.)

In der Machtvollkommenheit liegt der Rechtsgrund, kraft dessen der Staatsherrscher Herr des Volkes und des Landes ist; dagegen kann man nicht umgekehrt das Herrscherrecht durch die Staatsoberherrlichkeit oder durch das Staatsobereigenthum begründen. — Der Versuch, den Rechtsgrund der Machtvollkommenheit aus der einen oder aus der andern Quelle abzuleiten, läuft auf die (oben bestrittene) Theorie hinaus, nach welcher das Staatsrecht ein Vertragsrecht ist. Was die Ableitung der Machtvollkommenheit aus der Staatsoberherrlichkeit betrifft, ist die Sache von selbst klar. Da die Menschen von Natur ihre eigenen Herren sind, so kann sich Niemand zum Herrn über sie ohne oder gegen ihren Willen (also sine pacto) aufwerfen, wenn man nicht annimmt, dafs sie dasselbe Gesetz frei und unterthänig mache. Aber auch durch das Staatsobereigenthum am Lande kann die Machtvollkommenheit nur unter der Bedingung begründet werden, dafs man einen Vertrag oder Verträge zu Hülfe nimmt. Der Grundeigenthümer ist zwar berechtiget, den Aufenthalt auf seinem Grundstücke einem Jeden zu verwehren, nicht aber, die Bedingungen nach Gefallen zu bestimmen, unter welchen er Anderen den Aufenthalt auf seinem Grundstücke verstattet oder verstatten will. Diese Bedingungen müssen vielmehr im Wege einer

Uebereinkunft festgesetzt werden. Uebrigens setzt diese Ansicht das Staatsobereigenthum, ja das Grundeigenthum überhaupt, schon voraus, anstatt das eine oder das andere zu begründen. Auch würde sie die Anwendbarkeit des Staatsrechts auf diejenigen Völker beschränken, welche feste Wohnsitze haben.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dafs die Meinung, nach welcher die Machtvollkommenheit als eine rechtliche Folge des Grundeigenthums zu betrachten ist, aus den Verfassungen und Rechten der Völker deutschen Ursprungs allenthalben hervorblickt. Auf diese Meinung beziehen sich, was Deutschland betrifft, z. B. die Worte und die Begriffe: Landeshoheit und Landesherr, Grundherrlichkeit und Grundherr, Landesgesetze und Landrechte u. s. w. Ja man kann vielleicht von den Deutschen behaupten, dafs sie alle Rechtsverhältnisse an den Grund und Boden gleichsam zu befestigen bemüht waren. — Jedoch diese Meinung der Völker deutschen Ursprungs läfst sich auf dieselbe Weise erklären, wie die derselben Völker, dafs der Staatsverein auf einem Vertrage oder auf Verträgen beruhe, oder die erstere Meinung war vielmehr nur eine Modifikation der letzteren. Wie sich die Verhältnisse unter den Einzelnen — durch die ungleiche Vertheilung des Grundes und des Bodens und durch die Grundherrlichkeit — schon frühzeitig gestellt hatten, so stellten sich auch die Verhältnisse des öffentlichen Lebens. Beide waren auf das genaueste in einander verschlungen.

Das Grundeigenthum kann zwar nicht der Rechtsgrund, (nicht der titulus ad acquirendam supremam potestatem habilis,) wohl aber kann es die Erwerbungsart der Machtvollkommenheit (der modus acquirendi supremam potestatem) seyn. (Hiervon ein Mehreres weiter unten.) Und eben deswegen, weil das Grundeigenthum die Erwerbung oder die Ausübung der Machtvollkommenheit zur Folge haben kann und oft (namentlich auch bei den Völkern deutschen Ursprungs,) zur Folge gehabt hat, konnte man leicht in den Irrthum verfallen, als ob das Grundeigenthum auch

als der Rechtsgrund der Machtvollkommenheit zu betrachten sey.

Es ist in rechtlicher Hinsicht gleichgültig, ob man den Staatsherrscher den Herrn des Volkes oder ob man ihn den Herrn des Landes nennt. Denn ihm kommen beide Eigenschaften zu; sein Titel (sein Würdename) mag von der einen oder von der andern dieser Eigenschaften entlehnt seyn, sein Recht ist deswegen weder ausgedehnter noch beschränkter. Jedoch an Worte und Namen reihen sich Nebenvorstellungen, und diese können, sowohl überhaupt als in diesem Falle, den Grundbegriff entstellen oder verdunkeln. Es ist daher eine nicht unbedeutsame Neuerung, dafs das französische Staatsrecht den König nicht mehr, wie ehemals, König von Frankreich, sondern König der Franzosen nennt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Staatsherrscher, in wie fern er Vertreter (Repräsentant) des Volkes ist.

Der Wille des Staatsherrschers ist von Rechts wegen (ipso jure) als der Wille eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staatsvereines zu betrachten; im Staate stehen Alle für Einen, steht Einer für Alle. Darum bilden die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines eine moralische Person, eine Gemeinde, ein Volk. (Vergl. das zweite Buch, das zweite Hauptstück.) Der Vertreter dieser Gemeinde ist der Staatsherrscher. Aber in wie fern der Staatsherrscher die Volksgemeinde vertritt, ist er nicht Staatsherrscher, sondern nur dasjenige Subjekt, durch welches die Volksgemeinde ihre Rechte ausübt, gegen welches die der Volksgemeinde obliegenden Verbindlichkeiten geltend gemacht werden können.

Diese Sätze enthalten die Grundlage des Völkerrechts. Der Staatsherrscher hat im Verhältnifs zu andern Völkern nicht eine Gewalt, sondern nur das Recht und die Pflicht,

das Volk, als eine moralische Person, zu vertreten. Daher werden in der Sprache der Diplomatie der Titel des Souverains, der Name des Volkes und der des Landes als gleichbedeutend gebraucht.

Auf denselben Sätzen beruht noch ein anderes — nicht minder wichtiges und folgenreiches — Rechtsverhältnifs, in welchem der Staatsherrscher steht, das Rechtsverhältnifs, welches zwischen dem Staatherrscher, als dem Vertreter der Volksgemeinde, und den einzelnen Gliedern dieser Gemeinde eintritt. In dem Verhältnisse zu dem Staatsherrscher, als solchem, haben die einzelnen Menschen, welche Mitglieder des Staatsvereines sind, keine Rechte, sondern nur Pflichten; in dem Verhältnisse zu dem Staatsherrscher, als dem Vertreter der Gemeinde, haben sie nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte. In diesem Verhältnisse, nicht aber in jenem, kann auch von Rechten der Einzelnen, auch von *juribus singulorum*, die Frage seyn.

Von dem Rechte des Herrschers, das Volk im Verhältnifs zu andern Völkern zu vertreten, wird an einem andern Orte — im Völkerrechte — die Rede seyn. Hier wird einstweilen nur von dem Verhältnisse, in welchem der Herrscher, als Vertreter der Volksgemeinde, zu den einzelnen Gemeindegliedern steht, gehandelt werden.

Da der Wille des Staatsherrschers von Rechtswegen als der Wille eines jeden einzelnen Staatsbürgers zu betrachten ist, so ist auch umgekehrt der Wille eines jeden einzelnen Staatsbürgers in rechtlicher Hinsicht der Wille des Staatsherrschers. Hieraus folgt aber, dafs der Wille des Staatsherrschers, weil und in wie fern dieser Wille den eines jeden einzelnen Staatsbürgers ausspricht, nur unter der Bedingung gerechtfertiget werden kann, dafs er sich als der Wille aller Staatsbürger, diese im Verhältnifs zu einander betrachtet, rechtfertigen läfst. Angenommen nun, dafs er, als der Wille aller einzelnen Staatsbürger und diese im Verhältnifs zu einander betrachtet, in einem gegebenen Falle entweder schlechthin nicht oder doch

nur unter gewissen Bedingungen gerechtfertiget werden kann, so ist der Staatsherrscher, als Vertreter der Volksgemeinde und ihrer einzelnen Glieder, verpflichtet, unter der ersteren Voraussetzung diejenigen Gemeindeglieder zu entschädigen, welche durch seinen Willen beeinträchtiget werden, unter der letzteren Voraussetzung aber die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen das, was er will, auch als ein Beschluss, den ein Gemeindeglied über das andere gefasst hat, rechtsgültig ist. (Man kann diesen Folgesatz — gemeinfaslicher — auch so ausdrücken: So oft der Staatsherrscher gegen einzelne Gemeindeglieder Parthei nimmt oder, wenn die Gemeindeglieder in einen Rechtsstreit verwickelt sind, die eine Parthei zu vertreten hat, hat er seinen Willen gleich als den einer Parthei zu rechtfertigen.) — Also z. B. Wenn der Staatsherrscher von Einem seiner Unterthanen die Abtretung eines Grundstückes für gemeinnützige Zwecke fordert, so ist er, als Vertreter der Volksgemeinde, verpflichtet, denjenigen zu entschädigen, welchem das Grundstück entwährt wird. Dieselbe Entschädigungspflicht tritt dann ein, wenn der Staatsherrscher in dem Interesse des Gemeinwesens ein Recht aufhebt, das Einem oder Einigen seiner Unterthanen den Gesetzen nach unwiderruflich zustand *), wenn er auch die Erfüllung dieser Pflicht denen auferlegen kann, zu deren Vortheile die Aufhebung des Rechts unmittelbar gereicht. — Ferner: Wenn ein Mitglied der Volksgemeinde die Strafgesetze des Staates verletzt hat, so mufs ihm gleichwohl ein unpartheiisches Gericht (a fair trial) werden. Denn ihm steht die Gemeinde als Parthei gegenüber, und diese kann nicht wollen, dafs ihm rechtliches Gehör zu verweigern sey. — Ferner, wenn der Staatsherrscher einen Theil des Nationalvermögens für Staatsgut erklärt oder einen Vertrag mit Einem seiner Unterthanen abgeschlossen oder eine von Einem seiner Unterthanen zum Vortheile des Gemeinwesens getroffene Verfügung angenommen hat, so steht er, als Vertreter der Volks-

*) Also ein jus quaesitum. Denn so ist der Begriff eines j. q. zu bestimmen.

gemeinde, in allen diesen Fällen unter denselben Gesetzen und Gerichten, unter welchen ein einzelner Staatsbürger in diesen Verhältnissen stehen würde. Denn, was zwischen den einzelnen Staatsbürgern in Beziehung auf Mein und Dein Rechtens ist, das ist eben deswegen in derselben Beziehung auch zwischen dem Staatsherrscher und seinen Unterthanen Rechtens. Dem Staatsherrscher gehört Alles; mithin kann er nicht in derselben Eigenschaft, sondern nur als Vertreter der Volksgemeinde, ein Sondereigenthum haben. Er hat, als Sondereigenthümer, die rechtliche Eigenschaft einer Parthei.

Diese Entschädigungspflicht des Staatsherrschers erstreckt sich insbesondere auch auf den Fall, da ein Beamter als solcher d. i. durch einen Mifsbrauch seiner Amtsgewalt einzelnen Unterthanen einen Schaden zugefügt, z. B. eine Verhaftung widerrechtlich vorgenommen oder Privateigenthum, das er als Beamter in seinem Gewahrsam hatte, in seinen Nutzen verwendet hat. Und zwar hat der Staatsherrscher seine Beamten in Fällen dieser Art nicht blos als Bürge sondern schlechthin zu vertreten, wenn schon mit dem Vorbehalt, dafs er seinen Rückgriff gegen den Beamten nehmen kann. Man wende nicht ein, dafs ein Beamter, da er als ein Bevollmächtigter des Staatsherrschers zu betrachten sey, nicht durch eine widerrechtliche Handlung seinen Machtgeber verpflichten könne. Ein Beamter ist mehr als ein blofser Bevollmächtigter; er ist in Beziehung auf sein Amt schlechthin als eine und dieselbe Person mit dem Staatsherrscher oder als dessen Vertreter zu betrachten. Denn ihm ist in so fern derselbe Gehorsam, wie dem Staatsherrscher, zu leisten. Und was bliebe von der Verbindlichkeit des Staatsherrschers, seine Beamten zu vertreten, überhaupt übrig, wenn man ihr die Verantwortlichkeit der Beamten entgegenhalten könnte? *)

*) Zu Folge des hier erläuterten Grundsatzes nennt das Englische Recht einen jeden Beamten umgekehrt einen Vertreter des Gemeinwesens — a sole corporation. *Blackstone*, comment. on the laws of England. Buch I. Hptst. 18.

Der Grundsatz, dafs dem Staatsherrscher in Beziehung auf die Mitglieder des Staatsvereines eine doppelte Eigenschaft zukomme, ist nicht nur an sich, sondern auch wegen der Folgen, welche er, von den Gesetzen durchgeführt, als ein Princip der Erhaltung und Versöhnung hat, von so grofser Wichtigkeit für den gesammten Rechtszustand eines Staates, dafs man einer Gesetzgebung, je mehr sie diesem Grundsatze entspricht, einen desto gröfseren rechtlichen Werth überhaupt zuschreiben kann. In den Staaten deutschen Ursprungs ist dieser Grundsatz wenigstens in Beziehung auf das Staats- (oder Kron- oder Kammer-) Gut niemals verkannt worden.

Derselbe Grundsatz ist auch auf das Verhältnifs anwendbar, welches zwischen einer im Staate bestehenden Gemeinde und den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde eintritt. Doch bestimmen, was dieses Verhältnifs betrifft, das Gesetze des Staates unmittelbar die Grenzen der der Gemeinde verliehenen Gewalt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der
Erwerbung der Machtvollkommenheit.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der
Erwerbung der Machtvollkommenheit
kraft
eines göttlichen Rechts.

Nach dem göttlichen Rechte kann die Idee der Machtvollkommenheit nur unter der Bedingung in der Erfahrung dargestellt werden, dafs eine Anzahl Menschen des Glaubens sind, dafs sich in einem bestimmten Menschen oder in mehreren *) die Gottheit geoffenbart oder dafs die Gottheit

*) Z. B. in Tibet scheinen sich mehrere (drei) oberste Lamas, als

eine bestimmte — physische oder moralische — Person zum Herrschen ermächtiget habe. Es beruht also nach diesem Rechte das Daseyn eines Herrschers auf einer Thatsache.

Diese Thatsache ist aber nicht blos die Bedingung, ohne welche es keine auf dem göttlichen Rechte beruhende Herrschaft geben kann. (Sie ist nicht blos die conditio sine qua non imperii, quod jure divino nititur.) Sondern in dieser Thatsache liegt zugleich — positiv — die Rechtfertigung einer solchen Herrschaft. Wenn nach dem Glauben der Menschen entweder Gott selbst oder ein Stellvertreter der Gottheit herrscht, so ist die Herrschaft schlechthin gerecht. Der Staatsherrscher in der Idee und der in der Wirklichkeit sind dann eine und dieselbe Person. Indem die Menschen an einen solchen Staatsherrscher glauben, erwirbt er die Machtvollkommenheit als ein Recht.

Nach dieser Theorie giebt es nicht etwa blos eine einzige Verfassungsform, welche für rechtmäfsig zu erachten wäre. Vielmehr kann nach dieser Theorie, je nachdem es die Glaubenslehre verlangt, die Machtvollkommenheit z. B. einem einzelnen Menschen oder einer Priesterschaft zustehn. Jedoch wird allemal der Monotheism, wo er der Machtvollkommenheit zum Grunde liegt, die Entstehung und die Fortdauer der Einherrschaft begünstigen. (Eine von den Ursachen, welchen das Pabstthum seine Entstehung und, in so manchem harten Kampfe, den Sieg verdankte!) Andererseits ist es kaum möglich, dafs die Theorie von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit der Volksherrschaft zur Grundlage dienen könnte. Wenigstens kann man sich für das Gegentheil nicht auf die Pläne der Independenten, — einer von den vielen Partheien, die in England in den Zeiten Cromwells aufschossen, — berufen. Die Independenten waren nicht blos der Einherrschaft oder der Adelsherrschaft, sondern einer jeden Herrschaft feind. Sie

---

Menschen, in welchen sich die Gottheit verkörpert hat, in die Herrschaft zu theilen. Doch ist das Verhältnifs unter ihnen nicht genau bekannt.

glaubten, dafs von Gott erleuchtete und in der Gnade Gottes stehende Menschen d. i. sie selbst keines Oberherrn bedürften.

So fest auch eine Herrschaft zu stehen scheint, deren Grundlage ein göttliches Recht ist, so ist sie doch von zwei Seiten her mit Erschütterungen bedroht. — Erstens: Sie hat den Unglauben und den Irrglauben und den Aberglauben, d. i. einen Meinungskampf über ihr Herrscherrecht, zu fürchten. Sie ist von dieser Seite vielleicht desto mehr bedroht, je geistiger der Glaube ist, welcher ihr zum Grunde liegt. Für ihre Fortdauer dürfte z. B. eine Nationalreligion eine bessere Bürgschaft enthalten, als eine kosmopolitische Gotteslehre. — Zweitens: Wenn auch eine Herrschaft dieser Art auf freiwilligen Gehorsam Anspruch macht, so wird sie sich doch genöthigt sehn, auch von mechanischen Zwangsmitteln, z. B. von Strafen an Leib und Leben oder an Geld und Gut, Gebrauch zu machen. Aber, indem sie von Mitteln dieser Art Gebrauch macht, läuft sie Gefahr, ihrem Grundcharakter untreu zu werden oder Zweifel an ihrer Allmacht zu wecken. Denn sie steht oder sie stellt sich in so fern einer weltlichen Herrschaft gleich. Der Charakter und das Interesse einer solchen Herrschaft bringt es daher mit sich, dafs der Herrscher die Vollziehung seiner Gesetze und Befehle, in so fern sie durch mechanischen Zwang zu bewerkstelligen ist, fremden Händen überläfst. Eben so wenig liegt es in dem Charakter und in dem Interesse eines solchen Staatsherrschers, im Kriege den Stab des Feldherrn zu führen. Denn wie steht es mit seinem Machtbriefe, wenn er besiegt wird? Auch der Kriegsbefehl also wird über kurz oder über lang in andere Hände übergehn. Aus dem einen und aus dem andern Grunde mufs nun, wo die Machtvollkommenheit auf dem göttlichen Rechte beruht, fast unausbleiblich neben der geistlichen oder priesterlichen Gewalt noch eine weltliche Gewalt entstehn oder fortbestehn. Dann entspinnt sich aber zwischen der einen und der andern Gewalt ein Kampf, welcher selten oder nie zum Vortheile der

ersteren ausschlagen kann. Wie oft nahmen die Begebenheiten schon diesen Lauf! Nur ein Beispiel! Dem Pabstthume liegt die Idee einer Theokratie zum Grunde. Die Hauptursache, dafs die Durchführung dieser Idee auch unter den günstigsten Umständen nicht gelang, lag in dem Charakter des Pabstthumes selbst. Ein geistlicher Herr, der nicht mit Worten, sondern mit Ruthen züchtiget, der seine Herrschaft nicht durch friedliche Mittel sondern durch die Gewalt der Waffen vertheidiget und ausbreitet, ist eine unheimlich-räthselhafte Erscheinung. In dem Grundsatze der katholischen Kirche: Ecclesia non sitit sanguinem! liegt ein tieferer Sinn, als der ist, den er seiner Wortfassung nach hat. — Allerdings waren oft der Priester und der König in derselben Person vereiniget. Aber die königliche Gewalt entsprach deswegen noch nicht der Idee der Machtvollkommenheit. Diese Idee kann sich nur aus einem Glauben entwickeln, welcher schon würdigere Vorstellungen von der Gottheit enthält. Ein Glaube dieser Art wird vorausgesetzt, wenn man behauptet, dafs die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers auf einem göttlichen Rechte beruhen könne.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der
Erwerbung der Machtvollkommenheit
nach dem
weltlichen Rechte.

I. Das Volk ist nicht schon von Rechtswegen der Staatsherrscher oder der Souverain.

Der Satz, dafs das Volk nicht schon von Rechtswegen der Souverain sey, läfst sich auch so ausdrücken, dafs die Volksherrschaft nicht die allein rechtmäfsige Verfassung eines Staates sey, wenn sie auch, wie eine jede andere Verfassungsform, eine rechtmäfsige Beherrschungs-

form seyn kann *). Kommt dem Volke die Eigenschaft des Souverains von Rechtswegen zu, so ist eine jede Verfassung, welche dem Volke diese Eigenschaft entzieht, widerrechtlich. Vgl. das folgende Hauptstück.

Aber, mit welchen Gründen liefse sich wohl die Behauptung vertheidigen, dafs die Machtvollkommenheit von Rechtswegen dem Volke zustehe?

Die Machtvollkommenheit kann nur dem von Rechtswegen zustehn, welcher das und nur das will, was das Rechtsgesetz gebietet. Aber ist das, was das Volk will, schon deswegen gerecht, weil es das Volk will? — Dem Staatsherrscher mufs eine Macht zu Gebote stehn, welche einen jeden Widerstand, der ihm von den Unterthanen entgegengesetzt wird, zu besiegen vermag. Aber wenn das Volk, schon als ein Volk oder seinem Wesen nach, diese Macht hätte, so würde es in der Erfahrung keine anderen Verfassungen, als Volksherrschaften, geben.

Ein Volk ist ein Volk, weil die Menschen, aus welchen es besteht, einem Staatsherrscher unterworfen sind. Wie kann man also behaupten, dafs die Machtvollkommenheit dem Volke von Rechtswegen zukomme, da das Volk der Machtvollkommenheit, welcher es unterworfen ist, erst sein Daseyn verdankt?

Ein Volk besteht aus einzelnen Menschen. Aber hat denn der einzelne Mensch — oder haben die Menschen im Stande der Natur — ein Herrscherrecht? Woher kommt also dieses Recht dem Volke?

Der Wille des Volkes ist in einem jeden einzelnen Falle der Wille der Mehrheit. Aber ist denn die Minderzahl rechtlich verpflichtet, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen? Indem man eine solche Pflicht in der That annimmt, verletzt man geradezu den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit; man bringt die Gleichheit des Rechts der Ungleichheit der Macht zum Opfer. Non numeranda sunt argumenta, sed ponderanda.

---

*) De la souveraineté du peuple. Par le baron *Massias*. Par. 1838. 8.

Mit einem Worte, die Lehre von der Volkssouverainetät, wie man sie nennt, ist nur ein anderer Ausdruck oder ein neues Gewand für die Lehre, nach welcher die Staatsgewalt und eben so die Machtvollkommenheit auf einem Vertrage beruht. Sie betrachtet den Staatsherrscher als ein Geschöpf, welches die Menschen willkührlich ins Leben gerufen haben.

II. Ohne Macht keine Machtvollkommenheit. (Macht ist die conditio sine qua non der Machtvollkommenheit.) Niemand kann Staatsherrscher seyn, der nicht die Macht hat, Gehorsam — nöthigenfalls — zu erzwingen.

Ohne Macht keine Machtvollkommenheit! Denn ohne Macht kann der Staatsherrscher nicht die Aufgabe lösen, die er lösen soll, vermag er nicht das Rechtsgesetz zu vollstrecken. Darauf deutet auch das Wort: Machtvollkommenheit hin. Wem das Herrscherrecht zustehn soll, dem mufs vor allen Dingen eine Macht zu Gebote stehn, welche in Beziehung auf den Widerstand, der ihr von den Unterthanen entgegengesetzt werden kann, vollkommen ist. Ja, noch mehr! Je vollkommener diese Macht ist, desto mehr setzt sie zugleich den Staatsherrscher in den Stand, sein Recht auf eine gerechte Weise auszuüben.

Man kann daher in einem gewissen Sinne sagen, dafs die Machtvollkommenheit auf dem Rechte des Stärkeren beruhe oder dafs sie das Recht der Stärkeren sey! Nicht als ob die Macht ein Recht zum Herrschen gäbe; sondern weil Niemand zum Herrschen berechtiget seyn kann, der nicht die Macht hat, um zu herrschen. Nach dem göttlichen Rechte kann man zwischen dem Souveraine de *jure* und dem de *facto* unterscheiden, nicht nach dem weltlichen Rechte. Wer sich auf einen ihm von Gott ertheilten Machtbrief berufen kann, hat ein Recht zu herrschen, wenn er auch seine Herrschaft nicht ins Werk zu setzen vermag. Wer einen solchen Machtbrief nicht vorzeigan kann, mufs sein Herrscherrecht vor allen Dingen durch die That recht-

fertigen. In dem ersteren Falle beruht die Unterthänigkeit auf dem Rechte des Herrschers; in dem letzteren Falle tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Die römische Kurie unterscheidet mit gutem Grunde zwischen dem princeps de jure und dem princeps de facto. Denn sie gründet das Herrscherrecht auf eine dem Fürsten von Gott — durch die Kirche — ertheilte Vollmacht.

Das Recht, im Namen oder in Auftrag Gottes zu herrschen, kann nur auf eine Art erworben werden; seine faktische Grundlage ist der Glaube des Volkes. Nach dem weltlichen Rechte kann es mehrere Erwerbungs- oder, richtiger, mehrere Entstehungsarten der Machtvollkommenheit geben; eine jede Quelle der Macht, z. B. Körperkraft, Geisteskraft, Gelehrsamkeit, Alter und Erfahrung, Reichthum, kann, nach Zeit und Umständen, der Ursprung der Machtvollkommenheit seyn. — Welches Ursprunges die Machtvollkommenheit sey, auf welchen Grundlagen die Macht des Staatsherrschers beruhe, ist zwar an sich (oder in thesi) in rechtlicher Hinsicht gleichgültig. Aber in der Erfahrung (oder in hypothesi) verhält sich die Sache anders. Wie auch die Herrschermacht ihrer Grundlage nach beschaffen sey, allemal hat sie ihre Feinde. Aber, je nachdem sie auf dieser oder auf einer andern Grundlage beruht, hat sie diese oder andere Feinde, sind ihre Feinde mehr oder weniger gefährlich. Da überdies in einem und demselben Staate die Macht des Herrschers (dem weltlichen Rechte nach) auf mehr als einer Grundlage beruhn kann, so kann sich der Kampf, den sie mit ihren Feinden zu bestehn hat, durch seine Verwickelungen noch bedenklicher für sie stellen. — Dieselben Feinde hat allerdings auch eine Herrschaft zu fürchten, welche im Namen oder in Auftrag Gottes ausgeübt wird. Aber die Angriffe dieser Feinde sind dann doch nur gegen die Macht des Glaubens gerichtet, auf welchem eine solche Herrschaft beruht. Besonders belehrend sind in dieser Beziehung die Folgen, welche die Reformation für die Verfassung der europäischen Staaten hatte. Die Reformation erschütterte die Grundlage oder eine

von den Grundlagen, auf welchen bisher die Macht der Herrscher dieser Staaten beruht hatte. Wie lange dauerte es, wie viele Versuche mufsten gemacht werden, ehe es gelang, der Herrschermacht eine andere bleibende Grundlage zu geben! Und noch immer ist der Friede nicht wiederhergestellt. Die Reformation selbst aber war die Folge eines Kampfes, in welchem die geistliche Gewalt, (um hier nur der nächsten Ursache zu gedenken,) durch die Richtung, welche die öffentliche Meinung genommen hatte, allmählig untergraben worden war.

Da das Recht zu herrschen nur demjenigen zustehn kann, welcher die Macht hat, zu herrschen, da diese Bedingung, von welcher hiernach die Darstellbarkeit der Idee der Machtvollkommenheit und mithin das Daseyn der Staaten abhängt, in der Erfahrung bald so bald anders — und zwar in einem jeden in der Erfahrung gegebenen oder zu stiftenden Staatsvereine nur auf eine bestimmte Weise — erfüllt werden kann, so folgt, dafs das Herrscherrecht einem Jeden zustehe, welcher zum Herrschen die Macht hat, mit andern Worten, dafs es nicht blos eine einzige Verfassungsform gebe, welcher die Eigenschaft der Rechtmäfsigkeit zukomme, sondern, dafs eine jede mögliche Verfassung, nach Zeit und Umständen, eine rechtmäfsige Verfassung seyn könne.

III. Der Beherrscher eines Staates ist nicht schon deswegen ein rechtmäfsiger Herrscher, weil er die Macht in den Händen hat.

Die Macht zum Herrschen ist zwar die conditio sine qua non aber nicht ein titulus imperii. Denn, wer zum Herrschen berechtiget seyn soll, mufs schlechthin wissen, was Rechtens sey, und das, was er als recht erkannt hat, schlechthin wollen. Aber in der Macht des Staatsherrschers liegt noch nicht eine Bürgschaft für die Vollkommenheit seiner Erkenntnifs oder für die Gerechtigkeit seines Willens. Wenn in irgend einem Staate die Herrschaft blos auf der

Macht des Herrschers beruht, (und leider! ist der Fall nicht gerade eine Seltenheit in der Geschichte,) so ist das Recht eines solchen Staates nicht ein Staats- sondern ein Kriegsrecht. So urtheilt auch die öffentliche Meinung. Z. B. der Eroberer ist einstweilen der Beherrscher des eroberten Landes. Aber ein Aufstand, der gegen ihn in dem eroberten Lande ausbricht, wird selten oder nie, (ausgenommen von dem Eroberer selbst,) für widerrechtlich gehalten*). Man fühlt, dafs dem Herrscherrechte des Eroberers etwas fehle, um ein vollkommenes Recht zu seyn. — Allerdings hat selbst eine Herrschaft, welche blos auf der Macht des Herrschers beruht, schon eine rechtliche Sanktion für sich; nämlich in so fern, als sie einem Zustande gänzlicher Gesetzlosigkeit oder Anarchie vorzuziehn ist. Doch kann die Herrschermacht in dem Grade gemifsbraucht werden, dafs jener Vorzug keinesweges hinreicht, sie zu rechtfertigen oder einen jeden Versuch, sich einer solchen Herrschaft zu entziehn, für widerrechtlich zu erklären.

IV. Nach den Grundsätzen des weltlichen Rechts kann die Herrschermacht unter keiner Voraussetzung, d. i. wer auch in dem Besitze dieser Macht sey, schlechthin gerechtfertiget werden, — kann es also keinen Herrscher geben, welcher der Idee des Staatsherrschers schlechthin entspräche oder welchem die Eigenschaft des Staatsherrschers von Rechtswegen zukäme.

Denn die Macht mag in den Händen eines einzelnen Menschen oder in denen einer Körperschaft seyn, allemal sind die, welche herrschen, nur Menschen, also nur Wesen, die weder immer wissen noch immer wollen, was der Staatsherrscher wissen und wollen soll.

Der Satz, dafs das Herrscherrecht demjenigen von Rechtswegen zustehe und nur demjenigen von Rechtswe-

*) Man wird sich hierbei an den Aufstand der Griechen gegen die Türken, der Polen gegen die Russen erinnern.

gen zustehen könne, welcher seinem Wissen und seinem Wollen nach ein vollkommenes Wesen sey, ist die Grundidee der zwölf Bücher Platon's vom Staate. Die Form der Verfassung ist diesem grofsen Denker gleichgültig. Sein Staat soll von Einem oder von Mehreren beherrscht werden, je nachdem im Volke nur Einer zum Herrschen geboren ist, oder aber Mehrere durch ihre Naturgaben zum Herrschen berufen sind. Einen Jeden seinen Anlagen gemäfs zu erziehn, insbesondere aber die zum Herrschen Gebornen, (er nennt sie Philosophen,) zum Herrschen zu bilden, mit einem Worte, die Erziehung ist ihm die Hauptsache. Platon erkannte selbst, (wie sich aus dessen Büchern von den Gesetzen ergiebt,) die Unmöglichkeit, sein Ideal eines Staates in der Erfahrung darzustellen. Aber er irrte nicht in dem Grundsatze, sondern nur in der Anwendung des Grundsatzes, von welchem er ausgieng. Hätten die griechischen Philosophen eine klarere Vorstellung von den geistlichen Herrschaften gehabt, — wäre, (darf ich hinzusetzen,) Platon ein Christ gewesen, — so würde er vielleicht die Gottesherrschaft oder Theokratie für die vollkommenste oder für die allein rechtmäfsige Staatsverfassung erklärt haben.

Noch eine andere Wahrheit liegt in der Grundidee jenes Meisterwerkes. Wenn auch eine Herrschaft, welche nicht das Ansehn einer göttlichen Offenbarung für sich hat, der Idee der Machtvollkommenheit, als eines unbeschränkten Rechts, nie entsprechen kann, so kann sie sich doch, durch die Art, wie der Herrscher seine Macht ausübt, dieser Idee nähern. Ein Staatsherrscher, der, wie Franz I. Kaiser von Oesterreich, den Wahlspruch hat und nach dem Wahlspruche handelt: Justitia est regnorum fundamentum! ist der Gefahr, dafs sein Herrscherrecht von seinen Unterthanen in Zweifel gezogen werden könnte, am wenigsten ausgesetzt. Dagegen ist eine Revolution nicht selten die Vergeltung eines Unrechts durch ein Unrecht.

V. Wohl aber kann nach den Grundsätzen des weltlichen Rechts die Herrschermacht bedingungsweise gerechtfertiget werden, d. i. derjenige herrscht rechtmäfsig, dessen Herrschaft den Willen des Volkes — die Zustimmung der Mehrheit der Staatsbürger — für sich hat.

Dieser Satz scheint das zu widerrufen, was oben über die Gültigkeit der mehreren Stimmen gesagt worden ist. Allein der Sinn des Satzes ist nicht der: Dem Volke steht das Herrscherrecht kraft Gesetzes zu, noch der: Eine Herrschaft, welche den Willen der Mehrheit für sich hat, ist deswegen eine (schlechthin) gerechte Herrschaft; — sondern nur der: Eine Herrschaft dieser Art ist die am wenigsten ungerechte Herrschaft; und zwar, weil sie theils den Wenigsten theils keinem für immer unrecht thut. Denn eine Herrschaft ist in Beziehung auf diejenigen eine rechtmäfsige Herrschaft, deren Zustimmung sie für sich hat. (Volenti non fit injuria!) Wenn also der Staatsherrscher die mehreren Stimmen für sich hat, so hat er eben deswegen die wenigsten gegen sich. Nun ist zwar die Herrschaft noch immer in Beziehung auf diejenigen ungerecht, welche in der Minderzahl sind. Allein auch in Beziehung auf diese kann sie in einem jeden Augenblicke gerecht werden. Denn, wer heute in der Minderzahl ist, kann morgen zu der Mehrzahl gehören. Alles dieses würde zwar noch nicht hinreichen, die Herrschermacht zu rechtfertigen, wenn der Staatsverein eine willkührliche Verbindung wäre. Da aber der Staatsverein auf einer Rechtspflicht beruht, so genügt, kraft eines Nothstandes, die Mehrheit der Stimmen zur Rechtfertigung der Herrschermacht. Je gröfser übrigens die Mehrheit ist, desto rechtmäfsiger ist die Herrschaft.

Die Machtvollkommenheit eines Herrschers kann nach dieser Theorie nicht etwa blos auf einer ausdrücklichen, sondern sie kann ebensowohl auf einer stillschweigenden Willenserklärung des Volkes beruhn. Ein Volk, das einem Fürsten oder einem Adel — d. i. einer von dem Volke

verschiedenen Körperschaft, welche nicht von dem Volke ergänzt oder von Zeit zu Zeit erneuert wird [1]), — gehorcht, erklärt seinen Willen durch die That, rechtfertiget durch seinen Gehorsam die Machtvollkommenheit seines Herrschers. Der Unterschied zwischen einer ausdrücklichen und einer stillschweigenden Willenserklärung des Volkes ist nicht ein rechtlicher Unterschied. Er betrifft an sich nur den Beweis der Thatsache, dafs ein bestimmter Staatsherrscher den Willen der Mehrheit für sich habe. Dieser Beweis ist in dem Falle einer ausdrücklichen Willenserklärung vollkommener oder einleuchtender, als in dem einer blos stillschweigenden Willenserklärung. Doch ist der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Falle wegen der Folgen, die er in der Erfahrung hat oder haben kann, zugleich in rechtlicher Hinsicht von Wichtigkeit. Z. B. Wo sich der Herrscher wegen seines Herrscherrechts nicht auf den ausdrücklich erklärten Willen des Volkes berufen kann, ist es ihm nicht zu verargen, wenn er Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen seine Befehle desto strenger ahndet. Mit dem Ansehn des Befohlnen sichert er zugleich sein Recht zu befehlen. — Jedoch, was die Art betrifft, wie ein Volk seinen Willen ausdrücklich äussern kann, sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder hat das Volk als eine Gesammtheit (und mithin in Gemäfsheit der Verfassungsgesetze) das Recht, über die öffentlichen Angelegenheiten — sey es unmittelbar oder durch Männer seiner Wahl — abzustimmen, oder es steht nur den einzelnen Staatsbürgern [2]) das Recht zu, einander ihre Meinungen über diese Angelegenheiten mitzutheilen. In dem ersteren Falle liegt der Wille des Volks in dem Resultate der Abstimmung, in dem letzteren Falle liegt er in der öffentlichen Meinung d. i. in der Meinung,

---

1) Diese Bedeutung ist jederzeit mit dem Worte: Adel, zu verbinden, wo es in dem vorliegenden Werke ohne Beiwort vorkommt.

2) Unter Staatsbürgern verstehe ich hier einstweilen nur die Mitglieder des Staatsvereines überhaupt.

welche, kraft eines aus den Aeusserungen der einzelnen Staatsbürger gezogenen Schlusses, als die Meinung der Mehrheit zu betrachten ist [1]). Wo das Volk sein verfassungsmäfsiges Stimmrecht durch eine Versammlung seiner Vertreter oder Abgeordneten ausübt, und wo zugleich die einzelnen Bürger das Recht und die Mittel haben, ihre Gedanken wechselseitig auszutauschen, da ist noch ein dritter Fall gegeben, da ist sowohl das Resultat der Abstimmung jener Versammlung als die öffentliche Meinung der ausdrücklich erklärte Wille des Volks [2]). Aber auch diese Verschiedenheit der Fälle betrifft an sich nur die Erweislichkeit des Volkswillens, wenn sie auch in ihren Folgen sowohl für das Recht als für die Ausübung der Machtvollkommenheit von entscheidender Wichtigkeit ist.

Vergleicht man den Rechtsgrund, auf welchem die Machtvollkommenheit nach dem weltlichen Rechte beruht, mit dem, welchen sie nach dem göttlichen Rechte hat, so gelangt man zu dem Resultate, dafs einem Herrscher, je nachdem seine Herrschermacht die eine oder die andere rechtliche Grundlage hat, die Eigenschaft des Herrschers sogar in einem ganz verschiedenen Sinne zukomme. In dem ersteren Falle ist seine Herrschaft nur kraft der Thatsache, dafs sie mit dem Willen der Mehrheit übereinstimmt, in dem letzteren Falle ist sie schlechthin gerecht. In dem ersteren Falle ist der Boden, auf welchem der Herrscher steht, schwankend und veränderlich, wie der Wille der

---

1) Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst — durch die Zeitungen und Zeitschriften, (bei welchen auch die Zahl der Abonnenten nicht übersehen werden darf,) — ist es möglich geworden, dafs sich auch in einem grofsen Lande eine öffentliche Meinung bilden kann, dafs sie sich auch in einem gröfseren Lande erkennen läfst.

2) Ein Mehreres über diesen Fall in der Lehre von der Repräsentativverfassung. — Bemerkenswerth ist die Bestimmung des neuesten französischen Prefsgesetzes, (1835.) dafs Aeusserungen, durch welche das Princip der in Frankreich bestehenden Verfassung angegriffen wird, strafbar seyn sollen. Ist wohl diese Bestimmung mit dem Principe vereinbar, auf welchem diese Verfassung selbst beruht? mit dem Principe der Volkssouverainetät?

Mehrheit; in dem letzteren Falle ist das Herrscherrecht immer und ewig dasselbe, wie Gott immer und ewig derselbe ist. In dem ersteren Falle hat der Staatsherrscher noch einen anderen Herrscher über sich; in dem letzteren Falle ist er das Symbol der Gottheit, adelt der Rechtsgrund der Herrschaft den Gehorsam der Unterthanen. — Wie man auch über den Vorzug der einen Grundlage der Machtvollkommenheit vor der andern urtheile, so ist doch nicht zu verkennen, dafs der Gedanke, die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers mit der Idee der Machtvollkommenheit Gottes in Verbindung zu setzen auf einem tiefgefühlten Bedürfnisse des Menschen beruhen mufs. Er tritt in der Geschichte in den mannigfaltigsten Erscheinungen und Einkleidungen hervor. Selbst die Lehre von der Volkssouverainetät ist so vertheidigt worden, dafs man sich auf den Spruch berief: Die Stimme des Volks ist die Stimme Gottes! Vox populi vox dei!

Gleichwohl dürfte der eine Rechtsgrund der Machtvollkommenheit von dem andern nicht in dem Grade verschieden seyn, wie auf den ersten Blick der Fall zu seyn scheint. Was nach dem göttlichen Rechte der Glaube ist, das ist nach dem weltlichen Rechte die öffentliche Meinung. Und ist der Glaube, wenn er der Rechtsgrund der Machtvollkommenheit ist, etwas anders als eine Art oder als eine eigenthümliche Stimmung der öffentlichen Meinung? In den Staaten, in welchen zwei Gewalten, eine geistliche und eine weltliche, neben einander bestehn, wiederholt sich überdies in dem Kampfe zwischen beiden der Kampf, in welchen in den rein-weltlichen Staaten der Wille der Mehrheit und die Macht des Staatsherrschers mit einander verwickelt sind.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wie kann die Machtvollkommenheit sowohl auf einem göttlichen als auf dem weltlichen Rechte beruhn?

Dafs das Herrscherrecht in einem und demselben Staate sowohl den Willen Gottes als den Willen des Volkes förmlich (ex jure scripto) zur Grundlage haben kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Thatsachen, z. B. die Verfassungen mehrerer monarchischer Staaten deutschen Ursprungs, bezeugen schon diese Vereinbarkeit des einen Rechtsgrundes der Machtvollkommenheit mit dem andern. So konnte die Machtvollkommenheit der deutschen Kaiser sowohl auf den einen als auf den andern Rechtsgrund zurückgeführt werden; auf den Willen Gottes, weil der Kaiser ein Gesalbter des Herrn und „von Gottes Gnaden" Kaiser war, auf den Willen des Volks, weil er durch einen Vertrag, welchen die Churfürsten im Namen des deutschen Reiches mit ihm abschlossen, zur Kaiserkrone gelangte. Eben so deutete der Titel des Kaisers der Franzosen auf den einen und den andern Rechtsgrund durch die Worte hin: Par la grace de Dieu et les constitutions de l'état.

Ueberall aber, wo das Verfassungsrecht dem Staatsherrscher beide Eigenschaften, sowohl die Eigenschaft eines von Gott gesetzten als die eines dem Volke gerechten Herrschers, beilegt, wird bald nur die eine dieser Eigenschaften in der Wirklichkeit entschieden hervortreten, bald die Ungleichartigkeit beider ein Schwanken in der Handlungsweise des Herrschers zur Folge haben. Denn in der einen Eigenschaft ist der Herrscher unabhängig vom Volke, in der andern ist er nur kraft der Zustimmung des Volkes zum Herrschen berechtiget.

Und dennoch ist es den Menschen gelungen, eine Verfassung zu ersinnen, in welcher jene an sich unvereinbaren Eigenschaften in dem Staatsherrscher vereiniget seyn können, ohne dafs die eine Eigenschaft mit der andern in Wi-

derspruch steht. Diese Verfassung ist die konstitutionelle Monarchie, wenn anders, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäfs, der Fürst nur herrscht (oder, richtiger, nur herrt) und nicht regiert d. i. wenn er anders nur diejenigen ernennt, welche die Staatsgewalt auszuüben haben, nicht aber selbst die Regierungsgeschäfte besorgt*). Denn, wo eine solche Verfassung besteht, ist alle Gewalt (dem Rechte nach) in den Händen des Fürsten und gleichwohl alle Gewalt (der Ausübung nach) in den Händen Anderer. Da also der Fürst einerseits die Quelle aller Gewalt ist und andererseits eine jede Gewalt durch Andere ausübt, so kann er an Gottes Statt herrschen und so können ihm mithin alle Eigenschaften des Staatsherrschers in der Idee zukommen, ohne dafs durch sein Herrscherrecht die Rechtskraft des Volkswillens ausgeschlossen würde; und eben so können diejenigen, durch welche der Fürst sein Herrscherrecht ausübt, an den Willen des Volks gebunden und dem Volke verantwortlich seyn, ohne dafs die Rechtskraft des Volkswillens mit der Selbstständigkeit oder der göttlichen Abkunft des Herrscherrechts unvereinbar wäre. Nach dem Plane, welcher dieser Verfassung zum Grunde liegt, steht der Fürst auf der Höhe, auf welche ihn das göttliche Recht stellt, und gleichwohl nicht so hoch, dafs er die Stimme des Volkes nicht vernehmen könnte und ihr nicht Gehör zu geben hätte. Es ist bei diesem Plane darauf abgesehn, die Vollkommenheiten einer von Gott eingesetzten Herrschaft mit den Vorzügen einer auf dem Willen des Volkes beruhen-

*) Kann es nicht noch andere Verfassungen geben, welche eine ähnliche Vereinigung zulassen? Zur Beantwortung dieser Frage nur so viel: Die Fortdauer der Aristokratie würde gefährdet seyn, wenn sich der herrschende Körper des Regierens gänzlich enthielte. Eine Volksherrschaft, welche ihre Herrschaft auf einen ihr von Gott ertheilten Machtbrief gründete, ist schwerlich ausführbar. — Uebrigens ist die konstitutionelle Monarchie, in wie fern sich der Fürst durch die von ihm ernannten Beamten vertreten läfst, der Verfassung eines Freistaates, welche das Herrscherrecht des Volkes auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt, wesentlich verwandt.

den Herrschaft durch die Formen der Verfassung zu vereinigen, sowohl dem Fürsten als dem Volke, jenem, in wie fern er der Stellvertreter der Gottheit auf Erden ist, diesem, in wie fern sich in seinem Willen der Wechsel aller menschlichen Dinge offenbart, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Könnte nur dieser Plan mit derselben Folgerichtigkeit ausgeführt werden, mit welcher er entworfen werden kann.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Principe der Legitimität.

Das Princip der Legitimität, (das in unsern Tagen so oft angerufen und so oft bestritten wird,) ist an sich ein staatsrechtliches Princip; und nur in dieser seiner Eigenschaft wird es hier in Betrachtung gezogen werden. Ob und in welchem Sinne es zugleich ein völkerrechtliches Princip sey, davon im Völkerrechte.

Der Grundsatz der Legitimität hat nicht den Sinn: Wer nach dem jeweiligen urkundlichen (oder positiven) Rechte eines in der Erfahrung gegebenen Staates der Herrscher ist, der ist und zwar allein der rechtmäfsige Herrscher. So gedeutet würde der Grundsatz einer jeden gelungenen Revolution das Wort sprechen. Ein positives Recht kann in einem jeden Augenblicke durch ein anderes aufgehoben werden.

Sondern der Sinn dieses Grundsatzes ist der: In einem jeden Staate ist derjenige und nur derjenige der rechtmäfsige Herrscher, welchem das bisherige, das durch sein Alter (oder durch das Herkommen) geheiligte positive Recht des Staates zur Seite steht. Der Grundsatz erklärt also vielmehr eine jede gewaltsame Veränderung der herkömmlichen Verfassung eines Staates für widerrechtlich.

Der Grundsatz ist ein Grundsatz des weltlichen Rechts. Wer sein Herrscherrecht auf einen ihm von Gott ertheilten Machtbrief zurückführen kann, dem kann nicht das neuere Datum dieses Machtbriefes entgegengehalten

werden, gegen den kann man sich eben so wenig auf die Einrede der Verjährung berufen. (Darum hält der römische Hof seine Ansprüche mit gutem Grunde für unverjährbar.) Dagegen theilt der Verfassung eines weltlichen Staates das Alter eine Sanktion mit, welche derjenigen verwandt ist, deren sich die Verfassungen der geistlichen Staaten zu rühmen haben. Das Alter macht ehrwürdig. (Darum ist es, wenn man eine Staatsverfassung umgestaltet, rathsam, die Formen und Namen der Verfassung beizubehalten, welche bisher bestand. Als August den Freistaat in eine Einherrschaft umgestaltete, blieben doch dem Namen nach die alten Obrigkeiten. Eadem magistratuum vocabula, sagt Tacitus.)

Aber, wenn man von dem weltlichen Rechte ausgeht, d. i. wenn man die Herrschermacht durch den Willen der Mehrheit rechtfertiget, wie läfst sich dann das Princip der Legitimität vertheidigen? wie läfst sich dann zwischen einer Herrschaft von altem und einer Herrschaft von neuem Adel in rechtlicher Hinsicht ein Unterschied machen? entscheidet dann nicht der Wille des Volks in jedem Augenblicke über die Rechtmäfsigkeit der Herrschaft? Allerdings streitet man, indem man das Princip der Legitimität vertheidiget, für eine gute Sache, für den inneren Frieden der Staaten. Aber genügt dieser Grund, jenes Princip zu einem Rechtsprincipe zu erheben? — Ich antworte: Eine Verfassung, welche das Herkommen für sich hat, hat eben deswegen die rechtliche *Vermuthung* für sich, dafs sie dem Willen der Mehrheit entspreche. Denn sie steht unter dem Schutze einer Macht, welcher sich die wenigsten Menschen entziehen können oder wollen; sie steht unter dem Schutze der Gewohnheit. Sie hat sich im Verlaufe der Zeit mit den Interessen und Sitten und Meinungen der einzelnen Staatsbürger auf das genaueste und mannigfaltigste verschlungen. Vielen ist sie wohl selbst die einzig mögliche Verfassung, weil sie keine andere kennen. „Die Jüngeren", sagt Tacitus *), wo er von den Ursachen

*) Annal. I, 3.

spricht, welchen August die Ruhe seiner langen Regierung zu verdanken hatte, „die Jüngeren waren erst nach dem Siege bei Aktium, auch die Aelteren waren gröfstentheils während der Bürgerkriege auf die Welt gekommen. Kaum Einer oder der Andere war endlich übrig, welcher den Freistaat gesehen hatte.“ — Man kann noch weiter gehn! man kann sogar behaupten, dafs der Beweis für die Rechtmäfsigkeit einer Verfassung oder Beherrschungsform *nur* durch ihr Alter geführt werden kann. Denn der Wille der Mehrheit kann sich in einem jeden Augenblicke verändern; er läfst sich, wenn er auch unverändert bleiben sollte, wenigstens nicht in einem jeden Augenblicke ausmitteln. Die Erweislichkeit des Herrscherrechts beruht also, da dieses Recht ein ständiges und stetiges Recht ist und seyn soll, in einem jeden Augenblicke auf einem Schlusse von der Vergangenheit auf die Zukunft, auf einem Schlusse, der um so fester steht, je höher das Alter der Verfassung ist, welche durch ihn gerechtfertiget werden soll. Es giebt überdies fast in einem jeden Staate, wenigstens in einem jeden gröfseren Staate, eine Anzahl Menschen, welchen es gleichgültig ist, wer herrscht, wenn nur der Herrscher Ruhe und Friede zu wirken im Stande ist. (Sie sind der Ballast des Staatsschiffes; diesem wohl eben so unentbehrlich, als der Ballast einem Seeschiffe ist.) Ihre Stimmen zählen für den Staatsherrscher, dessen Recht durch das Herkommen geheiliget ist. Ein anderer Staatsherrscher hat erst den Beweis zu führen, dafs er eben so, wie der bisherige, oder selbst besser, als dieser, Frieden und Ordnung zu erhalten vermöge.

Man kann dem Principe der Legitimität allerdings entgegensetzen: Was jetzt alt ist, war einst neu; was jetzt neu ist, wird einst alt seyn. Wie lange mufs eine Verfassung bestanden haben, wenn sie das Ansehn des Alters für sich haben soll? — Aber diese und ähnliche Einwendungen erledigen sich, wenn man jenes Princip nur in einem relativen Sinne d. i. nur von dem Vorzuge versteht, den eine alterthümliche Beherrschungsform vor einer neueingeführten hat.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der Machtvollkommenheit *).

Es ist also in diesem Hauptstücke nicht von denjenigen Rechten die Rede, welche der Souverain als Vertreter der Volksgemeinde hat oder erwerben kann, also z. B. nicht von dem Eigenthumsrechte des Herrschers am Staatsgute. Den Staatsherrscher in dieser Eigenschaft betrachtet, können ihm dieselben Rechte, wie einem einzelnen Staatsbürger, zustehn.

Ich versuche jetzt, die Rechte der Machtvollkommenheit, nach einer systematischen Eintheilung, vollständig aufzuzählen.

Die Rechte der Machtvollkommenheit sind:

I. Formale Rechte — die sich aus dem Begriffe eines unbedingten Rechtes überhaupt (oder aus dem einer Gewalt) ergeben.

A. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Vorschriften allgemeinen Inhalts festzusetzen.

B. Die vollziehende Gewalt, das Recht, die Gesetze auf einzelne Fälle anzuwenden. Aus Rechtsgründen hat man wieder zu unterscheiden:

1. Die richterliche Gewalt, das Recht, Parthei-Sachen (Rechtsstreitigkeiten unter Einzelnen) in Gemäßheit der Gesetze zu entscheiden.
2. Die vollziehende Gewalt in der engeren Bedeutung, (in welcher das Wort in der Folge jederzeit gebraucht werden wird.) Das Recht,

*) Die Worte: Rechte der Machtvollkommenheit, (Souverainetätsrechte,) Hoheitsrechte, Majestätsrechte, Herrscherrechte, Regierungsrechte, können und sie werden in der Folge als gleichbedeutend gebraucht werden. Unter Regalien verstand das altdeutsche Recht das, was man jetzt Prärogativen der Krone nennt. Und noch jetzt ist diese Bedeutung des Worts in den Gesetzen einiger deutschen Staaten erkennbar.

die Gesetze auf einzelne Fälle anzuwenden, mit Ausschluſs der richterlichen Gewalt.

II. Materiale Rechte — die sich aus der Anwendung der formalen Rechte auf die Pflichten und auf die Bedürfnisse des Staatsherrschers ergeben. (Objektive — subjektive Rechte.)

A. Objektive Rechte.

1. Rechte, welche sich auf die inneren Angelegenheiten des Staates beziehn.

a. Die Civilgewalt, das Recht, das Mein und Dein der Staatsbürger, diese als Individuen (und nicht als Mitglieder der Volksgemeinde) betrachtet, rechtskräftig festzusetzen. (Sie hat die Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit in dieser Beziehung in Anwendung zu bringen.)

b. Die Polizeigewalt oder das Schutz- und Schirmrecht des Staates, das Recht, von dem Gemeinwesen und von den einzelnen Staatsbürgern die Gefahren abzuwenden, von welchen ihre Rechte bedroht sind. (Sie hat die Grundsätze der schützenden Gerechtigkeit in Vollziehung zu setzen.)

c. Das Recht zu strafen und zu belohnen. (Dieses Recht entspricht den Forderungen der austheilenden Gerechtigkeit.)

2. Rechte, welche sich auf die auswärtigen Angelegenheiten des Staates beziehn.

a. Das Recht, das Volk im Verhältnis zu andern Völkern zu vertreten. (Das Recht des Krieges und des Friedens. Es ist ein Recht der Staatsgewalt, weil und in wie fern es dem Staatsherrscher ausschliefslich zusteht.)

b. Das Recht des Staatsherrschers, das Verhältnis zwischen seinen Hoheitsrechten

und denen der Beherrscher anderer Staaten rechtskräftig festzusetzen.

c. Das Recht des Staatsherrschers, über den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande zu gebieten. (Die Regel für die Ausübung dieses Rechts ist das Weltbürgerrecht.)

B. Subjektive Rechte.

1. Das Recht, den Staatsverein zu organisiren.
2. Das Recht der Oberaufsicht.
3. Das Recht, die (körperliche und geistige) Kraft und das Vermögen des Volks zum Besten des Gemeinwesens zu verwenden. (Staatsoberherrlichkeit — Staatsobereigenthum.) Aus diesem Recht ergiebt sich wieder

das Recht des Staatsherrschers, für die Erhaltung und Vermehrung der Kraft und des Vermögens des Volks Sorge zu tragen,

als ein Recht, von welchem die Wirksamkeit jenes Rechts schlechthin oder bedingungsweise abhängt.

Jetzt noch einige Bemerkungen über die vorstehende tabellarische Aufzählung der Hoheitsrechte!

Die Tabelle geht bei der Aufzählung derjenigen Hoheitsrechte, welche sie materiale objektive Hoheitsrechte nennt, von den Grundsätzen des weltlichen Rechtes aus. Nach dem göttlichen Rechte würde diesen Rechten noch das Recht des Herrschers, für die geistliche und leibliche Wohlfarth der Unterthanen zu sorgen, beigezählt werden müssen. Mit dieser Einschränkung aber genügt die vorstehende Tabelle auch den Grundsätzen des göttlichen Rechts. Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs ein jedes einzelne Hoheitsrecht in einem andern Geiste in einem weltlichen, in einem andern in einem geistlichen Staate auszuüben ist.

Man wird in der obigen Tabelle vielleicht dasjenige Hoheitsrecht vermissen, welches man vorzugsweise das Majestätsrecht (jus eminens) zu nennen pflegt, — das Recht des Staatsherrschers, einzelnen Unterthanen unrecht zu thun, wenn das Interesse der Gesammtheit nicht gestattet, gegen Alle gerecht zu seyn. — Allein ein jedes Hoheitsrecht ist seinem Wesen nach ein unbeschränktes Recht, wenn auch ein jedes Hoheitsrecht, was die Ausübung desselben betrifft, auf die Bedingungen zu beschränken ist, unter welchen es mit den Rechten der einzelnen Staatsbürger in Uebereinstimmung steht. Was man also das Majestätsrecht des Staatsherrschers nennt, ist nicht ein besonderes Hoheitsrecht, sondern nur die widerrechtliche Ausübung irgend eines Hoheitsrechts, weil und in wie fern diese Handlungsweise in einem Noth- oder Kollisions-Falle für erlaubt zu achten ist.

Man hat die Hoheitsrechte in wesentliche und in nicht wesentliche oder zufällige Hoheitsrechte eingetheilt. Veranlafst wurde man zu dieser Eintheilung, weil man fand, dafs in den monarchischen Staaten deutschen Ursprungs gewisse Hoheitsrechte bald von den Vasallen der Krone bald von den Land- und Grund-Herren ausgeübt würden. — Allein die Machtvollkommenheit umfafst ihrem Wesen nach ein jedes nach Naturgesetzen mögliche Recht. (Daher fehlt es auch jener Eintheilung schlechthin an einem Theilungsgrunde d. i. an einer Regel, nach welcher man entscheiden könnte, ob ein bestimmtes Hoheitsrecht in die Klasse der wesentlichen oder in die der nicht wesentlichen Hoheitsrechte gehöre.) Allerdings kann es nach Zeit und Umständen zum Bestehn oder Gedeihn des Staates nothwendiger seyn, das eine Hoheitsrecht, als das andere, oder das eine in einem gröfseren Umfange, als das andere, auszuüben. Aber theilbar ist die Machtvollkommenheit nicht, wenn sie auch in der Erfahrung getheilt seyn kann. Denn, was wirklich ist, ist deswegen noch nicht — moralisch oder rechtlich — möglich. — Eben so unhaltbar ist die Eintheilung der Hoheitsrechte in solche, welche an sich (s. ex

jure naturali) und in solche, welche blos nach dem urkundlichen Rechte (s. ex jure positivo) in der Machtvollkommenheit enthalten sind. Dieser Eintheilung liegt eine Verwechselung der Hoheitsrechte mit den Eigenthumsrechten des Staatsherrschers zum Grunde. Uebrigens lassen sich auch diese Rechte auf ein Hoheitsrecht des Staatsherrschers, — auf das Staatsobereigenthum, — zurückführen.

Wenn auch in der obigen Tabelle die Machtvollkommenheit in einzelne Rechte zerlegt und gespalten worden ist, so sind doch alle diese Rechte nur Glieder eines einzigen organischen Körpers, nur Aeste und Zweige eines und desselben Stammes. — Keine Aufgabe, welche die Staatswissenschaft oder der Staatsmann zu lösen hat, gehört so ausschliefslich in das Gebiet eines einzigen Hoheitsrechts, dafs sie nicht auch mit dem Wirkungskreise eines jeden andern Hoheitsrechtes in einer nähern oder entferuteren Verbindung stände. Es ist in mehr als einer Hinsicht rathsam, die oberste Leitung der Staatsgeschäfte unter Mehrere nach Geschäftskreisen (oder Departements) zu vertheilen. Gleichwohl kann diese Vertheilung zu einer höchst gefährlichen Einseitigkeit in der Behandlung der Regierungsgeschäfte führen. Ohnehin ist es nicht ein Leichtes, die Verzweigungen unter den Einzelnen Regierungsrechten zu verfolgen, auch die mittelbaren Wirkungen einer Mafsregel, welche die Regierung ergreift, vorauszusehn. Als die katholische Kirche ihren Mitgliedern untersagte, Zinsen für ein Darlehn zu bedingen *), ahndete sie schwerlich die Folgen, welche dieses Verbot z. B. für das Grundeigenthum, (durch die Belastung desselben mit Gülten,) und für die Stellung der jüdischen Nation zu den christlichen Völkern des Abendlandes hatte. Die Frage, wie für die Landesvertheidigung zu sorgen sey, scheint auf den ersten Blick nur für das Kriegsministerium zu gehören. Aber die Frage ist zugleich eine Verfassungsfrage, sie ist zugleich eine staatswirthschaftliche Frage u. s. w. Wie Vieles änderte

*) Vgl. tit. X. de usuris.

sich in den europäischen Staaten, als in denselben die Landesvertheidigung einem stehenden Heere anvertraut wurde? und wer vermag die Folgen vorherzusehn, welche das Konskriptionssystem für diese Staaten dereinst haben kann? Eben so hat das Schuldenwesen der europäischen Staaten auf das Seyn und Leben dieser Staaten überhaupt einen mächtigen Einfluſs. Eine Ordnung der bürgerlichen Gerichte, (um mit einem bescheidenern Beispiele zu schlieſsen,) ist zugleich eine Stütze oder ein Feind des Privatkredits.

Das Wort: Regierung, hat mehr als eine Bedeutung [1]). Es bezeichnet bald die Ausübung der Hoheitsrechte überhaupt, bald die Ausübung der vollziehenden Gewalt, bald die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte, bald den Inbegriff derer, welche regieren. (Die dritte Bedeutung ist wieder mit der ersten und zweiten, so wie die vierte mit den drei ersten Bedeutungen des Worts in Verbindung zu setzen.) Aber in allen diesen Bedeutungen deutet es auf die Einheit hin, welche die Regierungshandlungen charakterisiren soll [2]). Darum unterscheidet man auch zwischen Regieren und Verwalten. Bei dem Regieren ist der Blick auf das Ganze, bei dem Verwalten ist er auf das Besondere und Einzelne zu richten. Jedoch ist das Verwalten, wenn dem Verwaltungsbeamten andere Beamte untergeordnet sind, beziehungsweise zugleich ein Regieren.

---

1) So sehr ich auch wünschte, die Bedeutung, in welcher ich dieses Wort, so wie ähnliche Worte, gebrauche, jedesmal anführen zu können, so muſs ich doch, um den Leser nicht durch Weitläuftigkeit zu ermüden, auf den Zusammenhang verweisen.

2) Es verdient bemerkt zu werden, daſs das Wort: Regierung, jetzt weit mehr, als ehemals, in Umlauf ist.

VIERTES BUCH.

Von der Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung, die Aufgabe in Beziehung auf das Volk betrachtet.

Gesellschaften werden in einem bestimmten Zeitblicke abgeschlossen und dann nach einer kürzeren oder längeren Zeit wieder aufgelöst. Sie können bestehn, wenn auch die einzelnen Gesellschaftsglieder noch so fern von einander wohnen. Anders verhält es sich mit dem Staate. Ihm soll der Charakter der Einheit und Stetigkeit in der Zeit und im Raume zukommen. Wie kann nun dieser Forderung in der Erfahrung Genüge geleistet werden? Was hat die Natur gethan, was mufs von den Menschen geschehn, damit jener Forderung die Wirklichkeit entspreche?

Die Einheit und Stetigkeit der Staaten *in der Zeit*, — mit einem Worte, die Ewigkeit der Staaten, — beruht auf derselben Grundlage, wie die ununterbrochene Fortdauer der Menschengattung. Wie sich die Menschengattung durch Zeugungen allmählig und stetig erneuert und verjüngt, so und auf dieselbe Weise erneuert und verjüngt sich ein Volk. Die lebenden Menschen gehören in einem jeden Augenblicke zu verschiedenen Lebensaltern, auf dafs, wenn auch die Individuen und mit ihnen

die Meinungen und Bedürfnisse und Gesinnungen wechseln, dennoch durch den Einfluſs des Alters auf die Jugend so wie dieser auf jenes eine gewisse Stetigkeit in der Menschen- und in der Staatenwelt erhalten werde. — Jedoch, die stetige und allmählige Erneuerung der Menschengattung ist nur die Grundlage der ununterbrochenen Fortdauer der Staaten *überhaupt*. Damit aber ein jeder einzelne Staat auch seiner *Individualität* nach als ein und derselbe Verein in der Zeit beharre, wird noch ein Mehreres erfordert. Die Einrichtung nun, welche die *Natur* getroffen hat, um auch das *individuelle* Leben der Staaten zu erhalten, ist dieselbe, auf welcher auch die Mehrheit und Verschiedenheit der Staaten ursprünglich beruht, ist die, daſs die Menschengattung in Stämme und Nationen geschaart und gesondert ist. Ueberall, wo die Menschen noch nicht durch Kultur und Civilisation in einen gleichsam künstlichen Zustand versetzt worden sind, — z. B. in Nord- und in Südamerika jenseits der Grenzen der europäischen Ansiedelungen, — fällt der Staatsverein mit der Stammes- oder Nationaleinheit zusammen. Indem sich aber der Stammes- oder Nationalverein auf dieselbe Weise, wie die Menschengattung, erneuert, erhält und verewiget sich zugleich seine geistige und moralische Individualität und mit ihr zugleich das individuelle Leben des Staates, welchem er zum Grunde liegt. Auf eine ähnliche Weise beruht die Fortdauer des einzelnen Menschen in der Zeit einerseits auf der allmähligen Erneuerung und Verjüngung seines Körpers und andererseits auf der Identität seines Bewuſstseyns.

Allerdings kommen in der Geschichte Vereine vor, welche man als Staatsvereine betrachten kann und welche sich dennoch nicht in dem naturgemäſsen Wege sondern durch Wahlen (per cooptationem) ergänzten und erhielten. Vereine dieser Art bildeten z. B. die Buccaniers in Westindien, die Mamelucken in Aegypten. Aber gerade diese Vereine liefern durch ihre Geschichte den Beweis, daſs die Darstellung der Idee des Staates so gut wie unmöglich seyn würde, wenn nicht die Natur durch die allmählige und stetige Er-

neuerung der Menschengattung zugleich für die ununterbrochene Fortdauer der Völker gesorgt hätte. — Noch häufiger sind in der Geschichte die Fälle, dafs mehrere Stämme oder Nationen unter derselben Herrschaft standen, zu einem Staate vereiniget waren. Dasselbe gilt von der Gegenwart. Wie der Erdboden allenthalben Spuren von grofsen physischen Revolutionen zeigt, welche ihm seine heutige Gestalt gegeben haben, eben so ist der heutige Zustand des Menschengeschlechts das Resultat grofser politischer Erschütterungen, welche die Nationen aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen verdrängt, sie untereinander geworfen, dieselbe Nation bald mit andern Nationen zu einem Volke vereiniget bald in mehrere Völker gespalten haben. Wir wandeln überall auf und unter Ruinen. Aber, wenn auch ein Volk schon als solches d. i. schon weil es einem und demselben Herrscher unterworfen ist, ein ständiges Ganze ist, und wenn auch schon aus dieser Einheit der Herrschaft eine gewisse Einheit der Interessen im Volke entsteht, so ist doch ein Volk, welches nicht zugleich eine einzige Nation ist, sogar der Gefahr der Auflösung oder Zersplitterung ausgesetzt.

Auch die Ewigkeit geistlicher Herrschaften beruht am Ende auf der allmähligen und stetigen Erneuerung der Menschengattung. Doch ist zu unterscheiden, ob diese Herrschaften eine kosmopolitische oder eine nationale Religion d. i. eine auf die gesammte Menschheit oder eine nur auf eine einzelne Nation berechnete Religion zur Grundlage haben. — Die geistlichen Herrschaften der erstern Art bedürfen zu ihrer Fortdauer keiner andern Stütze, als der Fortdauer des menschlichen Geschlechts überhaupt. Ihr Ziel ist Weltherrschaft. Die Hauptschwierigkeit, auf welche sie bei dem Streben nach diesem Ziele stofsen, liegt in der Stammes- und National-Verschiedenheit der Menschen. Je nachdem sie durch den Glauben, welcher der Rechtsgrund ihres Anspruchs auf Weltherrschaft ist, mehr oder weniger genöthiget sind, die Menschen ihrem Stamme oder ihrer Nation zu entfremden, können sie jener Schwierigkeit schwe-

rer oder leichter Meister werden. (Man kann das Chalifat in mehr als einer Hinsicht mit dem Pabstthume vergleichen. Doch seiner Dauer und seinen Erfolgen nach steht jenes tief unter diesem; unter anderem auch deswegen, weil die Vorschriften des Islam denn doch oft genug an die Nation erinnern, zu welcher Mohamed gehörte.) — Die Herrschaften der letzteren Art können ihrem Wesen nach nur so lange dauern, als das Volk als Nation seine Einheit und Individualität bewahrt. Wenn ein Volk, das unter einer solchen Herrschaft steht, Eroberungen macht, so läuft es Gefahr, entweder seine Nationalität oder seine Eroberungen zu verlieren.

Damit ein Staat Einheit und Stetigkeit *im Raume* habe, mufs er über einen Theil des Erdbodens bleibend gebieten, mufs das Volk ein Land bleibend bewohnen. (Darum werden diejenigen, welche die Zeichen der Landesgrenze zum Nachtheile des Staates verrücken, gleich als Hochverräther bestraft. Ihr Unterfangen ist unmittelbar gegen das Daseyn des Staates gerichtet.) — Die Natur hat für die Darstellbarkeit der Idee des Staates in dieser Beziehung so gesorgt, dafs sie die Gewässer in die Tiefe sammelte und festes Land emporhob, auf welchem die Menschen ihre Wohnsitze nehmen könnten. Auf eine Regel für die Theilung des Erdbodens, oder auf eine Gewährleistung für die Dauer einer willkührlich gemachten Theilung scheint die Natur kaum oder doch nur gelegentlich Bedacht genommen zu haben. Daher der alte Hader, welcher die Völker von jeher entzweit hat und wahrscheinlich immer und ewig entzweien wird. — Jedoch giebt es in einigen Theilen der Erde Gegenden und Landstriche, welche durch ihre Beschaffenheit in einer unmittelbaren Beziehung auf die gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen ihrer Bewohner und auf die Stetigkeit dieser Einrichtungen zu stehen scheinen. (Beispiele sind die Steppen im mittleren Asien, die Länder im äufsersten Norden der alten und der neuen Welt.) Und eben so kann ein Volk das Land, das es bewohnt, durch die Arbeit, die es auf dasselbe verwendet, durch Werke,

die es auf seinem Boden aus- oder aufführt, sich gleichsam aneignen, sein Wohnland gleichsam nationalisiren. Den geistlichen Herrschaften stehen sogar Mittel zu Gebote, ihre eigene Fortdauer an die Unveränderlichkeit der Aussenwelt zu knüpfen. Sie können, um grofse Erinnerungen zu bewahren oder um durch den Glauben Wunder zu wirken, gewisse Quellen oder Flüsse oder Berge oder Stätten für Heiligthümer erklären.

Es kommen zwar in der Geschichte Beispiele von wandernden Völkern, also von Völkern ohne Wohnland, vor. Aber diese hatten ihr Wohnland verlassen, um ein neues aufzusuchen. Sie wurden auf ihrer Wanderung durch die Gefahren zusammengehalten, welche mit einer Reise in unbekannte, von feindselig gesinnten Menschen bewohnte Länder verbunden sind. (Man darf mit diesen Völkern nicht die verwechseln, welche zwar ihre Wohnsitze von Zeit zu Zeit verändern, — z. B. mit ihren Heerden im Sommer auf den Gebirgen im Winter auf der Ebene verweilen, — gleichwohl aber einen bestimmten Bezirk als ihr Eigenthum betrachten. Jedoch liefern auch diese Völker — durch die Einfachheit ihrer Staatseinrichtungen — den Beweis, dafs die Menschen am Staate bauen, wenn sie nur an ihren Wohnungen zu bauen glauben.) — In den skandinavischen Reichen gab es einst Seekönige; nachgeborne Fürstensöhne, welche über eine Flotte gleich als Könige geboten, mit der sie ausgerüstet worden waren, um Beute oder Eroberungen zu machen. Doch diese hatten ein Land. Denn ein Schiff ist auf der See eine schwimmende Insel. (Daher der strenge Befehl, welcher dem Schiffskapitaine während einer Seereise von den europäischen Regierungen übertragen wird.)

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der
Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung,
die Aufgabe
in Beziehung auf den Staatsherrscher
betrachtet.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den
Bedingungen des Daseyns
eines
Staatsherrschers.

Damit die Idee des Staates in Beziehung auf den Staatsherrscher verwirklichet werde, sind drei Dinge erforderlich; I. dafs eine physische oder moralische Person mit der Machtvollkommenheit bekleidet sey; II. dafs dieser Person eine physische Macht zu Gebote stehe, welche einen jeden Widerstand, der ihr von Seiten der Unterthanen entgegengesetzt werden könnte, zu überwältigen im Stande ist; III. dafs dieselbe Person den Willen hat, von der ihr zu Gebote stehenden Macht einen dem Rechtsgesetze entsprechenden Gebrauch zu machen, so wie die Wissenschaft, ohne welche nicht die That mit diesem Willen übereinstimmen kann.

I. Von der Persönlichkeit des Staatsherrschers.

In Beziehung auf die Persönlichkeit oder Individualität des Staatsherrschers ist die allein naturgemäfse Staatsverfassung die Einherrschaft. Eine jede andere Staatsverfassung ist mehr oder weniger ein Kunstwerk. (Unter allen Verfassungen ist die Volksherrschaft die künstlichste. Politische Freiheit ist eine Kunst!) Darum haben selbst Freistaaten einen einzelnen Bürger an die Spitze der vollziehenden Gewalt gestellt, wenn sie nicht durch die Furcht, dafs dieser als ein Einzelner seine Amtsgewalt gegen die Ver-

fassung wenden könnte, bestimmt würden, das Amt unter Zweie oder Mehrere zu theilen *).

In derselben Beziehung gebührt wieder unter den verschiedenen möglichen Formen der Einherrschaft der erblichen Monarchie die erste Stelle. Denn in dieser Verfassung ist sowohl die Individualität als die ununterbrochene Fortdauer des Staatsherrschers das Werk der Natur. Darum war diese Verfassung von jeher und darum ist sie noch jetzt bei der grofsen Mehrzahl der Völker der Erde, wenn auch in den mannigfaltigsten Gestalten, Rechtens. Auch in den aristokratischen und in den demokratischen Verfassungen offenbart sich das Bedürfniſs, der Machtvollkommenheit, indem man die Theilnahme an derselben auf gewisse Geschlechter oder auf die Eingebornen beschränkt, eine naturgemäſs-stetige Grundlage zu geben. Auf eine ähnliche Weise hat die katholische Kirche für die stetige Fortdauer ihrer Hierarchie durch eine Reihenfolge geistiger Zeugungen gesorgt.

II. Von der Macht des Staatsherrschers.

Die dem Range nach zweite Bedingung, von welcher die Darstellbarkeit der Idee des Staates in Beziehung auf den Staatsherrscher abhängt, ist die, daſs einer bestimmten Person die Macht zu Gebote steht, sich Gehorsam von den Unterthanen zu verschaffen. Es gebührt dieser Bedingung der Rang vor der weiter unten (III.) folgenden. Denn ein Recht, ohne die Macht, das Recht in Vollziehung zu setzen, ist kein Recht, sondern nur ein Anspruch. Umgekehrt giebt Macht das Recht zum Herrschen, weil in ihr die Pflicht liegt, auf eine dem Rechtsgesetze entsprechende Weise zu gebieten.

Eine jede Macht, z. B. auch die Macht der Schönheit, auch die Macht der Gewohnheit, kann dem Herrscherrechte

*) Beispiele der ersteren Art sind der Freistaat von Venedig, die nordamerikanische Union, die einzelnen Staaten der Union, — der letzteren Art der römische Freistaat, der athenienische.

zur Stütze dienen. Aber die Grundlage des Herrscherrechts kann nur eine Macht seyn, welche Gehorsam nöthigenfalls erzwingen kann, — also nur entweder Waffenmacht *) oder Geistesmacht oder die Macht des Reichthumes. Die ersteren beiden Arten der Macht können Gehorsam unmittelbar erzwingen, die dritte Art kann dasselbe Ziel nur mittelbar d. i. nur aus dem Grunde erreichen, weil Reichthum demjenigen, der in dem Besitze desselben ist, die Mittel gewährt, theils die eigenen Kräfte vollkommener auszubilden, theils über die Kräfte Anderer, der Dürftigen, zu gebieten.

Vergleicht man die vorliegende Aufgabe mit der folgenden, — die Machtvollkommenheit den Händen eines gerechten Herrschers anzuvertrauen, — so ist sie, wie die Geschichte und die Erfahrung lehrt, unstreitig die leichtere. Nur wenige Völker sind zu einer Verfassung gelangt, welche für eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Ausübung der Machtvollkommenheit Gewähr geleistet hätte. Desto häufiger sind die Beispiele, dafs dem Staatsherrscher eine Macht zu Gebote stand, welche er nach Gefallen ausüben konnte und, weil Macht leicht zum Mifsbrauche der Macht verleitet, nach Gefallen ausübte. Ja selbst die Beispiele sind nicht selten, dafs die Menschen im Staate das Aeusserste in der Knechtschaft erduldeten. Woher diese Erscheinung? Ist ein Theil der Menschen, wie Aristoteles behauptet, zur Knechtschaft geboren? oder ist die Liebe zur Ruhe mächtiger in dem Menschen, als die Liebe zur Freiheit? oder fehlt es dem Mächtigen nicht an Dienern seiner Willkühr? oder schwächt Mifstrauen den Widerstand? oder gebietet Herrscherwillkühr selbst eine gewisse Achtung? Man kann den Staatsverein als eine Kriegsgenossenschaft — gegen innere und äussere Feinde — betrachten. Man kann sich daher jene Erscheinung auf eine ähnliche Weise, wie den Gehorsam eines stehenden Heeres, erklären.

*) In ihrer einfachsten Gestalt ist diese Macht Uebergewicht an Körperkraft.

Man sollte erwarten, dafs die Macht des Staatsherrschers in dem Verhältnisse gröfser oder geringer seyn werde, in welchem die Zahl derer, die an der Machtvollkommenheit Theil haben, gröfser oder geringer ist. Aber in der Erfahrung tritt vielmehr das umgekehrte Verhältnifs ein, entspricht also z. B. dem Interesse der öffentlichen Macht die Einherrschaft am meisten, die Volksherrschaft am wenigsten. Die Hauptursache ist die, dafs, wenn Mehrere an der Machtvollkommenheit Theil haben, unter den Theilnehmern selbst unausbleiblich ein Zwiespalt entsteht, welcher die öffentliche Macht theils schwächt, theils verdächtiget.

III. Von dem Rechte des Staatsherrschers.

So überschwenglich auch die Aufgabe zu seyn scheint, dem Staate einen Herrscher zu geben, dessen Wille schlechthin gerecht und weise ist, so findet sie dennoch ihre vollständige Auflösung in denjenigen Staaten, deren Verfassung und Recht auf einer göttlichen Offenbarung beruht; — wenn auch nur für diejenigen, welche an diese Offenbarung glauben. Wenn Gott selbst oder wenn von Gott erleuchtete Männer die Staatsgewalt ausüben, so müfsten die von dieser Gewalt ausgehenden Gesetze und Befehle, kraft des Wesens ihrer Quelle, mit dem, was an sich recht und zweckmäfsig ist, übereinstimmen. Es kann die vorliegende Aufgabe, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, sogar nur auf diesem Wege gelöst werden. — Daher kann es nicht befremden, wenn die Geschichte so viele Beispiele von Staaten enthält, deren Verfassung schlechthin oder zum Theil eine Offenbarung zur Grundlage hatte oder noch jetzt zur Grundlage hat. Verfassungen dieser Art entsprechen einem Bedürfnisse, welches von einem jeden Menschen, wenn auch nicht deutlich erkannt, doch gefühlt oder geahndet wird, einem Bedürfnisse, welches auf keine andere Weise in derselben Vollkommenheit befriediget werden kann. Die Verfassungen dieser Art würden sogar noch häufiger oder in einer noch gröfseren Vollendung in der

Geschichte vorkommen, wenn entweder eine geistliche Macht der weltlichen gänzlich entbehren könnte oder wenn nicht in der Vereinigung der weltlichen Macht mit der geistlichen etwas Widersprechendes läge.

Wenn und in wie fern der Staat nur Menschenwerk ist, bieten sich zur Lösung der vorliegenden Aufgabe zwei Wege dar.

Erster Plan: Die Herrschergewalt kann den — dem Willen und den Einsichten nach — Besten im Volke anvertraut werden. Es kann dieser Plan auf mehr als eine Weise durchgeführt werden; und er ist, wie die Geschichte lehrt, in einer jeden von den Gestalten, die er überhaupt annehmen kann, in einer Menge Staaten, hier so dort anders, ausgeführt worden. Ja, eine jede Verfassung, in welcher das Herrscherrecht einem Ausschusse aus dem Volke zusteht, hat den Sinn und Zweck, die Herrschergewalt in die Hände der Besten im Volke zu legen. Daher der griechische Name der Verfassung, der Name Aristokratie d. i. Herrschaft der Besten. Da auch die Besseren und Besten im Volke nicht das, was schlechthin, sondern, selbst im besten Falle, nur das, was nach ihrer Meinung recht- und zweckmäfsig ist, mittelst ihrer Herrschermacht in Vollziehung setzen können, so steht ihr Herrscherrecht schon seinem Wesen nach nicht so fest, wie das einer Gottes- oder Priesterherrschaft. Aber, auch hiervon abgesehn, entstehen wegen der Ausführung dieses Planes die Fragen: Wie sind diejenigen auszumitteln, welche als die Besseren und Besten im Volke auf das Herrscherrecht Anspruch machen können? wie läfst sich für diese Auswahl eine bleibende Regel aufstellen? wie läfst sich verhindern, dafs sich das Interesse dieser Ausgewählten nicht von dem der Unterthanen losreifse?

Zweiter Plan: Die Volksgemeinde kann zur Ausübung des Herrscherrechts berufen werden. Der Rechtsgrund der Machtvollkommenheit ist alsdann nicht der, dafs, weil Niemand sich selbst unrecht thun kann, in der Volksherrschaft aber die Herrschenden zugleich die Beherrschten

sind, zu Folge des Wesens dieser Verfassung der Wille des Herrschers jederzeit relativ d. i. in Beziehung auf die Unterthanen gerecht ist. Denn mufs nicht gleichwohl die Minderzahl sich der Mehrzahl unterwerfen? ist das, was die Mehrzahl beschlossen hat, schon deswegen, weil es von der Mehrzahl beschlossen worden ist, dem Rechte und der Klugheit an sich gemäfs? kann die Mehrheit nicht durch Leidenschaften hingerissen oder durch Vorurtheile verblendet werden? Sondern der Rechtsgrund der Machtvollkommenheit, — diese in Beziehung auf den Staat in der Idee betrachtet, — ist in der Volksherrschaft doch immer nur der, dafs der Wille der Mehrheit die Vermuthung der Recht- und Zweckmäfsigkeit für sich hat, und zwar um deswillen für sich hat, weil er, als der allgemeinere Wille, dem Charakter der Allgemeingültigkeit, welcher den Grundsätzen des Rechts zukommt, vorzugsweise entspricht. — Jedoch, angenommen sogar, dafs die Machtvollkommenheit dem Volke von Rechtswegen zustehe, in einer Beziehung ist die Volksgemeinde am wenigsten geschickt, den Staatsherrscher in der Idee zu vertreten. Der Repräsentant dieser Idee soll das Recht nicht machen, sondern er soll es nur auslegen d. i. ihm soll das Recht nicht das Gebot oder Erzeugnifs sondern die in voraus bestimmte Regel seiner Willkühr seyn. In der Volksherrschaft aber, in welcher dieselben Individuen Herren und Unterthanen zugleich sind, mufs sich fast unausbleiblich die gerade entgegengesetzte Ansicht bei dem Volke feststellen. Hieraus erklärt sich, warum man in den Verfassungen dieser Art die Gesetzgebung, besonders die Civilgesetzgebung, nicht selten den Gerichten oder den Rechtskundigen anheimgestellt hat. Man fühlte das Bedürfnifs einer Rechtsregel, welche von dem Wankelmuthe des Volkes unabhängig wäre. Eben so erklärt sich hieraus, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Stimme des Gesetzes nicht selten von der der öffentlichen Meinung übertäubt wird.

Wenn aber auch weder der eine noch der andere Plan ausreicht, dem Herrscherrechte eine Grundlage zu geben,

welche der auf einer göttlichen Offenbarung beruhenden gleichgestellt werden könnte, so folgt daraus doch nur so viel, dafs sich die Menschen, so weit sich ihre eigene Kraft und Macht erstreckt, in diesem Falle, wie in so vielen andern Fällen, mit Wenigem begnügen müssen, weil ihnen, als endlichen Wesen, das Höchste unerreichbar ist. Jedoch ist ihnen andererseits nicht ein Ziel gesetzt, bis zu welchem sie allein das Herrscherrecht in ein unbedingtes Recht verwandeln d. i. die Ausübung der Machtvollkommenheit mit dem, was an sich oder schlechthin recht- und zweckmäfsig ist, in Einklang setzen könnten. Vielmehr steht dieses Ziel in einer unbestimmbaren Ferne; ja es rückt, so wie sie zu demselben fortschreiten, immer weiter vorwärts.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Interessen, welche zum Herrschen und zum Regieren bestimmen.

Durch die Staatsverfassung wird die Idee des Staatsherrschers gleichsam mit einem Körper bekleidet. In diesem Körper ist Lebenskraft, weil und in wie fern der Herrscher die Macht hat, zu gebieten. Was bestimmt aber den Herrscher, von seiner Macht Gebrauch zu machen?

Würden sind Bürden. Die höchste der Würden, die des Monarchen, ist unter allen Bürden die gröfste. Ein Chalif, der in Spanien regierte, sagte am Ende eines langen Lebens: Ich habe fünfzig Jahre regiert, das Glück schien mich mit allen seinen Gunstbezeugungen zu überschütten, und doch habe ich während meiner ganzen Regierung nur drei glückliche Tage gezählt!

Gleichwohl ist die Darstellung der Idee des Staates in so fern, als sie von dem Willen zu herrschen oder an der Ausübung der Herrschergewalt Theil zu nehmen abhängt, am wenigsten schwierig. Nur wenige Menschen haben keine Freude am Herrschen. Wer die Gewalt gekostet hat,

scheidet von ihr meist eben so ungern, als vom Leben. Selten sind in der Geschichte die Beispiele, dafs ein Herrscher seiner Gewalt freiwillig entsagt hätte; noch seltner sind die Beispiele, dafs einem solchen Schritte nicht die Reue gefolgt wäre. Nicht an Männern, die sich um ein Amt bewerben, sondern an Aemtern, um die man sich bewerben kann, ist in der Regel Mangel. Ein Schriftsteller der Vorzeit stellt sogar die Behauptung auf: Will man unrecht thun, so thue man es, um seine Hand nach einer Krone auszustrecken. (Si violandum est jus, regni gratia violandum est. Caetera justitiam colas.)

Also — wer die Macht hat, hat in der Regel auch den Willen zu gebieten. (Und oft geht der Wille noch weiter, als die Macht!) Er hat diesen Willen, weil er seine eigene Kraft fühlt, indem er über die Anderer gebietet; weil er nur die Wahl hat, entweder selbst zu gebieten, oder Andere über sich gebieten zu lassen. Die Jugend liebt; Herrschsucht ist die Liebe des reiferen Alters.

Jedoch, wenn auch die Lust am Herrschen und Regieren die Seele des Staatskörpers ist, so hängt doch, in einem jeden einzelnen Staate, ihre beseelende Kraft, sowohl dem Grade als der Art nach, theils von dem Körper, in welchem sie sich regt, theils von der Verbindung ab, in welcher sie mit den übrigen Interessen des Herrschers oder seiner Beamten steht.

Die unbeschränkte Einherrschaft bürgt schon ihrem Wesen nach für den Willen des Staatsherrschers, die Staatsgewalt auszuüben. Denn indem diese Verfassung alle Gewalt in die Hände eines Einzigen legt, macht sie diesen Einzigen mit allen Reizen des Herrschens bekannt, macht sie ihm den Unterschied zwischen Herrschen und Gehorchen in seinem ganzen Umfange fühlbar. Doch wird deswegen noch nicht von einem unbeschränkten Fürsten mehr oder strenger regiert, als von einem andern Staatsherrscher. Schon das Können ist viel, so wie umgekehrt in einem jeden Verbote ein Reiz liegt, das Verbot zu übertreten. (Durch ein Verbot ist die Sünde in die Welt gekommen!)

Weit eher ist zu besorgen, dafs diese Verfassung, — wenn nicht besondere Umstände, z. B. die auswärtigen Verhältnisse, drängen, — die Thätigkeit der Regierung auf die Erhaltung des Bestehenden beschränken werde. — In der Adelsherrschaft haben an der Herrschergewalt Mehrere Theil. Wenn die einzelnen Glieder der herrschenden Körperschaft schon deshalb bei der Ausübung der Staatsgewalt weniger betheiliget sind, so ist das Mifstrauen, mit welchem sie von der Körperschaft als einem Ganzen bewacht werden, ein neuer Grund, warum sie des Herrschens weniger froh werden. Doch leistet für diese Mängel theils der Korporationsgeist d. i. das Leben der Einzelnen im Ganzen und für das Ganze theils die Furcht vor den Feinden der Aristokratie Ersatz. — Noch geringer sind die Herrscheraktien der Einzelnen in der Volksherrschaft, und desto kleiner, je gröfser die Volkszahl ist. Das Interesse, das diese Verfassung für die Einzelnen hat, besteht nicht sowohl darin, dafs ein Jeder mitherrscht, als darin, dafs Niemand von seines Gleichen beherrscht wird. Darum kann die Volksherrschaft so leicht aus Gleichgültigkeit gegen die Verfassung, als gegen eine fremde Angelegenheit, (incuria reipublicae, ut alienae,) untergehn *). Das Hauptmittel zur Abwendung dieser Gefahr sind politische Partheien. Der Geist des Widerspruchs wirkt unter so manchen andern Wundern auch das, dafs man die Sache seiner Parthei gleich als die eigene vertheidiget, nur damit die Gegenparthei nicht den Sieg davontrage. Doch das Mittel ist kaum minder gefährlich als die Gefahr, gegen welche es gerichtet ist. In dem römischen Freistaate erhielt sich die Volksherrschaft, in welche die aristokratische Verfassung der früheren Zeit allmählig übergegangen war, so lange, als die Zahl der römischen Bürger noch nicht so grofs war, dafs das römische Bürgerrecht seinen Werth für die Einzelnen verloren

*) In dem Freistaate der Athenienser wurden diejenigen Bürger bestraft, welche in den Volksversammlungen ausblieben; wer sich sich zu gehöriger Zeit einfand, erhielt eine Belohnung in Geld. S. Potter's Archäologia Graeca. Lib. I. cap. XVII.

hätte, als jene Verfassung noch unter dem Schirme der Furcht stand, welche die römische Bürgerschaft vor ihren Bundes- und Schutzgenossen zu hegen hatte. Alles dieses änderte sich, als der Krieg der Römer mit den Bundesgenossen (das bellum sociale) den Ausgang nahm, dafs alle Völker Italiens zu dem römischen Bürgerrechte gelangten. Die Partheiungen unter den römischen Bürgern, welche theils gleichzeitig mit jenem Kriege entstanden waren, theils nach Beendigung dieses Krieges entschiedener hervortraten, fristeten zwar noch eine Zeit lang das Leben des Freistaates. Endlich aber erlag dieser dennoch, weil man Einen aus dem Ganzen hervorheben mufste, nachdem sich die Einzelnen im Ganzen verloren hatten. (Man kann also sagen: Das Interesse am Herrschen steht in umgekehrtem Verhältnisse mit der Zahl der Herrschenden.)

In der Neigung zum Herrschen, welche mit der Macht zum Herrschen wesentlich verbunden ist, scheint zugleich eine Bürgschaft für die zweckmäfsige Ausübung dieser Macht zu liegen. Denn ist es nicht das eigene Interesse des Herrschers, in dem Interesse seiner Unterthanen zu gebieten? Stellt nicht der Beruf, zu herrschen oder an der Herrschaft Theil zu nehmen, den Menschen auf eine so stolze Höhe, dafs er ihn antreiben mufs, das Höchste zu erstreben? Und doch sind diese Hoffnungen und Erwartungen herabzustimmen. — In der Einherrschaft ist zwar alles Grofse und Herrliche, was von der Regierung ins Werk gesetzt wird, die Ehre und der Ruhm des Fürsten; der Fürst ist reich und mächtig, wenn das Volk reich und mächtig ist; ein Zeitalter, in welchem ein Volk einen höheren geistigen Aufschwung nahm, wird nach dem Fürsten benannt, welcher während dieses Zeitraums regierte. (Das Zeitalter Augusts, Ludwigs XIV.) Gleichwohl kann sich in der Einherrschaft das Interesse des Herrschenden dem Interesse des Herrschers entfremden; der Fürst kann für seine Person oder als Individuum ein anderes Interesse haben, als das, welches er als Herrscher hat oder haben soll. Das ist in

den mohamedanischen Reichen sogar allgemein der Fall *). Der Grund liegt nicht in der Verfassung dieser Reiche; in dieser Beziehung unterscheiden sie sich nicht wesentlich von den unbeschränkten Einherrschaften der europäischen Völker. Aber in jenen erfreut sich der Fürst nur dann seiner Herrschergewalt, wenn er gleich als ein übermenschliches Wesen von seinen Unterthanen gefürchtet wird, wenn er über das Glück und selbst über das Leben eines jeden seiner Unterthanen durch einen Wink gebieten kann, während in diesen das Interesse am Herrschen durch eine Menge Ursachen, — z. B. durch die Religion, durch den Einfluss der öffentlichen Meinung, durch die Standesehre, eine Frucht der unter den regierenden Häusern bestehenden Familienverbindungen, — mit dem Interesse der Beherrschten in Uebereinstimmung gesetzt wird. Jedoch, wo der Fürst in dem Gefühle seiner Allmacht schwelgt, läuft seine Macht Gefahr, seinem Stolze zu erliegen. In Japan ist sowohl der geistliche Kaiser oder der Dairi als der weltliche oder der Kubo, (denn Japan hat zwei Oberhäupter,) in seinen Palast wie eingebannt. Von demselben Mittel hat man oft auch in den mohamedanischen Reichen zur Beschränkung der Herrschergewalt Gebrauch gemacht. — In der Aristokratie kann das Interesse der herrschenden Körperschaft und das der Unterthanen selten oder nie ein und dasselbe seyn. Von welcher Art auch die Grundlage sey, auf der in dieser Verfassung die Macht des Herrschers beruht, allemal ist es das Interesse des Herrschers, dass sich neben seiner Macht nicht noch eine andere ihrer Grundlage nach gleichartige Macht erhebe. Kann z. B. ein geistlicher Adel seinen Unterthanen Freiheit der Gedankenmittheilung oder ein grundherrlicher Adel den seinigen Freiheit des Grundeigenthumes gestatten? Dennoch liegt auch in

*) Man setzt häufig die asiatischen Völker und Staaten oder die des Morgenlandes (des Orientes) den europäischen entgegen. Aber die Völker Asiens sind so verschieden von einander, dass sie nicht als ein Ganzes der Gegenstand einer Vergleichung seyn können.

dieser Verfassung eine gewisse Bürgschaft für das Gutregieren. Denn die Aristokratie kennt ihre Schwäche und ihre Feinde. Darum ist es ihr Interesse, theils überhaupt mit Mäfsigung zu herrschen, theils für die Zufriedenheit der Unterthanen eine jede Vorsorge zu treffen, welche mit der für die eigene Macht vereinbar ist. (Die Hierarchie der katholischen Kirche sorgte im Mittelalter eben so sehr für das leibliche als für das geistliche Wohl der Bürger. Nur von den Früchten eines Baumes sollte Niemand genieſsen.) — Die Volksherrschaft scheint mit der Einherrschaft den Vorzug zu theilen, dafs das Interesse des Herrschers nicht von dem der Beherrschten verschieden seyn kann. Aber das Volk besteht aus einzelnen Menschen; und je kleiner die Antheile sind, welche die Einzelnen an der Herrschaft haben, desto leichter kann eine Spaltung zwischen den öffentlichen und den Privatinteressen der einzelnen Gemeindeglieder eintreten. Nur da ist diese Spaltung nicht zu fürchten, wo ein Gemeindeglied wie das andere dasselbe Privatinteresse hat; wo also Alle in einer jeden Beziehung einander ohngefähr gleich sind. Sonst ist die Aufgabe, welche diese Verfassung zu lösen hat, die, zu verhindern, dafs nicht ein Privatinteresse vor dem andern begünstiget werde, damit die Verfassung alle Privatinteressen für sich habe. Zur Bestätigung dieses Satzes kann die Geschichte des Tarifs und die der Bank der Vereinigten Staaten von Nordamerika benutzt werden.

Ich komme jetzt zu dem zweiten Theile der Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks. Was bestimmt die Mitglieder eines Gemeinwesens, in die Dienste des Staates zu treten? was bestimmt sie, von der Macht, welche ein Amt verleiht, einen dem Zwecke des Staates entsprechenden Gebrauch zu machen? Der Staatsherrscher bedarf der Hülfe Anderer, um seinen Willen in Vollziehung zu setzen. Oft hängt von den Staatsdienern mehr als von dem Staatsherr-

scher selbst, das Schicksal des Staates ab *). Jene Aufgabe ist daher nicht minder wichtig, als die, welche in dem ersten Theile dieses Hauptstücks erörtert worden ist.

Jedoch die Frage: Was bestimmt überhaupt die Menschen, Staatsdienste zu suchen? beantwortet sich von selbst. Die Macht über Andere zu gebieten hat einen so grofsen Reiz, dafs schon ein kleiner Antheil oder selbst eine gefahrvolle Theilnahme an derselben begehrenswerth zu seyn scheint. Als im römischen Kaiserreiche unter Tiberius und seinen nächsten Nachfolgern des Verdienstes der Lohn des Verbrechens wartete, gab es dennoch nur Wenige, welche die Ruhe des Privatlebens den Stürmen des öffentlichen vorgezogen hätten.

Aber, wenn auch die Macht, über Andere zu gebieten, schon für sich einen Reiz hat, so ist es doch nicht dieser Reiz allein, was die Mitglieder eines Staatsvereines bestimmt, sich um Staatsdienste zu bewerben, oder was über den Geist und Charakter ihrer Dienstleistungen entscheidet. Das Recht zu gebieten ist seinem Wesen nach zugleich ein Mittel für andere Zwecke; das Gesetz kann überdies gewisse Nebenvortheile mit jenem Rechte verbinden, auch die Vortheile, welche die Anstellung im Staatsdienste schon für sich gewährt, genauer bestimmen, steigern oder mindern. Und gerade das ist in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe die Hauptsache, wie der Staatsdienst mit dem Gesammtinteresse der Angestellten im Zusammenhange steht oder in Zusammenhang gesetzt wird. — In der Volksherrschaft sind die Beamten, wenigstens die höheren, nur gering oder auch gar nicht besoldet. Bald ist ihnen schon die Ehre eine hinreichende Belohnung für die Dienste, die sie dem Staate leisten; so unleidlich ist den Menschen die Gleichheit. Bald sind die Aemter gesucht, weil von dem Resultate der Wahlen das Verhältnifs unter den im Staate herrschenden Partheien abhängt. Eine Erbaristo-

*) Ein Churfürst von der Pfalz sagte: Die Vögte (die Ortsvorstände) regieren die Pfalz!

kratie würde für ihre Fortdauer zu fürchten haben, wenn sie ihren Unterthanen den Zutritt zu höheren Aemtern offen liefse. Schon deswegen aber, weil sie regieren mufs, um zu herrschen *), hat sie nicht zu besorgen, dafs es den Aemtern an Beamten fehlen werde. Jedoch, auch hiervon abgesehn, beruht in dieser Verfassung das Interesse für den Staatsdienst schon auf denselben Grundlagen, wie in der Volksherrschaft. Ja der Ahnenstolz und der gegenseitige Rechtseid der adlichen Geschlechter ist in der Erbaristokratie noch eine neue oder besondere Quelle jenes Interesses. Wenn in dieser Verfassung die Beamten, welche aus dem Mittel des Adels sind, besoldet werden, so soll der Dienstgehalt wenigstens nur eine Nebensache oder eine Entschädigung seyn. Eben so wenig darf ihnen das Amt die Gelegenheit darbieten, sich auf Nebenwegen zu bereichern. Denn Habsucht ehrt nicht und dennoch ist sie, da Reichthum Macht giebt, der Ehrsucht verwandt. Die adlichen Geschlechter des römischen Freistaates bereicherten sich erst durch das Staatsgut und dann durch Verwaltung der Provinzen. Das brachte dem Freistaate den Untergang. In der Einherrschaft sind angemessene Besoldungen und andere Geldvortheile (z. B. die Aussicht auf Beförderung und auf einen Ruhegehalt im Alter,) mit den Aemtern zu verbinden, wenn der Fürst des Gehorsams und des Diensteifers seiner Beamten gewifs seyn soll. Denn es legt diese Verfassung die Herrschergewalt in die Hände eines Einzigen; dieser Einzige aber, der als Herrscher Alles in Allem seyn soll, vermag als Mensch nicht Alles in Allem zu seyn. Dafür also hat diese Verfassung zu sorgen, dafs sich der Wille des Fürsten in dem seiner Beamten gleichsam wiederhole, dafs das Interesse der Monarchie auch das der Beamten des Monarchen sey. Dieses zu bewerkstelligen, sind Besoldungen, die mit den Aemtern verbunden werden, vorzüglich geeignet. Denn die Besoldung macht den Be-

*) Der deutsche Erbadel war zu seinem Nachtheile nicht immer dieses Grundsatzes eingedenk.

amten zum Diener des Fürsten. Augustus, dieser Meister in der Kunst, eine Republik in eine Monarchie zu verwandeln, setzte, so wie er zur höchsten Gewalt in Rom gelangt war, sofort Besoldungen für die obrigkeitlichen Aemter aus. In den heutigen europäischen Monarchien bestehen noch überdies besondere Gründe, den Beamten Besoldungen anzuweisen. Zu dem Staatsdienste sind Vorbereitungen, zu diesen Auslagen erforderlich. Der Entschlufs, sich dem Staatsdienste zu widmen, hängt daher in einem gewissen Grade von dem Verhältnisse ab, in welchem sich das Kapital verzinst, das man im Staatsdienste, diesen mit andern Berufsarten verglichen, anlegt. Wenn schon der Reiz der Macht grofs genug ist, den Staatsdienst, sollte er auch im Verhältnifs zu andern Berufsarten weniger einträglich seyn, angenehm zu machen, so setzt sich doch der Staat, wenn dieses Mifsverhältnifs Mafs und Ziel übersteigt, der Gefahr aus, die besseren Köpfe von der Bewerbung um Staatsdienste ab- und einer andern Laufbahn zuzuwenden. (Darum ist Sparsamkeit gegen Staatsdiener leicht Verschwendung.) Wenn die Hierarchie der katholischen Kirche während des Mittelalters die weltlichen Regierungen an Macht und Ansehn bei weitem übertraf, so lag eine Hauptursache dieses Uebergewichts darin, dafs der Kirchendienst durch die überwiegenden Vortheile, die er gewährte, die ausgezeichnetesten Talente an sich zog. Allerdings giebt es in England unbezahlte Obrigkeiten. Aber diese Einrichtung ist eines republikanischen Geistes. — Man wird jedoch das, was hier von der Einherrschaft gesagt worden ist, nicht so deuten, als ob in dieser Verfassung Besoldungen und überhaupt Geldvortheile das einzige Mittel wären, den öffentlichen Dienst begehrt und zur persönlichen Angelegenheit der in demselben Angestellten zu machen. Auch in der Einherrschaft giebt der Staatsdienst Ehre und Ansehn. Aber die Abhängigkeit, in welche Besoldungen die Staatsdiener versetzen, ist eine Abhängigkeit eigenthümlicher Art, ist die Abhängigkeit, welche dem Geiste der Monarchie entspricht. Wenn auch in einer jeden Verfassung die Aemter zugleich

Würden sind, so haben sie doch diese Eigenschaft in der Monarchie aus dem besonderen Grunde, weil das Amt ein Ausfluss aus der Herrschergewalt, und die Würde, die das Amt gibt, ein Widerschein von der Majestät des Fürten ist. In dem Geiste dieser Verfaſsung müssen eben so alle Belobungen und Ehrenauszeichnungen, welche den Beamten zu Theil werden, allein von dem Fürsten ausgehen.

Auch in den Aemtern selbst kann für die Beamten ein besonderer Reitz zur Berufsthätigkeit liegen. Man kann annehmen, dass ein Beamter, je freier er sich bewegen kann, je mehr er im Stande ist, sich bei der Verwaltung seines Amtes auch ein Verdienst zu erwerben, je gröſser das Vertrauen ist, welches ihm die Gesetze geschenkt haben, desto mehr geneigt und bemüht seyn werde, seinem Amte und sich selbst Ehre zu machen. Freilich kann nicht eine jede Verfaſsung oder wenigstens nicht eine jede Verfaſsung in gleichem Grade von diesem Mittel, das Interesse des Beamten mit dem des Amtes zu verweben, Gebrauch machen. Jedoch eine Arznei verliert nicht dadurch ihren Werth, dass sie nicht allen Konstitution gut thut. Auch den Vorwurf kann man jenem Mittel machen, daſs es ein zweischneidiges Schwert sey; denn im öffentlichen Leben muſs das Vertrauen, wenn es nicht getäuscht werden soll, mit Miſstrauen gepaart seyn. Jedoch der Staatsmann ist fast immer in dem Falle, nur zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen zu können.

Allemal aber entscheidet über das Interesse, welches die Beamten bei der Verwaltung ihrer Aemter leitet, zugleich die Beschaffenheit der Mittel, durch welche man in einem gegebenen Staate zu einem Amte gelangen und im Staatsdienste aufsteigen kann; ob durch Verdienst und durch welche Art des Verdienstes?*) — ob durch Hof- oder Volksgunst? —

*) Z. B. In Russland kann man im Staatsdienste am schnellsten vorwärts kommen, wenn man zuvörderst in Kriegsdienste tritt.

ob durch Familienverbindungen? — ob vielleicht selbst durch widerrechtliche Mittel, z. B. durch Bestechungen? — Die Verschiedenheit der Resultate, welche die Staatsverwaltung, sey es nach der Verschiedenheit der Verfassungen, sey es nach der Verschiedenheit der Völker, ungeachtet diese unter einer und derselben Verfassung leben, gewährt, hängt besonders auch von der Verschiedenheit der Mittel ab, durch welche man aus dem einen oder dem andern Grunde in einem bestimmten Staate sein Glück im Staatsdienste machen kann. Allerdings soll nur Verdienst einen Anspruch auf Anstellung und Beförderung im Staatsdienste geben. Doch ist schon viel gewonnen, wenn nur der gänzlich Unfähige und Unwürdige nicht zu einem Amte gelangen kann. Es gibt sogar eine gute Anzahl Mittel, wie man sich von dem Grade unterrichten kann, in welchem der Eine mehr, ein Anderer weniger zum Staatsdienste überhaupt oder für ein gewisses Amt tauglich ist*), wenn auch diese Mittel nicht in einer Verfassung wie in der andern anwendbar sind. Einem Einflusse aber, dem, welchen Familienverbindungen haben, kann die Besetzung der öffentlichen Stellen kaum irgendwo oder wenigstens nur da entgehen, wo diese Verbindungen überhaupt ohne Werth sind. Jedoch so nachtheilig auch dieser Einfluss für den Staatsdienst in einzelnen Fällen seyn mag, so hat er doch im allgemeinen zugleich die wohlthätige Folge, dafs er das Familieninteresse der Beamten und das Interesse ihrer Familien mit dem des Staatsdienstes verwebt.

*) Mittel dieser Art sind: Prüfungen, (Examina) — Freiheit der Presse, — Oeffentlichkeit der Verhandlungen u. s. w.

FÜNFTES BUCH.

Von dem Zwecke des Staates.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem praktischen Zwecke des Staates.

Der *praktische* Zweck des Staates ist derjenige Zustand der menschlichen Gesellschaft, welchen die Menschen im Staate und durch den Staat zu verwirklichen verpflichtet sind. (Auf diesen Zweck ist alles das zu beziehen und zu beschränken, was in dem vorliegenden Hauptstücke von dem Zwecke des Staates überhaupt gesagt werden wird).

Man kann die Frage: Worin besteht der Zweck des Staates? oder, richtiger, der Zweck der Staaten? nur unter der Bedingung aufwerfen, dafs man sich unter dem Staate blofs einen Verein denkt, in welchem die Menschen einer Macht zu gehorchen genöthiget sind. Denn da in der Idee des Staates schon das Merkmal seines Zweckes enthalten ist, so würde, wenn man in jener Frage unter dem Staate den Staat in der Idee verstände, die Antwort schon in der Frage liegen. Es ist daher die Aufgabe des vorliegenden Hauptstückes nicht wesentlich verschieden von derjenigen, welche im zweiten Buche erörtert worden ist. Nur von einer andern Seite oder aus einem andern Gesichtspuncte wird hier die Aufgabe in Betrachtung gezogen.

Hiernach kann man den Zweck der Staaten entweder in die Darstellung eines den Grundsätzen des Rechts entsprechenden Zustandes der mensch-

lichen Gesellschaft also in die Sanktion des Rechtsgesetzes, oder in die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt setzen; mit andern Worten, man kann den Zweck der Staaten entweder nach dem weltlichen oder man kann ihn nach dem göttlichen Rechte bestimmen. Man kann zwar nicht behaupten, dafs nur eine Gottes- oder Priesterherrschaft den Zweck des Staates auf die gesammte Wohlfahrt der Menschen ausdehnen könne. Diese Behauptung würde z. B. der Geschichte der altgriechischen Freistaaten widersprechen*). Wohl aber darf man nach dem Zeugnisse der Geschichte annehmen, dass jener Zweck nur in einer Gottes- oder Priesterherrschaft vollständig und folgerichtig durchgeführt werden könne. Wenn schon in dem heutigen Europa nicht wenige Schriftsteller denselben Zweck angepriesen haben, so verhinderte doch der Geist des Christenthumes und der Charakter der Staatsverfassungen zwar nicht den Einfluss doch den Sieg dieser Lehre.

Der Wirkungskreis der Staatsgewalt ist weit beschränkter zu Folge des ersteren als zu Folge des letzteren Zweckes. Wenn man dem Staate den letzteren Zweck unterlegt, umfasst die Staatsgewalt sogar das gesammte Gebieth der menschlichen Freiheit, der inneren und äusseren, ist das Staatsrecht die Lehre von den Pflichten des Menschen überhaupt.

Dagegen erstreckt sich, wenn man den Zweck des Staates in die Sanktion des Rechtsgesetzes setzt, der Wirkungskreis der Staatsgewalt zwar noch immer weit genug. Denn die Forderung, dass Recht und Gerechtigkeit im Staate herrschen soll, beschränkt sich nicht etwa darauf, dass der einmal begründete Rechtszustand erhalten und einem Jeden das gesichert werde, was er den im Staate bestehenden Gesetzen nach hat oder erwirbt; sondern sie geht eben sowohl dahin, dass einem Jeden das werde, was ihm von Rechtswegen gebührt. Auch

*) Plato de rep. Libr. VI. — Arist. Polit. VII. 3. ff. VII.

ist unter derselben Voraussetzung der Staat zwar nicht schlechthin eine Versicherungs- oder Assekuranz-Gesellschaft; doch darf und soll er sich ins Mittel schlagen, wenn seine Unterthanen einzeln nicht im Stande sind, sich vor Verlust und Schaden zu bewahren. Gleichwohl aber hat nach dieser Theorie die Staatsgewalt noch immer ihre Grenzen, gleichsam ein Jenseits; den einzelnen Menschen bleibt noch immer eine Sphäre übrig, in welcher sie sich frei regen und bewegen können; ja diese Sphäre ist sogar gröfser als die, in welcher der Staat gebiethet.

Jedoch, eben daraus macht man dieser Theorie einen Vorwurf, dafs sie der Staatsgewalt einen durch ihren Zweck beschränkten Wirkungskreis anweist. Denn — sagt man — steigert man nicht die Würde und das geistige Leben der Staaten in dem Verhältnisse, in welchem man ihren Zweck erweitert? Warum dürfte, warum sollte der Staat nicht seine Macht für alles das in Bewegung setzen, was an sich grofs und löblich ist? Wenn man ein Werk vollenden kann, soll man sich mit einem Bruchstücke begnügen?

Die Antwort auf diese Frage liegt zwar schon in dem, was oben (im zweiten Buche) über den Rechtsgrund der Staatsgewalt gesagt worden ist. Doch ich füge noch folgendes hinzu: Indem man den Zweck des Staates erweitert, beschränkt man die Freiheit derer, aus welchen er besteht. Nicht genug, dafs man dem Staate mit der Ausdehnung seines Zweckes auf das Gesammtwohl der Menschen das Recht einräumt, seine Gewalt auf den ganzen Wirkungskreis der Menschen zu erstrecken, man ermächtiget und nöthiget ihn zugleich für die Vollziehung seiner Gesetze die Kräfte und das Eigenthum der Unterthanen desto mehr in Anspruch zu nehmen. Nicht wenige Menschen scheinen zu glauben, dafs der Staat in dem Besitze des Steines der Weisen sey, dafs er geben könne ohne zu nehmen. Besonders an die Polizei werden oft die sonderbarsten Ansprüche gemacht, weil das Wort: Polizei, fremden Ursprungs, der Begriff unbestimmt ist, ahndet man in der

Polizeigewalt geheimnissvolle Kräfte. Aber der Staat nur vom fremden Gute; was er mit der einen Hand gibt, muss er mit der andern Hand nehmen. Die, welche von dem Staate Alles, was sie wünschen und verlangen, erwarten und fordern, gleichen den Gästen, welche zu einem Freimahle geladen zu seyn glauben, aber am Ende des Mahles mit der Rechnung überrascht werden. Sogar in der Vorsorge für die Sicherung der öffentlichen und der individuellen Freiheit kann der Staat zu weit gehen. „Wenn", sagt ein englischer Schriftsteller [1]), „öffentliche Einrichtungen, berechnet auf die Sicherung der öffentlichen Freiheit, anstatt den Bürger aufzufordern, dass er selbst handle, selbst seine Rechte schütze, eine Sicherheit gewährten, die von seiner Seite keine persönliche Aufmerksamkeit oder Anstrengung erheischte, so dürfte diese scheinbare Vollkommenheit der Verfassung leicht die Bande der bürgerlichen Gesellschaft erschlaffen und, Unabhängigkeit bezweckend, die verschiedenen Stände, welche die Verfassung doch vereinigen sollte, trennen und einander entfremden."

Es kann daher nur befremden, dass in unsern Tagen, obwohl in denselben die politische und die bürgerliche Freiheit so viele Freunde und Lobredner hat, dennoch von mehr als einer Seite und in mehr als einer Gestalt der Vorschlag gemacht worden ist, die bürgerliche Gesellschaft nach einem Plane zu reorganisiren, nach welchem sie auf das Gesammtwohl ihrer Mitglieder unmittelbar berechnet seyn würde. Denn auf diesen Plan lassen sich am Ende die Entwürfe zurückführen, welche die Stiftung einer allgemeinen Gütergemeinschaft oder die einer allgemeinen Erwerbsgesellschaft als das einzige Heil der Staaten anpreisen, Entwürfe, an welchen besonders die neueste französische Literatur so reich ist [2]). Alle diese Entwürfe

---

[1]) *Ferguson*, History of civil society. S. 289. (der Basler Ausgabe).

[2]) s. meine Abhandlungen aus dem Gebiethe der Staatswirthschaft. Die 4te Abh.

verwandeln das Mittel in den Zweck, den Staat in die Bestimmung des Menschen. Vielleicht stehen diese Entwürfe oder Träume mit einem Zeitbedürfnisse im Zusammenhang. Die Verbindung, welche ehemals in allen europäischen Staaten zwischen Staat und Kirche bestand, ist in einigen dieser Staaten in den neueren Zeiten, wo nicht untergegangen, doch schlaffer geworden. Man fühlt eine Leere, man bewahrt Erinnerungen an die Vorzeit. Vielleicht ist es bei jenen Entwürfen darauf abgesehen, jene Verbindung, wenn auch in anderer Gestalt, wieder herzustellen. Am deutlichsten spricht dieser Gedanke aus dem St. Simonismus.

Doch ist nicht dieser Streit über den Zweck der Staaten mehr ein Streit über Worte als über Sachen? Auch wenn man den Zweck der Staaten auf die Sanktion des Rechtsgesetzes beschränkt, mufs man dem Herrscher das Recht zuschreiben, für die Wohlfahrt — für das körperliche und geistige Wohl und für den Wohlstand — seiner Unterthanen Sorge zu tragen. Denn dieses Herrscherrecht ist eine Bedingung der Herrschermacht. Macht es also einen Unterschied, ob man die Wohlfahrt des Volkes unmittelbar oder ob man sie mittelbar in den Zweck der Staaten aufnimmt? ob man das Recht, für die Wohlfahrt des Volkes zu sorgen, als ein objectives oder ob man es als ein subjectives Regierungsrecht betrachet? — Und doch ist die eine Ansicht von der anderen wesentlich verschieden. Ist die Wohlfahrt der Menschen unmittelbar der Zweck der Staaten, so hat sich die Regierung sowohl überhaupt, als in einem jeden einzelnen Falle, nicht die Frage vorzulegen, ob sie für die Wohlfahrt der Unterthanen zu sorgen habe, sondern nur die, wie sie diesen Zweck am vollkommsten erreichen könne. In dem entgegengesetzten Falle aber ist die vorläufige Frage, so oft eine Regierungshandlung nicht schon nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit vertheidiget werden kann, die, ob den in der Erfahrung gegebenen Umständen nach die Macht des Herrschers gefährdet sey, wenn den einzelnen

Unterthanen die Herrschaft über sich und ihr Vermögen gelassen werde. In dem ersteren Falle also ist eine jede auf die Wohlfahrt der Unterthanen berechnete Regierungsmafsregel an sich rechtmäfsig; nur über die Zweckmäfsigkeit der Mafsregel mag gestritten werden. In dem letzteren Falle aber läfst sich eine jede Massregel dieser Art nur nach den Grundsätzen des Nothrechts vertheidigen, ist auch die zweckmäfsigste nur mit zagender und schonender Hand in Vollziehung zu setzen. — Auch in so fern ist jener Unterschied von Bedeutung, als er auf die Gesinnung der Regierenden und der Regierten Einfluss hat; z. B. auf die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Unterthanen. Zwar wird es keiner Regierung gelingen, alle Unterthanen zufrieden zu stellen. (Denn die Menschen sind überhaupt ein mit seiner äufseren Lage unzufriedenes Geschlecht. Diese Unzufriedenheit ist jedoch zugleich einer von den mächtigsten Hebeln, welcher die Thätigkeit der Menschen in Bewegung setzt.) Aber jemehr die Regierung ihren Wirkungskreis erweitert, je mannigfaltiger die Erwartungen sind, die man von ihr hegt, desto grösser wird und ist die Zahl der Unzufriedenen. Zählt doch die Weltregierung die meisten Unzufriedenen; — besonders wegen der Witterung.

Uebrigens, auch wenn man den Zweck der Staaten auf die Sanktion des Rechtsgesetzes beschränkt, steht es der Regierung noch immer in mehr als einer Beziehung frei, die Wohlfahrt der Unterthanen auch positiv zu befördern. Sie kann, auch unter dieser Voraussetzung, für das Gemeinbeste alles das thun, was die Freiheit der Einzelnen weder unmittelbar noch mittelbar beschränkt, z. B. also das Volk in den geeigneten Fällen über seinen Vortheil belehren, vor Schaden warnen, zu nützlichen Unternehmungen aufmuntern. Sie kann eben so Auslagen machen, welche sich mit Zinsen erstatten und gleichwohl nicht von Privatpersonen gemacht werden könnten oder würden; also z. B. Kunstsammlungen anlegen, junge Männer, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, auf

öffentliche Kosten reisen lassen, Natur- oder Kunstproducte aus dem Auslande anschaffen, um die Production im Inlande zu vermehren und zu vervollkommnen. (Unternehmungen, die in andern Staaten Privatunternehmungen sind, sind in den deutschen Staaten häufig die Sache der Regierung. Denn noch haben wir, die Regierungen abgerechnet, an grofsen Kapitalisten keinen Ueberfluss. Doch das ist nicht die einzige Ursache. Die Staatshaushaltung der Vorzeit ist mit der Verfafsung der deutschen Staaten so genau verschlungen, dafs sie sich nicht plötzlich umgestalten läfst). Ueberdiefs bestimmen die Grundsätze des Rechts in vielen Fällen nur das Ziel, auf welches die Bestrebungen der Regierung gerichtet seyn sollen, nicht aber den Weg, welcher zu dem Ziele führt. Indem sie also der Regierung die Wahl der Mittel schlechthin oder in einem gewifsen Grade überlassen, gestatten sie ihr, auch die Nebenvortheile in Rechnung zu nehmen, welche das eine oder das andere Mittel gewährt. Wie viel ist z. B. bei der Fafsung (oder Redaction) der Gesetze, bei der Regulirung des gerichtlichen Verfahrens, bei der Armenpflege, bei der Behandlung der Verhafteten dem Ermessen der Regierungen überlassen und wie viele Verdienste können sie sich in allen diesen Fällen um die Wohlfahrt der Unterthanen erwerben. Ueberhaupt aber sind das Recht und die Moral schärfer in der Wissenschaft als im Leben von einander gesondert. Die Strenge der Grundsätze kann im Leben in Pedanterey ausarten.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Naturzwecke der Staaten.

Welchen Zweck hatte die Natur oder — in der würdigeren Sprache des Christenthums — die Vorsehung, als sie den Menschen nöthigte, in Staaten zu leben? mit andern Worten, in welchem Verhältnifse stehen die Staaten

zu der Bestimmung des Menschen in der Periode seines irdischen Daseyns? — Das ist die Aufgabe des vorliegenden Hauptstückes.

Diese Aufgabe verhält sich zu der des vorigen Hauptstückes so: Wären die in der Erfahrung bestehenden Staaten das, was sie von Rechtswegen seyn sollten, so würde schon das, was in dem ersten Hauptstücke über den praktischen Zweck der Staaten gesagt worden ist, über die Aufgabe des vorliegenden Hauptstückes Aufschluss geben. Denn alsdann gälte diese Aufgabe nur dem Verhältnisse des Rechtes zur Moral. Da aber die wirklichen Staaten allemal hinter den Forderungen zurückbleiben, welche die Idee des Staates an sie richtet, wenn auch die einen mehr die andern weniger, da sie sogar mit diesen Forderungen nicht selten im Widerspruche stehn, so lässt sich die Frage nicht von der Hand weisen: Sind die Staaten dennoch der Bestimmung des Menschen förderlich? und auf welche Weise? haben sie dennoch einen moralischen Werth? und welchen? Denn, je nachdem man diese Frage beantwortet, steigt oder sinkt das Gewicht der Pflicht, auf welcher das Recht zu herrschen und die Verbindlichkeit zu gehorchen beruht.

Die Frage ist noch aus andern Gründen wichtig. — Durch die Beantwortung dieser Frage gewinnt man einen neuen Standpunkt, aus welchem staatswissenschaftliche Aufgaben betrachet werden können. Wenn auch dieser Standpunkt jenseits der Grenzen der Staatswissenschaft liegt, so wird man doch, indem man sich auf denselben stellt, bald in den Resultaten, die man aus jener Wissenschaft abgeleitet hat, bestärkt, bald zu einer wiederholten Prüfung dieser Resultate aufgefordert. Denn, was Rechtens ist, muss auch in seinen entferntern Folgen der menschlichen Gesellschaft vortheilhaft seyn. — Eben so spricht für das Interesse der vorliegenden Frage das Bedürfniss des Menschen, die Erscheinungen und Begebenheiten der Staatenwelt mit der Idee einer göttlichen Weltregierung zu versöhnen. Der Versuch einer solchen Aussöhnung kann

freilich nur unvollkommen gelingen. (Dasselbe gilt von einem jeden Versuche einer Theodicee.) Denn allemal mufs man, wenn jener Versuch zu einem Resultate führen soll, das Individuum als ein Mittel für den Zweck der Gattung betrachten. Jedoch mit der Gattung stellt man auch das Individuum höher; wie umgekehrt grofse Verbrechen zugleich die Menschheit herabwürdigen und noch unmittelbarer die Nation, welcher der Thäter eines solchen Verbrechens angehört.

Wie sich an den Unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Rechte in der Staatswissenschaft überhaupt zwei von einander verschiedene Theorien und in der Staatengeschichte zwei neben einander fortlaufende Reihen von Begebenheiten anschliessen, so offenbart sich dieser Zwiespalt auch bei der vorliegenden Frage. Nach dem letzteren Rechte umfafst der praktische Zweck des Staates die gesammte Bestimmung des Menschen, liegt also in jener Frage zugleich die Antwort. Das Verhältniss der geistlichen Herrschaften zu der Bestimmung des Menschen kann man nur unter der Bedingung in Frage stellen, dafs man diese Herrschaften nach den Grundsätzen beurtheilt, von welchen das weltliche Recht bei der vorliegenden Aufgabe ausgeht. Alsdann kann man ihnen den Vorwurf machen, dafs sie insgesammt auf die Verewigung desjenigen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft berechnet sind, den sie zur Zeit ihres Ursprungs vorfanden und ordneten. — Nur aus dem Standpunkte des weltlichen Rechts wird daher die Aufgabe in dem Folgenden erörtert werden.

Wenn man nun die Bestimmung des Menschen während seines irdischen Daseyns in die Ausbildung seiner physischen und moralischen Anlagen zu setzen hat, so sind die Staaten, wo nicht das wirksamste Mittel doch eines der wirksamsten Mittel, die Menschen zur Erfüllung dieser Bestimmung zu veranlassen und anzuhalten. Sie sind also Erziehungsanstalten, Anstalten für die Kultur und Civi-

lisation des menschlichen Geschlechts. (Ich verstehe unter Kultur die Entwicklung der physischen — der körperlichen und intellectuellen — Anlagen des Menschen, wodurch der Mensch in den Stand gesetzt wird, von diesen Anlagen einen beliebigen Gebrauch zu machen — und unter Civilisation oder Gesittung die äussere Achtung für das Sittengesetz aus Scheu vor dem Urtheile Anderer. Ein Volk ist civilisirt, wenn es im äusseren Anstand beobachtet, wenn es für sein Verhalten zwei Regeln, das Gesetz und die Sitte, anerkennt.)

Die Staaten sind Anstalten für die Kultur des menschlichen Geschlechts. — Denn, wie das thierische Leben (nach Brown) ein gezwungener Zustand ist, so ist auch der Urquell des geistigen Lebens der Kampf, welchen der Mensch für seine Selbsterhaltung mit der Aussenwelt und mit seinen Mitmenschen zu bestehen hat. Nun ist zwar schon der Stand der Natur ein Kriegszustand und der Staat in einem gewifsen Sinne nur eine Fortsetzung dieses Kriegszustandes. Allein im Staate stellt sich der Kampf anders und für die Kultur vortheilhafter, als er im Stande der Natur steht oder stehen würde. *Erstens* im Innern des Staates. Da gestaltet er sich zu einem Kampfe für das Recht gegen die Macht, für das Recht gegen die Uebertreter der Gesetze; da ist er auch dann, wenn Selbstsucht die Ursache der Zwietracht ist, mit allgemeinen und höheren Interessen verschlungen; da erweitert sich der Blick auch desswegen, weil der Mensch selten oder nie ohne Bundesgenossen oder nur gegen einen Einzelnen streitet. *Zweitens* in dem Verhältnifse des Staates zu andern Staaten. Da steigen, weil ganze Völker mifstrauisch oder feindselig einander gegenüber stehen, mit dem Preise des Kampfes auch die Anstrengungen, welche gemacht werden, den Preis zu erringen. Wie bedeutend ist z. B. die Stelle, welche die Diplomatie und die Kriegskunst in der Kulturgeschichte der Völker des heutigen Europa einnehmen, da beide, um ihre Aufgaben genügend zu lösen, so vieler Wissenschaften und Kennt-

nisse bedürfen, da insbesondere die Erfolge der heutigen Kriegskunst von dem Stande der mathematischen und der Naturwissenschaften so wesentlich abhängen!

Die Staaten sind Anstalten für die Gesittung des menschlichen Geschlechts — die Stimme des Gewissens, die Stimme, die in dem Menschen spricht, muss sich in eine äussere Stimme, in eine Stimme, die zu dem Menschen spricht, umwandeln, wenn sie stark genug seyn soll, um sich bei dem Menschen Gehör zu verschaffen, um andere Stimmen, die in dem Menschen sprechen, gleichsam zu übertäuben. Da sind nun die Gesetze des Staates schon für sich und unmittelbar eine äufsere Verkündigung der Mahnungen jener inneren Stimme. Aber auch das ist das Werk der Staatsgesetze, dass sie, indem sie alle Bürger in ihren Schutz nehmen, das Wohl eines Jeden von der Meinung seiner Mitbürger mehr oder weniger abhängig machen, einem Jeden Achtung für das Urtheil predigen, welches Andere über sein Thun und Lafsen fällen. Und, wenn schon der Staat über die Gesinnungen der Menschen nicht unmittelbar gebiethen kann, so vermag er doch durch die äussere Zucht, in welcher er die Menschen hält, den Ausbrüchen der Roheit Ziel und Mass zu setzen und so der Stimme der Vernunft oder den Rathschlägen der Klugheit ein willigeres Gehör zu verschaffen. Selbst der Krieg befördert die Fortschritte der Civilisation, wenn auch nicht immer und nicht unter einer jeden Voraussetzung. Indem der Krieg die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines unter sich gegen den gemeinschaftlichen Feind oder die Regierung, damit sie nicht allein stehe, mit den Unterthanen vereiniget, ist er unmittelbar die Quelle einer auf das Gemeinbeste gerichteten öffentlichen Meinung. Vielleicht war sogar der Ursprung der Civilisation überall der, dass, als sich noch keine andern Verbindungen unter den Menschen, als die unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechts und die unter den Genossen eines und desselben Stammes, gebildet hatten, die Sitte zuerst der Selbstrache und dann der

Ausübung des Kriegsrechtes gewisse Schranken setze. Die Civilisation der Beduinen, die der Indianer in Amerika u. s. w. ist noch jetzt dieses Charakters.

Die Ansicht, nach welcher die Staaten Bildungsanstalten sind, gewährt mehr als einen Aufschluſs über das Schicksal der Staaten und Völker. Z. B. Das Zusammenleben der Menschen in groſsen Staaten verhält sich zu dem in kleinen Staaten, wie die öffentliche Erziehung zu der häuslichen. Wie für das Kind die häusliche Erziehung die beſsere ist, so gedeiht die menschliche Gesellschaft in ihrem Kindesalter am beſsten in kleinen Staaten. Darum zerfällt ein Staat so leicht, welcher sich vergröſsert hat, ohne dass das Interesse der Kultur und Civilisation die Grundlage seiner Vergröſserung war. Eben so schmelzen unter der entgegengesetzten Voraussetzung kleine Staaten in grössere oder in einen grossen Staat zusammen. Die Stiftung des deutschen Reiches war den geistigen Bedürfnissen der Nation vorausgeeilt. Daher das Streben seiner Theile nach Selbsständigkeit. Es entstand die Landeshoheit; dem Kaiser verblieb fast nur eine Schutzherrlichkeit über die Länder und Gebiethe, in welche sich das Reich gespalten hatte. Jedoch die Nation war nach und nach herangewachsen; dem Stande ihrer Kultur und Civilisation entsprach nicht mehr, wie während des Mittelalters, die Zerstückellung Deutschlands in so viele Länder und Gebiethe. Die Aufgabe war, die Einheit des deutschen Reiches wieder herzustellen, das Mittel, das sich zur Lösung dieser Aufgabe darboth, die Reformation. Oesterreich begriff vollkommen den tieferen Sinn, der in der Reformation für die Verfaſsung Deutschlands lag; nur in den Folgerungen irrte es vielleicht, welche es aus seiner Deutung dieser Begebenheit zog. Doch, dem sey wie ihm wolle, der Plan miſslang; da die Reformation nicht einen vollständigen Sieg zu erringen vermochte, so verursachte sie vielmehr eine neue Spaltung in der Nation und so drängte sie eben deſswegen die Sehnsucht nach politischer Einheit in den Hintergrund zurück. Endlich

hatte sie sogar die gänzliche Auflösung des deutschen Reiches zur Folge. Dennoch ist der Zweck, die politische Verfassung Deutschlands mit der Bildungsstufe der Nation in Einklang zu setzen, nicht ganz verfehlt worden. Wie gering ist die heutige Zahl der deutschen Staaten, wenn man sie mit der Unzahl dieser Staaten in der Vorzeit vergleicht? — Staaten arbeiten an ihrem Untergange, wenn sie sich mit ihrem Naturzwecke in Widerspruch setzen. Der Eroberer ist dann der Vollstrecker eines Gottesurtheils. Das weströmische Reich erlag den Angriffen der Deutschen, weil es, gealtert, aufgehört hatte, als Bildungsanstalt einen Werth zu haben. Doch wurde der geistige Schatz, den die Römer gesammelt hatten, — ihr Glaube und ihr Recht, — nicht mit dem Reiche zugleich vernichtet. — Der Naturzweck der Staaten erklärt und rechtfertiget die Verschiedenheit ihrer Verfassungen und Einrichtungen. Wie würde man von einem Erziehungssysteme urtheilen, welches die Individualität der Zöglinge unberücksichtigt liesse? Es ist eine auffallende Erscheinung, dass das öffentliche und das heimliche Leben bei einigen Nationen eben so ständig (stationär) als bei andern veränderlich ist. Unterscheiden sich die Nationen in dem Grade ihrer Bildsamkeit? oder ist die Perfektibilität des gesammten menschlichen Geschlechts nichts als ein frommer Wunsch?

Vielleicht liegt der Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob der Zweck der Staaten auf die Sanktion des Rechtsgesetzes zu beschränken oder auf die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt auszudehnen sey, eine Verwechselung des praktischen Zweckes der Staaten mit ihrem Naturzweke zum Grunde. Vielleicht läfst sich auch dieser Streit auf eine Frage der Erziehungslehre zurückführen.

DRITTES HAUPSTÜCK.

Der Staat seinem Wesen nach ein Uebel.

Nicht das kann dem Staate zu einem Vorwurfe gemacht werden, dass er den Menschen in dem Gebrauche seiner natürlichen Freiheit beschränkt. — Zwar ist der Staat aus diesem Grunde ein Uebel, denn ungern fügt sich der Mensch in die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams und, nachdem er gehorchen gelernt hat, regt sich doch in ihm und spricht doch aus seinen Handlungen noch immer die Sehnsucht nach einem Zustande, in welchem er keinem andern Gesetze, als dem seines eigenen Willens, zu folgen genöthigt wäre. Darum gilt bei einer Menge Völkerschaften, — selbst in Europa bei einigen, z. B. bei den Korsen, — noch jetzt das Recht der Selbstrache. Darum geschieht es so oft, dass Wilde, die man mit allen Annehmlichkeiten der europäischen Kultur bekannt gemacht hat, dennoch mit Freude in ihre Wälder und Einöden zurückkehren. Und was waren die Saturnalien der Römer, was sind die Fastnachten der Christen anders, als Ausbrüche jener Sehnsucht*)? Man will sich wenigstens eine Zeit lang aus dem Staate in den Stand der Natur, aus dem eisernen Zeitalter in das goldene versetzen. Dieselbe Sehnsucht offenbart sich in der Theilnahme an Dichtungen, welche den Stand der Natur mit allen Reitzen der Einbildungskraft ausschmücken, und eben so in dem weit verbreiteten Volksglauben, dass es ein Land in unbekannter Ferne gebe, in welchem dieser überglückliche Zustand der menschlichen Gesellschaft noch

*) In dem republicanischen Kalender Frankreichs war der fünfte Ergänzungstag der Meinung (à l'opinion) gewidmet. An diesem Tage sollte man berechtiget seyn, über einen jeden öffentlichen Charakter (sur tout homme public) Alles zu sagen und zu schreiben, was man wolle. Auch aus dieser Sonderbarkeit sprach die Sehnsucht nach dem Stande der Natur.

jetzt Wirklichkeit sey*). — Jedoch, wenn auch der Staat weil und in wie fern er der natürlichen Freiheit der Menschen gewisse Grenzen setzt, als ein Uebel betrachtet werden kann, so thut er doch in so fern weiter nichts, als was schon das Recht thut. Ein Vorwurf, den man ihm daraus machen wollte, würde das Recht selbst treffen.

Eben so wenig kann man gegen den Staat aus dem Grunde eine Anklage erheben, weil er in der Wirklichkeit nicht das ist, was er der Idee nach seyn soll, — weil der Zustand der bürgerlichen Gesellschaften, so wie er sich in der Erfahrung stellt, denn doch nur ein verschleierter Naturstand ist, weil bald zu viel, bald zu wenig regiert wird, allemal aber, wenn das Interesse der Gesammtheit mit dem eines Einzelnen in Widerspruch geräth, jenes den Ausschlag giebt. So gross auch die Uebel sind, welchen aus diesem Grunde die Menschen im Staate ausgesetzt sind, so trifft doch dieser Vorwurf nicht den Staat, sondern theils die Menschen selbst, theils ihr Verhältniss zur Aussenwelt. Nicht mit dem Ideale einer schlechthin gerechten Herrschaft, sondern mit dem Stande der Natur — mit dem Zustande der Anarchie — hat man den Staat zu vergleichen, wenn man über ihn ein gerechtes Urtheil fällen will.

Nur aus dem Grunde lässt sich behaupten, dass der Staat seinem Wesen nach ein Uebel sey, weil keine Herrschaft ohne eine Macht bestehen kann, welche hinreicht, dem Herrscher Gehorsam zu verschaffen. In Beziehung auf diese Bedingung seines Daseyns unterscheidet sich der Staat wesentlich von dem Stande der Natur. In derselben Beziehung ist er der geborne Feind der rechtlichen Freiheit der Einzelnen. Wie der Mensch dem Tode, so kann der Unterthan den Lasten, welche ihm der Staat auferlegt, insbesondere den Steuern und Abgaben, nirgends entgehen. Das Uebel ist nicht etwa bloss physisch;

*) Auch die Kreuzzüge — auch das Suchen der Spanier nach einem Goldlande (Eldorado) — kann man vielleicht mit dieser Sehnsucht in Verbindung setzen.

es ist auch nach Rechtsbegriffen ein Uebel. Darum gehört auch die Aufgabe, dieses Uebel zu mindern und zu mildern, (denn das Uebel gänzlich zu heben ist eine Unmöglichkeit,) in das Gebieth der Rechtswissenschaft.

Unter den Mitteln, welche gegen dieses Uebel angewendet werden können, sind nun die vornehmsten die:

Erstens: Die Dienste und Abgaben, deren der Staat bedarf, sind wo möglich in *freiwillige Leistungen* zu verwandeln. Nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen ist diese Forderung bald mehr bald weniger dringend, ist sie bald leichter bald schwerer zu erfüllen. Von besonderer Dringlichkeit ist sie für die geistlichen Herrschaften. Andererseits aber stehen diesen Herrschaften besondere Mittel zu Gebothe, jener Forderung Genüge zu leisten. Des einen und des andern war die Hierarchie der katholischen Kirche eingedenk, als sie im Mittelalter ihren Haushalt ordnete. Besonderes Lob verdient die Weisheit, mit welcher sie die Entrichtung des Zehenten — dieser eben so lästigen als bleibend-ergiebigen Abgabe — zu einer Glaubenssache zu machen trachtete. (Doch erfuhr sie, dass der Eigennutz Ungläubige macht).

Zweitens: Das Volk hat der Regierung alle die Geschäfte gutwillig abzunehmen, die es selbst mit Erfolg besorgen kann. Allerdings eine Forderung, die sich leichter machen als ausführen lässt. Denn damit ihr in einem gegebenen Staate Genüge geschehe, muss vor allen Dingen in dem Volke selbst Leben und Thätigkeit, Unternehmungsgeist und Gemeinsinn herrschen, müssen noch überdiess Einsichten und Kenntnisse in dem Grade verbreitet seyn, dass den Einzelnen so wie die Wahl der Zwecke, so die Wahl der Mittel und Wege unbedenklich überlassen werden kann. (So löblich z. B. auch die Absicht ist, eine Stiftung für einen gemeinnützigen Zweck — ad piam causam — zu machen, so sehr kann man sich doch in der besonderen Bestimmung irren, die man einer solchen Stiftung gibt. Was für das eine

Zeitalter eine pia causa ist, ist es deswegen nicht auch für ein anderes. Die Frage, welche Stiftungen für unser Zeitalter den Namen frommer Stiftungen verdienen, wäre wohl einer besonderen Erörterung nicht unwerth.) — Sodann aber müssen sich bei einem Volke, welches jener Forderung zu entsprechen im Stande seyn soll, schon in den Händen Einzelner bedeutende Reichthümer angehäuft haben. Denn, unter der entgegengesetzten Voraussetzung, muss sich, wenn die Bedürfnisse und Ansprüche des Volkes steigen, die Regierung ins Mittel schlagen, um aus den Steuern, welche sie von den sämmtlichen Unterthanen in kleinen Summen erhebt, grosse Kapitalien zu sammeln. In England nimmt das Volk seiner Regierung so manche Bürde ab, welche anderwärts die Regierung zu tragen hat. Das ist nicht dem Geiste, der im Volke herrscht, allein zuzuschreiben; auch die Reichthümer Einzelner haben Theil daran. Je reicher das Volk ist, desto ärmer kann die Regierung seyn. — Endlich, auch wenn alle diese Bedingungen oder Voraussetzungen bei einem Volke gegeben sind, dennoch wird ein solches Volk noch immer die in Frage stehende Aufgabe so lange nur unvollkommen lösen, als nicht bei ihm die Stimmung lebendig und thätig geworden ist, die Einsichten, Kenntnisse, Kräfte und Geldmittel Einzelner in Gesellschaften oder Associationen zur Erreichung derjenigen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke zu vereinigen, welche sich durch die vereinzelnten Anstrengungen Einzelner entweder überall nicht oder nur unvollkommen erreichen lassen*).

*) Also es ist hier nicht die Rede 1) von politischen Gesellschaften. (Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben hängt allemal von dem Geiste der Verfassung desjenigen Staates ab, in welchem sie sich bilden.) Eben so wenig 2) von geheimen Gesellschaften. (Sie haben ohne Ausnahme die Vermuthung der Widerrechtlichkeit gegen sich. Im Staate darf es nur Staats- und Privatgeheimnisse geben.) Auch nicht 3) von Privatgesellschaften, z. B. für geselliges Vergnügen. (Diese stehen mit der vorliegenden Aufgabe nur in einem entfernteren Zusammenhange. Doch ist es oft schwer, zwischen Gesellschaften für einen öffentlichen und denen für einen Privatzweck eine Scheidlinie zu

Dieser Associationsgeist, durch welchen sich gerade unser Zeitalter vor andern auszeichnet, kann sich bald einen wissenschaftlichen Zweck, (Unterrichtsanstalten, welche von Privatpersonen durch freiwillige Beiträge gestiftet oder unterhalten werden, Gesellschaften oder Zusammenkünfte der Gelehrten eines und desselben Fachs,) bald einen von der Religion oder Moral gebothenen Zweck, (Bibelgesellschaften, Mässigkeitsvereine, Vereine für die Armenpflege, für die Versorgung der Sträflinge, welche ihre Strafzeit erstanden haben, für die Besserung gefallener Mädchen,) bald die Beförderung eines Geldinteresses, (Versicherungsanstalten, Vereine für einen Erwerb, z. B. durch Errichtung einer Bank, durch Führung eines Kanales oder einer Eisenbahn), zum Ziele setzen. Und man kann sich den Wirkungskreis dieses Associationsgeistes als so weit ausgedehnt denken, dass sich das Geschäft der Regierung auf die Aufrechthaltung der äusseren und inneren Sicherheit und auf die Erhebung der zu diesem Ende erforderlichen Leistungen des Volkes beschränken würde. (Im Mittelalter befanden sich die europäischen Staaten gewissermassen in dieser Lage. — Die Kirche, beziehungsweise eine freie Association, sorgte nicht nur für die ewige, sondern auch für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Mitglieder; sie sorgte für diese durch die Stiftung von Schulen und Universitäten, durch Anstalten für die Armen- und Krankenpflege, durch den Schutz, den sie dem Handel, den Künsten und den Handwerken angedeihen liess. Dem Associationsgeiste unseres Zeitalters liegt dieselbe Idee zu Grunde, welche aus den Einrichtungen der Kirche im Mittelalter hervorleuchtet. Der Unterschied zwischen damals und jetzt ist vielleicht we-

ziehen. Darum ist in dem gesammten Gesellschaftsrechte die Aufgabe der Gesetzgebung nicht bloss eine civilrechtliche und polizeiliche, sondern zugleich eine politische oder konstitutionelle.) Siehe: Das Problem der Zeit und dessen Lösung durch die Association von *S. R. Schneider*. Gotha 1834. — Das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Von *J. G. Zirkler*. Lpz. 1834.

niger wesentlich, als er auf den ersten Blick zu seyn scheint.) — Jedoch, so gewiss auch Associationen die individuelle Freiheit im Verhältniss zur Staatsgewalt begünstigen, so können sie doch selbst, und insbesondere die der dritten Klasse, (also z. B. Banken, Actiengesellschaften für die Anlegung eines Kanales,) dieser Freiheit eben so sehr Eintrag thun. Denn eine Gesellschaft, der ein grosses Kapital zu Gebothe steht, ist eine Macht, welche leicht eine jede Mitwerbung in den Geschäften, zu dessen Betreibung das Kapital bestimmt ist, unmöglich machen kann; und eben so sind gerade die Unternehmungen, für welche sich vorzugsweise Associationen (z. B. Actiengesellschaften) bilden, oft schon ihrer Natur nach Monopolien. Wozu kommt, dass theils die Mitglieder der Gesellschaft, wenn diese zahlreich ist, wegen der gehörigen Wahrnehmung ihrer Interessen, theils dritte Personen wegen der Verfolgung der Rechte, die sie gegen die Gesellschaft erworben haben können, besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Darum ist die Frage von der grössten Wichtigkeit, für welche Unternehmungen und unter welchen Bedingungen die Regierung die Abschliessung solcher Gesellschaften zu gestatten habe. In England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich ist diese Frage schon oft zur Sprache gekommen, zum Theil auch durch Gesetze erlediget worden. Hier konnte sie nur angedeutet werden, da nicht sowohl über die Grundsätze, als über deren Anwendung auf einzelne Fälle und auf örtliche Verhältnisse gestritten wird.

So hoch man auch Associationen, als Mittel, die öffentlichen Lasten der Unterthanen zu vermindern, anschlagen kann oder möge, so darf man doch nicht übersehen, dass, sie zu dulden oder zu begünstigen, nicht eine jede Staatsverfassung gestatte. — Associationen entsprechen allein oder vorzugrweise dem Geiste der Demokratie. Denn sie beurkunden und steigern die Selbstthätigkeit des Volkes; sie beschränken mit dem Geschäftskreise der Regierung zugleich ihre Macht. In einer Staatsverfassung,

welche auf den Grundsätzen des Repräsentativsystemes beruht, gewähren sie noch den besonderen Vortheil, dafs sie den Missbrauch verhindern, welchen sonst einzelne Volksabgeordnete von ihrem Einflusse machen könnten, in dem Interesse ihres Wahlbezirkes der Staatskasse eine Aufgabe aufzubürden, welche sich nicht durch eine Pflicht der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, die Ausgabe zu bestreiten, rechtfertigen liesse.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Interessen des Staates.

Alles, was einem in der Erfahrung gegebenen Staate — bleibend oder vorübergehend — vortheilhaft ist, ist das Interesse dieses Staates. In diesem Sinne ist z. B. die Darstellung und Erhaltung eines Zustandes, welcher dem Rechtsgesetze oder einem bestimmten geoffenbarten Rechte entspricht, das höchte und allgemeinste Interesse der Staaten.

Ich verstehe jedoch hier unter dem Interesse eines Staates nur das, was dem Staate seiner Individualität nach, — also seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, Lage und Stellung nach, — bleibend vortheilhaft ist.

Das Intererse eines Staates, (diesen Ausdruck jederzeit in der so eben bestimmten Bedeutung genommen), ist an sich nichts anderes, als der Zweck der Staaten, diesen in Beziehung auf die Bedingungen betrachet, unter welchen er in einem gegebenen Staate erreichbar ist. — Beide, der Staatszweck und das Interesse eines Staates, sind an sich nur so von einander verschieden, wie eine allgemeine und eine unter ihr begriffene besondere Aufgabe. — In der Erfahrung kann sich jedoch das Verhältniss zwischen beiden — kraft eines Nothstandes — auch anders stellen. Die Römer, nicht zufrieden, die Karthaginienser durch den Frieden, welcher den zweiten pu-

nischen Krieg beendigte, gedemüthigt und fast entwaffnet zu haben, führten durch die empörendsten Ungerechtigkeiten den dritten punischen Krieg herbei, welcher mit der Zerstörung Karthago's endete. So brachte es ihr Staatsinteresse mit sich. — Der Zweck der Staaten ist leicht, desto schwerer ist ihr Interesse erkennbar.

So wie die Individualität eines Staates auf mehr als einem Grunde beruht, so begreift auch sein Interesse wieder mehrere besondere Interessen unter sich. — So hat z. B. eine jede Staatsverfassung ihr eigenthümliches Interesse. Was man z. B. das monarchische Princip nennt, ist der Inbegriff der Maximen und Massregeln, welche auf den Vortheil, — auf die Erhaltung, die Befestigung und die Ausbildung — der monarchischen Verfassung berechnet sind. — Eben so gibt es ein Interesse der öffentlichen Macht, ein Interesse, in welchem die Individualität der Staaten besonders hervortritt. Dieses Interesse bezieht sich theils auf die Quelle der öffentlichen Macht, auf die Kraft und den Wohlstand des Volkes, theils auf die Benutzung dieser Quelle für die Bedürfnisse des Staates. Und wie verschieden, wie mannigfaltig kann sich wieder dieses Interesse in der einen und in der andern Beziehung nach der Verschiedenheit und nach den besonderen Verhältnissen der Staaten stellen! Z. B. Wie verschieden sind die Richtungen, welche das Interesse des auswärtigen Handels der Politik Grossbritanniens, der Frankreichs und der Russlands gibt? Wie viele besondere Interessen reihen sich an die Beschaffenheit der Kriegsmacht, mit welcher ein Staat seine Feinde abwehrt oder bedroht? — Nicht weniger mannigfaltig ist das auswärtige Interesse der Staaten. Bald muss ein Staat Eroberungen machen, um nicht unterzugehen, bald ist ein Staat (wie jetzt Oesterreich) in der glücklichen Lage, sich auf die Vertheidigung seines Gebiethes beschränken zu können. Gegen den einen seiner Nachbarn hat ein Staat diese, gegen einen andern eine andere Politik zu beobachten;

an dem einen hat er einen gebornen Freund, an dem andern einen gebornen Feind.

Alle Interessen eines Staates bilden an sich ein Ganzes, ein System; alle stehen an sich in dem Verhältnisse der Wechelwirkung zu einander; keines soll daher unberücksichtigt bleiben, keines auf Kosten der übrigen befriediget werden. In der Erfahrung stellen sich jedoch die Verhältnisse oft genug so, dafs man, um das eine Interesse wahrzunehmen, ein anderes verletzen mufs. Alsdann geht billig das auswärtige Interesse einem jedem andern vor. Denn bei der Wahrung dieses Interesses ist von Seyn oder Nichtseyn die Frage. (Darum sollte billig der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vorstand des gesammten Ministeriums seyn). Die zweite Stelle dürfte dem Interesse der Staatsverfassung gebühren.

Wenn auch ein jeder Staat seine bleibenden Interessen hat, (sie zu erkunden und festzuhalten ist eine Hauptaufgabe für den Staatsmann,) so sind doch diese Interessen eben so wenig unveränderlich als die thatsächlichen Verhältnisse, auf welchen sie beruhn, diejenigen allein ausgenommen, welche die geographische Lage und Beschaffenheit des Landes zur Grundlage haben. Daher hat z. B. eine wesentliche Umgestaltung der Staatsverfafsung nicht selten die Folge, dafs die Regierung auch ihre auswärtige Politik verändert. (Die politische Parthei, welche in Grossbritannien im Jahre 1830 das Uebergewicht erhalten hat, hat andere Sympathien, als die, welche durch sie von der Leitung der Regierungsgeschäfte verdrängt worden ist.)

SECHSTES BUCH.

Die Staatswissenschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Eintheilung der Staatswissenschaft.

Die Staatswissenschaft hat die Grundsätze aufzustellen und systematisch zu ordnen, nach welchen der Staatsverein zu organisiren und die Machtvollkommenheit auszuüben ist. Die Staatskunst ist die Geschicklichkeit, diese Grundsätze auf die Erfahrung — auf einen gegebenen Staat — anzuwenden.

Die Staatswissenschaft zerfällt also, ihren Gegenständen nach, in zwei Haupttheile, — in die Verfassungs- und in die Regierungslehre. Die letztere begreift wiederum so viele Theile in sich, als es Regierungsrechte gibt. Die Staatswissenschaft ist theils Staatsrecht theils Staatsklugheit oder Politik*). Beide, das Staatsrecht und die Politik, unterscheiden sich von einander nicht ihrer Erkenntnissquelle nach. Denn beide haben ihre Vorschriften — beziehungsweise ihre Grundsätze und ihre Maximen — aus der Erfahrung abzuleiten, wenn auch die Aufgaben, welche die Rechtswissenschaft zu beantworten hat, mit der sittlichen Freiheit des Menschen in einem unmittelbaren Zusammenhange stehn. Sondern der Unterschied zwischen beiden bezieht und beschränkt sich auf den Grad der

---

*) Die Griechen verstanden unter der Politik die gesammte Staatswissenschaft. — Die deutsche Sprache bezeichnet mit diesem Worte auch die Klugheitslehre oder die Kunst, klüglich zu handeln, überhaupt.

Gewifsheit ihrer Vorschriften. Wenn die Aufgabe — die äufsere Freiheit des Menschen mit dem Interesse seiner sittlichen Freiheit in Uebereinstimmung zu setzen, — in einer gewifsen Beziehung nur auf eine einzige Weise gelöst werden kann, so ist in dieser Beziehung das Rechtens, was in so fern jener Aufgabe allein Genüge leistet. (Die deutsche Sprache deutet auf diesen Charakter des Rechts dadurch hin, dafs sie das Recht und das Rechte oder Gerade mit demselben Worte bezeichnet. Eine gerade Linie ist diejenige Linie, durch welche allein zwei Punkte auf dem kürzesten Wege mit einander verbunden werden können). In dem entgegengesezten Falle, wenn also jene Aufgabe in einer gewissen Beziehung auf mehr als eine Weise gelöst werden kann, ist zwar die Aufgabe noch immer eine rechtswissenschaftliche, die Lösung derselben aber gehört in das Gebieth der Politik. Diese hat alsdann unter den verschiedenen Wegen, welche zum Ziele führen können, den beseren, d. i. denjenigen zu wählen, welcher dem geraden Wege am nächsten liegt. (Dieser Unterschied zwischen dem Staatsrechte und der Politik ist auch den geistlichen Herrschaften nicht gänzlich unbekannt. Z. B. Die katholische Kirche zieht eine scharfe Scheidelinie zwischen denjenigen ihrer Gesetze, die sich auf Glaubenssachen, und denjenigen, die sich auf Verfafsungsangelegenheiten beziehen, quae ad fidem et quae ad disciplinam pertinent.)

Hieraus folgt: 1) So wie der Begriff der Politik in dem Obigen bestimmt worden ist, kann diese nicht mit der Rechtswissenschaft im Widerspruche stehen. Beide, das Staatsrecht und die Staatsklugheitslehre, haben unter dieser Voraussetzung dieselbe Aufgabe zu beantworten. An jenes ist die Aufgabe unmittelbar gerichtet, an die Politik wird sie von dem Staatsrechte gestellt, weil und in wie ferne das Staatsrecht zur Beantwortung der Aufgabe nicht ausreicht. Wenn die Politik gleichwohl dem Rechte nicht selten entgegengesetzt wird, so geschieht das, weil man unter der Politik bald das Nothrecht, bald

die Kunst, irgend eine Absicht, sie sey gut oder schlecht, zu erreichen, versteht. — 2) Die vollendete Politik wird zur Rechtswissenschaft. Für das höchste Wesen könnte es keinen Unterschied zwischen Staatsrecht und Staatsklugheitslehre geben. — 3) Sollte es auch möglich seyn, die eine Wissenschaft von der andern im Vortrage zu trennen, (und selbst daran lässt sich zweifeln), so ist doch eine solche Trennung nichts weniger als räthlich. Denn die eine und die andere Wissenschaft für sich ist ein Bruchstück. Darum wird auch in dem vorliegenden Werke die Aufgabe der Staatswissenschaft aus dem Standpunkte des Rechts und aus dem der Politik zugleich erörtert werden.

Wie dem Staate der Stand der Natur entgegengesetzt ist, so steht das Naturrecht, d. i. das Recht der Menschen im Stande der Natur, in demselben Verhältnisse zum Staatsrechte. Jedoch ist es nicht nothwendig, einer Bearbeitung der Staatswissenschaft die Darstellung des Naturrechts vorauszuschicken. Denn in seinem theoretischen Theile stimmt dieses Recht mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechte (mit dem jure civili universali) überein. Der praktische Theil des Naturrechtes aber findet seine Anwendung und seine Stelle im Völkerrechte. — Uebrigens ist von dem Naturrechte das natürliche Recht zu unterscheiden. (Jus naturae — jus naturale). Das natürliche Recht ist der Inbegriff der Folgerungen, die sich aus einem bestimmten Rechtsbegriffe ableiten lassen. (Es giebt z. B. ein natürliches Recht des Eigenthumes, ein natürliches Lehnrecht, ein natürliches Wechselrecht). Das natürliche Recht bestimmt also nicht, was Rechtens seyn soll, sondern nur, was unter der Voraussetzung irgend eines Rechtsbegriffes und zu Folge dieses Begriffes Rechtens ist, der Begriff mag übrigens in dem Vernunftrechte oder in einem urkundlichen (einem positiven) Rechte seine Quelle haben. Mit andern Worten, das natürliche Recht ist eine (analytische) Bearbeitung des Rechts. — Man kann das natürliche Recht auch das strenge Recht (jus

strictum) nennen, weil es den Charakter der (logischen) Nothwendigkeit hat, welcher allen analytischen Sätzen zukommt. Eine Rechtswohlthat (beneficium juris) ist eine Milderung des strengen Rechts zum Vortheil derjenigen Person, welche durch dieses Recht benachtheiliget wird. Die positiven Gesetze dürfen auch Wohlthaten spenden; (denn das natürliche Recht ist nur voraussetzungsweise ein Recht); jedoch nur unter der Bedingung, dafs sie durch ihre Wohlthaten nicht die Rechte eines dritten beeinträchtigen. (Beneficium deliberandi; B. inventarii; B. separandi hereditatem a patrimonio heredis.) Es giebt positive Gesetze, welche diese ihrer Wohlthätigkeit gesetzte Grenze überschreiten. Aber, diese ihre Vorschriften können nur dann gerechtfertiget oder Rechtswohlthaten genannt werden, wenn sie ein von den Gesetzen selbst begangenes Unrecht wieder gut machen. (Beneficium cessionis bonorum. Beneficium ne egeat s. competentiae).

Nach einer in Deutschland allgemein angenommenen Eintheilung ist das Staatsrecht entweder öffentliches oder Privatrecht (Jus publicum — privatum). Diese Eintheilung, welche uns von den römischen Rechtsgelehrten überliefert worden ist,*) läfst sich allerdings in dem Sinne vertheidigen, dafs die Gesetze des Staates bald das Beste der Gesammtheit bald das der einzelnen Gemeindeglieder unmittelbar bezwecken. Aber als eine Eintheilung der Wissenschaft dürfte sie gänzlich unhaltbar seyn. Denn zwischen den Gesetzen der einen und denen der andern Art läfst sich keine scharfe Scheidlinie ziehen. Ein jedes Gesetz des öffentlichen Rechts ist zugleich ein Gesetz des Privatrechts; und umgekehrt. Nur in dem Mehr oder Weniger liegt der Unterschied.

Es ist in dem Obigen nicht die Moral unter den Bestandtheilen der Staatswissenschaft aufgezählt worden.

---

*) §. 4. J. de justitia et jure. „Hujus (i. e. juris) studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat. Privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“

Denn nach dem weltlichen Rechte, (welches in dem vor liegenden Hauptstücke vorzugsweise ins Auge zu fassen war,) giebt es keine Herrschermoral. Der Staatsherrscher als solcher ist nicht verpflichtet, ja nicht einmal befugt, das Sittengesetz in Vollziehung zu setzen; er hat seine Machtvollkommenheit nur zur Sanktion des Rechtsgesetzes anzuwenden. Zwar gibt es allerdings eine Fürstenmoral; der Fürst ist z. B. aus besonderen Gründen verpflichtet, dem Volke mit einem guten Beispiele voranzugehen. (Und eben so kann man in Beziehung auf einen Freistaat von der Moral der Mitglieder der herrschenden Körperschaft sprechen). Aber diese Fürtenmoral prediget nur Pflichten, welche der Fürst, weil er Fürst ist, als Mensch zu beobachten hat. Auch in wie fern der Staatsherrscher der Vertreter der Volksgemeinde ist, steht er nur unter den Gesetzen des Rechts und nicht unter denen der Moral oder Tugendlehre. Da der Staatsherrscher als solcher keine anderen Pflichten als Rechtspflichten hat, so kann der Kreis seiner Pflichten auch nicht in der Eigenschaft ausgedehnter seyn, in welcher er Vertreter der Volksgemeinde ist. Denn das Volk ist nur deßwegen eine Gemeinde, weil der Wille des Staatsherrschers als der Wille aller einzelnen Unterthanen zu betrachten ist. Ein Volk ist zwar eine moralische Person, aber nicht ein moralisches Wesen; ein Volk hat nicht einen freien, sondern einen rechtlich gebundenen Willen. (Darum kann sich ein Volk nicht eines Vergehens schuldig machen; universitas delinquere nequit. Darum kann ihm nicht die Einrede der Unredlichkeit — der mala fides — entgegengesetzt werden, wenn es sich oder wenn sich an seiner Statt die Staatskasse auf einen verjährten Besitzstand beruft.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Methodologie der Staatswissenschaft [1]).

Der Staatsverein ist ein künstlich zusammengesetztes organisches Wesen; man kann ihn mit einem Menschen vergleichen, welcher durch die Vereinigung mehrerer Menschen für einen ihnen gemeinschaftlichen Zweck erzeugt wird [2]). Die schaffende Kraft der Natur ist in dem jetzigen Zeitalter unserer Erde, was die Körperwelt betrifft, nur noch in der Erhaltung und Erneuerung der Gattungen und Arten organischer Geschöpfe thätig; aber in der Staatenwelt bringt sie mit jugendlicher Frische fortdauernd neue organische Schöpfungen hervor.

Man kann daher die Staatswissenschaft als ein Seitenstück zu derjenigen Wissenschaft betrachten, welche man in Beziehung auf ihr vorzüglichstes praktisches Interesse die Heilkunde zu nennen pflegt. Es läfst sich diese Analogie sogar im Einzelnen durchführen, ja als ein Mittel benutzen, die von der ersteren Wissenschaft zu beantwortenden Aufgaben desto leichter oder vollständiger aufzufinden.

---

[1]) Die Literatur der Staatswissenschaft ist von einem solchen Umfange, dass sie in dem vorliegenden Werke nur gelegenheitlich berücksichtiget werden konnte. — Hier nur einstweilen von denjenigen Schriften, welche die Geschichte und die Literatur dieser Wissenschaft zum Gegenstande haben: Versuch einer Geschichte und Literatur der Rechtswissenschaft. Von *Strelin*. Erlang. 1827. — Geschichte und System der Staatslehre. Von *Buſs* und *Hepp*. 1. Bd. Geschichte. Von *Buſs*. Freiburg 1835. — *Fr. Schmitthamer's* zwölf Bücher vom Staate. 1. Bd. Giessen 1839. (Das zweite Buch enthält die Geschicht der Staatswissenschaft.) — Uebrigens würde in einem vollständigen Werke über die Geschichte der Staatswissenschaft auch die Geschichte der Moralphilosophie, (z. B. die Schrift: History of moral science. By *R. Blakey*. Lond. V. Edit. 1835. — Ferner: Histoire des disciplines morales et politiques des trois derniers siècles. Par *Matter*. Paris 1836 f.) so wie die Geschichte der positiven Rechte zu berücksichtigen seyn.

[2]) Diese Vergleichung findet man schon bei Plato. (De republica).

Der Physiologie, d. i. der Lehre von dem menschlichen Körper im gesunden Zustande entspricht der theoretische Theil der Staatswissenschaft. Denn dieser Theil beantwortet ebenfalls die Frage: Was ist der Staat im gesunden Zustande? d. i. in demjenigen Zustande, in welchem er den Forderungen des Rechts entspricht? Die Hauptaufgabe der Staatswissenschaft, wie die Physiologie der Grundstein der gesammten Heilkunde ist!

Wie der menschliche Körper, so hat auch der Staatskörper seine Krankheiten. Wie es daher eine medicinische Pathologie giebt, so giebt es auch eine politische Pathologie. — Die Krankheiten, an welchen der Staatskörper leiden kann, sind eben so wie die Krankheiten des menschlichen Körpers bald allgemeine, bald besondere (örtliche) Krankheiten. Unter jenen, unter denen also, welche das ganze System erschüttern, sind Revolutionen die gefährlichsten. Auch von anderen Eintheilungen der Krankheiten des menschlichen Körpers kann die politische Pathologie Gebrauch machen. Auch die Krankheiten des Staatskörpers sind bald sthenischer bald asthenischer Art, bald vorübergehende bald chronische Leiden. Von einer Art der Krankheiten können sich die Staaten sogar niemals gänzlich frei erhalten; nämlich von Verbrechen. (Die griechischen Philosophen bearbeiten diesen Theil der Staatswissenschaft mit besonderer Sorgfalt.)

Endlich kommen beide Wissenschaften, die Heilkunde und die Staatswissenschaft, auch in so fern in ihrem Baue mit einander überein, als die Lehre von der Heilung der Krankheiten oder der Therapie ein Bestandtheil sowohl der einen als der ander Wissenschaft ist. Selbst auf das Heilverfahren erstreckt sich diese Analogie *).

Auch die unter der medicinischen Therapie begriffenen

*) So ist z. B. die methodus expectativa, nach welcher der Arzt nicht von seiner Behandlung, sondern von der Natur die Heilung des Kranken erwartet, sehr oft auch dem Staatsmanne zu empfehlen. Jedoch zuweilen ist auch kräftiges Eingreifen an seiner Stelle.

oder ihr dienenden Wissenschaften sind zugleich politische Wissenschaften.

Das gilt namentlich von der Semiotik oder von derjenigen Wissenschaft, welche die Krankheiten an ihren Zeichen erkennen lehrt. Politische Krankheiten können eben so leicht und selbst noch leichter, als die Krankheiten des menschlichen Körpers, verkannt oder erst, nachdem sie schon besorgliche Fortschritte gemacht haben, entdeckt werden. Doch hat der politische Semiotik vor der medicinischen den Vorzug, dafs es unter den Zeichen, an welchen man den Gesundheitszustand eines Staates erkennen kann, mehrere giebt, welche diesen Zustand sogar durch Zahlen andeuten. Einige dieser Zeichen beziehen sich auf den Gesundheitszustand des Staates überhaupt. Dahin gehört z. B. der Stand der Staatspapiere *), das Steigen oder Fallen der Staatseinkünfte, insbesondere das gewisser Einkünfte, z. B. des Ertrags der auf den Verkehr gelegten Abgaben. Andere betreffen nur den Gesundheitszustand des Staates in einem seiner Theile oder in einer seiner Verrichtungen. Dahin gehören z. B. Auswanderungen, die Resultate der Straf- und der bürgerlichen Rechtspflege. Der Grundsatz der Heilkunde, dafs es kein örtliches Uebel ohne ein allgemeines Leiden gebe, ist auch auf den Staatskörper anwendbar. — Man hat in den neuesten Zeiten die Lehren von dem Zustande des Staates, in so fern sich derselbe in Zahlen ausdrücken läfst, — oder die so genannte Zahlenstatistik — mit eben so vielem Fleifse als Erfolge bearbeitet. Damit hat man der Staatskunst denselben Dienst geleistet, welchen die Erfindung der Barometer der Physik geleistet hat.

Eben so gilt der oben aufgestellte Hauptsatz auch von der Diätetik oder (nach Hufeland) von der Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, d. i. es giebt auch eine politische Diätetik. — In dieser Wissenschaft ist nicht etwa blos von den Mitteln zu handeln, wie die Selbst-

*) Die Zu- oder Abnahme der Volkszahl.

ständigkeit, die Verfassung und überhaupt der einmal begründete Rechtszustand eines Staates zu erhalten sey; auch die Lehre von den Staatsreformen gehört in das Gebiet der politischen Diätetik. Denn wie die Pflanze, wie das Thier, wie der Mensch ein Princip des Verderbens — den Keim des Todes — in sich trägt, so auch der Staat. Aber die organischen Naturgeschöpfe ereilt unabwendbar das Alter, endlich der Tod; die Völker und die Staaten können sich auch verjüngen. (Man hat Berechnungen über die muthmafsliche oder wahrscheinliche und über die mittlere Lebensdauer der Menschen. Sollte sich nicht die Lebensdauer der Völker und die der Verfassungen einer ähnlichen Wahrscheinlichkeitsrechnung unterwerfen lassen?) — Auch für diesen Theil der Staatswissenschaft enthält die Geschichte einen Schatz von Experimenten und Erfahrungen. So liefert z. B. die Geschichte und das Recht der katholischen Kirche zu der Lehre von den Mitteln, durch welche Verfassungen erhalten werden können, Beiträge, deren Interesse sich keineswegs blos auf die Erhaltung der geistlichen Herrschaften beschränkt. Besondere Beachtung verdient die Klugheit, mit welcher diese Kirche, so oft sich die Zeitumstände veränderten, auch ihre Vertheidigungsmafsregeln, (z. B. die Organisation des Mönchswesens,) veränderte. Die Reformation ist ein Wunder, weil es ihr gelang, einen Bau, wie den der katholischen Kirche, wenigstens zum Theil niederzureifsen.

Das vorliegende Werk hat vorzugsweise denjenigen Theil der Staatswissenschaft zum Gegenstande, welchem in der Heilkunde die Physiologie entspricht. Selbst so beschränkt ist die zu lösende Aufgabe noch immer nur zu viel umfassend. (Vita brevis spem vetat inchoare longam!) Aufserdem aber möchten die übrigen Theile der Staaatswissenschaft nur so auf eine fruchtbare Weise behandelt werden können, dafs man dabei einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat zum Grunde legt.

Das Interesse der Vergleichung, welche in dem Obi-

gen zwischen der Staatswissenschaft und der Heilkunde angestellt worden ist, beschränkt sich nicht auf die Eintheilungen oder Aufgaben, welche die erstere Wissenschaft mit der letzteren gemein hat. Auch für den Geist, in welchem die Staatswissenschaft zu bearbeiten ist, ist jene Vergleichung von Wichtigkeit. — *Erstens:* Wie die Heilkunde so ist auch die Staatswissenschaft eine Erfahrungswissenschaft. Das Heil der Staatswissenschaft, die Möglichkeit, diese Wissenschaft ihrem Ideale zu nähern, hängt davon ab, dafs sie gleich als ein Theil der Naturwissenschaft bearbeitet werde. Sie soll nicht Träume oder Dichtungen sondern Resultate enthalten, welche, aus der Erfahrung gezogen, auf die Erfahrung anwendbar sind. Hiermit wird nicht etwa die Staatswissenschaft herabgewürdiget oder der Staat dem freien Walten des menschlichen Geistes gänzlich entzogen. Die Idee des Rechts ist und bleibt das Lebensprincip der Staaten; die Staatskunst ist und bleibt eine freie Kunst. Aber jene Idee enthält unmittelbar nur Aufgaben, welche an die Erfahrung gerichtet sind; und diese Kunst ist nur in dem Sinne eine freie Kunst, dafs der Mensch die Freiheit hat, unter den verschiedenen Arten, wie jene Aufgaben zu Folge der Erfahrung gelöst werden können, die an sich oder die nach Zeit und Umständen richtigere zu wählen. — *Zweitens:* Der Heilkunde liegt die Idee eines Normalzustandes des menschlichen Körpers zum Grunde, die Vorstellung von einem Menschen, dessen Körper sich in einem vollkommen gesunden Zustande befindet, so dafs ein jeder Theil die ihm von der Natur angewiesenen Funktionen, für sich und in Einklang mit den übrigen Theilen, auf das vollkommenste verrichtet. Obwohl dieses Musterbild nur in der Idee existirt, so ist es doch die Regel, nach welcher der Gesundheitszustand eines jeden einzelnen Menschen zu bestimmen ist und bestimmt wird. Eben so blickt aus der Geschichte der Staatswissenschaft überall die Idee eines Normalzustandes der menschlichen Gesellschaft hervor, eines Zustandes, in welchem die

Menschen das wären oder seyn würden, was sie seyn sollen. Obwohl die Vorstellung von einem solchen Zustande, welchen man bald den Stand der Unschuld, bald den Stand der Natur, bald das goldne Zeitalter der Menschheit genannt hat, nur in das Gebiet der Dichtung oder der Sage zu gehören scheint, so liegt ihr doch eine Vernunftidee zum Grunde; und so überschwänglich auch diese Idee zu seyn scheint, so sehr ist sie doch auf das Leben berechnet. Denn sie mahnt, so wie einen jeden Menschen, seine Macht über die Natur nicht zu mifsbrauchen, so insbesondere die Regierungen, nicht selbst einen künstlichen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, (z. B. durch eine künstliche Bewirthschaftung des Nationalvermögens,) herbeizuführen. Die Regel: Sequere naturam! Bleibe der Natur getreu! ist auch an den Staat gerichtet. Vielleicht hat kein Schriftsteller den Werth jener Idee so klar erkannt oder so tief gefühlt, als Rousseau.

Unsere Lehrer in der Staatswissenschaft waren die Griechen [1]). Und noch immer können wir von ihnen lernen [2]). (Sonderbar genug haben die Römer, obwohl Meister in der Staatskunst, dennoch für die Staatswissenschaft wenig oder gar nichts gethan). Jedoch in einigen Lehren mufsten sich die Schriftsteller des neueren Europa zuerst versuchen, z. B. in der Lehre von der Repräsentativverfassung, welche den Griechen gänzlich unbekannt gewesen zu seyn scheint [3]). In anderen Lehren, z. B. in

---

1) Besonders Aristoteles. Aus dem Werke des Diogenes Laertius, (Lebensbeschreibungen griechischer Philosophen,) ergiebt sich, dafs fast alle namhaften Philosophen der Griechen Schriften über die Staatwissenschaft (die Politik) hinterlassen haben.

2) Besonders auch aus Plato's genialischem Werke „vom Staate." Plato führt in diesem Werke den Gedanken durch, dafs das Gedeihn der Staaten vorzugsweise von dem sittlichen Werthe ihrer Bürger abhänge. Nach Plato's Ansicht ist die Staatswissenschaft die Wissenschaft der Volkserziehung. — Die Politik des Aristoteles ist nur in einem höchst verdorbenen Zustande auf uns gekommen; was ich jedoch hier nicht weiter ausführen kann.

3) Die griechischen Schriftsteller, welche die verschiedenen mögli-

der Staatswirthschaftslehre hatten sie neue Aufgaben oder auch die Aufgaben, mit welchen sich schon die griechischen Philosophen beschäftigt hatten, vollständiger zu lösen. Die Aufforderung, in der Bearbeitung der Staatswissenschaft weiter zu gehen, als die „Alten" gegangen waren, kam jenen Schriftstellern hauptsächlich von den Veränderungen, welche sich von Zeit zu Zeit mit dem gesammten Rechtszustande der Völker deutschen Ursprungs oder wenigstens mit dem Rechtszustande der Mehrheit dieser Völker begaben. Die Stiftung des Pabstthums, die Reformation [1]) und die französische Revolution machen in dem neueren Europa sowohl in der Staatengeschichte, als in der Geschichte der Staatswissenschaft Epoche [2]).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten.

So weit nur die beglaubigte Geschichte zurückreicht, zeigt sie uns die Menschengattung unausgesetzt in meh-

chen Staatsverfassungen aufzuzählen, z. B. Aristoteles, Polybius, erwähnen diese Verfassung nirgends!

1) Ich gedenke nicht der englischen Revolution. Sie war eine unmittelbare Folge der Reformation.

2) Zu der schon oben angegebenen Literatur der Geschichte der Staatswissenschaft sind noch folgende Schriften speciellen Inhalts hinzuzufügen: Schoen de literatura politica medii aevi. Bresl. 1838. — Heeren, vermischte histor. Schriften. I. Bd. Ueber die Entstehung, die Ausbildung und den polit. Einfluss der polit. Theorien und die Erhaltung des monarchischen Princips in dem neueren Europa. Vrgl. mit dieser Abh. The foreign Review. 1847. No. XL. — So viel auch bereits für die Geschichte der Staatswissenschaft geschehen ist, so ist doch das Feld dieser Geschichte von einem solchen Umfange, dass es noch immer neuer Arbeiter bedarf; zumal wenn man erwägt, dass sich in der politischen Literatur eines Volkes sein gesammtes öffentliches Leben gleichsam abspiegelt.

rere Staaten und Völker gespalten. In keiner Periode der beglaubigten Geschichte hat ein Staat die gesammte Menschheit umfafst.

Die Natur selbst legte den Grund zu dieser Spaltung; im Ganzen schon durch die grofse Ausdehnung und durch die Inselgestaltung, welche sie der bewohnbaren Erde gab, im Einzelnen aber durch die besonderen Verbindungen, welche sie unter den Menschen theils durch die Bande des Stammes und der Nationalverwandtschaft, theils durch örtliche Verhältnisse, z. B. durch natürliche Landmarken, stiftete.

Der Naturzweck jener Spaltung ist kein anderer, als der, welcher auch der Naturzweck eines jeden einzelnen Staates ist. — Die Menschheit mufs in mehrere Völker gesondert oder geschaart seyn, wenn ein jeder Theil derselben dem Staate die Erziehung verdanken soll, deren er nach dem Maafse seiner Anlagen und Fähigkeiten und nach der Stufe der Cultur und Civilisation, auf welcher er bereits steht, bedarf. Sodann aber entspricht das Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten auch in sofern dem Naturzwecke des Staates, als es Völkerkriege in seinem Gefolge hat. Zwar fehlt es schon den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines nicht an Veranlafsungen zu Streit und Zwietracht. Dennoch ist ein Volk, das lange Jahre eines ununterbrochenen Friedens geniefst, der Gefahr der Verweichlichung ausgesetzt. Zwar würden die Menschen, wenn sie im Stande der Natur lebten, in Raubthiere ausarten. Aber ein Krieg ist etwas anderes, als ein Faustkampf; er ist ein Ehrenhandel, er ist ein Zweikampf dieses Worts im Sinne des deutschen Rechts genommen. (Könnte es nicht auch anders seyn? ist der Krieg ein für die geistige und sittliche Bildung der Menschheit unentbehrliches Mittel? — Wir können uns nur an die Erfahrung von einigen Jahrtausenden halten. Und doch sollten wir vielleicht, durch die Geschichte unseres Erdballes belehrt, nach Millionen Jahren rechnen, wenn von unseren Aussichten in oder von unseren Bestrebungen für die Zukunft die Rede ist).

Das Nebeneinanderbestehn mehrerer Staaten liegt nicht schon in der Idee des Staates; es ist nur eine Thatsache. Aber mit dieser Thatsache ist der Rechtswissenschaft eine Aufgabe gegeben, welche ganz desselben Inhalts und Umfanges, wie diejenige ist, auf welche sich die Idee des Staates unmittelbar bezieht. Die Völker, moralische Personen, gleichsam durch Kunst zusammengesetzte Menschen, können ebenso, wie die einzelnen Menschen, in einem doppelten Rechtsverhältnisse zu einander stehn; entweder im Stande der Natur oder in einem Staatsvereine leben. Die Eintheilung des Rechts in Natur- und Staatsrecht, und die des letzteren in Verfassungs- und Regierungsrecht ist also auch auf das Völkerrecht anwendbar. Die Grundsätze bleiben zwar immer dieselben, sie mögen nun auf das Rechtsverhältnifs unter einzelnen Menschen oder auf das unter Völkern angewendet werden. Aber die Verschiedenheit der Subjecte, deren Recht in dem einen und in dem andern Falle zu bestimmen ist, hat auf den Inhalt der aus den Grundsätzen zu ziehenden besonderen Folgerungen einen so erheblichen Einfluſs, daſs eine vollständige Darstellung der Staatswissenschaft das Recht der Völker von dem der einzelnen Menschen, als eine schlechthin für sich bestehende Wissenschaft zu trennen hätte. So bearbeitet kann sie sogar die Vollendung ihres Vor- oder Gegenbildes erleichtern. Denn eine Aufgabe läſst sich oft leichter lösen, wenn man ihr ein neues Beispiel unterlegt, das ihr den Dienst eines Vergröſserungsglases leistet. In dem vorliegenden Werke jedoch wird das Völkerrecht der Lehre von den auswärtigen Angelegenheiten des Staates eingeschaltet werden.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der politischen Naturlehre.

Die Staaten haben eben so, wie die Naturkörper, ein äuſseres Daseyn; sie sind äuſsere Zustände der mensch-

lichen Gesellschaft. Sie stehen daher unter denselben Gesetzen, wie die Natur oder die Körperwelt überhaupt. Diese Gesetze in ihrer Beziehung auf die Staatenwelt kennen zu lernen, hat nicht blofs ein wissenschaftliches Interesse. Sondern von diesen Gesetzen hat überdiefs die Staatsklugheit ihre Maximen zu entlehnen. Denn eine Maxime der Politik ist ein Naturgesetz in umgekehrter Ordnung, d. i. die Politik verwandelt die Ursache einer Wirkung in den Grund zu einer Handlung.

Die politische Naturlehre*) ist nun die Darstellung der Gesetze, nach welchen die Staaten in der Erfahrung existiren. Ihre Aufgabe ist also nicht die: Was soll der Staat oder was sollen die in der Erfahrung bestehenden Staaten seyn? Sondern, indem diese Wissenschaft der Staaten blofs als Thatsachen betrachtet, fragt sie: Aus welchen Ursachen ist das Daseyn der Staaten, sind ihre Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten und ihre Schicksale abzuleiten? Sie versucht diese Ursachen in den allgemeinen Gesetzen der Natur, (Buch VII.) in der Beschaffenheit des Schauplatzes, auf welchem sich die Menschen regen und bewegen, (Buch VIII—X.) und in der — körperlichen und geistigen — Beschaffenheit des Menschen (Buch XI. XII.) nachzuweisen. Sie ist die Vorschule der Staatswissenschaft.

Die politische Naturlehre kann entweder die Staatenwelt überhaupt oder nur einen einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staat zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machen. (Die politische Naturlehre eines einzelnen Staates oder die angewendete Naturlehre hat zur Erklärung des Zustandes dieses Staates die Resultate anzuwenden, welche sie bei der Beantwortung der erstern Auf-

---

*) Man kann die politische Naturlehre auch mit dem Namen: Philosophie des positiven Rechts, belegen. Die Naturgesetze, aus welchen die Beschaffenheit der positiven Rechte abzuleiten ist, oder die causae legum, sind zugleich, wenn man die positiven Gesetze als Erzeugnisse der menschlichen Willkühr betrachtet, die rationes legum.

gabe oder welche die allgemeine politische Naturlehre gefunden hat.) In dem vorliegenden Werke wird nur von der politischen Naturlehre des Staates überhaupt die Rede seyn [1]).

Die politische Naturlehre hat zuvörderst (in ihrem allgemeinen Theile) die Naturgesetze aufzustellen, nach welchen die Staaten existiren, sodann aber diese Naturgesetze zur Erklärung der besonderen Verhältnisse und Thatsachen, welche mit der Existenz der Staaten gegeben sind, (z. B. zur Erklärung der Verschiedenheit der Staatsverfassungen) zu benutzen, wenn auch beide Aufgaben bei der Bearbeitung der Wissenschaft nicht so scharf von einander gesondert werden können und dürfen, dafs nicht schon in dem allgemeinen Theile die Gültigkeit und Wichtigkeit der in demselben aufzustellenden Gesetze für die Staatenwelt durch Beispiele zu erläutern und nachzuweisen wäre. In den Büchern VII bis XII wird einstweilen nur der allgemeine Theil der Wissenschaft vorgetragen werden.

Von der politischen Naturlehre verschieden ist die Naturbeschreibung der Staaten, oder die Statistik, d. i. die Darstellung des Zustandes eines oder mehrerer in der Erfahrung gegebenen Staaten in einer bestimmten Periode ihres Daseyns [2]). Die Statistik sammelt die Thatsachen, welche die politische Naturlehre auf ihre Ursachen zurückzusichern hat.

---

1) Hauptwerke über diese Wissenschaft sind: Montesquieu, de l'esprit des lois. — v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. (Um diesem Werke Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, hat man es als eine politische Naturlehre zu betrachten.) — Vollgraff, die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. — S. auch: Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. Hall. 1833. — Cours de philosophie positive. Par A. Comte. Par. II. T. 1835. (Das Werk enthält Grundsätze der gesammten Naturwissenschaften. Der III. Band, der bis jetzt noch nicht erschienen ist, wird sich auch über die politische Naturlehre verbreiten.) — Ein Werk ähnlichen Inhalts ist das folgende: Vico's Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker. (Aus dem Ital. übers. von Weber. Lpz. 1822.) Jedoch scheint der Verf. mit sich selbst nicht im Klaren gewesen zu seyn.

2) Man pflegt die politische Naturlehre auch die allgemeine Statistik

Die Bearbeitung der politischen Naturlehre, ohnehin wegen der Reichhaltigkeit des Stoffs dieser Wissenschaft eine schwere Aufgabe [1]), hat noch überdiefs mit der besondern Schwierigkeit zu kämpfen, dafs man bei dieser Arbeit nicht, wie in der Physik oder in der Chemie, vom Experimentiren Gebrauch machen kann. Jedoch die Verfassungen, Gesetze und Regierungsmafsregeln, mit welchen uns die Staatengeschichte bekannt macht, sind so viele Versuche oder Experimente, welche angestellt worden sind, die Aufgaben der Staatswissenschaft, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände, zu lösen. Zwar ist es schwer, diese Versuche von den Zufälligkeiten zu trennen, welche auf das Gelingen oder Mifslingen derselben in einem jeden einzelnen Falle Einflufs hatten, also aus diesen Versuchen Resultate über die allgemeinen Naturgesetze abzuleiten, welche über den Ausgang entscheiden. Jedoch, indem man mehrere Beispiele derselben Art sammelt und mit einander vergleicht, kann man sich, (die Methode der Astronomen nachahmend, welche aus mehreren Beobachtungen, von welchen eine jede für sich unsicher ist, ein Mittel ziehn,) der Wahrheit wenigstens nähern.

Als eine selbsständige Wissenschaft ist die politische Naturlehre eine neue Wissenschaft. Wie in andern Wissenschaften hat man auch in der Staatswissenschaft den Weg der Erfahrung zuletzt eingeschlagen [2]); vielleicht noch aus

---

oder Staatenkunde zu nennen. Gerathener wäre es wohl, nur die Naturbeschreibung der Staaten (oder die eines bestimmten Staates) Statistik oder Staatenkunde zu nennen; damit man die wissenschaftliche Verschiedenheit zwischen der politischen Naturlehre und der politischen Naturkunde schon durch die Verschiedenheit der Benennungen bezeichnete. — Vgl. Lüder, Kritik der Statistik und Politik. Braunschw. 1813. Ebend. kritische Geschichte der Statistik. Gött. 1811. De statisticis apud veteres vestigiis et fontibus. Praes. Wallenio prop. Rönbäck. Abo. 1815. 4. Moné, historia statisticae adumbrata. Löwen. 1838. 4. Ebend. Theorie der Statistik. — Theorie der Statistik. Von Gräberg v. Hemsö. Bearb. v. Reumont. Aachen 1835.

1) Das entschuldige mich zugleich, wenn ich in dem vorliegenden Werke nur Beiträge zu dieser Wissenschaft liefere.

2) Vrgl. Comte in dem, S. 184 Anm. a. Werke. (Dieser Schriftsteller

dem besondern Grunde, weil man glaubte, dafs schon in dem Versuche, die Erscheinungen der Staatenwelt aus physischen Ursachen abzuleiten, ein Angriff anf die Freiheit des menschlichen Willes liege*). Eitle Furcht! Der Naturmensch steht unter dem eisernen Joche der Naturnothwendigkeit; seinen Zustand, seine Schicksale kann man schlechthin oder zu einem grofsen Theile aus dem Walten physischer Ursachen erklären. Aber die gesammte Geschichte der Kultur und Civilisation hat die allmälige oder theilweise Befreiung der Menschengattung von jenem Joche zu ihrem Thema. So wie sich die Menschen aus dem Zustande der Thierheit mehr und mehr emporarbeiten, verwandelt sich die Alleinherrschaft der Naturnothwendigkeit in eine Mitherrschaft. Nun kann zwar die politische Naturlehre nicht mehr alle Veränderungen in der Staatenwelt erklären; doch unkenntlich ist und bleibt die Grenze, bis zu welcher sich ihre Macht erstreckt. Wie der Mensch so besteht auch seine Geschichte aus zwei Elementen.

---

macht in der Geschichte der Wissenschaften drei Perioden. Theologische — metaphysische — empirische Methode.)

*) In der That gehen einige neuere Schriftsteller, besonders französische, so weit, den Unterschied zwischen Naturnothwendigkeit und Willensfreiheit gänzlich zu leugnen.

INHALT

des

ersten Bandes

der

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

ERSTER THEIL.

Vorschule der Staatswissenschaft.

Erstes Buch. Das Recht.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem äußeren Charakter oder seiner Form nach betrachtet 1

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem inneren Charakter oder seinem Inhalte nach betrachtet . . . 8

Zweites Buch. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Erstes Hauptstück. Der Stand der Natur und der Staat . 49

Zweites Hauptstück. Begriffe, welche dem Begriffe des Staates verwandt sind 54

Drittes Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt 61

Viertes Hauptstück. Von der Theorie, nach welcher der Rechtsgrund der Staatsgewalt ein Vertrag ist 64

Drittes Buch. Von der Machtvollkommenheit.

Erstes Hauptstück. Begriff der Machtvollkommenheit . . 89

Zweites Hauptstück. Die Eigenschaften, welche der Machtvollkommenheit in der Idee zukommen 86

Drittes Hauptstück. Von der Machtvollkommenheit im Verhältnisse zu den Unterthanen, oder, von dem Staatsherrscher als Herrn des Volkes und des Landes 93

Viertes Hauptstück. Von dem Staatsherrscher, in wie fern er Vertreter (Repräsentant) des Volkes ist 96

Fünftes Hauptstück. Von der Erwerbung der Machtvollkommenheit. Seite.

Erste Abtheilung. V. d. E. d. M. kraft eines göttlichen Rechtes 100

Zweite Abtheilung. V. d. E. d. M. nach dem weltlichen Rechte 103

Dritte Abtheilung. Wie kann die Machtvollkommenheit sowohl auf einem göttlichen als auf dem weltlichen Rechte beruhn 114

Vierte Abtheilung. Von dem Principe der Legitimität 116

Sechstes Hauptstück. Von den Rechten der Machtvollkommenheit 119

Viertes Buch. Von der Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung.

Erste Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf das Volk betrachtet . . 125

Zweite Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf den Staatsherrscher betrachtet.

Erstes Hauptstück. Von den Bedingungen des Daseyns eines Staatsherrschers 130

Zweites Hauptstück. Von den Interessen, welche zum Herrschen und zum Regieren bestimmen . . . 136

Fünftes Buch. Von dem Zwecke des Staates.

Erstes Hauptstück. V. d. praktischen Zwecke des Staates 147

Zweites Hauptstück. V. d. Naturzwecke des Staates . 153

Drittes Hauptstück. Der Staat seinem Wesen nach ein Uebel 160

Viertes Hauptstück. V. d. Interessen des Staates . . 166

Sechstes Buch. Die Staatswissenschaft.

Erstes Hauptstück. Begriffe und Eintheilung der Staats-W. 169

Zweites Hauptstück. Methodologie der Staats-W. . . 174

Drittes Hauptstück. Von dem Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten 180

Viertes Hauptstück. Von der politischen Naturlehre . 189

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Siebentes bis vierzehntes Buch.

Zweiter Theil.

Allgemeine politische Naturlehre.

KARL SALOMO ZACHARIA'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung

des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Zweiter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1839.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Allgemeine

politische Naturlehre.

Heidelberg,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

über lang auch die Verfassung. In einem jeden Staatskörper liegt das Streben, sich durch einen Schwerpunkt ins Gleichgewicht zu setzen oder im Gleichgewichte zu erhalten. Darum entwickelte sich die Idee der Machtvollkommenheit bei einigen Völkern so, dafs, wenn einem bestimmten Subjekte schon die Mehrheit der Hoheitsrechte zustand, diese auch die übrigen Hoheitsrechte gleichsam an sich zog *). — Ueberall steht der Schwerpunkt des Staatskörpers in einem gewissen Verhältnisse mit dem Umfange des Staatsgebietes. In einem Lande, dessen Bevölkerung über einen grofsen Flächenraum zerstreut ist, kann schon deswegen keine reine Volksherrschaft, (keine Demokratie, dieses Wort im Sinne der Griechen genommen,) bestehn, weil es so gut wie unmöglich ist, dafs sich in einem solchen Lande das Volk auch nur von Zeit zu Zeit an einem und demselben Orte vereinige. Und gleichwohl mufs ein Volk, das nicht blos herrschen, sondern auch regieren soll, wenigstens von Zeit zu Zeit an einem und demselben Orte zusammenkommen, um als ein Ganzes ein äufseres Daseyn zu haben.

Die einzelnen Unterthanen gravitiren nach dem Schwerpunkte des Staates, d. i. sie sind genöthiget, der Richtung zu folgen, welche ihnen die Staatsgewalt giebt. Aber ein jeder Unterthan strebt zugleich, vermöge der in ihm wohnenden Abstofsungskraft d. i. aus Freiheitsliebe, sich von der Staatsgewalt unabhängig zu machen. So bildet sich im Staate ein Kampf zwischen Centripetal- und Centrifugalkräften, ein Kampf, auf welchen die Erscheinungen der Staatenwelt vorzugsweise zurückzuführen sind. Es können z. B. Verfassungen entstehen, welche in dem Fürsten die Sonne und in den verschiedenen Ständen, die sich, nach dem Verhältnisse ihrer Macht, in immer weiteren Kreisen um diese Sonne bewegen, die Planeten darstellen.

Es verhält sich jedoch die Macht des Staatsherrschers nicht wie die Anzahl derer, welchen die Machtvollkommenheit zusteht oder nicht wie die Masse der Herrschenden.

*) v. Gagern: Die Resultate der Sittengeschichte. Erster Theil. Die Fürsten. (Frkf. a. M. 1808.) S. 98.

Vielmehr wird die Herrschaft durch die Menge derer, die an ihr Theil haben, geschwächt. Denn die den einzelnen Menschen einwohnende Abstoſsungskraft richtet sich alsdann auch gegen die Einheit des Staatsherrschers.

Eine Verfassung kann auch durch ein Gleichgewicht der Kräfte, wie am Himmel die Doppelsterne, bestehn. So kann z. B. die Macht des Fürsten und der Wille des Volkes um die Herrschaft streiten und der Schwerpunkt des Staatskörpers in der Mitte liegen.

Der Schwerpunkt der Regierung ist der Ort, von welchem die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeht. Eine Regierung, die einen veränderlichen Schwerpunkt hat, ist in mehr als einer Hinsicht im Vortheile. Mit den deutschen Staaten des Mittelalters würde es noch weit schlechter bestellt gewesen seyn, wenn nicht die Fürsten bald da bald dort Hof gehalten hätten. Indem die Fürsten dieser Staaten ihr Hoflager von Zeit zu Zeit wechselten, wurden sie in den Stand gesetzt, das selbst zu sehen und zu hören, was sie damals nicht, wie jetzt, durch Andere sehen und hören konnten. Wandervölker haben sich wohl auch deswegen so oft durch Eroberungen furchtbar gemacht, weil bei ihnen der Schwerpunkt der Regierung veränderlich war. — Jedoch einem jeden Volke, das feste Wohnsitze hat, dringt sich über kurz oder über lang die Nothwendigkeit auf, den Schwerpunkt der Regierung unbeweglich — einen Ort des Landes zur Hauptstadt — zu machen. Auf welchen Ort alsdann die Wahl fällt, ist für das Schicksal des Staates jederzeit von Wichtigkeit, zuweilen sogar entscheidend. So war z. B. die Lage der Stadt Rom in der Mitte von Italien unter den Ursachen, aus welchen die Entstehung der römischen Weltherrschaft abzuleiten ist, nicht eine der letzten. Das griechisch-römische Reich würde sein Daseyn nicht so viele Jahrhunderte lang gefristet haben, hätte nicht Konstantin der Groſse mit weiser Vorsicht zum Sitze der Regierung eine Stadt gewählt, deren Lage allen den Forderungen entsprach, welche man an die Lage der

Hauptstadt machen kann. Die Stelle, welche durch die Grundsätze der Mechanik unmittelbar als der Schwerpunkt der Regierung bezeichnet wird, ist der Schwerpunkt des Staatsgebietes, d. i. derjenige Punkt des Staatsgebietes, auf welchem, wenn er gehörig unterstützt wäre, dieser Theil der Erdoberfläche im Gleichgewichte schweben würde. Jedoch bei der Wahl der Hauptstadt eines Staates sind noch überdiefs andere Dinge zu berücksichtigen; z. B. die Art, wie die Bevölkerung im Lande vertheilt ist, die Verschiedenheit der Stämme oder Nationen, welche das Land bewohnen, der Zug der Berge und der Lauf der Ströme, ganz besonders aber die auswärtigen Verhältnisse des Staates. Diese Rücksichten können sich in dem Grade durchkreuzen, dafs es vortheilhaft seyn würde, wenn ein bestimmter Staat mehr als eine Hauptstadt hätte; wie in der That Rufsland zwei Hauptstädte, Moskau und Petersburg, hat. Eben so können sich die Umstände, — z. B. der Umfang des Staatsgebietes, die auswärtigen Verhältnisse des Staates, — mit der Zeit in dem Grade verändern, dafs eine Verlegung des Sitzes der Regierung nothwendig oder rathsam wird.

Die Macht der Regierung steht an einem jeden einzelnen Orte innerhalb des Staatsgebietes in umgekehrtem Verhältnisse mit der Entfernung dieses Orts von dem Sitze der Regierung, d. i. je entfernter ein Ort von dem Sitze der Regierung ist, desto geringer ist die Macht der Regierung an dem Orte. Daher mufs es für einen jeden Staat eine Grenze geben, wo die Centrifugalkraft der Unterthanen über die Anziehungskraft der Regierung das Uebergewicht erhält, eine Grenze, über welche hinaus der Staat seine Herrschaft nicht mit Erfolg und nicht auf die Dauer erstrecken kann. Daher kann sich die Macht der Staaten gegenseitig nicht verhalten, wie die Massen ihrer Länder. Daher mufs, alles andere gleichgesetzt, die Freiheit der Einzelnen mit der Entfernung ihrer Wohnsitze von dem Sitze der Regierung zunehmen. (Procul a Jove procul a fulmine). — Jedoch darf man bei der Anwendung des vorliegenden Grundsatzes einerseits nicht übersehen, dafs

es Kunstmittel giebt, durch welche entweder die Entfernung eines Orts von dem andern abgekürzt oder der Schwerpunkt der Regierung gleichsam vervielfältiget werden kann. Mittel der ersten Art sind alle die Anstalten, Einrichtungen und Erfindungen, durch welche Reisen und Mittheilungen von einem Orte an den andern erleichtert oder beschleunigt werden; also z. B. Kunststraſsen, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfwagen und Dampfschiffe, Telegraphen, Posten [1]). (Alles, was in den neuesten Zeiten für die Vermehrung und Vervollkommnung der Kommunikationsmittel geschehen ist, steht zugleich in einer wesentlichen Beziehung auf die Macht der Regierungen und namentlich auf die Möglichkeit, das Staatsgebiet, unbeschadet der Macht der Regierung, zu vergröſsern). Mittel der zweiten Art sind Stellen, welche die Regierung in einem Theile oder in den verschiedenen Hauptabtheilungen des Staatsgebietes unmittelbar vertreten. (Vicekönige, Provinzialregierungen und überhaupt Mittelstellen). Andererseits aber sind die Hindernisse nicht auſser Acht zu lassen, welche die Wirksamkeit der Regierung in einzelnen Theilen ihres Gebietes, z. B. in einer gebirgigen Gegend, (denn auf den Bergen wohnt die Freiheit,) oder wenn Inseln zu dem Gebiete gehören, schwächen können.

Die Bewegung eines Körpers kann auch als ein Entgegenkommen der Körper, nach welchen hin der Körper sich bewegt, betrachtet werden. Eben so kann ein Volk nur dann knechtisch beherrscht werden, wenn es sich dem Herrscher knechtisch hingiebt. Von Tiberius wird erzählt, daſs er, so oft er aus der Curie, (aus der Halle, in welcher der Senat seine Sitzungen hielt,) heraustrat, in die Worte, der griechischen Sprache sich bedienend, ausbrach: Oh! diese Menschen, wie bereitwillig sind sie, knechtisch zu gehorchen! [2]) — Wie in der Körperwelt, so ist auch

---

1) Dereinst vielleicht auch Luftschiffe und Schallröhren. S. die Zeitschrift: Ausland. 1831. B. 183.

2) O homines ad servitutem paratos! Tac. Ann. III., 65.

KARL SALOMO ZACHARIA'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung

des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Zweiter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1839.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Allgemeine

politische Naturlehre.

Heidelberg,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

unter den Partheien zum offenen Kampfe, so ist das ein Beweis, dafs die Vermittler ihren Zweck verfehlt haben.

Auch die Ursachen, aus welchen die Auflösung politischer Vereine und Genossenschaften abzuleiten ist, gleichen den Ursachen, welche die Auflösung materieller Körper in ihre Grundbestandtheile bewirken. — Wenn ein Staat mehrere Nationen in sich begreift, so ist er der Gefahr ausgesetzt, dafs er sich über kurz oder über lang in diese seine Bestandtheile auflösen werde. Ebenso ist zu befürchten, dafs, wenn ein Theil eines Volkes zu einem auswärtigen Staate oder zu einem andern Volke eine gröfsere Verwandtschaft hat, als zu demjenigen Staatsvereine, welchem er angehört, dieser Theil des Volkes über kurz oder über lang der ihm nähern Verwandtschaft folgen werde. (Daher die bekannte Politik der Eroberer, ein besiegtes Volk mit dem siegenden in eine Nation zu verschmelzen.) Auch das ist ein böses Zeichen, wenn, während eines Krieges, die Unterthanen des einen kriegführenden Staates den Waffen des Feindes den Sieg wünschen oder sich über das Waffenglück des Feindes freuen, wie das z. B. in Frankreich während des siebenjährigen Krieges geschah.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Physiologie oder Biologie.

Die Aehnlichkeit des Staates mit einem organischen Naturkörper beruht unmittelbar auf dem Wesen eines solchen Körpers. In beiden, in einem Körper dieser Art und im Staate, ist Geist und Leben. Um das Daseyn des Staates oder das eines organischen Naturkörpers zu erklären, mufs man einen Zweck zum Grunde legen. Eben so sind beide ihren Grundbestandtheilen nach einander verwandt.

Aber das ist der Unterschied zwischen beiden: Die organischen Naturkörper sind in der That und Wahrheit das, was sie in dieser ihrer Eigenschaft seyn sollen; sie sind Werke des Meisters. Die Staaten sollen zwar organische Körper seyn, aber sie sind in der Wirklichkeit nur Versuche, welche von den Menschen gemacht worden sind oder gemacht werden, sich bei der Gestaltung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Vollkommenheit eines organischen Naturkörpers zu nähern. Sie sind nur Werke der Schüler.

Bei diesen Versuchen ist das Absehn nicht etwa blos darauf zu richten, dafs dem Staate die allgemeinere Eigenschaft der inneren Zweckmäfsigkeit zukomme, durch welche sich die organischen Naturkörper von den unorganischen unterscheiden. Auch die einzelnen Eigenthümlichkeiten organischer Naturkörper, so wie ihre Verschiedenheiten, sind von der Staatswissenschaft zu beachten, wenn jene Versuche gelingen sollen. Nicht blos die Aufgabe also, auch die Art, wie die Aufgabe zu lösen sey, soll der Mensch von der Natur lernen; wie er vielleicht alles Schaffen und Bauen ursprünglich der Aufsenwelt, (z. B. den Thieren,) abgelernt hat. Es ist wohl nicht ein blofses Spiel des Zufalles, dafs, so wie erst in der neueren Zeit die Naturwissenschaften einen mächtigern Aufschwung genommen haben, so auch erst in derselben Zeit die Ausdrücke: Staatsorganisation, organische Gesetze u. s. w. allgemein in Umlauf gekommen sind.

So wie die organischen Naturkörper wahrscheinlich schon aus organischen Grundstoffen bestehn, d. i. aus Grundstoffen, welche die allgemeine Lebenskraft der Natur schon für die Bildung organischer Körper tauglich gemacht hat, so sind auch die Grundbestandtheile des Staates, die Menschen, schon für sich organische Körper, ja es liegt dem Staatsvereine schon ein anderer organischer oder zur Organisation tauglicher Verein zum Grunde, die menschliche Gesellschaft. Die Organisation dieses Vereines zu vervollkommnen ist eine Hauptaufgabe, und vielleicht die

Vorfrage (die quaestio praejudicialis) der Staatswissenschaft und der Staatskunst. Sie bezieht sich insbesondere auf die Gesetze und Einrichtungen, welche das Familienrecht, das Gemeindewesen und die Verschiedenheit der Stände nach den Gewerben betreffen.

Die organischen Naturkörper haben entweder nur ein vegetatives oder sie haben ein animalisches oder sie haben ein geistiges Leben; sie sind entweder Pflanzen oder Thiere oder Menschen; je nachdem in ihnen die Lebenskraft nur als gestaltende und erhaltende Kraft oder als Instinkt oder als Vernunft hervortritt. Auf eine ähnliche Weise kann man die Staaten unter drei Klassen bringen. Es giebt Staaten, welche nur durch Furcht zusammengehalten werden; in andern beruht die Einheit des Staates zwar auf der Einheit der Interessen der Bürger, jedoch so, dafs diese in Beziehung auf die Beschaffenheit und Verfolgung ihrer Interessen unter der obervormundschaftlichen Leitung der Regierung stehn; endlich die dritte Klasse begreift diejenigen Staaten unter sich, in welchen alles darauf berechnet ist, dafs ein jeder einzelne Bürger seine Kräfte und Anlagen in allen Richtungen auf das Freieste entfalten und entwickeln könne. So wie sich die Lebenskraft in allen nur überhaupt möglichen organischen Schöpfungen versucht zu haben scheint, von den unvollkommneren Organismen zu den vollkommneren aufsteigend, so wiederholt sich diese Mannigfaltigkeit und Stufenleiter der Formen in der Staatenwelt. Keine von jenen Klassen der organischen Naturkörper und der Staaten ist scharf von der andern geschieden; sondern die eine geht in die andre unmerklich über. Wie nicht die einfachsten Organismen die vollkommensten sind, so gilt dasselbe auch von den Staaten. Die Despotie, unter allen Staatsverfassungen die einfachste, entspricht gleichwohl dem Zwecke des Staates am wenigsten.

Die organischen Naturkörper vereinigen mit ihrer organischen Vollkommenheit auch mechanische Vollkommenheit, wenn auch ihr Mechanismus ihrem Organismus untergeordnet ist. (Die Zwecke vorausgesetzt, auf welche

die Organisation des menschlichen Körpers berechnet ist, ist dieser zugleich die vollkommenste Maschine. Welch ein mechanisches Wunderwerk ist z. B. die Hand des Menschen!) Auf dieselbe Weise soll auch eine Staatsverfassung die eine und die andre Vollkommenheit in sich vereinigen. — Um zu bestimmen, worin die mechanische Vollkommenheit einer Staatsverfassung bestehe, hat man den Herrscher als die Kraft zu betrachten, welche den Staatskörper in Bewegung setzt und in Bewegung erhält, gleich als wäre diese Kraft eine äufsere Kraft, der Herrscher nicht ein wesentlicher Bestandtheil des Staates. Die mechanisch-vollkommenste Beherrschungsform ist die erbliche Einherrschaft. In einer jeden andern Verfassung ist der Herrscher selbst schon mehr oder weniger ein Werk der Kunst, sey es wegen der Art, wie er zur Herrschaft gelangt, sey es, weil die Machtvollkommenheit mehreren Menschen gemeinschaftlich zusteht. Die Regierungsform eines Staates ist mechanisch vollkommen, wenn der öffentlichen Stellen verhältnifsmäfsig nur wenige sind, wenn die Regierungsgeschäfte von einzelnen Menschen und nicht von kollegialischen Behörden besorgt werden, wenn diese Geschäfte nicht nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter verschiedene Beamte vertheilt sind, wenn die Zahl der Instanzen gering ist, wenn das Gesetz die Geschäftsthätigkeit eines jeden Beamten an eine genau bestimmte Regel bindet, wenn die Beamten in der strengsten Abhängigkeit von dem Herrscher stehn z. B. nur auf Widerruf angestellt werden, wenn alle wichtigern Angelegenheiten nur von dem Herrscher selbst oder von seinen unmittelbaren Stellvertretern erledigt werden können, wenn der Herrscher berechtigt ist, die verfassungsmäfsige Thätigkeit der Beamten in einem jeden einzelnen Falle durch einen aufserordentlichen Auftrag oder durch die Abberufung der Sache zu hemmen. Denn alles dieses erleichtert dem Herrscher das Regieren; alles dieses schwächt oder hebt den Widerstand, welchen sonst die Macht des Herrschers finden würde. — Ob und wie nun

in den verschiedenen Verfassungen mechanische Vollkommenheit mit organischer vereinigt werden könne, hängt von so vielen und so speciellen Voraussetzungen und Rücksichten ab, dafs ich mich auf die Erläuterung dieser Aufgabe durch einige Beispiele beschränken mufs. So möchten z. B. in keiner Verfassung beide Arten der Vollkommenheit in dem Grade mit einander gepaart werden können, als in der Erbmonarchie. Da sich diese Verfassung durch die Einfachheit und Festigkeit ihrer Grundlage auszeichnet, so ist mit ihr eine vollkommnere Organisation der Regierung vorzugsweise vereinbar. Ja, man kann vielleicht den Grundsatz aufstellen: Je gröfser die mechanische Vollkommenheit der Beherrschungsform ist, desto vollkommener kann die Regierungsform sowohl in organischer als in mechanischer Hinsicht seyn. Die Organisation der richterlichen Gewalt war von jeher die schwache Seite der Freistaaten. Sie ist dagegen der Stolz der europäischen Monarchien. — Eben so kann und soll sich auch die Behandlung der öffentlichen Geschäfte durch einen zweckmäfsigen Mechanismus auszeichnen. Denn eine jede Beschäftigung, auch die geistigste, hat ihre mechanischen Vortheile, die man sich (durch Versuche) zu eigen machen mufs, auf dafs der Geist mit desto gröfserer Freiheit über den Stoff gebieten könne.

In einem jeden einzelnen organischen Naturkörper ist die Lebenskraft in einem ununterbrochenen Kampfe mit den chemischen Kräften der Materie begriffen. Ruhe, Stillstand ist nicht Leben, sondern Tod oder Vorbothe des Todes. Eben so ist nicht Ruhe, ist nicht das Schweigen des Grabes ein Zeichen der Gesundheit des Staatskörpers. Es mufs im Staate eine Opposition bestehn, damit die Regierung nicht vergesse, das Interesse der öffentlichen Macht mit dem der einzelnen Staatsbürger ins Gleichgewicht zu setzen. Das Leben ist (nach Brown) ein gezwungener Zustand. Daher ist, wie sich Lord Holland im britischen Oberhause ausdrückte, Agitation, Aufregung,

das von der Natur selbst den Menschen angedeutete Mittel, die Freiheit zu sichern.

Quaeque immota quies nimium premit, ista peribunt,
Sed quae perpetuo sunt agitata, manent.

Das Leben, das des Menschen und das der Völker, ist nicht ein Seyn, sondern unausgesetzt ein Werden. Man hat behauptet, dafs das Leben der Völker denselben Kreis durchlaufe, wie das des Menschen. Jedoch, wenn auch diese Vergleichung bei einigen Völkern oder Nationen zutrifft, so gleichen doch andre, (z. B. die Völker deutschen Ursprungs,) den Bäumen, welche (nach Decandolles) nur durch die Einwirkung äufserer Ursachen absterben. — Gleichwohl giebt es Verfassungen, welche auf der Voraussetzung beruhn, dafs ein Volk immer und ewig in demselben Zustande beharren könne und solle.

Ein organischer Naturkörper ist ein System; die Theile verhalten sich zu dem Ganzen wie Mittel zu ihrem Zwecke, und unter ihnen findet wieder eine gewisse Aehnlichkeit und Verwandtschaft statt. (Darum vermag die vergleichende Anatomie aus einigen wenigen Knochen eines urweltlichen Thieres auf die gesammte Gestalt des Thieres zu schliefsen.) Der Staat soll auch in dieser Hinsicht einem organischen Naturkörper gleichen. Dieselbe Idee soll das Ganze beleben; dieselben Formen sollen sich in den verschiedenen Theilen der Verfassung wiederholen; die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Hoheitsrechte ausgeübt werden, sollen desselben Geistes und Charakters seyn. (Man kann sich diese organische Vollkommenheit des Staates vielleicht nicht besser deutlich machen, als durch das Beispiel des französischen Kaiserreichs. So fehlerhaft auch die Verfassung dieses Reichs in andern Beziehungen war oder seyn mochte, so kann man ihr doch nicht das Lob versagen, dafs sich die Organisation der vollziehenden Gewalt, in allen ihren Stufen und Geschäftskreisen, durch Einheit der Formen auszeichnete.) — Die Aufgabe, dem Staate diese Vollkommenheit

zu geben, ist zwar eine der schwierigsten der Staatskunst. Doch ist schon viel gewonnen, wenn einer Gesetzgebung eine Idee zum Grunde gelegt oder eingeimpft wird, welche ihrer Beschaffenheit nach alle Theile des Staatskörpers durchdringen, gestalten und beleben kann. Denn es läfst sich behaupten, dafs in einer solchen Idee zugleich die Kraft liege, die ihr entsprechenden Wirkungen hervorzubringen, gleich als wären die Menschen nur die Arbeiter, welche die Idee anstellte. — Daher giengen zuweilen grofse politische Schöpfungen aus einem scheinbar sehr geringen Anfange hervor. Weder der Stifter des Jesuiterordens noch der Stifter der Brüdergemeinde scheint ein ausgezeichneter Kopf gewesen zu seyn. Aber der eine und der andere hatte eine grofse lebendige Idee aufgefafst, welche sich unter den Nachfolgern dieser Männer wie von selbst entwickelte. Doch das bei weitem glänzendste Beispiel liefert die Geschichte der christlichen Kirche. Wie grofsartig, lebendig und mannigfaltig entwickelte sich die Verfassung dieser Kirche, ob wohl Christus selbst nur die Idee eines solchen Vereines seinen Schülern angedeutet hatte. Und noch immer bethätiget dieselbe Idee ihre schaffende und verjüngende Kraft. — Daher kann eine Veränderung, welche unmittelbar nur einem Theile der Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung eines Staates gilt, mit der Zeit die Umgestaltung des gesammten Rechtszustandes dieses Staates zur Folge haben. Das läfst sich, was die Staaten deutschen Ursprungs betrifft, z. B. von der Einführung des Christenthums, von der Entstehung der Städte, von den Umgestaltungen, welche das Kriegswesen von Zeit zu Zeit erfahren hat, behaupten. — Daher kann eine Verfassung ihre Lebenskraft nicht besser beweisen, als wenn sie einen ihr fremdartigen Theil ausstöfst oder sich denselben aneignet. Die Verfassungen der Staaten deutschen Ursprungs haben sich vielfältig auf diese Weise bewährt. So wurde z. B. die Hierarchie der christlichen Kirche, als sie, asiatischen Ursprungs, mit dem Christenthume zugleich bei den Deutschen Eingang fand, unter dem Einflusse der deutschen Nationalrechte

etwas ganz anderes, als sie im römischen Reiche gewesen war. Ihre Macht erhielt eine neue Grundlage; es veränderte sich ihre Stellung zum Staate; es erweiterte sich eben deswegen der Kreis ihrer Thätigkeit; und alle diese Veränderungen sind eben so sehr dem Bildungstriebe als der Bildsamkeit der Verfassungen der deutschen Staaten zuzuschreiben. Ein anderes Beispiel kann aus der Geschichte der deutschen Städte entlehnt werden. Dem ältesten deutschen Rechte waren Städte und städtische Verfassungen unbekannt; der Staatsverein bestand nur aus Land- und Grundherren. Gleichwohl hatte die Städteverfassung der Folgezeit das älteste deutsche Recht zur Grundlage. Die Stadtgemeinden gelangten nach und nach zur Grundherrlichkeit über ihre Gemarkungen; zugleich gestalteten sie sich zu Wehrmannschaften, damit sie der Kriegsdienstpflichtigkeit Genüge leisten könnten, welche einem jeden Grundherrn oblag.

In einem organischen Naturkörper hat ein jeder Theil, ungeachtet alle nur für das Ganze da sind, dennoch zugleich ein eigenes Leben, eine vita propria. (Daher geschieht es nicht selten, dafs das Leben, das in dem Ganzen schon erloschen ist, in einem Theile dieses Ganzen noch fortdauert.) Eben so soll in dem Staatskörper ein jedes Glied, ein jedes System sein eigenthümliches Leben haben; also ein jeder Zweig des öffentlichen Dienstes, innerhalb des ihm von den Gesetzen angewiesenen Wirkungskreises, und eben so eine jede öffentliche Behörde, ein jeder Beamte einer gewissen Selbstständigkeit geniefsen. — Es ist wahr, dafs diese organische Vollkommenheit einer Verfassung nicht ohne Gefahr ist. Der naturgemäfse oder gesunde Zustand eines organischen Naturkörpers beruht wesentlich auf dem gleichmäfsigen Leben seiner Theile. Aber das Leben des Staatskörpers, als eines Ganzen, kann gehemmt, die Einheit des Staates kann zerrüttet werden, wenn ein jeder seiner Theile ein ihm eigenthümliches Leben hat. Ohnehin strebt eine jede öffentliche Behörde, ihre Amtsgewalt auszudehnen; ohnehin ist ein

jeder Zweig des öffentlichen Dienstes geneigt, sich als die Krone zu betrachten, gerade so, wie ein jeder Mensch sich für den Mittelpunkt seiner Welt zu halten geneigt ist. Jedoch diese Gefahr kann durch andere Mittel wo nicht beseitigt doch gar sehr gemindert werden; (unter welchen, was die heutigen europäischen Staaten betrifft, Publicität das vormehmste seyn möchte.) So viel ist gewifs, dafs unter allen Maschinen der Mensch, als Maschine gebraucht, die schlechteste ist. — Das Gedeihen eines Staatsvereines kann von keinen andern Bedingungen abhängen, als das der menschlichen Gesellschaft. Dieses aber beruht auf dem freien Spiele der Kräfte und Bestrebungen der Menschen. Wie lange ist schon der Untergang des türkischen Reichs, sey es durch innere Spaltung oder durch äufsere Gewalt, vorausgesagt worden; und allerdings ist der Zustand dieses Reichs, allen Nachrichten nach, die wir von der Türkei haben, nicht der glänzendste. Gleichwohl mufs, was der Regierung an Macht abgeht, um das Reich in seinem Wesen zu erhalten, durch die Selbstständigkeit der einzelnen Beamten und durch die der Gemeinden in einem gewissen Grade ersetzt werden. Sonst würde jene Prophezeiung schon längst eingetroffen seyn. — Gröfser möchte eine andre Gefahr seyn; die Gefahr, dafs eine gewisse politische Einrichtung, kraft des ihr eigenthümlichen Lebens, fortdauere, ungeachtet sie nicht mehr mit dem Gesammtleben des Staatskörpers in Einklang steht.

Zur Bestätigung der in diesem Buche (Hauptst. 1—3) gegebenen Ansichten können übrigens noch die vielen bildlichen Ausdrücke und Redesätze benutzt werden, welche in allen europäischen Sprachen die Staatswissenschaft aus der Naturwissenschaft entlehnt hat. Der Engländer Coleridge sagte, dafs er Davy's chemische Vorlesungen deswegen so fleifsig besuche, weil er so, als Redner über Staatsangelegenheiten, seinen Stamm von Metaphern vermehre *).

*) The monthly Review. 1831. Märtz. S. 372.

ACHTES BUCH.

Der Erdkunde in ihrer Beziehung auf die Staatenwelt und auf die Staatswissenschaft erster Theil.

Die physische Geographie oder Erdkunde.

EINLEITUNG.

Die Erdkunde lehrt uns die Erde theils so wie sie an und für sich beschaffen ist, theils wie sich die Menschen auf derselben angesiedelt und sie unter sich vertheilt haben, kennen. — Wissenschaftliche, — politische Erdkunde.

Der erstere Theil dieser Wissenschaft oder die wissenschaftliche Erdkunde hat die Erde theils als einen Körper überhaupt d. i. als einen Gegenstand, welcher einen bestimmten Theil des Weltraumes erfüllt und in dieser Eigenschaft unter den allgemeinen Gesetzen der Materie steht, theils als einen lebenden Körper in Betrachtung zu ziehn. — Physische — (VIII. Buch) physiologische*) Geographie. (IX. und X. Buch.)

---

*) Besondere Verdienste hat sich um diesen Theil der Erdkunde ein deutscher Schriftsteller, L. Ritter, erworben. S. dessen Erdkunde im Verhältnifs zur Natur und zur Geschichte des Menschen oder allgemeine vergleichende Geographie. Und Ebendess. Abh. über das histor. Element in der geogr. Wissenschaft; in den Abhandlg. der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem J. 1833. Berl. 1835. 4. Historisch-philolog. Klasse. S. 41.

Die physische Geographie*) zerfällt wiederum in zwei Haupttheile. In dem einen ist von dem Erdkörper für sich, in dem andern ist von dem Erdkörper, als einem Theile des Sonnensystemes zu handeln.

Die Geographie, sowohl die wissenschaftliche als die politische, hat auch einen geschichtlichen Theil. — Der geschichtliche Theil der wissenschaftlichen Geographie handelt von der Entstehung und allmäligen Ausbildung des Erdkörpers und unseres Sonnensystemes. (Geogenie, Kosmogenie.) So vermessen auch der Versuch ist, eine solche Geschichte zu schreiben, so enthält doch der Erdkörper, in seinem Innern und auf seiner Oberfläche, Denkmäler, welche das endliche Gelingen dieses Versuchs in Aussicht stellen. Diese Denkmäler zu sammeln und zu deuten ist die Aufgabe der Archäologie der Erde. — So wie die politische Geographie in ihrem statistischen Theile von der Art handelt, wie die Menschen dermalen auf der Erde angesiedelt sind und sich in den Erdboden getheilt haben, so verfolgt sie in ihrem geschichtlichen Theile diese Ansiedelungen und Theilungen durch alle Perioden der beglaubigten Geschichte. Dieser Theil der Geographie steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Geschichte des Menschengeschlechts oder es kann vielmehr die Geschichte dieser Ansiedelungen und Theilungen eben so wohl der Geschichte unseres Geschlechts als der Erdkunde beigezählt werden. Sonst aber sind beide, die Geographie und die Geschichte unseres Geschlechts nur als Hülfswissenschaften einander verwandt.

Die Aufgabe, welche ich in diesem und in dem folgenden Buche des vorliegenden Werkes zu lösen versu-

---

*) Ich gebrauche hier das Wort: Physische Geographie, in einer umfassenderen Bedeutung, als diejenige ist, welche man gewöhnlich mit dem Worte verbindet. (Gewöhnlich trennt man von der physischen Geographie die mathematische.) Da in der Natur alle Erscheinungen ein Ganzes bilden, so ist es allemal bedenklich, dieses Ganze in der Wissenschaft in zu viele Theile zu zerlegen.

che, ist nicht die, die Geographie in irgend einem ihrer Theile darzustellen. Nur das Verhältnifs der Wechselwirkung werde ich in Betrachtung ziehn, in welchem die Erde und der Mensch zu einander stehn; also nur die Fragen erörtern: Welchen Einfluſs hat die Beschaffenheit des Erdkörpers auf die Menschen- und insbesondere auf die Staatenwelt? wie weit erstreckt sich die Macht des Menschen über den ihm von der Natur angewiesenen Wohnplatz? und zwar insbesondere in so fern, als er ihn für die Darstellung der Idee des Staates benutzen und selbst für diesen Zweck tauglicher machen kann?

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erde, diese als einen Weltkörper und für sich betrachtet.

Wenn auch die Erdkunde in demjenigen Theile, auf welchen sich das vorliegende Hauptstück bezieht, nicht blos die Oberfläche der Erde, sondern auch ihr Inneres oder ihren Kern, so wie ihre Atmosphäre oder den Luftkreis, der die Erde umgiebt, zum Gegenstande hat, so wird sich doch die folgende Erörterung auf die Beschaffenheit der Oberfläche der Erde beschränken. — Von dem Inneren der Erde wissen wir nur wenig. (Die Tiefe, bis zu welcher man bis jetzt unter den Meeresspiegel in die Erde eingedrungen ist, beträgt noch kaum den 2000sten Theil des Erdhalbmessers.) Nur so viel läfst sich mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs die Erde blos mit einer festen Rinde umgeben ist, in ihrem Innern aber ein Feuermeer wogt. (Wir lebten also auf einem Gewölbe, durch welches wir vielleicht nur wenige Meilen von einem Feuermeere getrennt wären! Oft gewarnt durch Erderschütterungen, durch die Ausbrüche der Vulkane und durch andere Naturerscheinungen leben wir dennoch un-

besorgt auf diesem Gewölbe, wie unter dem nicht festern, welches der Staat über uns spannt. Das Glück der Menschen beruht auf der Ungewifsheit ihrer Zukunft.) — Bekannter sind wir mit dem Luftkreise, welcher die Erde umgiebt. Abgesehn von den Dünsten, die in denselben von der Erde aufsteigen, besteht er fast überall aus 0,73 Stickstoff und 0,27 Sauerstoff. Doch die Veränderungen, die in der Erdatmosphäre vorgehn, sind mit den Verschiedenheiten des Klimas so genau verwebt, dafs sie besser in der Lehre von diesen in Erwägung gezogen werden.

Die Oberfläche der Erde ist theils Wasser theils Land. Den gröfseren Theil — ohngefähr zwei Drittheile*) — der Erdoberfläche nimmt das Wasser ein. Das Land wird überall vom Meere, nicht dieses von jenem umschlossen, so dafs das feste Land aus einer Menge gröfserer oder kleinerer, bald so bald anders gestalteter Inseln besteht. Doch ist das Verhältnifs zwischen dem Raume, welchen das Wasser, und dem, welchen das feste Land auf der Oberfläche der Erde einnimmt, nicht ein ständiges oder ein, ein für allemal bestimmtes, Verhältnifs. In dem Kampfe zwischen Wasser und Land ist bald das eine bald das andere der unterliegende Theil. Die Ströme setzen an ihren Mündungen in das Meer unaufhörlich neues Land an. Einige Theile des festen Landes, z. B. die skandinavische Halbinsel, scheinen sich allmälig mehr und mehr über den Meeresspiegel zu erheben. In der Südsee arbeiten die Korallenthierchen unermüdlich an den Grundlagen zu neuen Inseln. Dagegen wird an andern Orten der Erde das feste Land dem Meere oder den Seen oder den Strömen zur Beute. Ja, es giebt grofse Landstriche, welche sich, wie z. B. die Ostküste von Grönland, allmälig unter den Meeresspiegel herabzusenken scheinen, andere, welche von ihren Bewohnern, wie z. B. Holland, nur durch Fe-

*) Jedoch ist bei dieser Berechnung nicht das Festland in Anschlag gebracht, welches sich, zu Folge der neuesten Entdeckungen, am Südpole hinzieht.

stungswerke, d. i. durch Dämme oder Deiche, gegen die Eroberungssucht des Meeres vertheidiget werden können. Endlich wechselt auch an einigen Orten die Oberfläche der Erde periodisch ihre äufsere Beschaffenheit; das feste Land wird von Zeit zu Zeit, wie z. B. in Südamerika, durch Ueberschwemmungen in einen grofsen See verwandelt, aus welchem nur einzelne Anhöhen als Inseln hervorragen. — Dieser Kampf des Wassers mit dem festen Lande hat in allen seinen Gestalten und Auftritten den erheblichsten und mannigfaltigsten Einfluſs auf die Menschenwelt gehabt. Wenn z. B. die Bewohner der Niederlande von jeher [1]) und so oft ihren Freiheitsmuth bethätiget haben, nährte und stärkte nicht diesen Muth der Kampf, den sie für ihr Land mit der See zu bestehen hatten? Oder, wenn im Innern des südamerikanischen Festlandes, ungeachtet das Land von so vielen und grossen Strömen durchschnitten ist, dennoch Kultur und Civilisation nie bedeutende Fortschritte gemacht zu haben scheinen, ist das nicht, wenigstens zum Theil, den periodischen Ueberschwemmungen zuzuschreiben, welchen das Land unterworfen ist?

Der Mensch, ein Landthier, wohnt also auf einer Inselwelt. Die beiden gröfsten Inseln sind das Festland der alten und das der neuen Welt. Die eine und die andere Insel wird durch eine Landenge, die erstere durch die Landenge von Suez, die letztere durch die von Panama, jedoch die eine in einer andern Richtung als die andere, gehälftet [2]). So besteht also ein jeder dieser Kontinente wieder aus zwei grofsen Halbinseln; jedoch mit dem Unterschiede, daſs die eine Halbinsel ein Vorland, Europa, hat. Um diese beiden Hauptinseln oder um diese vier Halbinseln herum liegen wieder eine Menge

---

1) Vgl. Tac. hist. lib. IV und V. Ebend. Germania. c. 29.

2) Auch darin kommen beide Kontinente mit einander überein, daſs beide nach Süden in Spitzen auslaufen. Das muſs auf einem — jedoch uns noch unbekannten — Naturgesetze beruhn.

anderer Inseln, die gröfsten in der Südsee. — Diese Gestalt unserer Inselwelt steht mit der Geschichte und mit dem dermaligen Zustande unseres Geschlechts in dem genauesten Zusammenhange. So ist z. B. die Landenge von Panama, (wie A. von Humboldt bemerkt,) das Bollwerk, welches die Selbstständigkeit des chinesischen und des japanischen Reiches gegen die Europäer — für jetzt noch — schützt. So ist diese, so wie die Landenge von Suez von dem entschiedensten Einflusse auf den Gang des Welthandels. Doch was läfst sich schon jetzt von der Zukunft ahnden?

Von Natur — d. i. abgesehen von der Macht des Menschen über die Aufsenwelt — ist das Meer die schärfste Grenzscheide zwischen den Wohnplätzen der Menschen, die stärkste Schutzwehr, welche ein Volk gegen die Angriffe anderer Völker haben kann, das sicherste Mittel, ein Volk bei seinen Eigenthümlichkeiten zu erhalten. (Daher wählten auch die Schriftsteller, welche das Ideal eines Staates zu entwerfen versuchten, fast ohne Ausnahme eine Insel zum Wohnplatze für das Volk, das dieses Ideal verwirklichen sollte; z. B. Thomas Morus, Franz Bacon, Harrington, der Geschichtsschreiber der Insel Felsenburg.) Schon von schiffbaren Flüssen und von Strömen kann man behaupten, dafs sie an sich die Menschen und ihre Wohnplätze von einander scheiden und sondern, wenn sie auch andererseits der Geselligkeit in so fern befreundet sind, als sie zu Ansiedelungen an ihren Ufern einladen, Völkern auf ihren Wanderzügen zu Wegweisern dienen. — Nun hat zwar die Erfindung, schwimmende Inseln d. i. Schiffe zu bauen und zu steuern [1]), dieses Verhältnifs der Gewässer und insbesondere das des Meeres zur Menschenwelt nicht gänzlich aufgehoben oder umgeändert; wie z. B. die Geschichte Grofsbritanniens beurkundet [2]).

---

1) Der Name des Erfinders oder der Erfinder hat sich, meines Wissens, in keiner Religion oder Volkssage erhalten. Warum?

2) Wenn Montesquieu (esprit des lois XVIII, 5.) den Grundsatz

Doch ist es den Menschen durch die Erfindung und durch die allmälige Vervollkommnung der Schifffahrt gelungen, einen Verkehr mit einander zu eröffnen, welchen sie sonst beziehungsweise überall nicht oder nicht eben so leicht und vortheilhaft mit einander zu unterhalten im Stande seyn würden. Es ist ihnen gelungen, die Ströme in Heerstrafsen, die Flüsse in Gemeinde- oder Nachbarwege, das Meer in eine Weltstrafse zu verwandeln. So steht aber die gesammte Geschichte der Menschheit, die Geschichte der Nationen und der Völker mit der Zahl und Beschaffenheit, mit der Vertheilung und Richtung der Ströme und schiffbaren Flüsse und eben so mit der Gestalt unserer Inselwelt, mit dem Verhältnisse, in welchem die Wohnsitze der Nationen und Völker dem Weltmeere näher oder ferner liegen, in welchem also die Nationen und Völker von dieser Weltstrasse leichter oder schwerer Gebrauch machen können, in dem genauesten und mannigfaltigsten Zusammenhange. Denn die Grundursachen aller Kultur und Civilisation sind einerseits die Geselligkeit und andererseits die Unfriedfertigkeit der Menschen. Die gröfsere oder geringere Wirksamkeit dieser Ursachen aber hängt wesentlich von dem Verhältnisse ab, in welchem die Menschen leichter oder schwerer mit einander verkehren — sich zu einander gesellen oder einander bekriegen können. Man kann sogar, nach dem Zeugnisse der Geschichte, behaupten, dafs kein Volk auf eine höhere Stufe der Kultur und Civilisation und zu einer ausgebildeteren Verfassung ursprünglich gelangt ist, dessen Land nicht an die See grenzte oder nicht von einem oder mehreren Strömen oder schiffbaren Flüssen durchschnitten wurde*). Die grofsen asiatischen Reiche, welche zuerst in der Ge-

---

aufstellt, dafs ein Inselvolk seine Selbstständigkeit leichter behaupten könne, als ein Volk des Festlandes, so möchte er in den Fehler verfallen seyn, aus einigen Thatsachen einen allgemeinen Schlufs gezogen zu haben.

*) Ich sage nicht, dafs ein jedes Volk unter diesen Verhältnissen Fortschritte auf der Bahn der Kultur und Civilisation machte.

schichte auftauchen, entstanden am Euphrat, am Tigris, am persischen Meerbusen. Die Gestalt der Halbinsel diesseits des Ganges, der Indus und der Ganges, welche diese Halbinsel durchströmen, geben genügenden Aufschluſs über die Thatsache, daſs sich dort schon in den frühesten Zeiten groſse und mächtige Staaten gebildet hatten. Aehnliches läſst sich über das himmlische Reich, über China, bemerken. (Thibet erhielt seine Kultur, den neuesten Untersuchungen nach, vom südlicheren Asien.) In Europa und in Afrika finden wir zuerst am mittelländischen Meere ein regsameres geistiges Leben, künstlicher geordnete Verfassungen. Daſs sich die heutige Bevölkerung Europa's durch eine höhere und vielseitigere Bildung vor den Völkern der übrigen Welttheile auszeichnet, hat unter anderm darin seinen Grund, daſs sich Europa, in mäſsiger Breite, durch Buchten und Meerbusen mannigfaltig ausgezackt und eingebogen, in die See hinausstreckt, daſs es im Verhältniſs zu andern Theilen der Erde vielleicht am allermeisten von Flüssen durchschnitten ist. Auch aus der Geschichte der Ureinwohner der neuen Welt lassen sich Beweise für den obigen Satz entlehnen. (Peru; Mexiko; Bauwerke in Nordamerika an den groſsen Strömen des Westens, welche auf eine weit fortgeschrittene Kultur der ehemaligen Bewohner jener Gegenden hindeuten.) — Aufserdem aber hat man in der politischen Hydrographie den Eindruck in Anschlag zu bringen, welchen der Anblick des Weltmeeres auf das Gemüth des Menschen macht. Der Anblick des Weltmeeres macht die Menschen muthiger, unternehmender, freisinniger. Darum veränderten, wie Plutarch *) bemerkt, die dreiſsig Männer, welche in Athen die Herrschaft an sich gerissen hatten, (die triginta tyranni,) den Sitzungsort eines Gerichts, welches die Aussicht auf die See gewährte, so daſs die Aussicht nun nach dem Lande gieng, auf daſs sich die Richter nicht der verlornen Freiheit erinnerten. „Stun-

*) Plutarch. in Themistocle. Vgl. Dacier's Anm. zu dieser Stelle.

denlang", sagt ein anderer Schriftsteller*), „saſsen wir hier (in Cette) auf den Klippen, horchten dem Rauschen der Wogen, sahen wie Woge über Woge herzog aus der blauen Ferne, um endlich in weiſsem Schaum an unseren Füſsen zu zerschellen, staunten den ewigen Kampf der Meeresfluth mit dem Lande an und die Trophäen der Kämpfer. Jetzt erst verstehe ich den Sinn der Worte in meinem Plinius: O mare! o littora! Man ist ein anderer Mensch, wenn man da steht am Meeresufer und die Erde peitschen sieht vom Meere und diese dem Meere sich entgegenstämmen. — Alle Nationen, die einst über andere geboten, die Griechen, die Römer, die Saracenen, die Spanier, wohnten am Ufer des Meeres. Ideen und Werke der Bewohner der Binnenländer verhalten sich zu den Ideen und Werken der Völker am Meere, wie die Wassermassen ihrer Flüsse und Seen zum Oceane. Eine Nation, die ihre Meeresufer verliert, hat alles verloren; denn sie hat den Begriff der Gröſse verloren. Wo sind die Thaten des zahlreichsten Volkes, das immer nur im Binnenlande lebte, die sich mit den Groſsthaten der Hand voll Genueser, Portugiesen, Belgier, Dänen, Schweden vergleichen können? Ein Mensch, der nie am Meeresufer war, bleibt so beschränkt, wie es der Horizont auf dem Festlande gegen den unermeſslichen Gesichtskreis auf dem Meere ist." Wohl ist in den Bemerkungen dieses Schriftstellers Einiges auf die Rechnung des ersten Eindrucks zu setzen. Jedoch, wer am Meere wohnt, ist sich des Einflusses nur weniger bewuſst, welchen die Nähe des Meeres auf seine Gemüthsstimmung hat. Schon das ist etwas, an einem groſsen Flusse zu wohnen.

Die gröſsten der Inseln, welche aus dem Weltmeere hervorragen, — die Festlande oder Kontinente, — erheben sich in einigen ihrer Theile mehr, in andern weniger über den Meeresspiegel; sie bestehen aus Bergrücken,

*) Schultes in seinen Briefen über Frankreich. 1. Theil. (Lpz. 1815.) S. 214.

(sey es, dafs diese die schon feste Erdrinde durchbrochen haben [1]), oder dafs sich das übrige feste Land an sie angesetzt oder angelagert hat,) aus Hochebenen, aus Abdachungen, aus Flächen, die wieder bald so bald anders gestaltet sind. Schon ist von Einigen, z. B. von Ritter, der Versuch gemacht worden, die Festlande nach Mafsgabe dieser Verschiedenheit oder der Figur ihrer Oberfläche in Länder oder Bezirke zu theilen. Und in der That ist dieser Eintheilungsgrund der einzige, welcher dem einzutheilenden oder zu zerlegenden Gegenstande, diesen an und für sich betrachtet, entspricht. Auch unter den kleineren Inseln und auf denselben finden sich ähnliche Ungleichheiten und Unebenheiten des Bodens.

Unermefslich ist der Einflufs, den diese so verschiedenartige Gestalt und Figur der Oberfläche des Landes, für sich und in Verbindung mit der Gröfse und Begrenzung der einzelnen Inseln, auf die Menschen- und Staatenwelt hat und gehabt hat [2]). — Hier nur einige Thatsachen zur Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes! Gebirgige Länder, (wie z. B. Tyrol, mehrere Kantone der Schweiz, die Baskischen Provinzen Spaniens,) lassen sich leichter vertheidigen, als ebene Landstrecken. Dasselbe gilt von einem Lande, welches, (wie z. B. Böhmen,) von einem hohen Bergrücken, gleich als von einem Walle, umgeben ist; auch in einem gewissen Grade von einem Lande, das, (wie z. B. Italien, die Halbinsel jenseits der Pyrenäen, die diesseits des Ganges,) auf der einen Seite durch einen hohen Bergrücken und von den übrigen Seiten durch das Meer begrenzt ist. Ich sage, dafs eine solche Halbinsel nur in einem gewissen Grade eine für den Vertheidigungskrieg vortheilhafte Begrenzung habe. Wenn der Feind den Bergrücken einmal überstiegen oder seewärts

1) Wie wenigstens von einigen Bergrücken im höchsten Grade wahrscheinlich ist

2) Daher hat der Geschichtsschreiber eines Volkes besonders auch die äufsere Beschaffenheit des Landes zu beachten, wo das Volk lebt und gelebt hat.

eine Landung mit Erfolg gemacht hat, so wird er, je erschwerter ihm der Rückzug ist, desto tapferer fechten*); wie auch die Geschichte der so eben genannten Länder beweist. — Wo sich das Festland in grofse Ebenen verflacht, entstehen und verschwinden leichter grofse Reiche, als in Landstrichen, welche durch Bergrücken unterbrochen sind oder aus welchen Hochebenen aufsteigen. Wie oft hat in Mittelasien, einem Lande jener Art, ein solcher Wechsel statt gefunden! Wie weit stetiger ist dagegen in dieser Beziehung die Geschichte der Deutschen, diesen Namen in seiner engeren Bedeutung genommen; besonders wegen des Bergrückens, welcher, von Osten nach Westen hin streichend, Deutschland in das nördliche und in das südliche theilt. Dieser Bergrücken war die Hauptursache, dafs es einerseits den Deutschen gelang, die oft wiederholten Angriffe der Nachbarvölker mit Erfolg abzuwehren, und dafs es ihnen andererseits doch nie glückte, die politische Einheit der Nation vollständig oder auf die Dauer zu begründen. — Auch auf die inneren Angelegenheiten der Staaten, auf ihre Verfassung und auf die Regierungsweise, hat die Gestalt des festen Landes Einfluss. In Gebirgsgegenden reiben sich die Menschen weniger an einander; da erheischt schon der Kampf mit der Natur ihre ganze Kraft; da sind sie, von Gefahren umgeben, muthiger und stolzer; da hat die Macht der Regierung, wie in dem Charakter, so schon in den örtlichen Verhältnissen der Regierten gewisse Schranken. Auf dem ebnen Lande kann wenigstens und mufs oft die Regierung kräftiger einschreiten. — Endlich, eine nicht minder bedeutende Rolle spielt die Gestalt des festen Landes in der Geschichte des Handels, seines Ganges und seiner Wege, und in der Geschichte der Züge und Wanderungen der Völker. So findet man in mehreren Gebirgsländern, (z. B. auf dem

*) Er befindet sich in einer Lage, welche derjenigen ähnlich ist, in die Cortez seine Spanier versetzte, als er die Schiffe verbrannte, mit welchen er in Mexiko gelandet war.

Kaukasus, auf den Himalayabergen, auf beiden Seiten der Pyrenäen,) Ueberbleibsel von Völkern, deren Name auf dem ebnen Lande bereits längst verhallt ist. Denn ein Bergvolk hängt fester an seiner Heimat, als ein Volk, welches das ebene Land bewohnt, sey es, dafs jenes seine Sitten mehr dem Boden aneignen mufs, oder dafs es, abgeschieden von der Welt, weniger von der Welt angezogen wird, oder dafs in einer Gebirgsgegend eine geheimnifsvollere Anziehungskraft liegt. — Doch hat man sich bei diesen, so wie bei allen ähnlichen Betrachtungen vor dem Fehler der Einseitigkeit zu hüten. Die Menschenwelt ist ein so künstlich verschlungenes Ganzes, der Ursachen, auf welche das Treiben und die Schicksale der Menschen zurückgeführt werden können oder wenigstens von uns nur zurückgeführt werden können, sind so viele, Freiheit und Naturnothwendigkeit stehen in der Menschenwelt in einem so schwer zu erklärenden Zusammenhange mit einander, dafs durch das Zusammenwirken mehrerer und verschiedenartiger Ursachen nicht selten die Wirksamkeit der einen oder der andern in einem gegebenen Falle aufgehoben oder unkenntlich gemacht wird. Und dennoch kann die Wissenschaft nur eine jede Ursache für sich in ihren Wirkungen verfolgen.

Jedoch, so gewifs auch die Gestalt und Figur der Oberfläche des festen Landes einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs auf die Menschen- und Staatenwelt hat, gleichwohl würde man sich irren, wenn man der Natur den Zweck unterlegen wollte, dafs sie durch die Gestaltung des festen Landes den Staaten bestimmte „natürliche“ Grenzen angewiesen, d. i. den verschiedenen Nationen und Völkern der Erde die Art angedeutet und vorgezeichnet habe, wie sie den Erdboden unter sich vertheilen sollten. Und doch ist diese Lehre in den neueren und in den neuesten Zeiten nicht selten geprediget worden *). Bald hat man Bergrücken und Ströme und

*) Besonders zur Zeit des Wiener-Kongresses. — S. auch: Ueber

Wüsten und Meere für die von der Natur selbst den Staaten gesetzten Grenzmarken erklärt. Bald wollte man den Erdboden nach Stromgebieten, d. i. so vertheilen, dafs der ganze Landstrich, aus welchem ein Strom von seinem Ursprunge an bis zu seiner Mündung in die See seinen Wasserschatz zieht, das Eigenthum eines und desselben Volkes seyn sollte u. s. w. [1]) — Ich will gegen diese Lehre nicht das geltend machen, dafs sie zur Beschönigung eines gewaltsamen Angriffs auf den dermaligen Besitzstand der europäischen Völker benutzt oder gemifsbraucht werden könnte, so gewifs sie auch dieser Vorwurf trifft [2]). Auch das will ich ihr nicht entgegensetzen, wie gern der Mensch die eigene Weisheit zur Weisheit der Natur erhebt. Schon wenn man diese Lehre auf ihrem eigenen Boden bekämpft, ist sie nicht zu retten. Sie betrachtet die Gestalt des festen Landes in Beziehung auf das politische Interesse der Menschheit; sie verlangt eine auf der Gestalt des festen Landes beruhende bleibende Vertheilung des Erdbodens nach Ländern und Staatsgebieten. Aber ist es denn Zweck der Natur, dafs die Völker für immer an ein bestimmtes Land, gleich als Leibeigene und Grundholden, gebunden seyn sollen? oder wollte nicht die Natur vielmehr Streit und Zwietracht unter den Menschen stiften, wohl wissend, dafs Kultur und Civilisation nur im Treibhause gedeihen? hat sie nicht sogar von Zeit

---

das physische Element der Bildung und der Wechselwirkung der Staaten, oder natürliche Diplomatik. Stuttg. 1833. (In dieser Schrift wird die Lehre von den natürlichen Grenzen als die Grundlage einer neuen politischen Eintheilung unseres Welttheils durchgeführt).

1) Der alte Grenzstreit zwischen den Deutschen und den Franzosen beruht darauf, dafs jene das Stromgebiet des Rheines, diese den Rhein als die natürliche Grenze ihres Landes in Anspruch nehmen.

2) „The land-marks are blotted out, the cupidity of the conqueror is inflamed, and Europe is prepared, by the statistical lecturer, for the new divisions of a rapacious invader.“ S. The annual review and history of literature. Arthur Aikin, Editor. Lond. 1808. S. 350.

zu Zeit ganze Nationen unter einander geworfen, (z. B. Die Mongolen unter die Chinesen, die Deutschen unter die Römer,) um die eine durch die andere zu veredeln oder um ein neues und besseres Geschlecht zu erzeugen? Die Lehre, die hier bekämpft wird, hat keinen Sinn, wenn sie nicht dem Interesse der Völker entspricht. Aber man nehme z. B. eine Karte des heutigen Europa, man versuche eine Vertheilung des europäischen Bodens nach seiner Gestalt und Figur, und man wird zu Resultaten gelangen, welche mit dem Zwecke dieser Vertheilung geradezu im Widerspruche stehn *). Allerdings ist es für einen Staat vortheilhaft, wenn sein Gebieth natürliche Grenzen hat. Aber, wenn man den Erdboden in dem Interesse der Staaten vertheilen dürfte und wollte, hätte man sonst nichts zu berücksichtigen, als den Ländern natürliche Grenzen, in der oben bestimmten Bedeutung zu geben? Ist nicht z. B. auch die Figur des Staatsgebietes, (ob diese die Kreisgestalt oder die Gestalt eines Viereckes ist u. s. w.,) etwas? Uebrigens kann ja die Befestigungskunst den Mangel an natürlichen Grenzen wenigstens in einem gewissen Grade ergänzen. (Meister in der Kunst, die Landesgrenze zu befestigen, waren die Römer. Doch ist der Werth dieser Kunst durch die Beschaffenheit der Angriffsmittel bedingt.)

Wenn auch die Natur die Wohnplätze der Menschen an einigen Orten der Erde durch Landmarken, (durch Gebirgszüge oder durch Wüsten,) geschieden und gesondert hat, so sind diese doch nirgends von der Art, dafs sie dem Verkehr zu Lande unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten. Meist hat die Natur sogar besondere Veranstaltungen getroffen, um den Menschen das Ueberschreiten dieser Landmarken zu erleichtern. Die Gebirgszüge sind durch Absätze oder Flufsbetten unterbrochen; in den Wüsten liegen fruchtbare Inseln, die

*) Von der östlichen Grenze Deutschlands sagt schon Tacitus: „Germania a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur.“ (German. c. 1.)

Oasen; zur Beschiffung dieser Sandmeere schenkte die Natur den Menschen das Schiff der Wüste, das Kameel *). Auch die Macht der Menschen über die Aufsenwelt vermag in einem gewissen Grade über die Schwierigkeiten zu gebieten, welche jene Landmarken dem Verkehre entgegensetzen; jedoch am wenigsten über die Unwirthbarkeit der Wüsten. Das dürfte z. B. eine von den Ursachen seyn, warum die Völker des inneren Afrika nie vom Norden her in dem Besitze ihrer uralten Wohnsitze gestört worden zu seyn scheinen.

So klein auch unsere Erde verglichen mit andern Weltkörpern ist, so ist doch der Flächenraum, über welchen das Menschengeschlecht verbreitet ist, im Verhältnifs zu der Beweglichkeit der Menschen noch immer so grofs, dafs schon deswegen der Gedanke, als könnte das Menschengeschlecht dereinst eine einzige grofse Gesellschaft bilden, welche durch eine allgemein verbreitete, wahrhaft menschliche Kultur und Civilisation der Idee der Menschheit entspräche, zu den leeren Träumen oder zu den frommen Wünschen zu gehören scheint, so gewifs auch dieser Gedanke zu den erhabensten gehört, welche der Mensch zu fassen im Stande ist. Aber gerade in dieser Beziehung vermag der Mensch seine Macht über die Aussenwelt zu beurkunden; er vermag selbst über Raum und Zeit zu gebieten. Gerade in dieser Beziehung hat die europäische Menschheit in den neuesten Zeiten, — durch die Anwendung des Dampfes als einer Schiffe und Wagen bewegenden Kraft, durch die Erfindung der Eisenbahnen, durch die Versuche in der Luftschwimmkunst, — Fortschritte gemacht, welche von der Vorwelt nicht geahndet, der Nachwelt die Aussicht auf noch gröfsere Fortschritte eröffnen. Diese Erleichterung des Verkehres unter den Menschen, ob sie wohl nur auf das Interesse des Handels

*) Ein Bild von einem Lager der Beduinen machte auf mich immer den Eindruck, dafs Alles, — die Wüste, die Palme, das Kameel, der Mensch, — eines zu dem andern gehöre.

und das des gesellschaftlichen Umganges berechnet zu seyn scheint, ist dennoch zugleich den höchsten Zwecken der Menschheit förderlich. Nur darf man in der Geschichte der Menschheit nicht nach Jahrzehnten, ja nicht einmal nach Jahrhunderten zählen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die Erde, als ein Planet unserer Sonne betrachtet.

So gewifs auch die Stelle, welche der uns zum Wohnplatze angewiesene Planet, die Erde, in dem Planetensysteme unserer Sonne einnimmt, einen entscheidenden Einfluſs auf die Menschenwelt hat, so schwer ist es doch, diesen Einfluſs im Einzelnen nachzuweisen. Denn alle unsere Erkenntnifs beruht auf Vergleichungen und Gegensätzen. Aber wir wissen von der eigenthümlichen Beschaffenheit, von den Erzeugnissen und den Bewohnern der übrigen Planeten unserer Sonne wenig oder nichts. Von jeher ahndeten die Menschen, dafs ihr Schicksal unter dem Einflusse der Sterne stehe. Aber sie verloren sich in die geheimen Wissenschaften *), sie mifsbrauchten die Sternkunde zur Sterndeutung, geneigt, den Mangel am Wissen durch den Glauben an das Wunderbare zu ersetzen.

Der Mensch kann die Zeit nur an den Veränderungen messen, welche in der Zeit vor sich gehn. (Dem Glücklichen schlägt keine Stunde!) Diese Veränderungen aber müssen einer unabänderlichen Regel unterworfen seyn, wenn sie zum Messen der Zeit, als einer absoluten Gröfse, tauglich seyn sollen. Die einzigen Veränderungen dieser Art sind nun diejenigen, welche aus den Bewegungen der Erde, als eines Weltkörpers, — aus der Umdrehung der Erde um ihre Axe und aus dem Umlaufe der Erde um die Sonne, — so wie aus denen des Mondes um die Erde

*) Des sciences occultes ou essai sur la magie, les prodiges et les miracles. Par Eusèbe Salverte. Paris. 1830. II. Vol.

entstehn. Sie sind ein Mittel, die Zeit zu messen, welches von einer jeden Verschiedenheit und von einem jeden Wechsel der Individuen der Menschengattung unabhängig ist. Sie sind so wie das einzig unabänderliche so das einzig allgemein gültige Mafs der Zeit. Eben deswegen aber stehen sie mit dem gesammten geistigen Leben der Menschen — der Individuen und der Menschengattung — in einem wesentlichen Zusammenhange.

Denn unsere Erfahrungserkenntnifs, — die Erkenntnifs dessen, was geschieht oder geschehen ist oder geschehen wird, — besteht in Vorstellungen, welche wir, als in der Zeit nothwendig auf einander folgend, nach dem Gesetze der Kausalität zu einem Ganzen vereinigen. Gäbe es also kein *ständiges* Mafs der Zeit, so könnten wir zwar einzelne Erfahrungen machen, nicht aber die vereinzelt gemachten Erfahrungen zu einem Ganzen vereinigen. Unsere Erfahrungserkenntnifs würde dann nur aus Bruchstücken bestehn; es würde uns an dem Netze fehlen, in welches wir die einzelnen Wahrnehmungen einzeichnen müssen, wenn sie sich zu einem ihrem Gegenstande entsprechenden Bilde gestalten sollen. Eben so, gäbe es kein *allgemein gültiges* Mafs der Zeit, so würden die Menschen ihre Vergangenheit und ihre Zukunft nicht mit einander vergleichen, ihre Erfahrungserkenntnifs, (und unser Wissen erstreckt sich nicht über die Erfahrung hinaus!) entweder überall nicht oder doch nur unvollkommen einander mittheilen können. Ein solches Zeitmafs ist gleichsam die Strafse, welche den Verkehr zwischen den lebenden und den abgetretenen Geschlechtern möglich macht. (Alles dieses kann man sich durch den Zustand eines Menschen verdeutlichen, welcher verdammt ist, sein Leben in einem einsamen und dem Tageslichte verschlossenen Gefängnisse zuzubringen. In einem solchen Menschen fällt gleichsam Alles in einen Zeitblick zusammen. Nicht einmal im Denken kann er fortschreiten, weil er seine Gedanken nicht an etwas Aeufserem befestigen kann.)

Darum mufs ein Volk irgend eine Regel für das Zäh-

len der Jahre (eine Aera) haben, wenn es ihm möglich seyn soll, sich geistig zu vervollkommnen. Wenn es keine solche Regel hat, wird seine Vergangenheit, (der Keim seiner Zukunft!) gleichsam zusammenschwinden und nur einzelne Begebenheiten werden, wie Inseln, aus dem Meere der Vergangenheit auftauchen. „Die Mandingo's", erzählt Mungo Park in seiner Reise in das Innere von Afrika, „berechnen die Jahre ihres Lebens nach den Regenzeiten, deren es jährlich nur eine giebt, und sie bezeichnen ein jedes Jahr mit einem besondern Namen, der sich auf ein merkwürdiges Ereignifs, durch welches sich das Jahr auszeichnete, bezieht. So hörte ich das Jahr des Bambarra-Krieges etc. nennen, und ich zweifle nicht, dafs das Jahr 1796 an vielen Orten das Jahr der Reise des Weifsen genannt werden wird." Ein solches Volk hat keine Geschichte, sondern nur einzelne Erinnerungen. — Wo sich die Menschen über eine Regel für das Zählen der Jahre vereiniget haben, ist es wieder nichts weniger als gleichgültig, von welcher Beschaffenheit diese Regel ist. Die Griechen zählten die Jahre nach Olympiaden, die Römer zählten sie von Erbauung ihrer Stadt an. In jener Zeitrechnung lag eine Erinnerung an die Nationaleinheit der hellenischen Stämme und Völkerschaften; an diese Zeitrechnung reihte sich der Gedanke, dafs mit der Erbauung der ewigen Roma ein neues Weltalter begonnen habe, der Grund zu einer Weltherrschaft gelegt worden sey. Die christlichen Völker zählen die Jahre von Christi Geburt, als von einer Begebenheit an, welche die geistige Wiedergeburt der gesammten Menschheit vorbereitete. Auch die Völker, welche sich zum Islam bekennen, haben eine Zeitrechnung, welche sich auf den Mann bezieht, den sie als den Propheten Gottes verehren. Aber die Begebenheit, welche sie aus dem Leben Mohammed's herausheben, um mit derselben eine neue Zeitrechnung zu beginnen, deutet auf den kriegerischen Geist der Lehre hin, welche dieser Mann predigte. In dieser Begebenheit, in der Flucht Mohammed's von

Mekka, liegt die Aufforderung, den Kampf nicht aufzugeben, wenn auch der Sieg den Waffen der Gläubigen für den Augenblick untreu geworden seyn sollte.

Jedoch, die planetarischen Bewegungen der Erde und die Folgen dieser Bewegungen, — der Wechsel des Tages mit der Nacht, der Wechsel der Jahreszeiten und der Wechsel der Jahre. — haben nicht blos in so fern, als sie zum Messen der Zeit dienen, einen entscheidenden Einfluſs auf die Menschen- und Staatenwelt. Dieselben Veränderungen bestimmen zugleich, wenn auch nicht ausschlieſslich und nicht unbedingt, die Zeiten, welche zur Ruhe, und die, welche zur Arbeit zu verwenden sind, und eben so die Beschaffenheit und die Reihenfolge der von den Menschen zu verrichtenden Arbeiten.

Es wechselt mit dem Tage die Nacht, jener zur Arbeit, dieser zur Ruhe einladend. In den Tropenländern sind Tag und Nacht unausgesetzt ohngefähr von gleicher Dauer. Je weiter man sich von der Linie entfernt, desto gröſser ist die periodische Ungleichheit zwischen beiden, bis endlich an den Polen während eines Theiles des Jahres eine einzige lange Nacht und während eines andern Theiles des Jahres ein einziger langer Tag herrscht. Wie Vieles reiht sich oder läſst sich an diesen ungleichen Wechsel zwischen Licht und Finsterniſs anreihn! Aus der Geschichte der Staaten des alten (oder des ältern) Festlandes geht unverkennbar das Resultat hervor, daſs in der gemäſsigten Zone von jeher das geistige Leben der Völker regsamer, der Wechsel der Begebenheiten rascher und mannigfaltiger war, als in den Tropenländern. Sollte nicht dieser Unterschied auch mit der ungleichen Länge der Tage und der Nächte in einem gewissen Zusammenhange stehn? Wie einförmig muſs das Leben in den Tropenländern schon deswegen seyn, weil es da immer zu derselben Zeit taget und zu derselben Zeit nachtet. (Und wie mögen sich wohl die gesellschaftlichen Verhältnisse auf derjenigen Halbkugel des Mondes stellen, welche nie von der Sonne beschienen wird?)

Es wechseln die Jahreszeiten; doch nicht in

allen Zonen in derselben Mannigfaltigkeit. In den Tropenländern folgt auf die Regenzeit, in den Polarländern auf den Winter rasch der Sommer. Die Länder der gemäfsigten Zonen haben einen Frühling, einen Sommer, einen Herbst und einen Winter. Auch hier ist der Vortheil auf Seiten der Völker, welche unter einem gemäfsigten Himmelsstriche wohnen. Mit ihren äufseren Verhältnissen hat und erhält auch ihr Seyn und Leben eine gröfsere Mannigfaltigkeit. — Doch steht es sogar in einem gewissen Grade in der Macht der Menschen, die Jahreszeiten mehr abzustufen. Zu den Zeiten des Tacitus scheint in Deutschland der Winter plötzlich auf den Sommer gefolgt zu seyn, wie z. B. in Kanada noch jetzt der Winter unmittelbar auf den Sommer folgt [1]). Denn Tacitus berichtet [2]), dafs den Deutschen seiner Zeit der Autumnus der Römer weder dem Namen noch der Sache nach bekannt gewesen sey. (In der That hat die deutsche Sprache kein Wort für diese Jahreszeit. Das Wort: Spätjahr, ist ein zusammengesetztes Wort; es bezeichnet seinen Gegenstand nicht an sich, sondern nur vergleichungsweise. Der Herbst, das Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung genommen, ist die Erndte und die Erndtezeit. Auch in der hiesigen Gegend versteht man unter dem Herbste nur die Weinlese.) Das hat sich nach und nach verändert, so wie mit der Zeit die Wälder gelichtet und die Sümpfe ausgetrocknet wurden, um Boden für den Landbau zu gewinnen. — Dieser Wechsel der Jahreszeiten ist für den Rechtszustand der Staaten auf mehr als eine Weise bedeutsam. Indem er die Arbeiten, durch welche die Naturerzeugnisse gewonnen werden, an eine bestimmte Reihenfolge bindet, veranlafst oder nöthiget er die Menschen, auch in ihren öffentlichen Geschäften eine gewisse Zeitordnung zu beobachten. Vielleicht verdient der Ackerbau den Ruhm, dafs er vorzugsweise den Grund zu einer festeren und

1) Jedoch auch in Kanada soll sich, wie neuere Reisebeschreiber berichten, eine Veränderung vorbereiten, derjenigen ähnlich, welche in Deutschland eingetreten ist.

2) „Autumni perinde nomen ac bona ignorantur.“ Tac. Germ. c. 26.

vollkommneren Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft lege, schon deswegen, weil er durch die Mannigfaltigkeit und Regelmäfsigkeit der landwirthschaftlichen Arbeiten ein Musterbild für die Behandlung der Staatsgeschäfte aufstellt. Die Verschiedenheit der Jahreszeiten hat in gewissen Beziehungen oder Fällen sogar einen unmittelbaren Einfluſs auf die öffentlichen Angelegenheiten der Völker. Als die Deutschen ihre Landtage oder Landesgemeinden noch unter freiem Himmel hielten, versammelten sie sich gewöhnlich im Frühlinge; und vielleicht wäre es auch jetzt noch an sich rathsamer, Land- und Reichstage in dieser Jahreszeit zu halten. Der Winter oder die Regenzeit gebietet fast überall eine kürzere oder längere Waffenruhe. Wie oft ist schon während dieses Waffenstillstandes der Friede abgeschlossen oder eingeleitet worden? Denn so wie der Kampf ruht, erkaltet in einem gewissen Grade das Feuer der Zwietracht; über einen Zornigen hat man, (wie Kant in seiner Anthropologie bemerkt,) schon viel gewonnen, wenn man es dahin bringt, daſs er sich setzt. Die Ueberlegung, die Furcht tritt in ihre Rechte. Auch läſst jener Waffenstillstand dem geschlagenen Feinde Zeit, sich zu besinnen, neue Kräfte zu sammeln. Und nicht ungestraft wird dieser Gottesfriede verletzt oder gering geachtet. Die Kriegskunst und das Kriegsglück der Römer scheiterten an den Wintern Germaniens; der Winter vom J. 1812 brachte dem Heere den Untergang, welches Napoleon gegen Rufsland geführt hatte, dem gröfsten, welches die neuere Zeit gesehn hat. So weit erstreckt sich dieser Einfluſs der Jahreszeiten, daſs er einigen Völkern nicht gestattet, sich bleibend in derselben Gegend ihres Landes aufzuhalten. Im mittleren Asien giebt es mehrere Völkerschaften, welche, um für ihre Heerden, von denen sie ihren Unterhalt ziehn, Futter zu finden, im Sommer in den Gebirgen, im Winter auf der Ebene leben. Dieser periodische Wechsel des Aufenthaltsortes giebt dann wieder dem gesammten öffentlichen und heimlichen Leben jener Völker eine eigenthümliche Gestalt. Jedoch, der beſste Beweis, wie tief der Wechsel der Jahreszeiten und die auf

ihm beruhende Eintheilung des Jahres in alle Verhältnisse des Lebens eingreifen, liegt vielleicht in den Schwierigkeiten, mit welchen eine Veränderung des bei einem Volke eingeführten Kalenders verbunden zu seyn pflegt [1]).

Endlich, die Jahre wechseln; die Erde verjüngt sich alljährlich; alljährlich kehren dieselben Jahreszeiten zurück, doch kaum unter irgend einem Himmelsstriche ganz mit derselben Witterung. — Wir haben Ursache zu vermuthen, dafs die mittlere Lebensdauer der Menschen mit der Länge unseres Sonnenjahres in einem gewissen Verhältnisse stehe [2]), dafs mithin der Einfluſs, welchen jene auf die geistige Vervollkommnung der Menschengattung ungeachtet des Wechsels der Individuen hat, von dem Einflusse dieser, der Länge unseres Sonnenjahres, abhänge. Gewisser ist es, dafs die meteorologischen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich ein Jahr von dem andern unterscheidet, in das Leben der Menschen eine Mannigfaltigkeit bringen, welche auch auf die Staatenwelt einwirkt. Hoffnungen und Sorgen, Noth und Ueberfluſs, Vorkehrungen und Berechnungen folgen auf einander, der aufserordentlichen Naturerscheinungen nicht zu gedenken, welche ein ganzes Land verwüsten und alle Verhältnisse seiner Bewohner zerrütten.

Jedoch, dieser Wechsel, dieser Kreislauf der Erscheinungen, welche wir an und auf der Erde, als einem Weltkörper, beobachten, weckt in dem Menschen zugleich die Ahndung oder den Glauben, dafs dem Veränderlichen etwas Unveränderliches, dem Wechselnden etwas Bleibendes, der Zeit eine Ewigkeit zum Grunde liege. Von der Betrachtung

---

1) Das Leben der meisten Pflanzenarten hat einen dem Wechsel der Jahreszeiten entsprechenden Verlauf. Etwas Aehnliches findet sich bei dem Menschen. (Im Frühlinge rührt sich die Natur.) Sollten sich nicht auch in dem Leben der Völker Spuren von dem Wechsel der Jahreszeiten nachweisen lassen?

2) Wie viele Verwirrung ist in der Chronologie daher entstanden, dafs unser Sonnenjahr nicht gerade 365 Tage 6 Stunden lang ist! Eine Warnung für diejenigen, welche alle Einrichtungen und Erscheinungen der Natur aus dem Principe der Zweckmäfsigkeit der Natur ableiten zu können glauben.

der kosmischen Veränderungen, die auf der Erde vorgehn, arbeitet sich der menschliche Geist zu der Idee eines Weltalles, von dieser zu der Idee der Gottheit empor. Der hehre Anblick des gestirnten Himmels, der Eindruck, welchen die glänzende Leuchte des Tages und die mildere Leuchte der Nacht auf das Gemüth machen, stützen und fördern diesen Aufschwung des Gedankens. Mit einem Worte, in dem Verhältnisse, in welchem die Erde mit andern Weltkörpern steht, in den Erscheinungen, welche auf diesem Verhältnisse beruhn, liegt für den Menschen ein Symbol der übersinnlichen Welt, bietet die Aufsenwelt dem Menschen Anschauungen dar, welche ihn zur Gottheit führen oder die Idee der Gottheit in ihm entwickeln und ausbilden. Alle die Religionen der Erde, welche sich zu der Idee einer übersinnlichen Welt erheben, stehen mit der Himmelskunde in einer näheren oder entfernteren Verbindung. Selbst das Christenthum versetzt den Aufenthalt der Seligen in den Himmel, lehrt zu einem Vater im Himmel beten.

Diese Verwandtschaft zwischen der Himmelskunde und der Religion war nicht selten die Ursache, dafs Priesterherrschaften entstanden oder die Macht, die sie schon der Wissenschaft göttlicher Dinge verdankten, fester begründeten. War der Kultus ein Sternendienst, so brachte es schon die Natur eines solchen Kultus mit sich, dafs die Priester von dem Laufe der Sterne eine gewisse Kenntnifs haben mufsten, und diese Kenntnifs, zu welcher ohnehin nicht die gemeine Erfahrung ausreicht, konnte dann leicht in eine Geheimlehre verwandelt werden. Aber, wenn auch der Kultus nicht dieser Art war, so bedurfte er doch, wegen der Ansetzung und Reihenfolge der Feste, desselben Hülfsmittels. Darum findet man überall, wo es eine Priesterherrschaft oder eine geistliche Herrschaft gab oder giebt, die Priester oder die Geistlichen in dem Besitze des Rechts, den Kalender zu ordnen. Der Geist des altägyptischen Kultus, die Macht seiner Priesterherrschaft stand mit dem Steigen des Niles, als einer Begebenheit, durch welche sich der Wechsel der Jahreszeiten auf eine besonders auffallende Weise ankündiget, in dem genauesten Zusammenhange.

Jedoch, die Himmelskunde kann nach Zeit und Umständen einer Priesterherrschaft eben so gefährlich werden, als sie ihr unter andern Verhältnissen vortheilhaft ist. Was hat z. B. den blinden Glauben an das Ansehn der katholischen Kirche mächtiger erschüttert, als die Entdeckung, dafs nicht, wie diese Kirche lehrt, die Sonne um die Erde, sondern die Erde um die Sonne laufe? Es liegt den Menschen so nahe, die Erde als den Mittelpunkt des Weltalls zu betrachten. Es mufste ihnen viel kosten, es gehörte eine grofse Anstrengung geistiger Kraft dazu, sich von dieser Ansicht loszureifsen. Aber, als der Schritt einmal geschehn war, mufste sich den Menschen das eigene Geschlecht auch in Beziehung auf die Verschiedenheit der Religionen in einem ganz andern Lichte zeigen, als in welchem es ihnen früher erschienen war. Wenigstens hätte dem also seyn sollen!

Endlich, es giebt einige besondere Thatsachen, welche den Zusammenhang des Geschlechts der Menschen mit der planetarischen Stellung und Bewegung der Erde so auffallend beurkunden, dafs man sich wohl der Hoffnung hingeben darf, dereinst diesen Zusammenhang noch weiter verfolgen zu können. Dahin gehört z. B. die periodisch wiederkehrende Krankheit der Frauen, ferner das Verhältnifs, in welchem die Zahl der Zeugungen zu der Verschiedenheit der Jahreszeiten steht *).

*) Vrgl. De la distribution par mois des conceptions et des naissances de l'homme etc. Par Villermé. Paris 1830.

NEUNTES BUCH.

Der Erdkunde in ihrer Beziehung auf die Staatenwelt und auf die Staatswissenschaft zweiter Theil.

Politische Klimatologie.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Begriffe, der mit dem Worte: Klima, zu verbinden ist.

Es ist hier nur von dem physischen und nicht von dem geographischen Klima die Rede. (Man hat nämlich die eine und die andere Halbkugel der Erde — nach der Verschiedenheit der Tageslänge bis zum Polarkreise in 24 Zonen oder Klimate getheilt. Auf dieser in der That blos willkürlichen Eintheilung beruht der Begriff des geographischen Klima.) Wo ich in dem Folgenden das Wort: Klima, schlechthin gebrauche, ist es nur von dem physischen Klima zu verstehn.

Die Frage, wie man den Begriff des Klima eines Landes oder Orts zu bestimmen habe, — ein Begriff, welcher von den Schriftstellern über die Klimatologie nicht immer mit der gebührenden Schärfe bestimmt wird*), dürfte so zu beantworten seyn:

---

*) Man kann sich von der Wahrheit dieser Behauptung leicht überzeugen, wenn man die Definitionen des Klima miteinander vergleicht, welche bei den Schriftstellern über diese Lehre vorkommen. (In der Encyclopädie von Krünitz findet man die Namen dieser Schriftsteller in grosser Anzahl angeführt.)

Unsere Erde ist ein lebender Körper. Wie könnte sie sonst lebende Körper erzeugen? ernähren? Wie könnte sie sonst die Erscheinungen und Veränderungen darbieten, welche mit dem Wechsel der Jahreszeiten verbunden sind? Erscheinungen und Veränderungen, welche sich an andern Körpern nur in so fern, als sie belebt sind, zeigen? Darum liegt auch in allen Werken der Natur, selbst Sandflächen und Felsgebirge nicht ausgenommen, ein Ausdruck von Lebendigkeit, welchen kein Werk der nachbildenden Kunst erreichen kann. (Das Vergnügen an Kunstwerken dieser Art beruht auf der Freude über die schaffende Kraft als Menschen.) Nur darin unterscheidet sich die Erde von andern lebenden Körpern, dass sie in allen Lebensaltern zu gleicher Zeit steht. Während unter dem einen Himmelsstrich Frühling ist, ist unter einem andern Himmelsstrische Spätjahr. Dasselbe gilt vom Sommer und vom Winter. (Dagegen haben die Perioden, welche wir in der Geschichte der Erde unterscheiden können, eine gewisse Aehnlichkeit mit den Perioden oder Lebensaltern, welche ein Volk durchlaufen kann.)

Wir wissen von keiner Kraft, was sie sey. Wir können eine Kraft nur an ihren Wirkungen erkennen und, nachdem wir sie an ihren Wirkungen erkannt haben, nur den Bedingungen nachforschen, unter welchen sie sich bald stärker, bald schwächer, bald so, bald anders äussert. — Was daher die Lebens- oder die Zeugungskraft sey, ist für uns und wird für uns ein Geheimniss bleiben. Nur soviel können wir, schon bei dem jetzigen Stande der Naturwissenschaft, mit ziemlicher Gewissheit behaupten, — dass sich die Lebens, (oder Zeugungs-) Kraft unmittelbar als Licht und Wärme und Electricität und Magnetismus äussere, dass sich in den Erscheinungen dieser vier Kräfte, so verschiedenartig sie auch auf den ersten Blick zu seyn scheinen, dennoch nur eine und dieselbe Kraft, die Lebenskraft, offenbare, wenn schon unser Auge noch nicht scharf genug sieht, um die Identität dieser Kräfte vollständig entdecken zu können. Ebenso

dürfen wir die Sonne als denjenigen Weltkörper betrachten, welchem die Erde die Erhaltung und Erneuerung ihrer Lebenskraft verdankt, vielleicht auch als denjenigen Weltkörper, welcher der Urquell der Lebenskraft der Erde war. Endlich, auch so weit erstreckt sich unser Wissen, dafs wir mit der Verschiedenheit der Wirkungen, welche die Lebenskraft der Erde oder die allgemeine Lebenskraft der Natur auf die Erde hervorbringt, so wie mit den Ursachen der Verschiedenheit dieser Wirkungen, wenigstens in einem gewissen Grade bekannt sind*).

Das Klima ist nun die Art, wie sich die Lebenskraft der Erde oder die allgemeine Lebenskraft der Natur auf der Erde an einem bestimmten Orte oder auf einer bestimmten Abtheilung des Erdbodens äussert. Das Klima eines Ortes (und ebenso das einer gröfsern Abtheilung des Erdbodens) wird allerdings zuvörderst durch die Lage oder durch das geographische Klima des Ortes bestimmt. Aber es richtet sich überdiefs nach der Entfernung des Orts von dem Mittelpunkte der Erde, ferner nach der Gestalt und Beschaffenheit der Oberfläche, auf welcher der Ort liegt, (z. B. ob der Ort in einer Ebene liegt oder von Bergen umgeben ist, ob der Boden aus Sand oder andern Körpern des Mineralreichs besteht, ob er fruchtbar oder angebaut ist, oder nicht, ob er von Flüssen durchschnitten ist oder nicht, und auf dem Weltmeere nach den Strömungen,) endlich, nach den Schwankungen des Erdmagnetismus und nach der Beschaffenheit des die Erde umwogenden Dunstkreises. Denn in der Natur steht Alles in dem Verhältnisse der Wechselwirkuug. Die Lebenskraft der Natur ist daher in ihren Wirkungen von der Beschaffenheit der Stoffe und Körper abhängig, auf und

*) Bekanntlich ist die Chemie der organischen Körper noch weit hinter der Chemie der unorganischen Körper zurück. Vielleicht wird sie raschere Fortschritte machen, wenn man jene allgemeinen Naturkräfte — in geringer Spannung aber eine lange Zeit hindurch — auf bestimmte Grundstoffe einwirken lässt.

durch welche und in welchen sie wirkt. Das Klima ist an den verschiedenen Orten und in den verschiedenen Abtheilungen des Erdbodens deswegen (dem Grade und der Beschaffenheit nach) so verschieden, weil es unter dem Einflusse aller dieser Ursachen zugleich steht. Am auffallendsten zeigen sich die Verschiedenheiten des Klima in den Erscheinungen und Veränderungen der Atmosphäre. In den klimatischen Verschiedenheiten der festen Naturkörper offenbaren sich uns mehr die Wirkungen des Klima. (Daher kommt es, dass man die Eigenschaften des Klima vorzugsweise von der Beschaffenheit und von den Veränderungen der Atmosphäre zu entlehnen pflegt.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einfluss des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt im Allgemeinen.

Schon Herodot macht die Bemerkung, — da, wo er von den Aegyptiern spricht[1]), — dass die Verschiedenheit der Gesetze und Gewohnheiten der Völker hauptsächlich auf der Verschiedenheit des Himmelsstriches beruhe, unter welchem die Völker leben. Dieselbe Bemerkung wiederholen andere Schriftsteller, z. B. Hippokrates[2]). Noch weiter ist diese Theorie von dem Einflusse des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt von einigen neueren Schriftstellern, namentlich von Bodin[3]) und dann von Montesquieu[4]), ausgedehnt worden. Einige dieser Schriftsteller scheinen so weit zu gehn, dafs sie eine jede Verschiedenheit unter den Gesetzen, Einrichtungen und

1) In dem zweiten Buche seines Geschichtswerkes.

2) In seinem Buche de aëre, aquis et locis.

3) Les six livres de la république de Jean Bodin. (Die erste Ausg. erschien zu Paris 1576 und in einer lateinischen von dem Verf. selbst gefertigten Uebersetzung 1601. Montesquieu verdankt diesem Schriftsteller sehr viel.) Liv. IV.

4) De l'esprit des lois. L. XIV. ff. —

Sitten der Völker auf die Rechnung der Verschiedenheit des Klima setzen, eine Theorie, welche darauf hinausläuft, dafs die Menschenwelt eben so, wie die Körperwelt, allein unter der Herrschaft physischer Ursachen stehe.

Dagegen wird von andern Schriftstellern dem Klima der in Frage stehende Einfluss gänzlich abgesprochen [1]). Wie jene, so berufen sich auch diese auf Thatsachen.

Man kann die erstere Meinung der Vermessenheit beschuldigen. So viel auch für die Bearbeitung der Naturwissenschaften bereits geschehn ist, so müfsten doch diese Wissenschaften eine Stufe der Vollkommenheit erreicht haben, auf welcher sie noch keineswegs stehn und welche sie vielleicht nie erreichen werden, wenn es möglich seyn sollte, zu dem stolzen — oder zu dem demüthigenden — Resultate zu gelangen, welches in jener Meinung liegt. Es fehlt zwar nicht an Thatsachen, welche einen tieferen Zusammenhang zwischen der Körper- und der Geisterwelt zu beweisen scheinen oder ahnden lassen. Die Schädellehre (oder Phrenologie) ist ihrem ganzen Inhalte nach eine Sammlung solcher Thatsachen. Zuweilen ereignen sich sogar Begebenheiten, welche an das Wunderbare grenzen, wenn man sie nicht auf physische Ursachen zurückführt. Wenn z. B. die Geschichte, — wie die der Kreuzzüge, die der Reformation, die der französischen Revolution — lehrt, dass sich neue Meinungen und deren Folgen nicht selten mit Blitzesschnelle verbreiten, so ist man versucht, zur Erklärung dieser Erscheinung, zu einem in der Luft gerade verbreiteten Ansteckungsstoffe seine Zuflucht zu nehmen [2]). Aber diesen Thatsachen, die ohnehin nur vereinzelt stehen, kann man

---

1) Z. B. Schouw in einer Rede, mit welcher er im J. 1828 seine Vorlesungen an der Universität zu London eröffnete. S. d. Zeitschrift: Das Ausland. 1828. Nr. 335 f. und: The literary Gazette 1829. Das Stück vom 23. May.

2) Es wäre der Mühe werth, den Stand des Barometers, in einem Lande, dessen Einwohner in einem hohen Grade aufgeregt sind, und in der Zeit einer solchen Aufregung genau zu beobachten.

wieder andere entgegensetzen, welche eben so sehr für die Unabhängigkeit des Menschen von physischen Ursachen und namentlich von dem Einflusse des Klima zu sprechen scheinen. Schon die Thatsache läfst sich mit der Meinung, welche hier bestritten wird, nicht füglich vereinigen, dafs der Mensch unter allen Thieren das einzige ist, welches unter einem jeden Klima ausdauern kann, ohne dafs seine Kräfte und Anlagen durch die Beschaffenheit des Klima oder durch eine Uebersiedelung wesentlich modificirt würden. Noch weniger die Thatsache, dafs, ungeachtet sich in keinem Lande der Erde das Klima wesentlich verändert zu haben scheint [1]), dennoch mit den Völkern, welche die verschiedenen Länder der Erde bewohnen, so viele und so grofse Veränderungen vor sich gegangen sind. Endlich, eben so wenig die Thatsache, dass nirgends die klimatische Verschiedenheit der Länder über die geistige und moralische Verschiedenheit der Bewohner entscheidet. Der stolze Araber und der harmlose Hindu leben ungefähr unter demselben Klima. Der Abstand zwischen dem Bewohner des südlichen Asiens und dem Afrikaner ist aufser allem Verhältnisse mit der Verschiedenheit des Klima, in welchem der eine und der andere lebt. In Neukalifornien, erzählt Langsdorf [2]) im 38sten Breitengrade, wo die Einwohner des Landes in einem gemäfsigten Klima leben, wo sie keine Sorge für Wohnung und Kleidung haben, wo sie sich von der Jagd, von Früchten und Wurzeln, von Fischen und andern See-

1) Vgl. Ueber die angeblichen Veränderungen des Klima. Von Ideler. In den Annalen der Erd- Völker- und Staatenkunde. Herausg. von Berghaus. Vter Bd. 5tes und 6tes Stück. (Berlin 1832.) — Notice scientifique sur l'état thermométrique du globe terrestre. Par Arago. Par. 1834. 4. — Jedoch schliefst diese Unveränderlichkeit des Klima nicht diejenigen Veränderungen aus, welche in einzelnen Gegenden durch den Anbau des Landes in dem Klima bewirkt werden können. Z. B. Wo die Wälder stark gelichtet werden, fällt weniger Regen.

2) In s. Bemerkungen auf einer Reise um die Welt. IIter Bd. (Frkf. 1812. 4) S. 145.

thiere reichlich nähren können, sind sie häfslich, klein, übelgebaut, dünn, dahingegen andere Bewohner derselben Küste, z. B. die Kaluschen im 58sten und 59sten Breitengrade, starke, wohlgebaute und so verschmitzte Menschen sind, dafs sie schon oft die Europäer überlisteten. Mit einem Worte, die Menschenwelt müfste ein ähnliches Schauspiel, wie die vegetabilische Schöpfung, darbieten, wenn das Klima denselben Einfluss auf die eine, wie auf die andere hätte; es müfste sich z. B. die Macht und Pracht der Vegetation der Tropenländer in den geistigen Vollkommenheiten der Völker dieser Länder wiederholen. — Jedoch, die Haupteinwendung, welche der vorliegenden Theorie entgegengesetzt werden kann, ist die: Wir müfsten uns, zur Bestätigung dieser Theorie, in eine Vergangenheit versetzen können, bis zu welcher keine Geschichte hinaufreicht. Unsicher aber sind die Schlüsse, welche in dieser Hinsicht von der Gegenwart auf die Vergangenheit gezogen werden; theils weil, wie aus so vielen Thatsachen hervorgeht, die Lebenskraft der Natur einst weit mächtiger und unter andern Verhältnissen auf der noch jungen Erde wirkte, als sie jezt auf der schon greisen Erde wirkt, theils deswegen, weil sich kaum von irgend einer Nation der Erde annehmen*) und noch weniger von irgend einer Nation nachweisen läfst, dafs sie ihre ursprüngliche Wohnsitzen von jeher und bis auf diesen Tag behauptet habe. Nun kann oder mufs man zwar zugeben, dafs dieselben Naturkräfte, welche ursprünglich auf der Erde in Thätigkeit waren, auch jetzt noch auf ihr in Thätigkeit sind. Aber diese Naturkräfte wirken jetzt schwächer und allmähliger, ihre Wirkungen sind daher weniger auffallend, sie werden jetzt mehr durch die Macht des Menschen über die Natur gehemmt und gestört, als in dem Jugendalter der Erde und unse-

*) Machen die Völker der Negerrasse vielleicht eine Ausnahme von dieser Regel?

res Geschlechts. Auf jeden Fall fehlt es uns an Beobachtungen, welche zahlreich und sicher genug wären, um den Einfluss des Klima auf die Denk- und Gemüthsart der Menschen zu bestätigen. Diese Beobachtungen müfsten besonders in Ländern angestellt werden, welche eine neue Bevölkerung durch Einwanderer aus einem unter einem anderen Klima liegenden Lande erhalten haben. Bis jetzt sind nur wenige Beobachtungen dieser Art gemacht worden. Doch wird z. B. berichtet, dafs die Kinder, welche in Neu- Süd- Wallis von Eltern englischer Abkunft gezeugt werden, sich von den in England gebornen durch mehrere geistige Eigenthümlichkeiten auffallend unterscheiden *).

Dieselbe Einwendung kann aber auch der andern Meinung entgegengehalten werden. Die Gründe, mit welchen die erstere Meinung bestritten worden ist, gehen nur so weit, dass man nicht eine jede Verschiedenheit der Völker aus der klimatischen Verschiedenheit der Länder, welche von ihnen bewohnt werden, ableiten könne, dafs man die Frage von dem Einflusse des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt nur so zu stellen habe: Giebt es gewisse Erscheinungen, welche man aus diesem Ein-

---

*) „Das Klima von Australien hat augenscheinlich die Wirkung, die menschliche Race selbst in der ersten Generation bedeutend zu modificiren; fast ohne Ausnahme haben die Kinder schöne blaue Augen; sie wachsen schlank und hager herauf und gelangen frühzeitig zur Pubertät; ihr Charakter zeigt sich energisch; sie sind klug und muthvoll, und halten sich für weit besser als ihre Väter.“ (Letzteres geschieht wohl auch in Europa.) S. die Zeitschrift: Das Ausland. 1836. Nr. 112. Besonders beachtenswerth ist die Beobachtung, welche Mackenzie an den Schädeln des Edinburger Naturalienkabinets gemacht haben will, dafs sich die Schädel bei einer Versetzung der Menschen unter einen andern Himmelsstrich allmählig ändern und denen der Eingebornen in der Reihenfolge der Generationen nach und nach ähnlicher werden. S. Muncke's Handbuch der Naturlehre. II. Th. S. 536. — Die Beschreibung, welche Strabo von dem Charakter der Gallier giebt, ist fast durchgängig auf den Charakter der heutigen Franzosen anwendbar. Eine sonderbare Uebereinstimmung!

flusse schon nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften mit einiger Sicherheit ableiten kann? Und so gestellt und beschränkt wird sie in den folgenden beiden Hauptstücken in Betrachtung gezogen werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem unmittelbaren Einflusse des Klima.

Das Klima hat einen unmittelbaren Einfluſs auf das thierische oder animalische Leben der Menschen; darum zugleich auf ihr geistiges Leben und Treiben.

Nach dem Klima richtet sich der Grad der Intensität, mit welcher Licht und Wärme, die mächtigsten Reizmittel des thierischen Lebens, auf den Menschen wirken.

In einem heiſsen Klima bedarf der Mensch zur Erhaltung seines Lebens eines geringeren Maſses von Nahrungsmitteln, als in einem kalten. (Denn Nahrungsmittel sind ihm in einem heiſsen Klima nicht als Reizmittel, sondern nur als Mittel zur Ergänzung der materiellen Bedingungen seines Daseyns Bedürfniſs.) Daher ist Mäſsigkeit im Essen und Trinken die Tugend der Völker, welche in einem heiſsen Klima wohnen; und mit dieser Tugend stehen wieder so manche Eigenthümlichkeiten im Zusammenhang, durch welche sich das gesellige und das häusliche Leben dieser Völker von dem anderer Völker unterscheidet. Gleichwohl lieben auch die Völker der heiſsen Länder flüchtig-starke Reize, z. B. den Genuſs des Opiums, vielleicht, weil sie das Klima für andere Reize weniger empfänglich macht. (Die Leidenschaft, mit welcher sich die Indianer in Nordamerika dem Genusse des „Feuerwassers“ hingeben, ist zwar nicht aus dem Klima,

doch aus einem ähnlichen Grunde, aus der geringeren Reizbarkeit der amerikanischen Rasse — der Rothhäute — abzuleiten.) Auf dieselbe Ursache möchte die Vorliebe zurückzuführen seyn, welche jene Völker für helle und selbst für schreiende Farben haben. Die gröfsere Intensität, welche das Licht in den der Linie näher liegenden Ländern hat, bewirkt vielleicht, dafs in demselben dunkle oder sanftere Farben den Gesichtssinn weniger ansprechen. Und jene Vorliebe für glänzende Farben kann man wieder mit andern Charakterzügen derselben Völker in Verbindung setzen; z. B. mit ihrer Vorliebe für Pracht und Gepränge überhaupt, vielleicht selbst mit der Gunst, in welcher die monarchische Verfassung bei ihnen steht. Denn keine Verfassung kann in dem Grade, wie diese, die Idee des Staatsherrschers durch äufsere Pracht und Herrlichkeit anschaulich machen.

Sowohl Hitze als Kälte schwächen, wenn sie einen hohen Grad erreichen, die Lebenskraft; jene als Uebermafs äufserer Reize, diese als Mangel an Aufregung. Doch kann sich der Mensch mehr gegen die Einwirkungen der Kälte als gegen die der Hitze schützen. Auch tritt zwischen den Einwirkungen der Hitze und denen der Kälte der Unterschied ein, dafs Hitze die Lebenskraft verzehrt, die Kälte diese Kraft nur hemmt *). — Aus diesem Einflusse der Hitze und der Kälte auf das thierische Leben kann man sich mehr als eine Erscheinung in dem geistigen Leben der Völker erklären, wenn man sich auch bei diesem wie bei einem jeden andern Versuche, die Handlungsweise der Menschen aus physischen Ursachen abzuleiten, vor dem Fehler der Einseitigkeit zu hüten hat. So sind z. B. die Völker, welche in einem heifsen Klima

*) Es fehlt uns noch fast ganz an Beobachtungen über den Einfluss, welchen das Klima auf die mittlere Lebensdauer der Menschen hat. Man nimmt gewöhnlich an, dafs die Menschen in nördlichen Ländern das höchste Lebensziel erreichen. Doch habe ich Beispiele von einem sehr hohen Alter gelesen, zu welchem Indianer in Südamerika gelangt waren.

leben, gewöhnlich träge und arbeitsscheu; das Nichtsthun, das dolce far niente, ist ihnen Lebensgenufs *). Daher der Hang dieser Völker zum beschaulichen Leben; (das Mönchsthum der christlichen Kirche ist ägyptischen Ursprungs;) daher die Unveränderlichkeit ihrer Sitten und Gesetze; daher ihre Scheu vor den Anstrengungen, ohne welche ein Volk nicht zu einer die Rechte der einzelnen Bürger anerkennenden Verfassung gelangen kann. Ferner: Das weibliche Geschlecht reift und verblüht (auf unserer Halbkugel) früher im Süden, als im Norden. Nun trachtet zwar überall das Weib nach Herrschaft über den Mann, so wie der Mann nach Herrschaft über das Weib. Da aber das Weib der Waffen, denen es allein den Sieg verdanken kann, im Süden früher als im Norden verlustig wird, da es im Süden schon verblüht ist, wenn sein Geist erst reift, um den Sieg zu benutzen und zu sichern, so mufs der Kampf zwischen beiden Geschlechtern im Süden zu einem ganz andern Ausgange, als in einem kalten oder gemäfsigten Klima, führen. Und so liegt denn in der Verschiedenheit des Klima allerdings eine Ursache, wenn auch nicht die einzige, warum im Süden die Vielweiberei herrschender und die Lage des weiblichen Geschlechts drückender ist, als im Norden; warum sich also, (denn das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern hat auf ein jedes andere gesellschaftliche Verhältnifs Einfluſs,) der gesammte Zustand der bürgerlichen Gesellschaft im Süden anders, als im Norden, stellt. Selbst die Sitte, die Frauen in einem Harem einzuschliefsen oder sie nur mit verschleiertem Angesichte öffentlich erscheinen zu lassen, kann man aus der Vorsorge für die Erhaltung der weiblichen Schönheit erklären.

Auch durch seine *qualitativen* Verschiedenheiten wirkt das Klima auf das thierische und auf

*) Doch ist mit dieser Liebe zur Ruhe eine plötzliche leidenschaftliche Aufregung recht wohl vereinbar. Ein heifses Klima wirkt in so fern auf eine ähnliche Weise, wie Mangel an Kultur und Civilisation. Vrgl. Tac. Germ. c. 15.

das geistige Leben der Menschen hier so dort anders ein; also besonders durch den Zusammenhang, in welchem das Klima mit den atmosphärischen Erscheinungen oder mit der Witterung steht. Anders ist der Mensch bei heiterem Himmel, anders, wenn der Himmel bewölkt ist, gestimmt. Sein Gesundheitszustand hängt mehr oder weniger von der Beschaffenheit des Klima ab. Schon die Beständigkeit oder Unbeständigkeit der Witterung hat auf das Leben der Menschen theils unmittelbar theils mittelbar einen entscheidenden Einfluſs. Wenn in den Ländern, welche in einem gemäſsigten Klima liegen, die Witterung am launenhaftesten wechselt, so ist das vielleicht ein Grund, warum das Klima dieser Länder für die Entwickelung der geistigen Kräfte besonders vortheilhaft ist. Denn indem dieser Wechsel der Witterung so viele Unternehmungen und Arbeiten unsicher macht, stellt er die Menschen zwischen Furcht und Hoffnung, fordert er sie unaufhörlich zu Wahrscheinlichkeitsrechnungen auf. Wie würde es wohl mit unseren gesellschaftlichen Unterhaltungen stehen, wenn aus denselben die Gespräche über die Witterung herausfielen?

Es giebt Orte und Gegenden, es giebt ganze Länder, welche der Gesundheit (schlechthin oder beziehungsweise) entweder besonders nachtheilig sind oder besonders zusagen. Auch in so fern ist das Klima mit den Schicksalen und Berechnungen der Menschen unmittelbar verschlungen. — Mittelafrika scheint für die Europäer sogar ein groſses Grab zu seyn *); kaum minder gefährlich ist ihnen das Klima Ost- und Westindiens. Wie viele Begebenheiten der Völkergeschichte lassen sich aus den klimatischen Eigenthümlichkeiten dieser Länder erklären! Die Negervölker sind seit der geschichtlichen Zeit in dem ungestörten

*) Die Europäer, welche vom atlantischen Meere her in Mittelafrika einzudringen versuchen, haben eine besondere Neigung zum Fettwerden. Eine sonderbare Erscheinung, die vielleicht mit der schwarzen Farbe der Neger zusammenhängt.

Besitze des mittleren Afrika's, vielleicht ihres ursprünglichen Wohnlandes, geblieben. Auch die Hindu's haben sich in ihren alten Wohnsitzen behauptet. — Die klimatischen Verschiedenheiten, welche zwischen den verschiedenen Orten oder Gegenden eines Landes in Beziehung auf den Gesundheitszustand seiner Einwohner eintreten, verdienen, wenn sie auch minder abstechend oder auffallend sind, dennoch nicht weniger Beachtung. Es ist z. B. nicht gleichgültig, ob man ein Zucht- oder Arbeitshaus in diesen oder in einen andern Ort des Landes verlegt. Ist die Sterblichkeit an dem für die Anstalt gewählten Orte vergleichungsweise grofs, so erschwert man der Sache nach die in der Anstalt zu verbüfsenden Strafen. — Jedoch wie Manches ist gerade in diesem Theile der Klimatologie noch ein Geheimnifs! So wird von Reisenden berichtet, dafs in der Südsee (in Polynesien) die Bewohner der Inseln vulkanischen Ursprungs einen schlankern Wuchs und eine lichtere Hautfarbe haben, als die Bewohner der von den Korallenthierchen aufgebauten Inseln *).

So wie der Mensch ein Mittelwesen ist, von der einen Seite dem Thiere und von der andern dem Engel verwandt, so darf man vielleicht annehmen, dafs dasjenige Klima für den Menschen das zuträglichste sey, welches in einer jeden Beziehung das Mittel hält.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem mittelbaren Einflusse des Klima.

Nach der Verschiedenheit des Klima sind die Bedürfnisse der Menschen verschieden, ist dasselbe Bedürfnifs hier mehr dort weniger dringend. — Am meisten oder am augenscheinlichsten steht das Bedürfnifs, sich durch Be-

*) Narrative of a voyage to the Pacific. By Capt. Beechy. Lond. 1831.

kleidung und durch ein Obdach gegen die Unbilden und den Wechsel der Witterung zu sichern, unter dem Einflusse des Klima. Wenn in einem heifsen Klima dieses Bedürfnifs kaum gefühlt wird, wenn in einem solchen Klima wenigstens die leichteste Bekleidung und die luftigsten Wohnungen am meisten zusagen, so ist alles dieses anders in einem kalten oder rauhen oder veränderlichen Klima. Erwägt man nun, wie vieler Erfindungen, Zurüstungen und Geschicklichkeiten der Mensch bedarf, um für Kleidung und Obdach zu sorgen, wenn und wo sich ihm diese Sorge aufdringt, — wie er dann wieder, was er zu diesem Ende schafft und baut, auf die Verschiedenheit der örtlichen und klimatischen Verhältnisse berechnen mufs, — sodann, wie tief die Beschaffenheit der Kleidung und der Wohnungen in alle Verhältnisse des Lebens eingreift, — so geht man gewifs nicht zu weit, wenn man in der Geschichte der Kultur und Civilisation der Völker auf den in Frage stehenden Einflufs des Klima ein vorzügliches Gewicht legt. Wie müssen sich z. B. die Verhältnisse des geselligen und bürgerlichen Lebens so ganz anders bei einem Volke stellen, welches feste Wohnungen hat, als bei Menschen, die unter Zelten leben oder die, wie die Esquimaux's, den Winter in Hütten, die aus Eistafeln erbaut sind, zubringen. Denn alle diese Verhältnisse sind für die Beweglichkeit oder die Unbeweglichkeit der Menschen im Raume entscheidend. — Jedoch der Einflufs des Klima erstreckt sich auch auf andere Bedürfnisse, z. B. auch auf das Bedürfnifs körperlicher Reinigungen. In einem heifsen Klima ist dieses Bedürfnifs besonders dringlich. Darum haben Verkündiger einer neuen Gotteslehre, die unter einem Volke, das in einem solchen Klima lebte, auftraten, Abwaschungen zu einer Religionspflicht erhoben oder die Flüsse des Landes für Heiligthümer erklärt. (Mohammed — Menu, der Stifter der Brahmalehre.) Vielleicht erkannten sie auch den Zusammenhang, der Reinlichkeit des Körpers mit Reinheit der Sitten paart. Wir würden dem Christenthume schon

viel verdanken, wenn es auch nur, durch die Heiligung des siebenten Tages, die Aufforderung enthielte, an diesem Tage auf die Reinigung des Körpers und auf die Reinlichkeit des Anzuges eine besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Verschiedenheit des Klima hat ferner einen wesentlichen Einfluſs auf die Art, wie, und auf den grösseren oder geringeren Aufwand von Kraft, mit welchem der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen kann. — Dieser Einfluſs des Klima steht zuvörderst mit der Verschiedenheit der Lebensarten der Völker in Zusammenhang, d. i. mit der Verschiedenheit der Mittel und Arbeiten, durch welche sich die Menschen überhaupt und die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines insbesondere ihren Lebensunterhalt verschaffen können. Jedoch von der Verschiedenheit der Lebensarten wird in dem zehnten Buche die Rede seyn. — Ebenso stehen unter diesem Einflusse des Klima die Bedingungen des geselligen Verkehres unter den Menschen. In einem kalten oder rauhen oder veränderlichen Klima kann das Leben nicht so oder nicht in dem Sinne ein öffentliches seyn, wie in einem Klima der entgegengesetzten Art. Schon aus diesem Grunde waren die Verfassungen der altgriechischen Freistaaten, war die Verfassung des römischen Freistaates eines andern Geistes und Charakters, als z. B. die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder die der freien Städte des deutschen Bundes sind. Schon aus diesem Grunde muſsten in den Reichen deutschen Ursprungs die gemeinen Freien ihres Stimmrechts auf den Reichstagen mit der Zeit verlustig werden. Auch das Privatleben, auch die häuslichen Einrichtungen stellen sich unter einem milden Himmel anders, als in einem rauhen und launenhaften Klima. Wie uns z. B. die dem Grabe erstandenen Städte, Herkulanum und Pompeji, belehrt haben, bauten die Römer ihre Wohnhäuser anders, als wir die unsrigen bauen. Dem Römer war das Haus nicht seine Heimath, nicht sein Schloſs.

Uebrigens, so hoch man auch den mittelbaren Einfluſs des Klima anschlagen kann und muſs, so steht es doch in der Macht der Menschen gerade diesen Einfluſs zu schwächen und ihn selbst zum Theil aufzuheben. Und diese Wunder wirkt die Kultur. Zwar kann die Kultur nicht neue Bedürfnisse schaffen. Denn was man oft künstliche Bedürfnisse nennt, sind nur Modifikationen oder besondere Richtungen der natürlichen Bedürfnisse; wie z. B. die Prunk- und Putzsucht nur besondere Aeuſserungen des Stolzes und der Eitelkeit sind. Ja oft äuſsern sich die dem Menschen angebornen Neigungen und Bedürfnisse bei ungebildeten Völkern schon in derselben Richtung und auf dieselbe Weise, wie bei gebildeten Völkern. Denn so ist unter anderem die Neigung, sich zu putzen und zu schmücken, — eine Neigung, die man vorzugsweise für eine künstliche halten sollte, — selbst bei denjenigen Völkern vorherrschend, welche, wie z. B. die Bewohner des Feuerlandes, auf der niedrigsten Stufe menschlicher Geschöpfe stehn. Wohl aber kann die Kultur neue und von dem Einflusse des Klima unabhängige Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen schaffen. Ja sie kann durch die Erschaffung solcher Mittel den Einfluſs des Klima sogar in einem gewissen Grade umkehren. Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat ein öffentliches Leben möglich gemacht, welches von dem Klima unabhängig ist, und es ist diesem öffentlichen Leben eine unfreundliche Witterung selbst günstiger, als eine freundliche.

ZEHNTES BUCH.

Die
politische Naturgeschichte,
oder
von dem Verhältnisse,
in welchem
die Schätze und Erzeugnisse der Erde
zu der
Menschen- und Staatenwelt stehen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der
Beschaffenheit des in Frage stehenden Verhältnisses.

Alles, was der Mensch zur Lebensnahrung und Nothdurft bedarf, die Waffen, mit welchen er sich zum Kampfe mit der Aufsenwelt und mit seinen Mitmenschen, (dem gefährlicheren Feinde,) ausrüsten mufs, so Vieles, was das Leben gemüthlicher und annehmbarer macht, liefern dem Menschen die Schätze und die Erzeugnisse der Erde. Die Erde hat für ihn gearbeitet und sie arbeitet fortdauernd für ihn. Die Arbeiten, die sie für ihn schon vor Jahrtausenden verrichtet hat, hat sie in dem Mineralreiche gesammelt. Die Arbeiten, die sie ihm fortdauernd liefert, sind die Thiere und die Pflanzen. (Jene nenne ich die Schätze, diese die Erzeugnisse der Erde. Das Wort: Naturprodukte, bezeichnet beide zusammen.)

Jedoch die Erde spendet den Menschen kaum irgend eine ihrer Gaben ganz unentgeltlich. Auch der Mensch mufs arbeiten, er mufs seine Kräfte planmäfsig anstrengen,

wenn die Erde seine Bedürfnisse befriedigen soll. Die Brauchlichkeiten, mit welchen der Mensch seine Bedürfnisse befriediget, sind theils die Früchte schon geleisteter Arbeiten, (Kapitalien,) theils die Früchte neuer oder fortgesetzter Arbeiten.

Man kann das Verhältnifs, welches zwischen der Erde und den Menschen in so fern eintritt, als beide mit einander gemeinschaftlich arbeiten und arbeiten müssen, um das Leben der Menschen zu erhalten und zu verschönern, als ein Gesellschaftsverhältnifs oder nach der Analogie eines Gesellschaftsverhältnisses betrachten. Zwar scheint in dieser Gesellschaft, gleich als in einer societas leonina, aller Vortheil auf Seiten des einen Gesellschafters, des Menschen, zu seyn. Aber das Leben und Gedeihen der Menschengattung ist zugleich ein Naturzweck der Erde, ihres Wohnplatzes. Ueberdiefs, indem der Mensch für sich arbeitet, arbeitet er zugleich zum Vortheile der Erde. Die Länder veröden, wenn sie nicht von den Menschen gebaut werden. Was waren einst Kleinasien, Syrien, Aegypten, das nördliche Afrika in den besseren Tagen der Römerherrschaft und zum Theil in noch früheren Zeiten? und was sind sie jetzt? Das so fruchtbare Nilthal z. B. wird durch das Vorrücken des Sandes immer mehr und mehr verengt und vielleicht ist die Zeit nicht so fern, wo es nur noch eine Sandwüste seyn wird. Italien, jetzt weniger bevölkert, als ehemals, wird durch die sich weiter und weiter verbreitende Malaria immer unbewohnbarer. Endlich, kann man nicht behaupten, dafs sich die Erde eben so, wie der Mensch, durch Kultur veredle? Man denke an die Savanen (und Prairies) in Nord- und in Südamerika, an die Wildnisse Afrika's, wo nur die Raubthiere hausen.

Man kann die Verbindung, in welche die Menschen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, mit der Erde treten müssen, in so viele besondere Verbindungen oder Gesellschaften auflösen, als es Menschen oder Familien giebt. Doch giebt es Arbeiten, welche, weil sie die Kräfte eines Einzelnen übersteigen, schon ihrer Beschaffenheit nach nur

von Mehreren gemeinschaftlich verrichtet werden können. (Bauten zur Eindämmung eines Flusses sind z. B. Arbeiten dieser Art. — In Nordamerika ziehen die gesammten Jäger eines Stammes der Eingebornen aus, um auf die Bisons gemeinschaftlich Jagd zu machen.) Ueberdiefs, so wie mit der Zeit die Arbeiten — sey es nach der Verschiedenheit der zu producirenden Waaren, sey es bei der Produktion einer und derselben Waare — unter Mehrere getheilt werden, liegt in dieser Theilung der Arbeiten zugleich eine Vereinigung der Arbeiter für einen ihnen gemeinschaftlichen Zweck. Denn es bedarf alsdann ein Arbeiter des andern, um seine Arbeit gegen die Arbeit eines Andern auszutauschen oder beziehungsweise weil seine Arbeit ohne die des Andern ohne Erfolg seyn würde. Durch die Theilung der Arbeit kann es sogar dahin kommen, dafs alle Mitglieder eines und desselben Staatsvereines (und dereinst die Menschen überhaupt) auch unter sich eine Gesellschaft zur Bearbeitung der Erde und ihrer Produkte bilden.

Dieselbe Verbindung zwischen der Erde und ihren Bewohnern ist in einem gewissen Sinne eine erzwungene Verbindung. — Das Arbeiten ist schon an sich d. i. als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit eine Last für den Menschen, einzelne Arten der Arbeiten sind noch überdiefs vorzugsweise eine Bürde. Aber der Trieb der Selbsterhaltung nöthiget den Menschen, diese Last auf sich zu nehmen. Diese Nothwendigkeit ist nach Zeit und Umständen bald mehr bald weniger gebieterisch. Ueberall aber wird sie, je mehr die Bevölkerung zunimmt, desto dringender. Auch ist sie überall dringend und lästig genug, den Menschen zu dem Versuche zu bestimmen, der Natur (der Aufsenwelt) die Arbeiten aufzubürden, die er sonst selbst verrichten müfste. Daher der so weit verbreitete Gebrauch des Last- und des Zugviehes, — der Schiffssegel. Darum veranlafst der Landbau Wasserleitungen, die Fabrikation den Maschinenbau. — Auch von Seiten der Erde ist jene Verbindung in einem gewissen

Sinne eine erzwungene. Denn der Mensch nöthiget die Erde, für seine Zwecke zu arbeiten, indem er ihr Saamen und Pflanzen zur Ernährung anvertraut. Er zwingt die Stoffe, welche ihm die Natur liefert, die Verbindungen und Gestalten anzunehmen, welche sie für seinen Gebrauch tauglich machen. Auf sein Machtwort entstehen sogar neue Arten organischer Geschöpfe, wenn auch nur Zwitterarten. — So wie die Fortschritte, welche die Menschen in der Kultur machen, einerseits die Dienstbarkeit der Natur steigern, so vermindern sie andererseits die Abhängigkeit, in welcher ursprünglich der Arbeitsfleifs der Menschen von dem Triebe der Selbsterhaltung steht. Nun verlangt es den Menschen auch nach den Gemächlichkeiten (nach den Comforts) des Lebens.

Obwohl in der Gesellschaft, welche zwischen der Erde und dem Menschen besteht, die Einlage des einen von der des andern Theiles verschieden [1]) und eben so die eine und die andere Einlage wieder für sich verschiedener Art ist, so hat doch die Natur beide Gesellschafter, in Beziehung auf ihre Einlagen, gleichsam für einander geschaffen.

Die Naturprodukte sind eben so verschieden [2]), als die Menschen den Anlagen und Neigungen nach sind, die Naturprodukte zu bearbeiten und brauchbar zu machen. (Diese Verschiedenheit der Menschen vermehrt sich oder sie äufsert sich in dem Grade auffallender, in welchem die Kultur bei einem Volke fortschreitet.) — Die Natur hat nicht alle ihre Gaben einem und demselben Himmelsstriche oder einem und demselben Lande oder Bezirke

---

1) Nur darin kommen diese Einlagen mit einander überein, dafs beide in Arbeiten bestehn. Die Gesellschaft ist eine societas operarum. Weniger zu billigen würde die Ansicht seyn, dafs der eine Theil res der andere operas in die Gesellschaft einbrächte.

2) Welches Naturreich — das Mineral- oder das Pflanzen- oder das Thierreich — liefert dem Menschen die meisten oder die schätzbarsten Brauchlichkeiten? — Diese Frage wäre vielleicht der Erörterung nicht unwerth.

gespendet, wenn sie auch diejenigen Produkte, welche dem Menschen am unentbehrlichsten sind, — z. B. die Cerealien, das Salz [1]), — am weitesten verbreitet zu haben scheint. Eben so wenig hat sie die Mittel und Gelegenheiten (opportunitates) zur Bearbeitung und Verarbeitung der Naturprodukte gleichheitlich vertheilt. (Es kann z. B. aus denselben Stoffen nicht an allen Orten dasselbe oder gleich gutes Bier gebraut werden. Denn Wasser und Luft haben auf das Resultat dieser Fabrikation Einfluſs.) Ja es scheint die Natur auf diese ungleiche Vertheilung ihrer Gaben sogar besonders bedacht gewesen zu seyn. Man kann sich die Erde zusammengesetzt aus zwei groſsen Halbkugeln oder Bergen denken, welche unter dem Aequator gleich als Gegenfüſsler auf einander stehn. Die Pflanzen und die Thiere verändern sich allmälig, so wie man von dem Fuſse des einen oder des anderen Berges zu dem Gipfel — zu dem Nord- oder zu dem Südpole — hinaufsteigt. Aus dem einen und aus dem andern dieser Berge erheben sich wieder andere Berge, welche auf derselben Höhe jener Berge oder unter demselben Breitengrade eine neue Mannigfaltigkeit in die Pflanzen- und die Thierwelt bringen. Auf einigen dieser Berge, auf den gröſseren, wiederholt sich sogar die geographische Naturfolge der Vegetabilien, durch welche sich die verschiedenen Regionen jener beiden Halbkugeln oder Hauptberge der Erde unterscheiden. Man gelangt auf ihnen endlich zu der Schneelinie, gleichsam zu dem einen oder zu dem andern Pole der Erde [2]). Oder, wenn auch die Erde in

---

1) Warum ist Salz eine so allgemein und so lebhaft begehrte Speise? Hatten vielleicht die Menschen ursprünglich den Instinkt, (den die Thiere noch jetzt haben,) die ihnen gesunden oder unschädlichen Nahrungsmittel von denen der entgegengesetzten Art zu unterscheiden?

2) Bekanntlich fängt die Linie des ewigen Schnees nicht auf allen diesen Bergen, — z. B. auf den Alpen, auf den Kordilleren, auf den Himalayabergen, — in derselben Höhe an. Sollte dieser Unterschied nicht mit der mittleren Temperatur der Ebene, aus welcher die Berge aufsteigen, in Verhältniſs stehn?

verschiedenen Regionen und Ländern dieselben Erzeugnisse hervorbringt, so haben diese doch nach der Verschiedenheit der Orte, wo sie wachsen und leben, nicht selten ganz verschiedene Eigenschaften, wie z. B. die Weine, der Tabak, selbst gewisse Holzarten. Hierzu kommt noch, dafs die Natur die Schätze des Mineralreichs unter die verschiedenen Länder und Gegenden der Erde nicht weniger ungleich vertheilt hat. Alles dieses zusammengenommen aber hat die Folge, dafs der Mensch an keinem Orte der Erde, kein Volk schon in seinem Lande alle die Naturprodukte findet, welche zur vollständigen und vollkommenen Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlich sind. Selbst die den Menschen unentbehrlichsten Naturprodukte machen nicht immer eine Ausnahme von der Regel. Oft ist schon von einem kleinen Flächenraume nur der eine Theil zum Fruchtbaue ein anderer nur zur Viehzucht tauglich und ein dritter nur als Holzboden benutzbar. Man kann sich den Fall denken, dafs die Natur, so wie sie die verschiedenen Regionen der Erde mit verschiedenen Produkten versehen hat, eben so die verschiedenen Stämme und Nationen der Menschen mit verschiedenen Anlagen für die Produktion und Fabrikation und mit verschiedenen Bedürfnissen für die Benutzung der Naturprodukte begabt und sie so in die Nothwendigkeit versetzt hätte, das Land beharrlich zu bewohnen, welches durch die Beschaffenheit seiner Produkte den besonderen Anlagen und Bedürfnissen eines jeden einzelnen Stammes oder einer jeden einzelnen Nation entspräche. Aber eine solche Verschienenheit tritt unter den Menschen nicht ein; die Menschen haben im Ganzen dieselben Anlagen, dieselben Bedürfnisse; sie haben die Gabe, ihre Lebensweise mit dem Klima und den Produkten eines jeden Landes in Einklang zu setzen. Da sich jedoch die Menschen in den Erdboden getheilt haben, da ein jedes Volk einen Theil des Erdbodens als Eigenthum besitzt oder benutzt, so stellt sich das Verhältnifs unter den Menschen auf eine ähnliche Weise, wie es sich nach jener Hypothese stellen

würde, nämlich so, dafs ein jedes Volk wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse unmittelbar nur auf sein Land angewiesen ist. Das hat sodann weiter die Folge, dafs sich ein Land seine Bewohner gleichsam aneignen oder dafs es ihren auf den Erwerb sich beziehenden Anlagen eine eigenthümliche Richtung geben kann. Besonders scheinen diejenigen Länder, welche allein oder vorzugsweise zur Viehzucht benutzt werden können, jene Aneignungs- oder Anziehungskraft zu haben, wie das z. B. die Urkantone der Schweiz und andere Gebirgsländer, Arabien und die Länder Mittelasiens durch die Eigenthümlichkeiten ihrer Bewohner bestätigen.

Der Erdboden arbeitet nicht überall mit gleicher Kraft; er ist nicht überall in gleichem Grade reich oder fruchtbar; es ist, um ihn zu bauen, bald ein gröfserer bald ein geringerer Aufwand von Kraft erforderlich. Der Mensch kann diese Ungleichheit durch seinen Arbeitsfleifs in einem gewissen Grade ausgleichen. Aber man kann nicht behaupten, dafs er überall, je weniger die Natur für ihn in seinem Wohnlande gethan habe, desto mehr mit der Kraft und Lust zum Arbeiten begabt sey und umgekehrt. Wie könnte auch ein solches Verhältnifs zwischen dem Menschen und der Aufsenwelt wenigstens jetzt noch eintreten, da die verschiedenen Nationen der Erde im Verlaufe der Zeit so vielfältig, gewaltsam oder durch Auswanderungen, aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen in andere versetzt worden sind. (Der Unterschied, den man in Europa zwischen dem Arbeitsfleifse des Nord- und dem des Südländers beobachtet haben will, kann, wenn anders die Beobachtung richtig ist, auch aus andern Ursachen, als aus dem Naturzwecke, das Gleichgewicht zwischen dem Wohlstande der Nord- und dem der Südländer herzustellen, abgeleitet werden.) Doch hat die Natur, durch die Verschiedenheit der Menschenrassen, wenigstens dafür gesorgt, dafs es keiner Region der Erde an Bewohnern fehlen kann, welche in derselben ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, schaffen und arbeiten können.

Ja einigen Menschenrassen oder wenigstens einer, der kaukasischen, scheint die Natur die Fähigkeit verliehen zu haben, sich überall zu akklimatisiren.

Die Natur arbeitet für den Menschen nicht in allen Jahreszeiten. Sie ruht oder sie sammelt neue Kräfte im Winter oder während der Regenzeit. Sie unterbricht dann wohl selbst den Verkehr unter den Menschen. (Doch in einigen Ländern erleichtert sie ihn gerade während dieser Jahreszeit.) Eben so ist sie in der Zeit des Jahres, während welcher sie für den Menschen arbeitet, nicht immer und nicht überall in gleichem Grade thätig; die Witterung ist der Produktion hier günstig dort ungünstig, und das eine und das andere bald mehr bald weniger. — Während die Natur ruht, kann auch der Mensch der Ruhe genieſsen, deren er, zur Wiederherstellung seiner Kräfte, oder damit die Arbeit einen neuen Reiz für ihn habe, bedarf; oder er hat dann wenigstens Weile für andere Arbeiten, als für die der Produktion. Wenn nicht ein Jahr wie das andere fruchtbar ist, so kann der Mensch mit dem Ueberflusse des einen Jahres den geringeren Ertrag des andern Jahres ergänzen oder gegen die Produkte, die denn doch in einem im allgemeinen unfruchtbaren Jahre gerathen sind, den Ueberfluſs, den andere Orte an anderen Produkten haben, eintauschen. Ohnehin muſs die arbeitende Klasse der menschlichen Gesellschaft im Ganzen mehr produciren, als sie verbraucht, da sie zugleich für die anderen Klassen, welche für die Produktion wenig oder nichts thun, — für die Kinder, für die Greise, auch, nach Zeit und Umständen, für die Frauen, — zu sorgen hat.

Die Schätze und Erzeugnisse, welche der Mensch von der Erde bezieht, sind entweder freiwillige Gaben der Natur oder zugleich die Früchte seiner Arbeit. (Von der ersteren Art sind z. B. die Mineralien, das Wild, die Bäume und Früchte des Waldes; von der letzteren Art sind z. B. das Zuchtvieh, die Feldfrüchte, der Wein; übrigens mit gewissen Einschränkungen, die ich nicht erst

namhaft zu machen brauche.) Die einen und die andern kann der Mensch entweder unmittelbar oder nur, nachdem er sie bearbeitet und mehr oder weniger umgestaltet oder mit andern Produkten in Verbindung gesetzt hat, nutzen und gebrauchen. — Hiernach giebt es drei Arten von Arbeiten, welche der Mensch zu verrichten hat, um seine Bedürfnisse mit den Schätzen und Erzeugnissen der Erde unmittelbar zu befriedigen, also um die Schätze und Erzeugnisse der Erde in Brauchlichkeiten zu verwandeln. — 1) Arbeiten, durch welche sich der Mensch die Gaben der Natur, die er unmittelbar nutzen und gebrauchen kann, zueignet. (Jagd, Fischerei; das Einsammeln der Pflanzen und Früchte und das Fällen der Bäume, die wild wachsen. — Arbeiten der Okkupation.) 2) Arbeiten, durch welche der Mensch die Lebenskraft der Erde zur Erzeugung gewisser Produkte planmäfsig benutzt, oder die Erzeugnisse der Erde vermehrt, veredelt und sich dann diese Erzeugnisse zueignet. (Viehzucht; Baumzucht; Feldbau; Weinbau. — Arbeiten der Produktion, dieses Wort in seiner engern Bedeutung genommen.) 3) Arbeiten, durch welche der Mensch die Schätze und Erzeugnisse der Erde, die er sich — durch Okkupation oder Produktion — zugeeignet hat, für seine Zwecke tauglich macht. (Arbeiten der Fabrikation.) Die Reihenfolge, in welcher hier diese drei Arten der Arbeiten des unmittelbaren Erwerbes*) aufgezählt worden sind, ist zugleich die Stufenfolge oder die Klassenordnung dieser Arbeiten. Denn in derselben Ordnung hat der Mensch mehr Arbeit zu verwenden, um die Schätze und Erzeugnisse der Erde in Brauchlichkeiten zu verwandeln; in derselben Ordnung ist er wegen des Erfolgs seiner Arbeiten von der Natur *unabhängiger*. (Z. B. Ein Volk, das von der Jagd lebt, ist der Gefahr der Hungersnoth weit

*) Des unmittelbaren Erwerbes — im Gegensatz des mittelbaren Erwerbes, d. i. des Erwerbes durch Tausch.

mehr ausgesetzt, als ein Volk, das seinen Lebensunterhalt hauptsächlich von dem Ertrage des Landbaues zieht. Dasselbe gilt von der Viehzucht.) Jedoch nur in diesem Sinne bilden jene drei Arten eine Stufenfolge oder Klassenordnung. Sonst aber sind sie von einander — schlechthin oder bedingungsweise — wechselseitig abhängig. Z. B. Schon zur Okkupation sind gewöhnlich gewisse Werkzeuge, also gewisse Arbeiten der Fabrikation, erforderlich. Dieselbe Art des Erwerbes kann auch gewisse Arbeiten der zweiten Klasse voraussetzen, z. B. die Zucht und Abrichtung gewisser Thiere.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem
Einflusse, welchen das in Frage stehende Verhältnifs
auf die
Menschen- und Staatenwelt
hat.

Die Grundursache, von welcher in der Geschichte unseres Geschlechts die Wirksamkeit einer jeden andern Ursache, der Art und dem Grade nach, abhängt, ist die Perfektibilität der Menschengattung. Nur die Menschheit hat eine Geschichte und keine andere Gattung oder Art lebender Geschöpfe, ausgenommen, wenn und in wie fern der Mensch auf das Schicksal seiner Mitgeschöpfe, (z. B. durch die Versetzung oder Veredlung derselben,) Einflufs gehabt hat. Die verschiedenen Stämme, Nationen und Rassen der Menschen haben vielleicht nur deswegen eine verschiedene Geschichte, wiel ihre Perfektibilität nicht dieselbe ist.

Die Abhängigkeit, in welcher der Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse von der Aufsenwelt steht, ist eine der vornehmsten Quellen, wo nicht die vornehm-

ste, der Kultur und Civilisation unseres Geschlechts. Sie hat diesen Einfluſs auf die Menschenwelt theils als ein (psychologischer) Zwang, theils als ein (psychologischer) Reiz zum Arbeiten. — Sie wirkt als Zwang, weil der Mensch arbeiten muſs, um sein thierisches Leben zu erhalten, d. i. um sich Nahrung zu verschaffen, um sich gegen die Unbilden der Witterung durch Kleidung und Obdach zu schützen, um sich gegen die Angriffe seiner Feinde, — gegen die wilder Thiere und gegen die noch gefährlichern seiner Mitmenschen, — mit Waffen zu versehn. Er hat daher einen Kampf mit der Aufsenwelt zu bestehn, welcher nie ruht und rastet, einen Kampf, in welchem er entweder siegen oder untergehen muſs, einen Kampf, welcher so viele und so mannigfaltige Anstrengungen erfordert, daſs er seine ganze Geisteskraft aufbieten muſs, um ihnen gewachsen zu seyn. — Jene Abhängigkeit ist ein Reiz zum Arbeiten, weil und in wie fern der Mensch durch die Benutzung und Bearbeitung der Produkte der Erde sein Leben verschönern, gemächlicher und angenehmer machen kann. Und gerade in so fern, als jene Abhängigkeit den Menschen bestimmt, nicht blos für des Lebens Nahrung und Nothdurft zu produciren, trägt sie die menschlich-schönsten Früchte. — So mächtig auch dieser Reiz ist, so kann ihm doch der Mensch nur dann folgen, wenn der Kampf für seine Selbsterhaltung nicht seine ganze Kraft und Zeit in Anspruch nimmt, oder wenn der Ausgang dieses Kampfes nicht mehr zweifelhaft ist. Darum haben die Stämme und Völkerschaften, die in der Nähe des Nord- oder des Südpoles wohnen, niemals vermocht, sich auf eine höhere Stufe der Kultur und Civilisation zu erheben. Darum verehrten dagegen die Griechen diejenigen Männer als Halbgötter, welche einst das Land von den in demselben hausenden Ungeheuern befreit hatten; nach einer Sage, welche höchst wahrscheinlich eine geschichtliche Grundlage hatte. (Die Ungeheuer, von welchen jetzt nur noch die Reste zu finden sind, lebten vielleicht einst mit den Menschen zugleich auf der Erde.) Der Untergang dieser Ungeheuer hatte das Volk in den

Stand gesetzt, sich furchtloser und geistig freier zu regen und zu bewegen. — Andererseits läfst sich behaupten, dafs nur da, wo die Nothwendigkeit, für des Lebens Nahrung und Nothdurft zu arbeiten, schon dringender ist, auch der Reiz, sich die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, Macht genug hat, um den Hang des Menschen zur Trägheit (zum Schlafe des Geistes) zu überwinden. In Columbia giebt ein Acker englischen Mafses mit Platanen (Pisangs) bepflanzt jährlich, vom zweiten Jahre nach der Anpflanzung an bis zu dem zehnten Jahre, so viele Früchte, dafs er allein hinreichend ist, 20 Menschen zu ernähren. Auch die übrigen zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse kann man sich dort leicht verschaffen. Dieser Reichthum des Landes scheint in Verbindung mit dem erschlaffenden Klima, die Hauptursache zu seyn, dafs die Eingebornen, die Indianer, eben so ungebildet als unbildsam sind *).

Nimmt man zu allem diesem die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich die verschiedenen Nationen der Erde ihren Talenten und Charakteren nach von einander unterscheiden, die Verschiedenheit der Produkte des einen Landes von denen eines andern Landes, ferner, wie sich für die Zunahme der Bevölkerung die Verhältnisse hier günstiger dort ungünstiger stellen, wie also auch aus diesem Grunde der Zwang zum Arbeiten hier gröfser dort geringer ist, hier mit der Zeit immer gröfser wird, dort derselbe bleibt

*) Reise in Columbien in den Jahren 1825-26. Von Gosselmann. A. d. Schwed. von Freese. I. Band. (Stralsund 1829.) S. 208. — Man ist versucht, die Musquitos jener Gegenden als ein Reizmittel zum Arbeiten zu betrachten. — Nach der Bemerkung eines Engländers möchten die Ureinwohner von Australien, (namentlich die in der Nähe des Hafens Philip,) deswegen so tief auf der Stufenleiter menschlicher Wesen stehn, weil sie nicht mit wilden Thieren zu kämpfen haben. „An idea struck me while talking with them, which may be thought fanciful; namely, that those poor creatures are very much the worse for having no wild beasts in their country. There is nothing to harm them, nor to force them in large societies.“ The lit. gazette. 1837. No. 1092.

oder auch abnehmen kann, so kann man sich von der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und Begebenheiten, welche die Geschichte der Kultur und Civilisation unseres Geschlechtes darbietet, einigermafsen Rechenschaft ablegen. Jedoch hat man bei der Würdigung des Einflusses, welchen die in Frage stehende Abhängigkeit auf die Entwickelung seines geistigen Lebens hat, noch insbesondere die Verschiedenheit des Verhältnisses in Anschlag zu bringen, welches unter den Menschen gegenseitig wegen der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Arbeiten eintreten kann. Die Kultur und Civilisation eines jeden einzelnen Volkes ist so lange in einen bestimmten Kreis gebannt, sie kann sich so lange nicht von dem Boden, auf welchem das Volk lebt, gleichsam losreifsen, sie kann überhaupt so lange nicht einen freieren und lebendigeren Aufschwung nehmen, als die Arbeiten nicht, nach der Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit, ihrer Gegenstände nnd ihres Zweckes, unter verschiedene Arbeiter vertheilt sind. Alles dieses ändert sich mit der Vertheilung der Arbeiten. Was die Vertheilung der Arbeiten für die Produkte der Arbeit ist, das ist sie für die Arbeiter. Indem sie die Produkte der Arbeit vermehrt, setzt sie die Menschen in den Stand, auch andere Arbeiten, als die des Erwerbes, zu verrichten, den ganzen Reichthum ihres Geistes zu entfalten. Sie vervollkommnet die Produkte der Arbeiten, weil sie die Arbeiter in den Stand setzt, sich im Arbeiten zu vervollkommnen. Darum spielt in der Geschichte der deutschen Nation die Entstehung der Städte — die Trennung der Fabrikation von der Produktion — eine so entscheidende Rolle. Darum haben so viele Priesterherrschaften auf Mittel Bedacht genommen, dem Geiste der Unruhe, des Wechsels und des Aufstrebens, welchen die Vertheilung der Arbeiten weckt und nährt, gewisse Schranken zu seten. Das Mittel, von welchem für diesen Zweck am häufigsten Gebrauch gemacht wurde, und welches diesem Zwecke am vollkommensten entspricht, ist die Kastenver-

fassung. — Jedoch ich mufs den ursächlichen Zusammenhang, in welchem die Vertheilung der Arbeiten mit der Geschichte der Kultur und Civilisation unseres Geschlechts steht, noch mehr ins Einzelne verfolgen.

Man wird in der Geschichte kein Volk nachweisen können, welches, ohne dafs bei ihm die Arbeiten vertheilt gewesen wären, in der Entwickelung seiner Geisteskräfte bedeutendere Fortschritte gemacht hätte*). Ein Volk, dem die Vertheilung der Arbeiten noch unbekannt ist, gleicht einem noch unangebauten Lande. Das Land kann reich seyn; aber man vermifst in demselben jene Abwechselung zwischen Feldern, Wiesen und Waldungen, jene Mannigfaltigkeit der Brauchlichkeiten, jene Spuren menschlicher Kunst und Gröfse, durch welche sich ein angebautes Land auszeichnet. — Wenn auch die Vertheilung der Arbeiten nicht die einzige Ursache ist, dafs Waaren gegen Waaren vertauscht werden, so ist sie doch das Lebensprincip des Tauschverkehres. Alle die Vortheile also, welche dieser Verkehr überhaupt der Kultur gewährt, kommen zugleich und sogar vorzugsweise auf die Rechnung der Vertheilung der Arbeiten. (Diese Vortheile sind übrigens zu bekannt, als dafs ich sie hier an- und auszuführen brauchte.) Ueberdiefs aber, wenn und in wie fern der Tauschverkehr auf der Vertheilung der Arbeiten, — und nicht blos auf der Art, wie die Naturprodukte unter die verschiedenen Länder und Theile der Erde vertheilt sind, — beruht, steht er noch in einem eigenthümlichen ursächlichen Zusammenhange mit der Kultur der Völker und Nationen. Denn unter dieser Voraussetzung hebt der Tauschverkehr gewissermafsen den Unterschied auf, welcher oben zwischen den Arbeiten zur Erhaltung und denen zur Verschönerung des

*) Die Fälle, dafs auch bei der einen oder der andern Thiergattung die Arbeiten, ihrer Beschaffenheit nach, unter die Individuen vertheilt wären, sind äufserst selten. (Die Bienen machen vielleicht eine Ausnahme von dieser Regel; und gerade die Bienen leben in Gesellschaften, welche eine Aehnlichkeit mit Staatsvereinen haben.)

Lebens gemacht worden ist, indem nun ein Jeder gegen die Produkte seiner Arbeit eine jede andere Brauchlichkeit eintauschen kann, und mithin bei einer jeden einzelnen Art der Arbeit Zwang und Reiz gleichsam zusammenfliefsen, einander wechselseitig unterstützend. Eben so viel oder noch mehr trägt der Tauschverkehr, wenn und in wie fern er auf der Vertheilung der Arbeiten beruht, zur Beförderung der Kultur durch das Verhältnifs bei, in welches er die Producenten und die Fabrikanten zu einander stellt. Die Producenten sind die Herren, die Fabrikanten sind die Diener. Denn jene können allenfalls ohne diese nicht aber diese ohne jene leben. Diese, die Handwerker und die Künstler, müssen daher ihre Geisteskräfte anstrengen, um ihre Fabrikate den Producenten angenehm zu machen; und ihre Arbeit ist ohnehin, wie schon oben bemerkt worden ist, die künstlichere. Zwar wird das Gleichgewicht zwischen diesen Partheien dadurch in einem gewissen Grade wieder hergestellt, dafs die Arten der Naturprodukte, nicht aber die der Kunstprodukte ein für allemal bestimmt sind. Doch bedarf es zur Benutzung dieses Vortheils neuer Erfindungen, also neuer Anstrengungen von Seiten der Fabrikanten. Und nun nehme man hierzu die Verschiedenheit des Einflusses, welchen die Zunahme der Bevölkerung auf den Stand jener Partheien hat, — wie sich dann fast immer eine verhältnifsmäfsig gröfsere Menschenzahl der Fabrikation als der Produktion zuwendet, wie so bei der fabricirenden Klasse eine neue Triebfeder zum Arbeiten, die Nacheiferung oder der Gewerbsneid, rege wird, — und man wird gewifs in das schon oben angedeutete Resultat einstimmen: Die Vertheilung der Arbeiten ist die Hauptquelle aller Kultur!

Eben so gebührt der Vertheilung der Arbeiten das Lob, dafs sie die Menschen civilisire, sie an Anstand und Sitte gewöhne. — Dieses Lob gebührt ihr schon wegen des wohlthätigen Einflusses, den sie auf den ökonomischen und auf den Kulturzustand der bürgerlichen Gesellschaft hat. Denn Wohlstand und Kultur mildern die Sitten, weil sie den Hang zur Geselligkeit und die

Mittel, diesen Hang zu befriedigen, vermehren, weil sie den Menschen eine Quelle neuer und edlerer Genüsse eröffnen. Nun können zwar die verschiedenen Stände, in welche sich, wo die Arbeiten getheilt sind, die bürgerliche Gesellschaft spaltet, einander nicht dem Wohlstande und der Kultur nach gleich stehn. Aber auch diese Ungleichheit entspricht dem Interesse der Civilisation. So wenig ein und derselbe Mensch alle Talente, alle Arten von Kenntnissen und alle Geschicklichkeiten in sich vereinigen kann, eben so wenig kann sich der Charakter eines und desselben Menschen durch eine jede mögliche Vollkommenheit auszeichnen. Wo nun die Arbeiten vertheilt sind, da entfalten sich in dem einen Stande die, in einem andern andere Eigenschaften des menschlichen Charakters. Denn ein jeder Stand — z. B. der Stand der Jäger, der der Hirten, der der Landleute, der der Handwerker u. s. w. — hat vermöge seines ihm eigenthümlichen Berufes einen eigenthümlichen Charakter. So wie sich aber unter dieser Voraussetzung der Charakter des Volkes in dem der einzelnen Stände in aller der Mannigfaltigkeit offenbart, die er überhaupt entwickeln kann, so wirkt diese Mannigfaltigkeit zugleich auf die Denk- und Sinnesart eines jeden einzelnen Standes vortheilhaft zurück, indem sie bald unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft einen Wetteifer veranlafst, bald auch Unfrieden und Zwietracht unter ihnen stiftet. Darum hatte z. B. auf die Civilisation der Völker deutschen Ursprungs das Verhältnifs zwischen dem grundherrlichen Adel und dem Bürgerstande einen so entscheidenden Einfluss. — Auch deswegen gebührt der Vertheilung der Arbeiten jenes Lob, weil sie die Mitglieder einer und derselben bürgerlichen Gesellschaft von einander abhängiger macht, weil diese Abhängigkeit einen jeden einzelnen Stand insbesondere in die Nothwendigkeit versetzt, auch die Meinung der übrigen Stände zu beachten. Wo die Arbeiten nicht vertheilt sind, steht eine jede Familie, ein jedes Hauswesen für sich. Da giebt es nur höchstens Herren und Diener oder Knechte. Zwar haben auch die

Völkerschaften, welchen die Vertheilung der Arbeiten unbekannt ist, — z. B. auch die Beduinen, auch die Indianer in Nordamerika, — ihre Begriffe von Anstand und eine gewisse Sitte, die ihnen heilig ist. Auch bei diesen Völkerschaften also herrscht eine gewisse Achtung für die öffentliche Meinung. Aber die Meinungen, deren sie achten, die Triebfedern dieser Achtung sind nicht dieselben, wie bei den Völkern der andern Klasse. Bei jenen hat die Volkssitte das Gepräge der Verhältnisse, unter welchen das Volk lebt. Bei diesen ist sie eines freieren und lebendigeren Geistes.

Die Vertheilung der Arbeiten bietet so augenfällige Vortheile dar, sie scheint sich, wenn in einem Lande die Bevölkerung mehr und mehr zunimmt, in dem Grade aufzudringen, dafs man wohl die Frage aufwerfen darf: Warum haben so viele Völker diesen Fortschritt nicht gemacht? Eine allgemein geltende Antwort läfst sich auf diese Frage nicht geben. Bald fehlte es an dem Ueberschusse, welchen die Produktion geben mufs, wenn von ihr die Fabrikation getrennt werden soll; bald lag die Schuld an der beschränkteren Bildungsfähigkeit des Stammes oder der Nation; bald standen örtliche Verhältnisse der Vertheilung der Arbeiten im Wege; bald wurde diese auch künstlich — durch Gesetze — verhindert.

Ich gehe jetzt zu dem Einflusse über, welchen das in Frage stehende Verhältnifs des Menschen zur Aufsenwelt unmittelbar auf die Staatenwelt hat. Was ich in dem Obigen dieser Untersuchung vorausgeschickt habe, enthält nur Andeutungen, welche die allgemeine oder natürliche Geschichte der Kultur und Civilisation weiter zu verfolgen hat*), wenn sie auch, wegen ihres Zusammenhanges mit der folgenden Untersuchung, hier nicht übergangen werden durften.

*) Vgl. B. Ferguson's history of civil society. — The progress of society. By R. Hamilton. Lond. 1830. — Geschichte und Statistik der europ. Civilisation. Von J. Schön. Lps. 1833.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Das in Frage stehende Verhältnifs gesellt die Menschen zu einander.

Die Menschen leben in Staaten, weil sie ihrer Naturbeschaffenheit nach gesellige Wesen sind. Die Grundbestandtheile, welche die menschliche Gesellschaft zu Folge der Natur unseres Geschlechtes hat, sind die Familien und die Vereine unter den Mitgliedern eines und desselben Stammes — einer und derselben Nation. (Die Vereine der einen und der andern Art sind nur eine Erweiterung oder Fortsetzung der von der Natur unmittelbar gestifteten Verbindung zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern.) Die Stammes- oder Nationalvereine sind zugleich ihrem Wesen nach Staatsvereine. (Sie sind die einzigen naturgemäfsen Staatsvereine.) Denn die einen und die andern bedürfen irgend einer Rechtsregel für die Art und die Bedingungen ihrer Vereinigung.

Alle diese Bestandtheile oder Abtheilungen der menschlichen Gesellschaft aber, — die Familien-, die Stammes- und die Nationalvereine und die auf denselben beruhenden Staatsvereine, — sind mit der Abhängigkeit, in welcher der Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse von der Aufsenwelt steht, in dem Grade verschlungen, dafs ihre Entstehung, wenn auch nicht aus dieser Abhängigkeit allein, doch nicht ohne dieselbe erklärbar ist. Auch so viel ist gewifs, dafs alle diese Verbindungen in dem Verhältnisse dauernder und fester sind, in welchem die Menschen durch diese ihre Abhängigkeit von der Aufsenwelt von einander gegenseitig abhängiger gemacht werden. Eine recht augenfällige Bestätigung dieses Satzes liegt in der Thatsache, dafs sich in Nordamerika bald dieser bald ein

anderer Stamm der Eingebornen in mehrere spaltet. Es fehlt diesen Stämmen, da sie von der Jagd leben, an jenem inneren Zusammenhange und Gehalte.

Derselbe Satz gilt auch von den künstlichen Staatsvereinen, d. i. auch von denjenigen Völkern, welche aus mehreren — derselben Regierung unterworfenen — Stämmen oder Nationen bestehn. Ja die Staatsvereine dieser Klasse bedürfen jener wechselseitigen Abhängigkeit ihrer Mitglieder um so mehr, je weniger diese durch die Bande gemeinschaftlicher Abstammung mit einander verbunden sind.

Derselbe Satz ist endlich auch auf das gegenseitige Verhältnifs unter Staaten und Völkern anwendbar. So oft auch die Völker des neueren Europa einander bekriegt haben, so feindselig auch ihre Handelspolitik ist, so besteht dennoch unter ihnen eine Verbindung, welche sich der Idee eines Völkerstaates nähert. Denn so mannigfaltig sind ihre Bedürfnisse, so mannigfaltig sind die Mittel, von welchen die Befriedigung dieser Bedürfnisse abhängt, dafs sie einander nicht entbehren können, ohne dafs ein jedes dieser Völker sich selbst die gröfsten Entbehrungen auflegen müfste. Ja, zuweilen tritt der Fall ein, dafs ein Volk durch das Bestreben, sich wegen einer gewissen Waare von einem andern Volke unabhängiger zu machen, in die Nothwendigkeit versetzt wird, eine andere Waare in desto gröfserer Menge von diesem Volke zu beziehn *).

In allen diesen Fällen und Beziehungen reihen sich an die Abhängigkeit, in welche die Menschen gegenseitig durch ihre Abhängigkeit von der Aufsenwelt versetzt werden, Rechtsverhältnisse, welche jene Abhängigkeit bald verstärken bald vervollständigen. Aus dem Verhältnisse, in welchem der Mensch zu den Schätzen und

*) Z. B. Seitdem die Fabrikation baumwollener Zeuge auf dem europäischen Festlande so sehr gestiegen ist, hat sich allerdings die Ausfuhr dieser Zeuge in Grofsbritannien vermindert. Aber der Zwischenhandel Grofsbritanniens mit Baumwolle und die Ausfuhr baumwollener Garne ist verhältnifsmäfsig gestiegen.

Erzeugnissen der Erde steht, entwickelt sich das Eigenthumsrecht mit allen den unermefslichen Folgen, die es für die menschliche Gesellschaft hat.

Das Thema, von welchem ich in dem Obigen nur einen Umrifs gegeben habe, ist so reich, dafs es sich in mehr als einer Stelle des vorliegenden Werkes von neuem darbieten wird. Hier einstweilen nur von der Verschiedenheit der Arten, wie die Menschen durch ihre Abhängigkeit von der Aufsenwelt zugleich von einander gegenseitig abhängig gemacht und eben deswegen zu einander gesellt werden.

Es hat aber die eine Abhängigkeit die andere erstens, aus dem Grunde zur Folge, weil gewisse Arbeiten gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, wenn sie einträglich oder auch nur ausführbar seyn sollen. — Das gilt z. B. von der Jagd, wenn und in wie fern sie gegen Thiere gerichtet ist, welche von den Menschen nur mit vereinter Macht angegriffen, eingefangen oder erlegt werden können. (Sie ist daher nicht selten das einzige oder das vornehmste Band, welches Stämme, die von der Jagd leben, zusammenhält.) Dasselbe gilt von dem Feldbaue, wenn und so lange die Flur von denen, deren gemeinschaftliches Eigenthum sie ist, gemeinschaftlich bestellt wird. Und überall, wo sich die Menschen schon zu Völkerschaften oder Gemeinden vereinigt hatten, als sie anfingen, das Feld zu bauen, scheint diese gemeinschaftliche Bestellung der Flur ursprünglich in Gebrauch gewesen zu seyn *). Zuweilen kann auch in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Landes, in welchem eine Völkerschaft oder eine Nation ihren Wohnplatz — freiwillig

*) So einst bei den Deutschen, ausgenommen wo sie sich einzeln niedergelassen und Bauerschaften gebildet hatten. Tac. Germ. c. 26. (Daher die Eintheilung der Gemarkungen nach Fluren.) — Hin und wieder hat sich diese Bestellungsart bis in sehr neue Zeiten erhalten. S. Merlin Répertoire de jurispr. m. Duché de Bouillon. Ein recht auffallender Beweis, wie unveränderlich alle gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande sind. — Uebrigens ist der Ursprung dieser Bestellungsart leicht erklärbar.

oder gezwungen — genommen hat, ein besonderer Grund zur gemeinschaftlichen Verrichtung gewisser Arbeiten liegen; wenn z. B. ein Land, wie Aegypten, den periodischen Ueberschwemmungen eines Stromes oder, wie Holland, dem Eindringen der See ausgesetzt ist. Dafs sich in Aegypten schon in sehr alten Zeiten ein so mächtiges Reich bildete, steht vielleicht mit dieser Naturbeschaffenheit des Landes in einem geschichtlichen Zusammenhange. — So wie aber die gemeinschaftlich zu verrichtenden Arbeiten eine Grundlage des Staatsvereines sind, so vermehrt dieser umgekehrt mit der Zeit die Zahl jener Arbeiten. Es sind Strafsen zu bauen, Gebäude für die Regierung oder für den öffentlichen Kultus zu errichten, Werke für die Befestigung des Landes auszuführen u. s. w.

Zweitens: Die einzelnen Menschen, und eben so ganze Gemeinden (Stadt und Land) und ganze Völker müssen für einander gegenseitig arbeiten, damit sie von einander gegenseitig die Natur- oder Kunstprodukte eintauschen können, welche sie vereinzelt, entweder schlechthin nicht oder nicht mit Vortheil, produciren können. — Den Grund zu diesem Tauschverkehre hat die Natur selbst gelegt, indem sie dem einen Lande, ja nicht selten in einem kleinen Bezirke dem einen Orte diese, einem andern andere Schätze und Erzeugnisse zutheilte. Sie hat so ein Band gewebt, welches die verschiedenen Nationen und Völker der Erde vorzugsweise zusammenhält; sie hat so einen Verein unter ihnen gestiftet oder vorbereitet, von dessen Erhaltung und Ausbildung die Zukunft unseres Geschlechts, dieses als ein Ganzes betrachtet, vorzugsweise abhängt. Da diese Veranstalung der Natur einerseits so tief in das Schicksal unseres Geschlechts eingreift, andererseits aber so oft nicht nach Verdienst gewürdigt wird, so kann der Werth der ökonomischen oder nationalwirthschaftlichen Geographie — d. i. derjenigen Bearbeitung der Erdbeschreibung, welche den Zweck hat, die Art, wie die Mineralien, die verschiedenen Gattungen der Gewächse und der Thiere, ingleichen die Mittel, die Naturprodukte

zu verarbeiten, unter die verschiedenen Länder und Orte der Erde in dem Interesse des Tauschverkehrs vertheilt sind, darzustellen, nicht hoch genug angeschlagen werden. In einer auf diesen Zweck berechneten Bearbeitung der Geographie würde vielleicht die dringendste Aufforderung liegen, das System der Nationalwirthschaft, nach welchem das, was die Natur für ein Land nicht gethan hat und nicht thun wollte, durch die Macht des Menschen über die Natur ergänzt werden soll, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Für jetzt besitzen wir nur erst Vorarbeiten zur Lösung der Aufgabe jener Geographie*). — Dieser Veranstaltung der Natur ist die Vertheilung der Arbeiten unter verschiedene Arbeiter sowohl an sich als in ihren Folgen nahe verwandt. Auch sie macht die Menschen von einander gegenseitig abhängig; auch sie stiftet unter ihnen, bald unter den Mitgliedern eines und desselben Gemeinwesens bald unter den Bürgern verschiedener Staaten, Verbindungen, welche auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft den entschiedensten Einfluss haben. Ja, es stehen beide, die ungleiche Vertheilung der Naturprodukte unter die verschiedenen Länder der Erde und die Vertheilung der Arbeiten unter verschiedene Arbeiter, sogar in dem Verhältnisse zu einander, dass, wo die eine nicht ausreicht, die Bande der Geselligkeit zu knüpfen oder anzuziehn, die andere aushelfen kann, oder dass beide gemeinschaftlich den ihnen gemeinschaftlichen Zweck desto vollkommener befördern. Es können z. B. zwei und mehrere Länder dieselben Producte liefern, und es kann dennoch die Vertheilung der Arbeiten einen Tauschverkehr unter diesen Ländern zur Folge haben. Und eben so kann die Vertheilung der Arbeiten die Ursache oder die Veranlassung seyn, dass das eine Land die Produkte des andern bedarf. — Vergleicht man beide mit einander nach dem Grade des Einflusses, den sie auf die Einheit der bürgerlichen Gesellschaften

*) Z. B. in den Schriften über die botanische Geographie.

haben, so dürfte der Vertheilung der Arbeiten der Vorzug gebühren. Gesellschaftliche Verhältnisse schon voraussetzend wirkt die Vertheilung der Arbeiten unmittelbar auf diese Verhältnisse zurück. Das Werk der menschlichen Freiheit kann sie ihre Wirksamkeit in den mannigfaltigsten Richtungen und mit nie alternder Lebenskraft bewähren. Auch so weit erstreckt sich ihr Einfluſs, daſs sie Geistesarbeiten zu einem besonderen Berufe macht. Zugleich aber gewährt sie den einzelnen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft die Freiheit der Wahl und des Wechsels zwischen den verschiedenen Lebensbahnen, die sie ihnen eröffnet; eine Freiheit, welche, so wie sie dem Interesse der Geselligkeit überhaupt entspricht, so für gewisse Verfassungen noch von besonderer Wichtigkeit ist, z. B. für die Demokratie, da nach dem Geiste dieser Verfassung die Aemter durch Volkswahlen und nur auf gewisse Jahre übertragen werden. (Würden sich die Verfassungen der Vereinigten Staaten wohl halten können, wenn es nicht in Nordamerika, — freilich aus mehr als einer Ursache, — so leicht wäre, von einem Berufe zu dem andern überzugehn?)

Drittens: In einer und derselben bürgerlichen Gesellschaft kann der eine Theil ihrer Mitglieder genöthiget seyn, dem andern, — der Arme dem Reichen, — für einen mehr oder weniger kärglichen Lohn zu dienen. — Dieses Verhältniſs, welches, obwohl ein ungleiches, dennoch ein geselliges Verhältniſs ist, hat seinen letzten Grund in der Ungleichheit, mit welcher die Natur ihre Gaben — Talente, Kräfte, Charaktere, — unter die einzelnen Menschen vertheilte, einer Ungleichheit, welche mit der ungleichen Vertheilung der Naturprodukte unter die verschiedenen Länder der Erde verglichen werden kann. Kultur und Civilisation und insbesondere die Vertheilung der Arbeiten steigern noch diese von der Natur selbst unter den Menschen gestiftete Ungleichheit. (Darum ist sie unter den sogenannten Wilden kaum oder weniger bemerkbar.) Denn diese angeborne oder an-

gebildete Ungleichheit der Menschen hat unmittelbar die Folge, dafs der eine mehr ein anderer weniger zu arbeiten und zu erwerben die Kraft oder die Neigung hat, dafs der eine sparsam, ein anderer verschwenderisch ist. Das Eigenthums- und das Erbrecht haben die Ungleichheit der Vermögensumstände nicht geschaffen, sondern sie nur in dem Interesse der menschlichen Gesellschaft oder auch in dem einer bestimmten Staatsverfassung theils gesichert theils in eine ständige Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft verwandelt.

Endlich viertens: Die Menschen, hiernach (1-3.) in die Nothwendigkeit versetzt, bald mit einander bald für einander, bald zum Vortheil Anderer zu arbeiten, sind eben deswegen genöthiget, gemeinschaftliche Wohn- oder Lagerplätze bald hier bald da, so wie es die Umstände mit sich bringen, zu wählen. So geschieht es aber, dafs die Beschaffenheit der Wohnungen, welche die Menschen gemeinschaftlich wählen, wiederum auf jene Bande der menschlichen Gesellschaft mannigfaltig zurückwirkt. Je nachdem die Menschen in Höhlen oder in Zelten oder in Hütten oder in Häusern leben, je nachdem, in dem letztern Falle, die Behausungen so oder anders beschaffen, z. B. einfacher oder künstlicher und zierlicher gebaut sind, je nachdem es an einem Wohnorte nur Privathäuser oder auch öffentliche Gebäude giebt, stellen sich auch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen verschieden. (Die Geschichte der Baukunst steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Geschichte der Menschheit.) Und einen nicht geringeren Einfluss auf jene Verhältnisse haben die örtlichen Verhältnisse des Platzes, welchen die Menschen zu ihrem Aufenthalte oder zu ihrem Wohnsitze gewählt haben. Könnten wir immer bis zu der Zeit hinaufsteigen, wo sich die Menschen zuerst in einem Lande ansiedelten, wie viel Aufschlüsse würden wir über die Geschichte seiner Bewohner erhalten!*)

*) Möser — in seiner Osnabrückischen Geschichte — hat diesen Weg

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Das in Frage stehende Verhältniſs veruneinigt die Menschen mit einander.

Die Erde mit allen ihren Schätzen und Erzeugnissen ist ursprünglich oder vor aller That das Gemeingut der Menschen; d. i. ein Mensch wie der andere hat von Natur das Recht, von der Erde, als von dem ihm angewiesenen Wohnplatze und von ihren Gütern Gebrauch zu machen, keiner das Recht, diesen Gebrauch in einen ausschliefslichen zu verwandeln. (Und doch ist ein jeder Gebrauch einer Sache seinem Wesen nach ein Privilegium.) Diese Gemeinschaft der Güter ist der Zankapfel, welchen die Natur unter die Menschen geworfen hat. Das pomum eridos, dessen die griechische Sage gedenkt, entzweite doch nur drei Frauen und diese nur über die Frage, welcher unter ihnen der Preis der Schönheit gebühre. Jenes aber entzweit das ganze menschliche Geschlecht; und bei diesem Streite steht nicht etwa blos ein einziges Interesse, sondern es stehen dabei alle und jede Interessen des Menschen, die höchsten wie die niedrigsten, auf dem Spiele. Auch hat die Natur, weit entfernt, die Streitenden aus einander zu halten, diesen vielmehr die Gabe und die Mittel verliehen, den Kampfplatz fast nach Gefallen zu wählen. Ja, noch mehr! Dieselben Ursachen, welche die Menschen, in wie fern diese wegen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse von der Aufsenwelt abhängig sind, mit einander vereinigen, entzweien sie zugleich unter einander.

Wie aber gezeigt worden ist, ist dieses Abhängigkeitsverhältniſs erstens aus dem Grunde ein Band, wel-

---

verfolgt. — Die Art, wie sich jetzt in Nordamerika die europäische Bevölkerung immer weiter nach Westen hin verbreitet, belehrt uns zugleich über die Art, wie in der vorgeschichtlichen Zeit andere Länder zuerst bevölkert wurden.

ches die menschliche Gesellschaft zusammenhält, weil es die Menschen nöthiget, gemeinschaftlich zu arbeiten. — Aber diese gemeinschaftlich zu verrichtenden Arbeiten sind zugleich eine reiche Quelle des Zankes und des Haders. Ein Jeder ist bemüht, den auf ihn kommenden Theil dieser Arbeiten seinen Mitarbeitern aufzubürden oder ihn doch möglichst herabzusetzen. Man kann alle dem Staate zu entrichtenden Abgaben als gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeiten betrachten. Denn sie vertreten die Stelle solcher Arbeiten. Aber hört man nicht überall, wo die Staatsausgaben mit Steuern bestritten werden, Klagen über die ungleiche Vertheilung der Auflagen? brechen nicht diese Klagen oft genug in einen offenen Widerstand gegen die Regierung und selbst in einen offenen Angriff auf die Verfassung aus?

Zweitens: Die Menschen müssen für einander gegenseitig arbeiten, sie müssen in einen Tauschverkehr mit einander treten, weil kein Land alle dem Menschen brauchbare Produkte liefert und trägt, weil kein einzelner Mensch eine jede Art der Erwerbsarbeiten verrichten kann und soll. — Eine neue Quelle der Zwietracht! Bei dem Waarentausche begnügt man sich nicht, gegen die Produkte des eigenen Fleifses Brauchlichkeiten einer andern Art einzutauschen, man will sich durch den Tausch auf Kosten des andern Theiles bereichern; und nicht selten erreicht man, von den Zeitumständen oder von dem Unverstande der Gegenparthei begünstiget, seine Absicht. Ein Volk bekriegt das andere, um sich durch eine Eroberung die Naturprodukte oder die Gelegenheiten zum Handel mit dem Auslande zu verschaffen, welche dem eigenen Lande nach dessen bisherigen Grenzen abgehn, mit andern Worten, um zu einer naturgemäfsen Landesgrenze (im Sinne der Staatswirthschaftslehre) d. i. zu einer Landesgrenze zu gelangen, welche dem Erwerbs- und dem Handelsinteresse des Volkes entspricht. Oder es suchen sich die Völker der Abhängigkeit, in welche sie der Tauschverkehr gegenseitig versetzt, durch geheime Feind-

seligkeiten, (die Vorbothen offener!) zu entziehn. Sie wollen alle Arten der Naturprodukte, auch die der fernsten Länder und Zonen, in dem eigenen Lande wenigstens verarbeiten. Denn die Fabrikation ist das Reich der natürlichen Freiheit des Menschen. Eben so entsteht in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft für sich mit der Vertheilung der Arbeiten eine Verschiedenheit der Interessen, welche die verschiedenen Stände des Volks leicht in so viele einander feindliche Partheien verwandeln kann.

Drittens: Wenn auch das Verhältnifs zwischen Reichen und Armen eine von den Ursachen ist, welche die Menschen zu einander gesellen, so hat doch dieses Verhältnifs eben so sehr und noch mehr die Folge, die Menschen mit einander zu verfeinden. Denn, so entscheidend auch die Gründe sind, welche für das Sondereigenthum sprechen, so wird doch das Gewicht dieser Gründe nur zu leicht von denen verkannt, zu deren Nachtheil das Sondereigenthum gereicht, theils aus Mangel an Einsicht in den Mechanismus der menschlichen Gesellschaft, theils wegen der Stimmung, in welche Armuth die Menschen versetzt. Und je härter das Loos derer ist, welche Armuth zu persönlicher Abhängigkeit und wohl selbst zu dem äufsersten Mangel verdammt, desto bitterer ist die Feindschaft, welche die Armen gegen die Reichen hegen. Daher ist die Geschichte aller der Staaten, in welchen die Vermögensumstände der Einzelnen in einem hohen Grade ungleich sind, die Geschichte eines Kampfes zwischen den Armen und Reichen, eines Kampfes, von welchem das Schicksal des Staates und seiner Verfassung vorzugsweise abhängt. Die Menschen pflegen ihre Blicke mehr aufwärts als abwärts zu richten. Der Mittelstand beneidet diejenigen, die über ihm stehn. Er kämpft für Gleichheit des Rechts und der Macht. Er trägt endlich den Sieg davon; schon deswegen, weil er der Zahl seiner Mitglieder nach der Stärkere ist. Aber er hat derjenigen vergessen, die unter ihm stehn, der Armen, derer, die

nichts zu verlieren, alles zu gewinnen haben. Diese vergelten ihm dann Gleiches mit Gleichem. Das war das Schicksal des römischen Freistaates. Die europäische Menschheit ist vielleicht der Gefahr ausgesetzt, einem ähnlichen Schicksale anheimzufallen. — Auch unter Völkern stiftet Reichthum und Armuth Zwietracht. Schon so manche Kriege entzündete der Hunger, veranlafst durch Mifswachs oder Uebervölkerung. Der Reichthum eines Volkes war nicht selten eine Lockspeise für den ärmeren aber kriegsmuthigeren Nachbar. Zur Bestätigung dieser Sätze kann z. B. die Geschichte der Entstehung des altpersischen Reichs und die der Zerstörung des weströmischen Reichs durch die Deutschen benutzt werden *).

Endlich viertens: Durch das Zusammenleben der Menschen auf einem und demselben Platze wird die Zwietracht unter ihnen gesteigert und vermehrt. Nahe Nachbarn sind selten gute Freunde. (Das gilt auch von Völkern, deren Länder an einander grenzen.) Bald entstehen Grenzstreitigkeiten unter ihnen, bald stört der eine, auch ohne sein Gebiet zu überschreiten, den andern in der unbeschränkten Benutzung des seinigen. Doch schon die Augen entzweien die Menschen, welche sich an einem und demselben Orte aufhalten. Es dringen sich den Blicken der Zusammenlebenden unaufhörlich Vergleichungen auf, welche die Einen zum Neide, Andere zur Hoffarth reizen. Die Menschen sind überhaupt ein streitlustiges Geschlecht. Sie müssen im Raume von einander getrennt seyn, wenn diese Streitlust keine Nahrung finden und der Streit nicht selbst in Thätlichkeiten ausbrechen soll.

---

*) Montesquieu: esprit des lois. XVIII, 8. — Machiavelli: Abhandlungen über den Livius. II., 8.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Wie das in Frage stehende Verhältniſs den Frieden unter den Menschen wiederherstellt.

Die Menschen leben in Staaten, weil sie die Abhängigkeit, in welcher sie wegen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse von der Aufsenwelt stehn, einerseits zu einander gesellt und andererseits mit einander entzweit, weil die Ursache der Geselligkeit zugleich die Ursache der Ungeselligkeit der Menschen ist.

Würde die menschliche Gesellschaft nicht durch jene Abhängigkeit, gleich als durch einen äufseren Zwang, zusammengehalten, so würden die Menschen einander fliehen, wie die Raubthiere, oder höchstens familienweise zusammenleben. Ja auch an eine gesellige Verbindung zwischen Eltern und Kindern und zwischen Mann und Frau wäre kaum zu denken, wenn sich das Kind, so wie es zur Welt käme, seine Nahrung sofort selbst suchen könnte. — Entzweite dieselbe Abhängigkeit nicht zugleich die Menschen, hätten diese also nur für ihre persönliche Sicherheit und nicht auch für ihre Habe zu fürchten, so würden sie sich nimmermehr in die Banden des bürgerlichen Gehorsams fügen, nimmermehr ihre natürliche Freiheit dem Staate zum Opfer bringen. Denn das nackte Leben wäre kein Preis, der mit diesem Opfer im Verhältnifs stände; und selbst im Staate sind die Menschen freigebiger mit ihrem Blute, als mit Hab und Gut. Auf jeden Fall würde den Schutz- und Trutzbündnissen, welche dennoch unter ihnen zu Stande kämen, der Charakter der Ständigkeit und Stetigkeit abgehn, welcher doch zum Wesen eines Staatsvereines gehört. Denn das Beharren der Menschen in demselben Raume ist die Bedingung, unter welcher irgend eine gesellschaftliche Verbindung von Dauer seyn kann. (Man gebe den Menschen in Ge-

danken Flügel, und es ist um unsere Staaten geschehn. Schon die Leichtigkeit, mit welcher man jetzt in ferne Länder reisen kann, droht ihnen Gefahr.) Erst die Abhängigkeit, in welcher der Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse von der Aufsenwelt steht, fesselt ihn an die Erde, bannt ihn in einen gewissen Bezirk. Diese Abhängigkeit des Menschen schützt die Ewigkeit des Staates auch gegen den Wechsel der Individuen der Menschengattung. Wie sehr auch der Mensch seine Macht über die Aufsenwelt bethätige, wie weit sich auch diese seine Macht erstrecke, die Erde, ihr Reichthum und ihre Fruchtbarkeit, bleibt im Ganzen immer dieselbe, was die eine Generation schafft, erwirbt und erspart, kommt der folgenden zu statten, alle bedürfen der Schätze und Erzeugnisse der Erde, um zu leben und um sich des Lebens zu freuen. Das Erbrecht macht sogar die Individuen in einem gewissen Sinne unsterblich.

Der einzige oder der Hauptgrund, warum die Menschen, weil sie wegen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse von der Aufsenwelt abhängen, entzweit und daher genöthigt sind, in Staaten zu leben, liegt in dem Sondereigenthume, in der Aufhebung der Gütergemeinschaft, welche unter den Menschen ursprünglich bestand. (Denn auf diesen allgemeinen Grund lassen sich die im zweiten Hauptstücke angeführten besonderen Gründe der Entzweiung fast insgesammt zurückführen.) So nothwendig und vortheilhaft auch diese Theilung ist, (wie an einer andern Stelle des vorliegenden Werkes gezeigt werden wird,) so ist sie doch der unmittelbare Grund alles Zankes und Haders unter den Menschen.

In demselben Verhältnisse aber, in welchem das Sondereigenthum die Menschen mehr und mehr entzweit, nöthiget es sie andererseits ihre natürliche Freiheit neuen und gröfseren Beschränkungen zu unterwerfen und die Macht der Regierung mehr und mehr zu verstärken. — Bei den Stämmen, welche von der Jagd oder vom Fischfange leben, beschränkt sich die Habe der Einzelnen

auf die zur Lebensnahrung und Nothdurft unentbehrlichen Gegenstände. Mit der Ungleichheit der Vermögensumstände und mit den Folgen einer solchen Ungleichheit noch unbekannt, stehen die einzelnen Mitglieder eines und desselben Stammes auch dem Rechte nach einander gleich. Es gilt zwar unter ihnen eine gewisse Sitte, da kein gesellschaftliches Verhältnifs ohne eine gewisse Regel bestehen kann. Aber die Vollziehung dieses Gesetzes nimmt ein jeder in seine eigene Hand. Jedoch kann ein solcher Stamm auch eine gesellschaftliche Verfassung haben, welche der Idee des Staates schon näher kommt, wenn er nämlich sein Gebieth gegen seine Nachbarn zu vertheidigen hat. Aber er gestaltet dann seine inneren Verhältnisse deswegen vollkommener, weil er, durch seine äufseren Verhältnisse belehrt, das Sondereigenthum an Grund und Boden kennen gelernt hat. — Für die Stämme und Völkerschaften, welche von der Viehzucht leben, ist ein der Idee des Staates entsprechender gesellschaftlicher Zustand schon ein weit dringenderes Bedürfnifs. Bei ihnen haben Einzelne schon ein bedeutenderes Besitzthum; bei ihnen giebt es Reiche und Arme, Herren und Diener. Doch biethet der gesellschaftliche Zustand dieser Stämme und Völkerschaften grofse Verschiedenheiten dar. (Man vergleiche z. B. die Hirtenvölker der Schweiz mit denen Mittelasiens oder mit den Beduinen.) Wenn auch diese Verschiedenheiten aus mehr als einer Ursache abzuleiten sind, so mufs doch das Hirtenleben schon deswegen hier diesen dort einen andern Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zur Folge haben, weil die Heerden hier aus dieser dort aus einer andern Art Thiere bestehn und selbst schon wegen der Verschiedenheit der Weidplätze. So ist bei Hirtenvölkern z. B. der Grund und Boden zwar in der Regel noch Gemeingut, bei einigen jedoch schon getheilt. — Einen noch festeren und künstlicheren Zustand hat der Ackerbau in seinem Gefolge. Die Menschen sind nun an die Scholle gebunden. Sie sind zugleich wegen ihres Lebensunterhaltes gesicherter, Zufällen und Unfällen we-

niger unterworfen, als wenn sie von dem Ertrage der Jagd oder von dem der Viehzucht leben. Der Ackerbau führt fast unausbleiblich, wenn auch hier früher dort später, zur Theilung des Grundes und Bodens. Alles dieses aber giebt den Verhältnissen unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft eine gröfsere Stetigkeit und Unveränderlichkeit. Die Loose, welche bei der Theilung des Grundes und Bodens den Einzelnen zufallen, sind entweder schon anfangs oder werden mit der Zeit ungleich. Einige und nach und nach immer Mehrere bleiben bei dieser Theilung sogar gänzlich unbedacht. Die Ungleichheit, welche so unter den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines gestiftet wird oder fortdauert, nimmt denselben Charakter der Ständigkeit an, welchen die auf dem Grundeigenthume beruhenden gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt haben. Aus dieser Ungleichheit der Vermögensumstände aber und aus dem Charakter dieser Ungleichheit entwickelt sich dann von selbst das Bedürfnifs, einen Rechtszustand zu begründen, welcher der Aufgabe, unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, ungeachtet jener Ungleichheit, einen dauerhaften Frieden zu stiften, gewachsen sey. — Ein neues Zeitalter beginnt, so bald die Arbeiten vertheilt, die Fabrikation und der Handel von der Produktion getrennt werden. Verwickelter und immer verwickelter werden die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Auf der einen Seite steht das Interesse des unbeweglichen Vermögens oder das des Grundeigenthums; auf der andern Seite steht das Interesse des beweglichen Vermögens oder das des Geldes. Das eine und das andere Interesse, vornehmlich aber das letztere, begreift wieder mehrere besondere Interessen unter sich. So viele Interessen so viele Ursachen des Zwiespaltes! so viele Ursachen des Zwiespaltes so viele Veranlafsungen, die Bande zu verstärken und zu vermehren, welche die Mitglieder eines Staatsvereines auch gegen ihren Willen zusammenhalten.

Zwei Dinge nöthigen die Menschen, ihren Willen un-

ter das Gesetz des Staates zu beugen, — die Abhängigkeit, in welcher sie von der physischen Welt stehn, und die, in welcher sie von einer übersinnlichen Welt, — von der Gottheit, — zu stehen glauben. (Darum wird entweder kraft des Rechtsgesetzes oder im Namen Gottes geherrscht.) — Der Staatsverein mag durch jene oder er mag durch diese Abhängigkeit zusammengehalten werden, in dem einen wie in dem andern Falle kann er als die Folge von einem Verhältnisse betrachtet werden, in welchem die Menschen zur Aufsenwelt stehn. Denn auch die Gottheit denken sich die Menschen als ein aufser ihnen existirendes Wesen. In dem einen wie in dem andern Falle also beruht der Staat auf einer äufseren Nothwendigkeit, auf einer Thatsache, welche nicht das Werk menschlicher Willkür ist. Der Grund, warum die Menschen durch die Abhängigkeit, in welcher sie von der physischen Welt stehn, genöthiget werden, in Staaten zu leben, liegt in dem Triebe der Selbsterhaltung. Eben so ist der Grund, warum die Vorstellung von einer übersinnlichen Welt die Menschen bestimmt, sich in die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams zu fügen, ursprünglich Furcht vor den übersinnlichen Mächten, welche über das Schicksal der Menschen walten. Und wenn auch in der Folge freiere Ansichten und edlere Gefühle an die Stelle dieser Furcht treten: so steht doch selbst der Glaube an ein anderes Leben, in welchem Gott das Gute belohnen das Böse bestrafen werde, in einem unverkennbaren Zusammenhange mit dem Triebe der Selbsterhaltung. — Gleichwohl, so nahe auch diese beiden Gewährleistungen für den bürgerlichen Gehorsam einander verwandt sind, so kann und so wird doch ihre gegenseitige Stellung eine feindselige seyn, wenn nicht die eine wieder durch die andere gehalten und verstärkt wird. Die Menschen zwischen zwei Welten, zwischen die sichtbare und die unsichtbare Welt, in die Mitte gestellt, haben die Aufgabe zu lösen, beide Welten mit einander, in sich und im Staate zu vereinigen.

Wenn das Verhältnifs, in welchem der Mensch, wegen

der Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Aufsenwelt steht, nicht ebenso die Völker, wie die einzelnen Menschen, genöthigt hat, durch die Stiftung eines Staatsvereins einen dauernden Frieden unter sich abzuschliefsen, so ist das ein neuer Beweis von der Allgewalt, mit welcher die Liebe zu gesetzlich-ungebundener Freiheit, — die Vorliebe für den Naturstand, — die Menschen beherrscht. Macht ist Unwille gegen das Geboth eines Andern. Dennoch stellt sich auch das Verhältnifs unter Völkern in dem Grade friedlicher, in welchem sich ihr innerer Zustand, durch die Theilung des Grundes und des Bodens, und dann durch die Vertheilung der Arbeiten mehr und mehr befestigt und ausbildet. Nicht aber blos deswegen, weil der Krieg ein Wagspiel ist, in welchem ein Volk, je reicher es ist, desto mehr zu verlieren hat. Sondern auch deswegen, weil ein Volk, welches von dem Grunde und von der Heiligkeit des Eigenthumes aus eigener Erfahrung eine klare Vorstellung hat, ein Volk, welches weifs, dafs es es seinen Wohlstand nur seinem Arbeitsfleifse verdanke, die Achtung, die es für das Eigenthum in seinem Inneren und für sich selbst hat, auch auf andere Völker überträgt, oder wenigstens auf diejenigen Völker, welche mit ihm auf derselben Stufe der Kultur und Civilisation stehn. Als sich die Burgundionen in dem Theile des weströmischen Reichs, welcher in der Folge seinen Namen von ihnen erhielt, festsetzten, gründeten sie ihren Anspruch auf einen Theil der Grundstücke der bisherigen Eigenthümer des Staats auf ein Gastrecht, und nicht auf das Eroberungsrecht*); ein Beweis, dafs sie das Sondereigen-

*) Die Burgundionen nahmen den Landesbewohnern zwei Drittheile ihrer Grundstücke. (Es ist sehr bemerkenswerth, dass dieser Maafsstab der Theilung auch von andern deutschen Völkern, die sich in dem vormals römischen Gebiete niederliefsen, angewendet wurde. Wie ist die Entstehung dieses Maafsstabes zu erklären?) Der bisherige Eigenthümer des Grundstückes, von welchen ein Bourguignon zwei Drittheile in Besitz genommen hatte, wird in den Gesetzen dieses Volkes hospes, der Antheil des neuen Eigenthümers ager, qui hospitalitio jure possidetur, genannt. S. die leges Burgund. Tit. 54. 55.

thum an Grund und Boden in der Heimath gekannt und geachtet hatten.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den verschiedenen Lebensarten der Völker.

Die Arten, wie der Mensch die Schätze und Erzeugnisse der Erde für seine Zwecke tauglich machen kann, — mit andern Worten, die Arten des ursprünglichen (oder objektiven) Erwerbes — sind, wie schon oben erwähnt worden ist, die Okkupation, die Produktion, die Fabrikation. — Von dem ursprünglichen oder objektiven Erwerbe verschieden ist der abgeleitete (oder subjektive) d. i. derjenige Erwerb, durch welchen eine Brauchlichkeit von ihrem bisherigen Herrn auf einen andern übergeht. Man macht einen solchen Erwerb z. B. durch eine jede Art des Tausches; letzteres Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen. Der abgeleitete Erwerb setzt allemal schon einen ursprünglichen voraus. — Betrachtet man den ursprünglichen Erwerb in Beziehung auf die Verschiedenheit seines Zwecks, so können durch ihn die Schätze und Erzeugnisse der Erde entweder für die Erhaltung oder für den Schutz oder für den Genufs des Lebens oder für den Verkehr unter den Menschen tauglich gemacht werden. — Diese Sätze, welche der Wirthschaftslehre angehören, mufsten hier zum Verständnisse des folgenden vorausgesetzt werden.

Unter den Bedürfnissen, welche mittelst des ursprünglichen Erwerbes befriedigt werden können und zu befriedigen sind, ist das des Lebensunterhaltes — oder das der Nahrung — das oberste. — Das Klima kann Kleidung und Obdach entbehrlich machen. Auch der Waffen bedarf der Mensch nicht unbedingt, z. B. nicht in einer Einöde

oder unter Freunden. Aber ohne Nahrung kann der Mensch an keinem Orte und unter keiner Voraussetzung sein Leben fristen. Dieses Bedürfnifs mufs vor allen Dingen befriedigt seyn, ehe der Mensch an die Befriedigung irgend eines andern Bedürfnisses denken kann. — Ueberdiefs aber, je mehr Zeit die Befriedigung dieses Bedürfnisses dem Menschen übrig läfst, d. i. je gröfser die Masse der Lebensmittel ist, welche dem Menschen nach Abzug der Nahrung verbleibt, deren er selbst während der Arbeit, die er zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes braucht, so wie zur Wiederherstellung seiner Kräfte bedarf, — vorausgesetzt übrigens, dafs er auf diesen Ueberschufs mit Sicherheit rechnen kann, — desto mehr Zeit und Arbeit kann er auf die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse verwenden, eine desto gröfsere Anzahl Menschen können in einem Lande oder auf der Erde überhaupt leben. — Endlich, alle anderen Bedürfnisse kann ein Volk schlechthin aus dem Auslande beziehn, ohne wegen seiner Existenz gefährdet zu seyn, nur die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Lebensmittel nicht. Daher stiftet das Bedürfnifs der Nahrung vorzugsweise den Bund, der überall zwischen der Erde und ihren Bewohnern besteht, hat auf den Zustand eines Volkes, in so fern dieser von dem Erwerbe abhängt, vorzugsweise die Lebensart des Volkes Einflufs, d. i. die Art, wie das Volk jenes Bedürfniss unmittelbar befriedigt*).

Ein Volk kann seinen Lebensunterhalt entweder von Pflanzen, Früchten oder Wurzeln, welche ihm die Natur freiwillig als Nahrungsmittel darbietet, oder von der Jagd, oder von der Fischerei, oder von der Viehzucht, oder von dem Ackerbaue ziehn. (Die ersten drei Fälle sind Arten der Okkupation, die beiden letztern sind Arten der Produktion). Die Fälle, dafs ein Volk seinen Lebensunterhalt allein aus einer dieser Quellen schöpfte, sind selten. Ja der Ackerbau kann nur unter besonders günstigen Verhältnissen

*) Das Wort: Lebensart, hat auch andere Bedeutungen. Hier wird es jedoch nur in der Bedeutung des Textes genommen werden.

ohne Viehzucht bestehn. Jedoch ist hier eine jede von diesen Lebensarten für sich in Erwägung zu ziehn.

Die der Zeit nach erste Nahrung der Menschen bestand wahrscheinlich in wildwachsenden Vegetabilien. Jedoch meist fliefst diese Quelle nur sparsam, oder, wo die Natur freigebiger war, (z. B. auf den glücklichen Inseln der Südsee, wo das Brod auf den Bäumen wächst,) lernten die Menschen bald, die Bäume etc., mit deren Früchten sie sich nährten, durch Anbau oder Anpflanzung vervielfältigen. — Unter den verschiedenen möglichen Lebensarten dürfte die Jagd diejenige seyn, welche der Kultur und Civilisation am wenigsten föderlich ist. Die Jagd nöthiget zu einem herumschweifenden Leben; die Menschenzahl, die ein Jagdbezirk ernähren kann, ist sehr gering; die Ausbeute, welche die Jagd gewährt, ist dem Zufalle vorzugsweise unterworfen; der Charakter des Jägers gleicht dem des Kriegers, wie der Beruf beider derselbe ist. Weder die äufseren Verhältnisse noch der Charakter eines Jägervolks also sind von der Art, dafs sie bei einem solchen Volke, dessen Einheit schon auf der Einheit der Abstammung und auf dem Bedürfnisse, gegen andere Stämme, oder gegen das Wild gemeinschaftlich Krieg zu führen, beruhen kann, die Ausbildung des Staatsvereins begünstigten. Alles dieses kann nicht nur durch den Rechtszustand derjenigen Stämme bestätigt werden, welche, z. B. in Nordamerika, von der Jagd leben. Auch die Geschichte der Staaten deutschen Ursprungs kann zur Bekräftigung der obigen Behauptung benutzt werden. Die Jagd war einst die Lieblingsbeschäftigung des deutschen Adels, desjenigen Standes also, welcher damals auf seine Unabhängigkeit besonders stolz und eifersüchtig war. — Schon günstiger für die bürgerliche Ordnung stellen sich die Verhältnisse bei einer Völkerschaft, die von der Fischerei lebt. Der Fischer ist an einen bestimmten Aufenthaltsort bleibend gebunden; sein Geschäft ist friedlicher, als das des Jägers; fast immer mufs es von Mehreren zusammen betrieben werden, wenn es die reichste Ausbeute gewähren soll. Jedoch in anderen Beziehungen

entspricht es nicht besser, als die Jagd, dem Interesse der Kultur und Civilisation. Z. B. auch der Ertrag der Fischerei ist in der Regel unsicher und wechselnd.

Weit höher steht die Viehzucht in der politischen Rangordnung der verschiedenen Lebensarten. Bei einem Volke, das von der Viehzucht lebt, giebt es schon Reiche und Arme, schon Herrn und Diener, kommen also schon Verhältnisse vor, welche einerseits zum Gehorsam gegen ein Oberhaupt vorbereiten und andererseits des Schutzes eines Oberhaupts bedürfen. Gleichwohl sind die Staatsverfassungen der von der Viehzucht lebenden Völker noch immer einfach genug. Wenn auch ein Volk oder ein Stamm dieser Art ein Oberhaupt hat, so übt doch dieses Oberhaupt nur eine patriarchalische Gewalt aus, und so ist doch seine Gewalt durch das Ansehen der übrigen Familienhäupter beschränkt. Oft werden auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den Häuptern der einzelnen Familien geleitet; denn, wie könnte ein solches Volk eine geregeltere Verfassung haben, oder einer strengeren Herrschaft unterworfen seyn, da es seine Weideplätze gewöhnlich von Zeit zu Zeit wechselt, oder da wenigstens das Weiden und die Wartung der Heerden den gröfsten Theil seiner Zeit in Anspruch nimmt? da seine Bedürfnisse und seine Ansichten denn doch vergleichungsweise beschränkt sind? da seine Heerden, in welchen der Reichthum des Stammes und der einzelnen Stammesgenossen besteht, unaufhörlich der Gefahr ausgesetzt sind, entweder durch einen Futtermangel, der durch die Launen der Witterung verursacht werden kann, oder durch Seuchen gelichtet zu werden? Jedoch kann mit Hülfe einer Offenbarung auch bei Hirtenvölkern eine mächtige Monarchie — ausnahmsweise — entstehn. (Ein Beispiel ist das Chalifat.) Denn Hirtenvölker haben einen besonderen Hang zur religiösen Schwärmerei und zum Glauben an Wunder, sey es, dafs der Hirt durch die Beschaffenheit seines Berufs, welche körperliche Anstrengung weniger erfordert, oder dafs er durch den Anblick des besternten Himmels, unter welchem er seine Nächte zubringt

in diese Stimmung versetzt wird [1]). Eben so sind von Hirtenvölkern nicht selten mächtige Monarchieen gestiftet worden. Das geschah jedoch nur, wenn sie einer Verfassung bedurften, um sich in einer von ihnen gemachten Eroberung zu behaupten. (Beispiele sind das altpersische Reich, das Reich der Hirtenkönige in Aegypten.) — Allemal aber ist das bürgerliche Recht der Hirtenvölker ausgebildeter und vollständiger, als das der Jägervölker. Denn das bringt die Beschaffenheit ihres Reichthumes, das bringt die Ungleichheit der Vermögensumstände der Einzelnen mit sich. Selbst das Erstgeburtsrecht kann bei ihnen entstehn. Denn eine Heerde, die nach dem Tode des Vaters unter die Kinder getheilt wird, wird oft keinem der Kinder den nothwendigen Lebensunterhalt gewähren [2]). — Uebrigens ist bei der Beurtheilung des politischen Einflusses der Viezucht zugleich die Beschaffenheit des Viehes in Anschlag zu bringen, aus welchem die Heerden bestehn; so wie die Beschaffenheit der Wartung und Pflege, welcher die Heerden bedürfen. Der gesellschaftliche Zustand der Lappen und der der Beduinen kann schon deswegen nicht derselbe seyn, weil Renuthiere der Reichthum jener, Pferde und Kamele der Reichthum dieser sind. In Südamerika, wo die Heerden (Rindvieh und Pferde) im Freien herumirren, nähert sich das Leben des Hirten dem des Jägers.

Nur ein Volk, das sich mit dem Ackerbaue beschäftiget, kann zu einer vollkommneren Staatsverfassung gelangen; nur ein solches Volk kann in der Kultur und Civilisation bedeutendere Fortschritte machen. (Darum haben auch mehrere Völker denjenigen unter die Götter versetzt, welcher sie zuerst die — so schwere — Kunst des Ackerbaues gelehrt hatte.) — Diese politische Wichtigkeit hat der Ackerbau zuvörderst deswegen, weil er, zugleich

1) Auch bei uns sind die Beispiele nicht selten, daß Hirten diese Gemüthsstimmung haben.

2) Das Gesetz gehört in die Klasse der Gesetze, deren Gründe (rationes) auf wirthschaftlichen Verhältnissen beruhn. Die Zahl der Gesetze dieser Klasse ist besonders groß.

im Bunde mit der Viehzucht[1]), neue und ständigere[2]) Rechtsverhältnisse begründet, weil er die Vermögensumstände der Einzelnen bleibender ungleich macht, weil er am meisten an den Boden fesselt. Er hat sie auch deswegen, weil er die Menschen am reichlichsten und sichersten mit Lebensmitteln versorgt, weil daher ein Land, das gebaut wird, die grösste Menschenzahl nähren kann. Je gröfser aber die Zahl der Bewohner eines Landes ist, desto mehr bedürfen diese des Staates, damit er Frieden unter ihnen stifte. Endlich, der Landmann ist der geborne Freund der Ordnung und des Rechts. In den ewigen Kreislauf der Natur durch seine Beschäftigungen gezogen, seinen Wohlstand nicht den Launen der Menschen, sondern den unabänderlichen Gesetzen der Natur, seinem Fleifse und seiner Sparsamkeit verdankend, ist er der Feind aller Neuerungen und Wagestücke. Er kann nur langsam seine Vermögensumstände verbessern, er kann nicht in einem jeden Augenblicke mit seiner ganzen Habe ins Ausland wandern[3]): desto mehr fürchtet er eine jede Störung des inneren oder des äufseren Friedens des Landes.

Noch mehr verdankt der Staat vielleicht dem mittelbaren Einflusse des Ackerbaues. Wo der Ackerbau die vornehmste Nahrungsquelle der Menschen ist, entstehn mit der Zeit Städte, trennt sich mit der Zeit die Fabrikation und der Handel (oder die Stadtwirthschaft) von der Landwirthschaft. — In demselben Grade, in welchem sich diese Vertheilung der Arbeiten mehr und mehr feststellt und entwickelt, wird auch die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft künstlicher und verwickelter. Denn

---

1) Dagegen ist er im Kampfe mit dem Wilde und mit der Jagd.

2) Auf dem Lande sind alle Rechtsverhältnisse bleibender, als z. B. in den Städten. Aus mehreren Ursachen; z. B. weil Grundstücke seltner aus einer Hand in die andere übergehn, als bewegliche Güter. (Das heutige Deutschland dürfte, abgesehen von den Städten, der Germania des Tacitus ähnlicher seyn, als man gewöhnlich glaubt.)

3) Der Kapitalist kann dagegen wie jener Philosoph sagen: Omnia mea mecum porto!

nun begreift die bürgerliche Gesellschaft so viele Partheien unter sich, als sie Stände zählt, Partheien, welche, ihrem Interesse und ihrem Charakter nach von einander verschieden, sowohl zu einander als zum Staate in den verschiedenartigsten Verhältnissen stehn. Nun machen gleichzeitig sowohl der Landbau als die Fabrikation immer neue Fortschritte. Der Landbau, — nicht nur, weil der Landmann, der Verarbeitung seiner Produkte überhoben, auf die Produktion mehr Zeit und Arbeit verwenden kann, sondern auch, weil er auf die Vermehrung und Vervollkommnung der Erzeugnisse des Bodens Bedacht nehmen mufs, um die neuen Bedürfnisse zu befriedigen, mit welchen ihn der Erfindungsgeist des Handwerkers oder der Handelsverkehr mit dem Auslande bekannt gemacht hat. Die Fabrikation, — weil der Handwerker und Künstler, um sich die zum Lebensunterhalte erforderlichen Nahrungsmittel von dem Landmanne zu verschaffen, sich genöthigt sehn, den Erzeugnissen ihres Fleifses eine gröfsere Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit zu geben. Und die gleichzeitige Zunahme der Bevölkerung zwingt beide Theile zur Verdoppelung ihrer Anstrengungen. Alle diese Veränderungen aber, welche in dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft vor sich gehn, sind so viele Triebfedern der Kultur und Civilisation, sind so viele Aufforderungen, den Staat kunst- und zweckmäfsiger zu gestalten.

Dieselben Veränderungen können noch überdiefs durch die Umstände, unter welchen sie vor sich gehn, eine besondere Wichtigkeit für den Staat erhalten. — In den Staaten deutschen Ursprungs erstarkten die Städte in dem Kampfe mit dem Adel. (Die Geschichte der Städte jener Staaten hat die ursprüngliche Stellung dieser Körperschaften besonders ins Auge zu fassen.) In diesem Kampfe wurden die Städte fast überall von den Regierungen — durch Vorrechte — begünstiget, damit sie umgekehrt die Regierungen gegen den Adel und sonst (durch Geldmittel) unterstützten. So geschah es nun, dafs die Städte zu wichtigen politischen Vorrechten gelangten, z. B. zu dem

Rechte auf Reichs- und Landtagen Sitz und Stimme zu haben. So geschah es ferner, (eine nicht minder wichtige Folge!) dafs, wenn vorher nur der Adel und die Geistlichkeit geehrt gewesen waren, nun auch der Bürgerstand d. i. der Stand der Stadtbürger mit der Zeit ein Ehrenstand wurde, dafs in dem Bürgerstand ein ihm eigenthümliches Ehrgefühl auflebte, welches eben so sehr den Charakter, als die politische Wichtigkeit dieses Standes hob [1]). In den meisten altgriechischen Freistaaten war es eine Ehrensache, in vielen Bedingung des Staatsbürgerrechts, sich nicht mit Handwerken und Handarbeiten zu beschäftigen [2]). Anders stellten sich die Verhältnisse des Standes der Handwerker in den Staaten deutschen Ursprungs. Die Zünfte waren zugleich Kriegsgenossenschaften; der Grund, auf welchem die Ehre des Adels beruhte, kam also seinem Wesen nach auch den Zunftgenossen zu statten. — Zwar beschränkte sich das Aufleben eines dritten Standes lange auf den Stand der Stadtbürger. Jedoch schon frühzeitig boten die Städte Einzelnen aus dem Bauernstande Schutz und Beschäftigung dar. Endlich aber entwickelte sich aus dem Bürgerstande, da in der Folge dem Bauernstande ähnliche Umstände, wie früher jenem Stande zu statten kamen, — wenigstens in den meisten Staaten deutschen Ursprungs — eine grofse Gemeinde, die Volksgemeinde.

---

1) Möser, patriotische Phantasien. 1. Th. N. 41 ff.

2) Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker des Alterthums. III. Th. 1. Abth. Zehnter Abschnitt.

Anhang
zu den drei Büchern (VIII—X.)
von der
politischen Erdkunde.

Von
grofsen und kleinen Staaten.

Wenn man einen Staat (in Beziehung auf sein Gebiet) grofs, einen andern klein nennt, so liegt diesem Urtheile ein allgemeingültiger Mafsstab zum Grunde; dessen Gröfse sich gleichwohl nicht in Zahlen bestimmen läfst, ein Mafsstab, welcher nur die Vergleichung der wirklichen Staaten theils unter sich, theils mit der Idee des Staates, möglich machen oder erleichtern soll*). So unbestimmt auch dieser Mafsstab ist, so unentbehrlich ist er gleichwohl für die Theorie und für die Praxis.

Die schwächste Seite kleiner Staaten sind die auswärtigen Verhältnisse. Zwar kann ein Staat, der ein sehr ausgedehntes Gebiet hat, (wenn anders nicht das Gebiet, wie das des Reiches Japan, eine Insel oder eine Inselgruppe ist,) von desto mehreren Seiten angegriffen werden, seine Kriegsmacht desto schwerer auf den vom Feinde bedrohten Punkt hinwerfen. (Die Gröfse des russischen Reichs ist zugleich ein Grund seiner Schwäche.) Aber ein kleiner Staat hat in Kriegszeiten sogar für sein Daseyn zu fürchten. Eine jede Niederlage setzt ihn der Gefahr aus, von dem Feinde überschwemmt zu werden, anstatt dafs in einem grofsen Lande die Macht des Feindes mit einem jeden Schritte, den der Feind vorwärts thut,

---

*) Auch in einer Menge anderer Fälle macht man von einem ähnlichen Mafsstabe Gebrauch; wenn man z. B. einen Mann lang, ein Weib schön nennt. Kant (Kritik der Urtheilskraft, S. 70 ff.) nennt einen solchen Mafsstab eine Idee der Urtheilskraft.

geschwächt wird. So stand das Römerreich länger durch seine Masse als durch seine Kraft. — Die Gefahr steigt, wenn ein kleiner Staat an unverhältnifsmäfsig gröfsere und mächtigere Staaten grenzt. Man setze in einen Teich eine Anzahl Raubfische von verschiedener Gröfse, z. B. Hechte, bald werden die kleineren von den gröfseren aufgezehrt werden; dann werden sich die gröfseren an einander selbst machen. Ein Bild der Völkergeschichte! Allerdings können kleine Staaten in dem Machtneide der grofsen Staaten oder in Bündnissen eine Stütze finden. Aber trügend ist eine jede Macht, welche nicht auf sich selbst ruht. Und zwei Uebeln kann ein kleiner Staat dennoch nicht entgehn, dem Uebel, dafs er in seinen Verhandlungen mit andern Staaten selten oder nie offen und fest auftreten kann, und dem vielleicht noch gröfseren, dafs er auch bei der Verwaltung seiner inneren Angelegenheiten den Winken oder Forderungen anderer Regierungen nachgeben mufs. Der Satz: Das Recht ist die beste Klugheit! gilt leider! nur von grofsen Staaten. Die Menge kleiner Staaten, in welche einst Griechenland zerfiel, trug gewifs nicht wenig zur Verschlechterung des griechischen Nationalcharakters bei.

Es giebt Verfassungen, welche nur in einem kleinen Staate ausführbar sind oder ihrem Zwecke entsprechen, andere, ohne welche ein grofser Staat nicht bestehen kann. — Die Demokratie, dieses Wort im Sinne der Griechen genommen, d. i. diejenige Staatsverfassung, nach welcher das Volk nicht blos herrscht, sondern auch regiert, kann nur in einem kleinen Staate oder Gebiete gedeihen; schon deswegen, weil sich in einem grofsen Lande das Volk nur selten und nur mit einem grofsen Kostenaufwande an einem und demselben Orte zu einem gleichsam tastbaren Körper vereinigen kann. Darum gieng in den Staaten, welche von deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des weströmischen Reichs errichtet worden waren, die Demokratie sehr bald zu Grabe; sie war, auf einen gröfseren Schauplatz versetzt, dem Volke eine Last geworden.

Auch die Römer konnten die demokratische Verfassung ihres Freistaates nicht lange mehr behaupten, nachdem sie sich (durch den endlichen Ausgang des Krieges mit den Bundesgenossen) genöthiget gesehen hatten, alle Völkerschaften Italiens in das römische Bürgerrecht aufzunehmen. Von nun an wurde in den Komitien das römische Volk nicht selten durch einen ungeschlachten Haufen vertreten. — Dagegen möchte sich die Verfassung der konstitutionellen Monarchie, obwohl der Volksherrschaft verwandt, am wenigsten in einem kleinen Staate bewähren. Denn lassen sich wohl in einem solchen Staate Männer in genügender Anzahl finden, welche ihren ökonomischen Verhältnissen nach unabhängig wären? ist also nicht zu besorgen, dafs diese Verfassung in einem kleinen Staate, anstatt die Regierung zu beschränken, gerade die entgegengesetzte Folge haben werde? — Es ist eine alte Lehre, dafs grofse Staaten nur unter dem Schutze einer monarchischen Verfassung auf die Dauer bestehen können *). Nun hat zwar die Erfindung der Buchdruckerkunst das, was die Vorzeit für unmöglich halten mufste, möglich gemacht, — einen allgemeinen Gedankentausch und die Entstehung einer öffentlichen Meinung in einem Gemeinwesen, auch ohne dafs sich dessen Mitglieder persönlich mit einander besprechen. Auch scheint das Beispiel der Vereinigten Staaten jener Lehre entschieden entgegenzustehn. Jedoch der Grund dieser Lehre, dafs die Macht der Regierung mit der Gröfse des Staates im Verhältnifs stehen mufs, in der Monarchie aber die vollziehende Gewalt am nachdrücklichsten gehandhabt werden kann, ist noch immer in Kraft. Die Union ist nicht ein einfacher Staat, sondern ein Staatenbund. (Die südamerikanischen Freistaaten können noch in keiner Beziehung als eine Auktorität angerufen werden.)

---

*) Schon die griechischen Staatsmänner und Philosophen bekannten sich zu dieser Lehre. S. Arist. Polit. VI, 4 ff. Vgl. auch Montesquieu esprit des lois. VIII, 16—18.

Der persönliche Einfluſs eines Fürsten steht in umgekehrtem Verhältnisse mit dem Umfange des Landes, das der Fürst beherrscht. Denn je gröſser das Land ist, desto weniger ist der Fürst als Mensch der Last des Regierens gewachsen, desto mehr muſs er durch Andere sehen, hören und handeln. Darum sind groſse Monarchien der Gefahr, daſs zu viel regiert werde, weniger ausgesetzt, als kleine. Jedoch sind sie deswegen nicht gegen Herrscherwillkühr gesicherter. Denn, damit in einem solchen Staate die vollziehende Gewalt und deren Haupt dennoch gleichsam allgegenwärtig sey, sind über die einzelnen Abtheilungen des Gebietes einzelne Beamte zu setzen, welche, je weiter ihre Amtsgewalt zu erstrecken ist, desto leichter dieselbe miſsbrauchen können. — Da sich die Demokratie, (das Wort allemal im Sinne der Griechen genommen,) schon ihrem Wesen nach nur für ein kleineres Gemeinwesen eignet, so ist sie die der individuellen Freiheit am wenigsten günstige Verfassung. In unseren Tagen beurtheilt man den Werth einer Verfassung nach dem Maſse der Freiheit, welche die Verfassung den einzelnen Bürgern gewährt. Einen andern Maſsstab hatten die Griechen in dem goldenen Zeitalter ihrer Geschichte.

In einem groſsen Staate sind groſse Werke, groſse Unternehmungen, groſse Maſsregeln bald allein, bald wenigstens leichter oder unbedenklicher, als in einem kleinen Staate, ausführbar. Denn eine Last vermindert sich in dem Verhältnisse, in welchem sie von Mehreren getragen wird; je gröſser ein Gemeinwesen ist, desto mehr kann es sich selbst genügen; ein starker Körper kann mehr ertragen, als ein schwacher. Darum z. B. kann einem groſsen Staate Freiheit des inneren Tauschverkehres den Verlust in einem gewissen Grade ersetzen, den er, wenn er den auswärtigen Handel mit Fesseln belastet, an seinem Wohlstande erleidet. Auch auf den Charakter des Volkes hat ein groſser Staat vergleichungsweise einen wohlthätigeren Einfluſs. Zwar löst sich in einem jeden Staate am Ende alles in Privatinteressen auf. Aber, mit den

Interessen geht es, wie mit den Meinungen; wie sich eine gemeine oder öffentliche Meinung leichter in einem grofsen, als in einem kleinen Gemeinwesen bildet, so vereinigen sich in jenem leichter, als in diesem, die Interessen der Einzelnen zu einem Allen oder der Mehrzahl gemeinsamen Interesse. Eben so ist es ein anderes, mit Millionen, ein anderes, nur mit Tausenden für einen Mann zu stehn. Man mufs etwas zu thun vermögen, wenn das Vermögen, etwas zu thun, lebendig erhalten werden soll. — Doch ist auf der andern Seite nicht zu übersehn, dafs in kleinen Staaten die Einzelnen mehr und inniger an einander hängen, und selbst an ihren Wohnort oder an ihr Wohnland mächtiger gefesselt sind, ja, dafs diese Anhänglichkeit selbst ganze Generationen gleichsam zu einer einzigen vereiniget. (Darum haben auch kleinere Gemeinwesen stolze Bauwerke errichtet, Werke, an welchen mehrere Generationen nach einander bauten. Beispiele sind der Strafsburger Münster, der Dom zu Köln.) Man kann hinzusetzen, dafs ein kleiner Staat seine Aufgabe, je beschränkter sie ist, desto vollkommener lösen kann.

In einem grofsen Staate gilt der Einzelne weniger, als in einem kleinem Staate. Häufiger und dringender sind in jenem die Fälle, wo der Einzelne dem Ganzen aufgeopfert werden mufs. Allemal aber können in einem grofsen Staate die individuellen und örtlichen Interessen weniger beachtet werden, als in einem kleinen Staate.

Da hiernach der Vortheil bald auf der Seite der grofsen, bald auf der Seite der kleinen Staaten ist, so würde derjenige Staat der vollkommenste seyn, welcher (in verschiedenen Beziehungen) beide Eigenschaften in sich vereinigte, also ein Föderativ- oder Bundesstaat. In der That findet sich auch in einem jeden gröfseren Staate etwas Aehnliches. Ein solcher Staat begreift Gemeinden und andere besondere Gemeinwesen unter sich. Wenn man in den neueren Zeiten so oft für die Selbstständigkeit der Gemeinden gestritten hat, so schwebte

den Vertheidigern dieser Ansicht wohl die Idee des Bundesstaates vor. Doch diese Idee geht viel weiter. Sie beschränkt den Wirkungskreis der Regierung auf das gegenseitige Verhältnifs unter den Staaten des Vereines und auf das Verhältnifs der Gesammtheit zu auswärtigen Staaten.

ELFTES BUCH.

Der politischen Anthropologie erster Theil.

Physische Anthropologie.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erneuerung der Menschengattung *).

Keine Lehre der politischen Naturkunde erinnert den Menschen so sehr an seine Verwandtschaft mit dem Thiere und gleichwohl greift kaum eine andere so tief in die Schicksale der Menschen- und Staatenwelt ein, als die von der Erneuerung der Menschengattung.

Die Menschengattung erneuert sich allmälig und stetig; das Menschengeschlecht, ein jeder Stamm, ein jedes Volk besteht zu derselben Zeit aus Kindern, Jünglingen, Männern, Greisen, ohne dafs eine scharfgezogene Scheidlinie diese verschiedenen Lebensalter von

*) Du mouvement de la population. (Die Uebersetzung: Bewegung der Bevölkerung, ist undeutsch.) — Die Lehre von der Erneuerung der Menschengattung ist besonders in den neueren und neuesten Zeiten mit eben so viel Eifer als Erfolg bearbeitet worden, z. B. von Malthus und seinen Gegnern, von d'Ivernois, von Moreau de Jonnès, von Quetelet, von Becker, von Moser. (Die Gesetze der Lebensdauer. Berl. 1839.) So reichhaltig ist die Literatur dieses Faches, dafs ich in dem Folgenden nur einige specielle Schriften anführen kann und werde. Jedoch will ich hier einer über das Ganze dieser Lehre sich verbreitenden Schrift gedenken, welche sich durch die Genauigkeit der ihr zum Grunde liegenden Thatsachen besonders auszeichnet. Sie ist Tobler's Abh. über die Bewegung der Bevölkerung etc. St. Gallen. 1835.

einander sonderte. Da die Natur nicht die Fröhlichkeit des Kindes, das Feuer des Jünglings, die Kraft des Mannes und die Bedächtlichkeit und Erfahrung des Greises in einem und demselben Individuo vereinigen konnte [1]), so mischte sie die verschiedenen Lebensalter in einer stetigen Abstufung unter einander, damit die Vorzüge eines jeden Alters wenigstens der Gattung gleichzeitig zu statten kämen, damit sich ein jedes Alter die Vorzüge der übrigen wenigstens in einem gewissen Grade an- oder zueignen könnte. — Auf dieser Verschiedenheit des Alters der Zeitgenossen beruht die naturgemäfse Vertheilung der Staatsgeschäfte. Darum ist z. B. in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewöhnlich in den Händen der Aeltesten des Stammes oder Volkes [2]); und selbst bei Völkern, welche eine schon sehr künstlich gestaltete Verfassung haben, erinnern nicht selten die Namen der obersten Staatsstellen oder Beamten an dieses ursprüngliche Ansehn des Alters. (Beispiele sind die γερουσίαι der griechischen Freistaaten, der senatus der Römer, die Grafen d. i. die Grauen der Deutschen.) Ja, wenn auch nach Zeit und Umständen, (z. B. in den Zeiten einer Revolution,) die Staatsgeschäfte, welche sich in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge für das Alter eignen, besser der Jugend übertragen werden, und wenn auch keine Verfassung der Jugend den Zutritt zu den höchsten Staatsstellen unbedingt versagen soll, (auf dafs der Staat auch den aufserordentlichen Menschen den ihnen gebührenden Wirkungskreis anweisen könne, welche, wie ein Alexander von Macedonien, wie ein Scipio Africanus, schon in jugendlichem Alter reif sind, grofsen Unternehmungen vorzustehn,) so verdient doch unter einer jeden Voraussetzung der Anspruch auf Macht und Einfluſs Berücksichtigung,

1) Vgl. die schöne Schilderung der Charaktere der verschiedenen Lebensalter bei Horaz, de arte poetica. vs. 158 ff.

2) Z. B. Bei den Stämmen und Nationen der Indianer in Nordamerika. — Consilia esse senum, hastas juvenum, sagt Plutarch.

welcher in dem Mannes- und in dem Greisenalter liegt; (denn die Jugend verwechselt nur zu leicht den Muth zum Handeln mit dem Berufe zum Befehlen;) und so können doch andererseits auch besondere Gründe eintreten, welche jenem Anspruche ein neues Gewicht geben. Gründe dieser Art liegen z. B. in dem Geiste einer Verfassung, welche, (wie die Erbaristokratie,) den Ehrgeiz besonders zu fürchten hat, und in dem Charakter einer Nation, welche vor andern heftig oder leidenschaftlich ist [1]). — **Die allmälige Erneuerung der Menschengattung ist eben so die Hauptursache der Veränderungen, die sich mit dem inneren Zustande der Staaten im Verlaufe der Zeit begeben, so wie der Stetigkeit, mit welcher diese Veränderungen in der Regel vor sich gehn** [2]). Denn die Jugend ist neuerungssüchtig, weil sie die Aelteren zu übersehen glaubt; das Alter hängt an dem Alten, weil es sich und Anderen gern seine Hinfälligkeit verbergen möchte. Indem aber die Natur Junge und Alte unter einander mischte, wollte sie die bürgerliche Gesellschaft eben so wohl vor der Gefahr plötzlicher Erschütterungen als vor der eines ewigen Stillstandes bewahren, wollte sie die bürgerliche Gesellschaft in den Zustand des Schwebens

---

1) Der Nationalcharakter ist z. B. bei der Frage zu berücksichtigen, welches Alter erforderlich sey, um bei den Wahlen der Volksabgeordneten wahlfähig oder wählbar zu seyn.

2) Dieselbe Ursache ist auch auf das Schicksal einer Verfassung, durch welche die bisherige Verfassung des Staates wesentlich umgestaltet worden ist, von entscheidendem Einflusse. Anfangs hat eine solche Verfassung an denen, welche unter der vormaligen Verfassung herangewachsen sind, entweder entschiedene Feinde oder doch zweideutige Freunde. Mit der Zeit aber kommen diejenigen an's Ruder, welche keine andere Verfassung, als die jetzige, gekannt haben. Nun befestiget sich diese. (Darum glückte es dem Augustus so leicht, an die Stelle der respublica das imperium zu setzen. „Juniores post Actiacam victoriam, etiam senes plerique inter bella civilia nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset?“ Tac. Annal. I, 3.) S. eine Anwendung dieser Sätze auf die Repräsentativverfassung Frankreichs b. Dupin, situation progressive des forces de la France.

und des Schwankens versetzen, welcher der Bestimmung des Menschen vielleicht am besten entspricht. Andere Ursachen können jedoch bald der Jugend oder der Parthei der Bewegung bald dem Alter oder der Parthei der Erhaltung das Uebergewicht verschaffen. Es kann z. B. das naturgemäfse Verhältnifs zwischen der einen und der andern Parthei durch irgend ein Ereignifs gestört werden [1]). Oder es kann die Verfassung eines Staates dem Ansehn des Alters eine künstliche Stütze geben. (Ein Beispiel ist die Verfassung des chinesischen Reichs.) — Auf jeden Fall ist es, wenn der Zweck, welchen die Natur bei der allmäligen Erneuerung der Menschengattung hatte, erreicht werden soll, nothwendig, dafs sich die verschiedenen Lebensalter auch im geselligen Leben unter einander mischen, und zwar ohne dafs der eigenthümliche Charakter des einen oder des andern Alters niedergehalten oder gänzlich unterdrückt wird. Hierzu scheint aber erfordert zu werden, dafs auch zwischen beiden Geschlechtern ein naturgemäfses Verhältnifs eintrete. Bei den Arabern und bei andern Völkern, die sich zum Islam bekennen, sind die Frauen von den Gesellschaften der Männer ausgeschlossen. Bei denselben Völkern werden die Knaben schon frühzeitig zu dem schweigenden Ernste der Väter erzogen [2]); eine von den Ursachen, aus welcher die Unveränderlichkeit der Verfassungen dieser Völker abzuleiten ist.

Die Erneuerung der Menschengattung — und die der Bevölkerung eines jeden einzelnen Landes oder Bezirkes — folgt bestimmten Gesetzen. Indem der Mensch nur dem Geschlechtstriebe — aus Leidenschaft oder mit Berechnung — zu gehorchen glaubt, ist er nur das Werkzeug der die ganze Natur belebenden Zeugungs-

---

1) Auch in dieser Beziehung ist daher die statistische Aufgabe von Wichtigkeit: In welchem Zahlverhältnisse stehen bei einem bestimmten Volke die verschiedenen Lebensalter zu einander?

2) Reisen des Herrn von Arvieux. In der Sammlung der neuesten Reisebeschreibungen. Bd. IV. (Berlin 1766.) S. 97 f.

kraft. Selbst in den Berechnungen, die er wegen der Wahl des ehelichen Lebens etc. anstellt, machen sich nur die Hemmnisse geltend, welcher jene Kraft nach Zeit und Umständen unterworfen seyn kann. — Wenn auch diese Gesetze nicht überall gleichartig wirken, (indem sich z. B. das Verhältnifs zwischen den Knaben und den Mädchen, die geboren werden, nicht überall auf dieselbe Weise stellt,) so scheinen doch diese Verschiedenheiten oder Schwankungen in gewisse Grenzen eingeschlossen zu seyn. Und eben so scheint in den geschichtlichen Zeiten keine wesentliche Veränderung mit diesen Gesetzen vorgegangen zu seyn *). Auf jeden Fall ist, was die Erneuerung der Menschengattung betrifft, eine gewisse Gleichförmigkeit in der Geschichte der Nationen und Völker unverkennbar. Noch jetzt dauert das Leben der Menschen, wie zu Salomo's Zeiten, 60, wenn's hoch kommt 70 Jahre. Das Volk der Makrobier ist noch nirgends entdeckt worden.

Die Regelmäfsigkeit, welche hiernach in der Erneuerung der Menschengattung herrschen sollte, kann theils durch physische Ursachen, theils von den Menschen selbst mannigfaltig gestört werden. Jedoch die Natur hat zwar die Grenze bestimmt, bis zu welcher sich die Bevölkerung der Erde oder die eines Landes nachhaltig vermehren kann; dagegen macht sie nur selten — und vielleicht nur von den Menschen gleichsam gezwungen — von ausserordentlichen Mitteln, (z. B. von Seuchen, welche in einem krankhaften Zustande der Athmosphäre ihren Grund haben,) Gebrauch, um jene Regelmäfsigkeit zu unterbrechen. Desto gröfser und mannigfaltiger sind die Störungen, welchen die naturgemäfse Erneuerung der Menschengattung von den Menschen selbst (oder von moralischen Ur-

*) Freilich fehlt es in der einen und in der andern Beziehung noch gar sehr an Thatsachen, welche so genau oder so konstatirt wären, dafs auf sie allgemeine Schlüsse mit genügender Sicherheit gebaut werden könnten. Nur über die Erneuerung der Bevölkerung unseres Erdtheiles besitzen wir genauere Daten.

sachen) ausgesetzt ist; und gerade diese Störungen verdienen, da sie vorzugsweise Abhülfe zulassen [1]), ganz besonders die Aufmerksamkeit des Staatsmannes. Es kann z. B. die Vermehrung der Menschengattung durch Sitten, Gesetze und gesellschaftliche Einrichtungen eben so naturwidrig beschleunigt als gehemmt werden. Der erstere Tadel trifft z. B. Findelhäuser, grofse durch Kunst ins Leben gerufene Fabrikanstalten, der letztere die Sklaverei, ein zahlreiches stehendes Heer, die Polygamie.

Die Bevölkerung der Erde scheint im naturgemäfsen Laufe der Dinge überall im Zunehmen zu seyn; ja diese Zunahme der Bevölkerung scheint sogar eine entschiedene Hinneigung zur Uebervölkerung zu haben, d. i. zu einer Vermehrung der Menschenzahl, welche die Mittel, die Menschen auf eine gemächliche Weise zu unterhalten, und die Vermehrbarkeit dieser Mittel, (die ohnehin den Ackerbau voraussetzt,) bei weitem übersteigt. — Zwar beruht der direkte Beweis, den man für dieses Naturgesetz bis jetzt geführt hat, fast nur auf Thatsachen, welche man von dem Stande der Bevölkerung in den europäischen Staaten [2]) und in den Staaten europäischer Abkunft entlehnt hat. Jedoch sprechen so manche andere Thatsachen mittelbar für dieses Naturgesetz, dafs sich die Allgemeinheit desselben schwerlich bestreiten läfst. Die Thatsache, die hier vorzugsweise in Betrachtung

1) Vorzugsweise — denn auch die Störungen der andern Art schliefsen nicht eine jede Abhülfe aus, wenn auch die folgende schwerlich zu billigen seyn möchte: Als im 18ten Jahrhundert Island durch Seuchen und Hungersnoth fast entvölkert worden war, erliefs der König von Dänemark das Gesetz, dafs es einem Mädchen keine Schande seyn sollte, wenn es auch 6 Kinder aufser der Ehe gebären würde. Jedoch wurde das Gesetz bald wieder zurückgenommen. S. Summarien der Journalistik. Von Schnitzer. I. B. (1834.) 1. Hft. S. 443.

2) Jedoch auch in Europa kommen — in einigen Gemeinden oder Provinzen — Ausnahmen vor. Z. B. in der Normandie scheint durch die Geburten nur ohngefähr der Abgang durch Sterbefälle ersetzt zu werden. S. die Biblioth. univ. 1833. Monat März.

kommt, ist die Fruchtbarkeit der Menschen. Man schlägt diese nicht zu hoch an, wenn man, wo keine Hindernisse und Hemmnisse der Fortpflanzung der Menschengattung entgegenstehn, auf eine Ehe vier Kinder rechnet. Dieses vorausgesetzt, könnten die Nachkommen eines Ehepaares, das z. B. zu den Zeiten Karls des Grofsen gelebt hätte, jetzt so zahlreich seyn, dafs sie der gesammten jetzigen Bevölkerung der Erde, (deren Zahl zu 1000 Millionen gerechnet,) gleich kämen [1]). Oder eine andere Rechnung! Da die Erfahrung lehrt, dafs sich die Bevölkerung eines Landes unter günstigen Umständen in 25 Jahren verdoppelt, so könnte unter gleichen Umständen eine Million Menschen, — also eine Menschenzahl, welche nicht einmal der jetzigen Bevölkerung des Grofsherzogthums Baden gleichkommt, — in 250 Jahren die ganze Erde so bevölkern, wie sie dermalen bevölkert ist [2]). Wie sollte es bei einer solchen Fruchtbarkeit unserer Gattung nicht weit eher den Menschen an Nahrungsmitteln, als diesen an Menschen, die sie verzehrten, fehlen? Scheint doch die Natur in der gesammten organischen Schöpfung auf eine ähnliche Weise mit dem Leben verschwenderisch zu seyn! wenn uns auch das Naturgesetz, nach welchem sich die relative Fruchtbarkeit der einzelnen Thier- und Pflanzengattungen richtet, noch unbekannt ist. Ein weiterer und nicht minder kräftiger Beweis für das oben angeführte Naturgesetz liegt in den Vorkehrungen,

---

1) Vgl. Revue encyclop Okt. 1832.

2) Malthus über die Gesetze der Menschenvermehrung. I. Band. 1. Kap. — Nimmt man hierzu, dafs die Bevölkerung eines Landes in dem Verhältnisse mehr oder weniger zunehmen kann, in welchem der noch unangebaute aber kulturfähige Boden des Landes gröfser oder geringer ist, so kann man z. B. über das Verhältnifs, in welchem die Bevölkerung (und mithin die relative Macht) der verschiedenen europäischen Staaten in einer Reihe von Jahren zunehmen wird, eine Probabilitätsrechnung anstellen, die von nicht geringer politischer Wichtigkeit ist. Jedoch ist eine solche Rechnung, wegen der vielen, die Zunahme der Bevölkerung störenden oder hemmenden Ursachen, besonders schwierig oder trügerisch.

welche von so vielen Völkern, von Völkern, die in einer jeden Beziehung von einander verschieden waren, gegen die Gefahr der Uebervölkerung getroffen worden sind; und dieser Beweis ist um so schlagender, da jene Vorkehrungen zum Theil zu den äufsersten Mitteln gehören. Dafs es so viele Völker für erlaubt halten, neugeborne Kinder, oder wenigstens die weiblichen Geschlechts, zu tödten [1]), dafs bei andern Völkern die Vielmännerei Sitte ist [2]), sind Beispiele von solchen äufsersten Mitteln. An weniger unheimlichen Vorkehrungen dieser Art, (als da sind geschlossene Güter, Majorate, Zünfte u. s. w.) fehlt es selbst in dem heutigen Europa nicht. — Das Naturgesetz, nach welchem die Erneuerung der Menschengattung eine Tendenz zur Uebervölkerung hat, ist der Hebel, durch welchen die Natur die Menschenwelt in Bewegung setzt und in Bewegung erhält. Denn so hat die Natur einen Kampf unter den Menschen vorbereitet, welcher nie ruht und rastet, einen Kampf auf Leben und Tod, da nicht Alle, welche zum Leben erwachen, das Leben fristen oder desselben froh werden können. Gerade dieser Kampf aber ist

---

1) Bei den Chinesen, einem hochgebildeten Volke, geht der Kindermord im Schwange. — In Südamerika werden bei mehreren Stämmen der Eingebornen die neugebornen Kinder weiblichen Geschlechts zum Theil getödtet.

2) Z. B. in den Gebirgsländern des südlichen Asiens haben gewöhnlich mehrere Brüder nur eine Frau. S. Fraser, journal of a tour thro part of the snowy rangs of the Himmala Mountains. Lond. 1820. 4. Die Nachricht, die bei griechischen und bei römischen Schriftstellern vorkommt, dafs bei einigen Völkern, z. B. bei den Briten, Gemeinschaft der Weiber Rechtens gewesen sey, ist wohl allein von jener gesetzlichen Vielmännerei zu deuten. S. Jul. Caesar de bello Gall. V, 14. Dio Cassius LXXII, 12. Nic. Damascenus (in Gronovii thes.) de moribus Graecorum aliarumque gentium. — Hieher dürften auch folgende auffallende Gewohnheiten gehören: Bei den Ottomachen, einer südamerikanischen Völkerschaft, heirathet ein junger Mann eine alte Frau, ein junges Mädchen einen alten Mann. S. Magazin von merkwürdigen Reisebeschreibungen: XXX. Bd. Die Geisiquas in Südafrika schneiden sich den linken Testikel ab. S. Ebend. Bd. XIII. S. 296.

die Hauptquelle aller Kultur und Civilisation. Denn er nöthiget die Menschen, alle ihre Kräfte anzustrengen, damit der Boden ergiebiger, der Kunstfleifs lohnender werde, damit einem Jeden wenigstens so viel zu Theil werde, als er zu seinem Lebensunterhalte bedarf. Derselbe Kampf drängt einzelne Menschen, in fernen Ländern und bei Völkern anderer Zonen die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage aufzusuchen. Indem aber diese Auswanderer nur ihr eigenes Interesse zu verfolgen glauben, werden sie die Mittelspersonen, durch welche die Vorzüge, die das eine oder das andere Volk errungen hat, in einem gewissen Grade Gemeingut werden. Endlich, derselbe Kampf bestimmt zuweilen auch ganze Völker, neue Wohnsitze aufzusuchen. Gelingt das Unternehmen, so wird bald eine schon gealterte Nation durch die Mischung mit der eingewanderten gleichsam verjüngt, bald diese in einen ihrem Charakter und ihren Anlagen angemesseren Wirkungskreis versetzt. Man darf vermuthen, dafs die grofse Bewegung der deutschen Völkerschaften, welche mit der Zerstörung des weströmischen Reiches endete, hauptsächlich durch die Uebervölkerung des deutschen Landes herbeigeführt oder gefördert wurde. Die Folge dieser Begebenheit war eine neue und glänzende Periode in der Geschichte der europäischen Menschheit. — Allerdings sind die Uebel, von welchen die Menschheit heimgesucht wird, zu einem grofsen Theile der Uebervölkerung beizumessen; in ihrem Gefolge sind Armuth und Elend, Laster und Verbrechen. Aber in diesen Uebeln liegt zugleich eine neue Aufforderung, ein neuer Zwang für den Menschen, von seiner Thatkraft Gebrauch zu machen, diese Uebel, wenn er sie auch nicht gänzlich zu beseitigen vermag, wenigstens zu mildern und zu mindern. — Betrachtet man das in Frage stehende Naturgesetz aus dem Standpunkte der Staatswissenschaft, so kann man, wenn die Bevölkerung eines Landes stetig und anhaltend abnimmt, aus dieser Abnahme der Volkszahl den fast unfehlbaren Schlufs ziehn, dafs die Gesetzgebung und Ver-

waltung dieses Landes an schweren Mängeln und Gebrechen leide, so verschieden auch diese Mängel und Gebrechen nach der Verschiedenheit der Länder seyn können und mögen. Denn wie könnte die Macht des Geschlechtstriebes anders, als künstlich und gewaltsam, zurückgedrängt und gehemmt werden? Eben so gewifs ist es, dafs die Macht eines Staates in dem Verhältnisse abnimmt, in welchem sich sein Gebiet mehr und mehr entvölkert; nicht etwa blos deswegen, weil die öffentliche Macht unmittelbar auf der Zahl der streitbaren Landeseinwohner beruht, sondern auch und noch mehr deswegen, weil, so wie sich ein Land entvölkert, das innere Leben, Treiben und Drängen erschlafft. (Der heutige Zustand der Türkei, der Zustand des weströmischen Reiches zur Zeit seines Falles bestätigen diese Sätze.) Jedoch die europäischen Staaten deutschen Ursprungs leiden gröfstentheils an dem entgegengesetzten Uebel, an dem der Uebervölkerung. Direkte Mittel, welche man gegen dieses Uebel anwenden könnte, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen und ohne gröfsere Uebel herbeizuführen, giebt es schwerlich. Den Regierungen mufs genügen, Uebervölkerung nicht zu befördern, dem Auswandern keine Hindernisse in den Weg zu legen. Das Uebrige können und müssen sie der Natur oder der Vorsicht der Menschen überlassen*). Jene liebt und dieser frommen die Schwankungen menschlicher Angelegenheiten.

Jedoch, dem Interesse des Staates und dem der bürgerlichen Gesellschaft genügt noch nicht, dafs die Bevölkerung auf ihrem bisherigen Stande bleibt, ja selbst noch nicht, dafs sie im Zunehmen ist. Es kommt zugleich und noch mehr darauf an, *wie* dieses Resultat erzielt wird, d. i. wie sich die Zahl der Gestorbenen zu der Zahl der Gebornen — überhaupt

*) Und man kann auf die Vorsicht der Menschen ein nicht geringes Vertrauen setzen. Dafür spricht die sattsam beglaubigte Thatsache, dafs, so wie die Bevölkerung mehr und mehr zunimmt, die Zahl und die Fruchtbarkeit der Ehen mehr und mehr abnimmt.

oder bei einem gegebenen Volke — verhält, ob die *mittlere Lebensdauer* der Menschen gröfser oder kleiner ist [1]). Je gröfser die mittlere Lebensdauer der Menschen ist oder je mehr sie zunimmt, desto erfreulicher steht es mit der Erneuerung der Menschengattung. — Denn ein jeder einzelne Mensch ist ein Geldkapital, das sich verzinsen kann und verzinsen soll. (Denn er kann oder ein Anderer kann durch ihn Geld verdienen.) Aber der Mensch hat, als ein Geldkapital betrachtet, eine doppelte Eigenthümlichkeit. Erstens: Nachdem das Kapital schon vorhanden, d. i. der Mensch schon geboren ist, mufs gleichwohl noch ein neuer Aufwand (für die Erhaltung und Erziehung des Kindes) gemacht werden, damit das Kapital dereinst Zinsen trage. Zweitens: Nachdem das Kapital angefangen hat Zinsen zu tragen, steht es doch nur auf Leibrenten; mit dem Tode des Menschen geht Kapital und Zins verloren. Ein jeder Mensch also, welcher stirbt, ehe er selbst Geld erworben, d. i. sich verzinsen konnte, ist für seine Familie, ist für das Gemeinwesen ein zweifacher Verlust. Je länger dagegen der Mensch, nachdem er zu seinen Jahren gekommen ist, lebt, desto höher belaufen sich die Zinsen, die er selbst als Kapital und die das auf ihn verwendete Kapital trägt [2]). Für den Schuldner einer Leibrente ist es niemals gut, wenn derjenige lange lebt, auf dessen Kopf die Rente steht; von einer ganz andern

---

1) Die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und geselligen Verhältnissen. Von Casper. Berl. 1835. — Man erhält die mittlere Lebensdauer so, dafs man die Lebensdauer der sämmtlichen Individuen, deren Leben und Tod in eine bestimmte Periode fällt, zusammenzählt und mit der Zahl der während derselben Periode Gestorbenen theilt. Jedoch giebt es für diese nicht ganz leichte Berechnung auch andere Methoden.

2) Die mittlere Lebensdauer der Frauen ist gröfser, als die der Männer. (Sprechen ist eine treffliche Bewegung. Darum werden Schul- und Universitätslehrer, Prediger und — Frauen alt. Henderson on the preservation of health.) Aber sie geben vergleichungsweise eine geringere Rente.

Art aber ist die hier in Frage stehende Leibrente; der sie bezieht, bezahlt sie zugleich. Die Ergänzung oder Vermehrung der Bevölkerung ist also in dem Grade mehr oder weniger vortheilhaft, in welchem sich zugleich die mittlere Lebensdauer der Individuen — oder ihre Lebensdauer, im Durchschnitt berechnet, — mehr oder weniger vortheilhaft stellt. — Darum schwächt z. B. ein langwieriger und blutiger Krieg, in welchen ein Volk verwickelt ist, nicht schon deswegen dessen Kraft und Macht, weil er die Volkszahl überhaupt vermindert, (der Abgang wird, wie der Maréchal de Saxe bemerkte, leicht genug ersetzt,) sondern deswegen, weil er zinstragende Kapitalien vernichtet, d. i. Menschen wegrafft, welche das Alter erreicht hatten, in welchem sie Geld verdienen und überhaupt ihren Mitmenschen nützlich werden konnten. Eben so kann in einem Kriege der Menschenverlust für beide Partheien zwar der Zahl nach derselbe seyn; dennoch wird er diejenige Parthei am härtesten treffen, in deren Lande sich die Menschen am besten verzinsen, d. i. dasjenige Volk, welches das kultivirtere und wohlhabendere ist. — Darum ist es eine sehr erfreuliche Erscheinung, dafs sich in so vielen europäischen Ländern, vielleicht in den meisten, die Sterblichkeit in den neueren Zeiten vermindert, die mittlere Lebensdauer vermehrt hat*). Die grofsen Fortschritte, welche die europäische Menschheit im 18ten und 19ten Jahrhunderte auf der Bahn der Kultur und Civilisation gemacht hat, die Stetigkeit dieses Fortschreitens, diese und andere Thatsachen dürften mit jener Erscheinung in einem wesentlichen Zusammenhange stehn.

Von der mittleren Lebensdauer verschieden ist die wahrscheinliche, d. i. diejenige Lebensdauer, auf welche die Menschen nach der Verschiedenheit der Alters-

*) Thatsachen zur Bestätigung dieses Satzes findet man z. B. b. Casper in der a. Sch. b. Tobler S. 45 in der Biblioth. univ. Jhrg. 1834. Mon. August, in der Revue encycl. 1833. Mon. Septbr. — So weit unsere Data gehn, ist das 19te Jahrhundert gegen das 18te, dieses gegen das 17te im Vortheile.

stufen, auf denen sie stehn, mit Wahrscheinlichkeit rechnen können, wenn auch die Rechnung nicht gerade bei einem jeden einzelnen Menschen zutrifft. — Diese Rechnung beherrscht alle die Unternehmungen, deren Gelingen oder deren gröfsere oder geringere Nutzbarkeit von dem Ziele abhängt, welches dem Leben des Menschen gesetzt ist. In gewissen Fällen, z. B. bei Lebensversicherungen, beruht die Gefahr, welche das Geschäft für die eine oder für die andere Parthei hat, sogar unmittelbar auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung dieser Art. Auch sind die Menschen, sonst (vielleicht zu ihrem Glücke) geneigt, sich zu ihrem Vortheile in dieser Rechnung zu verrechnen, d. i. das Ziel ihres Lebens zu weit hinauszusetzen, durch diese Fälle zuerst bestimmt worden, die wahrscheinliche Lebensdauer nach sicherern Datis zu bestimmen *). — Eben so giebt es Fälle, in welchen die wahrscheinliche Lebensdauer der Individuen von dem Staate unmittelbar zu berücksichtigen ist. So sollten die Gesetze z. B. die Frist, nach deren Ablauf ein Verschollener einstweilen für todt zu erachten ist, nicht durch eine schlechthin allgemeine Regel sondern nach Mafsgabe der verschiedenen Altersstufen, auf welchen die Verschollenen, als sie zuerst vermifst wurden, standen, verschieden bestimmen. So sollte vielleicht auch die Gefängnifsstrafe nach demselben Mafsstabe abgestuft werden. So ist ein Gesetz ungerecht, welches den Schriftstellern, so lange sie leben oder auch auf eine Anzahl Jahre hernach noch das Eigenthum an ihren Werken zusichert. Denn, indem es die wahrscheinliche Lebensdauer der Schriftsteller unbeachtet läfst, stellt es den einen Schriftsteller gegen den andern in Nachtheil.

Besonders anziehend ist der Theil der vorliegenden Lehre, welcher das Zahlverhältnifs zwischen den Individuen des einen und denen des andern Ge-

*) Besonders die Engländer haben diesen Theil der politischen Arithmetik vervollkommnet. Vgl. The progress and present state of the science of Life-Insurance. By P. Watt. Lond. 1837.

schlechts zum Gegenstande hat. In Europa steht dieses Verhältnifs, wie sich mit genügender Sicherheit nachweisen läfst, im Ganzen so: Es werden mehr Knaben geboren, als Mädchen [1]). Es sterben in den Jahren der Kindheit mehr Knaben, als Mädchen. Wenn die in demselben Jahre gebornen Knaben und Mädchen zu dem Alter der Mannbarkeit gelangt sind, so ist die Zahl der einen und die der andern ohngefähr dieselbe. In den folgenden Altersstufen ist und bleibt das Uebergewicht der Zahl auf der Seite des weiblichen Geschlechts. Man ist versucht, sich aus diesen Thatsachen das Verhältnifs gesellschaftlicher Gleichheit (wenigstens zum Theil) zu erklären, in welchem in Europa beide Geschlechter zu einander stehn; ein Verhältnifs, welches für den gesammten gesellschaftlichen und politischen Zustand der europäischen Menschheit von so entscheidender Wichtigkeit ist. Jedoch zur Rechtfertigung dieses Schlusses wäre erforderlich, dafs wir das Zahlverhältnifs, welches zwischen beiden Geschlechtern bei den europäischen Völkern eintritt, mit dem bei andern Völkern, und insbesondere bei denen, bei welchen das weibliche Geschlecht eine andere gesellschaftliche Stellung hat, als in Europa, vergleichen könnten. Allein zu dieser Vergleichung fehlt es uns noch an sicheren und vollständigen Nachrichten [2]).

---

1) Jedoch ist das Verhältnifs zwischen den männlichen und den weiblichen Geburten, wenn auch in einem jeden Lande ziemlich konstant, nicht überall dasselbe. Z. B. in Frankreich steht es ohngefähr wie 17 : 16, in London wie 19 : 18, in Neapel wie 21 : 20. S. Civilization, or a brief analysis of the natural laws that regulate the numbers and condition of mankind. By A. H. Moreton. Lond. 1836. — Man hat gefunden, dafs in der Ehe mehr Knaben, aufser der Ehe mehr Mädchen geboren werden, dafs eben so die Zahl der männlichen Geburten auf dem Lande gröfser ist, als in den Städten. (Wo Alles dem Zufalle Preis gegeben zu seyn scheint, waltet dennoch die Zeugungskraft nach Gesetzen, welche der Macht und den Einrichtungen der Menschen nur innerhalb gewissen Grenzen unterworfen sind.)

2) Einige zerstreute Nachrichten scheinen denn doch darauf hinzudeuten, dafs das in Frage stehende Zahlverhältnifs nicht überall dasselbe

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der körperlichen Beschaffenheit des Menschen.

Wie tief die körperliche Beschaffenheit des Menschen in seinen gesammten moralischen Zustand und in alle seine gesellschaftliche Verhältnissen eingreift, davon kann man sich nicht besser unterrichten, als wenn man in Beziehung auf jene Beschaffenheit den Menschen mit den Thieren vergleicht.

Die natürliche Freiheit des Menschen d. i. die Macht, welche der Mensch von Natur hat, durch Vorstellungen über seinen Körper und durch diesen über die Aufsenwelt zu gebieten, ist gröfser, als die irgend eines Thieres. Die aufrechte Stellung des Menschen, die ihm durch diese Stellung verliehene Fähigkeit, seinem Körper die mannigfaltigsten Beugungen und Richtungen mit Leichtigkeit zu geben, die menschliche Hand, dieses wunderbare Werkzeug, welchem in der Mannigfaltigkeit der Anwendungen, die von ihm gemacht werden können, kein anderes gleichkommt, die Gabe der Ausdauer unter einem jeden Himmelsstriche, wo nur nicht alles Leben erstarrt, — beurkunden z. B. diesen Vorzug des Menschen vor den Thieren. Was wäre der menschliche Geist versetzt in den Körper eines andern Thieres?*).

---

ist, wie in Europa. Z. B. in Reisebeschreibungen findet man die Behauptung, dafs in der Türkei das weibliche Geschlecht bei weitem zahlreicher sey, als das männliche. — In Neusüdwallis soll sich die Zahl der Knaben zu den Mädchen wie 1 : 3 verhalten. (S. Blätter für literar. Unterhaltung. 1830. Nr. 131.) — In Decan und mit geringen Abweichungen in ganz Indien steht dasselbe Verhältnifs wie 100 : 87, und gleichwohl ist der Ueberschuss der lebenden Individuen weiblichen Geschlechts, sowohl innerhalb als aufserhalb der Tropen sehr grofs. (Monthly Review. 1837. Vom Novbr.)

*) Die juridische Teleologie, die Lehre von der Zweckmäfsigkeit der Natur in Beziehung auf die rechtliche Freiheit des Menschen, — ein Theil der Teleologie der Natur oder der natürlichen Theologie, — verdiente eine besondere oder selbstständige Bearbei-

Jedoch ist der Mensch nicht schon von seiner Geburt an in dem vollen Besitze und Genusse der ihm von der Natur gegönnten Freiheit. Das Kind wird hülflos geboren; es bedarf zu seiner Erhaltung und zur Entwickelung seiner Anlagen der Hülfe Anderer; es bedarf ihrer länger und in einem höheren Grade, als die Nachkommenschaft derjenigen Thiergattungen, deren Junge in einem ähnlichen hülflosen Zustande zur Welt kommen. Scheinbar ein Vorzug des Thieres vor dem Menschen! Aber gerade diese Hülflosigkeit des Kindes ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Sie webt in Verbindung mit der ihr entsprechenden Liebe der Eltern zu den Kindern, das Band, welches Eltern mit ihren Kindern, den Mann mit der Mutter seiner Kinder auf die Dauer vereiniget. Mag auch die Gesellschaft dem Menschen noch so viele Annehmlichkeiten und Vortheile darbieten, sie würden dennoch unbekannt geblieben seyn oder nicht die Macht gehabt haben, die ihm angeborene Furcht vor seinen Mitmenschen zu besiegen, nicht die Macht, ihn eher unter den drückendsten Gehorsam zu beugen, als dafs er die Gesellschaft der Menschen flöhe, wenn nicht durch jene Verbindungen wieder andere vermittelt und ihm Bedürfnifs geworden wären. Die Wiege des Kindes ist die Wiege der menschlichen Gesellschaft; der Bund zwischen Mann und Frau ist ein Bund mit der Menschheit. Wie sich bei einem Volke diese Verhältnisse stellen und gestalten, so stellen und gestalten sich bei ihm auch die öffentlichen Verhältnisse.

So viel auch die Natur für die natürliche Freiheit des Menschen gethan hat, so hat sie ihn doch nicht gegen die Gefahren gerüstet, welche sein Leben von allen Seiten her bedrohen. Der Mensch hat nicht wie andere Thiere

---

tung. Beiträge zu dieser Lehre findet man in den Werken, welche die natürliche Theologie überhaupt zum Gegenstande haben, z. B. in den Bridgewater treatises. (Sie verdanken ihr Entstehen einem Vermächtnisse, welches der Lord Bridgewater in seinem Testamente vom 25sten Febr. 1825 aussetzte.)

eine ihm angeborene Waffe, welche auf seine Vertheidigung unmittelbar berechnet wäre. Er hat von der Natur nicht, wie andere Thiere, eine Bekleidung, welche ihn gegen die Unbilden der Witterung schützte, z. B. ein Fell oder Gefieder. Er hat eben so wenig einen Instinkt, welcher ihn die schädlichen Nahrungsmittel von den unschädlichen unterscheiden lehrte; ja, da er eben so wohl von animalischen als von vegetabilischen Speisen leben kann, so ist er ganz besonders der Gefahr ausgesetzt, durch eine unkluge Wahl der Nahrungsmittel seine Gesundheit zu untergraben und sein Leben abzukürzen. Endlich, da der Mensch so organisirt ist, dafs er, wo nur die Erde bewohnbar ist, seinen Aufenthalt nehmen kann, so kann er auch einen Ort zum Aufenthalte wählen, welcher seiner Leibesbeschaffenheit nicht zusagt oder wohl selbst auf seinen Geist einen nachtheiligen Einfluſs hat. Sondern in allen diesen Beziehungen und Verhältnissen ist der Mensch auf sich selbst, auf seine Einsichten und Erfahrungen, angewiesen. Deswegen ist die natürliche Freiheit des Menschen gröſser, als die des Thieres, weil der Mensch auf der Stufenleiter der mit einer Seele begabten Wesen höher steht, als das Thier, weil er in sich die Mittel hat, seinen Bedürfnissen abzuhelfen, den ihm drohenden Gefahren Trotz zu bieten, weil die Beschaffenheit seines Körpers ihn in den Stand setzt, von den Mitteln, welche ihm die Aufsenwelt für seine Zwecke darbietet, den freisten Gebrauch zu machen. Mit einem Worte, der Mensch ist nicht in dem Sinne der Günstling der Natur, dafs die Natur Alles für ihn gethan hätte, sondern in dem Sinne, dafs sie ihm die Macht verliehen hat, Alles für sich selbst zu thun. (Das Recht ist die Schutzwehr oder das Nachbild dieser von der Natur getroffenen Einrichtung.) Ein Wink, welchen die Natur dem Menschen wegen seiner Bestimmung während seines irdischen Lebens gegeben hat! Die Grundursache, auf welcher die Kultur und Civilisation der Menschengattung in ihrer bunten Mannigfaltigkeit beruht!

Denn wie mannigfaltig und wie schwierig sind die Aufgaben, welche der Mensch zu lösen hat, um für seine Bewaffnung, für seine Bekleidung, für ein Obdach, für seine Nahrung zu sorgen? Und, je nachdem er diese Aufgaben so oder anders löst, ist er selbst auch in geistiger Hinsicht ein anderer Mensch, stellen sich ebenso seine geselligen Verhältnisse so oder anders. Besonders merkwürdig ist es, wie die Kleidung mit dem Menschen gleichsam zusammenwächst [1]). Man denke sich z. B. den Asiaten in der Kleidung eines Europäers und umgekehrt, oder man gebe dem Europäer dieselbe Anhänglichkeit an die hergebrachte Tracht, welche dem Morgenländer eigenthümlich ist, oder man nehme den Römern der Vorzeit ihre Toga, — und man hat andere Menschen, eine andere Geschichte. Der Zaar Peter der Grofse wufste recht wohl, was er that, als er der Nationaltracht seines Volkes den Krieg ankündigte [2]). Aehnliches läfst sich von der Baukunst einer Nation behaupten. Ihre Bauwerke, Denkmale des Nationalcharakters, erneuern und befestigen denselben in der Reihenfolge der Geschlechter. — Schwieriger ist es, den Einfluſs zu verfolgen, welchen die Verschiedenheit der Nahrungsmittel auf die körperliche Beschaffenheit und mittelst dieser auf den Geist und Charakter der Menschen hat. Analogien sprechen für einen solchen Einfluſs; z. B. der Unterschied zwischen der Gemüthsart fleischfressen-

1) „Graeci amictus, quo modo per eos dies plerique incesserant, tum exoleverunt.“ Tac. Ann. XIV, 21. Tacitus hält diese Nachricht für wichtig genug, um sie seinen Jahrbüchern einzuverleiben. Denn er kannte den Zusammenhang des äufseren Menschen mit dem inneren.

2) Eben so sind die Verbreitung der französischen Tracht im 17ten Jahrhundert und der Versuch, der in dem laufenden Jahrhunderte gemacht worden ist, die altdeutsche Nationaltracht wiederherzustellen, nicht vereinzelt stehende Thatsachen. Vgl. De vestimentorum vi et efficacia. Auct. Jac. Mayerhoff. Berol. 1816. 4. — Man will die Bemerkung gemacht haben, dafs die Türken, seitdem sie mit ihrer Kleidung eine Veränderung vorgenommen haben, rascher und lebhafter geworden seyen. S. die Zeitschrift: Das Ausland. 1829. Nr. 171.

der und grafsfressender Vierfüfsler. Eben so einzelne direkte Zeugnisse. Z. B. die Hindus, deren Charakter sich durch Sanftmuth auszeichnet, nähren sich gröfstentheils vom Reifse. Der Unterschied zwischen dem Nationalcharakter der Engländer und dem der Franzosen scheint mit der verschiedenen Diät dieser Nationen in Zusammenhang zu stehn. Sprichwörtlich ist die gröfsere Fröhlichkeit, die in Weinländern herrscht*). Jedoch machen andere Gründe und Thatsachen dieses Resultat wenigstens unsicher. Der menschliche Körper scheint vorzugsweise das Vermögen zu haben, sich eine jede Art von Nahrungsmitteln anzueignen. Die Irländer, ob sie wohl gröfstentheils von vegetabilischen Speisen, (von Kartoffeln,) leben, sind dennoch heftig und streitlustig genug.

Abgesehn von der Verschiedenheit des Alters und des Geschlechts scheint unter den Individuen einer und derselben Thiergattung in Beziehung auf Körperkraft kein wesentlicher Unterschied einzutreten. (Die Hausthiere jedoch ausgenommen. Denn Alles, was der Mensch seiner Macht unterwirft, nimmt etwas von den Launen seiner Kunst in sich auf.) Von der Menschengattung läfst sich nicht dasselbe behaupten. Nicht nur sind die Individuen eines und desselben Stammes, sondern es sind auch ganze Stämme oder Nationen der Körperkraft nach von einander in einem hohen Grade verschieden. — In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft konnte und mufste diese Verschiedenheit der Individuen eines und desselben Stammes nicht selten die Ursache werden, dafs Einer oder dafs Einige zur Herrschaft über den ganzen Stamm gelangten. Noch jetzt ereignen sich zuweilen Fälle dieser Art, z. B. bei den Indianern in Nordamerika. In dem-

*) S. Tiedemanns Physiologie des Menschen. IIIter Bd. (Darmst. 1836.) §. 172. — The natural history of man. Lond. 1836. — Allgemein verbreitet ist die Liebe für berauschende Getränke und Säfte. Vielleicht ist es der Verschiedenheit der Nationalcharaktere zum Theil beizumessen, dafs die eine Nation diesem die andere einem andern Berauschungsmittel den Vorzug giebt.

selben Verhältnisse aber, in welchem bei steigender Kultur der Geist über den Körper das Uebergewicht erhält, vermindert sich der Einfluſs, welchen überwiegende Körperkraft ursprünglich auf den Bau der bürgerlichen Gesellschaft hat. Da hat ein ausgezeichnet starker Mann oft nur den Gewinn von seiner Stärke, daſs er sich, ein zweiter Herkules, für Geld sehen lassen kann. (Seinem griechischen Namensgenossen würde es in unseren Tagen nicht besser ergehn!) — Dauernder und mächtiger ist der Einfluſs, welchen überwiegende Körperkraft, als Vorzug einer ganzen Nation oder eines ganzen Volkes, auf die Begebenheiten hat. Fast in allen Theilen der Erde, (in Europa, Asien und Amerika,) sind die Völker des Südens von Zeit zu Zeit von Völkern des Nordens heimgesucht und unterjocht worden. Die Sehnsucht des Nordländers nach dem schöneren Himmel des Südens möchte schwerlich, (wie von Vielen behauptet wird,) die Ursache gewesen seyn, daſs die Züge der Völker diese Richtung nahmen. Die Eroberungssucht verlockt die Völker auch in unwirthbare Länder. Sondern die Völker des Nordens waren durch die Kraft und Ausdauer ihrer Körper denen des Südens überlegen [1]). Die Kunst, mit welcher die Römer ihre nördliche Landesgrenze (die Zukunft ahndend) befestiget, die groſse Mauer, durch welche die Chinesen ihr Reich von dem nördlichen Asien getrennt hatten, konnte wohl eine Zeit lang aber nicht auf die Dauer helfen. — Es ist erfreulich, daſs man der Kultur und Civilisation nicht den Vorwurf machen kann, die Körperkraft der Menschen zu vermindern. Der Wuchs der Menschen scheint seit den geschichtlichen Zeiten nicht abgenommen zu haben [2]). Man hat mittelst eines Kraftmessers die Körper-

1) In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt Germani.“ Tac. Germ. c. 20. S. auch Ebend. An. I. 24. „Robora Germanorum qui tum custodes Imperatori aderant.“

2) Vgl. Recherches sur la loi de la croissance de l'homme. Par Quetelet. Brüssel. 1831. 4. In Belgien hat man die Beobachtung ge-

kraft eines englischen und eines französischen Matrosen mit der Kraft eines Südseeinsulaners verglichen, so dafs man für den Versuch die kräftigsten Männer auswählte. Der Südseeinsulaner war gegen denEngländer und gegen den Franzosen im Nachtheile.

Kein Thier ist so vielen und so mannigfaltigen Krankheiten ausgesetzt, als der Mensch. Auch greifen Krankheiten störender in das Wohl des Menschen, als in das Wohlbefinden des Thieres, ein. Denn der Mensch mifst die Gröfse dieser Uebel nicht blos an dem Schmerze, den sie ihm verursachen, sondern auch an dem Verluste oder Nachtheile, mit dem sie ihn bedrohn; er lebt nicht blos in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft, nicht blos in der Wirklichkeit sondern auch in der Welt seiner Einbildungskraft. Daher die Macht, zu welcher Aerzte, als Priester und Zauberer, so oft bei noch ungebildeten Völkern gelangen. Die Furcht zu erkranken, und der Wunsch zu gesunden waren dem Glauben und dem Aberglauben zu allen Zeiten verwandt. — Dafs den Menschen ein so zahlreiches Heer von Krankheiten anfeindet, ist aber eben so sehr moralischen als physischen Ursachen zuzuschreiben *). Ja, vielleicht sind die ersteren, — Sorgen und getäuschte Hoffnungen, Leidenschaften und Ausschweifungen, Thorheiten und Laster, — an der Mehrzahl der Krankheiten wenigstens bei den Völkern Schuld, welche schon eine gewisse Stufe der Kultur und Civilisation erreicht haben, wenn anders nicht bei diesen Völkern Mangel und Armuth die Reihen in einem noch höhe-

---

macht, dafs es mehr lange Menschen in den Städten, als auf dem Lande, gebe. (Dasselbe Verhältnifs scheint auch in den hiesigen Gegenden stattzufinden.) Ebenso hat man gefunden, dafs viele Mannspersonen noch nach dem 25sten Jahre wachsen.

*) Daher der Werth der psychischen Heilmethode. Die Aerzte, (ich spreche nicht von Wundärzten,) tragen zur Genesung und zur Verlängerung des Lebens ihrer Kranken vielleicht weniger durch die Heilmittel bei, die sie verschreiben, als durch den Trost, welchen schon der Besuch des Arztes dem Kranken gewährt.

gen entweder zwei dem Geschlechte nach (d. i. in Beziehung auf die Zeugungskraft) verschiedene Individuen oder doch verschiedene Organe in demselben Individuo erforderlich. (Steht diese Spaltung der Zeugungskraft mit einem allgemeineren Naturgesetze in Zusammenhang?) Aber den vergleichungsweise vielseitigsten und entschiedensten Einfluſs hat die Verschiedenheit des Geschlechts auf den Zustand und die Schicksale der Menschengattung [1]).

Schon ihrer körperlichen Beschaffenheit nach sind der Mann und das Weib von einander mannigfaltig verschieden. — Der Mann hat zum Schaffen, das Weib hat zum Dulden und Ertragen die stärkere Kraft, auf daſs das eine und das andere Geschlecht seinem Naturzwecke zu dem Antheile, den es an der Erneuerung und Erhaltung der Menschengattung haben sollte, desto vollkommener genügen, der Mann das Weib ernähren und vertheidigen, das Weib die Bürden ertragen könnte, welche die Natur den Müttern auferlegt hat. — Das weibliche Geschlecht ist nicht nur als das schwächere Geschlecht, sondern auch durch seine naturgemäſsen Krankheiten und Bürden in den engeren Kreis des häuslichen Lebens gebannt. Schon deshalb sind die Werke und Geschäfte des öffentlichen Lebens, im Kriege und im Frieden, nur die Sache des Mannes. — Anstatt, daſs bei den Thieren das Männchen den Vorzug der Schönheit vor dem Weibchen hat, steht das menschliche Weib zu dem Manne in dem entgegengesetzten Verhältnisse. Auch in diesem Falle ist die Natur ihren Gesetzen, — dem Gesetze der Ausgleichung eines Nachtheiles durch einen Vortheil, — treu geblieben; sie hat, (wie schon Anakreon bemerkt,)

---

condition of Women, in various ages and nations. By Mrs. Child. Lond. 1835.

1) Wie manche interessante Resultate lassen sich aus den Analogien und Verschiedenheiten ableiten, welche zwischen dem Menschen und den Thieren in Beziehung auf die Geschlechtsverschiedenheit eintreten. Wir haben eine anatomia etc. comparata. Auf eine ähnliche Weise sollte man die Lehre von der menschlichen Gesellschaft behandeln.

dem Weibe eine Waffe verliehen, welche dem Uebergewicht des Mannes an körperlicher Stärke die Wage halten kann. Die Natur hat so noch einen andern Zweck erreicht. Indem sie den Preifs, den das Weib auf seine Liebe setzen kann, verherrlichte, hat sie das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern höher und würdiger gestellt.

Nicht minder grofs ist die geistige und moralische Verschiedenheit beider Geschlechter. — Das weibliche Geschlecht ist auch dem Geiste nach das schwächere. So sehr auch Kultur und Civilisation die naturgemäfse Ordnung der menschlichen Gesellschaft umgestalten können, so fehlt es doch an Beispielen, dafs die stolzesten Werke des menschlichen Geistes, — Heldengedichte, grofse musikalische Kompositionen, namhafte Geschichtswerke, philosophische Systeme, — bei irgend einem Volke von Frauen geschaffen worden wären*). Vielleicht beurtheilt das weibliche Geschlecht seine nächsten Umgebungen und seine Gegenwart richtiger, als der Mann. Aber einen gröfseren Gesichtskreis zu überschaun, auch die Zukunft zu berechnen, gelingt besser dem Manne. Selbst die Liebe des Weibes beschränkt sich auf das, was ihr zunächst liegt, auf den Gatten, auf die Kinder, auf die Familie, während die Liebe des Mannes auch den Stamm, die Nation, das Vaterland umfafst, ja wohl selbst das Gemeinwesen höher, als das Hauswesen, stellt. — Auf eine ähnliche Weise unterscheiden sich beide Geschlechter ihren moralischen Eigenschaften nach. Den Grundzügen des Charakters des Mannes, — dem Unternehmungsgeiste, dem Stolze, der Herrschsucht, der Prunksucht, — gegenüber stehen in dem Charakter des Weibes der Muth zum Dulden, die Eitelkeit, die Eigenwilligkeit, die Putzsucht. Folgerichtigkeit im Handeln ist zwar auch bei Männern eine Seltenheit, bei Weibern aber die Ausnahme. Ja, der weibliche Charakter vereiniget sogar die widersprechendsten Züge in sich, — Menschlich-

*) Die altgriechische und die altrömische Literatur nennt kaum einige Schriftstellerinnen.

keit und Grausamkeit, Schamhaftigkeit und Zügellosigkeit. Hat das Weib die Bande der Sitten oder die der Zucht einmal abgeworfen, so sinkt es tiefer als der Mann [1]).

Obwohl alle die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich das eine Geschlecht von dem andern unterscheidet, den Naturzweck des Geschlechtsunterschiedes, die Erhaltung der Menschengattung, zur Grundlage haben, so spalten sie doch den Menschen und die Menschengattung in einer jeden Hinsicht in zwei Hälften. Der unverheirathete Mann und das unverheirathete Weib gleicht einem Buche, welches auf zwei Bände berechnet war, von welchen aber nur der eine Band erschienen ist. Ein Verein von Männern, welche zum ehelosen Leben verpflichtet sind, steht aufserhalb des Kreises der menschlichen Gesellschaft. Seine Mitglieder sind mehr und sie sind weniger, als Menschen. Der übrigen Menschheit entfremdet, sind sie desto williger und geschickter, allein dem Zwecke ihres Vereines zu leben, so grofs auch die Opfer seyn mögen, die der Verein von ihnen fordert. Der Schlüssel zu dem Cölibatsgesetze, welches die lateinische Kirche ihren Geistlichen auferlegt hat! der Grund des Vorzuges, welchen man einem stehenden Heere, das aus Unverheiratheten besteht, zu geben pflegt [2]). — Sonderbar genug hat mit dem ehelosen Leben die Gemeinschaft der Weiber eine auffallende Aehnlichkeit. Plato machte es zu einem Grundgesetze seines künstlichen Staates, dafs dem Stande der Vaterlandsvertheidiger Weiber und Kinder gemeinschaftlich seyn sollten [3]).

Da nun die Natur, — aus Ursachen, die für uns ein

---

1) „Non imbecillis tantum et impar laboribus hic sexus, sed si licentia adsit, saevus, ambitiosus. Tac. Ann. III, 33.

2) Die ursprüngliche Organisation der Janitscharen glich der eines Mönchsordens. — Dagegen verdienen verheirathete Staatsdiener billig den Vorzug vor unverheiratheten. (Daher die Kassen für die Wittwen der Staatsdiener.) In mehreren deutschen Reichsstädten z. B. in Nürnberg, konnten nur Verheirathete in den Rath aufgenommen werden. S. Leben deutscher Rechtsgelehrten. Heidelb. 1620. S. 48.

3) Plato de republ. libr. V.

unauflösliches Räthsel sind und wohl immer bleiben werden, — nicht in einem und demselben menschlichen Individuum alle die Vollkommenheiten vereinigen konnte, welche wir uns in dem Ideale der Menschheit als vereiniget denken, so legte sie in jener Spaltung zugleich den Grund zu einer Vereinigung unter beiden Geschlechtern, welche, wenn sie so beschaffen ist, wie sie nach dem Willen der Natur beschaffen seyn soll, beide Geschlechter durch den wechselseitigen Austausch ihrer Eigenthümlichkeiten dem Ideale der Menschheit nähert, zu einer Vereinigung, welche, wo nicht die einzige, doch die vornehmste Ursache und Stütze der menschlichen Gesellschaft ist. — Die Grundlage und die Blüthe dieser Vereinigung ist das Verhältnifs zwischen Mann und Frau. Die Art, wie dieses Verhältnifs bei einem Volke beschaffen ist, entscheidet zugleich über das gesammte Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern, so wie über die mittelbaren Folgen des Verhältnisses unter ihnen. — An das Verhältnifs zwischen Mann und Frau, schliefst sich das zwischen den Mitgliedern einer und derselben Familie an, vermittelt durch die gegenseitige Liebe zwischen Eltern und Kindern. — Endlich, dieselbe Spaltung veranlafst in dem naturgemäfsen Laufe der Dinge sowohl unter den Individuen des einen und des andern Geschlechts für sich, als unter denen beider Geschlechter gegenseitig eine gesellige Vereinigung, unter jenen durch die Einheit unter diesen durch die Verschiedenheit ihrer Interessen und durch den Reiz und die Vortheile eines freien Verkehrs zwischen beiden Geschlechtern.

Davon also hängt das Heil der menschlichen Gesellschaft, davon das Heil der Völker und Nationen vorzugsweise ab, dafs das Verhältnifs zwischen Mann und Frau den weisen Absichten der Natur entspreche. Wenn die Sittenlehre in irgend einem Falle von dem Grundsatze auszugehn hat: Sequere naturam, — der Mensch folge den Winken der Natur, — so ist es in diesem. Aber kaum in einem andern Falle ist der Mensch der Natur so wenig treu geblieben,

als gerade in diesem. Die Vielweiberei ist das gemeine Recht der Völker! Selbst die Gesetze, welche dem Grundsatze der Einehe huldigen, bekräftigen ihn doch selten seinem ganzen Umfange nach oder gestatten doch Ausnahmen von demselben zu machen. Nach dem römischen und nach dem französischen Recht ist es kein Verbrechen, wenn der Mann die eheliche Treue verletzt [1]). In Nordamerika ist es bei mehreren Stämmen der Eingeborenen Sitte, dafs zwei Ehemänner ihre Eheweiber mit einander auf eine Nacht vertauschen und so eine Einkindschaft schliefsen, vermöge welcher der Ueberlebende die Kinder des Erstverstorbenen zu ernähren verbunden ist [2]). Wenn ein Athenienser nur eine Tochter und keine Söhne hinterliefs, so mufste sich jene mit dem nächsten Schwerdtmagen verehelichen. War dieser Zwangsmann zeugungsunfähig, so war ihr der Ehebruch mit seinem nächsten Verwandten verstattet [3]). Daher kam es, (wie überhaupt die Mannigfaltigkeit der Erbrechte mit der Mannigfaltigkeit der Eherechte in dem genauesten Zusammenhange steht,) bei mehreren Völkern dahin, dafs man die Erbfolge, ja selbst die Thronfolge, wegen der Ungewifsheit des Vaters an die Abstammung von den weiblichen Mitgliedern des Geschlechtes band oder auch auf diese beschränkte. Wenn auf der Küste Malabar ein Nair, einer von der Kriegskaste, stirbt, so beerbt ihn die Schwester oder deren Nachkommenschaft. Dieselbe Erbfolgeordnung bestand bei den Natchez in Louisiana, bestand bei den Ureinwohnern von Haiti [4]). Bei den Polygaren, einer Völkerschaft in Ostindien, gehen die Weiber den Männern in der Regierungsnachfolge vor.

---

1) l. 6. §. 1. l. 34. D. ad l. Jul. de adult. l. 18. C. eod. — Code civil des Français. Art. 230.

2) Hearne, Reisen nach dem Nordmeere. S. Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XIV. Bd. (Berlin, 1797. 8.) S. 128.

3) Sam. Petitus de legibus Atticis. IV. 1.

4) Buchanan, a journey from Madras through the Countries of Mysore etc. Lond. 1807. 4.

Die Ramie, (die Fürstin,) kann heirathen, wen sie will; nach ihrem Tode folgt ihr die Tochter [1]). Eben so verschieden sind die Deutungen, welche die positiven Gesetzgebungen dem Grundsatze der Unauflöslichkeit der Ehen geben; einige verkennen ihn sogar gänzlich, indem sie entweder die Ehe durch wechselseitige Einwilligung aufzulösen [2]) oder dem Mann die Frau nach Gefallen auszuweisen gestatten.

Wie tief diese Verschiedenheiten und Irrthümer der positiven Gesetzgebungen in das heimliche und öffentliche Leben der Völker eingreifen müssen, kann man am besten ermessen, wenn man das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern und insbesondere das eheliche Verhältnifs in seinem naturgemäfsen Zusammenhange mit dem Zustande der menschlichen Gesellschaft im Einzelnen verfolgt.

Erstens: Durch die Verschiedenheit der Geschlechter hat die Natur die Bande geknüpft oder vorbereitet, welche die menschliche Gesellschaft zusammenhalten, die Bande, welche die Menschen zu Staaten vereiniget haben und eben so die Fortdauer der Staaten verbürgen. Man kann daher annehmen, dafs, je nachdem bei einem Volke das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern und insbesondere das eheliche Verhältnifs seiner naturgemäfsen Beschaffenheit mehr oder weniger entspricht, die bürgerliche Gesellschaft und mit dieser zugleich der Staatsverein mehr oder weniger fest zusammenhalten werde. Und die Geschichte bestätigt diese Annahme. (Ich werde unten — Buch XV. Hptst. 4. — auf diesen Gegenstand zurückkommen.)

Zweitens: Nur da, wo das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern so beschaffen ist, wie es nach dem Plane der Natur beschaffen seyn soll, kann sich das eine

---

1) Reisen des Lords Valentia nach Indien etc. S. Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Berl. 1812.

1) Divortium bona gratia. Justinianisch-römisches Recht. Code Napoléon.

und das andere Geschlecht von dem Fehler der Einseitigkeit frei erhalten, können beide Geschlechter ihre Eigenthümlichkeiten gegenseitig austauschen oder mit einander verschmelzen, kann also eine wahrhaft menschliche Kultur und Civilisation erblühn. — Da, wo das Weib nur das Lastthier des Mannes ist, — und das ist noch jetzt bei so vielen Stämmen und Völkerschaften, z. B. in Amerika, auf den Inseln der Südsee [1]), sein Loos, — finden wir überall die Menschen in einem Zustande der Roheit. Andererseits sind die Völker, welche vergleichungsweise auf der höchsten Stufe ächt menschlicher Bildung stehn, d. i. die Völker deutschen Ursprungs, zugleich diejenigen, bei welchen das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern den Forderungen der Natur und der Moral am nächsten kommt und von jeher auf eine besonders würdige Weise gestellt war [2]). Dieselbe Ansicht bestätiget sich auf einer jeden Stufe der Kultur und Civilisation. Der gesellschaftliche Zustand der Griechen war einst in der Blüthezeit ihrer Freistaaten dem unsrigen nahe genug verwandt, selbst was das Verhältnifs unter beiden Geschlechtern betraf [3]). Und doch war er ein anderer! hauptsächlich deswegen, weil den Griechen der Geist des deutschen Ritterthums, welcher Frauenliebe mit Religiösität und mit dem Berufe des Krieges paarte, und welcher sich noch jetzt, wenn auch in weniger ausgeprägt-

---

2) Oder, wie man sich ausdrückt, bei den Wilden. Ein sonderbarer und doch — als eine Andeutung, dafs die Menschheit von dem Zustande der Thierheit ausgegangen ist, — ein bedeutsamer Name!

3) Tac. Germ. c. 7. 8. 18. 19. Die hohe Achtung, in welcher die Frauen bei den Deutschen schon in den frühesten Zeiten standen, ist ein eben so merkwürdiger als schwer zu erklärender Zug in dem Charakter der Nation.

4) Ueber die Lage der griechischen Frauen vgl. Recherches philos. sur les Grecs. Par M. de Pauw. T. I. (Berlin 1787.) p. 188. The history of ancient Greece. By Gillies. (Basel 1790.) I, 140. II, 286. Jacobs vermischte Schriften. IV. Theil. (Lpz. 1830.) — Das griechisch-römische Reich war in mehr als einer Beziehung das Mittelglied, welches das griechische Alterthum mit der neuen Welt verknüpfte.

ten Formen, im geselligen Umgange als allgemeine Sitte offenbart, gänzlich unbekannt war. Ferner: Unter den Stämmen und Völkerschaften Arabiens und Syriens, welche sich nach den Zeiten Mohammeds über drei Welttheile ergossen, waren die in Spanien die gebildetsten, dieselben, bei welchen die Frauen einer gröfseren Freiheit genossen [1]). Nach dem Berichte eines Reisebeschreibers [2]) zeichnen sich die Bewohner der Inselkette Radack in der Südsee eben so wohl durch einen sanfteren Charakter als durch die Achtung vor andern Insulanern der Südsee aus, in welcher bei ihnen die Weiber stehn und zu stehn verdienen. — Nach unseren Begriffen ist die Vielmännerei nicht weniger naturwidrig oder noch naturwidriger, als die Vielweiberei. Gleichwohl scheint sie, wo sie herrscht, einen weniger nachtheiligen Einfluſs auf den Charakter des Volkes zu haben, als diese. (Eine eben so auffallende als schwer zu erklärende Erscheinung. Vielleicht jedoch, daſs die gesetzliche Vielmännerei die Geschlechtslust zügelt, oder daſs sie einen Nothstand voraussetzt, welcher zur Arbeitsamkeit nöthiget.) In Thibet hat oft eine Frau mehrere Männer; insbesondere pflegen Brüder in einer solchen Gemeinschaft zu leben. Das älteste Kind gehört dann dem ältesten Bruder, das zweite dem im Alter folgenden Bruder u. s. w.. Und doch werden die Thibetaner wegen ihrer vergleichungsweise milderen und einfacheren Sitten gerühmt [3]). Noch weiter geht die Kaste der Nairs auf der Küste Malabar; sie hat die Befriedigung der Geschlechtslust in eine freie Kunst verwandelt. Die Nairs heirathen ein Mädchen ihrer Kaste, und zwar ehe das Mädchen mannbar (10 Jahre alt) geworden ist. Aber der Mann wohnt nie seiner Frau bei. Sie erhält von ihm

1) Des effets de la réligion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810.

2) v. Kotzebue, Reise um die Welt in den Jahren 1823-26. I. Th. (Weimar 1830.) S. 189.

3) Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. Bd. (Weimar 1811.) S. 411.

Kleider, Schmuck, Lebensmittel; sie hält sich jedoch bei ihrer Mutter und, wenn diese todt ist, bei ihren Brüdern auf, und darf übrigens ihre Gunstbezeugungen einem Jeden spenden, welcher ihr behagt, wenn der Begünstigte nur von derselben oder von einer höheren Kaste ist. Sie ist stolz auf die Menge ihrer Liebhaber. Wer zu ihren Gunstbezeugungen gelangt, macht ihr und ihrer Mutter Geschenke, welche jedoch nicht so grofs sind, dafs sie als ein Lohn betrachtet werden könnten. Und doch scheint dieses sonderbare Verhältnifs nicht die nachtheiligen Folgen zu haben, die man von ihm für die Kindererzeugung und für den äufseren Anstand erwarten sollte. Die jungen Leute beider Geschlechter zeichnen sich vor den Hindu's durch Sorgfalt für Reinlichkeit aus [1]).

Drittens: Das Weib, wenn und so lange es in den Kreis seiner Familie gebannt ist, für die Erhaltung des Bestehenden gestimmt und durch treue Anhänglichkeit an die Ueberlieferung seiner weiblichen Ahnen sich auszeichnend, wird ein Princip der Beweglichkeit und Veränderlichkeit, sobald es in ein geselliges Verhältnifs zu dem männlichen Geschlechte überhaupt tritt, sobald sich also bei einem Volke eine aus Männern und Frauen gemischte Gesellschaft bildet. Nun will das Weib, wo nicht allen, doch vielen Männern gefallen; nun will es seine Schwestern überbieten; nun bespricht und behandelt es die Angelegenheiten der Männer, wie es seine eigenen gesellschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen und zu behandeln pflegt; nun beugen sich die Männer unter die Entscheidungen der Frauen, zumal wenn sich jene in der Freiheit des geselligen Umganges für das Stillschweigen entschädigen müssen, zu welchem sie als Staatsbürger verurtheilt sind [2]). Man kann daher die

1) S. Seite 184 Anm. 4 a. Reisebeschreibung.

2) Dieser Fall trat in Frankreich vor der Zeit der Revolution ein. Vgl. the Eddinburgh Review. Vol. XV. p. 460. — Die Repräsentativverfassung vermindert den politischen Einfluss des weiblichen Geschlechts.

Regel aufstellen, dafs überall Sitten, Gesetze und politische Einrichtungen in *dem* Verhältnisse ständig oder veränderlich sind, in welchem das weibliche Geschlecht von dem Umgange mit Männern ausgeschlossen ist oder aber beide Geschlechter in einem allgemeinen geselligen Verkehre mit einander stehn. Die Sitten und Gesetze der Beduinen sind noch jetzt ohngefähr dieselben, die sie vor Jahrtausenden waren. Man glaubt in das Zelt Abrahams zu treten, wenn man in das Zelt eines arabischen Scheiks tritt. Denn bei den Beduinen ist das weibliche Geschlecht von der Gesellschaft der Männer ausgeschlossen. Aus demselben Grunde ist den Völkern, welche sich zum Islam bekennen, eine Grenze der Kultur und Civilisation gesetzt, welche diese Völker schwerlich überschreiten können. (Der Koran ist der Codex repetitae praelectionis der Sitten und Rechtsgewohnheiten der Araber.) Auf denselben Grund hat man das geistige Stillstehn der Chinesen, wenigstens zum Theil, zurückzuführen. Denn auch bei diesem Volke herrscht das ungesellige Gesetz der Vielweiberei, wenn auch in der sonderbaren Gestalt, dafs eine Frau, die Hauptfrau, die übrigen unter ihrem Befehle hat*). Auch bei diesem Volke ist der Geist der Eifersucht ein Charakterzug der Männer. Sogar haben die Chinesen, um sich der Hänslichkeit ihrer Weiber zu versichern, das in seiner Art einzige Mittel ergriffen, den weiblichen Fufs künstlich am Wachsthume zu verhindern. — Wie mannigfaltig und wechselvoll ist dagegen die Geschichte der Völker deutschen Ursprungs. Denn bei diesen Völkern war von jeher die Liebe des Mannes mit Achtung für das Weib gepaart; bei ihnen ist das Weib

*) Also ein Mittelding zwischen der Vielweiberei und der Ehe oder eine Annäherung an die letztere. Man darf vermuthen, dafs in diesem Zwischenzustande ein Grund liege, warum die Fortschritte, welche Kultur und Civilisation bei den Chinesen gemacht haben, denn doch sehr bedeutend sind. Auch Mohammed nahm wenigstens auf die Beschränkung der Vielweiberei Bedacht.

die Zierde der Gesellschaft. Könnten wir die Verschiedenheiten, welche wieder unter den einzelnen Völkern des deutschen Stammes in Beziehung auf das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern eintreten, immer mit genügender Sicherheit verfolgen, so würden wir vielleicht über die Verschiedenheiten in den Schicksalen dieser Völker Aufschlüsse erhalten, die wir jetzt nur ahnden können. Hängt nicht z. B. Frankreichs politische Geschichte, namentlich die neuere, mit dem überwiegenden Einflusse zusammen, welchen in Frankreich das weibliche Geschlecht auch auf das öffentliche Leben hat?

Viertens: Die Frauen sind nur als Schutzgenossen Mitglieder des Staatsvereines; Staatsbürger sind nur die Männer. Denn das Staatsbürgerrecht ist ein bedingtes Recht. Wer eine Gewalt über Andere auszuüben berechtiget seyn soll, mufs diese Gewalt gehörig auszuüben befähiget seyn; wer zur Ausübung der Staatsgewalt berechtiget seyn soll, mufs noch überdiefs den Lasten gewachsen seyn, welche der Staat seinen Unterthanen auferlegt. Das weibliche Geschlecht aber kann schon zu Folge seiner Geschlechtsbestimmung weder der einen noch der andern Bedingung Genüge leisten. Daher ist es auch den Weibern nirgends gelungen, das männliche Geschlecht öffentlich unter seine Herrschaft zu beugen, oder zur Gemeinschaft des öffentlichen Rechts mit den Männern zu gelangen*). Nur Königinnen haben die Männer geduldet, (gleich als ob der Fürst weder dem einen noch dem andern Geschlechte angehören sollte,) und diese haben oft sogar mächtiger geherrscht, als Männer, weil man sie weniger fürchtete, allemal aber ihnen schmeichelte und sie lieber

1) Die Sage kennt zwar einen Amazonenstaat. Vgl. Nagel, Geschichte der Amazonen. Stuttg. u. Tüb. 1839. Aber das war ein Verein ohne Männer. (Bemerkenswerth ist, dafs sich diese Sage bei den Tscherkessen erhalten hat. S. Klaproth's Reisen nach dem Kaukasus.) — Die Bienen stehen unter einer Königin; die Arbeitsbienen sind weiblichen Geschlechts. Aber die Männchen, die Drohnen, werden nur so lange im Stocke geduldet, als sie zur Befruchtung der Königin nothwendig sind.

anders fesseln wollte, als durch Widerstand oder durch Gesetze [1]). — Wohl haben sich in unseren Tagen mehrere Stimmen für die „Emancipation" der Frauen, d. i. für die unbedingte rechtliche Gleichstellung beider Geschlechter erhoben [2]). Aber die Vertheidiger dieser Meinung vergessen, dafs wir die Welt nicht noch einmal erschaffen, sondern nur, so wie sie erschaffen ist, unserer Handlungsweise zum Grunde legen können; (und doch prediget gerade der Unterschied der Geschlechter diese Lehre!) sie vergessen, dafs man den Menschen, indem man ihn aus seinem naturgemäfsen Wirkungskreise herausreifst, weder mächtiger noch glücklicher macht. Ihr Beginnen ist dem Beginnen derjenigen zu vergleichen, welche die Ungleichheit der Vermögensumstände aus der menschlichen Gesellschaft verbannen wollen. — Gleichwohl kann der Versuch, eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Staatsverfassung in der Erfahrung darzustellen, nur da gelingen, wo beide Geschlechter in einem naturgemäfsen Verhältnisse zu einander stehn. Nicht in den Staaten sind die Einzelnen in der That und Wahrheit frei, in welchen einem Jeden verstattet ist, das Recht in die eigene Hand zu nehmen, d. i. Selbstrache zu üben. (Das ist der Begriff, den in der Regel alle ungebildeten Völker

---

1) Müller, Geschichte der Schweiz. I, 141. — Die Weiber, sagt Montesquieu VII, 17., regieren besser einen Staat, als ihr Haus. Im letzteren Falle ist ihnen die Schwäche des Geschlechts hinderlich, in dem erstern führt sie zur Mäfsigung. (?) — Anders urtheilt Tacitus. „Sulonibus Sitonum gentes continuantur. Caetera similes, uno differunt, quod foemina dominatur. In tantum non modo a libertate, sed etiam a servitute degenerant." Germ. c. 45. — Ich habe nicht der Peeresses in Grofsbritannien (in their own right) gedacht. Zur Ausübung ihres Stimmrechts sind sie nicht ermächtiget.

2) Letters on education etc. By C. M. Graham. Lond. 1790. A vindication of the rights of women. By M. Wolstonecraft. Lond. 1792. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berl. 1792. Ueber die Emancipation der Frauen. Von S. München 1835.

mit dem Worte: Freiheit, verbinden. Der Irrthum kann leicht zu einem andern führen, — als ob die Machtvollkommenheit in dem Rechte zu willkürlicher Herrschaft bestehe.) Eben so wenig in den Staaten, in welchen der Volkswille Gesetz ist, das Gesetz aber die Freiheit der Einzelnen dem Interesse des Ganzen unbedingt aufopfert. (So deuteten einst die Griechen das Wort: Freiheit.) Sondern nur in den Staaten herrscht die wahre Freiheit, wo die Theilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung das Mittel ist, die individuelle Freiheit, in so fern diese nur immer mit den gleichen Rechten Aller vereinbar ist, unter den Schutz der Gesetze zu stellen. Wie könnte sich aber ein Volk zu dem Gedanken erheben, seine Gesetze auf diesen Zweck zu berechnen, also die Würde des Menschen in einem jeden einzelnen Individuo zu achten, wenn bei ihm die eine Hälfte der Staatsgenossen, das weibliche Geschlecht, der Anerkennung seiner Würde entbehrte? Auch hier mufs ich auf die Völker deutschen Ursprunges zurückkommen. Ihnen ist das heimliche Leben der Zweck, das öffentliche das Mittel. Und wem verdankt jenes diesen Vorrang?

Endlich *fünftens:* Auch für das Völkerrecht ist es nichts weniger als gleichgültig, ob sich das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern so oder anders in der Erfahrung gestellt hat. — Man vergleiche z. B. die europäischen Monarchien mit den asiatischen. Das Friedensband, welches unter jenen die Verschwägerungen unter den regierenden Häusern knüpfen, ist diesen unbekannt. Denn, wo das Gesetz der Vielweiberei herrscht, verliert das Verhältnifs der Schwägerschaft seinen Einfluss. Aus demselben Grunde stehen in Asien die Stämme und Nationen einander schroffer gegenüber, als in Europa. Dort ist die Macht des weiblichen Geschlechts über das männliche zu gering, als dafs wechselseitige Heirathen die Nationen einander nähern könnten *). — Wenn von zwei

*) Warum eifert die katholische Kirche gegen die gemischten Ehen?

Völkern, deren Ehegesetze von einander wesentlich verschieden sind, das eine das andere unterjocht, so wird es nimmermehr gelingen, beide Völker mit einander zu verschmelzen. Zwischen beiden wird fortdauernd nicht ein staatsrechtliches sondern ein völkerrechtliches Verhältnifs bestehn. Darum scheiterte der Plan Alexanders des Grofsen, seinem Reiche dadurch einen innern Halt zu geben, dafs sich die Griechen mit Perserinnen verheiratheten. Eben so leben in demjenigen Theile der Türkei, welcher einst zum griechischen Reiche gehörte, die Türken und die Griechen in einem Zustande offener oder geheimer Feindseligkeiten. Wie bald schmolzen dagegen die deutschen Völkerschaften, welche das weströmische Reich erobert hatten, mit den Besiegten zusammen.

Wie kommt es nun, dafs, was das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern betrifft, die Sitten und Gesetze der Völker und Nationen ein so buntes Gemälde darbieten? Hat nicht jenes Verhältnifs überall dieselbe Grundlage, den Geschlechtstrieb?*) Oder sind die Winke, welche die Natur über den Charakter gegeben hat, den jenes Verhältnifs haben soll, so schwer zu deuten?

Die Antwort ist *erstens:* Das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern richtet sich überall, wenn auch nicht allein, nach der Beschaffenheit und nach dem Grade der Kultur und Civilisation, zu welcher ein Volk oder eine Nation gelangt ist. Alle die Ursachen also, welche über den gesellschaftlichen Zustand der Völker und Nationen überhaupt entscheiden, haben auch auf die Gestaltung jenes Verhältnisses Einfluſs. — Wir müssen in der Geschichte des Verhältnisses zwischen beiden Geschlechtern, so wie in der Geschichte der Menschheit überhaupt, von der Voraussetzung ausgehn, dafs ursprünglich die Menschen von den Thieren nur der Art und nicht der Gattung

*) Jedoch ist die Frage noch nicht entschieden: Ist die Macht des Geschlechtstriebes bei allen Menschenrassen, bei allen Nationen dieselbe?

nach verschieden waren [1]). Nach dieser Voraussetzung konnte nun die Lage des weiblichen Geschlechts ursprünglich keine andere seyn, als die, in welcher sich dieses Geschlecht noch jetzt bei allen ungebildeten Stämmen und Völkerschaften befindet. Bei ihnen ist das Weib wenig mehr als eine Waare, welche der Mann von dem Vater oder dem Bruder der erwählten Gattin erkauft, um sie nach Lust und Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, bei ihnen lebt das Weib in einem Zustande der Knechtschaft [2]). So bringt es das körperliche und geistige Uebergewicht des männlichen Geschlechts mit sich. Nun erwäge man aber, welches Heer von Ursachen die Menschen veranlafsen, nöthigen, begeistern könne, sich aus dem Zustande der Thierheit emporzuarheiten und sich dem Ebenbilde Gottes, das sie in sich tragen, mehr oder weniger zu nähern, und man wird sich von den Verschiedenheiten, welche das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern nach der Verschiedenheit der Völker, Länder und Zeiten darbietet, wenigstens einigermafsen Rechenschaft geben können. Dabei hat man jedoch nicht zu übersehn, dafs das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern denn doch schon ursprünglich seine Eigenthümlichkeiten haben mufste, wie es auch bei den Thieren, nach der Verschiedenheit ihrer Arten, bald so bald anders beschaffen ist. Und eben so wenig darf man sich gerade in diesem Falle mit der Hoffnung schmeicheln, alle Erscheinungen auf ihre Ursachen zurückführen zu können. Die Liebe hat ihre Launen; und auch das roheste Gemüth ist der Liebe nicht gänzlich und nicht zu einer jeden Stunde verschlossen. Das Verhältnifs zwischen den beiden Geschlechtern gleicht dem zwischen zwei Mächten, die mit einander in einen nie ruhenden Krieg verwickelt sind. (Omnis amans, sagt der Dichter, militat et habet sua castra Cupido!) Auch jenes Verhältnifs ist den Wechselfällen des Krieges unterworfen.

1) Vgl. das dreizehnte Buch.

2) S. v. Zimmermann, Taschenbuch der Reisen. Lpz. 1808. S. 192. 1808. S. 235.

Zweitens: Man kann die Ehe allemal zugleich als eine Erwerbsgesellschaft betrachten. — Je nachdem der eine Ehegatte mehr oder weniger, als der andere, in die Gemeinschaft einlegt, wird sich sein Verhältnifs in der Ehe mehr oder weniger günstig stellen. Das härteste Loos fällt dem weiblichen Geschlechte vielleicht bei den Völkerschaften, welche, wie z. B. die Indianer in Nordamerika, von der Jagd leben. Dagegen ist der Ackerbau für die Lage des weiblichen Geschlechts besonders vortheilhaft; wie z. B. die Geschichte der deutschen Nation beurkundet. Auch das macht einen Unterschied, ob bei einem Volke die Vermögensumstände der einzelnen Familien ohngefähr gleich oder in einem hohen Grade ungleich sind, ferner: ob der Ehestand schwerere oder leichtere Lasten auferlegt. Bei den Römern kaufte die Frau den Mann und nicht der Mann die Frau. (Uxor dotem marito inferebat.)

Drittens: Alle Religionsstifter haben sich des weiblichen Geschlechts angenommen, wohl wissend, dafs sie wegen der Erhaltung ihres Werkes besonders auf dieses Geschlecht rechnen könnten. Aber mehr, als alle andern Religionen der Erde, hat das Christenthum für das weibliche Geschlecht gethan, so wie umgekehrt dieses Geschlecht für die Ausbreitung des Christenthums besonders thätig gewesen ist*). Wie man das Christenthum als die Religion des Weltbürgers bezeichnen kann, so ist auch das weibliche Geschlecht bestimmt, dem Manne gegenüber, das Interesse des Kosmopolitismus zu vertreten[2]).

---

1) Kneschke, pr. II. de religione Christiana a sexu muliebri per connubia propagato. Zittau 1817. 4. — Die katholische Kirche hat diese Tendenz des Christenthumes — vielleicht in ihrem eigenen Interesse — noch weiter verfolgt. Ich erinnere an die Verehrung der Jungfrau und anderer unter die Heiligen versetzten Frauen, an die Unauflöslichkeit des Ehebandes, an den Cölibat der Geistlichen. (Durch das Cölibatsgesetz hat die Kirche die Geistlichen den Frauen näher gestellt, beide sind Kosmopoliten.)

2) Die Deutschen ertheilen den Titel des Mannes auch der Frau. Ein unheilbringendes Herkommen.

— Indem so das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern von den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen der Menschen abhängig wurde, mufsten alle die Ursachen, aus welchen die Verschiedenheit der Religionen der Erde abzuleiten ist, zugleich auf die Gestaltung jenes Verhältnisses einwirken. Auch erklärt sich hieraus, wie und warum eine bestimmte Religion bald mit der Volkssitte einen nicht selten ungleichen Kampf zu bestehn hatte, (wie z. B. das Christenthum in Abyssinien,) bald dem Verhältnisse zwischen beiden Geschlechtern ein Gepräge aufdrückte, welches die Alles verändernde Zeit dennoch nicht auszulöschen vermochte.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Nationen.

Die Menschenrassen sind die Arten, (species,) in welche die Menschengattung (das genus,) zu Folge gewisser unausbleiblich-erblicher Verschiedenheiten zerfällt.

So wie die Naturgeschichte (oder die Naturbeschreibung) des Menschen überhaupt derjenige Theil der Naturgeschichte ist, welcher, — sey es aus Scheu vor den Resultaten oder weil man an das: Nosce te ipsum, auch in dieser Beziehung zuletzt dachte, — am spätesten bearbeitet worden ist, so gilt das namentlich auch von der Lehre von den Menschenrassen. Zuerst erwarb sich Blumenbach entschiedene Verdienste um diese Lehre. Er zählt fünf Menschenrassen, die Kaukasische, die Mongolische, die Amerikanische, die Aethiopische, die Malayische oder, nach den Farben, die weifse, die gelbe,

die rothe, die schwarze und die schwärzlich-rothe Rasse. Spätere Schriftsteller haben die Zahl der Hauptrassen bald vermindert, (wie z. B. Cuvier,) bald vermehrt, (wie z. B. Desmoulins,) zugleich aber die Arten wieder in Unterarten oder Schläge eingetheilt, (wie z. B. Bory de St. Vincent.) Die unterscheidenden Merkmale der Arten und die der Unterarten hat man vornehmlich von der Hautfarbe[1]) und von der Bildung des Schädels [2]), insbesondere (nach Camper) von der Beschaffenheit des Gesichtswinkels, (des angulus facialis,) entlehnt [3]).

Am wenigsten ist bis jetzt noch die Lehre von der Verschiedenheit der Menschenrassen in Beziehung auf den Zusammenhang ausgebildet, in welchem sie mit der geistigen Verschiedenheit der Menschen steht. In der That beruht sie auch in so fern auf Abstraktionen, zu welchen uns oft die ihnen zum Grunde zu legenden Data fehlen. Gerade dieser Theil der Lehre aber ist nach dem Endzwecke der vorliegenden Untersuchung die Hauptsache.

Zu Folge dieses Standes der Lehre schien es mir das

---

1) Wenn man erwägt, dafs Licht, Wärme, Elektricität und Magnetismus, vielleicht auch die Lebenskraft, wahrscheinlich nur verschiedene Aeufserungen einer und derselben Kraft sind, — dafs die Wirkungen dieser Kraft in einem wesentlichen Zusammenhange mit dem Einflusse der Sonne auf die Erde stehn, — dafs die Verschiedenheit der Farben auf der Verschiedenheit der Brechung der Sonnenstrahlen beruht, — so dürfte das Merkmal, welches man für die Eintheilung der Menschengattung nach den Rassen von der Hautfarbe entlehnt hat, allerdings zu den Hauptmerkmalen zu rechnen seyn.

2) Von nicht geringerer Erheblichkeit dürfte die Masse (das Gewicht) des Gehirnes seyn.

3) S. über die Literatur dieser Lehre: Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältnifs zur Geschichte und Statistik. Von Bucher. Lpz. 1812, und, (die neueste Schrift über diese Lehre) La science politique fondée sur la science de l'homme, ou étude des races humaines sous le rapport philosophique, historique et social. Par Courtet de l'Isle. Par. 1838. — Ueber dieselbe Lehre sind zu vergleichen: Essay on man. By Hope. Lond. 1831. Von den Ur- und Rassenformen der Schädel und Becken des Menschen. Von Weber. Düsseld. 1830. Drei anthropologische Vorlesungen. Von Choulant. Lpz. 1834. Hall. Allg. Lit. Zeit. 1830. No. 29. Jen. A. L. Z. 1835. No. 136.

rathsamste zu seyn, hier von der Eintheilung auszugehn, welche Blumenbach von den Menschenrassen gegeben hat. Wenn man sich auf die Hauptarten oder Eintheilungsglieder beschränkt, kann man die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten desto leichter erkennen.

Wann und wie die Verschiedenheit der Menschen nach Rassen entstanden sey, darüber giebt uns die beglaubigte Geschichte keine Auskunft. Nur Analogien und höchstens noch einige (schwer zu entziffernde) Urkunden der Vorwelt stehen uns zur Beantwortung dieser Frage zu Gebothe. — So wie man nun überwiegende Gründe hat, anzunehmen, dafs nicht alle Pflanzen, nicht alle Thiere einer und derselben Gattung oder Art, welche jetzt auf der Erde leben, von demselben Individuo oder von demselben Paare ihrer Gattung oder Art abstammen, so dürfte auch die Meinung den Vorzug verdienen, dafs die verschiedenen Menschenrassen ihre verschiedenen Stammeltern hatten [1]). Vielleicht kann man noch einen Schritt weiter gehn und mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs die verschiedenen Menschenrassen nicht gleichzeitig auf der Erde aufgetreten, sondern stufenweise, die edleren und die edelste zuletzt, aus den schaffenden Händen der Natur hervorgegangen sind. Denn, wie die Versteinerungen beweisen, entstanden auch andere organische Geschöpfe in einer ähnlichen Reihenfolge. Ein weiterer Grund für jene Vermuthung liegt in der Beschaffenheit uralter Menschenschädel und Skelette, die man an einigen Orten ausgegraben hat. So hat man z. B. in der Gegend von Lüttich Schädel gefunden, welche Menschen der äthiopischen Rasse angehörten [2]), am Ohio, Missisippi und

1) Die Sagen, die sich bei verschiedenen Stämmen oder Nationen von dem Ursprunge der Menschen erhalten haben, (man sollte ihre Beweiskraft keineswegs schlechthin verwerfen!) deuten bald auf diese Meinung, bald auf die, nach welcher alle Menschen von einem Paare abstammen würden, hin. Aber, wenn diese Sagen eine geschichtliche Grundlage haben, wie weit konnte sich diese erstrecken?

2) Revue encyclop. 1825. p. 247. — Link, (die Vorwelt und das

Missuri Menschengerippe, die nur die Länge von 3 ½ bis 4 Fuſs hatten [1]). Zur Bestätigung derselben Vermuthung kann man endlich auch einige Thatsachen aus der Gegenwart entlehnen. Man kann nämlich durch mehrere Beispiele nachweisen, daſs die schwächsten Rassen oder Varietäten der Menschengattung von den stärkeren in die äuſsersten Spitzen oder Enden des Festlandes eingeengt oder in die unwirthbaren Gebirge des Binnenlandes zurückgedrängt worden sind, wie z. B. die ärmlichen Bewohner des Feuerlandes, die Hottentotten, die Esquimaux, die negerartigen Völkerschaften auf der Halbinsel jenseits des Ganges und auf mehreren Inseln der Südsee [2]).

Die körperliche Verschiedenheit der Rassen würde in Beziehung auf ihre gegenseitigen gesellschaftlichen Verhältnisse besonders in so fern in Betrachtung kommen, als sie entweder in einem verschiedenen Maſse der Körperkraft oder in einer Verschiedenheit der Fähigkeit, sich überall zu akklimatisiren, bestände. Es scheint jedoch weder in der einen noch in der andern Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Menschenrassen einzutreten. Es giebt wohl einzelne Stämme oder Völkerschaften, die schwächlicher oder die kräftiger sind, als andere. Aber die Rassen, wenigstens die Hauptrassen, stehen nicht in diesem Verhältnisse zu einander. Eben so ist zwar nicht einer jeden Nation, ja wohl nicht einer jeden Rasse ein jedes Klima gleich heimlich. Aber der Unterschied ist wohl nur der, daſs sich der Fremdling hier leichter dort schwerer akklimatisiren kann [3]). Man

---

. Alterthum erläutert durch die Naturkunde. II. Aufl. 1. Th. Berl. 1834) hält die Negerrasse für die älteste.

1) S. die Zeitschrift: Das Ausland. 1832. No. 215.

2) Auch auf den Karaiben. S. das Ausland. 1834. No. 315.

3) Die Westküste von Mittelafrika ist das Grab der Engländer. Aber auch die Eingebornen leiden gar sehr von dem feuchtwarmen Klima. Eben so sind die westindischen Inseln und die Ebenen Ostindiens der Konstitution der Engländer ungünstig. Diese aber sind unter allen Völkern am wenigsten geneigt, die Gewohnheiten des Vaterlandes im Auslande zu verlassen. — Sonderbar ist die Erscheinung,

hat also keinen Grund anzunehmen, dafs die Natur die Absicht habe, die eine oder die andere Menschenrasse zur Unterjochung oder Vernichtung der übrigen auszurüsten oder den Erdboden nach den Rassen unter die Menschen zu vertheilen.

Mit den körperlichen Verschiedenheiten der Menschenrassen in einem wesentlichen Zusammenhange stehen ihre geistigen Verschiedenheiten; Verschiedenheiten, welche eben so bedeutend und mannigfaltig als für den gesellschaftlichen Zustand der Menschheit entscheidend sind. — Die erste Stelle unter den Menschenrassen behauptet in so fern die kaukasische Rasse*). Die Literatur der Nationen und Völker dieser Rasse zeichnet sich eben so sehr durch die Vollendung als durch die Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse aus. Dasselbe gilt von den Werken ihrer Phantasie und Kunst. Eben so findet man bei dieser Rasse die am meisten ausgebildeten Religionen; einem Volke dieser Rasse wurde die vollkommenste Religion der Erde, das Christenthum, zuerst geprediget; und es zählt das Christenthum unter den Menschen dieser Rasse noch jetzt seine meisten Bekenner. Mit einem Worte, keine andre Menschenrasse hat sich dem Ideale der Menschheit so sehr, obwohl wieder in den mannigfaltigsten Abstufungen, genähert, als die kaukasische. — Schon tiefer steht die mongolische Rasse, die, welche z. B. die Chinesen, die Japanesen, die meisten Völker der Halbinsel jenseits des Ganges unter sich begreift. Die Kultur und Civilisation dieser Nationen hat eine gewisse Einförmigkeit, sie ist auf einen gewissen Kreis beschränkt, welchen sie nicht überschreiten zu können scheint. Zwar hat die Literatur

---

dafs sich die Nordamerikaner europäischer Abkunft von den Einwanderern durch ihre blasse Gesichtsfarbe unterscheiden.

*) Es ist wohl noch zu früh, die Stufenreihe zu bestimmen, in welcher die Menschenrassen, ihren geistigen Anlagen nach, auf einander folgen. Jedoch hat die Meinung Choulant's, — welcher die amerikanische und die malayische Rasse als Abarten oder als Mittelrassen betrachtet, — Manches für sich.

dieser Nationen bedeutende Werke, ihre Kunstfertigkeit sehr gelungene Arbeiten aufzuweisen. Aber auch ihre Literatur und ihre Kunst hat einen eben so ständigen als nationalen Charakter, wie ihre Kultur und Civilisation. Die Völker dieser Rasse verdanken die Ausbildung ihrer Religionsbegriffe dem Buddhismus, einem Religionssysteme, welches in der Halbinsel diesseits des Ganges, bei Völkern der kaukasischen Rasse, entstanden zu seyn scheint. Gleichwohl hat sich bei den Hauptvölkern jener Rasse, bei den Chinesen und bei den Japanesen, auch die alte weit einfachere Nationalreligion erhalten, sey es, dafs sie mit der Nationalität oder dafs sie mit der Staatsverfassung dieser Völker in einem zu genauen Zusammenhange stand, als dafs sie durch die neue Religion, welche ohnehin als eine polytheistische nicht unduldsam war, gänzlich hätte verdrängt werden können [1]). Die Sprachen der Völker dieser Rasse sind die der einsylbigen Wörter; die denselben Völkern gemeinsamen Schriftzeichen stellen nicht Laute und Wörter, sondern die Gegenstände selbst (bildlich) dar; Eigenthümlichkeiten, welche bei diesen Völkern das Fortschreiten der Kultur besonders verhindern. — Noch weniger hat sich bis jetzt die äthiopische oder die Negerrasse zu einer namhaften Stufe der Kultur und Civilisation emporzuarbeiten vermocht [2]). Durch die Ausdehnung und durch das Klima des afrikanischen Festlandes

---

1) So genau wir auch sonst von dem chinesischen Reiche und von Japan unterrichtet sind, so ist uns doch in dem Religionszustande dieser Reiche noch Manches ein Räthsel. Z. B. in China werden die alten Nationalfeste noch jetzt von dem Kaiser (und von seinen Beamten) gefeiert, die alten Opfer gebracht. Und doch ist der Kaiser, der oberste Priester oder der Repräsentant der Nationalgottheit, zugleich Buddhist. Eher kann man sich erklären, wie neben der Nationalreligion noch ein philosophisches Religionssystem bestehen kann. — Dafs der Polytheism für die Erklärung dieser Erscheinungen von Wichtigkeit ist, beweisen die Schicksale des Christenthums in China und in Japan.

2) Bei der Erläuterung dieses Satzes werde ich immer nur die Neger in Afrika im Auge haben. Die andern negerartigen Völker sind uns noch fast gar nicht bekannt.

vertheidiget scheint diese Rasse ihre ursprüngliche Heimath noch jetzt zu bewohnen, sich in diesem ihrem Wohnlande von äufseren Einflüssen unabhängiger, fast nur aus sich selbst und durch sich selbst entwickelt zu haben. Schon das aber mufste auf den Gang ihrer Entwickelung einen ungünstigen Einflufs haben. Nimmt man hierzu, dafs die Völker dieser Rasse, den Strahlen einer heifseren Sonne ausgesetzt, dem Müfsiggange besonders ergeben sind, dafs sie sich durch einen leichteren Sinn und durch eine fröhlichere Gemüthsart von den Völkern der übrigen Rassen unterscheiden, endlich, dafs sie die reiche Natur ihres Wohnlandes mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen fast unentgeltlich versorgt hat, so darf es um so weniger befremden, dafs die Negervölker, wie man auch sonst über das Mafs und über die Perfektibilität ihrer geistigen Anlagen denke, in der Kultur und Civilisation noch so geringe Fortschritte gemacht haben. Bei den Völkern dieser Rasse findet man Beispiele des krassesten Aberglaubens*); ein Grund mehr, die Geistesfähigkeiten dieser Rasse (im Ganzen) nicht zu hoch anzuschlagen. Doch hat durch die Ausbreitung des Islam in der religiösen Denkart der Negervölker eine Revolution begonnen, welche leicht mit der gänzlichen Umgestaltung des gesammten gesellschaftlichen Zustandes dieser Völker endigen könnte. — Vergleicht man mit der äthiopischen Rasse die amerikanische, so scheint der Vortheil entschieden auf der Seite der letzteren zu seyn, wenn auch beide niedriger, als die kaukasische und die mongolische Rasse stehn. Die Indianer sind schweigsam, ernst, nachdenklich, besonnen. Bei ihnen oder wenigstens bei denjenigen Stämmen, von welchen wir genauere Kenntnifs haben, herrscht der Glaube an einen einigen Gott, den sie den grofsen Geist oder Helfer nennen, und an die

*) Sollte hieraus allein die Thatsache zu erklären seyn, dafs bei den Negervölkern so viele geheime Gesellschaften bestehn? Vgl. A voyage round the world including travels in Africa etc. By Jam. Holman. Lond. Vol. I. 1834. 4.

Fortdauer des Menschen nach dem Tode. Zwar scheint diese Rasse der Bildungsfähigkeit gänzlich zu ermangeln, wenn man erwägt, wie wenig sich ihr geistiger Zustand in dem langen Zeitraume, während dessen sie schon mit europäischer Kultur bekannt gemacht worden ist, verbessert hat. Doch kann dieser Schlufsfolgerung entgegengesetzt werden, dafs, wenn die Indianer durch ihren Verkehr mit Europäern, eher verloren als gewonnen haben, die Schuld hiervon mehr den letzteren als den ersteren zur Last falle; dafs es in Amerika, als die „neue Welt" zuerst von den Europäern entdeckt wurde, mehrere Völker gab, welche (wie z. B. die Peruaner, die Azteken,) schon nicht geringe Fortschritte in der Kultur und Civilisation gemacht hatten, ja dafs man in den neueren Zeiten Denkmale in Amerika entdeckt hat, welche sich von einer noch weit älteren und höheren Kultur herzuschreiben scheinen[1]). Man will bemerkt haben, dafs es den Indianern besonders an Einbildungskraft fehle[2]). Diese Bemerkung, sollte sie mit der Wahrheit übereinstimmen, würde für den Charakter dieser Rasse von grofser Wichtigkeit seyn. Denn die Einbildungskraft nimmt als ein schöpferisches Vermögen, unter den Seelenkräften eine der ersten Stellen ein. — Endlich, von dem Charakter der malayschen Rasse läfst sich kaum ein allgemeines Bild entwerfen, da die Stämme dieser Rasse, theils auf einem grofsen Festlande (in Australien) lebend, theils über eine Menge Inseln verstreut, unter dem Einflusse der mannigfaltigsten und verschiedenartigsten örtlichen Ursachen oft dem Geiste nach einander kaum verwandt zu seyn scheinen. In Australien stehen sie zum Theil dem Thiere näher, als dem Menschen.

---

1) Es ist jedoch noch zweifelhaft, ob nicht alle die Völker Amerika's, welche sich einst durch eine höhere Kultur auszeichneten, diese von Asien erhielten. Bei den Peruanern hatte sich sogar eine Volkssage erhalten, welche auf diesen Ursprung ihrer Kultur bestimmt hindeutete.

2) A. v. Humboldt, in seiner Reise nach Südamerika, macht diese Bemerkung.

Dagegen fanden die Europäer auf den Gesellschaftsinseln, (zu welchen Taheiti gehört,) eine Bevölkerung, welche schon in der Kultur und Civilisation nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hatte.

Die Verschiedenheit der Menschenrassen ist eine von den Ursachen, auf welcher die Verschiedenheit des inneren Zustandes der Staaten beruht. — Bei den Völkern der kaukasischen Rasse ist dieser Einfluſs der Rasse auf den Staat zuvörderst in so fern bemerkbar, als die Staatsverfassungen dieser Völker gröfstentheils einen hierarchischen Bestandtheil haben und von jeher hatten. (Beispiele sind das altbabylonische, medische, assyrische, das altägyptische Reich, die keltischen Staaten, die deutschen Staaten der Vorzeit und die der Gegenwart. Obwohl der Koran keine Priesterschaft kennt, so läfst sich doch auch in der Geschichte der mohammedanischen Staaten diese Tendenz zur Hierarchie nachweisen.) Denselben Völkern ist es allein gelungen, den Grundsatz der Volkssouverainetät in künstlich-organisirten Verfassungen darzustellen. — Die Staatsvereine, in welchen die gebildeteren Völker der mongolischen Rasse leben, sind insgesammt Monarchien. Aber diese Monarchien haben das Eigenthümliche, dafs sie bald Theokratien, bald väterliche Einherrschaften sind, so dafs in den letzteren der Fürst als der Vater des Volks oder als Stammeshaupt verehrt wird, und das Volk gleich als eine grofse Familie regiert. (Zu den Einherrschaften der erstern Art gehört Tibet und Japan. Jedoch ist in den neueren Zeiten die Herrschaft des obersten Lama — oder der obersten Lamas — durch das Umsichgreifen der chinesischen Regierung nicht wenig beschränkt worden. Eben so ist in Japan schon im 17ten Jahrhunderte die Verfassung durch eine Revolution wesentlich umgestaltet worden. Einst herrschte hier allein der Dairi, ein verkörperter Gott. Jetzt theilt mit ihm die Herrschaft ein weltlicher Kaiser, der Kubo genannt, vormals nur der Kronfeldherr des Dairi. — Beispiele von Einherrschaften der letzteren Art sind die Ver-

fassung des chinesischen Reichs und die ihr nachgebildeten Verfassungen der Völker auf der Halbinsel jenseits des Ganges.) — Die Völker der afrikanischen Rasse dulden das Aeufserste in der Knechtschaft [1]). Das mittlere Afrika war von jeher das Heimathland der Sklaverei. — Die Staatsverfassungen der Völker der amerikanischen Rasse haben im allgemeinen, (ich spreche einstweilen nur von der Gegenwart,) denselben Charakter der Einfachheit, wie die anderer noch wenig gebildeter Stämme. Bald ist es ein Einzelner, ein Kazike, welcher eine ererbte, jedoch allemal sehr beschränkte Gewalt über die Stammesgenossen ausübt, bald sind es die ältesten und erfahrensten Krieger, welche die Angelegenheiten des Stammes leiten. Der erstere Fall ist in Südamerika, der letztere in Nordamerika der gewöhnlichere. Aber, so sehr auch diese Verfassungen durch ihre Formen an das Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt erinnern, so regt sich doch in den Stammesverfassungen der Indianer ein eigenthümlicher Geist, ein Geist der Ruhe und Mäfsigung, man kann vielleicht sagen, ein Geist der Rechtlichkeit, durch welchen sich diese Verfassungen von den Stammesverfassungen der Völker anderer Rassen wesentlich unterscheiden. In Stammesverbindungen derselben Art lebten die Indianer schon zu der Zeit, als Amerika zuerst von den Europäern entdeckt wurde. Jedoch hatten damals einige Völker der neuen Welt Verfassungen, welche beziehungsweise durch eine mächtige Priesterschaft, die ein Bestandtheil derselben war, oder durch ihren theokratischen Charakter an Asien erinnerten [2]), sey es, dafs sie sich aus Asien herschrieben, oder dafs sie, — weil überall aufserordentliche Menschen auftreten oder aufserordentliche Umstände zusammentreffen können, —

1) Vgl. die (Schauder erregenden) Nachrichten von Dahomei in dem Magazin der merkw. neuen Reisebeschreibungen. V. Bd. Berl. 1791. S. 385. — von den Aschantihs in dem Werke: Mission from Cape-Cost-Castle to the Ashantees etc. By Bowdich. Lond. 1819. 8.

2) Verfassung der Azteken in Mexiko — der Peruaner etc.

im Lande selbst entstanden waren. — Uebrigens dürfte es nicht schwer seyn, die Gründe nachzuweisen, warum sich der Staatsverein bei der einen Menschenrasse gerade auf diese bei einer andern auf eine andere Weise gestalten mufste.

Auch auf das Verhältnifs unter Völkern hat die Verschiedenheit der Menschenrassen einen unverkennbaren Einfluſs. — Wie sich aus so vielen geschichtlichen Thatsachen, z. B. aus dem noch fortdauernden unheimlichen Kampfe zwischen der weifsen und rothen Farbe in Nordamerika, ergiebt, ist jene Verschiedenheit eine von den Ursachen, welche die Völker entzweit oder wenigstens die feindseligen Gesinnungen steigert, welche sie ohnehin gegen einander hegen. Der Grund ist nicht der, dafs, wenn zwei Völker zusammentreffen, welche verschiedenen der Macht nach ungleichen Rassen angehören, das in so fern mächtigere Volk desto geneigter seyn wird, den Frieden zu brechen, je gewisser es wegen dieser seiner Ueberlegenheit auf den Sieg rechnen kann. Wenigstens hat die Verschiedenheit der Rassen in so fern nur einen mittelbaren oder untergeordneten Einfluſs auf das Verhältnifs unter Völkern, nur den Einfluſs, welchen auch eine jede andere Ungleichheit der Macht auf dasselbe Verhältnifs hat. Eine unmittelbare und selbstständige Ursache der Entzweiung und Verfeindung der Rassen dürfte in dem störenden Eindrucke liegen, den Menschen verschiedener Rassen durch ihr Aeufseres auf einander machen. Denn man darf annehmen, dafs die verschiedenen Menschenrassen einen verschiedenen Mafsstab für die Würde und Schönheit der menschlichen Gestalt haben, einen Mafsstab, den ein Jeder von der körperlichen Beschaffenheit seiner Rasse entlehnt. (Die Neger geben ihrem bösen Geiste, ihrem Teufel, die menschliche Gestalt eines Weifsen; wir denken uns den Teufel, wenn er unvermummt auftritt, schwarz.) Aber dieser Mafsstab kann sich gar leicht, wo die Religion nicht die Gleichheit aller Menschen prediget, in einen Mafsstab für

die Rechte einer andern Rasse oder für die Pflichten gegen die Menschen einer andern Rasse verwandeln. — Der Ausgang dieses Kampfes zwischen den Rassen hängt, wie der eines jeden andern Kriegs, weniger von den körperlichen als von den geistigen Verschiedenheiten der Partheien ab. (Eine grofse Lehre für diejenigen, welchen die Schicksale der Völker anvertraut sind!) Endigt sich jener Kampf so, dafs Menschen verschiedener Rassen einer und derselben Herrschaft unterworfen werden, so wird das Princip der Entzweiung, das in der Verschiedenheit der Menschenrassen liegt, in einen neuen Wirkungskreis, in das Innere des Staates, versetzt. Jedoch kann es alsdann zugleich zu einem Mittel werden, welches durch die Befestigung der Macht des Herrschers den Staat zusammenhält. Von diesem Mittel machte Spanien in seinen südamerikanischen Kolonien Gebrauch. In diesen wohnten, wie in den portugiesischen Kolonien, mehrere Rassen und Halbrassen unter einander, unter welchen eine auf der Verschiedenheit der Farbe beruhende Rangorduung bestand. Die Weifsen hielten sich für den Adel des Landes und die farbigen Leute sich in dem Grade für edler, in welchem sie den Weifsen näher verwandt waren. Die Kolonialregierung begünstigte mittelbar und unmittelbar diese Spaltung und Spannung unter den Farben. Ein Geschlecht, das eines gemischten Blutes beschuldigt wurde, konnte sich sogar an die Gerichte mit dem Suchen wenden, dafs ihm der Adel der weifsen Farbe förmlich zuerkannt werde.*). Divide et impera! Seitdem die spanisch-südamerikanischen Kolonien vom Mutterlande sich losgerissen und selbstständige Staaten gebildet haben, hat sich die Lage der Dinge auch in dieser Beziehung verändert. Jetzt ist diese Rangordnung der Farben, da sie, wenn auch nicht von den Gesetzen anerkannt, doch noch immer in der öffentlichen Meinung fortlebt, nur eine Schwierig-

*) Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne. Par A. de Humboldt. T. I. (Par. 1811. 4.) p. 135.

keit mehr, mit welcher die Consolidirung jener Staaten zu kämpfen hat. — In den Ländern, in welchen Menschen verschiedener Rassen zusammenwohnen, entstehen überdiefs mit der Zeit gemischte Rassen, da, wenn der Vater zu einer andern Rasse, als die Mutter, gehört, die Rasseneigenthümlichkeiten beider Eltern auf das Kind forterben und sich in diesem entweder gegenseitig beschränken oder zu neuen Eigenthümlichkeiten vereinigen. Ob man von dieser Mischung, (welche auf jeden Fall für die Zukunft der Menschheit von grofser Wichtigkeit ist,) mehr gute oder mehr böse Früchte zu erwarten habe, ist noch bestritten [1]). Nach den Analogien zu urtheilen, welche man aus der Thierwelt, (aus dem Kreuzen der Rassen,) ableiten kann, scheint die erstere Meinung den Vorzug zu verdienen [2]).

Verfolgt man die Eintheilung der Menschengattung nach den Rassen stufenweise in ihre Unterabtheilungen, so gelangt man zuletzt zu der Eintheilung der besonderen Rassen oder der Unterarten in

Nationen [3]).

Denn, wenn auch diese Eintheilung der Menschengattung oben (s. Buch II. Hauptstück 2.) als eine Verschiedenheit der Denk- und Sinnesart dargestellt worden ist, so dürfte sie doch ganz so, wie die Eintheilung der Menschen nach den Rassen, ihren letzten Grund in der Erblichkeit einer gewissen körperlichen Beschaffenheit haben. Wenigstens wird sich kein Beispiel nachweisen lassen, dafs Nationen desselben Sprachstammes zu verschiedenen Ras-

---

1) Der ersteren Meinung ist Schlichthorst, Rio de Janeiro wie es ist. Hannov. 1829. Der letzteren Pöppig, Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonenstrome. I. Bd. Lpz. 1835. S. auch Gosselmann, Reise in Columbien. Strals. II. Bd. 1831. S. 245.

2) Vgl. Ueber das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere. Altona 1815. — Auch an die Bewohner der Insel Pictairn darf erinnert werden.

3) Atlas éthnographique du globe ou classification des peuples anciens et modernes d'après leurs langues. Par. A. Balbi. — Chenevix, essay upon National-Character. Lond. 1832. II. Vol.

sen gehört hätten [1]). Dagegen scheinen schon jetzt, so unvollkommen auch noch unsere allgemeine Sprachkunde ist, einige Thatsachen die Vermuthung zu unterstützen, dafs die Sprachen aller der Nationen, welche zu derselben Rasse gehören, eine Verwandtschaft unter sich haben. Z. B. so verschieden auch die indo-germanischen Sprachen von den s. g. semitischen Sprachen sind, so scheint sich doch ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden mit Hülfe anderer Sprachen ausmitteln zu lassen [2]). Mit einem Worte also, was die Menschenrassen im Grofsen sind, das sind die Nationen im Kleinen.

Bei der Ausmittelung der geistigen Eigenthümlichkeiten einer Nation, (nur von den Eigenthümlichkeiten dieser Art wird hier die Rede seyn,) hat man vor allen Dingen die Sprache der Nation zu Rathe zu ziehn. Denn eine jede Sprache ist gleichsam der äufsere Abdruck des Innern derer, welche die Sprache als ihre Muttersprache sprechen. Schon wenn man die Sprache einer Nation für sich betrachtet, ist in ihr alles für den Geist und den Charakter der Nation bezeichnend, der Wohllaut oder die Härte [3]), der Reichthum oder die Armuth, die Regelmäfsigkeit oder die Unregelmäfsigkeit der Sprache, die Kürze oder die Wortfülle der Redesätze, die Poesie, welche schon in der metaphorischen Bedeutung der Wörter liegen kann, die Sinnigkeit einzelner Ausdrücke, die Keuschheit, mit welcher die Sprache die auf das Geschlechtsverhältnifs sich beziehenden Begriffe bezeichnet [4]) u. s. w. Aber eben so charakteristisch

1) Also z. B. die Bevölkerung von Haiti macht keine Ausnahme von der Regel. — Dafs die Verschiedenheit der Menschengattung nach Nationen eine physische Grundlage habe, bestätigen auch die nationalen Antipathien.

2) S. das Ausland. 1835. No. 351.

3) Und die vielen Verschiedenheiten und Abstufungen, die wieder in der einen und in der andern Beziehung möglich sind. Z. B. sowohl die spanische als die italienische Sprache ist wohltönend. Aber jene hat einen hohen oder stolzen, diese einen weichen oder weichlichen Ton.

4) Die englische Sprache verdient in dieser Hinsicht besonderes Lob.

ist der Gebrauch, welchen die Nation von ihrer Sprache im Umgange macht, sind ferner die Sprüchwörter, welche bei ihr im Umlaufe sind [1]). — Eine nicht minder reichhaltige Quelle ist die Geschichte der Nation. (Wie man das ganze Leben eines Menschen kennen mufs, um über seinen Charakter zu urtheilen, so gilt dasselbe auch von einer Nation.) Besonders aber sind es die Zeiten einer Revolution oder eines Bürgerkrieges, welche über den Charakter einer Nation Aufschlufs geben. Denn in solchen Zeiten zeigen sich die Menschen, der Fesseln der Gesetze entlediget, vorzugsweise wie sie sind. Auch aufserordentliche Glücks- oder Unglücksfälle erforschen den Charakter einer Nation mit nicht geringerer Spürkraft. Die Römer waren nie so grofs als nach der Schlacht bei Cannae, aber in der Folge erlagen sie ihren Siegen [2]). — Endlich treten auch zuweilen Männer in der Geschichte auf, welche als die Repräsentanten der Eigenthümlichkeiten ihrer Nation, wenigstens für ihr Zeitalter, betrachtet werden können. (Luther — Voltaire.)

Die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich der Mensch von dem Thiere unterscheidet, wiederholen sich in einer jeden Nation. Aber darauf kommt es bei der Schilderung einer Nation an, das Individuelle herauszuheben, wodurch sich die Nation von andern in Beziehung auf jene Eigenthümlichkeiten der Gattung unterscheidet. — Kaum einer Nation deutschen Ursprungs kann man den Vorwurf der Feigheit machen [3]). Aber, wie verschieden ist gleichwohl,

---

Der Artikel (the) unterscheidet nicht zwischen den Geschlechtern u. s. w. — Ich konnte übrigens hier nur Andeutungen geben. Eine vollständige Lösung der Aufgabe: Wann und wie kann man aus der Sprache einer Nation ihre geistigen Eigenthümlichkeiten abnehmen? würde zu einem Buche anschwellen.

1) Vgl. Literatur der Sprüchwörter. Von Nopitsch. Nürnb. II. Aufl. 1832. — Auch auf die üblichen Schimpfwörter dürfte Gewicht zu legen seyn. Vgl. Deutsches Schimpfwörterbuch S. 1. 1839.

2) Secundae res acrioribus stimulis animos explorant; quia miseriae tolerantur, felicitate corrumpimur. Tac. hist. I, 15.

3) Ein sicheres Zeichen der Feigheit einer Nation ist das, dafs der

z. B. der Kriegsmuth der Engländer von dem der Franzosen! — Man sollte erwarten, dafs Kriegsmuth jederzeit mit Freiheitsmuth gepaart sein müfste. Und doch ist der entgegengesetzte Fall der häufigere. — Selbst bei denjenigen Stämmen und Nationen, welche auf der niedrigsten Stufe der Menschheit stehn, schlummert das Ehrgefühl nicht gänzlich. Aber wie verschieden sind seine Aeufserungen nach der Verschiedenheit der Nationen. Z. B. der Spanier ist stolz, der Engländer hochmüthig, der Franzose eitel. Bei den Deutschen war ehemals der Standesstolz — der Adels- der Bürger- der Bauern-Stolz — alleinherrschend. Die Indianer in Nordamerika setzen ihren Stolz in die Unempfindlichkeit, mit welcher sie, in Gefangenschaft gerathen, die Martern ihrer Feinde ertragen. — Das Alte hat eben so viel Anziehendes für den Menschen als das Neue. Doch es giebt Nationen, bei welchen die Anhänglichkeit ans Alte fast alleinherrschend ist, andere, welche einen überwiegenden Hang zu Neuerungen und Veränderungen haben. Die Nationen des mittleren und südlichen Asiens gehören in die erstere, die Nationen deutschen Ursprungs gehören in die andere Klasse. Aber wie verschieden sind wieder die letzteren in Beziehung auf den Grad, in welchem, und die Art, wie sich jene Vorliebe für das Neue bei ihnen äufsert. Z. B. sowohl die Engländer als die Deutschen verlassen häufig ihr Vaterland, um im Auslande ihr Glück zu machen. Doch jene in der Absicht, wenn es ihnen gelingen sollte, im Auslande ein unabhängiges Vermögen zu erwerben, ihre Tage im Vaterlande zu beschliefsen. Desto leichter schmelzen diese mit der Nation zusammen, unter welcher sie sich niedergelassen haben. Am wenigsten sind vielleicht die Italiener geneigt, ihr Glück im Auslande zu versuchen, oder

---

Meuchelmord bei ihr im Schwange geht. — Der letztverstorbene König von Neapel hatte in seinem Staatsrathe einer langen Diskussion über die Uniformirung des Heeres zugehört. Endlich schlofs er sie mit den Worten: Kleidet sie, wie ihr wollt; sie laufen doch davon!

auch nur Reisen in ferne Länder zu unternehmen. In ihren Adern fliefst mehr römisches als deutsches Blut.

Ein Staatsverein, der zugleich ein Nationalverein ist, d. i. nur aus Mitgliedern einer und derselben Nation besteht, verhält sich zu einem Staatsvereine, welcher mehrere Nationen umfafst, wie ein lebender Körper zu einem Werkzeuge oder zu einem Kunstwerke.

Wenn daher ein Staatsverein von der letzteren Art ist, so ist die beste Politik die, alle die Nationen, aus welchen der Verein besteht, zu einer Nation zu verschmelzen, eine Sprache zur alleinherrschenden zu machen! Auch haben Eroberer von jeher diese Politik befolgt. Die Römer waren Meister in dieser Kunst *). — Wenn eine solche Verschmelzung unthunlich ist, so bleibt der Regierung nichts übrig, als die Nationalität einer jeden der ihr unterworfenen Nationen möglichst zu schonen, alle diese Nationen gleich als verschiedene Völker oder als Bestandtheile eines Völkerstaates zu regieren. (Die Politik Rufslands, die Oesterreichs!) Jedoch ist diese Politik nicht dann an ihrer Stelle, wenn ein nur wenig zahlreicher Stamm dem Staatsvereine einer grofsen Nation einverleibt wird.

Das Schicksal der Staaten hängt weit weniger von ihren politischen Einrichtungen, als von den Eigenthümlichkeiten der Nation oder der Nationen ab, über welche der Staat gebietet. Man sollte daher in der Geschichte des menschlichen Geschlechts die Geschichte der Nationen zur Hauptaufgabe oder zur Haupteintheilung machen, der Staatengeschichte aber nur die zweite Stelle anweisen. — Selbst die Kriegsmacht der Staaten hängt vorzugsweise von dem Charakter der ihnen gehorchenden Nationen ab, namentlich auch die gröfsere oder geringere Wahrscheinlichkeit, mit welcher ein Staat auf die Behauptung einer gemachten Eroberung rechnen kann. Die Briten behaupten sich mit einer verhältnifsmäfsig geringen Kriegsmacht,

*) Heyne de usu sermonis Romani in administrandis provinciis a Romanis probato. In comment. societ. reg. Gott. recent. Vol. I. 1811. 4. Classis hist. et philol. p. 1.

mit einer Kriegsmacht, die noch überdiefs zum Theil aus Eingebornen besteht, in dem Besitze ihres grofsen ostindischen Reiches. Nimmermehr würde ihnen dieses schon so lange gelungen seyn, wenn nicht die Individuen des herrschenden Volks durch die Achtbarkeit ihres Charakters Achtung geböten. (Nie sollte ein Mensch vergessen, dafs von seiner Handlungsweise allemal zugleich das Urtheil über den Werth der Nation abhänge, welcher er angehört. Grofse Verbrechen sind zugleich ein Nationalunglück.)

Eine Regierung, welche über eine einzige Nation gebietet, hat vor einer Regierung der entgegengesetzten Art das voraus, dafs sie die Nationalität des Volkes planmäfsig steigern oder aufregen und so das Volk desto williger machen kann, in Kriegszeiten dem Gemeinwesen auch die gröfsten Opfer zu bringen. Allerdings führt dieser Vortheil den Nachtheil mit sich, dafs der Nationalgeist jener weltbürgerlichen Gesinnung Eintrag thun kann, welcher die Völker in Frieden und Freundschaft vereinigen und sie nur in so fern entzweien soll, als sie insgesammt bei dem Streben nach Cultur und Civilisation nach demselben Preise ringen. Jedoch unzertrennlich ist dieser Nachtheil von jenem Vortheile nicht. Wenn auch die europäischen Völker noch immer gerüstet einander gegenüber stehn, so wetteifern sie doch mit einander in den Wissenschaften und Künsten, und in der Vervollkommnung ihres gesellschaftlichen Zustandes. Eine jede Regierung bekümmert sich um das, was in dem Hause des Nachbars geschieht.

Unter den Ursachen welche ganze Völker oder Völkerschaften einander befreunden, ist die Einheit der Abstammung, die Verwandtschaft der Sprachen eine der wirksamsten. Zahlreich sind in der Geschichte die Beispiele von Völkerbünden, welche die Stammeseinheit zur Grundlage hatten, und, wenn sie auch zum Theil nur auf die Erhaltung dieser Einheit berechnet waren, doch allemal zugleich auf die völkerrechtlichen Verhältnisse

unter den Verbündeten vortheilhaft einwirkten. So bezweckte zwar der Bund der Amphictyonen ursprünglich nur die Erhaltung der Nationalität der Hellenen. Doch enthielt er zugleich einige das Kriegsrecht betreffende Bedingungen. Auch entwickelte sich wohl aus diesem Bunde die Hegemonie der späteren Zeit [1]). Einen ähnlichen Charakter und ähnliche Folgen hatte das foedus Latinum. Eine nicht minder wichtige oder eine noch wichtigere Rolle spielt die Nationaleinheit in der Geschichte der Völker deutschen Ursprungs. Aus der Nationaleinheit dieser Völker entwickelte sich der Verein, welcher unter ihnen schon seit den Zeiten des Mittelalters besteht, ein Verein, welcher sogar der Idee eines Völkerstaates in einem gewissen Grade entspricht. Obwohl nach der Zerstörung des weströmischen Reichs über das ganze westliche Europa zerstreut, blieben doch diese Völker ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes eingedenk. Selbst die Entstehung oder Ausbildung des Pabstthums dürfte hiermit in einem geschichtlichen Zusammenhange stehn. — Gleichwohl ist der Fall nicht selten, dafs Völker, welche ihrer Abstammung nach einander am nächsten verwandt sind, besonders wenn sie Nachbarn sind, eine Eifersucht entzweit, welche wohl selbst in Nationalhafs ausartet; sey es, dafs überhaupt Nachbarn selten gute Freunde sind oder weil die Menschen am wenigsten geneigt sind, denjenigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, mit welchen sie sich, weil sie ihnen am nächsten stehn, am häufigsten zu vergleichen veranlafst sind. Noch weniger also darf es befremden, wenn Nachbarvölker verschiedener Abstammung einander befeinden. So sind die Kelten oder Galen von den Deutschen, die später aus Asien nach Europa wanderten, immer weiter und weiter nach Westen gedrängt worden [2]).

---

1) Vgl. Manso's Sparta. III. Bds. II. Th. Lpz. 1805. Dreizehnte Beilage.

2) Tac. Germania. cap. 28. — Die keltischen Völkerschaften, welche

So wird zwischen diesen und den Völkern des slavischen oder sarmatischen Stammes fortdauernd ein noch unentschiedener Kampf gekämpft.

---

von der grofsen keltischen Nation noch jetzt — namentlich in Grofsbritanien etc. — übrig sind, haben eine besondere Scheu vor der See Sie hungern lieber, als dafs sie in der See fischten. Vgl. die Times v. 28. April 1837. Unternehmender und darum Sieger waren die Deutschen.

ZWÖLFTES BUCH.

Der
politischen Anthropologie zweiter Theil.

Psychische Anthropologie
oder
politische Seelenlehre [1]).

EINLEITUNG.

Die Psychologie oder die Seelenlehre hat die innere Welt des Menschen, die Thatsachen, welche dem Menschen der innere Sinn offenbart, — zu ihrem Gegenstande. (Vielleicht ist die gesammte Philosophie nur Psychologie. Auf jeden Fall ist es Vermessenheit, unserer Weltanschauung unbedingte Gültigkeit zuzuschreiben. Wir können nicht aus uns selbst, nicht aus dem Kreise herausgehn, welchen die Natur um uns gezogen hat. Darum ist nur im Glauben Wahrheit!)

Die Psychologie hat theils von dem gesunden Zustande, theils von den krankhaften Zuständen der menschlichen Seele zu handeln. In dem Folgenden wird jedoch nur der erstere Theil dieser Wissenschaft in Betrachtung gezogen werden. Der andere, so wichtig er an sich ist, hat doch nur für einzelne Lehren der Staatswissenschaft, z. B. für die von der Strafrechtspflege, Interesse [2]).

1) Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. — Die Geschichte der Seele. Von Schubert. II. Aufl. Tübingen, 1834. — The philosophy of human nature, in its physical, intellectual and moral relations. By H. M. Cormac. Lond. 1837.

2) Seelenkrankheiten scheinen eine Folge der Kultur zu seyn. Wie

Menschenkenntnifs ist die Kenntnifs, welche ein Mensch von den geistigen Eigenthümlichkeiten Anderer hat, diese als Individuen betrachtet. — Obwohl schon das Aeufsere des Menschen und die äufsere Beschaffenheit seiner Thätigkeit, seine Gesichtsbildung, sein Auge, seine Haltung, sein Gang, seine Mimick, seine Stimme, seine Handschrift [1]) — Aufschlufs über sein Inneres geben, und obwohl Rede [2]) und That das Innere des Menschen noch entschiedener offenbaren, so ist doch Menschenkenntnifs eine nicht leichte Kunst. Denn die Menschen sind Schauspieler oder, wenn sie sich zeigen, wie sie sind, unbeständig, inkonsequent. Ueberdiefs aber mufs man sich selbst kennen, um andere richtig zu beurtheilen [3]). Die Welt ist in nicht aufser uns. Darum sieht man andere leicht durch ein Glas, das Vorurtheil oder Eigenliebe gefärbt hat. Ein vornehmer Perser beschrieb den Eindruck, den Pitt und Fox als Parlementsredner auf ihn gemacht hatten, so: Wie zwei bengalische Papageienschwärme, auf zwei einander gegenüber stehenden Bäumen sich wiegend, zur grofsen Ergötzlichkeit der Zuschauer mit Geschrei einander anfallen, so jene Redner [4]). Mutato nomine de Te fabula narratur. — Gleichwohl mufs die Psychologie auf die geistigen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten

---

diese steigt, vermehren sich jene. (Man findet unter Kindern wohl Blödsinnige, aber nicht Irre.) Vgl. das Morgenblatt. Jahrg. 1829. No. 284.

1) Die Hauptlehren der Physiognomik, der Schädellehre und anderer Theorien zur Beurtheilung des Menschen nach Haltung des Körpers, Gang, Handschrift u. s w. Von Ungewitter. Ilmenau. 1830.

2) An der Zunge erkennt man die Krankheiten der Seele, wie die des Leibes.

3) Vielleicht sollte man, um sich selbst kennen zu lernen, mehr die Träume, die man hat, beachten. Sonderbar ist die Erscheinung, dafs im Traume so oft etwas in die Quere kommt, was die Handlung oder Begebenheit unterbricht. (Ich habe mehrere Traumbücher — Traumdeutungen — gelesen, ohne jedoch in denselben psychologisch-interessante Aufschlüsse zu finden.)

4) England in seinem gegenwärtigen Zustande. Vom Hzg. v. Levis. I. Bd. Lpz. 1815. S. 254.

der Individuen besonders ihr Augenmerk richten, wenn sie ein treffendes Gemeinbild von dem geistigen Wesen des Menschen entwerfen will. Denn gerade dadurch unterscheidet sich das Menschengeschlecht von den Geschlechtern der Thiere [1]), gerade darauf beruht der eigenthümliche Organismus der menschlichen Gesellschaft, dafs die Menschen ihrem geistigen Wesen nach so verschieden von einander sind. — Die letzte Ursache dieser Verschiedenheiten ist ein Geheimnifs, welches der Mensch zu enthüllen nicht vermag, oder zu enthüllen billig sich scheut [2]).

Die politische Psychologie ist die Psychologie in ihrer Beziehung auf die Staatenwelt und auf die Staatswissenschaft. Es giebt in der Psychologie nicht eine Lehre, welche nicht in dieser Beziehung stände. Denn das Leben der Menschen im Staate ist nur ein Bruchstück aus dem Leben der Menschen überhaupt. Doch gehört ins besondere das, was die Menschen zu einander gesellt oder sie mit einander verfeindet, was sie bestimmt, sich der Herrschaft zu bemächtigen, was ihnen das Gehorchen verleidet oder erträglich macht, mit einem Worte das, was auf den Staat einen unmittelbaren Einfluss hat, in das Gebiet der politischen Psychologie.

In Beziehung auf die Grundzüge ihrer Denk- und Sinnesart sind die Menschen an allen Orten und waren sie zu allen Zeiten dieselben. Darum liegt in der Aufgabe, eine allgemeine Psychologie und namentlich eine allgemeine politische Psychologie aufzustellen, keineswegs ein Widerspruch, wenn auch diese Wissenschaft mit dem Allgemeinen das Besondere zu verbinden, d. i. die Grundzüge des menschlichen Geistes und Charakters in ihren verschiedenen Modificationen zu verfolgen hat [3]). Ja, eine Psy-

1) Nur an einigen Arten der Hausthiere ist eine ähnliche Verschiedenheit zu bemerken. Der Diener ist wie der Herr!

2) Darum ist die Schädellehre (oder die Phrenologie) eine unheimliche Wissenschaft.

3) Ich brauche nicht erst zu erinnern, dafs schon die vorhergehenden Bücher der politischen Naturlehre (VII. — XI.) zum Theil psychologischen Inhalts sind.

chologie, die nach diesem Plane bearbeitet wird, gewährt noch überdiefs den Vortheil, dafs sie scheinbar oder äufserlich verschiedene Erscheinungen auf dieselben Ursachen zurückzuführen lehrt. Ganz so ist uns in den Verfassungen und in der Geschichte der altgriechischen Freistaaten Vieles begreiflicher und anschaulicher geworden, seitdem in so vielen Staaten der alten und neuen Welt die Repräsentativverfassung eingeführt worden ist. Das Lesen der altgriechischen Schriftsteller greift jetzt ins Leben ein.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Bewufstseyn.

Unter allen unseren Vorstellungen ist das: Ich, — Ich denke, Ich fühle, Ich will, — die oberste. Dafs sich der Mensch eine Seele, dafs er sich ein geistiges Daseyn zuschreibt, ist nur eine Folgerung aus dieser ihm inwohnenden Vorstellung, hat nur den Grund, dafs jene Vorstellung nicht nur eine jede andere für sich begleitet, sondern dafs sie auch alle anderen Vorstellungen, ungeachtet ihrer Aufeinanderfolge in der Zeit, und ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Gegenstände, (mittelst der Identität des Selbstbewufstseyns,) auf ein und dasselbe Subjekt, auf das Ich, bezieht[1]). — Auf der Vorstellung: Ich, auf der Einheit und Individualität des Selbstbewufstseyns, beruhen die Eigennamen der Menschen, ständige Bezeichnungen oder Symbole jener Vorstellung, welche die Klarheit des Selbstbewufstseyns eben so wohl beurkunden als befördern. Es ist daher ein sicheres Zeichen der Rohheit eines Volkes,

---

1) Eine Fortdauer des Menschen nach dem Tode ohne Einheit des Selbstbewufstseyns ist ein Widerspruch. Mit der Einheit des Selbstbewufstseyns, hebt man das Subject auf, welches nach dem Tode des Körpers fortdauern soll. Ohne jene vorauszusetzen, kann man überall nicht von der Seele oder von sich sprechen.

wenn seine Sprache nicht die einzelnen Menschen durch Eigennamen unterscheidet. Die Buschmänner in Südafrika, von welchen dieses berichtet wird [1]), scheinen iz der That dem Thiere näher, als dem Menschen, zu stehn. Auch aus der Beschaffenheit der Eigennamen kann man auf die geistigen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der Nationen schliefsen. Die Indianer in Nordamerika benamen die Knaben nach einem Thiere oder nach einem Orte oder nach einer Jahreszeit, die Mädchen nach einem Theile oder nach einer Eigenschaft des Marders [2]). Wie weit sinniger sind die altdeutschen Eigennamen! Eben so ist es bedeutsam, ob es bei einem Volke Geschlechtsnamen giebt, ob sich ein Stamm oder eine Nation als ein Ganzes mit einem besondern Namen bezeichnet, oder nicht.

Ein Volk ist sich seiner als ein Volk bewufst, wenn in ihm die Idee der Ewigkeit des Staates lebt. Um sich diese Idee zu vergegenwärtigen, oder zu versinnlichen, haben die Völker z. B. von Symbolen Gebrauch gemacht, an welche sie die Idee der Machtvollkommenheit knüpften [3]). oder von bildlichen Ausdrücken, mit welcher sie die Herrschergewalt bezeichneten [4]). Jedoch wahrhaft lebendig kann die Idee der Ewigkeit des Staates in einem Volke nur durch seine Geschichte werden. Ein Volk, das keine Geschichte hat, oder das sich nicht von seiner Geschichte unterrichtet, entbehrt einer der mächtigsten Aufforderungen, seine Unsterblichkeit durch unsterbliche Thaten zu

---

1) S. v. Lichtenstein's Reisen in das Innere von Afrika. I Th. S. 192. — Das Kind spricht anfangs in der dritten Person. So wie es das Wort: Ich, ausspricht, geht ihm eine neue Welt auf. Es hat den ersten Fortschritt in das Reich der Freiheit gethan. Kant Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. (Königsb. 1798.) 1. Th. I Bd. 1. Abschn.

2) Magazin von merkwürdigen Reisebeschreibungen. XIV. Bd. (Berlin. 1797.) S. 100

3) Symbole dieser Art sind z. B. Reichskleinode, Wappen, Feldzeichen. (Der Halbmond, das Kreuz.)

4) Ausdrücke dieser Art sind z. B. der Thron, die Krone, der Scepter

verdienen. Wohl dem Volke, dessen Geschichte reich an grofsen Erinnerungen ist.

Es giebt zwei — einander verschwisterte — Arten des Egoismus, den Egoismus im Denken, (oder den Egoismus der Denkart,) welcher der eignen Meinung vertraut, ohne sie an der Meinung Anderer zu prüfen, und und den Egoismus im Handeln, (oder den Egoismus der Gesinnung,) welcher sich den eignen Vortheil statt des Gemeinbesten zum Ziele setzt [1]). Beide entspringen aus derselben Quelle. Durch die Vorstellung: Ich, werden alle anderen Seelenthätigkeiten zugleich auf die Individualität eines jeden einzelnen Menschen bezogen; und doch mufs der Mensch gleichsam aus sich herausgehn, um sich des einen oder des andern Egoismus zu erwehren. Beide kommen auch darin mit einander überein, dafs nicht nur die Menschen als Einzelne, sondern dafs auch ganze Völker und andere Vereine z. B. Religionsgesellschaften, Egoisten in der einen und in der andern Bedeutung seyn können.

Der eine und der andere Egoismus hat sowohl seine Licht- als seine Schattenseite. Denn, wie in der Körperwelt, so wirkt auch in der Geisterwelt eine und dieselbe Kraft nach zwei einander entgegengesetzten Richtungen — nach zwei Polen — hin. (Darum hat eine jede Sache zwei Seiten!)

Es würde mit einem jeden Staate und mit der menschlichen Gesellschaft sehr bedenklich stehn, wenn nicht ein gewisser Egoismus der Denkart so allgemein verbreitet wäre, d. i. wenn sich nicht fast ein jeder Mensch in seinem Wirkungskreise für hochwichtig, ja wohl selbst für unentbehrlich hielte, und sich nicht eben deswegen wichtig und unentbehrlich zu machen suchte. Diese

1) Man kann die Maxime dieses Egoismus, in wie fern er sich auf Staatsangelegenheiten bezieht, kaum besser ausdrücken, als mit den bekannten Worten der Marquise von Pompadour: Après nous le déluge! (Die Sündfluth kam und hielt ein Todtengericht über die Sünder.)

Einseitigkeit der Menschen gewährt dem Staate unter anderem den Vortheil, dafs, indem die verschiedenen öffentlichen Gewalten und Behörden einander mit Eifersucht bewachen, die eine die andere verhindert, den einer Jeden von ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis zu überschreiten. — Doch trägt dieser Egoismus der Denkart auch seine sehr herben Früchte. Er macht die Menschen und die Völker, welche dieser Denkart sind, (und nur zu grofs ist die Zahl derselben,) gegen die Belehrungen spröde, welche sie dem Verkehre mit andern Menschen oder Völkern verdanken könnten. Er verleitet, wenn ihm die Macht zu Gebote steht, zu einer Unduldsamkeit, welche sich nicht scheut, gegen die anders Denkenden selbst die äufsersten Mittel zu ergreifen. Er verursacht daher oder beschöniget wenigstens alle die Kriege, welche über Meinungen geführt werden, also namentlich die Religionskriege, unter allen Kriegen die schrecklichsten, weil sie auf dem Wahne beruhn, dafs Unrechtthun Pflicht sey. (Man weifs nicht, ob man, was die Kriege dieser Art betrifft, die Allmacht des Glaubens oder die Vermessenheit der Menschen für das gröfsere Wunder halten soll!) Eben so ist eine jede Macht der Gefahr des Mifsbrauches schon deswegen ausgesetzt, weil sie ihrem Wesen nach zu einer egoistischen Denkart verleitet. Indem diejenigen, welche die Macht in den Händen haben, ihre Meinung als die gute Sache betrachten, sind sie geneigt, die Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung als ein Verbrechen zu bestrafen. (Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.) Besonders haben grofse Fürsten und Staatsmänner einen natürlichen Hang zum Despotismus. Von dem Werthe ihrer auf das Gemeinbeste gerichteten Plane durchdrungen vergessen sie nur zu leicht, dafs der Wille des Menschen sein Himmelreich sey.

Der Egoismus der Gesinnung oder die Selbstsucht der einzelnen Menschen ist das Band, welches die bürgerlichen Gesellschaften zusammenhält. (Eine jede bürgerliche Gesellschaft ist ein Gewebe oder Gewirre von

Interessen, welche, kraft der politischen Einheit einer solchen Gesellschaft, nach Naturgesetzen in einander verschlungen sind. Je bunter und fester dieses Gewebe ist, desto mehr ist zugleich die Einheit und die Fortdauer des Staates gesichert.) — Die — der Zeitordnung nach — erste Ursache, welche die Menschen zu einander schaarte und gesellte, war ihre Hülfsbedürftigkeit; sie konnten den Kampf mit der Aufsenwelt oder den mit ihren Mitmenschen nicht ohne Bundesgenossen mit Erfolg bestehn. Wenn auch die bürgerliche Gesellschaft, so lange sie nur auf diesem Interesse beruht, innere Spaltungen am wenigsten zu fürchten haben möchte, so ist sie doch während dieser Periode nur locker und lose zusammengefügt. Mit der Zeit entsteht eine Ungleichheit der Anlagen, der Gemüthsart und der Bildung unter den Menschen, welche in dem Kindesalter der Menschheit kaum möglich oder doch nur unmerklich ist. Und diese Ungleichheit hat wieder eine Ungleichheit der Vermögensumstände und endlich die Vertheilung der Arbeiten zur Folge. Nun scheint zwar, so wie sich diese neue Ordnung der Dinge entwickelt, die Selbstsucht der Menschen der Einheit der bürgerlichen Gesellschaft feindselig in den Weg zu treten. Dennoch knüpft diese Ungleichheit der Menschen neue und festere Bande unter den Mitgliedern einer und derselben bürgerlichen Gesellschaft. Denn auf ihr beruht die Abhängigkeit, in welcher z. B. der Schwächere von dem Stärkeren, der Arme von dem Reichen, der Ungebildete von dem Gebildeten steht. Und wenn sie endlich, in ihrem naturgemäfsen Einflusse auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, die Vertheilung der Arbeiten zur Folge gehabt hat, so kann kein Stand auf eigne Rechnung arbeiten, keiner des eigenen Vortheiles wahrnehmen, ohne zugleich in demselben Mafse für Andere zu arbeiten und zu schaffen. (Besonders in dem Waarentausche tritt diese von der Natur weislich getroffene Vorkehrung hervor.) Jedoch mit einer Gefahr ist die bürgerliche Gesellschaft allerdings von der Ungleichheit der Menschen bedroht. Diese ist

zugleich eine Ungleichheit der Macht und daher leicht die Veranlafsung, dafs die Mächtigeren ihr Uebergewicht zur Unterdrückung der von ihnen Abhängigen benutzen, auch wohl unter sich selbst wieder in einen Kampf wegen der Theilung der Beute verwickelt werden. Nun kann und soll zwar der Staat der Friedensstifter seyn. Aber gerade durch den Staat können Vorzüge in Vorrechte, wohl selbst in erbliche Vorrechte, verwandelt werden *). Und auch im besten Falle verändern sich, wenn die Menschen in Staaten leben, nur die Partheien, welche die Ungleichheit der Macht einander verfeindet. Wie die einzelnen Menschen, so sind auch Völker der Macht nach einander ungleich.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erkenntnifsvermögen.

I. Die Sinne.

Ungebildete Völker gleichen in Beziehung auf die Beschaffenheit und den Kreis ihrer Vorstellungen dem Kinde; das Wissen dieser Völker ist fast nur ein unverkünstelter Abdruck der Welt, welche ihnen die äufseren Sinne offenbaren. Und wenn ihnen auch das, was in dem Inneren des Menschen vorgeht, nicht gänzlich unbekannt ist, so ist ihnen doch nur das vollkommen begreiflich, was sie durch ihre äufseren Sinne wahrnehmen, oder was sie an eine äufsere Wahrnehmung knüpfen. Daher z. B. die Sitte

---

*) Kant stellt die sonderbare Frage auf, ob es nicht mit der Menschheit am besten stehen würde, wenn die Menschen gerecht und nur gerecht handelten. So viel ist gewifs, dafs Ungerechtigkeit die Hauptquelle der Uebel ist, an welchen die menschliche Gesellschaft leidet.

dieser Völker, Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse durch Symbole zu versinnlichen und gleichsam zu verkörpern [1]).

So wie der Mensch seine höheren Geisteskräfte mehr und mehr ausbildet, reifst sich seine Erkenntnifs mehr und mehr von der Herrschaft der äufseren Sinne los, verlieren diese sogar, — sey es aus Mangel an Uebung oder weil eine Geisteskraft nur auf Kosten der übrigen gesteigert werden kann, — von ihrer ursprünglichen Schärfe. (Einigen Ersatz für diesen Verlust gewähren die Erfindungen, durch welche der eine oder der andere Sinn verstärkt und selbst in einem gewissen Grade entbehrlich gemacht werden kann.) Aber auch dann noch, ja gerade dann bewährt sich auf eine eigenthümliche Weise die Macht, welche äufsere Eindrücke auf das Gemüth des Menschen haben. Nun trägt der Mensch den Zauber, den eine moralische Idee für ihn hat oder haben soll, auf einen äufseren Gegenstand über. Den Bürger begeistert seine Fahne oder ein anderes Feldzeichen, den Christen das Symbol des Kreutzes. In einer Körperschaft lebt derselbe Geist, wenn sich ihre Mitglieder durch dieselbe Kleidung (durch eine Uniform) oder sonst durch eine äufsere Auszeichnung von den Ungenossen unterscheiden [2]).

Die Möglichkeit des Verkehres unter den Menschen beruht auf der Identität der Vorstellungen, welche dieselbe Wahrnehmung in dem einen Menschen wie in dem andern zur Folge hat. Denn wie könnten die Menschen einander verstehn, wenn sich die Aufsenwelt in dem einen Menschen so in dem andern anders abspiegelte? — Damit ist jedoch

---

1) Vgl. Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Btg. Die Symbolik des germanischen Rechts. Tübing. 1833. — Besonders die Heirathsgebräuche sind fast bei allen Völkern reich an Symbolen! Warum?

2) Hollman, (A voyage round the world. Lond. Vol. I. 1834.) macht die Bemerkung, dafs sich der Islam besonders deswegen so reifsend schnell in Afrika ausbreite, weil die Mohammedaner eine eigene Kopfbedeckung trügen. — Noch mächtiger wirkt ein Unterscheidungszeichen am Körper, z. B. die Beschneidung.

vereinbar, dafs der und der Sinn in dem einen Menschen oder Volke stumpfer oder empfindlicher seyn kann, als in dem andern. Das ist vielleicht die Ursache, warum die Türken, die Perser und einige andere asiatische Nationen die schreienden Farben, die Hindu's die weifse Farbe, die Europäer die Mittelfarben an ihrer Kleidung lieben. Doch steht dieselbe Verschiedenheit des Geschmacks zugleich mit der Verschiedenheit des Charakters dieser Nationen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung. — Bei den unedleren Sinnen, bei dem Geruche und Geschmacke, scheint sich die Verschiedenheit der Sinne sogar auf die Beschaffenheit der Eindrücke zu erstrecken. Ist es z. B. blos Gewohnheit oder Noth, was den Esquimaux ihr ranziges Mahl schmackhaft macht? oder hat ihr Geschmack eine Eigenthümlichkeit, welche ihnen auch im unwirthbaren Norden das Leben erträglich machen sollte?

II. Die Einbildungskraft und das Gedächtnifs.

Die Einbildungskraft*) ist theils ein *reproduktives* theils ein *produktives* Geistesvermögen.

Die reproduktive Einbildungskraft bewahrt und wiederholt die Vorstellungen, welche in uns durch die Sinne unmittelbar oder mittelbar erzeugt werden. Von dem Gedächtnisse unterscheidet sie sich nur so, dafs jenes die nicht sinnlichen Vorstellungen aufbewahrt. Die Thätigkeit beider aber steht unter denselben Gesetzen, unter den Gesetzen der Aehnlichkeit, des Kontrastes, der Gleichzeitigkeit, der Aufeinanderfolge. — Diese Seelenvermögen sind gleichsam die Schatzkammer, welche, was wir erfahren oder gelernt haben, aufbewahrt, damit das Erworbene für das Leben oder für einen neuen ähnlichen Erwerb

*) Nach der Wurzel des Wortes: Einbildungskraft, zu urtheilen, würde sich dieses Vermögen nur auf die Aufbewahrung von Bildern, also nur auf den Sinn des Gesichts beziehn. Aber die Abstammung des Wortes deutet nur darauf hin, dafs sich bildliche Vorstellungen am leichtesten wiederholen, dafs die Bildersprache die Sprache der Phantasie ist.

(mittelst des Vermögens der Erinnerung) benutzt werden könne. Indem sie den Menschen in den Stand setzen, in seinem Innern die Vergangenheit in die Gegenwart zu verwandeln, machen sie ihn, so weit seine Vergangenheit reicht, zum Herrn seiner Gegenwart. Daher zeichneten sich grofse Staatsmänner fast immer auch durch ein glückliches Gedächtnifs aus. Daher ist einem Feldherrn die besondere Eigenschaft der reproduktiven Einbildungskraft, welche man den Ortssinn nennt, unentbehrlich. — Auch die Kunstfertigkeit der Menschen hängt von der Thätigkeit jener Seelenvermögen in einem gewissen Grade ab. Wenn sich einige Nationen, z. B. die Russen, durch das Talent auszeichnen, Kunstwerke und mechanische Arbeiten nachzuahmen, so verdanken sie diesen Vorzug der Lebendigkeit ihrer reproduktiven Einbildungskraft. — Selbst ihrem Charakter nach sind die Menschen von einander verschieden, je nachdem dieses Vermögen in ihnen stärker oder schwächer ist. Wenn auch die Macht, welche die Gewohnheit über das Gemüth des Menschen ausübt, auf mehr als einem Grunde beruht, so liegt doch einer dieser Gründe, und nicht der letzte, in den Erinnerungen und Wünschen, welche die Vergangenheit mittelst jener Seelenvermögen in dem Menschen weckt. Doch liegt in diesem Grunde zugleich ein Mittel, die Macht der Gewohnheit zu bekämpfen. Neuerungen lassen sich am leichtesten so durchsetzen, dafs man sie an das Herkömmliche anknüpft. Schon oft ist von diesem Mittel Gebrauch gemacht worden. Bald ein löblicher; so wurde z. B. die Ausbreitung des Christenthums dadurch nicht wenig gefördert, dafs es den gottesdienstlichen Festen und Feierlichkeiten, die es verdrängte, ähnliche entgegensetzte. Bald ein verwerflicher; proprium id Tiberio fuit, sagt Tacitus *), scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.

Das Gebiet der produktiven oder schöpferischen Einbildungskraft, (die man auch Phantasie nennen kann),

*) Annal. IV, 19.

ist nicht etwa blos das der Kunst. Es giebt kaum irgend einen Beruf, dessen Erfolge nicht von der Thätigkeit dieses Geistesvermögens mehr oder weniger abhiengen. Der schöpferischen Einbildungskraft bedarf auch der Gesetzgeber, um die Folgen seiner Gesetze im voraus zu überschauen, — auch der Feldherr, um seinen Schlachtplan auf die Wechselfälle des Kampfes zu berechnen [1]), — auch der Richter, um die Verdachtsgründe, die gegen einen Angeschuldigten sprechen, unter einander zu verknüpfen, oder um sie durch eine andere Erklärung zu entkräften, — auch der, welcher auf eine Erfindung ausgeht, um die Versuche zu machen, welche ihn zum Ziele führen können u. s. w. Mit einem Worte, dieses Vermögen ist die Lebenskraft des menschlichen Geistes; ihm verdankt der Mensch vorzugsweise die Möglichkeit, seinen äufseren Zustand zu vervollkommnen [2]). Darum offenbart sich in den Werken der Phantasie, welche eine Nation hervorbringt, das innerste Wesen ihres Geistes; namentlich in den Werken der bildenden Künste, und vielleicht noch mehr in denen der Dichtkunst [3]). Darum wirken diese Werke wieder so mächtig auf den Geist der Nation und durch diesen auf ihren gesammten gesellschaftlichen Zustand zurück; und um so mächtiger, je treuer die Nation

---

1) Vielleicht steht mit dieser Ansicht auch die Thatsache in einigem Zusammenhange, dafs Eroberer gewöhnlich ihres Namens Gedächtnifs durch grofse Bauwerke zu verewigen suchen.

2) Man sollte sich besonders angelegen seyn lassen, in Kindern die Phantasie zu wecken und zu nähren. In der Theilnahme, mit welcher das Kind der Erzählung eines Mährchens zuhört, spricht sich zugleich ein geistiges Bedürfnifs des Kindes aus. — Der Mann hat zu fürchten, dafs sein Geist vertrocknen werde, wenn er ihn nicht durch das Lesen guter Gedichte etc auffrischt — Das Studium der Alten ist auch deswegen ein so treffliches Bildungsmittel, weil es uns und besonders die Jugend gewissermafsen in eine Phantasiewelt versetzt.

3) Noch mehr in diesen. — Denn alle Werke der bildenden Kunst sind doch nur Nachahmungen der Wirklichkeit. Neue Gestalten zu schaffen, ist der Phantasie versagt, wenn anders die Gestalten nicht Ungeheuer seyn sollen.

sich selbst geblieben ist. Wie grofs war z. B. der Einflufs, welchen einst die Iliade auf das gesammte öffentliche Leben der Hellenen oder welchen in Athen das Lustspiel, (die ältere und die mittlere Komödie,) bald als das Organ der Demokratie, bald als Opposition der Demokratie, auf die Verfassung hatte? Wie grofs ist der Antheil, welchen die arabischen Dichter, auf einen gewissen Kreis von Ideen und Bildern beschränkt, noch jetzt an der Verewigung der Eigenthümlichkeiten ihrer Nation haben! Geringer ist der Einflufs der schönen Künste auf das Leben in dem heutigen Europa, oder vielleicht auch nur weniger bemerkbar, weil er sich mehr durch einzelne Erscheinungen offenbart. So wie unsere Kultur mannigfaltiger und bunter ist, als die anderer Nationen, so gilt dasselbe auch von den Erzeugnissen der schönen Künste in dem heutigen Europa. Aber eben deswegen stehen diese in der innigsten Verbindung mit jener. — Wird die Phantasie nicht durch den Verstand gezügelt, so hat sie Unzufriedenheit mit der wirklichen Welt und Hang zu Neuerungen zur Folge. Wenn es fast in einem jeden Staate aufser der oben erwähnten Parthei, welche, von der Macht der Gewohnheit beherrscht, das Bestehende zu erhalten trachtet, noch eine zweite giebt, welche für Neuerungen gestimmt ist*), wenn uns die Geschichte Beispiele von Völkern darbietet, deren politischer Wankelmuth bald diese bald eine andere Neuerung versuchte, so sind diese Erscheinungen wenigstens zum Theil auf das Uebergewicht zurückzuführen, welches die Phantasie in einzelnen Menschen und in ganzen Völkern behaupten oder erlangen kann. Dasselbe Vermögen kann sogar, besonders wenn es sittliche Ideen gleichsam in innere Anschauungen verwandelt, zu einer Begeisterung hinreifsen, welche, keine irdische Macht fürchtend, und deswegen die Berechnungen der Macht nicht selten täuschend, bald dem inneren bald dem

*) Vgl. über die Ursachen dieser Partheiung: Memoirs correspondence and private papers of Th. Jefferson. Lond. 1829.

äufseren Frieden der Staaten Gefahr droht. Daher z. B. das Streben der Regierungen, die religiösen Meinungen des Volks einer bleibenden Regel zu unterwerfen; daher die Eifersucht, mit welcher sie den Prediger eines neuen Glaubens bewachen. Gleichwohl gab es bei einigen Völkern öffentlich anerkannte Behörden, welchen die Gabe und das Recht beigelegt wurde, den Willen der Gottheit den Menschen zu offenbaren [1]; ja bei den Juden durften sich sogar einzelne von Gott begeisterte Männer zu Propheten, d. i. zu Verkündigern des ihnen geoffenbarten göttlichen Willens aufwerfen [2]. Jedoch die Theokratien und Priesterherrschaften enthalten der auffallenden Erscheinungen noch mehrere, und sie bedürfen aufserordentlicher Mittel, um ihre wundersame Macht aufrecht zu erhalten.

III. Der Verstand und die Urtheilskraft.

Wie die Einbildungskraft so ist auch der Verstand theils ein *produktives* theils ein *reproduktives* Seelenvermögen.

In der ersteren Eigenschaft ist der Verstand 1) das Vermögen, die sinnlichen Wahrnehmungen in Erfahrungserkenntnifs zu verwandeln, also die Wahrnehmungen unter Begriffe zu bringen, die Begriffe mit einander zu vergleichen, sie zu spalten, zusammenzusetzen, zu einem Ganzen zu vereinigen, und 2) das Vermögen, unserem Wissen die Einheit und Gestalt einer Wissenschaft zu geben. Die Urtheilskraft, d. i. das Vermögen, das Allgemeine auf das Besondere anzuwenden, ist nur eine eigenthümliche Verrichtung des Verstandes. — Von der gröfseren oder geringeren Intensität dieses Vermögens, von dem Grade, in welchem es bei den verschiedenen Völkern ausgebildet ist, hängt zu einem grofsen Theile das Wohl und Wehe der Staaten ab. Denn die Aufgabe, welche der Staat zu lösen hat,

---

1) Ein Beispiel sind die Orakel der Griechen.

2) J. D. Michaelis, mosaisches Recht. §. 35. 36. — Man kann die Propheten der Juden mit den Volkstribunen der Römer vergleichen.

— eine dem Rechtsgesetze entsprechende Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen, — gehört in das Gebiet des Verstandes, in das der Erfahrung; die öffentliche Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit, welche einem Volke sein Recht widerfahren läfst, ist eine Kunst. In den europäischen Staaten ist jetzt schon deswegen so Vieles anders und besser, als es in der Vergangenheit war, weil wir in der Kunst, den Staat zu organisiren und zu verwalten, weiter gekommen sind. — Wie in Einzelnen der Verstand zuweilen das vorherrschende Seelenvermögen ist; so gilt dasselbe auch von ganzen Völkern, z. B. von den Römern der Vorzeit, in der Gegenwart von den Briten. Die Geschichte derselben Völker beurkundet zugleich das politische Gewicht jenes Seelenvermögens *). — Auch in so fern hat die Herrschaft des Verstandes einen mächtigen Einflufs auf das Schicksal der Staaten, als sie dem politischen Wankelmuthe Ziel und Mafs setzt. Denn der Verstand zügelt die Phantasie, dafs sie sich nicht in das Land der Träume verliere, die Vernunft, dafs sie nicht über die idelle Welt der wirklichen vergesse; er selbst aber hat einen festen Boden, weil er seine Erkenntnifs an einem Dritten, an der Erfahrung, zu prüfen vermag, die Erfahrung in praktischer Hinsicht Gewifsheit ist. Daher hat z. B. ein Staatsrecht, welchem eine Offenbarung zum Grunde liegt, vor einem jeden weltlichen Rechte das voraus, dafs es, weil es schlechthin auf einer Thatsache beruht, dieselbe Gewifsheit, wie die Erfahrungserkenntnifs überhaupt, hat. (Die Erkenntnifs, welche aus einer Offenbarung geschöpft wird, ist Verstandeserkenntnifs, — wenn sie auch den Glauben an die Offenbarung voraussetzt.)

In der andern Eigenschaft ist der Verstand das Ver-

*) Nicht, dafs das römische Reich so bald untergieng, sondern dafs es so lange bestand, ist ein Räthsel. Doch aus der Kunst, welche die Römer in der Befestigung ihrer Landesgrenze bewiesen, kann man den Schlufs ziehn, dafs es mit der Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Reichs denn doch wohl besser stand, als man nach den auf uns gekommenen Nachrichten und Gesetzen glauben sollte.

mögen von Andern zu lernen, d. i. das, was Andere erfahren oder gedacht haben, zu Folge einer schriftlichen oder mündlichen Ueberlieferung in sich zu wiederholen und sich anzueignen. Diesem Vermögen also ist es, (unter Voraussetzung der Sprache und anderer Ueberlieferungsmittel,) zuzuschreiben, dafs die Wissenschaften, ungeachtet sie Erzeugnisse der Geistesthätigkeit der einzelnen Menschen sind und ungeachtet des Wechsels der Individuen der Menschengattung, dennoch eben so, wie die Erzeugnisse und Schätze der Erde, ein ständiges und gleichsam ein äufseres Daseyn haben, dafs sie dennoch ein Gemeingut der Menschheit sind oder werden können. — Der Staat selbst ist ein Bestandtheil dieses geistigen Gemeingutes, ein Bruchstück aus dem geistigen Leben des Volkes. Daher ist es sonderbar, wenn man zwischen den verschiedenen Feldern des menschlichen Wissens so unterscheidet, dafs der Anbau der einen dem Staate Vortheil, der Anbau anderer aber ihm Nachtheil bringe *). Denn läfst sich der menschliche Geist spalten? oder bilden nicht alle Wissenschaften ein Ganzes? Es ist eben so sonderbar, wenn man geistige Bildung, ohne Nachtheil für den Staat, auf einen gewissen Stand der bürgerlichen Gesellschaft beschränken zu können glaubt. Denn kann und soll nicht im Staate ein Jeder zählen? oder ist nicht, je Mehrere nach demselben Ziele streben, desto gröfser der Wetteifer? desto gewisser der Erfolg? Jedoch versteht es sich von selbst, dafs das, was an sich der Vortheil des Staates ist, deswegen nicht auch unter einer jeden Voraussetzung, — z. B. die Verfassung des Staates sey welche sie wolle, — seinem Interesse entspreche. Allemal aber bleibt so viel gewifs, dafs der Unverstand sich nicht selbst regieren kann, vielleicht auch, dafs er sich am schwersten regieren läfst.

In unseren Tagen sind die Naturwissenschaften

*) Vgl. On the connexion of the physical sciences. By M. Somerville. Lond. 1838.

zu einer der Vorzeit unbekannten politischen Wichtigkeit gelangt. (Im Mittelalter hatte die Theologie das Primat. In der Folge wurde es ihr von der Wissenschaft des positiven Rechts und dann von den Staatswissenschaften streitig gemacht und hin und wieder entwunden. So wirkt immer das Leben auf das Schicksal der Wissenschaften zurück. Ein Gelehrter kann keinen gröfseren Fehler begehn, als sich in seine Gelehrsamkeit gleichsam einzuspinnen.) Und die Naturwissenschaften sind allerdings schon ihrem Wesen nach politisch-bedeutsam, weil sie mit den wirthschaftlichen oder den sogenannten materiellen Interessen der Völker, und mithin mit dem Interesse der öffentlichen Macht in dem genauesten Zusammenhange stehn. Dieselbe Bedeutsamkeit kommt ihnen auch aus dem Grunde und vielleicht noch mehr aus dem Grunde zu, weil sie, ein Feld des menschlichen Wissens bearbeitend, dessen Grenzen sich mit einer jeden neuen Entdeckung erweitern, den Geist vorzugsweise anziehn und aufregen. Endlich spricht auch das für den politischen Werth der Naturwissenschaften, dafs diese Wissenschaften ihre Fortschritte einer Methode verdanken, welche auch von den Regierungen zur Vorbereitung und Prüfung ihrer Mafsregeln benutzt werden kann und soll. — Man sollte erwarten, dafs sich die Wifsbegierde der Menschen zuerst an die Enthüllung der Geheimnisse der Natur gewagt haben würde. Aber gerade umgekehrt hat die Wissenschaft überall mit der Erforschung der übersinnlichen Welt — mit einer Gottes- oder Götterlehre — begonnen. Und wenn dann der Mensch zu Offenbarungen über diese Welt gelangt war oder gelangt zu seyn glaubte, so konnte sich der Bearbeitung der Naturwissenschaften entweder das überwiegende Interesse, welches die übersinnliche Welt für den Menschen hat, oder auch die Furcht vor einem Zwiespalte zwischen der Natur- und der Glaubenslehre leicht in den Weg stellen. In der That hat die Entdeckung, dafs nicht die Sonne um die Erde, sondern die Erde um die Sonne laufe, zwar nicht dem Christenthume, wohl aber

dem katholischen Kirchenthume eine Wunde geschlagen, welche, ohnehin unheilbar, durch die Resultate der heutigen Geologie noch vergröfsert worden ist.

Der politische Werth der Metaphysik ist dem der Naturwissenschaften billig gleichzustellen. Zwar ist in der Metaphysik nicht zur Gewifsheit zu gelangen. Vielmehr gleichen die Metaphysiker dem Sisyphus, welcher seinen Stein immer von neuem den Berg hinauf wälzt, wenn auch der Stein allemal wieder herabrollt. Aber, je schwankender der Boden ist, welchen die Metaphysik bearbeitet, desto belebender ist der Anbau desselben für den menschlichen Geist. Gab es wohl jemals ein Volk, welches, ohne sich in die Regionen der Metaphysik gewagt zu haben, bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht hätte? Zwar ist ferner die Metaphysik nicht so unmittelbar in Staatsangelegenheiten brauchbar, wie die Naturwissenschaft. Aber ein Volk läuft Gefahr, seine höchsten Interessen aus den Augen zu verlieren, wenn es sich nicht zur Betrachtung der übersinnlichen Welt erhebt. Das Uebergewicht, welches in unseren Tagen die materiellen Interessen in Europa erlangt haben, würde für die Kultur und Civilisation der europäischen Völker sehr bedenkliche Folgen haben, wenn nicht dem Christenthume eine Metaphysik der Sitten zum Grunde läge, welche diese Völker vor dem Irrthume bewahrt, als ob Geld und Gut der Güter höchstes sey.

Den positiven Wissenschaften — der Wissenschaft des positiven Rechts und der positiven Theologie, — gebührt zwar, was ihr Interesse für den Staat betrifft, in einem gewissen Sinne der Rang vor allen andern Wissenschaften. Gewöhnlich sind jene Wissenschaften auch der Zeit nach die ersten, an welchen sich der Verstand versucht. Gleichwohl können sie, wegen der Beschaffenheit ihres Inhaltes, und wie dieser, zu einer Herrschaft gelangen, welche den Geist eines Volkes, anstatt ihn zu erheben, niederdrückt. Denn es kann dahin kommen, dafs Wissenschaft blos eine Sache des Gedächtnisses wird.

An diesem Uebel litten z. B. die Römer in den Zeiten des Verfalls ihres Reichs. Daher ist den Ursachen, aus welchen Revolutionen entstehn, die beizuzählen, dafs eine positive Glaubenslehre oder die Staatsgesetzgebung den Geist eines Volkes in dem Grade einengen und niederhalten kann, dafs endlich das Volk, wenn nicht sein Geist gänzlich erliegt, die Schranken gewaltsam durchbricht. Zur Bestätigung dieses Satzes kann z. B. die Geschichte der Reformation, auch die der französischen Revolution benutzt werden.

Jedoch, die Wissenschaften haben nicht blofs in so fern ein Interesse für den Staat, als sie die Menschen über die gehörige Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten belehren, sondern auch in so fern, als sie die Bande vervielfältigen und verstärken, welche die menschliche Gesellschaft zusammenhalten. — Denn, wenn ein Volk in der Kultur so weit fortgeschritten ist, dafs es Sinn und Geschick für die Wissenschaften hat, so entsteht bei ihm über kurz oder über lang ein eigener Stand, dessen ausschliefslicher Beruf der Anbau der Wissenschaften ist, ein Stand, bei welchem die übrigen Mitglieder des Staatsvereines sich Raths zu erholen oder Hülfe zu suchen haben. Ja, die Theilung der Arbeiten nahm wohl überall den Anfang, dafs Einige zu dem ausschliefslichen Besitze einer Geheimlehre gelangten; Priester oder Zauberer findet man schon in dem Kindesalter bürgerlicher Gesellschaften. Mit der Zeit kann jener Stand sogar zu einem Einflusse gelangen, welcher das Schicksal des Staates von dem der Wissenschaften mehr oder weniger abhängig macht. In der Geschichte der Völker deutschen Ursprungs ist der politische Einfluss dieses Standes besonders bemerkbar. — Ueberdiefs aber sind die Wissenschaften eine Erbschaft, welche eine Generation der andern hinterläfst. Sie sind in so fern eben so eine Bürgschaft für den inneren Zusammenhang und für die Fortdauer des Staates, wie das Erbrecht, welches das Vermögen der Einzelnen zum Gegenstande hat. Ja, der Vortheil ist sogar auf der Seite jenes Erbrechtes. Denn das entzweit nicht die Erben.

IV. Die Vernunft.

Die Vernunft, als ein Erkenntnifsvermögen betrachtet, ist das Vermögen unserer Seele, die Erfahrung — oder die Verstandeserkenntnifs — auf ihre letzten Gründe, d. i. auf Gründe zurückzuführen, welche jenseits der Erfahrung liegen*). Sie reizt den Menschen zur Stellung und sie versucht die Beantwortung der Fragen: Was sind die Dinge an sich? der Geist, der in uns denkt? die äufsere Welt, die uns umgiebt? Was ist die letzte Ursache aller Dinge? — Dasselbe Seelenvermögen giebt in einer andern Eigenschaft, (als praktische Vernunft,) dem Willen ein Gesetz, welches dem Menschen ebenfalls eine übersinnliche Welt, die moralische, aufschliefst.

Die Vernunft ist unter den Vermögen unserer Seele das höchste. Denn nur durch die Vernunft unterscheidet sich der Mensch wesentlich, und nicht blos der Art nach, von dem Thiere. Nur dieses Vermögen setzt den Menschen in den Stand, die Erfahrung von deren Gegenständen, seine Welt von der wirklichen, und diese von jener zu unterscheiden. Diesem Vermögen verdankt daher der Mensch die Macht, durch seinen Geist über die wirkliche Welt zu gebieten. — Darum ist die Beschaffenheit der bei einem Volke herrschenden Religionsmeinungen ein fast untrüglicher Mafsstab für die geistigen Fortschritte, welche das Volk gemacht hat. — Darum hat nicht selten eine bestimmte Idee eine Macht über ganze Völker ausgeübt, welche bald diese Völker zu einzelnen Grofsthaten begeisterte, bald auch über den Volkscharakter auf die Dauer entschied. (Eine solche Idee ist z. B. in der Geschichte der Völker, welche sich zum Islam bekennen, die Idee des Schicksals.) — Darum erhält oder verdient nur der den Namen eines grofsen Mannes, in dessen Leben sich die Begeisterung für eine Idee ausspricht. Nicht deswe-

*) Die Vorstellungen, deren Quelle die Vernunft ist, werden Ideen genannt. Ein Ideal ist ein Individuum, welches einer Idee schlechthin entspricht.

gen verehrt die Nachwelt z. B. den Gustav Adolph, der im Kampfe für den Protestantismus fiel, als einen grofsen Fürsten, weil er grofse Thaten verrichtete, sondern deswegen, weil er zu den Thaten, die er verrichtete, durch eine grofse Idee begeistert wurde. Nicht deswegen sinkt dagegen, mit ihm verglichen, Karl XII., König von Schweden, in der Wagschale, weil er nicht so endete, wie er begonnen hat, sondern weil er so endete, wie ein Eroberer zu enden verdient.

Gleichwohl war von jeher die Zahl derer nicht gering, welche die Vernunft verdächtigten oder anfeindeten. Denn, wer gefürchtet wird, hat für sich zu fürchten. Je gröfser ein Gut ist, desto gröfser ist der Mifsbrauch, welcher von dem Gute gemacht werden kann. (Tantum religio potuit suadere malorum?) — Nicht selten war es die weltliche Macht, welche dem Erwachen der Vernunft oder dem Einflusse der Ideenwelt auf den Staat entgegenzuarbeiten suchte; bald, weil es Verfassungen giebt, deren Fortdauer gefährdet seyn würde, wenn sie das Volk mit der Fackel der Vernunft beleuchtete; bald, weil eine Regierung, auch wenn sie den besten Willen hat, wegen des in der Erfahrung eintretenden Nothstandes nicht immer das ins Werk setzen kann, was an sich oder in der Idee das Beste seyn würde, weil sie, von der Wirklichkeit beherrscht, diejenigen zu fürchten hat, welche, trunkenen Muths, die wirkliche Welt der Herrschaft der Ideenwelt unbedingt unterwerfen zu können glauben. (Schon oft ist es geschehn, dafs diejenigen, welche die Sache des Volks gegen die Regierung vertheidigten, so bald sie zur Macht gelangten, die Grundsätze ihrer Gegner annahmen, ja wohl noch weiter verfolgten. In vielen Fällen mochte die Ursache dieser Veränderung allerdings die seyn, dafs die Herrschsucht, um zu ihrem Ziele zu gelangen, auch das Mittel nicht verschmäht, die Sprache der Freiheitsliebe zu reden. Jedoch noch öfterer machte sich wohl die Veränderung so, dafs die Volksfreunde, welche ihre Gegner von den obersten Regierungsstellen verdrängt hatten,

nun erst die Macht der eisernen Nothwendigkeit kennen lernten oder anzuerkennen genöthigt wurden.) — Eben so alt ist die Feindschaft der geistlichen und die der priesterlichen Gewalt gegen die Vernunft. Eine jede positive Religion, welche nicht blos — wie das Christenthum — eine Belehrung über oder eine Stütze für die Vernunftreligion ist, welche sich also nicht mit dieser zugleich entwickeln und fortbilden kann, hat schon ihrem Wesen nach einen Kampf mit der Vernunft zur Folge, also auch dann, wenn sie auch nicht das Werk oder das Werkzeug einer geistlichen oder priesterlichen Herrschaft ist. In diesem Kampfe ist die Vernunft die schwächere Parthei. Denn der Mensch ist ein so sonderbares Wesen, dafs ihm nichts so begreiflich ist, als das Unbegreifliche, — ein Wunder.

IV. Sprache [1]) und Schrift.

Die Sprache ist der Ausdruck unserer Gedanken durch artikulirte Laute, (durch Worte.) Sie ist das Werk und zugleich das Werkzeug des menschlichen Geistes. — Eine Sprache ist der Inbegriff der Worte und Redesätze, durch welche gewisse Menschen, — z. B. die Mitglieder einer und derselben Nation, — ihre Gedanken einander mittheilen. Sie ist, blos als Mittel des geistigen Verkehres betrachtet und für diesen Verkehr, was das Geld für den Waarenverkehr ist.

Kein Zweifel, dafs dem Menschen die Sprache, als Anlage zum Sprechen, angeboren ist, wenn sich auch diese Anlage erst im Umgange mit Menschen entwickelt [2]).

---

1) Vgl. W. v. Humbold, über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluss auf die geistige Entwickelung des Menschengeschlechtes. In den Abhl. der K. Akad. der Wissensch. zu Berlin, aus dem Jahre 1832. Th. II. Berlin 1836. 4.

2) Menschen, die blos unter Thieren aufgewachsen waren, konnten nicht sprechen. — Eine drollige Anekdote erzählt Herodotus. (L. II. c. 2. Vgl. Larcher zu dieser Stelle.) Ein König von Aegypten, Psammitichus oder Psammetictos, wollte erforschen, welche

Aber die Streitfrage ist die: Warum haben die Menschen ihre Gedanken gerade durch die und die artikulirte Laute ausgedrückt? sie gerade in diese Worte eingekleidet? Nach der einen Meinung hat Gott den Menschen die Sprache gelehrt. (In Gemäfsheit dieser Meinung, welche allerdings eine vollkommen befriedigende Lösung der Aufgabe enthält, weil sie eine jede Untersuchung abschneidet, stellt die Sage vom Thurmbau zu Babel die Verschiedenheit der Sprachen als von den Menschen verschuldet dar.) Nach einer andern Meinung nahm die Sprache den Anfang, dafs die Menschen zur Bezeichnung ihrer Gedanken die Naturlaute nachahmten, durch welche sich gewisse Erscheinungen etc. dem Ohre kund thun. Nach einer dritten Meinung endlich ist die Sprache, auch was die Beschaffenheit der Worte und Redesätze betrifft, dem Menschen angeboren, wenn auch einzelne Worte durch die Nachahmung gewisser Naturlaute entstanden seyn können und unstreitig entstanden sind. Die letztere Meinung, ob sie wohl nicht direkt-erweislich ist, dürfte dennoch vor den übrigen Meinungen den Vorzug verdienen. Sie hat zuvörderst das für sich; dafs sie den Ursprung der menschlichen Sprache ganz so erklärt, wie man sich allein von dem Ursprunge der Thiersprachen Rechenschaft geben kann. Auch das spricht für diese Meinung, dafs das Kind, (und in der Art, wie sich das Kind entwickelt, wiederholt sich die Geschichte des Kindesalters der Menschheit!) sprechen lernt, anstatt dafs der Erwachsene, um sich einer Sprache zu bemächtigen, die Sprache erlernen mufs. Das Kind lernt also nicht die Sprache, die es sprechen hört, sondern die Sprache kommt aus ihm selbst d. i. das

---

Sprache die Ursprache sey. Er liefs daher einen Knaben abgesondert von aller menschlichen Gesellschaft aufziehn. Als der Knabe, herangewachsen, wieder unter Menschen kam, gab er blos den Laut: Βηκός — bek, bek, oder mek, mek, — von sich. Er war von Ziegen gesäugt worden!! — Der wilde Hund bellt nicht. Auch das Sprechtalent des Hundes entwickelt sich erst im Umgange mit Menschen.

Kind assimilirt nur die Sprache, die in ihm selbst liegt, die Sprache die es sprechen hört [1]).

Mit dieser Erklärung des Ursprungs der Sprache scheint zwar die Thatsache in Widerspruch zu stehn, dafs es mehrere, auch den Lauten und Worten nach verschiedene, Sprachen giebt, dafs die eine Nation diese, eine andere Nation eine andere Sprache hat. Allein diese Thatsache läfst sich mit jener Erklärung durch die Annahme vereinigen, dafs sich die Verschiedenheit, welche unter den Menschen ihrer Abstammung nach eintritt, auch auf eine Verschiedenheit der Sprachorgane erstreckt. Und es wird diese Annahme z. B. dadurch bestätiget, dafs gewisse Laute, (oder Buchstaben,) welche in einer Sprache vorkommen, in einer andern fehlen, dafs eine jede Sprache ihren eigenthümlichen Ton im Sprechen hat, dafs, so viel wir wissen, in der geschichtlichen Zeit keine neuen Sprachen, ausgenommen durch die Mischung zweier oder mehrerer Sprachen, entstanden sind; — vielleicht auch dadurch, dafs eine jede Sprache einen so individuellen Charakter hat, dafs sie nur nach den ihr inwohnenden Gesetzen fortgebildet, auch, wenn sie eine Ursprache ist, nicht durch Fremdwörter bereichert werden kann [2]). Auf jeden Fall sind über die Frage, ob sich die Nationen auch ihren Sprechorganen nach von einander unterscheiden, noch genauere anatomische und physiologische Untersuchungen anzustellen, als bis jetzt geschehn ist, ehe man jener Einwendung ein entscheidendes Gewicht beilegen kann [3]).

In politischer Beziehung ist jedoch vorzugsweise das geistige Element der Sprache und das einer jeden einzelnen Sprache in Betrachtung zu ziehn.

---

1) Wer hat das Küssen erfunden? Niemand! Und ein Kufs ist doch auch ein Wort.

2) Noch darf hier angeführt werden: Man versuche, in irgend einer Sprache ein Wort zu machen. Der Versuch wird schwerlich gelingen! — Gewisse Nationen, (z. B. slavische,) haben ein besonderes Talent, fremde Sprachen zu erlernen.

3) Versuch einer Physiologie der Sprache. Von Rapp. Tüb. 1837.

Die Sprache einer Nation, die Art, wie sich eine Nation in ihrer Sprache ausdrückt, ist eine Urkunde, aus welcher sich der Rechtszustand der Nation, zuweilen auch, (wie aus den Versteinerungen der vormalige Zustand der Erde,) ihre Vergangenheit abnehmen läfst [1]). In der mexikanischen Sprache konnte zu einem jeden Worte eine die Hochachtung des Redenden für den Angeredeten bezeichnende Endung hinzugefügt werden [2]). In Marokko bedient man sich, wenn man mit dem Kaiser spricht eigenen Umschreibungen; man sagt z. B. viere und eins statt fünfe, weil die letztere Zahl an die fünf Finger der Hand erinnern und daher so gedeutet werden könnte, als ob man Hand an den Kaiser legen wolle [3]). Auf der Insel Taheiti werden bei einem jeden Regierungswechsel nicht nur alle Anführer umgenannt, sondern auch viele ganz neue Wörter in Umlauf gesetzt [4]). (So unvollkommen sind — oder waren — dort die Begriffe von dem Wesen der Monarchie.) Die Sprache der Basken, eine auch in andern Hinsichten besonders merkwürdige Sprache, hebt durch Worte und Wortbeugungen die Abstufung der Stände so auffallend heraus, dafs sie nur unter der Herrschaft einer Staatsverfassung, welche von der dermaligen Verfassung dieses Volkes wesentlich verschieden war, diese Bildung erhalten konnte. Aehnliche Aufschlüsse liegen zuweilen schon in einzelnen Wörtern einer Sprache [5]).

1) Es giebt eine Archäologie des menschlichen Geschlechts, wie es eine Archäologie der Erde giebt. Die Urkunden, welche den vorgeschichtlichen Zustand unseres Geschlechts aufbewahren, uns namentlich über die Verwandtschaft unter jetzt verschiedenen Nationen Aufschlufs geben, sind — die Sprachen, die Religionen, die astronomischen Kenntnisse, die ältesten Gesetze der Nationen und Völker.

2) Robertson, history of America. III, 360. (Basler Ausg.)

3) Beschreibung der afrikanischen Reiche Marokko und Fes; in der Samml. der besten und neuesten Reisebeschb. XXII. Bd. Weimar 1792.

4) Vancover, Reisen nach dem nörlichen Theile der Südsee; in dem Magazin von merkw. Reisebeschb. XVIII, 105. (Berl. 1799.)

5) Wörter dieser Art sind in der deutschen Sprache die Wörter, Welsch, welschen, Welschland, — Sklav, — Höflichkeit.

Eben so beachtenswerth, ja für die Politik noch beachtenswerther ist die Rückwirkung, welche die Sprache auf den politischen Zustand der Völker ausüben kann. — Es giebt Sprachen, welche die Völker, von denen die eine oder die andere dieser Sprachen gesprochen wird, auf einen gewissen Kreis politischer Ideen beschränken, so dafs einem solchen Volke eine jede jenseits dieses Kreises liegende Verfassung ein unbekanntes Land seyn und bleiben mufs. Z. B. die arabische Sprache hat für den Begriff: Freiheit, nicht einmal ein Wort[1]); wie könnten also die Völker dieser Sprache Sinn für politische Freiheit haben? Eben so möchte es nicht ein blofser Zufall seyn, dafs bei den Völkern, deren Sprache aus einsilbigen Wörtern besteht, (also bei den Chinesen und ihren Nachbarn), die Staatsgewalt von einem Einzigen und gleich als eine väterliche Gewalt ausgeübt wird. — Selbst wenn die Sprache eines bestimmten Volkes reicher und geschmeidiger ist, kann sie doch, wenn das Volk seine Staatsverfassung umzugestalten beabsichtiget oder umzugestalten begonnen hat, das Gelingen des Unternehmens vereiteln oder erschweren. Als die Franzosen ihre tausendjährige Monarchie in eine Volksherrschaft umschaffen wollten, scheiterten sie auch deswegen, weil sie sich, um ihre Sprache mit dem Geiste der neuen Verfassung in Uebereinstimmung zu setzen, gegen die althergebrachten Gesetze des Sprachgebrauchs auflehnen mufsten[2]). In Deutschland war vormals die Repräsentativverfassung der Sache und dem Worte nach unbekannt. Als sie in der Folge in Schriften erläutert und dann in mehreren deutschen Staaten in der Form der konstitutionellen Monarchie eingeführt wurde, fehlte es daher an Worten, die neuen

1) Magazin von merkw. neuen Reisebeschb. V, 255.

2) Die Griechen und die Römer redeten einen Jeden, den Höchsten wie den Niedrigsten, in der zweiten Person, also mit Du, an. Anders die Völker des heutigen Europa. Ein politisch-wichtiger Unterschied! (Ueberhaupt ist die Verschiedenheit des politischen Charakters der Sprachen ein sehr reichhaltiges Thema.)

Begriffe zu bezeichnen, welche mit dieser Verfassung in Zusammenhang stehn. Man kleidete also diese Begriffe in Worte ein, welche man von der landständischen Verfassung des deutschen Rechts, die doch von jener Verfassung wesentlich verschieden ist, entlehnte. Man spricht z. B. auch in diesen Staaten noch von Landständen, ungeachtet sie nicht mehr Landstände haben. Aber diese Umprägung der Worte hatte und mufste unausbleiblich die Folge haben, dafs man auf die neuen Verfassungen Ansichten übertrug, welche nur der Vorzeit angehörten. — Auf der andern Seite können Veränderungen, welche im Verlaufe der Zeit die Sprache oder der Sprachgebrauch erleidet, Neuerungen in der Staatsverfassung vorbereiten und herbeiführen. Als nach den Zeiten des westphälischen Friedens eine ganz neue Hof- oder Höflichkeitssprache in Deutschland aufkam, da mühten sich die deutschen Landstände vergeblich ab, die alten dreisten Ansprüche in das neue Gewand zu zwängen. In dem heutigen Deutschland stellt die Umgangssprache die verschiedenen Stände mehr und mehr einander gleich; darum ist schon jetzt das Rechtsverhältnifs unter ihnen nicht mehr das alte, und leicht könnte es sich in Zukunft noch mehr verändern. (Die Wolken bilden sich in den untersten Regionen des Luftkreises!)

Eben so steht die Ausübung der Staatsgewalt in mehr als einer Hinsicht unter dem Einflusse der Sprache und des Sprachgebrauches. So stellt sich z. B. je nachdem der stilus curiae oder die Geschäftssprache beschaffen ist, das Verhältnifs zwischen der Regierung und den Unterthanen und das zwischen den untersten und den höheren und höchsten Staatsbehörden freundlicher oder unfreundlicher. Eine Regierung und eine jede öffentliche Behörde ehrt durch die Achtung, mit welcher sie die ihr Untergebenen behandelt, zugleich sich selbst. (Die französische Geschäftssprache verdient in dieser Beziehung vorzüglich gelobt zu werden).

Für das Verhältnifs unter Völkern ist besonders die

Verwandtschaft und Verschiedenheit der Sprachen von Wichtigkeit [1]). — Schon eine Eroberung zu machen, ist leichter oder schwerer, je nachdem die Völker, die mit einander in Krieg verwickelt sind, dieselbe Sprache oder verschiedene Sprachen sprechen. In dem erstern Falle kann der Feind, wenn er vordringt, weit leichter Erkundigungen einziehn, seine Befehle weit leichter in Vollziehung setzen, weit eher auf Anhänger in dem eroberten Lande rechnen, als in dem andern Falle. Noch entscheidender ist der Einfluſs, welchen dieser Unterschied auf die Behauptung einer gemachten Eroberung hat. Denn, wenn die Eroberung von einem Volke gemacht worden ist, welches seiner Sprache und mithin seiner Abstammung nach von der Bevölkerung des eroberten Landes verschieden ist, so dauert der Krieg, ungeachtet die Eroberung vollendet oder der Friede wiederhergestellt ist, als ein Krieg unter den Nationen oder Sprachen fort [2]); und es endet dieser Kampf nur entweder mit dem Verluste der Eroberung oder mit der Verschmelzung beider Nationen in eine einzige. In dem letzteren Falle kann die besiegte Nation, wenn sie die gebildetere ist, sogar die Oberhand über ihre Sieger gewinnen. So haben in China die Mongolen oder Tartaren die Sprache, die Sitten und die Gesetze der Besiegten angenommen. So verwandelte sich das römische Reich mit der Zeit in ein griechisches Reich. So wurden die germanischen Völker, welche in den Provinzen des römischen Reichs neue Staaten stifteten, sehr bald romanisirt. (Nicht physische sondern geistige Kraft entscheidet über das endliche Schicksal der Völker!) — Ein nicht geringeres Interesse hat der Unterschied, ob Völker derselben Sprache sind oder nicht, für den friedlichen Verkehr unter ihnen. Völker, welche dieselbe Sprache sprechen, haben an ihrer Sprachverwandtschaft ein Mittel, welches

1) Vgl. oben Buch X. Hptst. 4.

2) Man sollte einen Krieg unter Völkern derselben Sprache, — z. B. einen Krieg unter Völkern deutschen Ursprungs — jederzeit als einen Bürgerkrieg betrachten.

den Verkehr unter ihnen erleichtert, und in derselben eine Aufforderung, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Mit so vieler Erbitterung auch der Krieg, durch welchen sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem Mutterlande losrissen, geführt worden war, so wurden doch die alten Handelsverbindungen zwischen beiden sehr bald erneuert*). Dafs in Europa bei diplomatischen Verhandlungen die französische Sprache fast zur Alleinherrschaft gelangt ist, dafs hin und wieder im Handel und Wandel von einer allgemeinen Sprache Gebrauch gemacht wird, (z. B. in den östlichen Ländern am mittelländischen Meere von der italienischen, in einem grofsen Theile Asiens von der persischen), beruht, wenigstens zum Theil, auf dem Bedürfnisse, den friedlichen Verkehr unter Völkern zu erleichtern. — Jedoch darf man hieraus nicht die Folgerung ziehn, als ob es eine Wohlthat für die Menschheit seyn würde, wenn alle Menschen nur eine und dieselbe Sprache sprächen. Nur weil es mehrere und von einander verschiedene Sprachen giebt, kann der menschliche Geist den ganzen Reichthum, die ganze Mannigfaltigkeit seiner Gaben entfalten, kann er sich, ungeachtet er in allen Sprachen derselbe ist, ungeachtet daher allen Sprachen derselbe Typus zum Grunde liegt, dennoch in den verschiedensten Formen und Gebilden versuchen und offenbaren. Auch den verschiedenen Gattungen der Pflanzen auch denen der Thiere liegt ein und derselbe Typus zum Grunde, ein Typus, der sich in den einzelnen Gattungen und Arten stufenweise immer vollkommener darstellt. (Eine Vergleichung, die mehr als blos eine Vergleichung seyn möchte!) Könnten wir wünschen, dafs die Natur nur die vollkommneren oder vollkommensten Gattungen und Arten hervorgebracht hätte?

Die politische Wichtigkeit der Sprachen macht es ei-

*) „Bei einer jeden politischen Berechnung ist die Identität oder Verschiedenheit der Sprachen in Anschlag zu bringen.“ Bemerkung des Fürsten Talleyrand. S. die Zeitschrift: Minerva. Mai 1813.

ner jeden einzelnen Regierung zur Pflicht, die Erhaltung und Ausbildung der Sprache des Volks auf eine jede Art und Weise zu befördern. Die Literatur einer Nation ist eine Macht, sie ist eine Macht auch in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates. Denn die Achtung, welche der Literatur einer Nation von andern Nationen gezollt wird, wirkt der Nation selbst, auch im Auslande, Freunde und Verehrer. Auch können einzelne Individuen einer Nation, deren Literatur im Auslande geschätzt wird, ebendeswegen zu Stellen in andern Staaten gelangen, welche sie in den Stand setzen, das Interesse ihres Vaterlandes in diesen Staaten in Kriegs- und Friedenszeiten zu befördern. (So hat Frankreich von der allgemeinen Verbreitung seiner Sprache und Literatur nicht geringe Vortheile gezogen.) Darum ist der Kardinal Richelieu, der Stifter der Académie Française, billig wegen dieses seines Werkes gepriesen worden. (Gestiftet im J. 1634). — Gleichwohl sind die Beispiele nicht selten, dafs sich bei dem einen oder dem andern Volke ein gewisser Stand, sey es in den Geschäften seines Berufs, sey es im Umgange, einer andern Sprache, als der Volkssprache, bediente oder noch jetzt bedient*). Die Entstehung oder der Zweck dieser Sitte ist leicht zu enträthseln.

Was das Gedächtnifs für den einzelnen Menschen ist, das ist die *Schrift* für Nationen. Die Schrift giebt dem Worte ein ständig-äufseres Daseyn; sie giebt der Stimme eine Stärke, dafs der Redende auch in der gröfsten Ferne gehört werden kann; sie rettet unser Wissen aus den Wogen der mündlichen Ueberlieferung auf ein Festland, das allen zugänglich ist.

Eine Schrift kann entweder die Gegenstände unseres Denkens, oder Wörter oder die einzelnen Laute, aus welchen die Wörter bestehn, durch Zeichen versinn-

*) Die lateinische Sprache ist bis auf diesen Tag die amtliche Sprache der katholischen Kirche. — In Rom war schon in den späteren Zeiten des Freistaates die griechische Sprache das, was jetzt in mehreren europäischen Staaten die französische ist.

lichen [1]). Die letztere Schriftart oder die Buchstabenschrift ist fast in einer jeden Beziehung die vollkommenste Schrift; von ihr wird in dem folgenden vorzugsweise die Rede seyn [2]).

Dafs eine Nation, ungeachtet des Wechsels der Individuen und der Zeiten, dennoch in geistiger Hinsicht immer eine und dieselbe ist und bleibt, dafür bürgt zwar schon die allmälige Erneuerung der Menschengattung. Wenn aber die Nation noch überdiefs von irgend einer Schrift Gebrauch macht, so hat jene Nationaleinheit zugleich eine äufsere, eine von dem Wechsel der Individuen und der Zeiten noch unabhängigere Grundlage. Eine solche Nation kann vielleicht auf der Bahn der Kultur stillstehn. Der Gefahr, die Früchte der von früheren Generationen gemachten Erfahrungen und gesammelten Kenntnisse gänzlich zu verlieren oder wohl gar in einen Zustand der Barbarei zurückzufallen, ist sie, abgesehn von aufserordentlichen Fällen, nicht ausgesetzt [3]). — Je vollkommener aber die Schrift ist, von welcher eine Nation

---

1) Eine Schrift der erstern Art ist die Chinesische, diese ist daher eine Art von Pasigraphie. Sie kann von Nationen verschiedener Sprachen gelesen werden. Aber das Erlernen der Schriftsprache und das der Kunst sie zu schreiben, ist die Arbeit so vieler Jahre, dafs in China das Mittel dem Zwecke — der Bearbeitung der Wissenschaften — Eintrag thut. — Eine Schrift der zweiten Art war die Hieroglyphen-Schrift der Aegyptier, (wenigstens gröfstentheils,) und die der Mexikaner.

2) Auf die Verschiedenheit der Alphabete kann hier nicht eingegangen werden, obwohl auch dieser Gegenstand sein politisches Interesse hat. Die Türken haben nicht weniger als fünf Alphabete. S. des Bar. v. Tott Denkwürdigkeiten und Nachrichten von der Türkei und Tartarei. I. Th. (Elbing 1786.) S. 9. Und doch soll die Schreibekunst nur die Vorschule der Wissenschaft seyn!

3) Wie Tacitus berichtet, war den Germanen seiner Zeit die Buchstabenschrift unbekannt. (Germ. cap. 19. „Literarum secreta viri pariter ac foeminae ignorant.“ Die Auslegung, dafs hier nur von Liebesbriefen die Rede sey, möchte schwerlich Beifall verdienen.) Und doch waren die Germanen jener Zeit keineswegs ohne Kultur und Civilisation. Und doch war in Skandinavien die Runenschrift schon in den ältesten Zeiten in Gebrauch. — Jedoch mehrere Thatsachen

Gebrauch macht, desto vollkommener ist die Bürgschaft, welche die Nation in ihrer Schrift für ihre geistige Einheit besitzt, desto leichter kann die Nation mittelst ihrer Schrift ein geistiges Kapital sammeln und dieses Kapital vermehren. Darum lebte der Name des Mannes, welcher den Hellenen zuerst gelehrt hatte, mit Buchstaben zu schreiben, in dem dankbaren Andenken dieser Nation.

Jedoch, nicht der Charakter einer Schrift allein, auch die Art, wie die Schrift niedergeschrieben wird, auch die Beschaffenheit des Körpers, an welchem sie haftet, entscheidet über den Einfluss auf den geistigen und gesellschaftlichen Zustand einer Nation. In diesen Beziehungen verdient die — auf Papier — gedruckte Schrift vor allen andern bis jetzt bekannten Arten, eine Schrift niederzuschreiben und aufzubewahren, den Vorzug. Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat den Zustand der europäischen Menschheit wesentlich umgestaltet; und noch ist das Werk dieser Kunst nicht vollendet und es kann niemals vollendet werden [1]). Ein neues Beispiel [2]), wie Erfindungen einen Einfluss auf die Menschenwelt haben können, welcher nicht geringer, ja vielleicht noch bedeutender als derjenige ist, den neue Religionssysteme oder neue poli-

---

deuten darauf hin, dafs die Bewohner Skandinaviens in den ältesten Zeiten auf einer weit höheren Stufe der Kultur standen, als die Bewohner Germaniens. (Ein geschichtliches Räthsel!)

1) Der Steindruck, (auch die Erfindung eines Deutschen), ist eine Ergänzung oder ein neuer Fortschritt der Buchdruckerkunst. — Es ist eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, dafs die Erfindung des Steindrucks, die der Telegraphen, die der Dampfmaschinen und ihre Anwendung auf die Schiff- und Wagenfahrt, und die der Eisenbahnen, Erfindungen, welche insgesammt ihren Resultaten nach einander verwandt sind und durch diese aufeinander gegenseitig einwirken, — insgesammt fast in dieselbe Zeit, in unser Zeitalter, fallen. Und wie mannigfaltig sind wieder die Beziehungen, in welchen sie zugleich mit andern Erscheinungen unserer Zeit stehn!

2) Andere Beispiele sind die Erfindung des Schmelzens der Metalle, die des Pulvers.

tische Meinungen auf die Menschenwelt gehabt haben! Die Buchdruckerkunst, (diese Kunst allemal in Verbindung mit der Fabrikation des Papieres gedacht,) hat diese Wunder allerdings hauptsächlich dadurch gewirkt [1]), dafs sie die Vervielfältigung und mithin die Verbreitung einer und derselben Schrift in einem so hohen Grade erleichtert. Jedoch ist das nicht der einzige Grund ihrer Macht.

Als ein Mittel, eine und dieselbe Schrift mit Leichtigkeit zu vervielfältigen, hat die Buchdruckerkunst, z. B. die Einführung der Repräsentativverfassung auch in grossen Staaten allererst möglich gemacht [2]). Denn mittelst der Buchdruckerpresse können sich die Mitglieder eines und desselben Staatsvereines auch dann mit einander besprechen, wenn sie nicht persönlich zusammenkommen, und gleich als ob sie an einem und demselben Orte gegenwärtig wären, kann sich also eine öffentliche Meinung bilden, die öffentliche Meinung, deren Organe die Abgeordneten des Volkes seyn sollen, die, welche die von dem Volke gewählten Abgeordneten ununterbrochen beaufsichtigen soll. — In derselben Eigenschaft hat die Buchdruckerkunst die Regierungen in den Stand gesetzt, sich leichter und vollständiger zu unterrichten, auf den Geist und Charakter des Volks leichter und mannigfaltiger einzuwirken, Gesetze und Verordnungen leichter und allgemeiner bekannt zu machen, als sie es unter einer jeden andern Voraussetzung thun könnten. — Zugleich hat sie ihnen neue Gefahren bereitet. Denn es sey auch, dafs die Druckerpresse mit noch so grofser Strenge bewacht werde, durch scheinbar unschuldige Nachrichten oder Andeutungen und durch Einkleidungen können die Schriftsteller auch die strengsten Wächter überlisten. (Naturam furca expellas, tamen usque recurrit.) Man thut aber lieber Unrecht, als dafs man sich vorwerfen liefse, Unrecht gethan zu haben. Ja, nachdem der Steindruck er-

1) Warum hat sie in China nicht dieselben Wunder gewirkt?
2) Vgl. oben Buch X. Anhang.

funden worden ist, haben die Regierungen sogar zu fürchten, dafs ihnen die Kontrole über die Presse gänzlich entschlüpfe.

Sodann aber hat die gedruckte Rede einen Halt, welcher sie eben so wohl von dem Untergange und vor der Vergessenheit, als vor der Verfälschung bewahrt, einen Halt, den keine andere Art der Ueberlieferung, wenigstens in demselben Grade, hat. — Schon der erstere Vorzug ist, auch in politischer Rücksicht, von Wichtigkeit. Der gesetzlose Zustand der europäischen Staaten während des Mittelalters war zu einem grossen Theile die Folge von der Schwierigkeit, mündlich oder handschriftlich bekannt gemachte Gesetze in dem Andenken der Menschen zu erhalten, so wie von den Gefahren und Unfällen, welchen Handschriften ausgesetzt sind. Von noch gröfserer Bedeutung ist der andere Vorzug. Die mündliche Ueberlieferung einer Rede oder Nachricht ist nicht blos der Gefahr der Verfälschung ausgesetzt, sie hat vielmehr die Verfälschung der ursprünglichen Rede oder Nachricht fast unausbleiblich zur Folge, und mit der Zahl derer, durch welche die Ueberlieferung nach und nach geschieht, nimmt die Entstellung verhältnifsmäfsig zu. Denn es sind die Menschen, wenn sie, was sie gehört haben, wieder erzählen, geborne Dichter. Schon eine Handschrift ist gegen Verfälschung in einem höheren Grade gesichert, am meisten aber eine Druckschrift. Was einst der Dekretalensammlung Isidors geschah, könnte mit einer Druckschrift nicht gelingen.

Endlich; das, was geschrieben steht, und noch mehr das, was gedruckt steht, hat für Viele ein eigenthümliches, ei mit der Zeit noch zunehmendes Ansehn. Daher hat die Geschichte so wenige Beispiele aufzuweisen, dafs ein Glaube, welcher sich auf eine heilige Schrift stützte, durch einen andern verdrängt worden wäre. Die tridentinische Kirchenversammlung hat einen jeden neuen Versuch einer Reformation besonders dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, dafs sie die wichtigsten Glaubensleh-

ren der katholischen Kirche in bestimmten Formeln und mittelst einer und derselben Urkunde feststellte.

Jedoch, eine Nation, die von einer Schriftsprache Gebrauch macht, ist deshalb auch gewissen Gefahren ausgesetzt. Der Schatz von Kenntnissen und Thatsachen, den sie mittelst der Schriftsprache sammelt, kann sich mit der Zeit in dem Grade vergrössern, dafs in ihr durch die Arbeit des Lernens der Geist und der Muth zum geistigen Schaffen getödtet wird. So nehmen z. B. bei den Römern die Reihe der grofsen Rechtsgelehrten, welche eine Masse von Schriften über ihre Wissenschaft hinterlassen hatten, mit Modestinus plötzlich ein Ende*). Eben so kann ein geschriebenes Recht, weil es ein geschriebenes Recht ist, seine Herrschaft noch weit über die Zeit hinaus behaupten, zu welcher es den Ansichten und den Bedürfnissen des Volkes entsprach. — Ueberdiefs aber ist die Schriftsprache nicht in allen und jeden Fällen an ihrer Stelle. Denn die schriftliche Rede, auch die gedruckte, wird dennoch nur von einem jeden Leser einzeln und nicht von Mehreren zusammen gehört; sie läfst nicht augenblicklich eine Erwiderung zu; sie ist an sich nur eine Anweisung auf Worte, (wie das Papiergeld nur eine Anweisung auf Metallgeld ist,) oder an sich nur ein todter Buchstabe, welcher allererst von dem Leser belebt werden mufs. Sie ist also z. B. nicht bei Verhandlungen an ihrer Stelle, deren Erfolge zugleich von dem Vortrage (von der Deklamation und Aktion) des Redners oder von einem augenblicklich-gegenseitigen Gedankentausche abhängen. Und gleichwohl kann sie auch zu Verhandlungen dieser Art gebraucht oder gemifsbraucht werden. Die schriftliche Verhandlung einer Sache hat zwar vor der mündlichen allerdings den Vorzug, dafs sie besser, als diese, die Besonnenheit und Ruhe der Verhandlungen ver-

*) In Modestino obmutuerunt Ictorum oracula. — Wo ein fester Gerichtsgebrauch ein entscheidendes Ansehn hat, sinkt mit der Zeit die Wissenschaft des Rechts.

bürgt. Aber auf die Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten sind oft die Worte des Tacitus (Annal. I, 75.) anwendbar; Dum veritati consulitur, libertas corrumpitur. Der Kampf für das Repräsentativsystem hat in Europa unter andern den Zweck, die Völker aus dem Reiche der Todten in das Reich der Lebendigen zu versetzen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem
Gefühls- und dem Begehrungs-Vermögen.

In dem Begehrungsvermögen d. i. in dem Vermögen des Menschen, durch Vorstellungen Ursache von den Gegenständen dieser Vorstellungen zu werden, sind dieselben Seelenvermögen, wie in dem Erkenntnifsvermögen, wenn auch auf eine andere Weise, thätig, — die Sinnlichkeit, der Verstand, die Vernunft. In wie fern das Begehrungsvermögen durch das Gefühl des Angenehmen und des Unangenehmen, — durch Lust und Schmerz, — unmittelbar oder (mittelst des Verstandes) mittelbar bestimmt wird, wird es das niedere Begehrungsvermögen oder das Begehrungsvermögen schlechthin, in wie fern es durch die Idee der Pflicht bestimmt wird, wird es das höhere Begehrungsvermögen oder die Freiheit des Willens genannt. Das erstere Vermögen hat der Mensch mit dem Thiere gemein; jedoch mit dem Unterschiede, dafs das Thier durch das Gefühl des Angenehmen und des Unangenehmen unmittelbar oder durch die einzelnen Mahnungen dieses Gefühles bestimmt wird, der Mensch aber sich (mittelst des Verstandes) sein Wohlseyn als ein Ganzes oder Glückseligkeit zur Richtschnur seiner Handlungen machen kann.

I. Von dem niederen Begehrungsvermögen oder von dem Begehrungsvermögen schlechthin.

Das Gefühl ist das unmittelbare Bewufstseyn, welches ein Individuum von seinem Leben — von der Thätigkeit seiner Seele — hat. Lust ist das Gefühl des ungestörten oder des gesteigerten Lebens; Unlust, Schmerz ist das Gefühl des gestörten oder des gehemmten Lebens. (Das Angenehme ist das, was Lust, das Unangenehme ist das, was Unlust oder Schmerz verursacht.) Ein Trieb ist eine Lust oder Unlust, in wie fern sie das Begehrungsvermögen bleibend in Thätigkeit setzt. — Hiernach beruht die Verschiedenheit der Triebe unseres Begehrungsvermögens auf der Verschiedenheit der Quellen der Lust und des Schmerzes. Man kann die Triebe unseres Begehrungsvermögens auf den Trieb zu leben d. i. thätig zu seyn, — auf den Trieb das Leben zu erhalten, — und auf den Trieb das Leben zu genieſsen, — zurückführen.

1). Von dem Thätigkeitstriebe.

Kein Leben ohne Geistesthätigkeit! Der Grundtrieb unseres Begehrungsvermögens ist daher der Trieb sich zu beschäftigen. Zwar ist nicht eine jede Thätigkeit Genufs; wohl aber ist Thätigkeit die Bedingung eines jeden Genusses. Daher die Macht dieses Triebes*)!

Der Trieb, thätig zu seyn, ist keineswegs schon seinem Wesen nach ein Trieb zum Arbeiten. Vielmehr mufs der Mensch, damit er arbeite, durch einen andern Trieb bestimmt, der Naturmensch selbst genöthiget werden. Denn Arbeit ist eine Beschäftigung, welche mit Anstrengung — also an sich mit Unlust — verbunden ist. Nicht einmal auf äufsere Handlungen ist jener Trieb wesentlich gerichtet. Denn auch ein mehr oder weniger lebhafter Wechsel unserer inneren Zustände ist eine Beschäftigung. — Daher konnte gleichwohl das beschauliche Leben

*) Daher giebt es kaum eine härtere Strafe, als die, welche den Menschen zum Geistesschlafe nöthiget, das einsame Gefängnifs.

in so vielen Ländern sich Freunde gewinnen, besonders in solchen, in welchen eine heifsere Sonne das Arbeiten doppelt lästig macht. (Das Mönchsthum der christlichen Kirche ist ägyptischen Ursprungs. Nach Europa und mithin in eine gemäfsigtere Zone versetzt, erhielt es schon deswegen im Verlaufe der Zeit eine neue Gestalt und Richtung.) Eben so wenig darf es befremden, dafs es ganze Völker giebt, welchen Müfsiggang das höchste Gut zu seyn scheint. Denn bald sind diese Völker dem Spiele leidenschaftlich ergeben, bald nehmen sie, um die Pein des Müfsigganges von sich abzuwehren, zu berauschenden Mitteln, z. B. zum Tabak, zum Opium, zum Weine, ihre Zuflucht*).

In dem Triebe, sich zu beschäftigen, ist unmittelbar und wesentlich der Trieb, Andere zu beherrschen, enthalten. Denn wenn auch der Trieb zum Herrschen zugleich anderen Trieben, und vielleicht einem jeden andern Triebe zu statten kommt, (Gewalt ist zu allen Dingen nütze!) so ist doch die Grundursache desselben die, dafs sich das Gefühl des eigenen Lebens gleichsam vervielfacht, wenn man die Macht hat, über die Thätigkeit Anderer zu gebieten. Daher zugleich die Allmacht dieses Triebes! Kein Opfer ist so grofs, welches der Mensch nicht brächte, um diesen Trieb zu befriedigen. Nur selten sind in der Geschichte die Beispiele, dafs diejenigen, welche das Höchste erreicht hatten, was dieser Trieb erreichen kann, des Herrschens ersättiget worden wären. Ueber Sulla, welcher eine — jedoch sehr zweideutige — Ausnahme von dieser Regel macht, urtheilte Julius Cäsar sogar, eum ne literas quidem didicisse, er habe nicht einmal das A. B. C.

*) Der so allgemein verbreitete Gebrauch dieser Mittel ist der beste Beweis für die Macht des Thätigkeitstriebes. — Die Deutschen der Vorzeit waren sowohl abgehärtete Trinker als leidenschaftliche Spieler. Denn jener Trieb war in ihnen besonders stark. Tac. Germ. cap. 15. 24. — Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat unter anderen auch deswegen einen so entscheidenden Einfluss auf die europäische Menschheit gehabt, weil sie ihr neue Mittel an die Hand gegeben hat, sich die Zeit zu „vertreiben."

gelernt. Noch seltner sind die Beispiele, dafs eine Krone von demjenigen verschmäht worden wäre, dem sie das Glück darbot. Si violandum est jus, regni gratia violandum est, caetera justitiam colas, sagt ein Schriftsteller der Vorzeit! — Besonders in so fern aber, als der Trieb, thätig zu seyn, auf das Herrschen gerichtet ist, hat er auf die Staatenwelt den entscheidendsten Einfluſs. Nicht genug, dafs dieser Trieb unmittelbar die Tendenz hat, die Menschen einer Herrschaft zu unterwerfen. Er kettet auch in einem und demselben Staate die Beamten und die obrigkeitlichen Diener durch ein ihnen gemeinschaftliches Interesse an einander und an die Regierung. (Und je geringer der Antheil ist, der einem Beamten oder einem obrigkeitlichen Diener an der Ausübung der Staatsgewalt den Gesetzen nach zusteht, desto gröſser ist in der Regel das Interesse, das der Beamte oder der Diener für seine Person an der Ausübung seiner Amts- und Dienstgewalt nimmt. Je gröſser der Herr, desto milder die Herrschaft). Derselbe Trieb spaltet in der Volksherrschaft die Staatsbürger in Partheien, welche, da sie sich, obwohl nach demselben Ziele, nach der Herrschaft, strebend, gleichwohl zu verschiedenen Grundsätzen bekennen müssen, das in der Mitte liegende Gemeinbeste selbst gegen ihren Willen befördern. Endlich, da der Trieb zu herrschen zur Herrschsucht, diese zum Miſsbrauch der Gewalt verleitet, so hat er von der andern Seite eine Rückwirkung (Reaktion) zur Folge, deren Resultat eine Verbesserung der Staatsverfassung seyn kann.

2). Von dem Triebe der Selbsterhaltung.

Eine Aeuſserung dieses Triebes ist a) die Freiheitsliebe. Bei noch ungebildeten Völkerschaften besteht die Freiheitsliebe in dem Bestreben, sich in dem Besitze und Genusse der natürlichen Freiheit zu erhalten; nach und nach aber, wenn die Kultur und Civilisation fortschreitet, verwandelt sie sich in das Streben nach politischer und bürgerlicher Freiheit. Sie verhindert oder erschwert in

der ersteren Eigenschaft die Verbesserung des Rechtszustandes der Staaten in demselben Grade, in welchem sie in der andern Eigenschaft die Erreichung dieses Zweckes befördert. In beiden Eigenschaften aber ist sie der Herrschsucht zum Wächter gesetzt.

Eine andere Aeufserung jenes Triebes ist b) der Erwerbstrieb oder der Trieb der Selbsterhaltung in der engern Bedeutung. Denn der Mensch bedarf der Schätze und Erzeugnisse der Erde, um sein Leben zu fristen. Er bedarf ihrer zu seinem ausschliefslichen Gebrauche. Jedoch ist der Erwerbstrieb fast einem jeden andern Triebe verwandt und dienstbar. Z. B. auch dem Triebe, Andere zu beherrschen. Denn Reichthum ist Macht. Wo Reichthum die einzige oder doch die vornehmste Grundlage der Macht ist, können sich Habsucht und Herrschsucht sogar in dem Grade in einander verschlingen, dafs die ursprüngliche Quelle des Erwerbstriebes kaum noch erkennbar ist. Man hat den Bürgern der Vereinigten Staaten (von Nordamerika) vorgeworfen, dafs ihnen nichts so sehr am Herzen liege, als Geld zu machen, to make money. In diesen Staaten giebt es nur eine Aristokratie, die des Geldes. Doch steht das Streben nach Reichthum auch in einer würdigeren Beziehung auf den Charakter eines Republikaners. Reichthum macht unabhängig.

Eben so ist c) Vorliebe für das Herkömmliche und Gewohnte eine Aeufserung des Triebes der Selbsterhaltung. Denn das innere Leben des Menschen wächst nach und nach mit seinem äufseren Leben in dem Grade zusammen, dafs der Mensch, so wie er in Jahren vorrückt, mehr und mehr fürchtet, indem er in dieses störend eingreift, jenes zu gefährden. Ihn verlangt überdiefs, etwas Bleibendes und Festes zu haben, um seinem Daseyn, ungeachtet des Wechsels der Erscheinungen und Begebenheiten, einen Halt zu geben. Es würde mit den Staaten sehr bedenklich stehn, wenn ihnen nicht diese Vorliebe der Menschen zu statten käme, wenn nicht diese Vorliebe der Menschen über ihre Neuerungssucht (einem

Sprößling des Thätigkeitstriebes) das Uebergewicht hätte. Nur da sind Revolutionen zu fürchten, wo die Staatsverfassung dem Triebe der Selbsterhaltung in einer andern seiner Richtungen allgemein und beharrlich entgegenwirkt. Sonst aber will Niemand bei einem Wagstücke dieser Art der Erste seyn, weil er fürchten muſs, auch der Letzte zu bleiben. (Darum ist so viel daran gelegen, den Versuch einer Revolution im Keime zu unterdrücken. Unde plures inde omnes.)

Endlich, d) auch die Bande, welche die Natur zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen den Gliedern eines und desselben Geschlechts, eines und desselben Stammes, einer und derselben Nation gewebt hat, — die Bande also, welche die menschliche Gesellschaft vorzugsweise zusammenhalten, — dürften in einem unmittelbaren und wesentlichen Zusammenhange mit dem Triebe der Selbsterhaltung stehn. Denn man hat die einzelnen Menschen nicht blos als Individuen, sondern zugleich als Erzeugnisse einer und derselben Lebenskraft, als Verkörperungen oder Inkarnationen eines und desselben Weltgeistes (oder als Funken der Gottheit,) zu betrachten. Dieses aber vorausgesetzt, muſs jener Trieb nicht blos auf die Erhaltung des Individuums, sondern noch überdieſs auf die Erhaltung der Gattung gerichtet seyn. Diese Richtung des Triebes der Selbsterhaltung ist zugleich eine Veredlung desselben. Z. B. die Erbmonarchie hat von der Wahlmonarchie auch den Vorzug, daſs sie für das Glück der Unterthanen durch die Liebe des Herrschers zu seinem Geschlechte Bürgschaft leistet.

3). Von dem Triebe zum Genusse des Lebens.

a) Von sinnlichen Genüssen.

Besonders drei Bedürfnisse haben den Menschen erfinderisch gemacht, — das Bedürfniſs sich gegen seine Mitmenschen zu bewaffnen, das, mit seinen Mitmenschen in Verkehr zu treten, das, sich die Annehmlichkeiten und Gemächlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

Unter diesen Bedürfnissen hat das zuletzt angeführte — oder der Trieb nach Sinnengenusse — den Erfindungsgeist der Menschen vielleicht am meisten gespornt. Was hat der Mensch nicht alles erdacht und ersonnen, um seinen Gaumen zu kitzeln, um seine Wohnungen bequemer zu machen, um sich mit einem anständigen Hausrathe zu versehen, um seinen Körper mit Kleidung und Putz zu zieren und zu schmücken? u. s. w. Nicht dafs gerade dieses Bedürfnifs das dringendste oder gerade dieser Trieb der wichtigste wäre; sondern weil der Erfindungsgeist, um das Leben angenehmer und gemächlicher zu machen, eine Aufgabe zu lösen hat, welcher nur die Laune und der Geschmack der Menschen Ziel und Mafs setzen. In demselben Grade aber, in welchem dieses Bedürfnifs die Menschen unaufhörlich zu neuen Erfindungen spornt, treibt es sie zugleich zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und zur Vervollkommnung der Wissenschaften. Denn ein jedes Wissen und eine jede Wissenschaft kann der Erfindungsgeist zur Befriedigung jenes Bedürfnisses benutzen. Dafs durch die so reisenden Fortschritte, welche die das Leben erheiternden Künste während des laufenden Jahrhunderts in Europa gemacht haben, nicht nur die Kultur der europäischen Völker überhaupt eine neue Gestalt gewonnen hat, sondern auch neue Rechtsverhältnisse und rechtliche Interessen in und unter den europäischen Staaten geschaffen worden sind, braucht hier nicht durch einzelne Thatsachen nachgewiesen zu werden. Vielleicht steht der Aufschwung, welchen jene Künste in unserem Zeitalter genommen haben, sogar mit der Tendenz dieses Zeitalters in einem ursächlichen Zusammenhange, auch die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu vervollkommnen. Wenn der Mensch in der einen Beziehung Herr und Meister über die Natur werden kann, warum nicht auch in der andern?

Jedoch schon oft ist die Behauptung aufgestellt worden, dafs der Staat in Verfall gerathe, wenn sich das Volk sinnlichen Genüssen hingebe. Besonders die Philosophen

der Griechen warnten vor dieser Gefahr; um derselben vorzubeugen, nahmen einige Gesetzgeber dieses Volks, z. B. Lykurg, zu den äufsersten Mitteln ihre Zuflucht. In der That, wie die Verhältnisse in den griechischen Freistaaten beschaffen waren, konnte diese Gefahr nicht hoch genug angeschlagen werden*). Die heutigen europäischen Völker, ins besondere die deutschen Ursprungs, haben von dieser Seite her weniger zu fürchten. Sie bekennen sich zum Christenthume, also zu einer Lehre, welche an das Daseyn einer übersinnlichen Welt zu nachdrücklich erinnert, als dafs die Bekenner dieser Lehre in den Schmutz der Sinnlichkeit gänzlich versinken könnten. Die bei ihnen herrschenden Begriffe von Anstand und Sitte, (von welchen noch unten die Rede seyn wird,) sind eine weitere Schutzwehr gegen Verweichlichung. Auch das ist in Anschlag zu bringen, dafs unser Leben in mehr als einer Hinsicht reicher an Annehmlichkeiten ist, welche, ohne herabzuwürdigen, nicht weniger Genufs gewähren, als das der Griechen war. Uns gilt das heimliche Leben mehr als es den Griechen galt, und eben so dessen Ausschmückung. Auch die Vorliebe für Putz und Kleiderpracht, und die für unterhaltende Lektüre bewahrt uns vor dem Hange zu den gröberen Genüssen.

b) Von geistigen oder intellektuellen Genüssen.

Einen Genufs dieser Art gewähren z. B. gesellschaftliche Gespräche. Je nachdem bei einem Volke das Leben mehr oder weniger gesellig ist, öffentliche oder Privatgesellschaften vorherrschend sind, die gesellschaftliche Unterhaltung diese oder andere Gegenstände, die Gesellschaftssprache diesen oder einen andern Ton hat, stellt sich auch das öffentliche Leben des Volkes verschieden. Dafs z. B. in den deutschen Staaten die öffentlichen

*) Auch der römische Freistaat erlag dem Sittenverfalle, welche unter seinen Bürgern, nachdem diese mit dem asiatischen Luxus bekannt geworden waren, einrifs.

aussetzt, dafs der Mensch das Vermögen der sittlichen Freiheit hat, dennoch in dem Menschen, auch ohne dafs seine Gesinnung dem Gesetze der Sittlichkeit entspricht, lebendig ist, — das Ehrgefühl, die Lust, welche dem Menschen die äufsere Darstellung und das äufsere Anerkenntnifs seiner sittlichen Würde verursacht. Dieses Gefühl, durch welches sich der Mensch von dem Thiere wesentlich unterscheidet*), dieses Gefühl, welches als ein Hauptbeweis für die höhere Bestimmung des Menschen zu betrachten seyn dürfte, äufsert sich in den mannigfaltigsten Gestalten und Erscheinungen, z. B. als Stolz, als Hochmuth, als Hoffahrt, als Eitelkeit, und dann wieder als Vorliebe für Ehrenzeichen, als Rangsucht, als Putzsucht. Es beurkundet seine Macht auch dadurch, dafs es selbst unter Verhältnissen, in welchen es mit dem Triebe der Selbsterhaltung zu kämpfen hat, nicht seine Wirksamkeit verliert. Die Bewohner des Feuerlandes trotzen mit nacktem Körper der fürchterlichsten Kälte. Aber, um sich zu putzen, häufen sie auf einem Theile des Körpers eine Anzahl Felle.

Das Ehrgefühl und seine Folge, der Ehrgeiz, d. i. die Begierde nach äufserer Ehre entspricht nicht dem Interesse einer jeden Verfassung in gleichem Grade, odes es mufs wenigstens, wenn es dem Interesse der einen wie der andern Verfassung entsprechen soll, nach der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Verfassung, bald diese bald eine andere Richtung nehmen. — Keine andere Verfassung kann von dem Ehrgeize so grofse Vortheile ziehn, als die Einherrschaft. (Ich spreche jedoch nur von der Erbmonarchie. Die Wahlmonarchie hat keinen gefährlicheren Feind, als den Ehrgeiz). Wenn man behaupten kann, dafs die Einherrschaft besonders deswegen so viele Freunde zähle, weil die Menschen, indem sie einen Einzigen über Alle erheben, und ihn mit aller der Pracht und Herrlichkeit

*) Nur an einigen der edleren Thiere, z. B. an dem Pferde, ist ein Analogon dieses Gefühles bemerkbar.

umgeben, welche der Scharfsinn des Stolzes oder der Eitelkeit erdenken kann, ihre eigene Armseligkeit zu verhüllen und sich selbst höher zu stellen wünschen, so setzt die monarchische Verfassung ihrem Wesen nach den Fürsten in den Stand, diese Gesinnung in sein Interesse zu ziehn, und z. B. indem er Einzelne mehr oder weniger auszeichnet, d. i. an seiner Majestät und Herrlichkeit Theil nehmen läfst, Verdienste zu belohnen oder zu verdienstlichen Handlungen aufzumuntern. Dieselbe Gesinnung kann sich zu einer Anhänglichkeit an das regierende Haus und an dessen Haupt veredlen, welche den Charakter des Königsfreundes eben so ehrwürdig macht, als Freiheitsliebe den Charakter des Volksfreundes. Dabei ist die Monarchie nicht der Gefahr ausgesetzt, dafs sich der Ehrgeiz so weit erstrecken könnte, dafs er zu der höchsten Stelle im Staate zu gelangen strebte. Denn auf dieser steht schon unerschütterlich ein Anderer. — Zweideutiger sind die Vortheile, welche die Aristokratie oder die Adelsherrschaft, (letzteres Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen), von dem Ehrgeize erndten kann. Die Aristokratie hat zwar an dem Ehrgeize derer eine Stütze, welche Mitglieder der herrschenden Körperschaft sind. Da jedoch in dieser Verfassung Mehrere zusammen an der Herrschergewalt Theil haben, so können die einzelnen Theilnehmer leicht durch Ehrgeiz verleitet werden, das Ganze statt des Theiles haben zu wollen, das Interesse des Standes ihrem persönlichen aufzuopfern. Allemal aber hat diese Verfassung von dem Ehrgeize derer zu fürchten, welche von der herrschenden Körperschaft ausgeschlossen sind. (Das römische Patriciat wurde zuerst durch die Eitelkeit eines Weibes erschüttert!) Der Monarch steht zu hoch, als dafs er der Gegenstand des Machtneides seyn könnte; je geringer dagegen der Abstand zwischen den Mitgliedern des herrschenden Adels, als Einzelnen, und den Unterthanen ist, desto verletzender und herausfordernder wirkt er auf den Ehrgeiz der Unterthanen. Und es ist die eine und die andere Gefahr desto drohender, je gröfser die

Zahl der Mitglieder der herrschenden Körperschaft ist. Jedoch ist bei der Würderung der einen und der andern Gefahr zugleich die Verschiedenheit der Grundlagen in Rechnung zu nehmen, auf welcher die Macht einer Aristokratie beruhen kann. Am wenigsten hat vielleicht eine Priesterherrschaft von dem Ehrgeize ihrer Mitglieder oder von dem ihrer Unterthanen zu fürchten. Auch stehen einer jeden Aristokratie Mittel zu Gebote, sich gegen jene Gefahren zu schützen. (Ein Mittel dieser Art war z. B. das Verhältnifs zwischen den römischen Patriciern und ihrer Klienten, zuweilen auch das zwischen den Grundherren und ihren Grundholden.) — Die Volksherrschaft hat in allen den Formen, in welchen sie dargestellt werden kann, den Ehrgeiz Einzelner mit Eifersucht zu bewachen. Denn dieser strebt nach Ungleichheit, die Volksherrschaft fordert Gleichheit des Rechts *). Nur der wahre Ehrgeiz d. i. nur der Ehrgeiz, welcher seine Befriedigung in ehrenwerthen Handlungen sucht und findet, ist mit dieser Verfassung vereinbar. Dagegen kann schon die Stimmung des Ehrgefühles d. i. schon die Volksmeinung über das, was die Ehre kränkt oder nicht kränkt, der Volksherrschaft gefährlich werden. Die Engländer ziehen eine scharfe Scheidlinie zwischen dem politischen und dem moralischen Charakter eines Staatsmannes. Den politischen Charakter betrachten sie als ein Gemeingut, so dafs auch der heftigste Tadel, der gegen ihn ausgesprochen wird, nicht für eine Ehrenkränkung gilt. Darum kann in England die Presse über den öffentlichen Charakter eines Staatsmannes das strengste Gericht halten, ohne sich einer Verantwortlichkeit auszusetzen und ohne dafs der Ge-

*) So fürchtet man in den Vereinigten Staaten die Aristokraten des Reichthums. Und in der That ist der Geldstolz der Demokratie um so gefährlicher, da er den Stolz der Armuth reizt. (Der Arme ist stolz, weil er nichts hat, was ihm genommen werden kann; der Reiche, weil er, was er hat, gegen diejenigen vertheidigen kann, die es ihm nehmen wollten.)

richtete als Mensch in der öffentlichen Achtung herabsänke. Quantum distamus ab illis!

Jedoch die Staatsverfassung sey, welche sie wolle, allemal wird die Vollziehbarkeit oder Wirksamkeit derjenigen Gesetze gefährdet seyn, welchen das Ehrgefühl des Volkes nicht zur Seite, ja wohl selbst entgegensteht. Darum ist es z. B. [1]) noch in keinem Staate deutschen Ursprungs der Regierung gelungen, dem Zweikampfe auch durch die strengsten Gesetze zu steuern. Denn die öffentliche Meinung oder wenigstens die in gewissen Ständen herrschende Meinung hält es für ehrenvoll, dafs sich der in seiner Ehre Gekränkte selbst den äufsersten Strafen aussetze, um nur den Beweis seiner Mannesehre durch einen Zweikampf zu führen [2]). Durch Gesetze dürfte diesem Uebel schwerlich abzuhelfen seyn.

II. Von dem höheren Begehrungsvermögen oder von der Willensfreiheit.

Was die Vernunft in Beziehung auf das Erkenntnifsvermögen ist, das ist sie auch in Beziehung auf das Begehrungsvermögen. So wie sie in der ersteren Beziehung das Wissen der Menschen von den Schranken der Erfahrung zu befreien strebt, so stellt sie in der andern Be-

---

1) Ein anderes Beispiel kann von den Gesetzen gegen Waldfrevel entlehnt werden.

2) Vgl. Untersuchung der Ursachen, um welcher willen der Zweikampf fast allein unter den germanischen Nationen herrschende Sitte war. Von Meiners. In dessen und Spittlers neuen hist. Magazin, III. Bd. (Hannov. 1794.) S. 361. — Diese Sitte, die besonders durch die gerichtlichen Zweikämpfe gepflegt und ausgebildet wurde, hat, nach Nordamerika verpflanzt, dort eine noch unheimlichere Richtung genommen. In den V. St. schiefst man sich mit Büchsen! — Die sonderbarste Art des Zweikampfes ist wohl die, welche in Japan im Gebrauch ist. „Mein Säbel ist besser als der der deinige!“ sagt der Eine und schlitzt sich den Bauch auf. „Du sollst sehn, dafs der meinige dem deinigen nichts nachgiebt!“ antwortet der Andere und folgt dem Beispiele. Es würde schimpflich seyn, diese Herausforderung abzuschlagen. S. Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. Bd. (Weimar. 1811.) S. 457.

ziehung an den Menschen die Forderung, sich über die Schranken der Sinnlichkeit zu erheben, d. i. sich zum Ziele seiner Handlungen — in einem jeden ihm angewiesenen oder vergönnten Wirkungskreise — nicht den eigenen Vortheil sondern das Gemeinbeste zu setzen. In diesem Gesetze, dem Sittengesetze, liegen zugleich Verheifsungen, welche den Menschen zu dem Glauben an das Daseyn einer übersinnlichen Welt führen.

Eine jede einzelne Triebfeder des niederen Begehrungsvermögens, selbst die Geschlechtsliebe nicht ausgenommen, bestimmt den Menschen bald zur Geselligkeit bald zur Ungeselligkeit. Die Tugenden sind ohne Ausnahme gesellig, die Untugenden ohne Ausnahme ungesellig. (Zwar ist das Einsiedlerleben oft genug als ein der Gottheit besonders wohlgefälliges Leben gepriesen und erwählt worden. Jedoch nur aus einem Irrthume des Verstandes oder — des Stolzes. Die Menschen möchten so gern mehr seyn, als Menschen.) Die vollkommenste aller Religionen der Erde, die christliche, hat zugleich den geselligsten Kultus.

Darum kann es einem Volke nimmermehr gelingen, zu einer die rechtliche Freiheit der Einzelnen ehrenden und sichernden Verfassung zu gelangen oder eine solche Verfassung, wenn sie das Volk erlangt hat oder erlangt zu haben scheint, auf die Dauer zu behaupten, wenn bei ihm nicht Tugend und Religion in Achtung stehn. Und umgekehrt kann ein Volk, um zu einer vollkommneren Verfassung zu gelangen, von keinem besseren Mittel Gebrauch machen, als dafs es auf die Veredlung seines Charakters Bedacht nimmt. Wenn diese Wahrheiten in den staatswissenschaftlichen Werken der Griechen entschiedener ausgesprochen werden, als in denen der heutigen europäischen Schriftsteller, so ist der einzige oder doch der vornehmste Grund der, dafs uns das Christenthum eine der griechischen Vorzeit unbekannte Bürgschaft gegen einen gänzlichen Verfall der Sitten gewährt, dafs sich also in dem heutigen Europa das Bedürfnifs guter

Sitten weniger fühlbar macht, weil für die Befriedigung desselben besser gesorgt ist. Und doch ist die Thatsache bemerkenswerth, dals die Engländer und die Schotten, so wie sie Ursache haben, auf ihre Staatsverfassung stolz zu seyn, so auch die religiösesten Nationen des heutigen Europa seyn möchten. — Allerdings bedarf nicht eine jede Staatsverfassung der Tugend des Volks in gleichem Grade; aber nur deswegen, weil nicht alle Staatsverfassungen ihrem rechtlichen Werthe nach einander gleichstehn. Aus demselben Grunde giebt es sogar Verfassungen, welche gewisse Untugenden beschönigen oder nothwendig machen; wie z. B. in der Volksherrschaft und in der Erbaristokratie Undankbarkeit gegen grofse Männer, wenigstens so lange diese leben, einheimisch, ja fast durch die Verfassung geboten ist*). — Allerdings bedarf die eine Staatsverfassung zu ihrer Fortdauer oder zu ihrem Gedeihn vorzugsweise dieser, eine andere anderer Tugenden; und eben so hat die eine Staatsverfassung vorzugsweise diese, eine andere andere Untugenden zu fürchten. So ist z. B. der Volksherrschaft keine Untugend so gefährlich, als Mangel an Gemeinsinn, die incuria reipublicae ut alienae. Eine

*) Unter anderem bietet die Geschichte der atheniensischen Volksherrschaft (Vgl. die bekannte Anekdote in des Cornelius Nepos vita Aristidis) und die der Adelsherrschaft Venedig die empörendsten Beispiele dieser Undankbarkeit dar. — Ohnehin ist Dankbarkeit eine seltene Tugend; (auf den Orkadischen Inseln soll man sogar Bedenken tragen, einen Menschen vom Ertrinken zu retten, — um sich nicht an ihm einen Feind zu machen; Denkschr. der Herzogin von Abrantes,) besonders Dankbarkeit gegen grofse Männer. Denn mittelmäfsige Menschen sind die gebornen Feinde der Männer von Geist oder Thatkraft, sey es, weil sie in ihnen die eigene Mittelmäfsigkeit als in einem Spiegel erblicken, sey es, weil sie fürchten, von ihnen ins geheim verachtet zu werden. Und oft ist diese Furcht nicht ohne Grund, obwohl der bessere Kopf am wenigsten vergessen sollte, dafs ein Feind schon dadurch gefährlich wird, dafs man ihn verachtet. Am gefährlichsten ist dieser Irrthum in Zeiten innerer Unruhen. Er ist eine von den Ursachen, welche derjenigen Parthei, auf deren Seite die wenigste Geisteskraft ist, dennoch gewöhnlich den Sieg verleihn. — Nur die Nachwelt ist dankbar. Darum arbeite für die Nachwelt!

Erbaristokratie kann die Feinde, die sie unter ihren Unterthanen hat, am besten so versöhnen, dafs sie sich ihrer Vorrechte, (wie Montesquieu sich ausdrückt,) mit Mäfsigung bedient, dafs sie also z. B. die Ausübung ihrer Vorrechte mit Achtung für die Nichtbevorrechteten, besonders auch im geselligen Umgange, zu paaren versteht. Doch wird sie noch überdiefs, auf dafs sie den Ehrgeiz des Bürgerstandes sogar in ihr Interesse ziehe, dem Verdienste die Aussicht zu eröffnen haben, zur Aufnahme in die herrschende Körperschaft gelangen zu können*). Aber in allen diesem liegt nicht eine Widerlegung, sondern vielmehr eine Bestätigung des obigen Hauptsatzes. Die besonderen politischen Tugenden sind gleichwohl eines und desselben Stammes.

Jedoch der politische Werth der Tugend ist nicht zweifelhaft. Desto schwieriger ist die Aufgabe, wie der Charakter einer Nation gebessert oder veredelt werden könne. In welcher Beziehung die Staaten auf diese Aufgabe — unmittelbar oder mittelbar (direkt oder indirekt) — stehen, ist schon oben (im fünften Buche) erörtert worden. Es giebt jedoch noch eine andere äufsere Gesetzgebung, welche auf die Lösung derselben Aufgabe berechnet ist, die Gesetzgebung, welche die Regeln des Anstandes (des Decorums) bestimmt. Ihr liegt die Idee zum Grunde, dafs die öffentliche Meinung, so wie im Staate so auch in der bürgerlichen Gesellschaft, mafsgebend oder eine Autorität seyn solle, — dafs zwar in dem einen und in dem andern Falle das Gesetz, beziehungsweise das Rechts- und das Sittengesetz, über ihr

*) Weil in England diese Aussicht dem Verdienst eröffnet ist, stellt sich dort schon deswegen das Verhältnifs zwischen dem Adel und dem Bürgerstande freundlicher als anderwärts. Man betrachtet den Adel als den Preifs des Verdienstes. (Man kann einen Berg der ihn umgebenden Ebene gleich machen, nicht nur, indem man ihn abträgt, sondern auch, indem man die Ebene erhöht.) — Venedigs Aristokratie begieng den Fehler, die Erwerbung des Adels zu sehr zu erschweren.

stehn, dafs sie jedoch befugt und berufen sey, so wie im Staate das Rechtsgesetz zu deuten, so in der bürgerlichen Gesellschaft das Ansehn des Sittengesetzes durch die Ehre, die sie mit einer äufserlich sittlichen Handlungsweise, und durch die Schande, die sie mit einer äufserlich unsittlichen Handlungsweise zu verbinden habe, aufrecht zu erhalten und zu verstärken. Wenn auch diese Gesetzgebung an sich nur auf äufsere Zucht und Ordnung gerichtet ist, so erstreckt sich doch ihr Einflufs, da sie das Gefühl der Selbstachtung durch das für äufsere Ehre unterstützt, zugleich auf die Gesinnung. Sie ist namentlich eine der Grundlagen, auf welchen der heutige moralische Zustand der Völker deutschen Ursprungs beruht. Wenn man auch diese Gesetzgebung, so wie sie bei jenen Völkern steht, mit dem ursprünglichen Nationalcharakter der Deutschen in Verbindung setzen kann, so erhielt sie doch erst durch das Ritterwesen eine bestimmtere Gestalt. Von der Ritterschaft wurde nur diejenige äufsere Handlungsweise für anständig oder für adelich erachtet, in welcher sich der Muth des Kriegers, die Achtung für die Frauen und die Demuth vor Gott ausspräche. Im Kampfe mit der Ritterschaft und mit ihr wetteifernd nahm in der Folge der Bürgerstand denselben oder einen ähnlichen Mafsstab für Anstand und Sitte an. Endlich sind diese Ansichten in die Volkssitte überhaupt oder doch in die Sitte der gebildeteren Stände, wenn auch bei dem einen Volke mehr bei dem andern weniger, und wenn auch mit mannigfaltigen Modificationen übergegangen.

Die Art und Weise, wie ein bestimmter Mensch in Beziehung auf das Sittengesetz gesinnt ist, wie in ihm das höhere und das niedrere Begehrungsvermögen zu einem lebendigen Ganzen vereiniget und individualisirt sind, ist der Charakter des Menschen. — Man darf sich das Verhältnifs zwischen diesen beiden Vermögen, in wie fern sie in demselben Menschen vereiniget sind, nicht so denken, als ob sie miteinander schlechthin im Gegensatze ständen. Wenn auch die Tugend einen Kampf mit der

Sinnlichkeit zu bestehen hat, so weckt sie doch zugleich Gefühle in dem Menschen, welche ihr förderlich sind; als da sind die Scham, die Reue und selbst der Zorn. (Darum verzeiht man dem Zorne viel, ausgenommen an Königen. Die Verfassungs- und Verwaltungsformen haben in der Monarchie unter anderen den Zweck, dafs sie den Ausbrüchen des königlichen Zorns einen Damm setzen sollen.) Ja, wenn man auch zwischen moralischer Kraft und Charakterkraft zu unterscheiden hat, so kann sich doch jene nicht ohne diese, — d. i. nicht ohne eine gewisse Leidenschaftlichkeit, nicht ohne eine Energie des Willens, welche von den Triebfedern des Wollens unabhängig ist, — in einem und demselben Menschen offenbaren. Gregor VII. und Luther, — zwei einander in mehr als einer Hinsicht geistesverwandte Männer, — vereinigten in sich moralische Kraft und Charakterkraft. Die Volksmeinung zollt sogar der blofsen Charakterkraft diejenige Achtung, welche sie der moralischen Kraft oder einer sittlichen Handlungsweise vorbehalten sollte, sey es, weil sie die moralischen Verirrungen eines kräftigen Charakters einem Irrthume des Verstandes oder äufseren Verhältnissen zuzuschreiben geneigt ist, oder weil sie durch den Eindruck, den ein solcher Charakter auf das Gefühl des Erhabenen macht, bestochen wird. Und nicht blos bei den Völkern, welche unter einer despotischen Regierung stehn, auch in Europa ist diese Meinung die herrschende. Darum ist, wer Charakter hat, eine Macht*).

Die Charakterverschiedenheit der einzelnen Menschen ist eine Modifikation oder Individualisirung der Verschie-

---

*) Schon die Ausdrücke: Charakter haben, keinen Charakter haben, ohne Charakter seyn, — deuten auf diese Volksmeinung. — Vielleicht ist die Vermuthung nicht zu gewagt, dafs Männer von Charakter auch einen unmittelbar physischen Einfluss auf ihre Umgebungen haben. Robespiere's Blutherrschaft kann man sich kaum anders, als durch diese Annahme erklären. (Man wird an das „Behexen" denken. Aber wir haben so Manches glauben gelernt, was vormals für Thorheit gehalten wurde.)

denheit der Nationalcharaktere. Ist diese eine angeborne, so gilt dasselbe auch von jener*). Und eben so greifen beide auf eine ähnliche Weise in den Rechtszustand und in die Schicksale der Staaten ein. — Man kann die Charakterverschiedenheit der Menschen mit der Verschiedenheit ihrer Gesichtsbildung vergleichen. Kein Mensch sieht ganz so aus, keiner ist ganz so gesinnt, wie der andere. Und doch sind der Theile, aus welchen das Gesicht zusammengesetzt ist, und eben so der Grundzüge des Charakters verhältnifsmäfsig nur wenige. Wenn die meisten Menschen wenigstens darin einander zu gleichen scheinen, dafs sie inkonsequent sind; so ist auch diese Aehnlichkeit oft mehr scheinbar, als wirklich. Sie sind oft nur deswegen in dem einen Verhältnisse andere Menschen, als in dem andern, weil es ihr Vortheil mit sich bringt. Man traue z. B. nicht denen, welche, in ihrem Hause Tyrannen, im öffentlichen Leben die Sprache der Freiheitsliebe sprechen. Zur Macht gelangt, werden sie bald auch im Staate das seyn, was sie bisher nur in ihrem Hause zu seyn schienen.

Schlufsbemerkung zu den Büchern VII — XII.

Ist es schon schwer, die Ursachen, auf welche die Erscheinungen und Begebenheiten der Staatenwelt zurückzuführen sind, einzeln nachzuweisen, so ist es noch schwieriger, sie in ihrem Zusammenwirken, — wie die eine Ursache die Wirksamkeit der andern bald modificirt, bald hemmt, bald beschleuniget, — zu verfolgen.

---

*) Die Charakterverschiedenheit der einzelnen Menschen beurkundet diesen ihren Ursprung auch durch die Verschiedenheit der Temperamente, so wie durch die Thatsache, dafs Kinder, welche von denselben Eltern erzeugt worden sind, nach denselben Grundsätzen und unter denselben Verhältnissen erzogen werden, dennoch frühzeitig verschiedene Charaktere entfalten. — Der Mensch kann den ihm angebornen Charakter nicht verändern, sondern ihn nur beherrschen.

Und doch stehen alle diese Ursachen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. Denn ihr Mittelpunkt ist der Mensch. Entweder liegen diese Ursachen in dem Menschen, oder sie wirken auf und durch ihn. — Wie verschieden sind z. B. die Ursachen, welche dem Stolze bald diese bald eine andere Farbe oder Richtung geben, wie verschieden stellt sich daher das Verhältniſs, in welchem der Stolz zur Herrschsucht oder zu andern Leidenschaften steht. Der geistliche Stolz ist unter allen Arten des Stolzes der herrschsüchtigste. Der darf, der soll Gehorsam fordern, der im Namen des Höchsten spricht. Der Stolz des Kriegers ist mehr auf Unabhängigkeit als auf das Gebieten gerichtet, er ist nach der gemeinen Meinung der edelste, weil man dem, welcher seines Blutes nicht schont, zutraut, daſs er kein Opfer, das die Ehre fordern könnte, zu groſs finden werde. Ihm steht der Geldstolz in der öffentlichen Meinung bei weitem nach, weil Geld und Gut auch ohne Verdienst erworben, auch zu nicht löblichen Zwecken verwendet werden können. Priester und Ritter finden wir daher bei so vielen Völkern an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten, selten eine Aristokratie des Geldes. Angeerbte Gewalt wird mit Eifersucht bewahrt, aber mit Milde ausgeübt, weil dem Stolze der gesicherte Besitz der Gewalt mehr, als ihr Genuſs gilt. Reichthum kommt selten auf den dritten Erben. Denn der Stolz auf ererbten Reichthum verleitet zur Verschwendung.

Der Rechtszustand einer bestimmten in der Erfahrung gegebenen Nation, diese für sich betrachtet, ist in einer jeden Periode ihrer Geschichte das Resultat des Thuns und des Lassens aller der einzelnen Menschen, aus welchen die Nation besteht. Wie kann nun der Versuch gelingen, das so verschlungene Gewebe, welches der Rechtszustand einer Nation darbietet, in seine einzelne Fäden aufzulösen? Wie kann er besonders dann gelingen, wenn er einen künstlich gestalteten Staatsverein zum Gegenstande hat? Denn wenn schon in dem Kindesalter der

bürgerlichen Gesellschaft die einzelnen Menschen einander nicht schlechthin gleich sind, so nimmt diese Ungleichheit mit der Zeit in demselben Verhältnisse zu, in welchem die Kultur Fortschritte macht. — Doch mindert sich diese Schwierigkeit dadurch, dafs bei fortschreitender Kultur, — wenn die Vertheilung der Arbeiten immer weiter und weiter geht, die Individuen als solche, mehr und mehr in den Hintergrund zurücktreten. Nun hat es die politische Naturlehre mit den verschiedenen Ständen und Abtheilungen der bürgerlichen Gesellchaft zu thun, gleichsam mit künstlichen Individuen, in welchen die Individualität der einzelnen Menschen in einem gewissen Grade untergeht, mit Genossenschaften, deren Denk- und Handlungsweise, weil sie öffentlicher ist, leichter erkannt, und, weil sie eine gemeinsame ist, leichter auf allgemeine Ursachen zurückgeführt werden kann. Auch giebt es in einem solchen Staate gewöhnlich eine Anzahl Menschen, welche nicht aufgeklärt genug sind, oder nicht Zeit genug übrig haben, um an den öffenttichen Angelegenheiten einen werkthätigen Antheil zu nehmen. (Man kann diese Menschen mit dem Ballaste vergleichen, dessen ein Schiff bedarf, um die See zu halten.)

Es gab vielleicht eine Zeit, da der Zustand der Menschengattung schlechthin durch das Klima bestimmt wurde, in welchem die Menschen lebten, oder auf der Erde aufgetreten waren. Jetzt ist die Verschiedenheit der Menschen für sich, — ihre Verschiedenheit nach den Rassen, den Nationen und den Individuen, — das Hauptthema der politischen Naturlehre.

DREIZEHNTES BUCH.

Die Geschichte,
betrachtet
als ein Theil der politischen Naturlehre.

ERSTES HAUPTSTÜCK

Von der
Aufgabe dieses Buches.

Die Veränderungen, welche mit dem Zustande der Thiere vor sich gehn, sind durch die physische Beschaffenheit der verschiedenen Thier-Gattungen und Arten ein für allemal bestimmt; sie wiederholen sich in einem jeden Individuo derselben Art auf dieselbe Weise; wie z. B. die Bienen jetzt ihre Zellen baun, so bauten sie diese von jeher*). Anders verhält es sich mit dem Menschen. Der Mensch und nur der Mensch hat eine Geschichte; sein Leben und das der Menschheit besteht in einer Reihe zufälliger d. i. nicht unabänderlich bestimmter Begebenheiten.

Der Mensch *hat* eine Geschichte; kraft seiner moralischen, psychologischen und äuſseren Freiheit. Wenn die Macht, welche der Mensch durch die Vernunft über sein Begehrungsvermögen ausübt, ihre Grenzen hat, so ist der Mensch selbst schuld an der Beschränkung dieser

---

*) Allerdings giebt es eine Geschichte des Pferdes, des Hundes etc. Aber nur deswegen, weil der Mensch Einfluſs auf den Zustand dieser Thierarten gehabt hat.

seiner Macht. Mit kaum geringerer Freiheit kann der Mensch über seine Gedankenwelt walten. Auch seines Körpers ist der Mensch in dem Grade mächtig, dafs er nicht nur durch denselben sondern auch in demselben die mannigfaltigsten Wirkungen mittelst seines Willens hervorbringen kann*). Jedoch am auffallendsten beurkundet sich die Machtvollkommenheit des Menschen durch die Veränderungen, welche der Mensch in der Aufsenwelt zu bewirken vermag. Nicht nur kann er den Erdboden durchboren, die Schätze und Erzeugnisse der Erde für seine Zwecke tauglicher machen. Er kann sogar die Schranken des Raumes und der Zeit in einem gewissen Grade aufheben. Er kann selbst das Klima (z. B. indem er Sümpfe austrocknet, Wälder ausrottet,) in einem gewissen Grade verändern. Er kann eben so gewisse Naturprodukte aus dem ihnen ursprünglich angewiesenen Boden in einen andern versetzen oder sie selbst künstlich nachbilden. — Der Mensch *hat* eine Geschichte, weil der Gebrauch, den der Mensch von einer Art seiner Freiheit macht, zugleich seiner Freiheit überhaupt zu statten kommt. So entsprechen z. B. alle die Erfindungen und Entdeckungen, welche die Entfernung zwischen zwei Orten abkürzen d. i. die Menschen in den Stand setzen in kürzerer Zeit von einem Orte an den andern zu gelangen oder Waaren oder Nachrichten zu befördern, zugleich dem Interesse der moralischen und dem der intellektuellen Freiheit. (Mittel zur Abkürzung der Entfernung zwischen zwei Orten sind z. B. die Kunststrafsen, die Kanäle, die Eisenbahnen, die Dampfschiffe und Dampfwagen, die Telegraphen.) Denn je zusammengedrängter die Menschen wohnen, desto dringen-

*) Vgl. Changes produced in the nervous system by civilisation. By Rob. Venty. Lond. 1837. — Kant über die Macht des menschlichen Gemüthes, seiner krankhaften Gefühle Meister zu werden. — Ein Arzt sagte mir: Was wir durch Arzneimittel bewirken, ist vielleicht wenig. Desto mehr thun wir für die Kranken durch den Trost, den ihnen unsere Gegenwart bringt. (Mit Recht legt man in unseren Tagen auf die psychische Heilmethode einen besondern Werth).

der sind sie veranlafst, sich und ihren gesellschaftlichen Zustand zu vervollkommnen. Ein jedes Mittel aber, welches den Verkehr unter den Menschen, den — persönlichen oder den Waaren- oder den Gedanken-Verkehr, — erleichtert oder beschleuniget, hat in einem gewissen Grade dieselben Folgen, wie das Zusammenwohnen der Menschen. Es hat überdiefs noch eine andere ihm eigenthümliche Folge; die, dafs es die Menschen von der Scholle löfst. — Endlich, der Mensch *hat* eine Geschichte, weil die Ursachen, aus welchen seine Schicksale abzuleiten sind, bald schon vereinzelt bald in ihrem Zusammenwirken, dem Menschen nicht gestatten, in demselben Zustande für immer zu beharren. — Mit einem Worte, in der Menschenwelt ist Alles einem nie aufhörenden Wechsel unterworfen; selbst die Natur stört der Mensch in ihrem gesetzmäfsigen Gange. Die mosaische Schöpfungsgeschichte unterrichtet uns nicht von dem, was am sechsten Schöpfungstage geschah; in der Menschenwelt dauert die Schöpfung for, bilden sich unaufhörlich neue Organismen.

Die Aufgabe des vorliegenden Buches ist nun die: Beruht nicht in der politischen Geschichte auch die Reihenfolge der Begebenheiten auf allgemeinen Gesetzen? ist nicht auch diese Reihenfolge der Begebenheiten durch die Ursachen bedingt, mit Nothwendigkeit bestimmt, von welchen die Veränderungen überhaupt in der Staatenwelt abhängen? In den vorhergehenden Büchern der politischen Naturlehre sind diese Ursachen vereinzelt und in ihrer Beziehung auf einzelne Thatsachen und Erscheinungen betrachtet werden; in dem vorliegenden Buche sind sie in ihrem Zusammenwirken und in ihrer Beziehung auf ihr Nacheinanderwirken in Betrachtung zu ziehn.

Jene Aufgabe begreift wieder zwei besondere Fragen unter sich. Können wir die Reihenfolge der Begebenheiten 1) was die Vergangenheit betrifft, aus jenen Ursachen erklären? können wir sie, 2) was die Zukunft betrifft, in Gemäfsheit jener Ursachen voraussagen? — Die erstere Aufgabe ist die der pragmatischen Ge-

schichte der Staaten und der Völker. Ihr Name daher, dafs die politische Geschichte, wenn sie in diesem Geiste bearbeitet wird, unmittelbar auf die Praxis, auf das Bedürfnifs des Staatsmannes berechnet ist. Die letztere Aufgabe ist die der natürlichen Geschichte der Staaten und der Völker. Ihr liegt die Idee zum Grunde, dafs die Reihenfolge der Begebenheiten durch die Natur des Menschen und seiner Verhältnisse unabänderlich bestimmt sey. — Beide Aufgaben sind am Ende den Grundsätzen nach, von welchen man auszugehen hat, nur eine und dieselbe Aufgabe. Könnten wir die erste Aufgabe vollständig lösen, so würde uns auch die Lösung der zweiten gelingen. Denn jene Aufgabe ist auf die Analysis, diese auf die Synthesis der Begebenheiten gerichtet. Jedoch schien es mir dem Stande unserer Kenntnisse angemessener zu seyn, sowohl die eine als die andere Aufgabe für sich in dem Folgenden zu erörtern.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der pragmatischen Geschichte der Staaten und der Völker.

Der Versuch, die politische Geschichte der Vergangenheit pragmatisch zu bearbeiten, kann entweder mit der gesammten Staaten- und Völkergeschichte oder nur mit der Geschichte eines bestimmten Staates und Volks — der Vorzeit oder der Gegenwart — gemacht werden*). In dem Folgenden wird nur von der pragmatischen Bearbeitung der gesammten Staaten- und Völkergeschichte — oder von der pragmatischen Bearbeitung der politischen Universalgeschichte — gehandelt werden. Uebri-

*) Der Ausdruck, politische Geschichte, umfafst sowohl die Staaten- als die Völkergeschichte. Ueber den Unterschied zwischen Staaten- und Völkergeschichte vgl. das II. Buch, zweites Hauptstück.

gens sind die Geschichtswerke, in welchen die Geschichte eines bestimmten Staates und Volkes pragmatisch dargestellt wird, so viele Vorarbeiten für die pragmatische Darstellung der politischen Universalgeschichte. Und umgekehrt erweitert ein jeder Fortschritt, welcher in diesem Fache der Geschichtsschreibung gemacht wird, den Gesichtskreis des pragmatischen Geschichtsschreibers eines bestimmten Staates und Volkes. So unübertrefflich und unübertroffen auch ein Thucydides, ein Xenophon, ein Polybius, ein Sallustius, ein Tacitus, als pragmatische Geschichtsschreiber in mehr als einer Hinsicht, und namentlich in der dramatischen Darstellung der Begebenheiten sind, so vermögen wir doch die Geschichte der Griechen und die der Römer vielseitiger zu beurtheilen, als es von jenen grofsen Männern geschehen konnte. Denn uns steht ein reicherer Stoff zu Vergleichungen zu Gebote.

Die politische Universalgeschichte, pragmatisch bearbeitet, ist ein Theil der Geschichte der Menschheit d. i. ein Theil derjenigen Geschichte, welche die gesammten Schicksale unseres Geschlechts pragmatisch darstellt. Denn der Staat ist nur eine einzelne Aeufserung oder Erscheinung des gesammten geistigen und physischen Lebens eines Volkes. Ja, der Zusammenhang dieses Theiles der Geschichte der Menschheit mit dem Ganzen ist so genau, dafs der Theil schwerlich für sich mit Erfolg bearbeitet werden kann. Auch enthalten die Werke, welche den Titel: Geschichte der Menschheit führen, insgesammt zugleich eine pragmatische Bearbeitung der Staaten- und Völkergeschichte*). Es wird daher den folgenden Bemerkungen der Begriff einer Geschichte der

*) Z. B. Herder's Ideen zu einer Geschichte der Menschheit. Die Schriften über denselben Gegenstand, zu deren Erscheinen dieses Werk Veranlassung gab, findet man angeführt in Beck's allgem. Weltgeschichte. — Umgekehrt kann man die Werke, in welchen die politische Universalgeschichte für sich bearbeitet wird, (z. B. Ferguson's history of civil society) von dem Vorwurfe der Einseitigkeit schwerlich freisprechen.

Menschheit statt des Begriffs einer pragmatischen Bearbeitung der politischen Universalgeschichte zum Grunde gelegt werden.

Der Name: Geschichte der Menschheit, kann leicht den Plan verkennen lassen, nach welchem diese Geschichte zu bearbeiten ist. So gewifs auch die Menschen ihren allgemeinen Kennmalen nach zu einer und derselben Gattung gehören, so ist doch bei der Bearbeitung der Geschichte der Menschheit zuvörderst die Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und sodann die nach Nationen zum Grunde zu legen. (Wie schon oben bemerkt worden ist, ist die letztere Eintheilung eine Unterabtheilung der ersteren.) Denn diese Eintheilungen und nur diese Eintheilungen der Menschengattung sind naturgeschichtlicher Art. Dagegen ist die Thatsache, dafs die Menschengattung in Staatsvereine und Völker gespalten und geschaart ist, schon das Werk menschlicher Willkür. Die Geschichte der Menschheit hat zwar auch diese Thatsache sammt deren Folgen zu erklären; diese Aufgabe ist sogar eine Hauptaufgabe jener Geschichte. Dennoch ist und bleibt die Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Nationen die Grundlage des aufzuführenden Gebäudes.

Die Hauptschwierigkeit der Aufgabe, welche die Geschichte der Menschheit zu lösen hat, liegt darin, dafs es dieser Geschichte an einem Anfange fehlt. Denn die beglaubigte Geschichte reicht nicht weit, am allerwenigsten aber bis zum Ursprunge des Menschengeschlechts hinauf. Ueber den Naturstand der Menschheit d. i. über den Zustand, in welchem die Menschen, als sie aus den schaffenden Händen der Natur hervorgingen, existirten, vermögen wir höchstens eine Hypothese aufzustellen*). Jedoch, wenn wir uns auch zur Beseitigung jener Schwie-

*) Der Naturstand, von welchem hier die Rede ist, ist der Naturstand in der geschichtlichen Bedeutung. Er ist also wesentlich verschieden von dem Naturstande in der juridischen Bedeutung.

rigkeit mit einer Hypothese begnügen müssen, und wenn auch durch eine solche Hypothese die Zwischenzeit zwischen dem Naturstande und der beglaubigten Geschichte noch immer unausgefüllt bleibt, so behält doch der Versuch, den Naturstand des menschlichen Geschlechts auszumitteln, wenn er anders zu einem wahrscheinlichen Resultate führt, seinen geschichtlichen Werth. Denn es lassen sich auf eine Hypothese dieser Art, mit Hülfe der beglaubigten Geschichte, Schlüsse bauen, welche die geschichtliche Zeit an die vorgeschichtliche anreihn. — Man kann sich nun den Naturstand entweder als einen Zustand der Thierheit oder als einen Zustand denken, in welchem die Menschen eben so tugendhaft als glücklich waren. (Ich gedenke nicht einer dritten Hypothese; — dafs der Mensch im Stande der Natur in der Mitte zwischen dem Thiere und dem Engel gestanden hätte. Denn diese Hypothese ist zu schwankend, als dafs sie der Geschichte der Menschheit zur Grundlage dienen könnte.) Sowohl die eine als die andere jener Meinungen hat ihre Vertheidiger gefunden*). In geschichtlicher Hinsicht dürfte die erste Meinung unbedingt den Vorzug verdienen. Denn, dafs die Menschen in einem Zustande existiren können, wie nach dieser Meinung der ursprüngliche Zustand des menschlichen Geschlechts überhaupt beschaffen war, wird durch die Thatsache erwiesen, dafs so viele Völkerschaften noch jetzt in diesem Zustande beharren, und zwar gerade diejenigen Völkerschaften, von welchen man Ursache hat anzunehmen, dafs ihr ursprünglicher Zustand am wenigsten durch äufsere Verhältnisse verändert worden ist. Dagegen entwirft die andere Meinung von diesem Zustande ein Bild, welches lediglich und allein das Werk der Phantasie ist. Und eben so dürfte nur unter der Voraussetzung, dafs man von der

*) Der beredteste Vertheidiger der zweiten Meinung ist Rousseau. (Des causes de l'inégalité parmi les hommes.) — Es möchte kaum einen andern Schriftsteller geben, welcher in so vielen Beziehungen den Namen eines revolutionairen Schriftstellers verdiente als Rousseau.

ersteren Hypothese ausgeht, die organische Schöpfung und die beglaubigte Geschichte Analogien an die Hand geben, an welche sich der Verlauf der Begebenheiten anknüpfen läfst. Uebrigens steht der andern Meinung auch das entgegen, dafs sie, je höher sie den Stand der Natur stellt, desto tiefer das herabsetzt, was der Mensch sich selbst verdankt, dafs sie die Wohlthaten der Kultur und Civilisation in so viele Verluste, den Sinn für das Praktische in eine unbestimmte Sehnsucht verwandelt.

So grofs die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Begebenheiten ist, welche der Stoff der Geschichte der Menschheit sind, so ist doch der Fall denkbar, dafs sich gleichwohl die Aufeinanderfolge der Begebenheiten überall nach einer und derselben Regel richtete. In der That hat es nicht an Versuchen gefehlt, eine solche Regel aus der Geschichte abzuleiten. Einige haben behauptet, dafs die Menschheit im Ganzen in einem stetigen Fortschreiten zum Besseren begriffen sey. Andere, dafs die Geschichte eines jeden Volkes, in ihrem naturgemässen Verlaufe, einen Kreis beschreibe, dafs ein jedes Volk, abgesehen von äufseren Störungen, ganz so wie der einzelne Mensch, ein Kindes- ein Jünglings- ein Mannes- und ein Greisenalter habe. Wieder andere sprechen von einem Wandern der Kultur von Osten nach Westen. Endlich, auch die Meinung, die trostloseste, hat Beistimmung, besonders unter den Dichtern, gefunden, dafs sich die Menschheit mehr und mehr verschlechtere und von jeher verschlechtert habe*). — Allein, wenn auch eine jede dieser Meinungen einzelne Thatsachen für sich hat, so hat doch eine jede dieser Meinungen, wenn man versucht, nach der einen oder nach der andern die Schicksale aller Völker zu erklären, eben so viele und noch mehrere Thatsachen gegen sich. Allerdings finden sich in der Geschichte Beispiele, dafs sich an den Fall einer Nation das

*) Die Unbestimmtheit, welche einigen dieser Meinungen zum Vorwurfe gemacht werden kann, liegt in ihrer Beschaffenheit.

Emporkommen einer andern anreiht, welche sich mit den geistigen Schätzen der untergegangenen Nation bereicherte. So haben z. B. die Völker deutschen Ursprungs von den Römern das Beste geerbt, was diese errungen hatten, — ihre Religion und ihr Recht. Wie kann aber von einem stetigen Fortschreiten der gesammten Menschheit die Rede seyn, da sich der Zustand so vieler Nationen, z. B. der der Chinesen, der der Negervölker, seit Jahrtausenden nicht wesentlich verändert zu haben scheint? da so manche Stämme, z. B. die der Eingebornen in Australien, noch jetzt in einem Zustande beharren, welcher an den Zustand der Thierheit grenzt? da, auch abgesehn von diesen Thatsachen, nach jener Ansicht die Vorwelt nur da gewesen seyn würde, damit sich auf ihre Schultern die Nachwelt stellen könnte? Allerdings erinnert die Geschichte einzelner Nationen, z. B. die der Hellenen, an die verschiedenen Lebensalter des Menschen. Aber wie liefse sich diese Vergleichung auf die Geschichte aller Nationen und Völker ausdehnen, da, wie uns die Geschichte lehrt, mit so vielen Nationen und Völkern von Zeit zu Zeit ein Verjüngungsprocess vor sich gegangen ist? z. B. mit den Völkern deutschen Ursprungs, durch die Einführung des Christenthums, durch die Begründung des Pabstthums, durch die Reformation, durch die französische Revolution? Ja, wie kann man überhaupt das Leben eines Volkes mit dem eines einzelnen Menschen vergleichen, da sich ein Volk in Beziehung auf sein physisches Daseyn unaufhörlich verjüngt, der Mensch aber unausbleiblich altert und stirbt? Allerdings sind Kultur und Civilisation von Osten her nach Europa gekommen und dann wieder durch europäische Kolonien nach dem Westen, nach Amerika, verpflanzt worden. Aber sind die Europäer das einzige Volk der Erde? das Volk des himmlischen Reichs? Allerdings liegt in der Macht, welche das Gewohnte und die Kraft der Trägheit über den Menschen ausübt, ein Princip der Verschlechterung, welches eine jede gesellschaftliche Einrichtung, in so fern sie Men-

schenwerk ist, zu fürchten hat. Aber diesem Principe wirkt ein anderes, die Neuerungssucht der Menschen entgegen. Wohin müfste es schon mit den Menschen gekommen seyn, wenn es mit ihnen immer abwärts gegangen wäre?

Aus allem diesem ergiebt sich von selbst, wie viel — oder wie wenig — eine Geschichte der Menschheit zu leisten vermag. Sie kann nur aus Bruchstücken bestehn. Selbst der Name, den sie führt, kann ihr streitig gemacht werden. Denn sie mufs sich, wenigstens für jetzt noch, auf den Versuch beschränken, die Geschichte der vornehmsten Nationen der Vergangenheit und der Gegenwart, eine jede dieser Nationen theils für sich theils im Verhältnifs zu andern Nationen betrachtet, pragmatisch darzustellen. — Um einen festen Punkt für diesen Versuch zu gewinnen, mufs man vor allen Dingen die intellektuelle und die moralische Individualität einer jeden einzelnen Nation in ihrer Geschichte verfolgen. (Nur in der Gesammtheit der Nationen nicht in irgend einer einzelnen Nation entfaltet sich der ganze Reichthum des menschlichen Geistes und Gemüthes. Wie nicht alle Aeste eines Baumes ein gleichkräftiges Wachsthum haben, so unterscheiden sich auch die Nationen in Beziehung auf den Grad der Perfektibilität ihrer Anlagen. Aber die innerste Lebenskraft einer Nation ist der Adel ihres Charakters.) An jene Individualität hat man die Wirkungen zu reihen, welche die Aufsenwelt auf den Zustand einer jeden einzelnen Nation hatte, die Beschaffenheit ihres ursprünglichen oder ihres späteren Wohnlandes. Endlich liegt auch die Untersuchung und sogar vorzugsweise in dem Bereiche einer Geschichte der Menschheit, wie eine Nation in die Geschichte der andern eingriff, wie sie die Entwickelung einer andern Nation bald hemmte bald förderte, wie sich die Nationen mit einander mischten, oder wie selbst eine Nation in der andern unterging. — Wenn die Lösung dieser Aufgaben schon in einem hohen Grade schwierig ist, so giebt es noch überdiefs eine Art von Begebenheiten, deren

Ursprung sich der pragmatischen Geschichtsforschung ganz besonders entzieht. Das sind die Begebenheiten, welche durch die Verkündigung einer geoffenbarten Religion ins Leben gerufen werden. Wer vermag z. B. die Verkündigung des Christenthums nach Naturgesetzen genügend zu erklären? Selbst in der so reifsend schnellen Ausbreitung der Christuslehre und in der fast plötzlichen Entstehung einer christlichen Hierarchie liegt des Wunderbaren so viel. Und doch zieht der Mensch auch die vollkommenste Religion, nachdem sie einmal verkündiget worden ist, nur zu bald in den Kreis des alltäglichen Lebens herab [1]). Die positiven Religionen haben noch in einer andern Beziehung ein besonderes Interesse für die Geschichte der Menschheit. Die ausgebreitetsten Vereine, welche die Geschichte kennt, sind durch die drei Hauptreligionen der Erde gestiftet worden, durch das Christenthum, durch den Islam, durch die Buddhalehre.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der natürlichen Geschichte der Staaten [2]).

Da schon der Versuch nur unvollkommen gelingen kann, die Begebenheiten der Vergangenheit nach dem Gesetze der Kausalität zu erklären, so ist es noch weniger möglich, die Begebenheiten der Zukunft mit Ge-

---

1) Vgl. Hume, Abh. über die natürliche Geschichte der Religionen. In den Essay's dieses Schriftstellers.

2) Vgl. Menzel, Geist der Geschichte. Stuttg. 1835. — Sur la possibilité de mesurer l'influence des causes qui modifient les élémens sociaux. Par Quetelet. Brüssel. 1828. — Traité de législation ou exposition des lois générales suivant lesquelles les peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationaires. Par Le Comte. N. A. T. IV. Par. 1836.

wifsheit vorauszusehn, — gleichsam eine Geschichte a priori zu schreiben. Die pragmatische Geschichte hat nur zu den ihr gegebenen Begebenheiten die Ursachen zu finden. Die Aufgabe der natürlichen Geschichte sind sowohl die Ursachen als die Begebenheiten.

Die Unmöglichkeit einer natürlichen Geschichte oder einer Geschichte der Zukunft ist jedoch nicht so zu deuten, als ob zukünftige Begebenheiten überall nicht vorausgesehn werden könnten. Es liegt sogar allen Berechnungen der Staats- und der Privatklugheit eine Voraussicht der Zukunft, — die Idee eines naturgemäfsen Verlaufes der Begebenheiten, — zum Grunde [1]). Ja, die pragmatische Geschichte hat nur deswegen ein praktisches Interesse, weil sie uns Aufschlüsse über die Zukunft giebt. Sondern die Behauptung, dafs eine Geschichte der Zukunft in das Reich der Unmöglichkeiten gehöre, hat nur den Sinn, dafs sich unser Blick in die Zukunft auf die nahe und auf die nächste Zukunft beschränke, dafs wir selbst diese nur mit Wahrscheinlichkeit voraussehen können. Der Staatsmann, der die Zukunft aus genügenden Gründen voraussieht, steht in der Mitte zwischen dem Seher und dem Wahrsager. (Wer die Zukunft erschaut, gleich als wäre sie Gegenwart, ist ein Seher, ein Prophet. Wer sie aus Gründen voraussagt, die mit den Begebenheiten, die er voraussagt, in keinem ursachlichen Zusammenhange stehn, — z. B. aus Karten, aus dem Fluge der Vögel, ist ein Wahrsager.) Der Staatsmann, der die Zukunft voraussieht, nähert sich dem Seher in dem Grade, in welchem seine Voraussicht den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung entspricht. Auch in seinem Wissen ist so viel Gewifsheit als Mathematik [2]).

---

1) Eine jede Wissenschaft sagt Comte in dem Buch VI. zu Ende s. Werke, ist zugleich eine Kunst, die Zukunft vorauszusagen. (Man verwechsle nicht Wissenschaft mit Gelehrsamkeit.)

2) Die Wahrscheinlichkeitsrechnung, in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der Staatsklugheit, hat in einzelnen Fächern, z. B. was Versicherungsanstalten betrifft, bereits grofse Fortschritte gemacht. Aber in andern Fächern kann noch sehr viel für sie geschehn. Alles

Jene Behauptung ist sogar noch mehr zu beschränken. Es giebt Begebenheiten, welche, ob sie wohl nicht blos äufserlich sondern auch ihren Ursachen nach von einander verschieden sind, und obwohl ihr Verlauf einen längeren Zeitraum einnimmt, dennoch in dem Grade mit einander verkettet sind, dafs sie, weil die Ursachen der einen Begebenheit auch die der übrigen Begebenheiten in Thätigkeit setzen, in der Regel in einer bestimmten Reihe auf einander folgen, dafs also bedingungsweise d. i. sobald die eine Begebenheit eintritt auch die übrigen Begebenheiten in ihrem Gefolge sind. Wenn man z. B. den Verlauf der französischen Revolution mit dem der Englischen des siebenzehnten Jahrhunderts vergleicht, so scheint jene Revolution nur ein Nachbild oder nur eine Wiederholung dieser zu seyn. Beide Revolutionen haben wieder die auffallendste, eine sogar auf Einzelheiten sich erstreckende Aehnlichkeit mit den Revolutionen, welche, wie uns Thucydides berichtet, die Griechischen Freistaaten in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges erschütterten. Eben so oft wiederholt sich in der Geschichte die Reihenfolge von Begebenheiten, dafs ein Fürst, sey es in dem Gefühle seiner Ohnmacht oder aus Hang zu sinnlichen Genüssen, seine ganze Macht und Gewalt in die Hände eines seiner Feldherren oder Minister niederlegte, dafs sich dieser hierauf

---

kommt darauf an, recht viele geschichtliche Fälle derselben Art zu sammeln und aus ihren Resultate über den wahrscheinlichen Erfolg einer politischen Mafsregel zu ziehn. — Schriften über die Kunst der politischen Vorhersagung, s. in der Literatur der Staatslehre von Placidus. S. 118. Vgl. Essai philosophique sur les probabilités. Par le comte Laplace. Teoria e Pratica dell Probabile. Dell'abate G. Bravi. Milano. 1828. (Ein Nachtrag zu diesem Werke ist 1829 zu Bergamo erschienen.) — Beispiele von eingetroffenen politischen Vorhersagungen findet man in Lipsii monitis et exemplis politicis. 1, 5.: eins der neuesten in der Schrift: De la réorganisation de la société Européenne. Par le comte de Saint-Simon. Par. 1814. (Er sagte aus geschichtlichen Gründen die Vertreibung Ludwigs des XVI. vorher.) — Ueber die Gefährlichkeit der Wahrsagerei für den Staat s Tac. hist. 1, 22. Michaelis, Mosaisches Recht. V, 169.

durch Siege und Gunstbezeigungen der Zuneigung des Heeres versicherte und endlich den rechtmäfsigen Fürsten vom Throne stiefs oder ihn in einen Schattenkönig, (in einen roi fainéant,) verwandelte.

Es bleibt daher für die natürliche Geschichte der Staaten noch immer eine Aufgabe übrig, deren Lösung ohne Vermessenheit versucht werden kann, die Aufgabe, die besonderen Begebenheiten, welche in ihrem naturgemäfsen Verlaufe in einer ein für allemal bestimmten Ordnung auf einander folgen, in dieser ihrer Reihenfolge darzustellen, und die Nothwendigkeit dieser Reihenfolge nachzuweisen. Allerdings besteht auch die natürliche Geschichte der Staaten, wenn sie nach diesem Plane bearbeitet wird, nur aus Bruchstücken. Allerdings kann sie, nach diesem Plane bearbeitet, nur bedingungsweise zur Vorhersagung der Zukunft benutzt werden. Aber alles dieses beschränkt nur das praktische Interesse einer solchen Arbeit. Es ist schon viel gewonnen, wenn wir auch für jetzt nur zu einer vergleichenden Geschichte der Staaten und Völker gelangen können*).

*) Ich gebrauche den Ausdruck — vergleichende Geschichte — in demselben Sinne, in welchem man von einer Anatomia comparata spricht.

VIERZEHNTES BUCH.

Allgemeine
Maximen der Staatsklugheit [1]).

Einleitung.

Klugheit ist Einsicht in die Gesetze der Natur und die Gabe, diese Einsicht zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu benutzen.

Man unterscheidet zwischen der Klugheit in Staatssachen und der in Privatangelegenheiten. Jedoch die Maximen der einen und der andern Klugheit sind dieselben; nur die Gegenstände sind verschieden, auf welche die eine und auf welche die andere Klugheit dieselben Maximen anwendet. Sully sagte, dafs er den Staat ganz so regiere, wie sein Hauswesen, und L. Aemilius Paullus, der Eroberer Macedoniens, behauptete, dafs, ein Gastmal wohl auszurichten und Festspiele zu ordnen, die Sache desselben Mannes sey, der im Felde zu siegen wisse [2]).

In wie fern die Staatsklugheitslehre dem Staatsrechte untergeordnet ist und in Verbindung mit diesem die Staats-

---

1) Ueber die Literatur der Politik s. Morhofii Polyhistor Ed. III. Lübeck. 1734. 4. T III. L. III. — Placidus, Literatur der Staatslehre. 1. Abth. Strafsb. 1798. — Weber, systemat. Handb. der Staatswiss. mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben. Lps. 1804. f. — Auch die Asiatische Literatur ist reich an Werken über die Politik. Ausgezeichnet ist das folgende: Instituts politiques et militaires de Tamerlan. Uebers. von Langlès. Par. 1787. (Der Vf. war Hindu Schaah, Tamerlan's oder Timour's Liebling. S. Jone's Abh. on the Tartars, in den Asiat. Researches.)

2) Liv. XLV, 39.

wissenschaft bildet, hat sie so viele Theile, als das Staatsrecht [1]). Es giebt jedoch gewisse politische Maximen, welche, der Gegenstand oder Zweck der Handlung sey welcher er wolle, zu befolgen sind. Von diesen Maximen wird in dem vorliegenden Buche gehandelt werden.

Man ist versucht, an der Klugheit der Menschen irre zu werden, wenn man den Einfluſs in Erwägung zieht, welchen Glück und Unglück auf die Begebenheiten haben oder zu haben scheinen. Das Schiff, schon im Hafen, kann doch noch untergehn. Ein auffallendes Beispiel zur Bestätigung dieses Satzes erzählt Guicciardini [2]). Eine aus Perugia vertriebene Parthei, (die Parthei der Oddi,) dringt bei nächtlicher Weile in die Stadt ein, um die verlorne Gewalt wieder an sich zu reiſsen. Alles gelingt; schon sind die Verschworenen bis zur Mitte der Stadt, dem unvertheidigten Marktplatze vorgedrungen. Dieser ist durch eine Kette geschlossen. Da ruft einer der vordersten, verhindert durch das Vordrängen der übrigen, diese Kette auszuheben: Zurück! Zurück! und Alles ergreift in dem Wahne, daſs das Unternehmen an einem unvorhergesehenen Widerstande gescheitert sey, unaufhaltsam die Flucht. Umgekehrt sind die Beispiele nicht selten, daſs ein Glücksfall der Thorheit oder der Verwegenheit zu Hülfe kommt. Wie oft muſste Julius Cäsar dem Glücke mehr, als seiner Klugheit, verdankt haben, daſs er jenem Schiffe zurufen konnte: Du fährst den Cäsar und sein Glück! Oder wer hätte nicht einst von dem Glücksterne Napoleon's gehört? Auch dies — vielleicht noch häufigere Fälle gehören hieher, da ein Plan, ob er wohl gelungen ist, dennoch am Ende Folgen hat, welche den beabsichtigten gerade entgegengesetzt sind. „Ich betrachte

1) S. oben Buch VI. Hauptstück 1. — Unter denen, welche die Staatsklugheitslehre als eine selbstständige Wissenschaft bearbeitet haben, — welchen es also nur darum zu thun war, wie ein gewisser Zweck am vollkommensten erreicht werden könne, ohne daſs sie sich um die Rechtlichkeit dieses Zwecks oder der Mittel kümmerten, — steht wohl Machiavell (in dem Principe und in den Abhandlungen über den Livius) am höchsten.

2) Istoria d'Italia. Vol. II. (Milano. 1803.) S. 19.

mich", schreibt Friedrich II, König von Preufsen, an d'Alembert in einem Briefe vom Jahre 1778, „als ein Werkzeug in der Hand des Schicksals, welches in der Verkettung der Ursachen gebraucht wird, ohne dafs es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird". — Gleichwohl, was ist Glück? was ist Unglück? Glück ist die geheimnifsvoll-nothwendige Verkettung der Begebenheiten, in wie fern sie demjenigen zu statten kommt, welcher auch nur einen richtigen Blick in dieses Geheimnifs gethan und, auch nur so weit dieser Blick reichte, klüglich gehandelt hat; Unglück aber ist dieselbe Verkettung der Begebenheiten, in wie fern sie denjenigen straft, dem sie schlechthin ein Geheimnifs geblieben ist. Darum kann die Klugheit und nur sie auch auf das Glück zählen, wenn sie sich auch das Glück nicht als Verdienst anrechnen soll. Zwar sagt das Sprichwort: Das Glück ist der Dummen Vormund! Aber dieses Sprichwort dürfte nur daher entstanden seyn, dafs der Mensch geneigter ist, das Verdienst Anderer für Glück als ihr Glück für Verdienst zu halten.

Vielleicht liefsen sich die allgemeinen politischen Maximen auf einige wenige Grundregeln zurückführen. Jedoch das Einfache ist nicht immer das Anziehendere oder Belehrendere.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck.

Der schlimmste Entschlufs ist der, keinen Entschlufs zu fassen*). Gleichwohl behauptete Cromwell, dafs ein Mann nie höher steige, als wenn er nicht wisse, wohin er

---

*) Eine Maxime Heinrich's IV. Königs von Frankreich. Mémoires du duc de Sully.

gehe*). Jedoch, wer sich vorgesetzt hat, eine jede Gelegenheit zur Steigerung seines Ansehns zu benutzen, hat auch einen Entschluſs gefaſst.

Man muſs nicht ohne Noth mehrere Zwecke zugleich verfolgen, damit man nicht seine Kräfte zersplittere, damit nicht ein Plan den andern durchkreutze. Jedoch unterstützen oft Unternehmungen einander, die auf den ersten Blick mit einander unvereinbar zu seyn scheinen. Ein Volk, das in politischer Gährung ist, bedarf des Krieges, damit es sich nicht selbst aufreibe, und die durch innere Unruhen aufgeregte Kraft verbürgt ihm den Sieg gegen den auswärtigen Feind. Das erstaunte Europa sah die Franzosen im Innern entzweit und dennoch nach aufsen siegreich. Rom, in den ersten Jahrhunderten des Freistaates, bietet dasselbe Schauspiel dar.

Wer etwas unternimmt, was seine Kräfte oder sogar die Kraft des Menschen überhaupt übersteigt, ist ein Thor. Doch der Maſsstab des Möglichen ist ein Geheimniſs. Was entstanden ist, kann vergehn; was einst gewesen ist, kann sich wiederholen. Eine Unternehmung wird zuweilen dadurch möglich, daſs sie der Gegner für unmöglich hält.

Es ist rühmlich, nach dem Vollkommensten zu streben; (die Ausführung bleibt ohnehin allemal hinter der Idee zurück!) aber man feyere nicht deswegen gänzlich, weil man nicht das Vollkommenste erreichen kann. Das Bessere, sagt ein französisches Sprüchwort, ist der Feind des Guten. Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden.

Ein Plan, der auf die Dauer berechnet ist, muſs entweder in der Natur des Menschen oder in den unabänderlichen Gesetzen der Aufsenwelt seine Grundlage haben. Zu ständigen Maximen der auswärtigen Staatskunst eignen sich daher allein oder vorzugsweise diejenigen Maximen, welche auf der Lage oder auf der Beschaffenheit des Landes beruhn.

Man muſs Alles aufs Spiel setzen, wenn das der ein-

*) Ferguson, history of civil society. S. 187. (Basler Ausg.)

zige Ausweg zur Rettung ist. Aber hüte dich, so sehr du kannst, vor einer jeden Lage, welche dich das Aeusserste zu wagen nöthigen könnte.

Aufserordentliche Zeiten oder Umstände erfordern aufserordentliche Mafsregeln. Zeiten der Noth bringen das Verdienst zur Ehre [1]). Der Krieg ist allemal eine Zeit der Noth. Daher mufs man nicht dem Dienstalter oder der Geburt allein, sondern auch dem Verdienste, auch dem angebornen Berufe den Zutritt zu den höchsten Stellen im Kriegsdienste offen lassen. Alexander verrichtete als Jüngling die Kriegsthaten, die ihn unsterblich gemacht haben. — Männer, die eine aufserordentliche Rolle in der Welt spielen, haben nicht selten auch das Gewöhnliche auf eine ungewöhnliche Weise gethan, z. B. sich auf eine eigenthümliche Weise gekleidet. In der Regel aber mufs man das Aufserordentliche aufsparen, damit es nicht, wenn seine Zeit gekommen ist, des Erfolgs ermangele.

Nie ergreife man halbe Mafsregeln. Den gedemüthigten Feind setze schlechthin aufser Stand, dir zu schaden, oder fessle ihn durch Grofsmuth an dich [2]). Sonst wird sein Verlust durch Erbitterung ersetzt. Das Unglück kleiner Staaten ist, dafs sie sich so oft auf halbe Mafsregeln beschränken müssen. — Man fasse daher bei einer jeden Berathung den Endzweck, den Hauptgegenstand ins Auge [3]). Man mufs dem Feinde ins Auge blicken, wenn man seinen Schlägen zuvorkommen oder ausweichen will.

Ein doppeltes Spiel ist auch deswegen verwerflich, weil es zu halben Mafsregeln verleitet. Es ist Schwäche; und nur als eine Vertheidigungswaffe der Schwäche mag es das kleinere Uebel seyn.

Eine jede Neuerung ist ein Wagspiel. Nur mit der äufsersten Behutsamkeit lege man Hand an Einrichtungen oder Gebräuche, mit welchen sich die Meinungen und

---

1) Machiavelli Discorsi etc. III. 16.
2) Machiav. ebend. II, 23.
3) Machiav. ebend. II, 15.

Gewohnheiten des Volks seit langer Zeit verschlungen haben. Wir wissen wohl aus der Erfahrung, welche Nachtheile sie mit sich führen, aber wir kennen nicht das Gefolge von Uebeln, von welchen eine Veränderung begleitet seyn würde *). Wir haben wohl den ersten Schritt in unserer Gewalt, aber nicht eben so die Schritte, die durch jenen nothwendig gemacht werden können. Selbst Fesseln werden dem Menschen erträglicher, wenn er sie lange getragen hat. Alte Abgaben sind gut, weil sie alt sind.

Es ist schon viel, ein Uebel zu verhindern, einer Gefahr vorzubeugen. Ein Verlust schmerzt mehr, als ein Gewinn erfreut. Und weifs man, ob man dem Feinde ein Ziel setzen kann, nachdem er einmal die Grenzen des Landes überschritten hat?

Doch nicht Alles mufs man fürchten. Manches mufs man zu verachten scheinen, damit man es nicht zu fürchten habe. Denn der Verfolgte wird bekannt, vielleicht bemitleidet. Einen zweideutigen Freund fesselt noch die Schaam; geschmäht, verfolgt mufs er zum Feinde übergehn. Und hat nicht ein jeder Mensch so viel Gewicht, als Andere ihm beilegen? — So wie das Schulgezänk der christlichen Gottesgelehrten von den Europäischen Regierungen nicht weiter beachtet wurde, hörte es auf, für sie gefährlich zu seyn. Vielleicht wird man dereinst einsehn, dafs man auch von der Prefsfreiheit zu viel gefürchtet habe. — Elisabeth, Königin von England, gab Heinrich dem Vierten, König von Frankreich, den Rath, den Mitschuldigen einer von dem König entdeckten Verschwörung nicht merken zu lassen, dafs er sie kenne.

Auch kleine Vortheile soll man nicht verschmähn. Denn was ist grofs? was ist klein? Giebt es einen Vortheil, der vereinzelt stände?

Alle Klugheit hört auf, wenn die Noth keine Wahl

---

1) Essai philosophique sur les probabilités. Par le comte Laplace. Par. 1814. 4. p. 51.

übrig läfst. Ein gezwungener Entschlufs ist ohne Verdienst und Dank. Kann man sich der Noth nicht erwehren, so rette man wenigstens den Schein der Freiheit. Man erlaube, was man nicht verhindern kann.

Entschliefse dich daher und handle, wenn es an der Zeit ist. Die Zeit giebt den verlornen Augenblick, das Grab giebt seine Todten nicht zurück. (Darum kann man eine schlechte Nachricht nicht bald genug erfahren!) Wer der Zeit nicht den rechten Augenblick abzugewinnen verstand, wird leicht durch die Vorwürfe, die er sich macht, in einen Zustand des Schreckens und Zweifelns versetzt, welcher ihn verhindert, auch den Entschlufs zu fassen, der ihm noch übrig ist [1]).

Man kann viel wagen, wenn ein aufserordentlicher Vorfall das Wagnifs beschöniget. Eine Unthat, welche plötzlich Entrüstung bei einem Volke verbreitete, war schon oft die Wiege oder das Grab der öffentlichen Freiheit.

Der Entschlufs ist die Sache eines Augenblicks. Aber man kann nicht lange genug überlegen, man kann des Rathes nicht genug hören, ehe man zur Entscheidung kommt. Ein Fürst, der seine Minister wohl zu wählen versteht, beurkundet schon dadurch seinen eigenen geistigen Werth. Ihre Verdienste kann man als die seinigen betrachten. — Kühnheit ist bei der Ausführung nicht bei der Berathung an ihrem Orte. Jedoch Thorheit ists, zu fragen, ob man thun soll, was man schon gethan hat [2]). — Man kann sich nicht genug vor jenen Rathgebern hüten, welche, wie z. B. der Zorn, die Rachsucht, das Urtheil durch das Gemüth bestechen. Guter Rath kommt über Nacht! ist eine goldne Regel. Wer hätte nicht den Werth dieser von Baco und von so vielen andern grofsen Staatsmännern gepriesenen Regel durch eigene Erfahrung

1) Utque evenit in consiliis infelicibus, optima videbantur, quorum tempus effugerat. Tac. hist. I, 89.

2) Qui deliberant jam desciverunt. Tac. hist. II, 77.

bewährt gefunden? [1]) Ihr folgten schon unsere Altvorderen. Auf Gelagen beriethen sie sich über Krieg und Frieden. Aber was sie so offen und ohne Hehl bedacht hatten, wurde von ihnen des folgenden Tages von neuem in Berathung gezogen [2]).

Habe Zutraun zu dem Plane, für den du dich einmal entschieden hast. Der Zweifel ist eine Art von Furcht. Vor der Ausführung mufs man die Schwierigkeiten des Unternehmens bedenken, aufsuchen, (wenn auch nicht immer Anderen kund thun,) bei der Ausführung mufs man nur auf den Sieg bedacht seyn [3]). Ehe man einen Entschlufs faſst, frage man sich: Kannst du zurück? Kannst du einhalten? Aber nachdem man ihn gefaſst hat; handle man, als ob es weder einen Rückweg noch einen Einhalt gebe. Rubiconem transscendimus!

Man vertausche einen einmal gemachten Plan nicht leicht mit einem andern. Oft wird das für jetzt Unausführbare in der Folge ausführbar. Der Vorwurf der Unbeständigkeit trifft eben so wohl den Verstand als den Charakter. Sogar Störrigkeit ist besser als Unbeständigkeit. Denn sie gebietet Achtung, so langè sie nicht in Thorheit ausartet. — Auch deswegen halte man streng, was man einmal versprochen hat. Aber man scheue ein Versprechen, wie die Gefahr einer Unbeständigkeit.

Am meisten hüte man sich, von dem einen Ende zu dem andern überzuspringen [4]). Der Arzt geht nur dann von dem bisher beobachteten Heilverfahren zu dem entgegengesetzten über, wenn jenes die Krankheit, anstatt sie zu heilen, verschlimmert hat. Die Einherrschaft ist wegen des Herrscherwechsels der Gefahr, dafs die Re-

---

1) Der Grund dieser Regel ist nicht etwa blos der, dafs der Schlaf besänftiget. Sondern — die Seele denkt im Schlafe fort. Darum gelingt eine Arbeit, die am Abend nicht glücken wollte, so oft am nächsten Morgen.

2) Tac. Germania. c. 22.

3) Eine Maxime Heinrichs IV. Mémoires du duc de Sully.

4) Testament politique du Cardinal de Richelieu.

gierung von Zeit zu Zeit von ihrem bisherigen Systeme zu einem andern übergehe, besonders ausgesetzt: ein Nachtheil, der schwerlich dadurch aufgewogen wird, dafs sich mit einem jeden neuen Fürsten der Staat gleichsam verjüngt.

Vor allen Dingen ist das Bedürfnifs des Augenblicks ins Auge zu fassen. Doch der Name eines grofsen Staatsmannes gebührt nur dem, dessen Handlungen beweisen, dafs er auch die Zukunft seines Volkes erkannte.

Der Staatsmann ist fast immer in der Lage, nur unter zwei Uebeln das kleinste wählen zu können. Denn das ist das Loos der Menschen, dafs sie eines Gutes selten oder nie ohne den Zusatz eines Uebels theilhaft werden können. — Darum ist die Vorfrage, welche der Staatsmann, ehe er einen Entschlufs fafst, zu lösen hat, in den meisten Fällen die: Welches Uebel ist das kleinere? Franklin*) befolgte, wenn er sich diese Frage zu beantworten hatte, eine eigene Methode, die man eine arithmetische nennen könnte. Er nahm ein der Länge nach gebrochenes Blatt Papier und schrieb auf die eine Hälfte die Gründe für und auf die andere die Gründe gegen den in Frage stehenden Plan. Dann verglich er die Gründe für und wider mit einander, und zwar so, dafs er, wenn einem Grunde für ein Grund wider den Plan die Wage zu halten schien, den einen und den andern durchstrich. Endlich entschied er sich für diejenige Meinung, welche nach diesem Verfahren allein noch Gründe oder doch die stärkeren Gründe für sich hatte.

Principiis obsta! Man mufs einem Uebel, so wie es sich ankündiget, zu steuern suchen. Nur ist es schwer, die Vorboten grofser Veränderungen zu erkennen. Oft sind sie kaum bemerkbar oder scheinbar ohne Bedeutung.

Niemand vergesse des ursprünglichen Grundes (oder Titels) seiner Macht oder seines Ansehns. Napoleon war ein Kind der Revolution; er kündigte ihr den Krieg an; er fiel.

---

*) S. dessen kleine Schriften.

Es giebt politische Schöpfungen, welche, so vielen Einwendungen sie auch ausgesetzt seyn mögen, dennoch die Eigenschaft organischer Wesen in dem Grade haben, dafs man nur die Wahl hat, ob man sie gänzlich vernichten oder sie ganz so, wie sie sind, bestehen lassen will. Kurz vor der Aufhebung des Jesuitenordens, durch den Pabst Klemens XIV, wurde dem Generale des Ordens der Vorschlag gemacht, den Orden zu reformiren. Aut sint, ut sunt, aut non sint! war seine Antwort.

Ein Fehler, den man bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten besonders zu vermeiden hat, ist Einseitigkeit. Die Vertheilung der Regierungsgeschäfte nach den Gegenständen, (unter die Minister nach Departements,) kann leicht die Folge haben, dafs eine Regierung in diesen Fehler verfällt. Auch der Zeitgeist kann zu diesem Fehler verleiten. Jetzt begünstiget man überall die Fabrikation oder (ein gefährliches Wort!) die sogenannte Industrie, wohl ohne genugsam zu erwägen, dafs Fabriken fast unausbleiblich Uebervölkerung zur Folge haben.

Was untergegangen ist läfst sich nicht wiederherstellen, wenigstens nicht so, wie es einst war. Denn es hatte nicht einmal die Macht, sich zu erhalten.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die Mittel.

Keine Klugheit ohne Menschenkenntnifs*). — Schon oben ist bemerkt worden, dafs man die Menschen besser aus ihren Werken als aus ihren Worten kennen

*) Vgl. die Schrift: How to observe Morals and Manners. By Harriet Martineau. Lond. 1838.

lerne [1]). Jedoch giebt es Augenblicke und Stimmungen, in welchen der Mensch sein Inneres auch durch Worte offenbart. Im Zorne weifs sich auch der Verschlossenste nicht zu verbergen. Im Weine ist Wahrheit [2]). Falsch in der Freundschaft sind die Menschen wahr in ihrem Hasse [3]). Der Unglückliche, des Mitleids bedürfend, theilt Andern gern die Ursache seines Kummers mit [4]). — Eben so ist schon oben bemerkt worden, dafs man die Menschen nicht nach einzelnen Handlungen, sondern nach ihrer gesammten Handlungsweise zu beurtheilen habe. In der Zeit offenbart sich nur, was an sich ohne Zeit ist. Jedoch giebt es Fälle, in welchen man von dem Besonderen auf das Allgemeine oder von einem Charakterzuge auf den andern schliefsen kann. So ist z. B. demjenigen überhaupt nicht zu trauen, der Andern stets die schlimmsten Absichten unterlegt, oder der Schleifwege einschlägt, oder der sich vor den Blicken Anderer zu verbergen sucht. So zeigt sich der Mensch am offenbarsten in seinem Hauswesen, in seinem Morgenkleide. So kann man mit Sicherheit annehmen, dafs, wer knechtisch gehorcht hat, wenn er zur Gewalt gelangt, einen eben so knechtischen Gehorsam von seinen Untergebenen fordern werde. — Uebrigens, wenn schon die Menschen mehr nach ihren Handlungen als nach ihren Reden zu beurtheilen sind, so sind doch auch diese, als Aeufserungen des inneren Menschen, unter einer jeden Voraussetzung beachtenswerth. Darum mufs der Staatsmann die (nicht leichte) Kunst zu hören verstehn, d. i. die Kunst, Andere (ohne Unterbrechung) reden zu lassen, und eben so die Kunst das zu deuten, was er gehört hat. — Schon das Schweigen Anderer kann

---

1) Am meisten trügt die geschriebene Rede. Sie ist studirt. — Der Fürst Talleyrand soll geäufsert haben: „Der Mensch ist mit Sprache begabt, nicht um seine Gedanken Andern mitzutheilen, sondern um sie Andern zu verbergen.“

2) In vino veritas! Der Trunkene scheue den Nüchternen.

3) Tac. Ann. VI, 47.

4) Ut sunt molles in calamitate mortalium animi. Tac. Ann. IV, 68.

ein Sprechen seyn. Man erzählt von dem Vogel Straufs, dafs er, verfolgt, den Kopf ins Schilf stecke, und nun glaube, von seinen Feinden nicht gesehn zu werden. Ihm gleicht der Staatsmann, der das Schweigen des Volks schon für Zufriedenheit hält.

Jedoch Menschenkenntnifs ist ein politisch-unfruchtbares Wissen, wenn man nicht zugleich die Menschen zu behandeln versteht. — Ein jeder Mensch hat seinen Preifs, behauptete der Englische Minister Walpole. Nur die Geldsorten sind verschieden, in welchen der Preifs auszuzahlen ist. Doch giebt es unter diesen Geldsorten auch Goldmünzen. — Nicht nur ein jeder einzelne Mensch, auch eine jede einzelne Leidenschaft, eine jede einzelne Gemüthsstimmung erfordert eine eigenthümliche Behandlung. So wirkt z. B. Furcht langsam, Schrecken plötzlich. Man lasse daher der Furcht Zeit; aber durch Schrecken mufs man augenblicklich siegen, oder der Schlag ist verfehlt. Die Uebermüthigen mufs man demüthigen, der Ueberwundenen schonen. Bittende sind wenigstens zu hören. Auf eine Wunde gehört sich ein Heilmittel. — Eben so hat man die Menschen nach der Verschiedenheit ihrer Nationalität verschieden zu behandeln. Napoleon wäre nicht als Anführer eines Englischen, Wellington nicht als Anführer eines französischen Heeres an seiner Stelle gewesen. — Vor allen Dingen aber hat man Andere so zu behandeln, dafs man nicht der eigenen Würde vergesse.

Keine Wissenschaft kann die eigene Erfahrung ersetzen. Nur durch die Erfahrung, die man selbst von den Vortheilen oder von den Nachtheilen einer gewissen Handlungsweise macht, können die Maximen der Klugheit diejenige Lebendigkeit und Anschaulichkeit erhalten, ohne welche sie ein todtes Wissen sind. Ein Hauptgrund, warum die Lehren der Geschichte mehr gepriesen als befolgt werden. Je mehr man an eigner Erfahrung zunimmt, desto mehr lernt man die Erfahrung Anderer benutzen.

Keine Art des Gedächtnisses ist dem Staatsmanne so

unentbehrlich, als die, welche die Individuen und deren Namen aufbewahrt. Nichts verletzt so sehr, als wenn sich der höher Stehende, beim Wiedersehn, nicht einmal unseres Namens erinnert.

Schweigen ist das Heiligthum der Klugheit. Es birgt nicht blos Geheimnisse sondern auch Fehler. Es benimmt dem Gegner zuweilen selbst die Kraft zum Widerstande, weil er desto mehr fürchtet, je weniger er die Seite kennt, von welcher der Angriff droht*). Ich schlafe ruhig, sagte der Pabst Ganganelli, weil ich weifs, dafs meine Geheimnisse mit mir schlafen. Wer um dein Geheimnifs weifs, ist dein Herr, wenn er nicht dein Freund ist. — Und doch ist Schweigen so schwer; denn die Natur wollte, dafs die Menschen mittheilend seyn sollten. Am schwersten ist es gegen die vertrautere Geliebte, gegen die Gattinn zu schweigen. Die lateinische Kirche verpflichtete die Geistlichen zum ehelosen Leben, damit sie der Bewahrung des Beichtsiegels, auf welcher ihre Macht beruht, desto gewisser wäre.

Eine andere politische Tugend, die einen nicht geringeren Werth hat, als die Schweigsamkeit, ist der Gleichmuth. Gleichmuth im Glück und im Unglück ist Klugheit, weil er in den Stand setzt, klüglich zu handeln, weil er von dem Glücke den Neid, von dem Unglücke den Uebermuth Anderer abwendet.

Der Staatsmann übe sich in der Kunst, schnell von einem Gegenstande zu einem andern überzugehn, den Gegenstand, der ihn bisher beschäftigte, zu vergessen, damit er sich einem andern mit ganzer Seele hingeben könne.

Traue Niemanden unbedingt; du kennst deine eigene Schwäche. Aber, mufs ein Fehler begangen werden, so ist zu viel Zutrauen besser, als zu viel Mifstrauen. Ludwig Galeazzo, Herzog von Mailand, unterrichtet von den verrätherischen Planen eines Mannes, den er mit Wohlthaten überhäuft hatte, brach nach einem langen Still-

*) Richelieu testament politique.

schweigen in die Worte aus: „Er könne nicht an eine solche Undankbarkeit glauben; und, wenn sie dennoch wahr seyn sollte, so wisse er nicht, wie er sich dagegen schützen, oder wem er noch trauen solle. Er halte es für ein nicht geringeres Unglück und für nicht weniger gefährlich, sich wegen eines bloſsen Verdachts des Dienstes treuer Männer zu berauben, als sich aus unvorsichtiger Leichtgläubigkeit der Treue derer anzuvertrauen, welche verdienten, verdächtig zu seyn“ [1]). — Die Mächtigen der Erde sind der Gefahr, im Miſstraun zu weit zu gehn, besonders ausgesetzt. Umlagert von Menschen, welche Gunstbezeugungen zu erobern oder ihre Schlechtigkeit [2]) gleiſsnerisch zu verbergen trachten, können sie nur zu leicht den Glauben an die Menschheit verlieren. Besonders dann sind sie dieser Gefahr ausgesetzt, wenn ihnen das Glück vorübergehend den Rücken kehrt. Tempora si fuerint nubila, solus eris: die Menschen sind Hofleute des Glücks. — Auch die Gesetze können in dem Miſstrauen gegen die Menschen zu weit gehn. Das Gesetz soll die Menschen um eine Stufe höher stellen, als sie stehn, damit sie nicht gereizt werden, das Miſstraun zu verdienen, welches das Gesetz gegen sie hegt [3]).

Hat man die Wahl, ob man einen gewissen Zweck in der Güte oder durch Zwang erreichen will, so gebe man dem Wege der Güte den Vorzug. Denn der gute Wille thut mehr, die Furcht weniger, als verlangt wird. Auch bleibt der andere Weg noch immer offen. Muſs man zum Zwange seine Zuflucht nehmen, so sey man haushälterisch mit den Zwangsmitteln, die man anwendet [4]). Der Zwang ist seinem Wesen nach ein unfruchtbarer Auf-

---

1) Guicciardini, istoria d'Italia II, 256.

2) Auch wohl eine dem Fürsten feindselige Gesinnung. „Quos vicerie cave amicos tibi esse credas.“ Q Curtius. L. VII.

3) Darum dürften z. B. die Vorschriften der Art. 1325. 1341. des Code civil schwerlich zu billigen seyn. Wenigstens in deutschen Staaten hätten sie nicht Gesetzeskraft erhalten sollen.

4) Quod aliud subsidium, si Imperatorem spreverisent? Tac. Ann I, 47

wand. Es giebt Mittel, sich gefürchtet zu machen, auch ohne dafs man zum Schwerdte greift. Muth, Entschlossenheit gebietet Gehorsam. Wer keine Furcht kennt, wird gefürchtet [1]). — Eben so bedarf eine Regierung der äufsersten Mittel nicht, wenn sie die Kraft des Widerstandes zu schwächen versteht, oder wenn sie sich mit einer Kriegsmacht umgiebt, welche, scharf vor dem Volke gesondert, die eigene Sicherheit und Stellung nur der Treue gegen die Regierung verdanken kann. Allerdings sind die Mafsregeln, durch welche die Anwendung der äufsersten Mittel entbehrlich gemacht werden kann, nicht selten, verglichen mit diesen Mitteln, das gröfsere Uebel. Jedoch, mit Mäfsigung ausgeführt, wirken sie auch wohlthätig. So sind z. B. die stehenden Heere der Europäischen Staaten etwas anderes, als die aus Fremdlingen oder Findlingen bestehenden Leibwachen der asiatischen Fürsten, obwohl beide als Stützen der inneren Ruhe und Sicherheit betrachtet werden können. — Ist eine Schreckensmafsregel einmal ergriffen worden, so ist es gefährlich, sie unvollzogen zu lassen, oder sie, ehe sie ihren Endzweck vollständig erreicht hat, zurückzunehmen. Schon, dafs man sie ergriff, kann als Furcht, und mithin als Schwäche gedeutet werden.

Der mündliche Vortrag hat vor dem schriftlichen den Vorzug der gröfseren Lebendigkeit. (Der Leser ist zugleich ein Uebersetzer.) Doch ist bei der Wahl zwischen dem einen und dem andern Vortrage nicht zu übersehn, dafs das mündlich gesprochene Wort flüchtig ist wie der Augenblick, in welchem es gesprochen wird, dafs es gleichwol bleibende Folgen haben kann [2]), dafs der Schriftsteller nur den Vortrag, der Redner auch sich selbst in seiner Gewalt haben mufs [3]), dafs die schriftliche Rede dem Redner die Schaam erspart, in Gegenwart des Zuhörers

---

1) Umgekehrt: Terrere, ni paveant. Tac. Ann. I, 29.

2) Nescit vox missa reverti!

3) Daher giebt Baco den Rath, sich an Höhere *schriftlich* zu wenden.

zu sprechen [1]), diesem, in Gegenwart des ersteren zu hören.

Vor allen Dingen mufs man sich Gehör zu verschaffen suchen, wenn man gehört seyn will. Fordere von dem Zornigen eine schriftliche Darstellung seiner Beschwerden, und du darfst deinen Gegenvorstellungen Eingang versprechen. Germanicus gebot den aufrührerischen Legionen in Reih und Glied zu treten, ehe er zu ihnen sprach [2]). Zuweilen ist es gut, oft auf denselben Gegenstand zurückzukommen, um endlich Gehör oder Erhörung zu finden. Wie oft wiederholte Cato: Caeterum Carthaginem delendam esse censeo! bis endlich Karthago doch zerstört wurde.

Alles kommt auf die Art an, wie man etwas sagt. Man kann eine Bitte unbedenklich abschlagen, wenn man das Nein! z. B. durch eine Hoffnung zu mildern weifs. Man kann eine Neuerung durchsetzen, wenn man sie als eine Sitte der Vorzeit zu empfehlen vermag. Man kann einer Neuerung vorbeugen, wenn man sie als eine Sitte des Auslandes verdächtiget. Ein Befehl ist oft am wirksamsten, wenn man ihn in das Gewand einer Bitte oder einer Aufforderung verkleidet. Gehässige Mafsregeln sind durch Männer, die beliebt sind, in Vollziehung zu setzen.

Eine jede Leidenschaft, ein jeder Trieb ist eine Handhebe, an welcher man die Menschen erfassen kann. Lob ist ein treffliches Mittel, die Menschen zu lobenswerthen Handlungen zu bestimmen; denn schon das unverdiente Lob ist ein Sporn. Man fängt, sagte Heinrich IV. König von Frankreich, mit einem Löffel Honig mehr Fliegen, als mit 10 Fässern Weinessig. Einer der gröfsten Feldherrn unserer Zeit, der Herzog von Wellington, ist in seinen Kriegsberichten nicht sparsam mit seinem Lobe. Ein sehr zweideutiges Besserungsmittel ist dagegen der Spott. Denn er kann, besonders wenn er von einem Höhe-

1) Literae non erubescunt.
2) Tac. Ann. I, 34.

ren kommt, bis zur Erbitterung verwunden; auch hat der Spottende Erwiderung zu fürchten [1]). Eine mächtige Fessel ist der Eigennutz; nur dafs sie, (wie alle Fesseln,) herabwürdiget. Daher ist das Geben eine eigene Kunst. Eine Gabe macht begehrlich nach einer andern. Gieb keinem Menschen so viel, dafs er weiter nichts von dir erhalten [2]), keinem so viel, dafs er ohne Gefahr undankbar gegen dich seyn kann.

Wer nichts zu hoffen und nichts zu fürchten hat, mufs ein Weiser seyn, wenn seine Thätigkeit nicht erschlaffen soll. Das Volk ist glücklich zu preifsen, das einen Feind zu fürchten hat, der Mann, der einen Nebenbuhler hat. Die Geschichte enthält mehrere Beispiele, dafs von zwei Zeitgenossen, welche miteinander wetteiferten, der eine dem andern bald ins Grab folgte. So tief griff die Nacheiferung in ihr innerstes Leben ein.

Mache dir Freunde, du weifst nicht, wenn du sie brauchst; mache dir keine Feinde, du weifst nicht, wenn sie dir schaden können. Und oft ist das, wodurch man sich Jemanden zum Freunde oder zum Feinde machen kann, nur eine Kleinigkeit. Nichts schmeichelt z. B. den Menschen so sehr, als wenn man ihnen eine, sey es auch unbedeutende, Eröffnung macht. — Es ist besser, sich Einen nicht zum Feinde, als sich ihn zum Freunde zu machen. Der Feind ist wachsamer, als der Freund.

Unsittliche Menschen sind auch im besten Falle zweideutige Diener. Dagegen leistet die Sittlichkeit des Dieners in einem gewissen Grade Ersatz für seinen Mangel an Klugheit. Napoleon hätte höchst wahrscheinlich nicht so geendet wie er geendet hat, wenn er einen Fouché von sich entfernt gehalten hätte [3]). — Sey es auch, dafs

---

1) Montesquieu, esprit des lois. XV, 28.

2) Tac. Ann. III, 30.

3) In den Mémoires de Fouché kommt eine merkwürdige Anekdote zur Bestätigung dieser Behauptung vor. Eine Friedensunterhandlung, welche Napoleon mit der britischen Regierung anknüpfen wollte, scheiterte, weil Fouché damals Polizeiminister, ohne Vorwissen

dem Staatsmanne zuweilen die Noth gebieten kann, von unsittlichen Mitteln Gebrauch zu machen, allemal ist ein Mittel dieser Art ein zweischneidiges Schwerdt.

Am Schwersten ist's, Höhere zu lenken. Denn sie glauben, ihre Macht nicht besser zeigen oder bewahren zu können, als indem sie sich auch gegen den geprüftesten Vorschlag entscheiden; oder sie fürchten, in dem Rathe dem Rathgeber zu huldigen. Die Minister Ludwigs XIV. machten nicht selten die Erfahrung, dafs der König aus Laune einen ihrer Anträge verwarf, auf dessen Genehmigung sie mit Gewifsheit gerechnet hatten. — Schon geistige Ueberlegenheit ist zuweilen für die Grofsen der Erde drückend. Ein Hofmann des Königs von Spanien, Philipp's II., der eines Tages mehrere Schachparthien dem Könige abgewonnen hatte, sagte zu seinen Kindern: Es ist aus mit mir; der König weifs, dafs ich Schach besser spiele als Er!*) — Darum handelt der Rathgeber eines Höheren klüglich, wenn er sein geistiges Uebergewicht verbirgt, wie das Weib seine Schönheit verhüllt, um des Sieges desto gewisser zu seyn. Er rathe dem höher Stehenden nicht, sondern er erinnere ihn nur an eine Aeusserung, welche der zu Berathende früher selbst gethan habe. Er widerspreche ihm nicht; sondern er kleide seine Einwendungen in Zweifel oder in Bitten um Belehrung ein. Er unterrichte ihn nicht; wenigstens nicht unaufgefordert, sondern er lasse sich von ihm unterrichten. Durch Fragen kann man den Lehrer in einen Lehrling verwandeln. Die Freude, zu belehren, macht, dafs der Lehrer die Verwandlung nicht bemerkt. — Jedoch, Heil dem Fürsten, dem das Glück einen Diener gab, welchem die schlichte Wahrheit mehr gilt, als Fürstengunst, ja mehr,

---

des Kaisers schon einen Unterhändler nach London abgeschickt hatte! (Die Denkschriften sind zwar nicht von Fouché selbst, doch die Arbeit eines gutunterrichteten Mannes.)

*) Entlehnt aus der Schrift des Spaniers Balthasar Gracian: Der Hofmann. Einen Auszug aus dieser Schrift, s. in der Zeitschrift: Die Grille. Von A. v. Kotzebue. Königsb. 1811.

als das Leben![1]) Ehre dem Fürsten, der dieses Glückes werth ist.

Geschenke wirken mehr bei Höheren, als bei Niederen. Jene glauben, dafs sich der Gebende, diese, dafs er sie gedemüthigt habe.

Behandle deines Gleichen, wie deine Vorgesetzten, und sie werden dir leichter vergeben, dafs du ihnen gleich stehst.

Je höher ein Volk seiner geistigen Bildung nach steht, desto höher mufs auch seine Regierung in geistiger Hinsicht stehn. Daher ist es an sich allerdings leichter, ein unmündiges Volk, als ein mündiges, zu regieren. Aber, wenn ein Lichtstrahl plötzlich das Dunkel erhellt, wenn auf einmal neue Ideen bei einem unmündigen Volke tagen, ist es desto schwerer, den bevorstehenden Sturm zu bedräun.

Der ist zum regieren untauglich, der die Kunst zu befehlen nicht versteht. Im Befehlen sey kurz, bestimmt. Jedoch bestimme nicht das, was du besser dem Ermessen des Beauftragten überläfst, sey es, dafs dieser es besser versteht, als du, oder, dafs es sich nicht in voraus bestimmen läfst. Es ist schlimm, wenn der Befehligte merkt, dafs er der Befehlende seyn sollte. Aber der Klügste halte Ziel und Mafs im Befehlen und Meistern, damit ihm mit Freuden gehorcht werde. Lasse dich jederzeit zur Fassungskraft derer herab, welchen du gebietest. Aber um von dem Volke verstanden zu werden, braucht man nicht wie das Volk zu sprechen.

Man soll von dem Menschen nicht das Unmögliche verlangen. Aber schon das ist unmöglich, was nach Zeit und Umständen unerreichbar ist[2]). In einem gesunkenen Zeitalter, bei einem Volke, auf welchem das Joch der Knechtschaft unabwendbar lastet, stiftet Mäfsigung mehr

---

1) Ein Beispiel, dafs sogar einem unwürdigen Fürsten dieses Glück zu Theil werden kann, s. b. Tac. Hist. III. 54.

2) Neque enim ad hanc formam caetera erant. Tac. Hist. I, 5.

Gutes, als der Starrsinn der Freiheitsliebe*). — Auch hat das Mögliche einen andern Mafsstab, wenn von Gewissenspflichten, als wenn von Rechtspflichten die Rede ist.

Um die Menschen zu beherrschen, mufs man sie veruneinigen. (Divide et impera.) Jedoch das ist sogar eine Stütze aller Regierungen, dafs die Menschen ohnehin vielköpfig genug sind, (quot capita tot sensus,) wenn auch darin einstimmig, dafs sie ungerne gehorchen. — Darum steht eine Regierung desto fester, je mannigfaltiger die Interessen der einzelnen Unterthanen sind, je weiter das Volk mit der Vertheilung der Arbeiten und Beschäftigungen gekommen ist. (Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur die europäischen Staaten des Mittelalters mit denen der Gegenwart zu vergleichen.) Schon ein einzelnes Gewerbe, das bei einem Volke zuerst in Gang gesetzt wird, kann der Regierung den Dienst leisten, dafs sie als eine den Frieden vermittelnde Macht dem Volke unentbehrlicher wird. — Divide et impera! Hat die Regierung mit einer ihr feindlichen Parthei zu kämpfen, so hat sie den Angriff nicht gegen die Gesammtheit, sondern gegen einzelne Feinde zu richten oder auch Uneinigkeit im feindlichen Lager zu stiften.

Das Uebermafs der Thorheit ist es, Mittel gegen ein Uebel anzuwenden, welche das Uebel vermehren. Und doch kann man nur zu leicht in diesen Fehler verfallen. Warum starb Ludwig XVI. eines so schmähligen, eines so unverdienten Todes?

Es giebt Uebel, gegen welche der Verständige nicht nach Mitteln sucht, weil es für sie keine Gegenmittel giebt.

---

*) Tac. Ann. IV, 20.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Ausführung.

Der Prüfstein eines Planes ist der Erfolg. Aber sey der Plan auch noch so gut angelegt, nicht ein jedes Hinderniſs, daſs ihn vereiteln kann, läſst sich im voraus berechnen. Darum soll der Steuermann nicht eher schlafen, als bis das Schiff im Hafen ist. Das Glück wird oft dem Alter untreu, weil es ein Weib ist, das seine Gunst nur der Kühnheit der Jugend schenkt, weil es erobert seyn will, wie das Herz eines Mädchens.

Das Gelingen eines Planes ist oft dadurch gesichert, daſs die Ausführung erwartet oder gewünscht wird. Ferdinand, König von Aragonien, lieſs, ehe er einen wichtigeren Plan in Vollziehung setzte, das Gespräch in Umlauf bringen: Der König sollte das thun! In andern Fällen kann es zweckmäſsig seyn, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem Plane, den man ausführen will, abzulenken. Freilich ist alsdann der Plan selten lobenswerth. Doch ist es schon etwas, wenn man das zu verhüllen sucht, dessen man sich zu schämen Ursache hat.

Alles kommt auf die Einleitung einer Sache an. Mit dem ersten Schritte, den man zur Ausführung eines Planes thut, tritt das Vorhaben aus dem Gebiete der Freiheit in das Gebiet der Naturnothwendigkeit. Ein Fehler, der bei dem Anfange eines Geschäfts begangen wird, läſst sich in der Folge schwer oder auch gar nicht verbessern. Aber ist der Anfang gut, so verbessert sich ein Fehler, der im Fortgange des Geschäfts begangen wird, oft von selbst. Darum wird billig der erste Schritt für den schwersten gehalten. Doch denke man bei dem ersten Schritte zugleich an den letzten, damit man, was man zu thun vorhat, desto reiflicher erwäge.

Man muſs den Augenblick erfassen, der eine günstige Antwort auf seinen Flügeln trägt. Noch höher steht die Kunst, diesen Augenblick herbeizuführen. — Im Glücke

sind die Menschen am freigebigsten; der Bote einer willkommenen Nachricht kann viel erbitten. Eine Regierung kann ihre Pläne am ungestörtesten verfolgen, wenn sich das Volk ausschliefslich für andere Gegenstände interessirt. Als August einem Schauspieler vorwarf, dafs er Veranlassung zu Unruhen im Volke gebe, antwortete ihm dieser: Dein Glück ist's, dafs das Volk nur an uns denkt![1])

Geschäfte haben gleich den Früchten eine Zeit der Reife. Erst dann, wenn diese Zeit gekommen ist, soll man Hand ans Werk legen. Je plötzlicher die Entscheidung ist, desto mehr mufs man diese Zeit abwarten. Ein Gewaltstreich glückt oder ist unwiederbringlich verfehlt, je nachdem man den Augenblick dazu ersieht.

Zeit gewonnen, alles gewonnen. Die Zeit mit ihrer Spindel verrichtet gröfsere Arbeiten, als Herkules mit seiner Keule. Die Zeit, sagte Philipp II. König von Spanien, ist mein zweites Ich! Gar manche Gefahren, z. B. die Wuth einer aufgereizten Menge[2]), sind nur dann zu fürchten, wenn man sich in dem ersten Augenblicke mit ihnen messen mufs. Es giebt Geschäfte, die sich von selbst erledigen, wenn man sie ruhen läfst. Andere erleichtert das Zögern. Dem inmittelst geschieht etwas, das, klüglich benutzt, zum Ziele führt. Auch die Aerzte haben eine abwartende Heilart, eine methodus expectativa. — Doch giebt es Geschäfte, die man nicht eilig genug abthun kann. Man soll nicht warten, bis eine Gefahr, die in der Ferne droht, da ist, in dringenden Fällen nicht sagen: Seria in crastinum![3])

Spare die Zeit! Sie ist kostbar, weil sie das Kostbarste unter ihrem Beschlusse hat. Die Uhr des Fürsten sey das Bedürfnifs des Volks[4]).

---

1) Dio Cassius L. LIV.

2) Machiav. Disc I, 56.

3) Nec cunctatione opus, ubi perniciosior sit quies, quam temeritas. Tac. Hist. I, 21. Nullus cunctationi locus est in eo consilio, quod non potest laudari, nisi peractum. Ebend. c. 38

4) Worte des Pabstes Ganganelli.

Spare deine Mittel! Die Natur richtet mit wenigem viel aus. Auch mit geringen Mitteln kann man weit reichen, wenn man sie untereinander zu verbinden, sie stufenweise anzuwenden weifs.

Verfolge einen jeden Plan so, als ob von dem Gelingen desselben Alles abhänge [1]). Und steht nicht allemal die Schande des Mifslingens auf dem Spiele? — Verfolge daher einen jeden Plan mit Ausdauer. Hindernisse, die sich der Ausführung eines Planes in den Weg stellen, sind für den Mann von Charakter so viele Anreizungen, den Plan durchzusetzen.

Je gröfser die Zahl derer ist, welchen die Ausführung eines Planes übertragen wird, desto leichter scheitert der Plan in der Ausführung. Kann man einen Plan nicht selbst in Vollziehung setzen, so stelle man wenigstens einen Einzigen, als die Seele des Ganzen, an die Spitze der Unternehmung [2]).

Man übertrage die Vollziehung eines Beschlusses nicht denen, welche sich der Fassung desselben widersetzt haben. Eben so wenig denen, welche bei der Führung eines ähnlichen Geschäfts keinen Erfolg gehabt haben. In diesem Sinne fragte der spanische Minister Alberoni, so oft ihm Jemand zu einer Anstellung empfohlen wurde: Hat der Mensch Glück? Am wenigsten ist von dem, welcher seine eigenen Angelegenheiten schlecht besorgt, zu erwarten, dafs er die Anderer besser besorgen werde.

---

1) Richelieu testament politique.
2) Machiav. Disc. I, 9.

INHALT

des

Zweiten Bandes

der

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

ZWEITER THEIL.

Allgemeine politische Naturlehre.

Siebentes Buch. Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Beziehung auf den Staat.

Seite.

Erstes Hauptstück. Die Mechanik und die Statik . . 1
Zweites Hauptstück. Die Chemie 7
Drittes Hauptstück. Die Physiologie oder Biologie . . 10

Achtes Buch. Die Erdkunde. Erster Theil. Die physische Geographie.

Einleitung. 19
Erstes Hauptstück. Von der Erde, diese als einen Weltkörper und für sich betrachtet 21
Zweites Hauptstück. Die Erde, ein Planet unserer Sonne. 34

Neuntes Buch. Politische Klimatologie. Fortsetzung der physischen Geographie.

Erstes Hauptstück. Von dem Begriffe, der mit dem Worte Klima zu verbinden ist. 42
Zweites Hauptstück. Von dem Einflusse des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt im allgemeinen 46

Seite.

Drittes Hauptstück. Von dem unmittelbaren Einflusse des Klima 51

Viertes Hauptstück. Von dem mittelbaren Einflusse des Klima 55

Zehntes Buch. Die politische Naturgeschichte, oder von dem Verhältnisse, in welchem die Schätze und Erzeugnisse der Erde zur Menschen- und Staatenwelt stehn. Zweiter Theil der politischen Erdkunde.

Erster Abschnitt. Von der Beschaffenheit dieses Verhältnisses 59

Zweiter Abschnitt. Von dem Einflusse dieses Verhältnisses auf die Menschen- und Staatenwelt 68

Erstes Hauptstück. Dieses Verhältniſs gesellt die Menschen zu einander 76

Zweites Hauptstück. Dasselbe Verhältniſs vereiniget die Menschen mit einander 83

Drittes Hauptstück. Wie dieses Verhältniſs den Frieden unter den Menschen wiederherstellt . . . 87

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Lebensarten der Völker 93

Anhang zu den Büchern VIII — X. Von groſsen und kleinen Staaten 101

Elftes Buch. Der politischen Anthropologie erster Theil. — Physische Anthropologie.

Erstes Hauptstück. Von der Erneuerung der Menschengattung 107

Zweites Hauptstück. Von der körperlichen Beschaffenheit des Menschen 121

Drittes Hauptstück. Von der Verschiedenheit des Menschen nach dem Geschlechte 129

Viertes Hauptstück. Von der Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Nationen 146

Zwölftes Buch. Der politischen Anthropologie zweiter Theil. — Psychische Anthropologie.

Einleitung 166

Erstes Hauptstück. Von dem Bewuſstseyn 169

Zweites Hauptstück. Von dem Erkenntniſsvermögen . 174

Drittes Hauptstück. Von dem Gefühls- und Begehrungsvermögen 202

Dreizehntes Buch. Die Geschichte, betrachtet als ein Theil der politischen Naturlehre.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von der Aufgabe dieses Buches . . 224

Zweites Hauptstück. Von der pragmatischen Geschichte der Staaten und der Völker 227

Drittes Hauptstück. Von der natürlichen Geschichte der Staaten 234

Vierzehntes Buch. Allgemeine Maximen der Staatsklugheit.

Einleitung 238

Erstes Hauptstück. Der Zweck 240

Zweites Hauptstück. Die Mittel 247

Drittes Hauptstück. Die Ausführung 258

Zu verbessern:

S. 1. In der Ueberschrift des Hauptstücks statt die Statistik lies die Statik.

Die Ueberschriften der Bücher IX. X. — nach der Inhaltsanzeige.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAAT E.

Fünfzehntes bis neunzehntes Buch.

Dritter Theil.

Verfassungslehre.

KARL SALOMO ZACHARIA'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Dritter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1839.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Staatsverfassungslehre.

Heidelberg,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

FÜNFZEHNTES BUCH.

Der allgemeine Theil der Verfassungslehre.

EINLEITUNG.

Unter der Verfassung des Staates versteht man bald die Art und Weise, wie die Idee des Staatsherrschers darzustellen oder in einem einzelnen Staate dargestellt ist, bald das Gesetz, welches die Darstellung dieser Idee zum Gegenstande hat, bald das Gesetz, welches noch überdiefs die Grenzen bestimmt, in welchen sich der Herrscher bei der Ausübung seiner Machtvollkommenheit zu halten hat. In diesem letzteren Sinne nimmt man z. B. das Wort, wenn man von konstitutionellen Staaten oder von den Verfassungsurkunden spricht, welche mehrere Deutsche Staaten in den neueren Zeiten erhalten haben. In dem ersten Sinne hat ein jeder Staat eine Verfassung, nicht eben so in dem dritten. (Daher konnte die Frau von Stael an den Kaiser Alexander die — jedoch sehr zweideutige — Schmeichelrede richten, dafs Er die Verfassung seines Reiches sey.) Hier wird das Wort in der ersten Bedeutung genommen werden.

Die Staatsverfassung begreift die Beherrschungs- und die Regierungs-Form unter sich. Jene ist die Darstellung der Idee des Staatsherrschers in Beziehung auf das Subjekt, welchem die Machtvollkommenheit zu

steht; diese ist die Darstellung derselben Idee in Beziehung auf diejenigen, durch welche der Herrscher die Rechte der Machtvollkommenheit ausübt. Jedoch läfst sich zwischen beiden nur unter der Bedingung eine scharfe Scheidlinie ziehn, dafs der Herrscher nur herrscht, d. i. nur diejenigen erwählt oder ernennt, durch welche er seine Rechte ausübt, nicht aber selbst regiert.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Aufgaben der Verfassungslehre.

Die Staatsverfassungslehre hat folgende Aufgaben zu lösen:

Erstens: Welches sind die verschiedenen möglichen Eintheilungen und Arten der Staatsverfassungen? (Man verwechsle nicht die Eintheilungen und die Arten mit einander. Die Arten sind die unter den Gliedern der verschiedenen Eintheilungen begriffenen besonderen Fälle.)

Zweitens: Eine jede der verschiedenen möglichen Verfassungsformen, z. B. also die Monarchie oder die Aristokratie für sich betrachtet, — welches sind die Folgerungen, die sich aus ihrem Begriffe, also z. B. aus dem Begriffe der Monarchie[1]) ergeben? — Man kann den Theil der Verfassungslehre, welcher diese Aufgabe zu beantworten hat, mit dem Namen: Naturlehre[2]) oder natürliches Recht der Staatsverfassungen (oder einer

---

1) Aus dem Begriffe der Monarchie überhaupt oder aus dem einer bestimmten in der Erfahrung gegebenen Monarchie. Neben einem jeden positiven Verfassungsrechte besteht ein natürliches, für dieselbe Verfassung zur Aushülfe (in subsidium) gültiges, Recht.

2) Man sieht leicht, dafs das Wort: Naturlehre, hier in einem andern Sinne, als in dem zweiten Theile des vorliegenden Werkes, genommen wird.

bestimmten Staatsverfassung) bezeichnen. Mit dem ersteren Namen; weil in Beziehung auf den Menschen der Begriff von einem gewissen Gegenstande und die Natur dieses Gegenstandes ein und dasselbe sind. Mit dem letzteren Namen; weil die Folgerungen aus einem Rechtsbegriffe, — und ein solcher ist der Begriff einer Staatsverfassung, — selbst Rechtsbegriffe seyn müssen.

Drittens: Wie ist eine jede Staatsverfassung für sich so einzurichten, (so zu organisiren,) dafs ihre Beschaffenheit sowohl dem Interesse des Herrschers, als dem des Volkes, (der Beherrschten) entspreche? dafs sie also sowohl dem Herrscher für die Fortdauer seiner Herrschaft als dem Volke für die Heiligkeit seines Rechts Gewähr leiste? Wenn auch dieser Theil der Verfassungslehre, — welchen man das politische Verfassungsrecht oder das Verfassungsrecht schlechthin nennen kann*), — wieder zwei Aufgaben unter sich zu begreifen scheint, so mufs doch die Verfassung fest stehn, damit gut regiert werden könne, und gut regiert werden, damit die Verfassung fest stehe. Sollte gleichwohl ausnahmsweise zwischen der einen und der andern Aufgabe ein Widerstreit eintreten, so hat billig das Interesse der Verfassung den Vorzug. Denn, vorausgesetzt, dafs das und das Volk der und der bestimmten Verfassung bedarf, so ist eine Unvollkommenheit der Verfassung, verglichen mit einem einzelnen Mifsbrauche der Herrschergewalt, das gröfsere Uebel.

Viertens: Giebt es eine schlechthin vollkommene Staatsverfassung? und welcher Verfassung kommt diese Eigenschaft zu? welche ist das Ideal einer Staatsverfassung?

Ein fünfter Gegenstand der Verfassungslehre ist

*) Ich werde diesen Theil der Verfassungslehre in dem Folgenden schlechthin das Verfassungsrecht, so wie den unter „Zweitens" gedachten die Naturlehre der Verfassungen nennen. — Das politische Verfassungsrecht wird beziehungsweise auch das monarchische, das aristokratische Recht etc. genannt.

die natürliche Geschichte der Staatsverfassungen. Sie umfafst zugleich die Lehre von den Staatsumwälzungen oder Revolutionen. Den Uebergang der allgemeinen politischen Naturlehre zu dieser Geschichte vermittelt die Lehre von den unmittelbaren Bestandtheilen des Staatsvereins.

Die zweite und die dritte dieser Aufgaben bleiben den folgenden Büchern (XVI — XIX) vorbehalten. Den übrigen Aufgaben ist das vorliegende Buch (XV.) gewidmet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Eintheilung der Staatsverfassungen [1].

Die Staatsverfassungen sind von einander verschieden:

I. In Beziehung auf das Subjekt, welchem die Machtvollkommenheit zusteht.

1) Entweder beherrscht das Volk sich selbst; — Demokratie, Volksherrschaft;

2) oder das Volk wird beherrscht [2]; und zwar

a. entweder von einem physischen Individuo, von einem einzelnen Menschen; — Monarchie, Einherrschaft;

b. oder von einer moralischen Person, von einem Ausschusse aus dem Volke; — Aristokratie, Adelsherrschaft [3].

Der Mittelglieder, welche zwischen der Monarchie und der Aristokratie liegen, — der Zweiherrschaft, der Dreiherrschaft, etc. — wird in dem Folgenden

---

1) Vgl. Grundsätze und Ansichten über Staatsformen und deren Ableitung aus dem Wesen des Staates selbst. Lpz. 1832.

2) Die Eintheilung bezieht sich nicht auf das Recht zur Herrschaft, sondern allein auf die Naturbeschaffenheit des Herrschers.

3) Das Wort: Adelsherrschaft, wird sowohl hier als sonst in diesem Werke als gleichbedeutend mit dem Worte: Aristokratie, gebraucht.

nicht besonders gedacht werden. Die Fälle, dafs Zweie oder Dreie und nicht Mehrere an der Herrschaft Theil haben, sind selten*). — Auch zwischen der Aristokratie und der Demokratie kann man in der Praxis keine scharfe Scheidlinie ziehn. In der Idee ist die Demokratie die Herrschaft aller (physisch) stimmfähigen und selbstständigen Mitglieder des Staatsvereines.

II. In Beziehung auf den Rechtsgrund oder Titel, kraft dessen die Machtvollkommenheit oder die Theilnahme an derselben erworben wird. Dieser Rechtsgrund ist

1. entweder das Gesetz; wie z. B. in der Erbmonarchie;
2. oder eine Thatsache; wie z. B. in der Wahlmonarchie.

III. In Beziehung auf die Ausübung der Rechte der Machtvollkommenheit.

1. Entweder übt der Herrscher seine Herrscherrechte selbst aus. (Autokratie.)
2. oder er überträgt die Ausübung derselben Anderen. (Repräsentativverfassung).

Der Fall, dafs der Herrscher alle seine Hoheitsrechte allein ausübt, kommt höchstens bei wenig zahlreichen Stämmen vor, die unter einem Stammeshaupte stehn. — Die Repräsentativverfassung in der engeren Bedeutung ist diejenige Staatsverfassung, welche die Thätigkeit des Herrschers auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt. Nicht nur die Demokratie, sondern auch die Monarchie, — schwerlich aber die Aristokratie,

*) In Sinde (Ostindien) kommt ein solcher Fall vor. Da herrschen drei Brüder gemeinschaftlich. (Vormals viere. Der Eine ist späterhin gestorben.) Doch soll de facto Einer dieser Brüder die Macht in den Händen haben. S. A narrative of a voyage to the court of Sinde. Edinb. 1830.

— kann eine Repräsentativverfassung in diesem Sinne seyn.

IV. In Beziehung auf die Macht des Staatsherrschers.

1. Entweder kann der Herrscher durch eine ihm eigene Macht, oder er kann

2. durch die öffentliche Meinung d. i. durch die Macht des Volkes den ihm gebührenden Gehorsam nöthigenfalls erzwingen.

Die Macht der Volksherrschaft ist ihrem Wesen nach die Macht des Volkes. In der Monarchie und in der Aristokratie kann die Macht des Herrschers sowohl von der einen als von der andern Beschaffenheit, — sowohl eine potentia privata als die potentia publica, — seyn. Die Macht, die in der einen oder in der andern dieser beiden Verfassungen dem Herrscher als eine von der öffentlichen gesonderte Macht zusteht, ist entweder Waffen- oder Geistes- oder Geldmacht*).

Die öffentliche Macht begreift ihrem Wesen nach alle diese Arten der Macht unter sich.

V. In Beziehung auf das Recht zur Herrschaft. — Es giebt Verfassungen, welche überall nicht auf einer rechtlichen Grundlage ruhn. Das sind die Despotien oder Zwingherrschaften d. i. die Verfassungen, welche nur durch die Furcht des Volkes vor der Waffenmacht des Herrschers bestehn. Sowohl die Adelsherrschaft als die Einherrschaft kann den Charakter einer Kriegsherrschaft haben. Die erstere jedoch nur beziehungsweise. (Z. B. die Spartanische Verfassung war in Beziehung auf die Heloten, aber nur in Beziehung auf diese, eine Despotie.) Daher versteht man auch unter der Despotie gewöhnlich nur die despotische Einherrschaft. Obwohl aber die Zwingherrschaft eine widerrechtliche Verfassung ist, so wird sie doch von der Untersuchung über die ein-

*) Vgl. unten das letzte Hauptstück dieses Buches. (XV.)

zelnen Arten der Verfassungen schon um deswillen nicht auszuschliefsen seyn, weil eine jede Verfassung der Gefahr ausgesetzt ist, etwas von der Despotie anzunehmen. — Abgesehn von der Zwingherrschaft kann der Staatsherrscher

1. entweder an Gottes Statt gebieten; — Theokratien[1]);
2. oder aus einem Grunde des weltlichen Rechts, d. i.
   a. entweder weil sein, des Staatsherrschers, Wille der richtige oder richtigere ist, — vormundschaftliche, väterliche Herrschaften;
   b. oder weil sein Wille der Wille der Mehrheit ist; — republikanische Verfassungen, Freistaaten[2]).

Man hat diese Eintheilung der Verfassungen insbesondere mit der unter Z. IV. aufgestellten in Verbindung zu setzen. Z. B. Nur wo der Monarch in dem Besitze einer ihm eigenen Macht ist, kann die Monarchie den Charakter einer väterlichen Herrschaft haben. — Uebrigens ist die vorliegende Eintheilung der Verfassungen nicht etwa mit dem Satze unvereinbar, dafs, dem weltlichen Rechte nach, die Sanktion einer Verfassung auf dem Willen der Mehrheit beruhe. Wer der Meinung eines Andern aus Vertraun zu ihrem Urheber folgt, folgt dennoch der eignen Meinung, wenn auch aus einem eigenthümlichen Grunde.

---

1) Ich wähle diesen Namen nach der Regel: A potiori fit denominatio. — Die Theokratie (und die Hierarchie) hat allemal zugleich den Charakter einer väterlichen Verfassung.

2) Das Wort: Republik bezeichnet in seiner gewöhnlichen Bedeutung die Demokratien und die Aristokratien zusammen. Nach der Bedeutung, in welcher das Wort hier genommen wird, giebt es auch republikanische Monarchien; ist dagegen die Aristokratie nicht eine republikanische Verfassung.

Anhang I

Von den gemischten Staatsverfassungen.

Eine jede Verfassung, welche in Beziehung auf die eine oder die andere der obigen Eintheilungen zwei einander entgegengesetzte Eigenschaften in sich vereiniget, ist eine gemischte Verfassung, das Beiwort — gemischt — in seiner weiteren Bedeutung genommen.

In der engeren Bedeutung aber, — von welcher hier allein die Rede seyn wird, — führt nur diejenige Staatsverfassung den Namen einer gemischten, welche die verschiedenen möglichen Beherrschungsformen, die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie oder zwei dieser Formen in sich vereiniget, so dafs z. B. die Machtvollkommenheit zum Theil dem Fürsten, zum Theil dem Volke, und zum Theil einem Adel zusteht. Eine Verfassung dieser Art hatte der Römische Freistaat [1]). Ein anderes Beispiel dieser Art kann man von der Verfassung der konstitutionellen Monarchie entlehnen.

Es darf nicht befremden, wenn kompetente Richter [2]) gerade den gemischten Staatsverfassungen die gröfsten Lobsprüche ertheilt haben. Denn die Machtvollkommenheit ist ein so überschwengliches Recht, sie ist mithin, — da der Gebrauch und der Mifsbrauch, der sich von einem Gute machen läfst, denselben Mafsstab haben [3]), — dem Mifsbrauche in dem Grade ausgesetzt, dafs sich der Gedanke, dem Mifsbrauche der Machtvollkommenheit durch die Vertheilung oder Spaltung derselben vorzubeugen, von selbst darbietet.

---

1) Polybius (Lib. VI.) hat die Verfassung des römischen Freistaates besonders in dieser Beziehung trefflich erläutert.

2) Vgl. z. B. Arist. Polit. I, 5. Polyb. a. a. O. Cic. de rep. lib. I. Ebend. de legibus II, 10. Und wem wären die Lobreden unbekannt, welche der britischen Verfassung gehalten worden sind?

3) Die Willensfreiheit und die Religion, die höchsten Güter des Menschen, sind am meisten dem Mifsbrauche unterworfen. — Tantum religio potuit suadere malorum!

Gleichwohl scheint in dem Begriffe einer gemischten Staatsverfassung ein Widerspruch zu liegen. Die Machtvollkommenheit ist, (wie das Eigenthum,) ein unbedingtes und mithin ein seinem Wesen nach untheilbares Recht. Hebt man also nicht, indem man in demselben Staate zwei oder mehrere Herrscher neben einander stellt, die Einheit der Staatsgewalt und mithin den Staat selbst auf? Und nicht blos theoretischer Art ist diese Schwierigkeit. In einem Staate, der eine gemischte Verfassung hat, mufs unausbleiblich ein Kampf zwischen den neben einander bestehenden Gewalten entstehn, ein Kampf, der kaum anders, als mit dem Untergange des einen oder des andern Bestandtheiles der Verfassung, oder auch mit einer gänzlichen Umgestaltung der Verfassung endigen kann. (Insociabile regnum!) Das war z. B. das Schicksal der Verfassung des römischen Freistaates. Die Verfassung dieses Staates war anfangs eine durch einen demokratischen Bestandtheil gemäfsigte Aristokratie. (Patricii — Plebeji.) In der Folge gelangte, nach einem langen und harten Kampfe, die Demokratie zur Alleinherrschaft. Hierauf bildete sich eine neue Aristokratie, die der reichen und namhaften Geschlechter. Nun wiederholte sich der alte Kampf. Ihm und dem Freistaate machte dann die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen ein Ende.

Jedoch sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht lassen sich die gemischten Verfassungen vertheidigen. — In der erstern Hinsicht, wenn man den Begriff einer gemischten Verfassung so fafst, dafs eine solche Verfassung zwar nur eine einzige — physische oder moralische — Person mit der Machtvollkommenheit bekleide, diesen Alleinherrscher aber wegen der Ausübung gewisser Hoheitsrechte von einem oder von mehreren andern Behörden abhängig mache. Und so stellt sich auch in der Erfahrung überall das Verhältnifs zwischen den verschiedenen Bestandtheilen einer Verfassung, welcher man die Eigenschaft einer gemischten Verfassung beilegt. Eine Gewalt ist dennoch immer die oberste.

Man nehme z. B. die Verfassung Englands. Zu Folge dieser Verfassung stand die Machtvollkommenheit einst nicht nur dem Namen sondern auch der Sache nach dem Könige zu; dann, im 17ten Jahrhunderte gieng die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auf die Aristokratie des Landes über; jetzt neigt sich die Verfassung zur Demokratie hin. — Eben so in der andern Hinsicht. Wenn man den gemischten Verfassungen vorwirft, dafs sie Partheiung zur Folge haben, so verwandelt man ein Lob in einen Tadel. Das Leben, sagte der Schotte Brown, ist ein gezwungener Zustand.

Anhang II.

Von den zusammengesetzten Staatsverfassungen. *)

Es wird hier von dem Falle die Rede seyn, da in einem und demselben Staate die Machtvollkommenheit des Souveraines nur in Beziehung auf den einen Theil des Staatsgebiethes beschränkt oder auch in den verschiedenen Theilen des Gebiethes auf eine verschiedene Weise beschränkt ist. In diesem Sinne hatte z. B. Grofsbritannien eine zusammengesetzte Verfassung, so lange das schottische und das irländische Parlament noch nicht mit dem englischen vereinigt war; und in Beziehung auf das Britische Ostindien, so wie in Beziehung auf diejenigen Britischen Kolonien, welche allein unter der Krone stehen, hat Grofsbritannien noch jetzt eine solche Verfassung. In demselben Sinne hat Rufsland in Beziehung auf das Königreich Polen — wenigstens nach der Schlufsakte des Wiener Kongresses — eine zusammengesetzte Verfassung. (Unter einer zusammengesetzten Verfassung kann man auch eine Verfassung verstehn, welche in den verschiedenen Theilen des Landes auf eine verschiedene Weise organi-

*) Vergl. Klüber, Europäisches Völkerrecht. §. 27. f. und die daselbst a. Schr.

sirt ist. Jedoch von diesem Falle wird in einer andern Stelle des vorliegenden Werkes gehandelt werden.)

Es wird also hier 1) nicht der Fall in Betrachtung gezogen werden, da zwei oder mehrere Staaten mit einander durch ein Bündnifs oder durch einen Bund vereinigt sind. Staaten, die in einem Verein dieser Art mit einander stehn, bilden, dennoch nicht einen einzigen nicht einen und denselben Staat. Das Verhältnifs unter ihnen ist nicht nach dem Staats-, sondern nach dem Vertragsrechte zu beurtheilen.

Eben so wenig hat 2) ein Völkerstaat d. i. ein Staatsverein, dessen Glieder nicht einzelne Menschen sondern Völker sind, schon seinem Wesen nach eine zusammengesetzte Verfassung in der obigen Bedeutung. Denn ein Völkerstaat hat zwar als solcher, d. i. als ein Gesammtheit, einen einzigen Souverain; aber unter diesem stehen wieder andere, die Beherrscher der einzelnen unter den Vereinen begriffenen Staaten. Da nun der Begriff einer zusammengesetzten Staatsverfassung Einheit des Staates und des Staatsherrschers voraussetzt, so kommt der Verfassung eines Völkerstaates nicht schon deswegen die Eigenschaft einer zusammengesetzten Verfassung zu, weil ein Völkerstaat mehrere Staaten unter sich begreift; sollten auch diese Staaten ihrer Verfassung nach noch so verschieden von einander seyn. Ein Völkerstaat ist ein zusammengesetzter Staat; die Verfassung eines Völkerstaates aber kann eben so wohl eine einfache als eine zusammengesetzte Verfassung seyn. *)

Endlich 3) wird durch den oben bestimmten Begriff einer zusammengesetzten Verfassung auch der Fall von der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen, da zwei oder mehrere monarchische Staaten zwar unter der Herrschaft eines und desselben Souverains stehn, die Identität des Souverains jedoch nicht durch die Verfassungsgesetze die-

*) Jedoch läfst sich die Scheidlinie zwischen einem einfachen Staate mit einer zusammengesetzten Verfassung und einem Völkerstaate leichter in thesi als in hypothesi ziehn.

ser Staaten geboten ist. Auf diese Weise waren z. B. bisher Grofsbritannien und Hannover mit einander verbunden. [1]) Uebrigens ist eine Verbindung dieser Art allemal eine Anomalie. Ein Fürst, der über zwei oder mehrere Staaten gebiethet, welche in einer jeden andern Hinsicht von einander unabhängig sind, kann weder dem einen noch dem andern Staate schlechthin angehören. Darum klagt man, wie die Geschichte lehrt, wo Staaten auf diese Weise mit einander verbunden sind, bald in dem einen bald in dem andern dieser Staaten, dafs das Interesse des einen Staates dem des andern nachgesetzt werde.

Eine jede zusammengesezte Staatsverfassung ist ein Kunstwerk; sie ist eine Spaltung der Machtvollkommenheit, welche allemal das Regieren erschwert, allemal die öffentliche Macht mehr oder weniger schwächt, so dringend sie auch von den Umständen geboten seyn mag. — Daher enthält die Geschichte so viele Beispiele, dafs wenn ein monarchischer Staat [2]) eine zusammengesetzte Verfassung hatte, die Regierung den Plan befolgte, diese Verfassung durch eine einfache zu verdrängen. Eines der neuesten Beispiele dieser Art liefert die Vereinigung Irlands mit Grofsbritannien. Die Verhandlungen über diese Vereinigung, in den Reden und Druckschriften jener Zeit, enthalten zugleich die schätzbarsten Aufschlüsse über die Vortheile und die Nachtheile, über die Schwierigkeiten und die Hülfsmittel eines solchen Planes im allgemeinen. [3])

---

1) Man pflegt eine solche Verbindung eine persönliche zu nennen. Ihr ähnlich ist die Verbindung, welche unter zweien oder mehreren monarchischen Staaten aus dem Grunde eintritt, weil Zweie desselben Herrscherstammes über diese Staaten gebieten.

2) Freistaaten müssen eine andere Politik in dieser Hinsicht befolgen. Erst nach einem langen und harten Kampfe gelangten die Völkerschaften Italiens zu dem römischen Bürgerrechte. Die Provinzen wurden erst unter den Kaisern zu einem Ganzen mit den Einwohnern Italiens verschmolzen.

3) History of the union of Great Britain and Ireland etc By Charles Coote. Lond. 1801.

Das Unternehmen gelang, wegen der Aehnlichkeit der Verfassungen, wegen der überwiegenden Macht des Hauptlandes, und weil ein Theil der Bevölkerung Irlands englischer Abkunft war. [1]) Doch kann nach Zeit und Umständen auch die entgegengesetzte Politik in einem monarchischen Staate an ihrer Stelle seyn. Die Regierung des Oesterreichischen Kaiserstaates, eines Staates, welcher eine höchst zusammengesetzte Verfassung hat, sucht die verschiedenen Staaten und Nationen, über die sie gebietet, eher aus einander zu halten, als mit einander zu verschmelzen, gewarnt durch das Mifslingen des Einheitsplanes, welchen der Kaiser Joseph II. durchführen wollte, einen Versuch scheuend, der, wenn er gelingen könnte, dennoch die Regierung eines erprüften Mittels berauben würde, sich in allen Theilen ihres ausgedehnten Gebietes des Gehorsams der Unterthanen zu versichern. [2])

Anhang III.

Von Mutter- und von Tochterstaaten.

Der Lehre von den zusammengesetzten Staatsverfassungen verwandt ist die von den Kolonien oder Tochterstaaten. — Eine Kolonie ist hier und in der Bedeutung der Naturlehre ein Gemeinwesen, welches aus Familien und Leuten eines und desselben Volkes besteht, die sich im Auslande angesiedelt d. i. bleibend niedergelassen haben. [3]) Wenn und so lange ein solches Gemeinwesen nicht aufgehört hat, ein ergänzender Theil des Vol-

---

1) In der ersten Ausgabe der 40 Bücher (sie ist vom Jahr 1820) steht bei dieser Stelle Bd. II. die Bemerkung: „Nur den Einfluss, den diese Neuerung auf die kirchliche Verfassung des Britischen Reiches über kurz oder über lang haben muss, beachte man.“

2) Grundideen der Politik der Oesterreichischen Monarchie. Frkf. a. M. 1815. — Oesterreichs Politik und Kaiserhaus. Ebend. in demf. Jahre.

3) Eine Kolonie ist also verschieden von einer Eroberung. Jedoch kann eine Eroberung zugleich eine Kolonie seyn oder kolonisirt werden.

kes zu seyn, von welchem es ausgegangen ist, kömmt ihm die Eigenschaft einer Kolonie auch in der rechtlichen Bedeutung dieses Wortes zu. — Es ist also hier von Kolonien nicht in der Bedeutung die Rede, welche die Römer mit diesem Worte verbanden. Die Kolonien der Römer waren Gemeinden innerhalb des römischen Staatsgebietes, von andern Gemeinden desselben Gebietes nur durch ihre Verfassung und Vorrechte verschieden. [1]) Die Römer hatten bei der Stiftung einer Kolonie bald den Zweck, in einem eroberten Lande ihre Herrschaft zu befestigen, bald den, nach Beendigung eines Krieges ganze Legionen anzusiedeln, bald auch den, in einem entvölkerten Theile ihres Gebietes den Anbau des Landes zu befördern. [2]) Ueberhaupt stand die Stiftung dieser Kolonien, in einem wesentlichen Zusammenhange mit dem Plane, den die Römer beharrlich befolgten, römische Kultur und Civilisation über alle Theile ihres Gebiets gleichmäfsig zu verbreiten. Einen gleichartigen Zweck hatten die Kolonien, welche von Alexander dem Grofsen und seinen Nachfolgern in Asien gestiftet wurden. [3])

Den besten Kommentar zu der Lehre von den Kolonien enthält die Geschichte Europas, die ältere und die neuere.

In der älteren und ältesten Geschichte unseres Welttheiles treten die Phönicier, die (ihnen verwandten) Karthaginienser und die Griechen als Nationen hervor, von welchen eine sehr bedeutende Anzahl Kolonien ausgieng. — Die Phönicier und dann die Karthaginienser scheinen in

---

1) Sigonius de coloniis Roman. — Heineccii antiquitat. App. ad Libr. 1. cap. 5. — Heynii opusc. acad. Vol. III. N. 5. — Madvig, de colonarum populi Romani jure et conditione. Kopenh. 1832.

2) Vgl Tac. Ann. XIV, 27. Das, was Tacitus hier von der Ansiedelung ganzer Legionen berichtet, verdient vielleicht noch jetzt, besonders in Rufsland, Beachtung.

3) Hegewisch, über die Griechischen Kolonien, seit Alexander dem Grofsen. Altona 1811. — Nach dem neuesten Freibriefe der englisch-ostindischen Kompagnie ist es den Briten verstattet, in dem britischen Ostindien Grund und Boden zu erwerben. Eine an sich und für die Zukunft sehr wichtige Neuerung!

dem Interesse ihres Handels ein Kolonisirungssystem befolgt zu haben, welches eben so ausgedehnt als ausgebildet war, ein System, welches mit demjenigen verglichen werden kann, das der Kolonialpolitik der heutigen europäischen Staaten zum Grunde liegt. [1]) — Von einer andern Beschaffenheit war das Verhältnifs, in welchem die übrigens nicht minder zahlreichen Kolonien der Griechischen Freistaaten zu dem Mutterstaate standen. Diese Kolonien waren selbstständige d. i. von dem Mutterstaate unabhängige Gemeinwesen. Nur das Band der Blutsverwandschaft, d. i. nur die Einheit der Abstammung und der Sprache, die Gemeinschaft des Rechts und die Verehrung derselben Götter knüpfte sie an den Mutterstaat. Zwar reihte die Nationalmeinung an dieses Verwandschaftsverhältnifs gewisse Pflichten, welche dem Tochter- und dem Mutterstaate gegenseitig oblagen. Es wurde für unziemlich gehalten, wenn die Kolonie den Mutterstaat bekriegte oder diesem in Zeiten der Noth Hülfe verweigerte; und eben so wurde der Mutterstaat für verpflichtet erachtet, dem Tochterstaate beizustehn, wenn dieser in einen Krieg verwickelt oder sonst von einer Noth heimgesucht wurde. Auch wurde das Band gegenseitiger Achtung und Zueignng, welches, nach den Begriffen der Griechen, [2]) die Blutsverwandschaft zwischen dem Mutter- und dem Tochterstaate knüpfte, nicht selten durch Verträge, sey es gleich bei der Aussendung der Kolonie oder in der Folge fester geschlungen. Aber davon findet man in der Geschichte der Griechischen Freistaaten keine Spur, dafs die Kolonie als ein ergänzender Theil oder

---

2) Ueber die Kolonien der Karthaginienser vgl. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. IIter Th. 1. Abth. Man hat Gründe zu vermuthen, dafs sich ihre Kolonien bis in die Länder des nördlichen Europas erstreckten.

3) Die Stammesverwandschaft (oder die Nationaleinheit) war den Griechen weit mehr, als sie uns ist. Das beweist auch der Bund der Amphiktyonen. Vgl. Fr. W. Tittmann, über den Bund der Amph. Berlin 1812.

als ein Nebenland des Mutterlandes betrachtet worden wäre. Wie hätte sich auch das Verhältnifs der Kolonie zu dem Mutterstaate auf diese Weise stellen können, da die Staaten, von welchen die Griechischen Kolonien ausgiengen, Freistaaten waren, und da die Auswanderung gewöhnlich durch bürgerliche Unruhen oder durch Uebervölkerung veranlafst wurde? [1])

Das Kolonisirungssystem und die Kolonialpolitik der heutigen Europäischen Staaten schreiben sich von der Zeit her, da ein neuer Weg nach Ostindien und bald darauf ein neuer Welttheil, Amerika, von den Europäern entdeckt wurde und sich durch die eine und durch die andere Entdeckung der Geldgier der Europäer neue, durch das Geheimnifs, in welches anfangs diese Entdeckungen gehüllt waren, desto anziehendere Aussichten eröffneten. Man wollte sich durch Kolonien und Eroberungen die Schätze sichern, welche man aus den entdeckten Ländern theils unmittelbar theils mittelbar ziehen zu können hoffte. Und auch in der Folge blieb das Geldinteresse des Mutterlandes in der Regel der Zweck, zu welchem von den Europäischen Mächten Kolonien angelegt oder ausgedehnt oder beibehalten wurden, wenn auch einige dieser Kolonien andere Ur-

---

2) Die Hauptstelle über das Verhältnifs der Griechischen Kolonien zum Mutterstaate steht b. Thucydides I, 34. 38. — Vgl. aufser den älteren Schriften von Bougainville (sur les devoirs réciproques des métropoles et colonies Grècques) und von Sainte-Croix (de l'état et du sort des colonies des anciens peuples.) Heyne, opusc. acad. Vol. I n. 14. 15. Hegewisch, Nachrichten die Kolonien der Griechen betreffend. Altona 1808. Histoire critique de l'établissement des colonies grècques. Par Raoul-Rochette. Par. et Strasb. 1815. IV. Vol. — Bekanntlich ist die Ansiedelung in einem noch ungebauten Land mit grofsen Schwierigkeiten verbunden. Bei den Griechischen Schriftstellern kommen nirgends Klagen über diese Schwierigkeiten vor. Vielleicht kamen den Griechen zwei Dinge zu statten: 1) die grofse Mäfsigkeit des Volkes im Essen und Trinken, 2) dafs allemal eine schon völlig organisirte Gemeinde auswanderte und sich auf einem und demselben Platze niederliefs.

sachen ihren Ursprung oder ihr Wachsthum verdankten. [1]) Die Handelspolitik der Europäischen Regierungen war von jeher und ist bis auf diesen Tag die Grundlage ihrer Kolonialpolitik.

Der erste Grundsatz des Kolonialsystems der Europäischen Staaten ist der: Die Kolonien sind politische Bestandtheile des Mutterlandes; sie sind Kolonien nicht blos in der naturgeschichtlichen sondern zugleich in der rechtlichen Bedeutung dieses Worts. Wie hätte sich auch ihr Verhältnifs zum Mutterlande anders, als auf diese Weise, stellen können, da die Kolonien von Völkern ausgiengen, welche gröfstentheils unter monarchischen Verfassungen standen, da sie, zufolge des politischen Zustandes von Europa, wenigstens anfangs des Schutzes des Mutterlandes bedurften, da die Europäischen Regierungen, von welchen sie gestiftet oder beschützt wurden, theils einander mit Eifersucht bewachten theils den auswärtigen Handel als eine Hauptquelle ihrer Macht betrachteten? In Gemäfsheit jenes Grundsatzes ist zwar die Verfassung der Kolonien allemal ein mehr oder weniger treues Nachbild der Verfassung des Mutterlandes. [2]) Jedoch entspricht nur in einigen Europäischen Staaten das konstitutionelle Verhältnifs zwischen dem Mutterlande und den Kolonien dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit. [3]) Auch haben fast alle Europäische

---

1) So hatte an der Kolonisirung Nordamerika's der Bekehrungseifer der Spanier einen nicht geringen Antheil. — Der Unduldsamkeit der Anglikanischen Kirche verdankt z. B. Pensylvanien seine Entstehung. — Grofsbritannien hat eigene Strafkolonien. — In den neuesten Zeiten werden die Kolonien häufig durch die überflüfsige oder die politisch-unzufriedene Bevölkerung in den Europäischen Staaten gestiftet oder verstärkt. (Vielleicht werden mit der Zeit die Auswanderungen zwischen Europa und Amerika gegenseitig werden. Man kann die Wahl zwischen der Monarchie und der Demokratie in einem gewissen Sinne eine Geschmackssache nennen.)

2) Z. B. die Britischen Kolonien haben oder sie erhalten mit der Zeit eine Repräsentativverfassung. Hieran reiht sich die Gegenwart und Zukunft Amerikas! die Zukunft Australiens! u. s. w.

3) Die Staaten, welche eine Ausnahme von der Regel machen, sind

Kolonialmächte für ihre Kolonien besondere Gesetze erlassen, bald aus Mifstrauen gegen ihre Treue bald wegen der aus Menschen verschiedener Rassen gemischten Bevölkerung der Kolonien. — Der zweite Grundsatz jenes Systemes ist der, das Verhältnifs der Kolonien zu dem Mutterlande so zu stellen, dafs das Mutterland durch seine Kolonien bereichert und so die Macht des Mutterlandes durch seine Kolonien gesteigert werde. Die Europäischen Regierungen halten daher 1) den Erwerbsfleifs ihrer Kolonien von der Gewinnung oder Bearbeitung solcher Erzeugnisse ab, welche ihnen das Mutterland mit Gewinn zuführen kann, und richten ihn dagegen 2) auf solche Erzeugnisse, deren das Mutterland zum eigenen Verbrauche oder zur Ausfuhr bedarf. Sie leiten 3) den Verkehr der Kolonien von solchen Gegenständen ab, welche nur aus fremden Ländern bezogen werden können, und lenken ihn dagegen 4) auf diejenigen Waaren, welche das Mutterland liefern kann. Sie versetzen 5) wohl selbst das Mutterland (durch hohe Zölle) in die Nothwendigkeit, gewisse Waaren aus den Kolonien und nicht vom Auslande zu beziehen, um den Handel der Kolonien mit dem Mutterlande zu begünstigen. [1]) Endlich 6) sie gestatten den Kolonien nur den Handel mit dem Mutterlande, und auch dieser darf nur mit Schiffen des Mutterlandes betrieben werden. [2])

(aus nahe liegenden Gründen) die absoluten Monarchien. Vgl. über das ehemalige Verhältnifs der Spanischen Kolonien zu der Regierung des Mutterlandes: Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Bd. XXIX. S. 174. 198. 243. 262.

1) So ist z. B. in Grofsbritannien die Einfuhr des Schiffsbauholzes aus den nordeuropäischen Ländern mit hohen Zöllen belegt, um den Handel der Kanada's mit derselben Waare zu begünstigen. Gleichwohl ist das kanadische Holz schlechter und theurer!

2) An inquiry into the colonial policy of the European powers. By A. Brougham. Lond. II. Vol. 1803. — Allgemeine Kolonialgeschichte des neueren Europa. Von Saalfeld. Gött. IV. Th. 1812. — Des colonies et de la revolution actuelle de l'Amérique. Par M. de Pradt. Berl. II. Vol. 1817. — Du système colonial de la France etc. Par le comte de Hogendorp. Par. 1818. — Hermès ou le génie des colonies. Essai politique contenant les prin-

Unermefslich sind die Folgen, welche das Europäische Kolonisations- und Kolonialsystem nicht nur für Europa sondern auch für die übrigen Welttheile gehabt hat. Es hat Europäische Kultur und Civilisation und die Grundlage beider — das Christenthum [1]) — über die fernsten Länder der Erde verbreitet, Hoffnungen zu noch gröfseren Fortschritten auf derselben Bahn geweckt. Es hat die Rassen unter einander geworfen, die eine, die Amerikanische, zu einem grofsen Theile vertilgt, zugleich aber neue Völker Europäischer oder gemischter Abkunft, ins Daseyn gerufen. Es hat der Europäischen Menschheit einen neuen Aufschwung gegeben, sie mit neuen Kenntnissen und Bedürfnissen bereichert; es hat die Zeiten der Kreuzzüge in einer veränderten Gestalt und grofsartiger zurückgebracht. Es hat die Völker Europas mit einander eben so wohl entzweit als vereiniget. Entzweit, durch Handels- und Mächtneid und als die Grundlage oder als eine Stütze der Handelspolitik, welche sie überhaupt befolgten. Vereinigt, weil es den Handel aller Europäischen Völker zu einem Welthandel erhoben hat.

Grofs ist die Zahl und die Macht der Feinde, mit welcher dieses System zu kämpfen hat und von jeher zu kämpfen hatte. Ich will hier nur der inneren d. i. nur der Feinde dieses Systemes gedenken, welche es seinem Wesen nach hat. Die Kolonisten selbst tragen meist ungern das Joch, das ihnen die Regierung des Mutterlandes, die ihnen leicht als eine auswärtige erscheint, auferlegt. Am wenigsten können sich diejenigen Kolonisten, welche in der Kolonie geboren sind, mit der Abhängigkeit des

---

cipes fondamentaux en matière de colonisation. Par A. R. Par. 1832. — European colonies in various parts of the world, viewed in their social, moral and physical condition. By J. Howison. Lond. 1834.

1) Wenn auch nicht immer in einer seiner würdigen Gestalt. Vgl. Colonization and Christianity. A popular history of the treatment of the natives in all their Colonies by the Europeans. By W. Howitt. Lond. 1838.

Tochterstaates von dem Mutterstaate versöhnen. [1]) Einen andern nicht minder gefährlichen Feind hat dasselbe System an der nicht europäischen Bevölkerung der kolonisirten Länder, einen Feind, der ihm noch gefährlicher wird, wenn sich die weifse Rasse mit der farbigen mischt. [2]) Endlich, auch das Mutterland leidet auf mehr als eine Weise unter diesem Systeme. [3]) Denn Niemand kann Anderen Fesseln schmieden, ohne sich zugleich selbst Fesseln anzulegen. — Aber gerade in dem Kampfe, welchen die Europäischen Regierungen zur Durchführung und Aufrechthaltung des Kolonialsystems zu bestehen hatten und mit Erfolg bestanden, liegt eine Hauptursache, dafs dieses System in der Geschichte der Kultur und des politischen Zustandes des neueren Europa eine so bedeutende Stelle einnimmt. Um die Kolonien, ungeachtet ihres Strebens nach Unabhängigkeit, ungeachtet ihrer Entfernung vom Mutterlande, im Gehorsam zu erhalten, [4]) und um den Handelsverkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien im Geiste des Kolonialsystems zu ordnen und zu leiten, mufsten die Europäischen Regierungen Probleme lösen, welche eben so neu als verwickelt waren. Und ein Problem führte wieder zu einem andern. Diejenigen unter diesen Regierungen, welche Kolonien in allen Thei-

---

1) Die Spannung zwischen den Kreolen und den in Europa gebornen Kolonisten hat auf die Revolutionen, welche in dem laufenden Jahrhunderte den politischen Zustand Südamerikas umgestaltet haben, den entscheidensten Einfluss gehabt.

2) Z. B. im Britischen Ostindien ist die Klasse derer, welche von Europäern mit Hindufrauen erzeugt worden sind, so zahlreich und so bedeutsam, dafs sie leicht für die Zukunft des Britischen Reichs in Ostindien sehr wichtig werden könnte.

3) Z. B. an dem Sinken der Spanischen Nation hatten die Kolonien Spaniens einen nicht geringen Antheil.

4) Besonders die Spanische Regierung hatte alle Hülfsmittel der Kunst erschöpft, um sich des Gehorsams ihrer Kolonien zu versichern. Sie war sich ihrer Schwäche bewufst. Einmal erschüttert stürzte der künstliche Bau desto schneller zusammen. Vgl. Reise in Columbien. Von Gosselmann. Aus dem Schwedischen übers. v. Freese. II. Bd. (Strals. 1831.) S. 187 f.

len der Erde hatten, mufsten ihrer Politik eine der geographischen Lage ihrer Kolonien entsprechende Ausdehnung geben. So wurde die Europäische Politik eine die Welthändel überhaupt umfassende Politik.

Jedoch Alles hat seine Zeit! So wie der Künstler, nachdem er den Gufs eines Standbildes vollendet hat, die Form zerbricht, so verurtheilt die Natur politische Einrichtungen, die ihren Zweck erfüllt haben, zum Untergange. Auch dem Europäischen Kolonialsysteme droht jetzt dieses Schicksal, zum Theil ist es schon über dasselbe hereingebrochen. Die einst Britischen Kolonien, welche jetzt die Nordamerikanische Union bilden, haben sich schon im letzen Viertheile des 18ten Jahrhunderts, die Spanischen Kolonien des Südamerikanischen Festlandes haben sich in dem laufenden Jahrhunderte von ihren Mutterstaaten losgerissen. Brasilien hat sich von Portugal getrennt. Denn nachdem diese Kolonien stark genug geworden waren, sich selbst zu schützen, war das Verhältnifs der Abhängigkeit, in welchem sie zu dem Mutterlande standen, ein unnatürliches [1]) Diese Begebenheiten, — welche hier nur in ihrem Zusammenhange mit dem Europäischen Kolonialsysteme betrachtet werden können, [2]) — haben nicht etwa blos die Zahl der Europäischen Kolo-

---

1) In diesem Naturgesetze lag die wahre Ursache dieser Begebenheiten. Alles Andere war nur Veranlassung. (Merkwürdig ist die Rolle welche Napoleon in der Geschichte der Trennung der südamerikanischen Kolonien von Europa spielt. Die nicht beabsichtigten Folgen der Handlungen grofser Männer sind oft gewichtiger, als die beabsichtigten!)

2) Sie haben überhaupt eine weltgeschichtliche Bedeutung; sie gehören zu den merkwürdigsten der neuesten Zeit. Welche Aussichten eröffnen sie in die Zukunft! Denn man erwäge: Diefsseits des Atlantischen Meeres das monarchische Europa, jenseits das republikanische Amerika. — Das östliche Asien bisher durch seine geographische Lage gegen die Angriffe der Europäer vertheidiget, nun den Angriffen der Europäischen Bevölkerung der neuen Welt ausgesetzt. — Nordamerikas Bevölkerung nordeuropäischer, Südamerikas Bevölkerung südeuropäischer Abkunft. —

nien vermindert. Die gesammte Europäische Kolonialpolitik mufs jetzt einen anderen und liberaleren Charakter annehmen; und schon ist diese Nothwendigkeit von einigen Regierungen, namentlich von der Britischen, wenigstens in einem gewissen Grade durch die That anerkannt worden. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen nachzuweisen, wie diese der Europäischen Kolonialpolitik theils schon widerfahrene theils noch bevorstehende Umgestaltung mit jenen Begebenheiten zusammenhänge. Nur einen Grund dieses Zusammenhanges, einen allgemeingültigen, kann und will ich hier herausheben. Der älteren Staatswirthschaftslehre war der Satz, — dafs der Vortheil, welchen Kolonien einem Staate gewähren können, auf dem Alleinhandel des Mutterlandes mit seinen Kolonien beruhe, — ein Axiom. Man prophezeite daher den Briten den Verfall ihres Wohlstandes und ihrer Macht, als sich in Nordamerika ihre reichsten Kolonien vom Mutterlande losrissen. Diese Prophezeiung, deren Richtigkeit schon Adam Smith bestritt, ist durch den Erfolg auf das entschiedendste widerlegt worden. Der Handel Grofsbritanniens mit seinen ehemaligen Kolonien in Nordamerika hat seit der Emancipation derselben, um mehr, als um das Zehnfache, zugenommen. (Dieselben Aussichten hat Spanien, wenn es dereinst von dem Fieber, das jetzt sein In-

---

Hier überall eine herrschende Kirche, die katholische, dort Religionsfreiheit. Das geistliche Oberhaupt jener Kirche hat in Europa seinen Sitz — In Europa Alleinherrschaft der weifsen Rasse, in Amerika, besonders in Südamerika, Mischung der Rassen, in Hayti sogar ein Negerstaat. (Und noch viel weiter erstrecken sich die Aussichten, welche die schwarze Rasse in Amerika hat!) — Nun denke man sich noch den Fall, dafs sich dereinst auch das Britische Ostindien in einen selbstständigen Staat, in einen Staat europäischer Art verwandelte! — Franklin öffnete, (wie er in seinen kleinen Schriften erzählt,) in Philadelphia eine Flasche Kapwein, in welcher eine Fliege ertrunken war. Es gelang ihm, die Fliege wieder ins Leben zu rufen. Er knüpft daran den Wunsch, dafs es auch dem Menschen vergönnt seyn möchte, sein Leben zu unterbrechen, — dasselbe stückweise zu verleben.

neres erschüttert, genesen seyn wird.) Wenn auch aus dieser Thatsache nicht die Folgerung gezogen werden kann, dafs es der Vortheil der Europäischen Staaten seyn würde, alle ihre Kolonien aufzugeben, (denn es handelt sich bei dieser Frage nicht blos um Geld und Gut,) so lehrt doch diese Thatsache so viel, dafs, wenn auch die Europäischen Regierungen ihren Kolonien volle Handelsfreiheit verstatteten, dennoch das Band gemeinschaftlicher Abstammung und die Macht der Gewohnheit hinreichen würden, dem entfesselten und eben deswegen zunehmenden Handel der Kolonien eine dem Mutterlande besonders günstige Richtung zu geben.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der vollkommensten Staatsverfassung.

Es wird also hier nicht davon die Rede seyn, welche Vorzüge die eine oder die andere der verschiedenen Staatsverfassungen vor den übrigen habe,*) oder davon, welche

---

*) Höchst interessant sind die Reden, welche (nach Herod. III, 80. ff.) einst im Persischen Reiche über die Vorzüge der verschiedenen Verfassungen gehalten worden seyn sollen, als einige vornehme Perser den falschen Smerdis entthront hatten. — Eben so anziehend ist die Berathung, welche (nach Dio Cassius August. über die dem Römischen Staate zu gebende Verfassung hielt. — Eine jede Verfassung hat ihre Licht- eine jede ihre Schattenseite. Ja oft sind die Tugenden einer Verfassung zugleich die Keime ihrer Fehler. Der Friede, welchen die Monarchie im Innern des Staates mit besonderem Nachdrucke wirkt, kann in das Stillschweigen der Knechtschaft ausarten; die Beharrlichkeit der Aristokratie kann Stillstand zur Folge haben; die politische Freiheit, deren die Bürger einer Demokratie genieſsen, kann zur Anarchie führen.

Verfassung in einer bestimmten Beziehung, z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, [1]) die vollkommenste sey. Sondern die Frage ist die: Welche Staatsverfassung ist schlechthin das Ideal einer Staatsverfassung? welche ist das Höchste, was der Mensch auf diesem Felde seiner Thätigkeit erreichen kann?

Nach dem Gottesrechte kann diese Frage überall nicht aufgeworfen werden. Denn nach diesem Rechte ist eine jede Verfassung, die auf einer Offenbarung beruht, für diejenigen, welche an diese Verfassung glauben, eine schlechthin vollkommene Verfassung. [2]) Man beurtheilt die Verfassungen dieser Art nach einem dem geoffenbarten Rechte fremden Principe, wenn man unter ihnen der Theokratie den Preifs zuerkennt.

Nach dem Vernunftrechte ist dagegen die vorliegende Frage sogar die Hauptfrage der Verfassungslehre. Die Frage ist alsdann, genauer bestimmt, [3]) die: Welche Staatsverfassung steht schlechthin und allein mit der rechtlichen Freiheit der einzelnen Mitglieder des Staatsvereines in vollkommener — oder doch in möglichst vollkommener Uebereinstimmung? Auch so kann man die Frage ausdrücken: Welche Verfassung stimmt mit dem Gemeinbesten am vollkommensten überein? Jedoch hat man, wenn man die Frage auf die letztere

---

1) So war z. B. in dieser Beziehung die Spartanische Verfassung eine in ihrer Art vollkommene Verfassung. Sie war eine Schule, welche die Spartaner zu Homerischen Helden bilden sollte. Sie war ein Kunstwerk, wie alle Verfassungen, welche auf einen besondern Zweck berechnet sind, diese Eigenschaft haben

2) Doch giebt es Offenbarungen, welche gleichwohl eine neue Offenbarung verheifsen. Das bekannteste Beispiel ist die dem Volke Israels gewordene Offenbarung. Auch der Buddhismus scheint in die Klasse dieser Gottesrechte zu gehören.

3) Die Schriftsteller, welche das Ideal einer Staatsverfassung aufzustellen versucht haben, sind mit wenigen Ausnahmen in den Fehler verfallen, dafs sie nicht vor allen Dingen den Sinn der Aufgabe, — den Zweck, welcher der Mafsstab für die Vollkommenheit einer Staatsverfassung ist, — bestimmten oder sich deutlich machten. Begeht man diesen Fehler, so verliert man sich in das Reich der Träume.

Weise ausdrückt, unter dem Gemeinbesten das zu verstehn, was dem rechtlichen Interesse aller einzelnen Bürger oder wenigstens dem der Mehrheit entspricht [1]).

Die Antwort auf diese Frage läfst sich in die folgenden Sätze zusammenfassen:

Erstens: Keine Staatsverfassung hat schon an und für sich oder wegen ihrer Form einen rechtlichen Werth; vielmehr hängt der rechtliche Werth einer jeden Staatsverfassung von ihrem Wirken d. i. von der Bürgschaft ab, die sie für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt leistet [2]). (Der Spruch: An ihren Werken sollt ihr sie erkennen; ist auch auf Staatsverfassungen anwendbar.) — Die Verfassung ist nur das Mittel, das Regieren ist der Zweck. Z. B. die Demokratie hat nicht schon an und für sich einen rechtlichen Werth: Denn es kommt nicht darauf an, ob Viele oder Wenige im Volke eine Stimme in den Angelegenheiten des Staates haben, sondern darauf, was sie beschliefsen. Auch darauf kommt es an, ob diese oder irgend eine andere Verfassung dem Interesse der öffentlichen Macht — zur Erhaltung des öffentlichen Friedens im Innern und zur Vertheidigung der Selbstständigkeit des Staates nach aufsen — entspreche.

Zweitens: Die Formen einer Verfassung können für die Erfolge der Verfassung eine gewisse Bürgschaft leisten. Denn sie können z. B. diejenigen, durch welche die Verfassung belebt wird, so stellen, dafs sie mehr nützen oder weniger schaden können, als wenn sie an andere Formen gebunden wären; sie können eben so das Privatinteresse der Beamten mit dem Interesse

---

1) Man verfällt nur zu oft in den Fehler, dafs man sich den Staat als ein selbstständiges, als ein von seinen Bürgern verschiedenes Wesen denkt. Man sagt z. B. der Staat hat die und die Ausgabe zu machen. — Nein! nicht der Staat, ein jeder einzelne Steuerpflichtige hat sie zu machen. L'état c'est moi!

2) So schon Aristoteles, Polit. III, 4. 5.

des Staates verschlingen; sie können das Volk in den Stand setzen und veranlassen, ja selbst in einem gewissen Grade nöthigen, an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einen thätigen Antheil zu nehmen; sie sind als Rechtsnormen denn doch immer eine Macht. — Darum kann man nicht mit dem Dichter, (mit Pope,) sagen:

Let fools contend, what government is best, the best governed is the best!

Lafst Thoren streiten, welche Verfassung die beste sey; wo am besten regiert wird, ist die Verfassung die beste!

Darum kann man eben so wenig — mit Plato (de republica) — behaupten, dafs die Verfassung wechseln sollte, je nachdem der Zufall der Geburt bald Einem bald Mehreren, bald Diesen bald Anderen, den Beruf zum Herrschen ertheilte. Dagegen hat der Versuch, — die verschiedenen möglichen Verfassungsformen, oder eine in der Erfahrung gegebene Verfassung, mit Rücksicht auf die Grundsätze der politischen Naturlehre, zu idealisiren, — allerdings, wenn auch nur bedingungsweise *), ein politisches Interesse.

Drittens: Verfassungsformen können nicht für sich allein für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt Gewähr leisten; vielmehr hängt diese Gewährleistung eben so sehr und noch mehr von den Einsichten und dem Charakter des Volkes ab, für welches die Verfassung bestimmt ist. Die Mängel und Fehler einer Verfassung können durch den geistigen Werth des Volkes weit eher ergänzt und beziehungsweise verbessert werden, als dafs

*) Denn auch ein solches Ideal ist nicht schlechthin auf einen jeden Staat anwendbar, dessen Verfassung im allgemeinen der idealisirten Form entspricht. — Der berühmte Philosoph Locke entwarf, auf die an ihn ergangene Aufforderung, eine Verfassung für Carolina, welche auch in dieser Kolonie eingeführt wurde. Aber sie mufste, als gänzlich unausführbar, wieder aufgegeben werden. S. Story, commentaries on the constitution of the United States I, 121.

der umgekehrte Fall möglich wäre. Dagegen können auch die freisinnigsten Einrichtungen ein todter Buchstabe werden und eine Zeit lang selbst der Tyrannei zum Deckmantel oder zum Werkzeuge dienen, wenn in den Herzen des Volkes der Sinn für Gerechtigkeit und die Liebe zur Freiheit geschwächt ist*). — Besonders unser Zeitalter leidet an der Krankheit, auf Verfassungsformen zu viel, auf die Menschen, die sich in diesen Formen regen und bewegen sollen, zu wenig zu geben. Aber der Staat ist nur das Resultat oder der Widerschein des inneren Lebens der Völker.

Viertens: Es läfst sich weder im Allgemeinen noch in Beziehung auf einen in der Erfahrung gegebenen Fall mit Schärfe bestimmen, in welchem Grade man das Wirken einer Verfassung ihren Formen beizumessen oder was und wie viel man sich von einer Veränderung der Verfassungsformen zu versprechen habe. Man kann daher nicht die Völker nach ihrer Reife für politische Freiheit unter zwei scharf von einander gesonderte Klassen bringen. Die Frage, ob die und die Veränderung der Verfassung ausführbar und räthlich sey, ist allemal nach der Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles (oder in concreto) zu entscheiden. Verdient im Zweifel die kühnere oder die bedächtigere Meinung den Vorzug?

Fünftens: Den Einflufs, welchen eine Verfassung auf die Denk- und Gemüthsart des Vol-

*) „The wisest institutions may become a dead letter and may even for a time be converted into a shelter and instrument of tyranny, when the sense of justice and the love of liberty are weakened in the minds of the people.“ Makintosh, history of the revolution in 1688. — England hatte schon unter den Letzten der Stuarts alle die Gesetze, welche jetzt in diesem Lande die wesentlichen Schutzwachen der politischen und der bürgerlichen Freiheit sind. Und dennoch entsprach die Praxis nicht der Theorie. Denn der Geist Geist des Volkes stand nicht auf derselben Höhe, wie das Gesetz.

kes hat, hängt besonders — im Guten und im Bösen — von der Beschaffenheit der Mittel ab, welche die Verfassung Einzelnen im Volke darbietet, ihr Glück zu machen d. i. zu Macht, Ehre, Ansehn oder Reichtthun zu gelangen. Die Beschaffenheit dieser Mittel ist zugleich für das Gedeihn und für die Gestaltung der Verfassung von entscheidender Wichtigkeit. Es nahm z. B. die englische Verfassung (im 17. Jahrhunderte, schon unter Karl II.) eine ganz neue Richtung, als man inne wurde, dafs man sicherer durch Volksgunst als durch Hofgunst zu den höchsten Stellen im Staate gelangen könne.

Endlich *sechstens*: Es giebt keine schlechthin vollkommene Verfassung; die Hautaufgabe des vorliegenden Hauptstückes ist also, dem Vernunftrechte nach, unauflöslich. Denn die vollkommenste oder schlechthin vollkommene Verfassung würde die seyn, welche in sich selbst d. i. in ihren Formen die Bürgschaft für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt enthielte. Aber so gewifs eine jede Verfassung zu ihrem Bestehn und Gedeihn des Volkes bedarf, für welches sie bestimmt ist, eben so gewifs kann keine Verfassung jener Forderung entsprechen. Ja, es würde sogar eine Verfassung dieser Art, wenn sie existieren könnte, unter allen möglichen Verfassungen die schlechteste seyn. Denn sie würde dem Volke den Reiz zu politischer Thätigkeit entziehn.

Gleichwohl ist die Zahl der Schriftsteller nicht gering, welche das Ideal einer Staatsverfassung darzustellen versucht haben*). Aber dieselben Schriftsteller bestimmen

*) Schriften dieses Inhalts sind z. B. die Utopia von Th. Morus. — Haller, Usong. (Das Ideal eines unbeschränkten Herrschers. Aehnlichen Inhalts ist Wieland's goldner Spiegel.) Haller, Alfred. (Das Ideal einer beschränkten Einherrschaft.) — Ebend. Fabius und Cato. (Das Ideal einer Aristokratie.) — Bolingbroke, Patriot King. — Dya-na-sore oder die Wanderer. — Bentham, proposed constitutional Code, for the use of all political communities professing liberal opinions. — Andere Schriften desselben Inhalts findet man in der Encyclopédie méthodique angeführt und aus-

ihr Ideal gewöhnlich zugleich für ein von ihnen erdichtetes Volk, das sie ebenfalls idealisiren. In der That ist das Ideal einer Staatsverfassung nur unter der Voraussetzung eines idealen Zustandes der Menschheit und nur als ein Theil dieses Zustandes denkbar. Vielleicht ist der Enthusiasmus, mit welchem die Demokratie so oft gepriesen und erstrebt worden ist, daher zu erklären, dafs ein idealer Zustand der Menschheit im Hintergrunde zu stehen schien.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den unmittelbaren Bestandtheilen des Staatsvereines.

I. Von den Familien[1]).

Der Verein, welcher unter Eheleuten gegenseitig und zwischen Eltern und Kindern, (de facto und de jure) besteht, wird eine Familie genannt[2]). Es ist löblich,

---

gezogen, unter den Worten: Ajaciens. Argenis. Cessares. Oceana (Von Harrigton.) Sévérambes. Isle inconnu. — Auch die Schriftsteller sind hier anzuführen, welche, ohne gerade ein bestimmtes Ideal einer Staatsverfassung aufzustellen, doch eine unbeschränkte Perfektibilität des menschlichen Geschlechts, die bis ins Unendliche gehe, für möglich halten, z. B Condorcet, (esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain.) Godwin (Essay on political justice.). Vgl. Dunlop, the history of fiction. Lond. III. Vol. 1814. Und über die Arbeiten der Griechen in diesem Fache: Arist. Polit — Gewöhnlich isoliren sie auch dieses Volk von der übrigen Welt Denn die auswärtigen Verhältnisse können ein Volk in die Nothwendigkeit versetzen, seine politische Freiheit der Vorsorge für seine äufsere Freiheit zum Opfer zu bringen.

1) Das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse. Von Bosse. Stuttg. u. Tüb. 1835. (Das Buch enthält viel Gutes, nur wenig von dem, was der Titel verheifst.) — Vgl. oben Buch XI. Hptst. 8.

2) Es ist bemerkenswerth, dafs man von Eheleuten, je nachdem sie

auch die Dienstboten einer Familie zu diesem Vereine zu rechnen, damit man sich erinnere, wie man Dienstboten zu behandeln habe.

Die Verbindung, welche unter den Mitgliedern einer und derselben Familie besteht, ist die einzige, welche die Natur unter den Menschen gestiftet hat. Daher die Wichtigkeit, welche diese Verbindung sowohl an sich als für den Staatsverein hat. Was diese Verbindung seyn soll, ist vor allen Dingen der Natur abzulernen.

Die Familienverbindung ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft und mithin die einer jeden einzelnen bürgerlichen Gesellschaft und die eines jeden einzelnen Staatsvereines. — Sie ist das Band, welches beide Geschlechter mit einander in der Ehe bleibend vereiniget. Sie webt ein geistiges Band zwischen den nach einander auftretenden Generationen. Aus ihr entwickeln sich wieder andere und gröfsere Verbindungen ähnlicher Art, die Verbindung unter Verwandten die unter verschwägerten Familien, die unter den Genossen eines und desselben Stammes oder einer und derselben Nation. Eben so mindert oder mildert die Familienverbindung die Spaltungen, welche durch Verschiedenheit der Meinungen oder Interessen unter den Menschen gestiftet werden, durch die Stiftung eines Bundes unter den Zwiespältigen; z. B. die durch Religionsmeinungen verursachte Spaltung durch gemischte Ehen*), die Spaltung unter den Ständen durch unstandesmäfsige Ehen. Der Einfluss der Familienverbindung erstreckt sich sogar auf die Befestigung und Verstärkung derjenigen Bande, welche, an sich von der Familienverbindung unabhängig, die menschliche Gesellschaft sonst noch zusammenhalten, z. B. auf die Bande eines gemeinschaftlichen

---

Kinder mit einander erzeugt haben oder nicht, sagt: Sie haben Familie, sie haben keine Familie.

*) Darum steht der Streit über gemischte Ehen, welcher jetzt (1838) so lebhaft verhandelt wird, in einer wesentlichen Beziehung auf die Nationalcinheit der Deutschen.

Kultus. Die drei wichtigsten Ereignisse im Familienleben, die Abschliefsung der Ehe, die Geburt eines Kindes, und der Tod eines Familiengliedes, sind fast bei allen Völkern der Erde eine Veranlassung zu religiösen Feierlichkeiten, zuweilen die einzige. — Darum ist die gröfsere oder geringere Heiligkeit, in welchem die Ehe, die Grundlage der Familienverbindung, von einem Volke gehalten wird, für die Einheit und innere Festigkeit des Staatsvereines von so entscheidender Wichtigkeit. Ueberall wo die Vielehe, ein fortgesetzter Ehebruch, erlaubt ist, fehlt es dem Staate an einem genügenden inneren Zusammenhange; der Grund, warum die Staaten derjenigen Völker, welche sich zum Islam bekennen, so leicht zerfallen oder zerstückelt werden. Oder man setze den Fall, dafs ein Volk, bei welchem die Einehe Rechtens ist, von einem Volke unterjocht wird, dessen Recht die Vielweiberei gestattet, nimmermehr werden beide Völker in ein einziges zusammenschmelzen. Darum war das Schicksal des von Alexander dem Grofsen gestifteten Reiches*) so ganz verschieden von dem Schicksale derjenigen Staaten, welche von den Deutschen in den Provinzen des weströmischen Reiches gestiftet wurden. Darum hat sich in der Türkei das Verhältnifs zwischen den Siegern und den Besiegten, — zwischen den Osmanli's und den Griechen, — nie zu einem staatsrechtlichen Verhältnisse gestalten können. — In derselben Beziehung auf das Interesse des Staates steht die Verschiedenheit der die Ehescheidung betreffenden Rechte. Wenn die lateinische Kirche Ehescheidungen schlechthin für unzulässig erklärt, so darf man annehmen, dafs sie durch dieses Gesetz die Unauflöslichkeit der zwischen den Mitgliedern der Kirche, als solchen, bestehenden Verbindung bekräftigen, die Ehe mit dem Bilde, unter welchem sie sich das Verhältnifs der Kirche zu ihrem Stifter dachte, in Uebereinstimmung setzen wollte. Vielleicht hatte die

*) Vergeblich begünstigte Alexander Verschwägerungen zwischen den Griechen und den Persern.

Hierarchie dieser Kirche zu der Zeit, aus welcher sich jenes Verbot der Ehescheidung herschreibt, noch überdiefs die Absicht, dem Zustande der Auflösung abzuhelfen, in welchem sich damals die Staaten des westlichen Europa's befanden.

Zugleich aber ist die Familienverbindung eine Quelle der Zwietracht unter den Menschen; die Familien sind so viele Partheien, welche bald einen offenen, bald einen geheimen Krieg mit einander führen. In einen offenen Krieg bricht diese Zwietracht fast bei allen noch ungebildeten Völkern aus. Denn das Recht der Blutrache ist das gemeine Recht dieser Völker. Ein schauerliches Recht, ein Recht, das nicht selten ganze Familien, ja ganze Stämme von der Erde vertilgt hat und noch vertilgt. Und doch kann man diesem Rechte auch eine freundlichere Seite abgewinnen. Dafs die Blutrache fast von allen noch ungebildeten Völkern für erlaubt ja für Pflicht gehalten wird, ist ein Beweis, dafs der Rechtsbegriff nicht ein blos erkünstelter Begriff, die Verwandtenliebe nicht blos eine Berechnung des Eigennutzes sey. Wie z. B. die Geschichte der Deutschen beurkundet, reihen sich an das Recht der Blutrache oder entwickeln sich mit der Zeit aus diesem Rechte andere Einrichtungen und Rechtsnormen, welche beziehungsweise gleich anfangs für die mit der Blutrache verbundenen Nachtheile einige Vergütung gewähren und in der Folge vielleicht die Blutrache selbst verdrängen*). — Auch bei den gebildeteren und gebildetsten Völkern führen die Familien einen, wenn schon in der Regel geheimen, Krieg mit einander. Die eine Familie sucht es der andern zuvorzuthun, den Ihrigen vor allen Andern zu Macht und Einfluss zu verhelfen. Aber, wenn auch wegen dieser Partheiung die Abstammung zuweilen mehr als das Verdienst gilt, so hat doch das In-

*) Dahin gehört z. B. das Erbrecht, die Wette. (Compositio, der Vergleich, mittelst dessen die Blutrache gegen Entrichtung einer Summe Geldes aufgehoben wird.)

teresse, welches eine Familie an dem Fortkommen und Emporsteigen der Ihrigen nimmt, vergleichungsweise einen Charakter der Allgemeinheit und Stetigkeit, durch welchen es dem Interesse des Staates, einem öffentlichen, verwandt wird, und so übernimmt doch eine Familie, indem sie sich für ihre einzelnen Mitglieder interessirt, zugleich eine gewisse Bürgschaft für das Betragen derselben *). Wir würden erstaunen, wie viel die Völker deutschen Ursprungs dem Familiengeiste verdanken, welcher in ihren Gesetzen und in ihren Sitten lebt, wenn unsere Kenntnisse hinreichten, zwischen diesen und anderen Völkern eine genügende Vergleichung in Beziehung auf das Familienwesen anzustellen.

Die Familienverbindung ist eine Erziehungsanstalt, in welcher die Menschen für die Verfassung des Staates, dessen Unterthanen sie sind, gebildet werden. In diesem Verhältnisse lernt das Kind zuerst, was Gehorsam sey; und an den Gehorsam, welchen es seinen Eltern, Erziehern und Lehrern zu leisten hat, reihen sich Meinungen und Gewöhnungen, welche dann über die Handlungsweise des Mannes entscheiden, auch Wünsche für die Zukunft. In diesem Verhältnifse übt der Familienvater eine Gewalt aus, deren Charakter und Umfang nicht ohne Einflufs auf die Gewalt bleiben kann und wird, welche er im Staate Anderen über sich einräumt oder, zur Macht gelangt, selbst über Andere ausübt. Mit einem Worte, der Mensch steht als Familienglied in allen den Beziehungen, in welchen er als Mitglied des Staatsvereins stehen kann. — Daher die Dringlichkeit der Aufgabe, das Familienrecht mit dem Geiste der Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu setzen. Knechtischer Gehorsam im Hause reimt sich schlecht mit einer der staatsbürgerlichen Freiheit huldigenden Verfas-

*) Die Wichtigkeit dieser Bürgschaft ergiebt sich unter anderem daraus, dafs, wo diese Bürgschaft wegfällt oder mangelhaft ist, an die Stelle derselben Despotismus oder, (wie z. B. bei den Mönchen,) eine besondere Zucht gesetzt zu werden pflegt.

sung; aber in der Zwingherrschaft sey das Familienhaupt in seinem Hause, was das Oberhaupt des Staates im Staate ist. — Aus demselben Grunde ist das ein Vorbote einer der Staatsverfassung bevorstehenden Veränderung, wenn sich das Verhältnifs des Familienvaters zu den Seinigen aus irgend einer Ursache anders stellt, als es bisher stand. So ist es z. B. ein Zeichen der Zeit, dafs in Deutschland Eltern ihre Kinder jetzt weit milder und vertraulicher, als ehemals, behandeln.

II. Von den im Staate bestehenden Gemeinheiten oder Körperschaften, insbesondere von den Gemeinden.

In einem gröfseren Staate begreift die Volksgemeinde wieder eine Anzahl kleinerer Gemeinden unter sich, welche Gemeinden schlechthin, (im Französischen Communes) genannt werden. Der Gattungsbegriff, unter welchem der Begriff einer Gemeinde enthalten ist, ist der einer (im Staate bestehenden) Gemeinheit [1]). (Universitas.) Mit der Bestimmung dieses Gattungsbegriffes ist daher die vorliegende Untersuchung zu beginnen.

Es ist aber eine Gemeinheit ein Verein, welchem eine der Regierung des Staates untergeordnete Gewalt über ihre Mitglieder zusteht. Man kann diesen Begriff nicht besser verdeutlichen, als wenn man ihn mit dem ihm verwandten und dennoch von ihm wesentlich verschiedenen Begriff einer Gesellschaft vergleicht. Eine Gesellschaft beruht auf einem Vertrage, eine Gemeinheit — unmittelbar oder mittelbar — auf dem Gesetze. In einer Gesellschaft stehen die Gesellschafter dem Rechte nach einander gleich [2]),

*) Der Gattungsbegriff einer Gemeinde enthält an sich auch die Volksgemeinde unter sich. Vgl. Buch II. Hptst. 2. — Hier wird er jedoch nur in Beziehung auf die im Staate bestehenden Gemeinheiten bestimmt und erläutert werden.

2) Daher die Rechtsregel: Melior est prohibentis conditio.

die Mitglieder einer Gemeinde sind einer Gewalt unterworfen [1]). Gesellschafter sind auch in Beziehung auf dritte Personen als Einzelne zu betrachten, eine Gemeinde hat auch in diesem Verhältnisse die Eigenschaft einer Person, die eines Individuums. Eine Gesellschaft wird durch den Austritt oder Tod eines einzelnen Gesellschafters aufgelöfst, eine Gemeinheit ist ein bleibender Verein.

Man hat die Gemeinheiten unter zwei Klassen zu bringen. — Die eine Klasse begreift die Gemeinden d. i. diejenigen Gemeinheiten unter sich, deren Zweck das gesammte rechtliche Interesse der Einwohner eines Orts, als solcher, umfafst. Die andere Klasse enthält die Korporationen [2]), d. i. diejenigen Gemeinheiten, welche ein besonderes (specielles) Interesse ihrer Mitglieder zum Zwecke haben. Gemeinheiten der letzteren Art sind z. B. Hochschulen, Handwerksinnungen, Banken, denen der Staat Korporationsrechte verliehen hat. Die Gemeinheiten der einen Klasse unterscheiden sich von denen der andern Klasse nicht blos ihrem Zwecke, sondern auch ihrem Rechte nach. Denn:

Die Gemeinheiten der letzteren Klasse, oder die Korporationen sind lediglich und allein Schöpfungen des Staates [3]). Die Fragen, ob es dem Interesse des Staates entspreche, Korporationsrechte überhaupt oder zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zur Begünstigung eines Gewerbes, zu ertheilen? wie eine solche Verleihung zu

---

1) Wem diese Gewalt zustehe, kann und soll das Gesetz bestimmen. Läfst das Gesetz die Frage unbeantwortet, so ist die Gültigkeit der mehreren Stimmen Rechtens. — Diese Gewalt ist als eine von der Staatsgewalt abgeleitete und übertragene Gewalt zu betrachten. Eine Gemeinheit ist also eine Staatsbehörde. Doch unterscheidet sie sich von einer Staatsbehörde in der engern Bedeutung dadurch, dafs sie das Interesse der Mitglieder der Gemeinheit zum Zwecke hat.

2) Ich lege hier dem Worte eine dem Sprachgebrauche unbekannte Bedeutung unter, da es an einem andern Worte fehlt, die Gemeinheiten dieser Klasse zu bezeichnen.

3) Jedoch sind nach dem Gottesrechte nicht die kirchlichen Korporationen unter dieser Regel begriffen.

modificiren? oder ob und wann sie zu wiederrufen sey? diese und ähnliche Fragen sind lediglich und allein in das Ermessen der Regierung gestellt; sie sind nach der Verschiedenheit der Staaten und nach der Verschiedenheit der Zeitumstände bald so bald anders zu beantworten [1]). Denn diese Gemeinheiten haben nicht eine allgemeingültige und ständige Grundlage; ihre Stellung zur Staatsgewalt ist eben deswegen dieselbe, wie die der Staatsbehörden in der engern Bedeutung. Es ist daher z. B. das Vermögen dieser Gemeinheiten schlechthin als ein Theil des Staatsgutes zu betrachten [2]), nur dafs dieser Theil einstweilen einem bestimmten Zwecke, dem Interesse der Gemeinheit, gewidmet ist.

Von einer ganz anderen Beschaffenheit ist das Verhältnifs, in welchem die Gemeinheiten der ersteren Klasse oder die Gemeinden zum Staate stehen. Wenn sich in einem Lande die Menschen ortsweise, (in Städten oder in Dörfern oder, wie in Westphalen, als Bauerschaften,) angesiedelt haben [3]), so kommt der Einwohnerschaft eines jeden einzelnen Ortes die Eigenschaft einer Gemeinde von Rechts wegen — oder kraft eines auf der Natur der Verhältnisse beruhenden und mithin allgemeingültigen und ständigen Rechtsgrundes — zu, d. h. so ist

---

1) Von diesen Gemeinheiten wird daher hier weiter nicht, sondern an andern Stellen des vorliegenden Werkes die Rede seyn.

2) Wird eine Gemeinheit dieser Art aufgehoben, so fällt ihr Vermögen (auch quoad usumfructum) an den Staat zurück; jedoch mit Ausnahme desjenigen Gemeinheitsgutes, welches sich von Privatstiftungen herschreibt. Dieses ist (deficiente causa) billig den Stiftern oder ihren Rechtsnachfolgern zurückzugeben. Vgl. Blackstone's commentaries on the laws of England. 1. Bd. 18. Hptst. und 1. 3. pr. D. de colleg. et comment.

3) Also, die Grundsätze des Gemeinderechts haben in so fern nur eine bedingte Gültigkeit. Macht man die Eintheilung eines Landes in Gemeinden und Gemarkungen schlechthin allgemein, so sind die Gemeinden, in so fern zu ihnen auch vereinzelt liegende Höfe etc geschlagen werden, nur Staatsbehörden und nicht Staatsbehörden sui generis. (In Deutschland ist dieser Unterschied bei der Abfassung neuer Gemeindeordnungen nicht selten übersehn worden.)

den Staat rechtlich verpflichtet, der Einwohnerschaft eines jeden einzelnen Ortes die Eigenschaft einer Gemeinde zu verleihn oder, (wenn der Staat, — ein nicht seltener Fall, — aus der Vereinigung mehrerer ursprünglich selbstständigen Ortsgemeinden entstanden ist,) zu lassen. Denn da die Einwohnerschaft eines und desselben Orts, als solche, gewisse besondere rechtliche Interessen hat, und da anzunehmen ist, dafs sie selbst diese Interessen am besten wahrnehmen könne und werde, so kann der Staat seiner Pflicht, für das Wohl seiner einzelnen Unterthanen zu sorgen, nicht anders oder nicht besser Genüge leisten, als indem er der Einwohnerschaft eines jeden einzelnen Orts zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen eine Gemeindeverfassung giebt oder läfst. Ja, man kann noch weiter gehn und, — in Betracht, dafs durch jene besonderen Interessen zugleich die allen Bürgern gemeinschaftlichen Interessen modificirt werden, — behaupten, dafs derjenige Staat die vollkommenste Verfassung haben würde, welcher in Beziehung auf die Gemeinden des Staats nach der Analogie eines Völkerstaates organisirt wäre*); übrigens mit den Einschränkungen, mit welchen man diesen Grundsatz wegen der faktischen Verschiedenheit zwischen Völkern und Gemeinden d. i. zwischen gröfseren und kleineren Gemeinwesen in Anwendung zu bringen hätte.

Wenn hiernach die Selbstständigkeit der Gemeinden die Regel, die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung aber die Ausnahme seyn sollte, so stimmt gleichwohl der Rechtszustand der Staaten selten oder nie mit diesem Grundsatze überein. Es giebt Staaten, in welchen kaum der Schatten einer Gemeindeverfassung zu bemerken ist, andere, in welchen sie einer Vormundschaft unterworfen sind, die sie den Staatsbehörden in der engeren Bedeutnng fast gänzlich gleichstellt. Die Hauptursache die-

*) Den Staatsrechten der Staaten deutschen Ursprungs lag in der That diese Idee zum Grunde.

ses Widerstreits zwischen dem ideellen und dem wirklichen Rechte [1]) sind die: 1) Die Verfassung der Gemeinden steht überall unter dem Einflusse der Verfassung des Staates; und sie soll unter diesem Einflusse stehn, sie soll, (wie das Verhältnifs einer und derselben Familie,) das Vor- und Nachbild der Staatsverfassung seyn, damit sie die Bürger für die Staatsverfassung erziehe [2]). Uebrigens kann sich der Fall in der Erfahrung auch so stellen, dafs der Geist der Gemeindeverfassung mit dem der Staatsverfassung in einem gewissen Grade in Widerspruch steht und dafs dieser Widerspruch in einer andern Hinsicht dem Staate sogar vortheilhaft ist [3]). Das weströmische Reich würde höchst wahrscheinlich weit früher zerstückelt worden seyn, wenn nicht die römische Municipalverfassung, die sich aus den Tagen anderer Jahre, wenn auch nicht unverderben, erhalten hatte, für den inneren Zusammenhang dieses Reichs eine gewisse Bürgschaft geleistet hätte. Auch in der Türkei geniefsen die Gemeinden einer Selbstständigkeit, welcher, wie ein reisender Engländer bemerkt hat, die Fortdauer dieses Reiches vorzugsweise zuzuschreiben ist. 2) Wie die Verfassung des Staates so ist auch die Verfassung der Gemeinden von der Macht der auswärtigen Verhältnisse abhängig. Schon oft sind die Unvollkommenheiten der französischen Municipalverfassung gerügt worden. Aber die strenge Vormundschaft, in welcher die französische Regierung die Gemeinden des Landes gegen den Geist der Staatsverfassung hält, läfst

---

1) Auch unter den günstigsten Verhältnissen kann die Regel mit der Ausnahme nur mittelst eines Vergleichs in Einklang gesetzt werden. (Diesen Vergleich auf billige Bedingungen abzuschliefsen, ist die Aufgabe einer jeden guten Gemeindeordnung.)

2) Der Korporationsgeist hält das Mittel zwischen dem Familiengeiste und dem Gemeingeiste, weniger, als jener, mehr, als dieser, egoistisch, daher Eintracht zwischen beiden vermittelnd.

3) Ein Recht, das den Gemeinden eine gewisse Selbstständigkeit gewährt, hat eine Kraft des Widerstandes, welcher, (wie die des Familienrechts,) nicht so leicht von einer Veränderung der Staatsverfassung überwältiget werden kann.

sich denn doch mit dem auswärtigen Interesse des Staates, wenigstens in einem gewissen Grade vertheidigen. Endlich 3) auch für die Gemeindeverfassung ist die Mündigkeit und der Charakter des Volks von entscheidender Wichtigkeit. Der Staat und eine jede Abtheilung desselben ist nicht ein Gebäude, das aus Steinen oder Holz aufgeführt wird. Die Bewohner des Staatsgebäudes sind zugleich das Staatsgebäude selbst.

Ueberall aber, wo es Gemeinden giebt, sind diese in Beziehung auf ihr Vermögen als Staaten im Staate zu betrachten, gebührt dem Eigenthume der Gemeinden an ihrem Vermögen dieselbe Unverletzlichkeit, wie dem Privateigenthume. Auch aus dem geschichtlichen Grunde, weil die Gemeinden nicht dem Staat ihr Vermögen verdanken. Daher ist der Staat nicht berechtiget, sich das Gemeindegut offen oder verdeckt zuzueignen [1]). Eben so kann aus dem Obigen gefolgert werden, dafs, wenn Allmendgut vertheilt wird, die Vertheilung nach den Köpfen geschehen mufs. Dieselbe Norm würde auch bei der Vertheilung des Staatsgutes — in Gemäfsheit der Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit — zu befolgen seyn.

III. Von Partheiungen unter den Mitgliedern des Staatsvereines.

Ich verstehe unter Partheiung eine Spaltung im Volke über Meinungen, Interessen oder Rechte, welche die Folge hat, dafs der eine Theil über den andern den Sieg davon zu tragen sucht [2]). Die, welche in Beziehung auf eine solche Spaltung unter sich einig sind, bilden eine Parthei.

1) Verdeckt — indem z. B. die Regierung anordnete, dafs die Gemeinden ihre Liegenschaften zu veräufsern und das Kaufgeld dem Staate zu leihen hätten.

2) Durch diese Definition werden z. B. die Spaltungen ausgeschlossen, welche aus einer physischen Ursache entstehn, — die Verschiedenheit der Menschen nach der Rasse, nach dem Alter, nach dem Geschlechte.

Eine jede Partheiung hat für den Staat die Folge, dafs in seinem Gebiete gleichsam zwei oder mehrere Völker neben und unter einander wohnen, d, i. dafs sich das Verhältnifs unter den Partheien, auf eine ähnliche Weise, wie das unter Völkern, also bald friedlich bald feindlich, stellt. — In den Fällen einer Partheiung giebt es zuweilen noch in demselben Staate eine Anzahl Unpartheiische, welche, da sie beziehungsweise einer jeden der mit einander streitenden Partheien, mit keiner aber ausschliefslich befreundet sind, den Frieden unter den Partheien vermitteln oder dem Staate zur Erreichung desselben Zwecks Beistand leisten. (Die Parthei der Mitte. Le juste milieu.)

Einige von diesen Partheiungen werden von dem Staate selbst verursacht oder veranlafst, andere gehen aus dem jeweiligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft hervor. Jedoch auch die letzteren können von dem Staate, gleich als wären sie sein Werk, modificirt oder umgestaltet werden. Alle Partheiungen haben ihre Vortheile und ihre Nachtheile für den Staat. Nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, nach Zeit und Umständen, überwiegen bald die einen bald die andern, steigern sich jene oder diese. Alle Partheiungen stehen in einem und demselben Staate in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander.

A. Von der Partheiung, welche durch die Verschiedenheit der Vermögensumstände verursacht wird*).

Keine andere Partheiung ist für die Staaten von einer gröfseren Wichtigkeit als die, welche auf der Verschiedenheit der Vermögensumstände der einzelnen Bürger beruht.

Keine andere Partheiung erstreckt sich über so viele Staaten, als diese. — Ungleichheit der Vermögensumstände

*) Vgl. oben Buch X.

ist überall im Gefolge des Ackerbaues, da dieser über kurz oder über lang zum Sondereigenthume an Grund und Boden führt; sie ist eben so im Gefolge der Viehzucht. Sie erhält einen Zuwachs, wenn sich, durch die Vertheilung der Arbeiten, die Fabrikation von der Produktion und von beiden der Kaufhandel losreifst. Sie steigt in dem Verhältnisse, in welchem der Wohlstand eines Volkes zunimmt.

Keine andere Partheiung hat einen so entscheidenden Einfluſs auf eine jede andere Partheiung in demselben Volke. — Reichthum entscheidet mehr oder weniger in einem jeden andern Partheikampfe; weil Reichthum Macht ist, — die Macht, über andere Menschen zu gebieten, die Macht, so weit überhaupt die Macht des Menschen reicht, sich einen jeden zeitlichen Vortheil zu verschaffen, einen jeden zeitlichen Nachtheil von sich abzuwenden. So verdankte z. B. die katholische Kirche in dem Kampfe, welchen sie während des Mittelalters mit der weltlichen Gewalt zu bestehen hatte, nicht den Meinungen des Zeitalters allein sondern zugleich ihren Reichthümern den Sieg. [1])

Auf denselben Grunde beruht die Bedeutsamkeit, welche diese Partheiung für die Verfassung der Staaten hat. — Bald ist Reichthum die faktische Grundlage der Machtvollkommenheit, bald befähiget er ausschliefslich zum Staatsdienste; allemal liefert eine Verfassung verschiedene Resultate, je nachdem sie die Macht in die Hände der Reichen oder in die der Armen legt. — Wo es in einem Staate zu einem Kampfe für und wieder das Fortbestehen der bisherigen Verfassung kommt, ist dieser Kampf in vielen, vielleicht in den meisten Fällen nichts anderes als ein Kampf zwischen der Parthei der Reichen und der der Armen. [2]) Alsdann aber wird jener Kampf

---

1) Der Investiturstreit galt dem Rechte der Kirche, über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen.

2) So hat sich z. B. in Grofsbritannien jener Kampf auf diese Weise in den neuesten Zeiten gestellt. Auch die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist in dieser Beziehung lehrreich.

mit einer Erbitterung geführt, welche fast unausbleiblich einen Bürgerkrieg zur Folge und eine gewaltsame Umgestaltung der Staatsverfassung zum Resultate hat, mit einer Erbitterung, welche die Schrecken, die ein jeder Bürgerkrieg, eine jede Revolution hat, verdoppelt. Denn nun hat in dem Kampfe die eine Parthei Alles zu verlieren, die andere Alles zu gewinnen. Mit dem Eigenthumsrechte werden die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft erschüttert [1])

Uebrigens hat die Partheiung zwischen Reichen und Armen schon zu Folge ihres Grundes hier diesen dort einen andern hier einen gröfseren dort einen geringeren Einfluſs auf das Schicksal der Staaten; z. B. je nachdem der Reichthum der einen Parthei mehr oder weniger bedeutend, die Armuth der andern Parthei mehr oder weniger drückend ist, je nachdem jener in beweglichen oder in unbeweglichen Gütern oder in beiden zugleich besteht, je nach dem die Partheiungen schärfer oder unmerklicher von einander gesondert sind. So macht z. B. in der Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs die Entstehung des Standes der Stadtbürger auch in Beziehung auf jene Partheiung Epoche. Nun trat in diesen Staaten ein Geldadel dem grundherrlichen Adel zur Seite, nun bildete sich zwischen diesem und seinen Grundholden ein Mittelstand; — und wie mannigfaltig und wichtig waren die Folgen, die sich an diese Neuerungen reihten! Oder, ein anderes Beispiel, wenn der heutige politische Zustand Englands von dem des französischen Reiches so wesentlich verschieden ist, liegt nicht eine Hauptursache dieser Verschiedenheit darin, daſs die Partheiung zwischen Reichen und Armen von einer ganz andern Beschaffenheit in dem einen Lande, als in dem andern, ist? [2])

---

1) Man erinnere sich z. B. des Deutschen Bauernkrieges im 16ten Jahrhunderte.

2) In England ist die Zahl der grofsen Landgüter überwiegend. Diese werden grofsentheils mit Taglöhnern bewirthschaftet, also mit Arbeitern, die nicht einen ununterbrochenen Verdienst haben.

Die Natur hat weislich Vorsorge getroffen, dafs, im naturgemäfsen Verlaufe der Begebenheiten, die Individuen, aus welchen die eine und die andere Parthei besteht, unaufhörlich wechseln. — In der Regel [1]) kann ein jeder Mensch durch Arbeitsamkeit Geld und Gut erwerben, durch Sparsamkeit mehr oder weniger erübrigen. Aber, der eine Mensch ist arbeitsam, ein anderer faul; der eine weifs die Zukunft in Rechnung zu nehmen (oder zu spekuliren,) ein anderer nicht; der eine ist ein guter Haushalter, ein anderer ein Verschwender. Derselbe Mensch kann das, was er früher kläglich erworben und erspart hat, in der Folge mit oder ohne seine Schuld einbüfsen, oder umgekehrt, die ökonomischen Fehler seiner Jugend im Alter durch Wirthschaftlichkeit wieder gut machen. Auch vorausgesetzt, (wie ich hier voraussetze,) dafs Geld und Gut auf die Erben übergeht, so vertheilt doch ein naturgemäfses Erbrecht die von dem Erblasser angehänften Reichthümer in der Regel unter Mehrere; oder, wenn es auch diese Reichthümer auf einen einzigen Erben z. B. auf einen einzigen Sohn überträgt, so folgt doch auf den haushälterischen Erblasser nicht selten ein verschwenderischer Erbe. Und so wechselt denn, im naturgemäfsen Laufe der Dinge, Geld und Gut unaufhörlich seine Besitzer. [2])

Soll nun der Staat diesen von der Natur vorbereite-

Grofs ist in demselben Lande die Zahl der Fabriken. Aber die Fabrikarbeiter sind der Gefahr plötzlicher Verarmung ausgesetzt, wenn, wegen der Wechselfälle des Handels, die Fabrik eingeht oder wenigstens ihre Geschäfte beschränken mufs. — In Frankreich ist die Zahl der kleineren Landgüter desto gröfser, die Zahl der Fabriken vergleichungsweise geringer.

1) D. i. abgesehen von Kranken und Gebrechlichen. So künstlich auch der ökonomische Zustand der heutigen Europäischen Völker ist, so ist doch Armuth öfter verschuldet, als unverschuldet. Eine für die Armenpflege traurige, wichtige Thatsache!

2) Besonders bewegliches Gut. In Handelsstädten hat man die Beobachtung gemacht, dafs eine Handlung nur selten auf den dritten und noch seltner auf den vierten Erben kommt.

ten Wechsel in dem Bestande der einen und der andern Parthei ungestört vor sich gehen lassen? sich also darauf beschränken, durch sein Recht diesen Wechsel zu wahren und zu begünstigen? — oder soll der Staat, (denn das steht in seiner Macht,) diesem Wechsel entgegenarbeiten? soll er z. B. Verfügungen gestatten, durch welche gewisse Güter auf ewige Zeiten in einer und derselben Familie, als Stammgüter oder Majorate, erhalten werden? — oder soll der Staat, (denn auch das steht in einem gewissen Grade in seiner Macht,) dahin trachten, dafs die in Frage stehende Partheiung gänzlich wegfalle d. i. dafs unter den Bürgern überall nicht eine Verschiedenheit der Vermögensumstände eintrete? — Von diesen Aufgaben, in so fern sie in die Verfassungslehre gehören, in den folgenden vier Büchern.

B. Von der Verschiedenheit der Stände.[1])

Der Partheiung, welche aus der Verschiedenheit der Vermögensumstände entsteht, nahe verwandt ist die, welche auf der Vershiedenheit der Stände[2]) d. i. auf der Verschiedenheit der Arten beruht, wie sich die Einzelnen im Volke beharrlich beschäftigen und mithin (in der Regel) ihren Lebensunterhalt gewinnen. Ohne jene Partheiung kann nicht diese ins Leben treten. Vieles, was von jener gilt, ist auch auf diese anwendbar.

Diese Stände können von doppelter Art seyn, entweder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder politische; denn die Geschäfte, auf deren Verschie-

---

1) Vgl. A. Smith, Untersuchung über die Ursachen und die Natur des Nationalreichthums. V. Bch. II. Abth. — J. Millar, the origin of the distinction of ranks. Lond. IV. Edit. 1806. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. II. Aufl. Berlin. 1829. — Oben Buch X.

2) Das Wort: Stand, ist so vieldeutig, dafs man Ursache hat, bei dem Gebrauche desselben besonders mifstrauisch zu seyn.

denheit die Verschiedenheit der Stände beruht, sind entweder Privat- oder Staatsgeschäfte. (Stände der ersten Art sind z. B. der Stand der Landbauer, der Stand der Handwerker, der Stand der Kaufleute, — Stände der letztern Art sind der Beamtenstand und, wo es ein stehendes Heer giebt, der Stand der Kriegsleute.) Jedoch kann das positive Recht einen Stand, der an sich ein Stand der bürgerlichen Gesellschaft ist, auch in einen politischen — schlechthin oder beziehungsweise — verwandeln. Z. B. Die Geistlichkeit, an sich ein Stand der ersteren Art, kann dennoch in dem einen oder in dem andern Staate ein Stand der letzteren Art seyn.

Die Geschichte der Vertheilung der Arbeiten ist zugleich die Geschichte der Stände. So wie bei einem Volke der Wohlstand zunimmt, die Kultur bedeutende Fortschritte macht, unterziehen sich bei einem solchen Volke. Einige ausschliefslich diesen, Andere ausschliefslich anderen Arbeiten, entstehen mithin Stände im Volke. (Bei vielen Völkern scheint sich zuerst eine Priesterschaft von dem übrigen Volke gesondert zu haben.) Im Verlaufe der Zeit vermehrt sich die Zahl der Stände oder spaltet sich der eine oder der andere der bisherigen Stände in mehrere. Denn die Arbeiten, mit welchen Geld verdient werden kann, werden mit der Zeit mannigfaltiger und eben so wird die Staatsverfassung mit der Zeit künstlicher, verwickelter. Zugleich aber wird die Vertheilung der Arbeiten, also die Spaltung des Volkes in Stände, von den Staatsgesetzen bald beschleuniget bald gehemmt, hier so dort anders modificirt. Z. B. es erhalten die Stände Vorrechte.

Mit der Entstehung der Stände beginnt eine neue Periode in dem Leben eines Volkes. An die Veränderungen, welche sich von Zeit zu Zeit mit der Zahl der Stände oder in dem Inneren des einen oder des andern Standes oder in den äufseren Verhältnissen der Stände begeben, kann man die gesammte folgende Geschichte des Volkes anknüpfen.

Der Vortheile, welche die Verschiedenheit der Stände, — indem sie die Zunahme des öffentlichen Wohlstandes beschleuniget, die Bande, welche den Staatsverein zusammenhalten, vermehrt und verstärkt, das geistige Leben vielseitig anregt und entfaltet, — dem Staate mittelbar gewährt, ist schon oben (im X. Buche) gedacht worden. Was die Menschheit ohne die Verschiedenheit der Nationen seyn würde, das ist ein Staat ohne Verschiedenheit der Stände. Dagegen kann sich ein Staat, in welcher es eine solche Verschiedenheit giebt, alle die Vortheile zueignen, welche eine jede der verschiedenen Lebensarten für sich in politischer Beziehung hat. Wo sich z. B. die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft getrennt hat, vereiniget der Staat in sich ein Princip der Beweglichkeit und ein Princip der Beständigkeit. — Nicht geringer sind die Vortheile, welche der Staat von der Verschiedenheit der Stände unmittelbar bezieht oder beziehen kann. Wo der Staatsdienst nicht blofs ein Nebengeschäft sondern ein besonderer Beruf d. i. ein Beruf ist, der einerseits eine besondere Vorbereitung erfordert und andererseits ein genügendes Auskommen verschafft, wo also die Staatsdiener einen besonderen Stand bilden, werden die Staatsgeschäfte besser, als unter der entgegengesetzten Voraussetzung, besorgt werden. (In dieser Beziehung war für die Staaten Deutschen Ursprungs die Einführung des Römischen Rechts in denselben ein nicht unbedeutender Gewinn.) Noch vortheilhafter ist es für den Staat, wenn die Verschiedenheit der Fächer des Staatsdienstes wieder zu einer Spaltung der Staatsdiener in mehrere Stände führt. Aehnliche Betrachtungen lassen sich über den Fall anstellen, da die Landesvertheidigung die Sache eines eigenen Standes ist.

Jedoch, die Spaltung eines Volkes in Stände führt auch ihre Nachtheile mit sich. Ein jeder einzelne Stand hat als solcher sein besonderes Interesse; und dieses Interesse kann sich leicht und wird sich oft dem Interesse des Staates oder dem der übrigen Stände entfremden oder

entgegenstellen. — Man nehme z. B. diejenigen Stände, deren Geschäft die Produktion oder die Fabrikation oder die Handlung ist. Ein jeder dieser Stände sucht sich auf Kosten der übrigen zu bereichern. In einem jeden regt sich jener Zunft- oder Kastengeist, welcher sich abmüht, den Zutritt zu dem Stande auf alle Art und Weise zu erschweren, [1]) besonders da sich abmüht, wo nach den in der Erfahrung bestehenden Verhältnissen ein einmal gewählter Beruf nicht leicht mit einem andern verwechselt werden kann. [2]) Nun ist zwar dem Staate der Weg bestimmt vorgezeichnet, den er in Beziehung auf diesen Partheikampf einzuschlagen hat. Er braucht nur allen Ständen gleiches Recht widerfahren zu lassen, nur keinen Stand vor dem andern zu begünstigen. Lafst die Menschen einander drängen und treiben, desto besser, das bringt sie aufwärts und vorwärts. Aber es ist dem Staate nicht so leicht, diesen Weg einzuhalten oder auf demselben zu beharren. Auch wo die Stände dem Verfassungsrecht nach einander gleichstehn, hat doch hier dieser dort ein anderer Stand den gröfseren Einfluſs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, einen Einfluſs, der diesen Stand verleiten kann und fast immer verleiten wird, sein Standesinteresse durch Vorrechte zu wahren. So gewährt z. B. die Britische Verfassung dem Volke, (den Gemeinen,) zwar dieselben konstitutionellen Rechte. Gleichwohl sind in Grofsbritannien zuerst die Fabrikanten (the manufacturing interest) und späterhin auch die Producenten (the landed interest) zu Erwerbsvorrechten gelangt, welche den Monopolien nahe kommen. [3]) Auch so kön-

1) Dieser Geist ist besonders erfinderisch, besonders reich an Mitteln, mehr, als irgend eine andere Richtung des Eigennutzes. Warum?

2) Grofs ist in dieser Beziehung der Unterschied zwischen den Staaten der Nordamerikanischen Union und denen des „alten Landes." Vielleicht ein Grund, warum jene Staaten eine demokratische Verfassung haben können.

3) Die Geschichte der Repräsentativverfassungen ist reich an Beispielen derselben Art. Man erinnere sich z. B. an den Tarif der V. St.

nen sich die Verhältnisse stellen, dafs es die Regierung, in dem Interesse der Gesammtheit, für gerathen hält, das Interesse des einen oder des andern Standes als das ihrige zu befördern.

Jedoch oft begnügen sich die mächtigeren oder mächtigsten Stände der bürgerlichen Gesellschaft nicht mit den Vortheilen, die sie ihrem politischen Einflusse verdanken. Werden sie von den Umständen begünstiget, so verfolgen sie den Plan, die Gewalt an sich zu bringen. Denn ungenügsam ist die Macht und Vorrechte sind nur sehr unvollkommen gesichert, wenn nicht die Verfassung auch die Gewalt in die Hände der Bevorrechteten legt. So beruhen z. B. die reichs- und landständischen Verfassungen schlechthin auf der Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft. Staaten, in welchen eine Verfassung dieser Art besteht, gleichen einem zusammengesetzten Staate oder einer unter mehreren Staaten abgeschlossenen Konföderation. In den Staaten dieser Art ruht nicht etwa der alte Kampf zwischen den Interessen jener Stände. Nun ist vielmehr der verhältnifsmäfsige Antheil, den die einzelnen Stände an der Staatsgewalt haben, ein neues Mittel, das ihnen in jenem Kampfe zu statten kommt. Nun kommt ein neuer Kampf hinzu, der um den verhältnifsmäfsigen Antheil eines jeden einzelnen Standes an der Staatsgewalt. Aber auch dieser Kampf erhält durch die Privatinteressen der streitenden Partheien seine Richtung und Farbe.

Das Aeufserste in der auf einer Verschiedenheit der Stände beruhenden Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft ist die Kastenverfassung. Denn eine Kaste ist ein Stand der bürgerlichen Gesellschaft, zu welchen immer diejenigen und nur diejenigen gehören, die von Eltern desselben Standes abstammen. — Die allgemeine Ursache der Entstehung dieser Verfassung liegt in dem Hange der Menschen, die Vortheile ihres Berufs theils gegen Mitwerber zu sichern theils ihren Nachkommen zu erhalten. [1])

1) Also in dem Kasten- oder Zunftgeiste. Vgl. Meiners, de cau-

Jedoch erklärt diese Ursache nur die Entstehung der höheren nicht aber die der niederern und untersten Kasten zur Genüge. Denn für diese hat die Kastenverfassung nur Nachtheile nicht Vortheile. Wo sich daher diese Verfassung auf das ganze Volk oder auf eine ganze Nation erstreckt, wo sie also vollständig durchgeführt ist, mufs man wohl die Uebermacht des Stärkern, z. B. die eines Stammes, welcher andere Stämme besiegte, zu Hülfe nehmen, um sich von dem Ursprunge dieser Spaltung Rechenschaft zu geben. [1]) Jedoch so naturwidrig [2]) ist die Kastenverfassung, dafs auch diese Ursache zur Lösung der Aufgabe noch nicht hinreicht. Was Eigennutz und Stolz begonnen hatten, mufsten Glaubensmeinungen vollenden, verewigen. Man wird finden, dafs überall, wo es eine durchgeführte Kastenverfassung giebt, diese die Religion zur Stütze hat. (Kein Unsinn ist so grofs, der nicht irgendwo oder irgendwann ein Glaubensartikel gewesen wäre!) So lehren z. B. die heiligen Bücher der Hindu's, dafs die Brahmanen aus Brahma's Munde, die Chatriya's (die Krieger) aus Brahma's Armen, die Vaisga's (die Kaufleute, die Ackerleute, die Hirten,) aus Brahma's Daumen, die Sudra's (die Diener der drei ersten Klassen) aus Brahma's Füfsen entsprungen sind. [3]) — Unter allen den verschiedenen Gestalten, welche die bürgerliche Gesellschaft überhaupt annehmen kann, ist die Kastenverfassung die schrecklichste. Ein Volk oder eine Nation, die in Kasten gespalten ist, gleicht einer Insel, deren Bewohner, so wie sie sich regten und bewegten, plötzlich durch das

sis ordinum sive Castarum in veteri Aegypto atque tam in antiqua quam in recentiori India. In Comment. societ. scient. Gotting. Vol. X. Heeren, Ideen über die Politik etc. der alten Welt. Erster Thl.

1) Aus dieser Ursache leitet die Kastenverfassung der Hindu's ab: Eichhorn, Geschichte der neueren Sprachkunde. I. Abth. Gött. 1807. Iraner. Altägypten.

2) Wollte man sie für naturgemäfs halten, so würde das die Menschheit in ein schauerliches Licht versetzen.

3) Asiatic Researches. Vol. V. Lond. 1807.

Wort eines Zauberers erstarrt sind, — oder einer Stadt, die mit ihren Bewohnern von einem Aschenregen bedeckt worden ist. Eine Nation, bei welcher diese Verfassung besteht, ist in einen bestimmten Kreis gleichsam gebannt, ist in einer bestimmten Periode oder in einem bestimmten Zeitblicke ihres Daseyns für immer festgehalten. Es ist ihr, (wie z. B. die Geschichte der Hindu's beweist,) fast unmöglich, jenen Kreis zu überschreiten, über diese Periode hinauszugehen. Sie ist kaum noch ein Theil der Menschheit. Denn die Besitmmung dieser ist ein ununterbrochenes Fortschreiten auf der Bahn der Kultur und Civilisation. Zum Glück für die Europäische Menschheit ist der Erbadel Deutschen Ursprungs nie eine streng- abgeschlossene Kaste geworden. Den Versuchen, ihm diese Eigenschaft zu geben, widersetzte sich das Christenthum, eine Religion, welche der Kastenverfassung nicht blos abhold sondern fremd ist.

C. Von der Partheiung zwischen Freien und Unfreien.

Die Unfreiheit ist entweder eine persönliche oder erbliche d. i. eine von den Eltern auf die Kinder übergehende Dienstbarkeit. — Für ihre Person unfrei oder dienstbar sind diejenigen, welche (kraft eines Vertrages) auf kürzere oder längere Zeit in dem Lohne und Brode eines Andern stehn. Sie bilden das Mittelglied zwischen den Freien und Unfreien der folgenden Klasse. [1]) In einer erblichen Dienstbarkeit stehen die leibeigenen Grundholden d. i. diejenigen Familien, welche, gleich als das Zubehör eines Grundstückes, dem Gutsherrn, als solchem, Dienste, (gemessene oder ungemessene Frohnen,) zu leisten verbunden sind, stehen ferner die Sklaven d. i.

---

2) Es ist zuweilen nicht so leicht, allemal aber für das Verfassungsrecht wichtig, die persönlich Unfreien von den Freien zu unterscheiden. Z. B. Taglöhner, Stückarbeiter gehören nicht zu den ersteren. Schon zweifelhafter ist die Frage, was Fabrikarbeiter betrifft, die für einen Wochenlohn arbeiten.

diejenigen, welche, gleich als Sachen, das Eigenthum ihres Herrn sind. — Eine jede dieser Arten der Unfreiheit läfst wieder mehrere Abstufungen zu und hat deren dem positiven Rechte nach mehrere. [1])

Um die folgende Erörterung abzukürzen, werde ich derselben allein diejenige Art der Unfreiheit unterstellen, welche Sklaverei genannt wird. Was von dem äufsersten Falle einer Art gilt, — und die Sklaverei ist das Aeufserste in der Dienstbarkeit, — ist auch auf die übrigen Fälle derselben Art, wenn auch nur mit gewissen Einschränkungen und nur in einem gewissen Grade, anwendbar.

Die mittelbare oder entferntere Ursache der Sklaverei ist die physische Ungleichheit der Menschen, [2]) die unmittelbare oder die nächste Ursache ist bald Armuth, bald das sogenannte Recht des Stärkeren. Die Verhältnisse können sich in der Erfahrung so stellen, dafs der Arme des Lebens Nahrung und Nothdurft mit seiner persönlichen Freiheit und mit der seiner Nachkommen erkaufen mufs. [3]) Der Sieg giebt zwar nicht das Recht, wohl aber die Macht, die Gefangenen in Sklaven zu verwandeln. [4]) Je nachdem bei einem Volke die Sklaverei allein oder vorzugsweise auf die erstere oder aber auf die letztere Weise

---

1) Z. B. Ein persönliches Dienstverhältnifs, in das der Diener auf seine Lebenszeit tritt, gränzt an Sklaverei. Daher erklärt das französische Recht (Code civil. Art. 1780) die Abschliefsung eines Dienstvertrages dieser Art für unzuläfsig.

2) In diesem Sinne hat man die Aeufserung des Aristoteles (Polit. 1, 7.) zu deuten, dafs ein Theil der Menschheit zur Sklaverei geboren sey.

3) So stellen sich die Verhältnisse häufig bei den Völkern, welchen Geld unbekannt ist. — Einen besondern Fall, wie Sklaverei aus Armuth entstehen kann, erzählt Tacitus (Germ. cap. 24.) Wenn die Deutschen seiner Zeit Alles im Spiele verloren hatten, war der letzte Einsatz ihre persönliche Freiheit.

4) Dieses Ursprungs war die Sklaverei bei den Römern. Daher die spielende Etymologie! Servi a servando. §. 3. J. de jure person. — Im mittlern Afrika hat ein feindlicher Einfall oder ein Raubzug oft keinen andern Zweck, als den, Sklaven zu machen.

entstanden ist, wird sie, alles andere gleichgesetzt, in dem ersteren Falle einen milderen in dem letzteren einen strengeren Charakter haben.

Doch giebt es noch mehrere andere Ursachen, welche das Loos der Sklaverei hier erträglicher dort drückender machen. — Eine dieser Ursachen sind die positiven Religionen, die besseren in der Art, dafs sie wenigstens das Schicksal der Sklaven mildern. Dieses Geistes ist z. B. die Religion, welche Mohammed verkündigte. [1]) Noch weit höher steht auch in dieser Beziehung das Christenthum. Die Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott predigend verdammt die christliche Religion die Sklaverei in einer jeden Gestalt. Und schon oft hat sie sich das Verdienst erworben, die Fesseln der Sklaven zu brechen; z. B. schon bei den Römern, besonders aber in unseren Tagen. Warlich man kann mit Tacitus [2]) ausrufen: Non tamen adeo virtutum sterile seculum, ut non et bona exempla prodiderit! wenn man in Betrachtung zieht, wie viel die Engländer, von dem Geiste des Christenthums beseelt und getrieben, gethan haben, um das christliche Europa von der Schmach des Negerhandels zu befreien, dafs sie in demselben Geiste, (im J. 1832) ein namhaftes Opfer, — ein Opfer von 20 Millionen Pfund Sterling d. i. von mehr als 240 Millionen Gulden, — gebracht haben, um den Sklaven in ihren Kolonien die Rechte freier Menschen auf eine rechtliche Weise zu verschaffen. [3]) — Eine andere Ursache ist die Verschiedenheit der Staatsverfassungen. Das härteste Loos pflegt den Sklaven in den Staaten zu fallen, welche eine aristokratisshe oder eine demokratische Verfassung haben, sey es, weil diese Staaten besondere Gründe haben, sich gegen die feindseligen Ge-

1) Trägt nicht auch die Vielweiberei, welche der Islam verstattet, zur Milderung der Sklaverei bei den Mahomedanern das Ihrige bei?

2) Histor. L. I. cap. 2.

3) Eben so wichtig möchten die mittelbaren Folgen dieser grofsen Begebenheit seyn, — die Folgen für die Sklaverei in Nordamerika, in den Kolonien anderer Europäischer Mächte.

sinnungen der Sklaven durch Strenge zu verwahren, oder weil, je stolzer der Herr, desto verachteter der Knecht ist. [1]) Den Spartanern war es verstattet, auf die Heloten d. i. auf die Leibeignen, welche das Land bauten, wenn sich deren Zahl bedrohlich vermehrte, gleich als auf wilde Thiere, Jagd zu machen. Zwei tausend Heloten, die gegen das Versprechen der Freilassung für Sparta gekämpft hatten, erlagen, nach errungenem Frieden, auf einmal einem geheimnifsvollen Tode. [2]) Ein Römisches Gesetz, das sich aus den Zeiten des Freistaates herschrieb, verordnete, dafs, wenn ein Bürger in seinem Hause ermordet worden wäre, die sämmtlichen Sklaven des Hauses hingerichtet werden sollten. [3]) In mehreren Staaten der Nordamerikanischen Union ist es bei schwerer Strafe verboten, die Sklaven im Lesen und Schreiben zu unterrichten. — Auch die Verschiedenheit der Arbeiten, zu welchen die Sklaven nach der Verschiedenheit der ökonomischen Verhältnisse ihrer Herren verwendet werden, gehört zu den in Frage stehenden Ursachen. Als es bei den Römern eine Sache des Prunkaufwandes (des Luxus) wurde, recht viele Sklaven im Hause zu halten, gab es bei ihnen Sklaven, welche ein eigenes Vermögen, (peculium), ja selbst wieder ihre Sklaven besassen.

Es ist hier nicht der Ort, von den Folgen der Sklaverei überhaupt zu sprechen. Ich ziehe hier diese Folgen nur aus dem Standpunkte des Interesses der Staatsverfassung in Betrachtung. Ueberall aber, wo es Sklaven in einer einigermafsen bedeutenden Anzahl giebt, sind Sklavenaufstände zu fürchten. Denn ist es den Sklaven

1) Montesquieu, esprit des lois. L. XV., giebt den letzteren Grund an.

2) Plutarch. in Lycurgo.

3) Noch unter dem Kaiser Nero wurde dieses Gesetz in einem Falle, welchen Tacitus (Ann. XIV, 42 ff.) erzählt, in Anwendung gebracht. (Die von diesem Schriftsteller aufbewahrten Reden, welche bei dieser Gelegenheit im Senate gehalten wurden, sind in mehr als einer Hinsicht besonders lesenswerth.)

zu verargen, wenn sie mit heimlicher Erbitterung Fesseln tragen, die eben so ungerecht als drückend sind? wenn sie den ersten günstigen Augenblick ergreifen, um diese Fesseln abzuwerfen? Und schanderhaft sind diese Aufstände. Sie beginnen mit Mord und Brand; welcher Parthei auch der Sieg verbleibe, er ist gleich blutig. [1]) Jedoch es sey, dafs es der Wachsamkeit und Strenge gelinge, einem solchen Aufstande vorzubeugen, allemal ist die Sklaverei ein Krebsschade, der ins geheim an dem Leben der Staatsverfassung nagt, wenn diese anders nicht eine Zwingherrschaft ist; sie ist ein schleichendes Uebel, welches desto schneller zum Ausbruche kommt, je mehr die Fortdauer und das Gedeihen einer gegebenen Verfassung von dem Charakter des Volkes abhängt. Das sittliche Verderben, das fast unausbleiblich unter den Sklaven einreifst, verbreitet sich auch unter den Freien. Schon das Herren über Knechte kann nicht eine Schule der Tugend, nicht eine Schule des Bürgersinnes seyn. Aber oft ist der Sklav der Erzieher, der Lehrer oder der Vertraute des Freigebornen. Besonders nachtheilig wirkt die Knechtschaft auf den weiblichen Theil der freien Bevölkerung. Das Weib verliert an Würde, an Einfluss. Denn leicht ist es dem Manne, den Geschlechtstrieb durch den Umgang mit Sklavinnen zu befriedigen. Endlich, die freie Bevölkerung wird aus dem Sklavenstande durch Freilassungen ergänzt; und meist verhilft dem Sklaven nicht sein Verdienst sondern die Laune oder Gunst oder Ehrsucht des Herrn zur Freiheit. [2]) — Hiermit scheint zwar die Thatsache im Widerspruche zu stehn, dafs einst in so vielen Freistaaten Griechenlands und dafs eben so in Rom Jahrhunderte lang eine demokratische Verfassung bestand, ungeachtet es in allen diesen Staaten eine mehr oder we-

1) Bellum servile. (Sertorius.) — Hayti. — Brasilien ist mit einem ähnlichen Aufstande bedroht.

2) Die Ehrsucht des Herrn. — Bei den Römern wurde es für ehrenvoll gehalten, wenn der Herr in seinem Testamente recht vielen Sklaven die Freiheit schenkte.

niger bedeutende Anzahl Sklaven gab. Jedoch die Bürger dieser Demokratien hatten an dem Stolze, mit welchem sie auf die Unfreien herabsahen, eine Schutzwehr gegen den moralisch und politisch nachtheiligen Einfluſs der Sklaverei. Die Macht dieses Stolzes wurde, wenigstens in Griechenland, noch dadurch gesteigert, daſs man die Beschäftigung mit Handarbeiten, (ausgenommen mit dem Landbaue,) fast allgemein für unvereinbar mit der Würde eines Staatsbürgers hielt. [1]) Dennoch war die Sklaverei auch in den altgriechischen Demokratien, so wie in Rom, eine der Ursachen, welche der Volksfreiheit den Untergang brachten.

D. Von der Partheiung, welche aus der Verschiedenheit des Glaubens und des Kultus entsteht.

Die Partheiungen, von welchen bis hieher die Rede war, bezogen sich nur auf zeitliche Interessen, ihrem Grundcharakter nach nur auf Geld und Gut. Auf einem andern Boden stehen die Partheien, welche die Religion entzweit. Diese streiten sich über Interessen, welche auf dem Zusammenhange der Sinnenwelt mit einer übersinnlichen Welt beruhn. Wenn diese Partheiung in einem geistlichen Staate entsteht, erschüttert sie die Grundfesten seiner Verfassung, bedroht sie die Einheit des Staates. Nicht minder gefährlich ist sie einem weltlichen Staate. Denn sie kann die Regierung desselben verleiten oder nöthigen, ihre Gewalt auf ein Gebiet auszudehnen, über welches sich schon von Rechtswegen keine menschliche Gewalt erstrecken soll.

Man kann die Partheiung, welche auf einer Verschiedenheit der Religionsmeinungen beruht, mit der Spaltung vergleichen, welche in einem Volke durch eine Verschie-

1) Arist. Polit. III, 3. VI, 6. Heeren, Ideen über die Politik. etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechen. Abschn X. — Man kann die Bürger der Griechischen Freistaaten mit unserem Landadel vergleichen.

denheit der Nationen, aus denen dasselbe zusammengesetzt ist, verursacht wird. Der Grund, aus welchem Religionspartheien und Nationen einander nicht verstehen, ist ein und derselbe. Jene sprechen mit Gott diese unter sich verschiedene Sprachen. Wie sich an die Verschiedenheit der Nationalität eine Verschiedenheit fast aller Interessen knüpft, so gilt dasselbe auch von einer Partheiung, welche auf der Verschiedenheit der Religionsmeinungen beruht. In einem Kampfe um Religionsmeinungen steht fast immer auch Geld und Gut im Hintergrunde. Religionspartheien sind fast immer auch politische Partheien.

Die Einheit eines Volkes beruht daher eben so sehr auf der Einheit seines Glaubens als auf der Einheit seiner Nationalität! — Darum waren die Regierungen von jeher bemüht, jene Einheit, wo sie bestand, zu erhalten, wenn sie gestört wurde, wiederherzustellen. Wie einst die Römischen Kaiser verfahren hatten, erst als das Christenthum den Sieg über das Heidenthum davon zu tragen drohte, und dann, nachdem es diesen Sieg errungen hatte, so hielten es die Regierungen der neueren Europäischen Staaten auch zu den Zeiten der Reformation. Verunglückt dieser Plan oder ist er in einem Falle nicht ausführbar, so ist es allemal um die innere zuweilen auch um die äufsere Einheit des Staates geschehen. Heilen läfst sich die Krankheit nicht, höchstens mildern; oder es müfste bei einem solchen Volke gänzliche Gleichgültigheit gegen die Religion, — das gröfsere und gröfste Uebel, — einreifsen. Man kann schwerlich läugnen, dafs die Reformation für Deutschland, weil sie hier nur zum Theil gelang, in politischer Beziehung ein Unglück war. Noch jetzt brennt das Feuer nur unter trügerischer Asche. Ein Luftzug könnte es wieder in Flammen setzen.

Jedoch ist die bei einem Volke herrschende Verschiedenheit religiöser Meinung nicht immer und nicht überall in gleichem Grade dem Staate gefährlich.

Zuvörderst sind die Religionen selbst bald verträglicher bald unverträglicher, bald Eroberungen ver-

schmähend, bald mehr oder weniger eroberungssüchtig. — Schon oft ist bemerkt worden, dafs der Polytheism seinem Wesen nach duldsam (tolerant) sey. Dagegen kann man behaupten, dafs eine Religion, je vollkommener sie ist, je mehr also ihre Lehren und Vorschriften der Idee eines einzigen schlechthin vollkommenen und heiligen Wesens entsprechen, desto leichter zur Unduldsamkeit verleiten könne [1]). Denn die Bekenner einer solchen Religion können am leichtesten in den Irrthum verfallen, als ob der Unglaube oder der Aberglaube Anderer nicht ein Verstandesfehler, sondern böser Wille, Verstocktheit sey. Auch können sie sich vor andern durch den Wunsch zur Unduldsamkeit hinreifsen lassen, die eigene Ueberzeugung durch die Bekehrung Anderer zu demselben Glauben zu befestigen. (Denn eine jede Ueberzeugung ist der Gefahr, eine blos subjektive Ansicht zu seyn, desto weniger ausgesetzt, je gröfser die Zahl derjenigen ist, welche derselben Ueberzeugung sind. Der Mensch fürchtet oder ahndet aber jene Gefahr desto mehr, je höher sich sein Glaube versteigt.) — Es giebt Religionen, welche, z. B. durch die Verheifsungen, die sie enthalten, mit der Nationalität oder mit den politischen Verhältnissen ihrer Bekenner in dem Grade verflochten sind, dafs Bekehrungseifer und Eroberungssucht mit dem Wesen oder mit dem Interesse dieser Religionen schlechthin unvereinbar ist. Beispiele sind das Judenthum, die Brahmalehre, die altrömische Nationalreligion [2]).

Eben so ist der politische Einfluss der in Frage stehenden Partheiung nach der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Organisation verschieden, welche eine jede der neben einander bestehenden Religionspartheien für sich hat. Der innere Zusammenhang einer Religions-

---

1) Der Islam, sonst in so mancher Hinsicht dem Christenthume verwandt, verpflichtet seine Bekenner sogar zur Unduldsamkeit.

2) Die Bürgerschaft der Stadt Rom glaubte ihre Siege und Eroberungen ihren Nationalgottheiten zu verdanken. Darum war sie tolerant gegen den Kultus der Besiegten.

gesellschaft entscheidet zugleich über ihre äuferen Verhältnisse. Darum steht z. B. fast überall, wo Katholiken und Protestanten neben einander wohnen, die katholische Kirche in einem ganz andern Verhältnisse zum Staate, als die protestantische.

In derselben Beziehung ist auch auf die Beschaffenheit der einander entgegengesetzten Religionsmeinungen Gewicht zu legen, ob sie einander z. B. mehr oder weniger schroff entgegenstehn. Anders stellt sich z. B. der Fall, wenn Christen und Mohamedaner, anders wenn Katholiken und Protestanten, anders wenn Protestanten, die verschiedenen protestantischen Kirchen angehören, in demselben Lande neben einander wohnen. Jedoch können Religionspartheien auch desto feindseliger einander gegenüberstehn, je geringer der Abstand zwischen den Glaubenslehren ist, wegen welcher sie zwiespältiger Meinung sind [1]). Wenn sich nahe Verwandte mit einander entzweien, so ist die gegenseitige Erbitterung desto gröfser.

Endlich ist bei der vorliegenden Untersuchung besonders auch die Verschiedenheit der Staatsverfassungen in Betrachtung zu ziehen. Wenn auch Einheit des Glaubens einer jeden Verfassung frommt, so ist sie doch nicht einer jeden Verfassung in gleichem Grade unentbehrlich. Hiervon jedoch in den folgenden Büchern der Verfassungslehre.

E. Von der Partheiung, die aus der Verschiedenheit zwischen Staatsbürgern und Schutzgenossen entsteht.

Ich verstehe unter Schutzgenossen diejenigen bleibenden Unterthanen eines Staates, welche kraft seiner

1) So war einst die Erbitterung zwischen Lutheranern und Reformirten noch gröfser, als die zwischen Protestanten und Katholiken. Und doch giebt es nur einen Protestantismus, so verschieden auch die Glaubensmeinungen der Protestanten seyn können und mögen.

Verfassungsgesetze nicht an allen Wohlthaten des gemeinen Rechts dieses Staates Theil haben. Hieraus ergiebt sich von selbst die Bedeutung, in welcher hier das Wort Staatsbürger zu nehmen ist [1].

Das Verhältnifs der Schutzgenossenschaft kommt in der Geschichte und in der Gegenwart, in den mannigfaltigsten Gestalten und Abstufungen vor. In Athen wohnten neben und unter den Bürgern auch Schutzgenossen; eben so in andern Demokratien Altgriechenlands. So lange das Römische Bürgerrecht auf die Bürger der Stadt Rom und ihrer Mark beschränkt war, — also bis zum Kriege mit den Bundesgenossen, — standen die Einwohner der Städte, Landschaften und Provinzen, welche Rom seiner Herrschaft unterworfen hatte, fast ohne Ausnahme [2] in dem Verhältnisse der Schutzgenossenschaft zu den Römern; zugleich ein Beispiel von der Mannigfaltigkeit der Modificationen, welche dieses Verhältnifs zuläfst. Denn eine jede Landschaft, eine jede Provinz, und selbst einzelne Städte hatten wieder ihr besonderes, — durch Gesetze oder Verträge bestimmtes, — Recht. Ein anderes Beispiel kann man aus der Geschichte der Schweiz entlehnen, als noch ganze Landschaften dem einen oder dem andern Kantone unterthänig waren. Ferner: In dem Deutschen Reiche gab es Länder und Reichsstädte, in welchen die katholische, andere, in welchen die protestantische oder auch nur die lutherische Kirche die herrschende war, so dafs die Einwohner, welche sich zu einer andern Kirche hielten, nur gewisser Wohlthaten der Gesetze genossen.

Das Verhältnifs der Schutzgenossenschaft ist in einer jeden Beziehung dem der Dienstbarkeit verwandt. Dieselbe Mannigfaltigkeit der Modificationen, welche das eine und das andere Verhältnifs zuläfst; derselbe Ursprung, wenn auch die Schutzgenossenschaft noch ins besondere des

1) In einer andern und engern Bedeutung bezieht sich das Wort auf die konstitutionellen Rechte der Mitglieder des Staatsvereines.

2) Die Römischen Kolonien können kaum als eine Ausnahme betrachtet werden.

Ursprungs seyn kann, dafs der Staat das Recht und die Macht hat, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er Fremdlinge in seinen Schutz und Schirm nehmen will; derselbe Einfluſs der Staatsverfassung auf das eine und auf das andere Verhältnifs.

Auch mit denselben Gefahren ist der Staat bedroht, in welchem das eine oder das andere Verhältnifs besteht. Er hat Aufstände, er hat eine den Schutzherren nachtheilige Veränderung seiner Verfassung zu befürchten. — Als Cyrus mit seinen Persern, einem kräftigen, Freiheit liebenden Bergvolke, eine verhältnifsmäfsig gröfsere Menge Menschen unterjocht hatte, da theilten die Sieger sehr bald das Schicksal der Besiegten, beide mufsten dem Machtworte eines Einzigen gehorchen*). Auf eine ähnliche Weise unterlag die politische Freiheit der Römer. Nach dem zweiten Punischen Kriege und schon früher stand die Römische Bürgerschaft an der Spitze eines grossen Staatenbundes oder Völkerstaates, welcher ganz Italien (bis zum Rubikon) umfafste, der Aristokratie eines einfachen Staates vergleichbar. Diese Verfassung des Römischen Staates war schon damals, als sich die Herrschaft der Römer noch auf Italien beschränkte, wegen des Mifsverhältnisses zwischen der Macht des Schutzherrn und der der Schutzgenossen ein schwankendes Gebäude. Doch wurde sie besonders durch die Eifersucht gestützt, welche die Völkerschaften Italiens wegen der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse zu Rom entzweite. Als aber die Römer ihre Eroberungen, die Grenzen Italiens überschreitend, weiter und weiter ausdehnten, als daher das Mifsverhältnifs zwischen Haupt und Gliedern immer gröfser und gröfser wurde, Italien immer neue Opfer der Eroberungssucht der Römer bringen mufste, brach der Krieg mit den Bundesgenossen, das bellum sociale, d. i. der Krieg zwischen der Römischen Bürgerschaft und den üb-

*) Gaudin, essai historique sur la législation de la Perse. Par. 1789. p. 289.

rigen Gemeinden und Landschaften Italiens aus, welcher nur mit der Ausdehnung des Römischen Bürgerrechts auf ganz Italien beendiget werden konnte. Jedoch dies Heilmittel, an sich unzureichend, führte noch überdies neue Uebel herbei. Wie konnte, nachdem sich die Zahl der Römischen Bürger auf Millionen vermehrt hatte, die demokratische Verfassung des Römischen Freistaates auf die Dauer bestehn? Wie konnte eine solche Demokratie die Provinzen in Gehorsam erhalten? Nur ein Ausweg blieb übrig; man mufste, um theils den Bürgerkriegen, die nun ohne Ende auf einander folgten, ein Ziel zu setzen, theils die gemachten Eroberungen zu behaupten, zur Einherrschaft seine Zuflucht nehmen. So verwandelte sich der Römische Freistaat in das Kaiserreich. Aber die Fehler und Mängel der bisherigen Verfassung hatten auch auf die Verfassung des Kaiserreichs einen unheimlichen Einfluss. Der Kaiser war theis der oberste Beamte des ehemaligen Freistaates, indem er die höchsten Würden desselben in sich vereinigte, theils der oberste Feldherr des Heeres, Imperator. Nun wurde zwar die eine und die andere Würde, wenigstens von den Rechtsgelehrten, als eine von dem Volke übertragene betrachtet*). Aber, so wie der Oberbefehl über das Heer der wahre (politische) Grund der kaiserlichen Machtvollkommenheit war, so mufste auch die Feldherrnwürde, und nicht die Eigenschaft des ersten Beamten des Freistaates, welche der Kaiser hatte, über den Charakter der Verfassung und Regierung überhaupt entscheiden. Die kaiserliche Zwingherrschaft, welche die Römer so schnell und so tief herabwürdigte, ging aus demselben Doppelverhältnisse hervor, welches einst die Verfassung des altrömischen Freistaates gestürzt hatte. Aehnliche Betrachtungen lassen sich über die Veränderungen anstellen, welche sich mit den Verfassungen derjenigen Deutschen Völkerschaften begaben, die in den Provinzen des weströmischen Reichs neue Reiche

*) Lex Regia. §. 8. J. de jure nat. etc.

stifteten [1]). Ein Fürst, der über mehrere Staaten zugleich gebietet, (und eine Schutzgenossenschaft ist ein Staat im Staate,) kann nicht füglich den einen Staat als Freund und den andern als Gegner der öffentlichen Freiheit regieren.

Die jüdische Nation, zerstreut unter so viele Völker der Erde, steht wenigstens in Europa fast überall nur in einem schutzgenossenschaftlichen Verhältnisse zum Staate. Ob mit Recht oder mit Unrecht? ist eine Frage, welche, mit Rücksicht auf Europa, besonders in den neueren Zeiten häufig erörtert worden ist [2]). Die, welche die Ansprüche der Juden auf das Staatsbürgerrecht für gültig erachten, berufen sich auf den Grundsatz der Religionsfreiheit d. i. auf den Grundsatz, dafs das Staatsbürgerrecht von den Glaubensmeinungen der Menschen unabhängig seyn soll. Die Gegner antworten: Wir wollen von demselben Grundsatze ausgehen, so wenig auch diesem oder irgend einem andern Grundsatze des Verfassungsrechts unbedingte Gültigkeit zugeschrieben werden kann. Aber wir leugnen die Anwendbarkeit jenes Grundsatzes auf die vorliegende Frage. Die Mosaische Offenbarung ist nicht eine Religionslehre, sondern eine Staats- und Nationalgesetzgebung. Dasselbe gilt von dem Rechtsbuche, welches, die Meinungen der Ausleger des Mosaischen Rechts enthaltend, bei dem Volke in demselben Ansehn, wie dieses, steht, — von dem Talmude. Allerdings giebt es jetzt unter den Juden, besonders in Deutschland, Lehrer und Schriftsteller,

---

1) Auch die Geschichte der Revolutionen, durch welche die Verfassung der Schweiz zu Ende des vorigen Jahrhunderts und in dem laufenden Jahrhunderte umgestaltet worden ist, enthält Stoff zu Betrachtungen dieser Art.

2) Auch hier wird sie nur mit Rücksicht auf Europa erörtert werden; eben so nur aus dem Standpunkte des Verfassungsrechts. — Aus dem Standpunkte der Staatswirthschaftslehre betrachtet, ist sie noch bei weitem nicht zur Entscheidung reif. Es fehlt uns fast gänzlich an unpartheiischen und ins Einzelne gehenden Beobachtungen. In dem einen Lande stellt sich das ökonomische Verhältnifs der Judenschaft zur christlichen Bevölkerung so, in einem andern anders.

welche dem Judenthume das nationale Gewand abzustreifen und so das Recht des Volkes in eine Religionslehre, in Deismus, zu verwandeln bemüht sind. Aber, bis dafs es ihnen gelungen seyn wird, diese Reform durchzuführen, (und noch sind sie weit von diesem Ziele entfernt!) sind die Juden in einem jeden Staate, in welchem sie sich angesiedelt haben nicht eine besondere Religionsgesellschaft sondern ein eigenes Volk, dessen Verhältnifs zu der christlichen Bevölkerung nicht nach den Grundsätzen des Staatssondern nach denen des Völkerrechts zu bestimmen ist. — Die Antwort läuft also darauf hinaus, dafs sich die Juden, um auf das Staatsbürgerrecht Anspruch machen zu können, vor allen Dingen zu entnationalisiren hätten. Man kann jedoch die Thatsachen, welche dieser Antwort zum Grunde liegen, insgesammt einräumen, (und schwerlich dürften sie geleugnet werden können!) und dennoch die Folgerung bestreiten, welche aus ihnen abgeleitet wird. Denn das wirksamste Mittel, die Juden zu entnationalisiren, ist, dafs man die Juden in rechtlicher Hinsicht den Christen gleichstellt.

F. Von politischen Partheiungen*).

Eine Partheiung ist eine politische, wenn und in wie fern sie die Verfassung oder die Verwaltung des Staates zum Gegenstande hat. Politische Partheien streiten sich bald über die Frage, ob die dermalige Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten oder abzuändern sey, bald über die Beschaffenheit einer in der Verfassung zu treffenden Veränderung, bald über das von der Regierung — überhaupt oder in einer bestimmten Beziehung — zu befolgende System, bald über den Besitz der Macht d. i. ob die höchsten Aemter und Würden im Staate der einen oder ob sie der andern Parthei zu Theil werden sollen. Da alle diese Streitfragen in einem inneren Zusammenhange unter

*) The history of party. (Nämlich in England.) By G. Wingrove Cook. Lond. III. Vol. 1837.

einander stehn, so gilt der Streit unter politischen Partheien meist allen diesen Fragen zugleich [1]) — Eine jede andere Partheiung im Volke kann zugleich eine politische Partheiung seyn oder werden. Mit einer politischen Partheiung stehen allemal die übrigen Partheiungen im Volke in einer bald näheren bald entfernteren Verbindung. So war einst in allen Reichen deutschen Ursprungs die Partheiung unter den Ständen zugleich eine politische und umgekehrt.

Der letzte Grund politischer Partheiungen liegt in dem geistigen Wesen des Menschen. So verschieden auch staatswissenschaftliche Fragen ihrem Inhalte nach seyn können und mögen, sie haben doch in der Regel das mit einander gemein, dafs sie von zwei Seiten, theils von der Seite des bestehenden Rechtszustandes, theils von der Seite der Politik oder des Rechtes in der Idee, in Betrachtung gezogen werden können. So wie hieraus, schon wegen der Verschiedenheit der intellektuellen Anlagen der Menschen, eine politische Partheiung, wenigstens bei einem jeden gebildeteren Volke, entstehen mufs, so entspricht noch überdiefs der Zweiseitigkeit jener Fragen eine Verschiedenheit des Charakters der Menschen, welche in derselben Richtung, wie die erstere Ursache wirkt. Die Einen, die Aelteren und Bedächtigeren, sind für das Alte, für das Bestehende, die Andern, die Jüngeren und Muthigeren, sind für das Neue, für Veränderungen. — Daher z. B. die Erscheinung, dafs es fast bei allen gebildeteren Völkern politische Partheien giebt, dafs diese fast überall dieselbe allgemeine Physiognomie haben.

Gleichwohl frommen politische Partheien nicht einer jeden Verfassung. Nur dem Interesse der Volksherrschaft und der ihr verwandten Verfassungen [2]) entsprechen sie vollkommen; ja sie sind sogar zu dem Bestehen dieser Verfassungen unentbehrlich. — Denn die

---

1) Ja, Partheien, die allein über den Besitz der Macht stritten, würden sogar Faktionen zu nennen seyn.

2) Z. B. also auch dem Interesse der konstitutionellen Monarchie.

Volksherrschaft, (und was von dieser gilt, gilt, wenn schon nicht in demselben Grade, auch von den ihr verwandten Verfassungen,) hat nichts so sehr zu fürchten, als die Gleichgültigkeit der einzelnen Bürger gegen den Lauf der öffentlichen Angelegenheiten. So gefährlich ist diese Gleichgültigkeit für die Volksherrschaft, dafs die Atheniensischen Gesetze denjenigen, welcher bei einem Aufstande sich nicht auf die eine oder auf die andere Seite geschlagen haben würde, sogar für ehrlos erklärten [1]). Aber Partheigeist bewirkt, dafs der Einzelne die Sache des Gemeinwesens als die eigene betreibt und vertheidiget, indem dieser Geist alle die Leidenschaften in Bewegung setzt, welche einen jeden Sieg so willkommen machen. Ferner; da die Volksherrschaft die Herrschaft der Mehrheit ist, wie kann sich wohl, wo es an politischen Partheien fehlt, eine Mehrheit bilden, oder sich der Wille der Mehrheit bestimmt und vernehmbar aussprechen? wie kann sich die Regierung auf den Willen der Mehrheit stützen, wenn sie nicht einmal weifs, was die Mehrheit von ihr verlange? oder wie kann sie, sonst genöthiget, sich in dem einen oder in dem andern Falle mit dem Willen der Mehrheit in Widerspruch zu setzen, dennoch auf eine Parthei rechnen? [2]) Schon das ist ein Unglück (und nicht selten ein schlimmes Zeichen) für die Volksherrschaft, wenn in dem Volke mehr als zwei Partheien nebeneinander bestehn [3]), sollte auch eine dritte Parthei

1) Petitus de legibus Atticis. L. VIII. tit. 4.

2) Man wiederholt so oft, dafs in der konstitutionellen Monarchie die Regierung über den politischen Partheien stehen müsse. — Das ist in dem Sinne vollkommen richtig, dafs die Regierung nicht auf eine jede Forderung der einen oder der andern Parthei zu hören und im Kampfe der Partheien nicht die Besonnenheit zu verlieren hat. Aber man tastet das Wesen dieser Verfassung eben so sehr durch die Behauptung an, dafs in der konstitutionellen Monarchie nicht nach dem Willen der Mehrheit zu regieren sey, als durch die Behauptung, dafs in derselben Verfassung die Kammer der Volksabgeordneten beharrlich in Opposition mit der Regierung stehen müsse.

3) Von diesem Unglücke ist dermalen die britische Verfassung bedroht.

nur die Mitte zwischen den beiden anderen halten Endlich, wenn auch politische Partheiung die Leidenschaften aufregt, so mäfsiget sie doch in einem gewissen Grade den Einfluſs derselben auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Eine Parthei muſs ihre Sache, um Anhänger zu gewinnen, mit Gründen vertheidigen. Indem sowohl die eine als die andere Parthei ihre Meinung durch Gründe zu unterstützen sucht, wird der Gegenstand des Streites desto vielseitiger beleuchtet. Die heftigsten Streiter werden nicht selten von ihrer eigenen Parthei zu einer gewissen Nachgiebigkeit genöthiget. Man spricht viel, also handelt man weniger.

Allen anderen Verfassungen bringen politische Partheien Unheil, und wohl selbst, (wie z. B. den Verfassungen geistlicher Staaten,) den Untergang. Daher in den Staaten dieser Klasse die Aengstlichkeit, mit welcher man die Entstehung politischer Partheien zu verhindern, die Strenge, mit welcher man politische Partheien, wenn sie sich dennoch gebildet haben, zu unterdrücken sucht*). Aber so setzt man sich einer andern und nicht geringeren Gefahr aus, der, daſs geheime politische Gesellschaften entstehn. Gesellschaften dieser Art sind dem Staate schon ihrem Wesen nach gefährlich. Denn sie brauchten nicht das Licht zu scheun, wenn sie dem Staate nicht gefährlich wären. Sie verdienen auch in so fern die Aufmerksamkeit der Regierung, als sie meist auf eine wunde Stelle in der Verfassung hindeuten, für welche eine Reform der Verfassung das richtige Heilmittel wäre.

So unentbehrlich auch gewissen Verfassungen politische Partheien sind, so ist doch schon die Bedingung, unter welcher allein eine Parthei, als solche, existiren

---

— Die Reichs- und landständischen Verfassungen der Staaten deutschen Ursprungs stellten gleichwohl in den drei Ständen, (dem Lehr- Wehr- und Nähr-Stande,) drei Partheien neben einander. Sie waren auf den Widerstand, (auf Opposition,) berechnet.

*) Wie z. B. die Gesetzgebung und die Geschichte der römisch-katholischen Kirche, (einer civitas dei,) beurkundet.

kann, — dafs Viele aus freiem Willen zusammenhalten und denselben Zweck gemeinschaftlich verfolgen, — nicht so leicht zu erfüllen. Eine Parthei mufs ihre Anführer oder Leiter haben. Darum müssen die Uebrigen ihrer Eigenliebe Ziel und Mafs setzen. Nicht in allen Partheifragen ist das Interesse der Parthei auch das eines jeden Einzelnen ihrer Angehörigen. Dann müssen Einzelne ihr besonderes Interesses der Gesammtheit zum Opfer bringen [1]). Eben so sehr kann der Geist des Widerspruchs, eine Macht, die Erfüllung jener Bedingung erschweren. Aus allen diesen Gsünden gelingt die Bildung politischer Partheien, — und mithin eine Verfassung, welche politischer Partheien bedarf, — nicht bei allen Völkern in gleichem Grade. So scheinen sich z. B. die Engländer besser, als die Franzosen, auf die Sache zu verstehn.

Noch schwieriger ist eine andere, eine von den Partheien selbst zu lösende Aufgabe, die Aufgabe, den Partheikampf so zu führen, dafs er dem Staate nicht gefährlich werde, anstatt ihm zu nützen [1]). — Zu diesem Ende mufs der Kampf vor allen Dingen nicht den Personen, sondern den Grundsätzen gelten. So lange in dem römischen Freistaate die Partheien über die Grundlagen der Verfassung stritten, erstarkte Rom in diesem Kampfe und durch denselben. Als aber in späteren Zeiten die Streitfrage die war, ob die Parthei Cäsars oder die des Pompejus, ob die Parthei Oktavians oder die des Antonius die herrschende seyn sollte, war es um den Freistaat geschehen. Der, welcher an der Spitze einer Parthei steht, gleicht einem Feldherrn, dessen Heer aus Freiwilligen besteht. Aber verdankt er die Macht, die er über seine Freiwilligen hat, nicht seinem Verdienste, sondern den

---

1) Zugleich ein Grund, die Zahl der Partheifragen möglichst zu beschränken.

2) Oder, (wie man den Satz auch ausdrücken kann,) dafs politische Partheien nicht in Faktionen ausarten. — Das Recht, nach welchem sich Partheien in ihren gegenseitigen Streitigkeiten zu richten haben, ist dem Kriegsrechte verwandt. —

Wohlthaten, die er diesen spendet oder nach errungenem Siege zu spenden versprochen hat, so ist er das Haupt einer Faktion [1]). — Eben so wenig darf sich eine Parthei, um den Sieg zu erringen, unerlaubter Mittel bedienen; als da sind Gewaltthaten, Hinterlist [2]). Verbindungen mit dem Auslande, Partheizeichen, Verdächtigung der Gegner. Besonders die Widerrechtlichkeit des zuletzt angeführten Mittels wird in der Hitze des Kampfes leicht verkannt. Aber eine jede Meinung, auch eine jede politische oder religiöse Meinung, kann ihre Vertheidiger haben, welche ihr aus redlicher Ueberzeugung anhängen. Auch darf man nicht übersehn, dafs in der Hitze eines Partheikampfes Meinungen bis zu ihrem äufsersten Ziele verfolgt werden, ohne die Absicht, sie in derselben Ausdehnung im Leben anzuwenden. — Auch der erlaubten Waffen haben sich die Partheien nur mit Mäfsigung zu bedienen. Vielleicht giebt es in der Geschichte kein zweites Beispiel eines Partheikampfes, welcher mit so vieler Mäfsigung, und doch so lange und über eine so entscheidende Frage geführt worden wäre, als der zwischen den Patriciern und den Plebejern des Römischen Freistaates. Wenn dem Leser der Geschichtschreiber dieses Kampfes ein Bürgerkrieg schon unvermeidlich oder die Zersplitterung des Staates schon unabwendbar zu seyn scheint, kommt es dennoch unerwartet zu einem Friedensschlusse oder Waffenstillstande. Dafs die Entscheidung nur langsam und nur stufenweise erfolgte, war ein Zeichen von der Gesundheit der Verfassung. Denn politische Partheien frommen einem Staate am meisten, wenn sie in einem gewissen Gleichgewichte mit einander stehn. — Endlich; auch der Sieg, den eine Parthei davon trägt, ist von ihr mit Mäfsigung zu benutzen. Denn es ist zu befürchten,

1) Guicciardini, Istoria d'Italia. L. VII. Einleitung. — Die Denkschriften des Kardinal von Retz enthalten eine Theorie der Politik der Faktionen.

2) Doch ist es oft schwer, das Erlaubte und das Unerlaubte in dieser Beziehung zu unterscheiden.

dafs die Parthei, die gewaltsam unterdrückt wird, zu noch gewaltsameren Mitteln ihre Zuflucht nehme.[1]). Dieselbe Politik entspricht auch dem Interesse der siegenden Parthei. Denn das Glück kann ihr wieder untreu werden[2]). Und ist auch ihr Sieg bleibend, so schwächt er doch die Bande, welche die Parthei bisher zusammenhielten, durch die Uneinigkeit, welche nun in ihr über die Theilung der Beute entsteht.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Zur natürlichen Geschichte der Staatsverfassungen.

In allen Theilen der Erde, und so weit nur die beglaubigte Geschichte zurückweifst, finden wir die Menschen in Staaten vereiniget, unterworfen einer äufseren, durch eine Willenshandlung begründeten, bald milderen bald strengeren Herrschaft. Selbst da, wo diese Regel eine seltene Ausnahme zu leiden scheint, beurkundet doch bald die Ausdehnung, welche dann die väterliche Gewalt hat[3]), bald das Ansehn, welches Priester oder Wahrsager behaupten[4]), dafs die Natur den Menschen nur unter der Bedingung mehr Freiheit, als den Thieren, verlieh, dafs sie sich selbst einen Herrn gäben.

---

1) „Une opinion opprimée se signale presque toujours par un poignard.“ Thiers, histoire de la révolution Franç.

2) Besonders, wenn sie die Sache der politischen Freiheit vertheidiget. Denn es ist den Führern der Parthei schwer, das Volk der Freiheit zu ersättigen. Dieses wendet sich dann leicht denen zu, die ihm ein noch gröfseres Mafs von Freiheit verheifsen.

3) Z. B. in Grönland. S. Dav. Cranz, Historie von Grönland. Lpz. 1782.

4) Z. B. bei den Ureinwohnern von Neu-Süd-Wallis, s. Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen, Bd. XXVII. (Berl. 1806.) S. 41, von Nootka. v. Humboldt, essai politique sur la nouvelle Espagne. T. I. S. 335.

Woher nun diese Erscheinung? — Die Menschen, obwohl schon von der Natur zu Familien und Stämmen vereiniget, müssen gleichwohl, eben so ungesellig als gesellig, noch einen andern Verein, den Staatsverein, mit einander abschliefsen, sie müssen sich einer äufseren Gewalt unterwerfen, welche den Frieden unter ihnen erhalte oder wiederherstelle [1]).

Zwar läfst sich der Ursprung der Staaten nur in einigen Fällen geschichtlich nachweisen. Denn der Ursprung der Staaten liegt jenseits des Anfangs der beglaubigten Geschichte. Aber das Bestehn der Staaten ist ein fortdauerndes Entstehn derselben, wie die Fortdauer der Welt eine fortgesetzte Schöpfung ist. Ein jeder in der Erfahrung bestehender Staat verdankt seine Fortdauer dem Bedürfnisse einer äufseren Gewalt, welche Frieden im Innern und nach aufsen bewahre oder erkämpfe. Ein jeder Staat hat einen desto festeren inneren Zusammenhang, je mehr sich dieses Bedürfnifs dem Volke nach Zeit und Umständen aufdrängt. Darum ist ein Krieg ein so wirksames, ein schon so oft benutztes Mittel, einen Staat, in Zeiten innerer Unruhn vor der Gefahr der Auflösung zu bewahren oder eine wankende Regierung zu befestigen. Uebrigens giebt es auch Fälle, in welchen sich das, was eben über den Ursprung des Staates im allgemeinen gesagt worden ist, durch die Geschichte der Entstehung eines bestimmten Staates beglaubigen läfst. So erzählt Herodotus [2]): Die Meder lebten einst in einzelnen Ortschaften, ohne Gesetz und Zwang. Dejoces sprach in seiner Ortschaft, unter seinen Stammesgenossen, nach Billigkeit und Herkommen Recht. Da kamen auch aus andern Ortschaften Partheien, welche ihre Streitigkeiten seiner Entscheidung unterwarfen. Nachdem sich so der Ruhm seines Namens weiter und weiter verbreitet hatte,

1) Hüllmann, Urgeschichte des Staates.
2) Herod. 1, 96.

weigerte er sich, die Vorsorge für sein Hauswesen vorschützend, der ferneren Verwaltung des gutwillig übernommenen Richteramtes. Als hierauf Gewaltthaten und Fehden von neuem überhand nahmen, brachten es seine Freunde dahin, dafs die Meder ihn zum Könige wählten.

Kein Staat und überhaupt kein Verein kann ohne eine Verfassung oder Organisation, wie auch diese beschaffen seyn möge, bestehn. Wie kam es nun, dafs der eine Stamm diese ein anderer eine andere Verfassung dem Staatsvereine gab oder geben mufste? oder, — wie man diese Frage auch ausdrücken kann, da in dem Vereine, welchen die Natur unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechts oder Stammes gestiftet hat, die Keime und die Vorbilder einer jeden überhaupt möglichen Beherrschungsform liegen, — wie geschah es, dafs sich in der einen Staatsverfassung dieser, in einer andern ein anderer jener Keime entwickelte? dafs die Staatsverfassung hier diesem, dort einem andern dieser Musterbilder nachgebildet wurde?

Die Ursache war im allgemeinen die, dafs die Macht zum Herrschen hier in diesen dort in anderen Händen war. Die Macht zum Herrschen, — die faktische oder politische Grundlage der Machtvollkommenheit, — entschied überall über das Recht zum Herrschen.

Wo die Mitglieder eines und desselben Stammes ihrer Macht nach, d. i. an Körper- und Geisteskraft, an Kenntnissen und Einsichten, und in Beziehung auf Vermögensumstände einander ohngefähr gleich waren, entstanden Volksherrschaften, Demokratien. Daher haben so viele, gänzlich ungebildete Völkerschaften bis auf diesen Tag eine demokratische Verfassung. Denn die persönliche Ungleichheit der Menschen ist grofsentheils das Werk der Kultur. Dasselbe gilt von der Ungleichheit der Vermögensumstände, da es bei einem noch gänzlich ungebildeten Stamme nicht Wohlstand und Reichthum

und mithin auch nicht einen Unterschied zwischen Armen und Reichen geben kann [1]).

Dagegen entstehen Monarchien oder Aristokratien da, wo Einer oder wo Einige zu einem so bedeutenden Uebergewichte in einem Stamme gelangen, dafs ihnen die übrigen Stammesgenossen, aus Furcht oder des eigenen Vortheils wegen, Gehorsam leisten. — Sie können dieses Uebergewicht 1) der ihnen zu Gebothe stehenden Waffenmacht verdanken. Ich verstehe hier unter Waffenmacht diejenige Macht, welche durch mechanische (oder chemische) Mittel oder durch die Furcht vor der Anwendung solcher Mittel Gehorsam zu erzwingen vermag. In ihrer einfachsten Gestalt beruht sie auf einem Uebergewichte an Körperkraft. Jedoch in dieser Gestalt war sie wohl nur selten die Ursache oder konnte sie höchstens in dem Kindesalter der Staaten und in aufserordentlichen Fällen die Ursache seyn, dafs Verfassungen jener Art entstanden [2]). Aber in einer andern Gestalt, (in welcher sie jedoch mit Geistesmacht gepaart ist,) — als Waffenmacht in der engern und eigentlichen Bedeutung, — konnte sie desto leichter die Entstehung einer monarchischen oder aristokratischen Verfassung zur Folge haben und hat sie desto öfterer diese Folge gehabt. Auf diese Weise sind z. B. die Verfassungen entstanden, welche einen Ritterstand oder eine Kriegerkaste zur Ausübung oder zur Mitausübung der Machtvollkommenheit ermächtigen. Eben so

1) Man könnte einwenden: Die Staaten der Nordamerikanischen Union haben demokratische Verfassungen, und doch ist in diesen Staaten die Ungleichheit der einzelnen Bürger nicht gering. — Aber 1) die Verfassungen dieser Staaten hängen mit ihrer Vergangenheit zusammen. 2) Je gröfser der Staat desto mehr verschwindet in ihm der Einzelne. 3) Die Repräsentativverfassung ist nicht schlechthin eine demokratische Verfassung, wie in der Folge gezeigt werden wird.

2) In aufserordentlichen Fällen, — z. B. wenn sich Menschen von einer kräftigeren Rasse zu einem Stamme einer schwächeren Rasse gesellten. — Wenn der Griechische Herkules dem Grabe erstände, so könnte er sich in dem heutigen Europa höchstens für Geld sehen lassen.

ist die Despotie d. i. die Zwingherrschaft eines Einzigen dieses Ursprungs. Zwar scheint es eine Unmöglichkeit zu seyn, dafs ein einzelner Mensch durch Waffenmacht einem ganzen Stamme oder Volke überlegen seyn könnte. Aber der Despot herrscht durch sein Heer und mit demselben; er herrscht nur so lange, als er dem Heere gefällt. — Die Monarchie und die Aristokratie können 2) auch so entstehn, dafs in einem Stamme Einer oder Einige durch Geistesmacht hervorragen. Auf diesen Ursprung lassen sich, von dem Standpunkte der Geschichte aus, die Verfassungen aller geistlichen Staaten zurückführen. Männer, die, ihren Zeitgenossen geistig überlegen, diese zu sich emporheben wollten, verkündigten ihrem Stamme oder ihrer Nation ein Gottesrecht, auf welches sie zugleich, damit ihr Werk von Dauer wäre, ihre Macht gründeten [1]). — Dieselben Verfassungen können endlich 3) der Geldmacht [2]) ihren Ursprung verdanken, entweder der Macht des liegenschaftlichen oder der des beweglichen Reichthums. Wie entscheidend der Einfluss sey, den hier die eine dort die andere Art des Reichthums auf die Entstehung jener Verfassungen hat, lehrt z. B. die Geschichte der Völker Deutschen Ursprungs und beziehungsweise der Völker, welche von der Viehzucht leben. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs eine und dieselbe monarchische oder aristokratische Verfassung auf mehr als einer faktischen Grundlage zugleich beruhn kann. Ja der Fall, dafs in diesen Verfassungen die Macht des

1) Die neueste Geschichte der Insel Taheiti ist für die Entstehung geistlicher Herrschaften besonders belehrend. — Ein schauerliches Beispiel, wie Geistesmacht zur Erwerbung der Herrschergewalt benutzt werden könne, erinnere ich mich in einer Reisebeschreibung gelesen zu haben. Ein Indianer (in Nordamerika) hatte sich von einem Pelzhändler Arsenik zu verschaffen gewufst, vertraut mit der tödtenden Kraft dieses Giftes. Nach und nach starben alle die eines plötzlichen Todes, die sich ihm in seinem Stamme widersetzten. So gelangte er zur Herrschaft.!

2) Das Wort: Geld, ist hier in seiner weitesten Bedeutung zu nehmen.

Herrschers mehr als eine Stütze hat, ist sogar in der Erfahrung der gewöhnlichere. Denn Macht giebt Macht; wer hat, dem wird gegeben.

Wie zusammengesetzte Verfassungen entstehen, ergieht sich aus dem Obigen von selbst. Sie entstehen, wenn in einem Volke mehrere — der Art oder dem Grade nach verschiedene. — Mächte neben einander bestehn. Jedoch kann sich der Fall auch so stellen, dafs in einer aus dreien oder mehreren Bestandtheilen zusammgesetzten Verfassung der eine dieser Bestandtheile seine Macht dem Berufe verdankt, den Frieden unter den übrigen zu vermitteln. Es kann z. B. in der konstitutionellen Monarchie die Macht der Krone diese Grundlage haben.

Die Art, wie eine Verfassung entstanden ist, entscheidet zugleich über die Arbeit, welche die Verfassung verrichtet, so wie über ihre gröfsere oder geringere Lebensfähigkeit. Je nachdem der Herrscher oder die, welche an der Herrschaft Theil haben, als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu diesem oder zu einem anderen Stande gehören, ist auch der Geist oder der Charakter der Regierung ein anderer. Je nachdem die Macht des Herrschers diese oder eine andere Grundlage hat, ist der Verfassung einn kürzere oder längere Dauer zu prophezeihn. Man kann nach dem Zeugnisse der Geschichte behaupten, dafs die Völker ihre Verfassungen an den Himmel oder an die Erde befestigen müssen, um ihnen die möglichst gröfste Haltbarbeit zu geben.

Verfassungen verändern sich in dem natürlichen Laufe der Dinge, d. i. abgesehn von dem Falle, da sie durch Feindesgewalt gestürzt werden, auf dieselbe Weise, wie sie entstehn, also, wenn die politischen Grundlagen einer Verfassung aus irgend einer Ursache von anderen verdrängt oder mit neuen vermehrt werden. Doch hat eine jede Verfassung, wenn und in wie fern sie die Ausübung der Machtvollkommenheit an gewisse Formen und Regeln bindet, noch von einer andern Seite für ihre Fortdauer zu fürchten. Denn sie wird in so fern von dem Hange

des Menschen zur Ungebundenheit angefeindet. Dem Muthigen sind Fesseln sogar doppelt lästig. So kann es geschehn, dafs, wenn auch die politischen Grundlagen der Verfassung keine wesentliche Veränderung erleiden, dennoch mit der Zeit die beschränkte Einherrschaft in eine unbeschränkte und diese in eine Despotie, die Aristokratie in eine Oligarchie und die Demokratie in eine Ochlokratie (oder Pöbelherrschaft) übergehn. In diesem Sinne kann man sagen, dafs eine jede Verfassung einen Keim des Verderbens in sich enthalte [1]). Auch der Vorwurf kann die eine oder die andere Verfassung treffen, dafs sie durch die Mafsregeln, die sie zu ihrer eigenen Sicherheit zu ergreifen hat, diejenigen mit der Zeit geistig und sittlich verschlechtere, in deren Hände sie die Gewalt gelegt hat. Es kann z. B. der Machtneid der Eubaristokratie die Einzelnen ihres Mittels zu einer Mittelmäfsigkeit verdammen, welche der Verfassung über kurz oder lang den Untergang bringt [2]).

Oft überlebt jedoch eine Verfassung noch lange das ihr von der Natur gesetzte Ziel. — Denn: 1) Eine jede Verfassung, die seit Jahren besteht, hat in sich selbst ein Lebensprincip, eine gewisse Bürgschaft für ihre Fortdauer; und um so mehr, je länger sie schon bestanden hat. Schon die Macht der Gewohnheit, schon das Ansehn des Alters ist eine mächtige Stütze für eine solche Verfassung. Sodann die Furcht, dafs ein Angriff auf die Verfassung keine Nachfolge finden mögte, dafs die, welche den ersten Angriff wagten, auch die letzten bleiben könnten. [3]) Am wenigsten hat ein solches Unternehmen in denjenigen Staaten auf allgemeine Zustimmung zu rechnen, in welchen das Volk in scharf von einander geson-

---

1) Und nur in diesem Sinne. Sonst müfste die Menschheit überhaupt in einem unaufhörlichen Rückschreiten begriffen seyn.

2) Als der Freistaat von Venedig untergieng, war sein Adel nicht mehr das, was er vormals gewesen war. Und warum?

3) Tac. Ann. IV, 7.

derte Stände oder Partheien gespalten ist. 2) Wo gut regiert wird, kann die Verfassung ihre ursprünglichen Grundlagen noch lange überdauern. Denn da hat das Volk der Sache nach schon das, was ihm Veranlassung geben könnte, nach einer andern Verfassung zu trachten. Jedoch kann man auch sagen, dafs alsdann das geistige Uebergewicht der Regierung der Verfassung zur Grundlage diene. 3) Das Leben einer Verfassung kann auch durch Kunstmittel, wie das Leben eines Menschen durch Arzneien, gefristet werden. Mittel dieser Art sind z. B. ein in dem Interesse der Verfassung zusammengesetztes Heer, Belohnungen und Begünstigungen, welche in demselben Interesse von der Regierung gewährt werden, Spaltungen, die man im Volke planmäfsig bewirkt oder steigert, die Mafsregeln, durch welche Zutrauen und Offenheit aus dem geselligen Verkehre verbannt werden. Endlich: 4) Eine Verfassung kann durch das Interesse aufrecht erhalten werden, welches auswärtige Mächte an der Fortdauer dieser Verfassung nehmen; also durch die Furcht vor der Einmischung auswärtiger Mächte in die inneren Angelegenheiten eines Staates und wenn, diese Furcht nicht fruchtet, durch diese Einmischung. Das war z. B. unter den Ursachen, welche die Auflösung des Deutschen Reichs so lange verzögerten, eine der vornehmsten.

Jedoch ist in allen diesen Fällen zu besorgen, ne fallax sit potentia non sua vi nixa.

Ueber
Reformen und Revolutionen*).

Veränderungen einer Staatsverfassung, welche im Wege

*) Les ruines: Par Volney. — Feuerbach, Anti — Hobbes. — Chateaubriant, des révolutions. — Ferrand, théorie des révolutions. Par. 1807. IV. Vol. — Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der franz. Revolution. Von der Frau von Staël. A. d. Fr. Heidelb. 1818. IV. Bd. — A dissertation on the ruins or revolutions of empires. By Rowe. Lond. 1833.

des Rechts und der Gü[illegible] und planmäfsig bewerkstelligt werden, werden Reformen genannt [1]). (Ich habe hinzugefügt, — planmäfsig, um Reformen von den Veränderungen zu unterscheiden, welche die Allmacht der Zeit ohne und selbst gegen den Willen der Menschen bewirkt).

Die Urheber einer neuen Verfassung haben nicht selten eine Veränderung des von ihnen ausgeführten Werkes entweder gänzlich (für immer oder auf eine gewisse Zeit) untersagt, oder wenigstens an Bedingungen geknüpft, welche einem solchen Verbote gleich kamen. So wird von Lykurg erzählt, dafs er, im Begriffe Sparta für immer zu verlassen, den Spartanern das eidliche Versprechen abgenommen habe, an der Verfassung, die er ihnen gegeben hatte, nicht eher etwas zu verändern, als bis er zurückkehrt seyn würde. So verordnen einige von den Verfassungsurkunden unserer Tage, welchen das Repräsentativsystem zum Grunde liegt, dafs mit den in ihnen enthaltenen Gesetzen nur unter gewissen Bedingungen [2]) oder nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit eine Veränderung vorgenommen werden dürfe. Aber, können wir Menschen über die Zukunft gebieten? Können und müssen nicht Vorschriften dieser Art zu Gewaltstreichen verleiten? Selbst eine Trennung der konstituirenden Gewalt von der gesetzgebenden dürfte nur unter besonderen Umständen, (z. B. in einem Völkerbunde,) Beifall verdienen. Weit eher läfst sich ein Gesetz rechtfertigen, welches eine Revision der Verfassung nach Ablauf einer gewissen Frist vorzunehmen gebietet.

---

1) Man verbindet mit dem Worte: Reform, gewöhnlich den Begriff einer Verbesserung. Doch was dem Einen eine Verbesserung ist, das ist dem Andern eine Verschlechterung.

2) Z. B. dafs in der konstitutionellen Monarchie zu einer Abänderung der Verfassung zwei Drittheile der Stimmen in der einen und in der andern Kammer erforderlich seyn sollen. Die einfache Majorität ist allemal zu erzielen; nicht aber eine Majorität von zwei Dritttheilen. Und doch kann die Abänderung keinen Aufschub leiden.

Allemal aber verdient die Frage die reiflichste Erwägung, ob und wann zu einer Veränderung zu schreiten sey. — Wenn Gesetze schon überhaupt nicht leichtfertig abzuändern sind, so ist am allerwenigsten mit Verfassungsgesetzen ein leichtsinniges Spiel zu treiben. Denn selbst das geübteste Auge kann nicht voraussehen, ob nicht die Abänderung eines Verfassungsgesetzes zur Abänderung eines andern, ja endlich zu einer gänzlichen Umgestaltung der Verfassung führen könne und werde. Haben wohl diejenigen, welche in Grofsbritannien erst die Vereinigung des Irländischen Parlamentes mit dem Britischen und dann die Emancipation der Katholiken durchsetzten, alle die Folgen vorausgesehen, welche diese Neuerungen theils bereits gehabt haben theils in Zukunft noch haben müssen? Oder lebten sie der Hoffnung, weiteren Neuerungen Einhalt thun zu können? Niemand aber kann, ja Niemand soll in Fällen dieser Art sagen: Bis hieher und nicht weiter! — Mit besonderer Behutsamkeit hat man bei der Veränderung einer Verfassung zu verfahren, welche während einer langen Reihe von Jahren in Kraft und Wirksamkeit gewesen ist. Denn im Verlaufe der Zeit haben sich die Theile so in einander gefügt, dafs man, indem man einen Theil herausreifst oder anders gestaltet, leicht das Ganze zum Wanken bringen kann. Auch kann sich im Verlaufe der Zeit das Volk in dem Grade mit der Verfassung identificirt haben, dafs es, an der Verfassung durch Neuerungen irre gemacht, zugleich an seinen Unterthanenpflichten irre wird. — Eben so sind Reformen, nach der Verschiedenheit der Verfassungen, mit welchen sie vorgenommen werden sollen, bald mehr bald weniger bedenklich. Die Einherrschaft hat den Vorzug vor anderen Verfassungen, dafs sie für ihre Fortdauer von Reformen am wenigsten zu fürchten hat*). Denn besonnener wird das Werk begonnen; mächtiger ist die Hand, welche die Unersättlichkeit der Neue-

*) Wie schon Plato bemerkt. (De legibus L. IV.)

rungssucht in Schranken halten kann. Es ist leichter, eine Volksherrschaft in eine Einherrschaft zu verwandeln, als bei einem Volke, das der Herrschaft eines Einzigen gewohnt ist, eine demokratische Verfassung einzuführen [1]). — Unter keiner Voraussetzung aber darf Behutsamkeit in Zaghaftigkeit ausarten; unter einer jeden Voraussetzung hat man sich vor dem Rathe derer zu hüten, welche ihr geistiges Unvermögen oder auch eigennützige Absichten hinter der Maxime verbergen, dafs man am besten Alles beim Alten lasse [2]). Steht es einmal fest, dafs eine Reform nothwendig sey, so kann man nicht frühzeitig genug Hand ans Werk legen, so hat man zu einer Reform die Zeit zu wählen, da die Regierung noch Macht genug hat, dafs man nicht sowohl ihr Nachgeben als ihr Dräun als Furcht auslegen kann, da noch guter Wille unter den Partheien herrscht, da noch nicht der beste Rath der ist, welcher zu spät kommt [3]). Unter diesen Bedingungen sind Reformen das beste ja vielleicht das einzige Mittel, Revolutionen zu verhindern.

Die Reform einer Verfassung verhält sich zu einer Revolution wie die Entscheidung eines Rechtsstreites mittelst eines Vergleiches zu der durch einen erzwungenen Frieden. Denn eine Revolutoin ist diejenige Umgestaltung einer in der Erfahrung bestehenden Verfassung, welche widerrechtlich d. i. mit Verletzung der Gesetze dieser Verfassung, — sey es gewaltsam oder durch

---

1) Macchiavelli, Discorsi etc. I, 16. 17.

2) Vgl. die Oratio Augusti ad senatum bei Dio Cassius. Lib. LIII. Richelieu, testament politique. (Amsterd. 1688) p. 156.

3) Utque evenit in consiliis infelicibus, optima videbantur, quorum tempus effugerat. Tac. hist. I, 39. — Man hat dem Minister Necker den Vorwurf gemacht, dafs er die Reichsstände zusammenberief, ohne ihnen zugleich eine zeitgemäfse Organisation zu geben. Aber, wenn er auch gegen diesen Vorwurf schwerlich zur Genüge vertheidiget werden kann, so möchte doch schon damals eine Reform zu spät gekommen seyn.

Hinterlist,*) — bewerkstelliget wird. (Das ist also nicht schon eine Revolution, wenn nur der Herrscher und nicht die Verfassung widerrechtlich verändert wird, — si mutatur dominus non dominatio.)

Durch eine Revolution kann entweder die Beherrschungsform oder nur die Regierungsform umgestaltet werden. Jedoch ist der letztere Fall dem erstern so nahe verwandt, dafs eine Revolution, welche nur der Regierungsform gilt oder zu gelten scheint, in ihrem Verlaufe leicht auch die Beherrschungsform ergreift. Die Revolution, welche in Frankreich an die Stelle des Direktoriums das Konsulat oder den ersten der Konsulen setzte, galt angeblich nur der Organisation der Regierung. Aber sehr bald gieng aus dieser Revolution das Kaiserthum hervor. — Ich werde in dem Folgenden allein oder vorzugsweise den ersteren Fall unterstellen.

Eine Verfassung kann entweder einem inneren oder einem äufseren Feinde erliegen. Von den Revolutionen der letzteren Art, auf die ich im Völkerrechte zurückkommen werde, hier einstweilen nur so viel: Aus dem Standpunkte des Rechts und der Moral betrachtet sind diese Revolutionen aus besonderen Gründen verwerflich; eben so haben sie ihre eigenthümlichen Schrecknisse. Sie gehen nicht aus dem Volke selbst, — nicht aus dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aus der Stimmung einer schon überwiegenden Parthei, — hervor; sie werden dem Volke von dem Feinde und in seinem Interesse aufgedrungen; sie sind gleichsam Kunstwerke. Der Feind mufs sich daher entweder allererst eine Parthei im Volke machen; und dann gesellen sich gewöhnlich nur die Schlechtesten zu ihm. Oder, wenn er schon eine Parthei im Volke vorfindet, welche bereit ist, sich ihm anzuschlie-

---

*) Gewöhnlich versteht man unter einer Revolution nur die gewaltsame Umgestaltung einer Verfassung, weil Revolutionen in der engeren Bedeutung nur durch Gewaltschritte ins Werk gesetzt werden können.

fsen, so mufs er doch diese Parthei zu einem Werkzeuge seines Vortheiles herabwürdigen, und so müssen doch diejenigen, welche sich ihm anschliefsen, schon deswegen in der öffentlichen Meinung herabsinken, weil sie als Bundesgenossen des Feindes, ihrem Vaterlande untreu geworden sind, weil sie der goldnen Worte des Dichters nicht eingedenk waren: Timeo Danaos et dona ferentes. In dem einen und in dem andern Falle aber mufs es dahin kommen, dafs die Minderzahl zu dem Beistande des Feindes ihre Zuflucht nimmt, um mit Waffenmacht der Mehrzahl zu gebieten. Wird in der Folge, wenn das Waffenglück wechselt, der Feind vertrieben, die ehemalige Verfassung wieder hergestellt, so können Reaktionen nicht ausbleiben, so wird die nun siegende Parthei ihre Gegner nicht blos als Feinde sondern als Verräther verfolgen. Jedoch eine andere und eine noch gröfsere Gefahr droht alsdann im Hintergrunde. Aus der eben so gewaltsam unterdrückten als bewirkten Revolution kann eine neue, eine von der unterdrückten Parthei ausgehende, Revolution entstehen. Der alte Hafs und Hader, die Erinnerungen an alte Unbilden verdoppeln dann die Erbitterung des erneuerten Kampfes.

Im Inneren des Staates können entweder die Machthaber selbst oder die Unterthanen der Verfassung den Untergang bringen [1]).

Die Revolutionen der ersteren Art sind in den Staaten einheimisch, welche eine zusammengesetzte Verfassung haben [2]). Der Reitz zu diesen Revolutionen liegt in dem Wesen einer solchen Verfassung. Denn ungeselllig ist die Macht. (Insociabile regnum.) Schon ein noch keinesweges entscheidendes Uebergewicht, welches der

1) Der Fall, da einzelne Mitglieder der herrschenden Körperschaft die Verfassung stürtzen, ist ein Fall der letztern Art.

2) Können sie auch in Staaten mit einer einfachen Verfassung vorkommen? Bedingungsweise wohl allerdings! Ein Beispiel ist das Statut, durch welches Ferdinand VII. das Throngesetz der Spanischen Monarchie abänderte.

eine Bestandtheil der Verfassung über die übrigen hat, kann zu dem Versuche einer solchen Revolution verleiten. An einem Vorwande, den Versuch zu beschönigen, kann es um so weniger fehlen, da eine jede zusammengesetzte Verfassung mit einer gewissen Unbehülflichkeit behaftet ist. — Bald schreiten die Revolutionen dieser Art langsam vorwärts; der Plan, die Verfassung umzugestalten, im Dunkel des Geheimnisses entworfen, wird nur nach und nach, unter dem Scheine im Einzelnen zu treffender Verbesserungen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten, ausgeführt; Gewaltthaten erlaubt man sich höchstens gegen das eine oder das andere Individuum. Auf diese Weise wurde z. B. in Frankreich die durch Reichsstände beschränkte Monarchie in eine absolute Monarchie verwandelt. — Bald werden diese Revolutionen gewaltsam-plötzlich, — durch einen Staatsstreich, (durch einen coups d'état,) ins Werk gesetzt. So erhielt z. B. Dänemark (im Jahre 1660) seine noch jetzt bestehende Verfassung durch einen Machtspruch. Allemal aber ist dieser Weg der gefährlichere. Auf dem ersteren Wege ist ein Stillstehen und selbst ein Rückschreiten möglich: der letztere führt sofort entweder zum Siege oder zu einem Abgrunde. Das erfuhr Karl X, König von Frankreich.

Den Revolutionen der letzteren Art ist eine jede Verfassung ausgesetzt. Aber, je nachdem die Form einer Verfassung diese oder eine andere ist, kommt der Angriff bald von dieser bald von einer andern Seite, gelt die bisherige Verfassung des Staates, wenn die Revolution gelingt, bald in diese bald in eine andere Verfassung über [1]).

Die Demokratie hat vielleicht am meisten für ihre Fortdauer zu fürchten. Denn sie hat am wenigsten in sich selbst die Kraft, dem Ehrgeize und der Herrschsucht Einzelner Schranken zu setzen, oder zu verhindern, dafs die

1) Ich werde diesen Satz, um den Vortrag abzukürzen, in dem Folgenden nur in Beziehung auf die einfachen Verfassungen erläutern.

Partheien, ohne welche sie nicht gedeihen kann, in Faktionen ausarten. Darum kann der geheime Kampf, welcher überall zwischen Armen und Reichen geführt wird, am leichtesten in dieser Verfassung in einen offenen Krieg ausbrechen. Gewöhnlich endet dieser Krieg mit der Herrschaft eines Einzigen, mit der Herrschaft des Hauptes der zahlreicheren und deswegen den Sieg davon tragenden Parthei [1]). Welche Mittel dieses Partheihaupt alsdann anzuwenden habe, um die Demokratie in eine Monarchie zu verwandeln, kann man am besten aus der Geschichte des ersten Römischen Imperators und aus der des Kaisers Napoleon abnehmen [2]). Beide waren Meister in der Kunst, dem Volke Neuerungen zu verhüllen oder annehmlich zu machen.

Die inneren Feinde, welche die Aristokratie zu fürchten hat, sind eben so verschieden, als die Grundlagen, welche die Macht einer Aristokratie haben kann. Allemal aber steht diese Verfassung fester, als die Demokratie. Denn enger schliefsen sich Wenige, als Viele, die an der Herrschergewalt Theil haben, an einander an. Die Furcht vor dem äufseren Feinde, der die Aristokratie bedroht, d. i. die Furcht vor dem Volke hält die Mitglieder der herrschenden Körperschaft noch mehr zusammen. Auch kann diese Verfassung ihre Fortdauer durch Kunstmittel sichern, welche der Demokratie nicht zu Gebote stehen. Die Verfassung des ehemaligen Freistaates von Venedig verdient auch deswegen studirt zu werden, weil sie die Aufgabe, wie sich eine Aristokratie gegen ihre inneren Feinde waffnen kann, mit so entschiedenem Er-

1) Sie besteht zugleich aus den Aermeren d. i. aus denen, welche ihres Lebens am wenigsten schonen.

2) Die Art, wie Napoleon den Mordversuch, der auf ihn (durch die s. g. Höllenmaschine) gemacht wurde, zu benutzen wufste, erinnert an Pisistratus.

folge und unter sehr ungünstigen Umständen [1]) gelöst hatte.

Die Geschichte enthält eben so viele Beispiele, dafs die Monarchie von einer Aristokratie, als dafs sie vom Volke gewaltsam umgestaltet wurde. So wurde z. B. in Rom dem Königthume von dem Patriciate ein Ende gemacht; so gelangte während des Mittelalters in den meisten Staaten Deutschen Ursprungs der grundherrliche und der Lehns-Adel zu einer Macht, welche den Königen dieser Staaten wenig mehr, als den Königsnamen, liefs; so wurde das Königreich Polen von dem Adel des Landes in eine Aristokratie verwandelt. Wenn man in dem heutigen Europa den Adel als eine Stütze des Thrones zu betrachten pflegt, so ist der Grund der, dafs beide, das Königthum und der Adel, denselben Feind zu fürchten haben. Allerdings aber sind die Europäischen Monarchien in den neueren und neuesten Zeiten, (seit dem Jahre 1789 d. i. seit dem Ausbruche der französischen Revolution,) fast ausschliefslich durch Revolutionen erschüttert worden, welche von dem Volke, von den Gemeinen, ausgiengen. So ausschliefslich sind die Revolutionen unserer Tage dieses Ursprungs gewesen, so viele Europäische Staatsverfassungen sind auf diese Weise erschüttert oder umgestaltet worden, dafs man sich gewöhnt hat, unter Revolutionen nur die Revolutionen dieser Art zu verstehen [2]). Zuerst brach das Feuer in Frankreich aus. Dann ergriff die Flamme auch andere Staaten. Wie in Frankreich so reihte sich auch in diesen immer eine Revolution an die andere. Auch in denjenigen Staaten, welche die Flamme von sich abzuhalten vermocht hatten, sahen sich die Regierungen meist veran-

1) Ein besonders ungünstiger Umstand war die Armuth der grofsen Mehrzahl der adelichen Familien. — Nicht diese Aristokratie allein hat auf Mittel Bedacht genommen, die Gefahren, die ihr drohen könnten, auszukundschaften.

2) Ich nenne sie Revolutionen in der engeren Bedeutung.

lafst oder genöthigt, Veränderungen zu treffen, welche die Verfassung wesentlich umgestalteten. Und was birgt noch die Zukunft? — Woher nun die so allgemeine Erschütterung und Veränderung des Rechtszustandes der Europäischen Staaten während der letztverflossenen fünfzig Jahre? Die Antwort ergiebt sich aus dem Obigen von selbst. Keine Periode der Staatengeschichte liefert so augenscheinlich, als diese, den Beweis, dafs durchgreifende Veränderungen, die sich mit dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft begeben, über kurz oder über lang auch eine Veränderung der Verfassung zur Folge haben. In Frankreich stand die Verfassung zu Anfang jener Periode mit dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft am meisten im Widerspruch. In Frankreich begann daher das Werk der Zerstörung. Das Beispiel mufste um so mehr Nachahmung finden, da, nach dem Zeugnifse der Geschichte, Begeisterung für Ideen ein [1]) den Völkern Deutschen Ursprungs eigenthümlicher Charakterzug ist.

Alle Revolutionen, welche vom Volke ausgehn, oder alle Revolutionen in der engeren Bedeutung, haben, sich selbst überlassen [2]), im allgemeinen denselben Verlauf [3]). Die Forderungen, welche das Volk aufstellt, sind anfangs gemäfsigt, gegen wahre Mängel und Gebrechen der Verfassung gerichtet. Noch sind die alten Bande

1) Das Pabstthum und das Kaiserthum. — Die Kreuzzüge. — Die Reformation.

2) Also — abgesehn von dem Falle einer bewaffneten Intervention. Eine Intervention dieser Art hat insbesondere das gegen sich, dafs sie, auch im besten Falle, nur ein Palliativ ist.

3) Bei der Darstellung dieses Verlaufes werde ich immer die Monarchie vor Augen haben. Aber denselben Verlauf hat eine Revolution in der engeren Bedeutung auch dann, wenn sie gegen eine Aristokratie gerichtet ist. — Das Gemeinbild, das ich im Texte von dem Verlaufe einer Revolution gebe, kann z. B. durch die Geschichte der Englischen und durch die der französischen Revolution, auch (in einem gewissen Grade) durch die Geschichte der Reformation bestätiget werden.

der Zucht und Ordnung nicht ganz erschlafft. Noch ist das Volk im Ungehorsame ein Neuling. Noch ist Bescheidenheit der Vortheil des Volkes. Darum erklären sich die besten Köpfe, auch viele würdige Männer für die Sache des Volkes. Vergeblich würde man hoffen, dafs die anfangs herrschende Parthei die Revolution durch die Abstellung der Mifsbräuche, über welche sich das Volk beklagte, zu Ende bringen könne und werde. Vergeblich würde man hoffen, dafs es der königlichen Gewalt gelingen könnte, der Revolution Stillestand zu gebieten [1]). Diese schreitet vielmehr unaufhaltsam vorwärts [2]). Das aufgeregte Volk, schon mancher Fesseln entlediget, trachtet jetzt alle Fesseln abzuwerfen. Es wird mifstrauisch gegen die, welche sich zuerst seiner Sache annahmen, ihre Mäfsigung als Verschlagenheit oder Verrath auslegend. Das Reich gesetzmäfsiger Freiheit wollten diese Männer gründen, nur wahre Mifsbräuche abstellen. Aber das Volk giebt nur der Leidenschaft, die Leidenschaft nur denen Gehör, die ihr schmeicheln. Es bilden sich zwei Partheien, eine gemäfsigte und eine überspannte. »Die letztere«, — ich lasse hier den Thucydides [3]) sprechen, welcher in dem Kampfe, der während des Peloponnesischen Krieges in den meisten Griechischen Freistaaten zwischen der Demokratie und der Aristokratie, (zwischen den Reichen und den Armen,) entbrannte, einen jeden ähnlichen Kampf geschildert hat, —« die letztere, obwohl an Scharfsinn der erstern nachstehend, erringt dennoch gewöhnlich den Sieg. Denn da sie, nicht unbekannt sowohl mit der eignen Einfalt als mit der Gei-

---

1) Die Handlungsweise, welche Ludwig XVI. nach dem Ausbruche der Revolution beobachtete, war wesentlich verschieden von der, welche in England Karl I. unter ähnlichen Umständen befolgte. (Ludwig XVI. war ein fleifsiger Leser der Geschichte Karl's I.) Und doch endete der eine Fürst wie der andere!

2) Les révolutions ne retrogradent jamais.

3) Lib. III. c. 83. S. auch Xenophon, hist. Graeca. L. II. von der Parthei des Theramenes und der des Kritias.

stesüberlegenheit der andern Parthei, von der Beredsamkeit der Gegner übermannt oder von der Staatsklugheit der Gegner überrascht zu werden fürchtet, schreitet sie eilig und kühn zu einer jeden Unthat; und der Sieg wird ihr desto leichter, je weniger die Gegenparthei, — in dem Wahne dafs sie Pläne solcher Menschen durchschaue und sie vereiteln könne, — in gleichem Maase auf ihrer Huth ist, und je weniger diese Parthei ohne sich selbst untreu zu werden, zu den äufsersten Mitteln ihre Zuflucht nehmen kann. Die gemäfsigte Parthei unterliegt also; ihre Häupter werden dem Tode geweiht [1]). Die siegende Parthei will jetzt beweisen, dafs ihr der Sieg gebührte; dafs alles Unheil von ihren Gegnern gekommen sey. Aber dem besonnenen Verstande hat sie Hohn gesprochen; das Volk erwartet und verlangt von seinen Führern goldene Berge. Also stürzen ihre Partheihäupter sich und das Volk von Tollheiten in Tollheiten. Zugleich beginnt die Regierung des Schreckens. Niemand kann begnadigen, ein Jeder verdächtigen; und Verdacht ist Tod [2]). Zum Terrorismus mufs die siegende Parthei ihre Zuflucht nehmen. Denn sie kann den Sieg, den sie durch Gewaltthaten errungen hat, nur durch eine Gewaltsherrschaft behaupten; sie kann nur durch Terrorismus die besiegte aber noch immer gefürchtete und zu fürchtende Parthei niederhalten, nur durch Terrorismus ihre Tollheiten durchsetzen, den Pöbel bei Laune und Gehorsam erhalten. Jedoch der Schrecken fällt auf diejenigen zurück, von welchen er ausgegangen ist; sie büfsen den Wahn, als ob sich die Freiheit, wie ein feindliches Land, mit den Waffen erobern lasse. (Selbst

---

1) Eine Revolution frifst ihre eigenen Kinder! — wie von Saturn die Mythe erzählt.

2) So schildert Levasseur, selbst ein Schreckensmann, mit wenigen Worten das System des Terrorismus. (In seinen Denkschriften. Jedoch sind nur die ersten beiden Bände des unter diesem Titel erschienen Werkes von Levasseur selbst.)

wackere Männer, z. B. Agis und Kleomenes [1]), sind in diesen Irrthum verfallen.) Die Führer der Parthei werden gestürtzt, wenn sie die Zügel nachlassen oder von andern an Verwegenheit, — in der Sprache solcher Zeiten, an Patriotismus und Freiheitsliebe, — übertroffen werden. Und so sind nun alle an dieselbe Kette geschmiedet, in denselben Kreis gebannt. — Dieser Zustand der Dinge kann nicht ewig dauern. In demselben Grade, in welchem der Schrecken gesteigert wird, verliert die Feigheit den Preifs des Duldens. Auch ein Theil der siegenden Parthei erkennt oder ahndet bald die Täuschung, welcher er sich in der Hitze des Kampfes hingegeben hat. Die unterdrückte, oder gemäfsigte, Parthei erholt sich von ihrer Niederlage. Es entsteht ein neuer Kampf, welcher endlich zu demselben Resultate führt, wie ein Bürgerkrieg in der Demokratie, — zu der Machtherrschaft eines Einzigen [2]).

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, dafs das und das Volk von der gewaltsam errungenen Freiheit einen besonnenern und würdigern Gebrauch machen werde, als ein anderes. Der Mensch, der nicht durch die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams gebändiget wird, der Mensch in Zeiten leidenschaftlicher Aufregung ist überall furchtbar. Wir Deutsche brauchen uns nur an den Bauernkrieg des sechszehnten Jahrhunderts zu erinnern.

Je gröfser die Schrecken einer Revolution sind, je unaufhaltsamer eine Revolution, nachdem sie einmal ausgebrochen ist, fortschreitet, alles niederwerfend, was ihr Widerstand leistet, desto mehr sind die Zeichen zu beachten, welche das Nahen des Sturmes prophezeihen. Das aber sind böse Zeichen, wenn die Unterthanen, unzufrieden mit der Regierung, schweigen, anstatt, was sich doch so schwer unterläfst, zu klagen; (oft geht dem Sturme

---

1) Vgl. die Nachrichten bei Plutarch von dem Unternehmen dieser Männer, die Lykurgische Verfassung in Sparta wiederherzustellen. — Ein warnendes Beispiel!

2) Hume, history of England. Chap. III.

eine Windstille voraus!) wenn der Fall, dafs die Regierung Gehorsam erzwingen mufs, immer häufiger wird; wenn Verschwörungen ausbrechen, oder auch ehe sie zum Ausbruche kommen, entdeckt werden*); wenn sich im Heere ein Hang zur Insubordination offenbart; wenn die Regierung überall auf Schwierigkeiten und Verlegenheiten stöfst, so dafs sie ihre Befehle häufig verändern oder selbst zurücknehmen mufs; wenn Schreckensgerüchte eben so leicht erfunden als geglaubt werden; wenn es schon in dem Hause des Nachbars brennt. Mag auch eine Regierung noch so gute Gründe haben, die Freiheit der Gedankenmittheilung, z. B. die Freiheit der Presse, zu beschränken, allemal beraubt sie sich durch die Beschränkung dieser Freiheit des besten Mittels, sich von den Zeichen der Zeit zu unterrichten,

Um eine Revolution, (ich spreche fortdauernd nur von Revolutionen in der engern Bedeutung,) zu beendigen, d. i. um, nachdem der Sturm ausgetobt hat, Ruhe und Ordnung, auf die Dauer wiederherzustellen, hat man vor allen Dingen die neue Verfassung mit denjenigen Bedürfnissen und Ansprüchen, welche die *erste* Veranlassung zum Umsturze der ehemaligen Verfassung gaben, möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Für diese Maxime sprechen eben so wohl geschichtliche Zeugnisse als allgemeine Gründe. Wann und wie wurde in England den Wirren ein Ende gemacht, welche das Königthum anfangs für immer zu vernichten und dann für immer des Uebergewichts zu versichern schienen? Warum stellte in Deutschland der Westphälische Friede die innere Ruhe, die durch die

*) Ich habe hier Verschwörungen nur zu den Vorzeichen einer Revolution gerechnet. Nur diese Bedeutsamkeit haben sie in grofsen Staaten. Anders in kleinen Staaten. Die Verfassung eines kleinen Staates kann durch eine Verschwörung umgestürzt werden, nicht so die eines grofsen Staates. Vgl. Machiavelli, discorsi. III, 6. (Vielleicht sollte dieser Unterschied bei der Bestrafung der Verschwörungen beachtet werden.)

Reformation gestört worden war, auf die Dauer wieder her?

Kaum minder nothwendig zur Beendigung einer Revolution ist die Publikation eines Gesetzes der Vergessenheit*). der Vergessenheit für alle die Verbrechen, welche die Förderung oder Hemmung oder Leitung der Revolution zum Zwecke hatten. — Diese Vergessenheit ist Rechtens. Denn kann wohl überhaupt von einem Verbrechen, in der urkundlich-rechtlichen Bedeutung des Wortes, die Rede seyn, so lange nicht das Gesetz sondern physische Macht waltet? — Diese Vergessenheit ist eine Forderung der Menschlichkeit. Es ist ein Leichtes, in den Tagen der wiederhergestellten Ruhe zu lehren und zu predigen, was man in den Tagen der Gefahr hätte thun können und sollen; desto schwerer ist es, den Tod im Angesichte, zu überlegen und zu handeln, wie man handeln soll. — Diese Vergessenheit ist ein Rath der Klugheit. Gemüthskrankheiten kehren leicht zurück, wenn der Genesene den Ort seines früheren Leidens wiedererblickt. Eine Regierung, welche nach Beendigung einer Revolution unversöhnlich gegen die Vergangenheit ist, verräth Mistrauen in die Gegenwart.

In einem unmittelbaren Zusammenhange mit diesem Vergessen des Vergangenen steht die Verschmelzung der Partheien. Am schwersten sind die Freunde der alten und nun veralteten Verfassung zu versöhnen; — weil der Verlust eines Rechts heftiger schmerzt, als eine vereitelte Hoffnung, weil man einen alten Besitzstand ungerner mist, als einen neuen. Die Männer der Revolution sind, wenn auch als Einzelne, doch nicht als eine Parthei, zu fürchten. Ihre Mittel sind abgenutzt; ihre Namen erinnern an die Gräuel der Revolution.

Die Revolutionen sind in dem Obigen nur aus dem

*) Lex amnestiae, lex oblivionis. — Das älteste uns bekannte Beispiel eines solchen Gesetzes kommt in der Geschichte der Athenienser vor. (Daher der Name.) Corn. Nepos in Thrasyb. c. 3. Vgl. Boecler, D. de amnestia.

Standpunkte der Geschichte und der Politik in Betrachtung gezogen worden. Jetzt zu den Rechtsfragen: Ist es rechtlich erlaubt, eine Verfassung gewaltsam umzugestalten? — Was ist während einer Revolution Rechtens?

Wie die *erstere* Frage nach dem Rechte der geistlichen Staaten (oder unter der Voraussetzung eines geoffenbarten Rechtes) zu beantworten sey, ist nicht zweifelhaft. Ein jeder Angriff auf eine Verfassung, welche auf einer Offenbarung beruht, ist schlechthin widerrechtlich. Eine Verfassung dieser Art kann sogar im Wege des Rechts und der Güte nur unter der Bedingung umgestaltet werden, dafs die Offenbarung, welche ihr zum Grunde liegt die Verheifsung einer neuen Offenbarung enthält, und dafs diese Verheifsung in der Folge in Erfüllung geht [1]). Umgekehrt läfst sich eine jede Revolution rechtfertigen, welche kraft eines von Gott unmittelbar ertheilten Auftrages unternommen wird. Darum haben die Regierungen von jeher diejenigen mit mifstrauischen Blicken bewacht, welche sich für Gesandte Gottes ausgaben. Sie erkannten oder ahndeten, dafs es um sie von Rechtswegen geschehn seyn würde, wenn ein Mensch nach der Herrschaft griffe, welcher durch Wunder die Göttlichkeit seiner Sendung zu beglaubigen vermöchte. Sie wufsten, dafs der Leichtgläubigkeit Täuschung Wahrheit ist. — Versucht man dagegen, jene Frage nach den Grundsätzen des Vernunftrechts zu lösen, so geräth man unausbleiblich auf ein Antinomie [2]), man mag nun die Frage so stellen: Sind die Unterthanen berechtiget, eine bestehende Verfassung gewaltsam umzugestalten? oder aber so: Ist eine Revolution rechtmäfsig, welche von

1) Und, — wie die Geschichte der Stiftung des Christenthums beweist, — selbst dann findet die neue Verfassung grofsen Widerstand. — Verfassungen dieser Art sind selbst gegen solche Reformen spröde, welche nur auf die Entwickelung der in dem geoffenbarten Rechte enthaltenen Vorschriften oder auf die Abstellung von Mifsbräuchen, die sich etwa eingeschlichen haben, berechnet sind.

2) Die Ursache des Zwiespaltes, der unter den Meinungen über diese Frage herrscht.

den verfassungsmäfsigen Gewalthabern, selbst bewerkstelliget wird? Stellt man die Frage auf die erstere Weise, so kann man auf der einen Seite behaupten: Wer den Unterthanen das Recht einräumt, die Verfassung gewaltsam umzuändern, gestattet ihnen, den Stand der Natur d. i. Anarchie an die Stelle des Staates d. i. eines Zustandes zu setzen, der allein den Grundsätzen des Rechts entspricht; hierauf aber andererseits antworten: Wer eine jede von den Unterthanen ausgehende Revolution für widerrechtlich erklärt, hebt den Grund auf, kraft dessen die Menschen rechtlich verpflichtet sind, eine Staatsgewalt über sich anzuerkennen, vertheidiget einen jeden Mifsbrauch, auch den äufsersten, der von der Machtvollkommenheit gemacht werden kann*). Er vergifst, dafs Herrscherwillkühr und Anarchie nur verschiedene Worte für dieselbe Sache sind. Ist man aber genöthiget, Revolutionen (in der engern Bedeutung) wenigstens in gewissen Fällen für rechtlich zulässig zu halten, so mufs man sich für ihre Rechtmäfsigkeit unbedingt erklären. Denn man mufs unter dieser Voraussetzung den Unterthanen, und zwar einem jeden einzelnen Unterthan, das Recht einräumen, über die Frage, ob in einem gegebenen Falle der Versuch einer Revolution dem Rechte nach verstattet sey, selbst zu entscheiden. Stellt man aber die Frage auf die andere Weise d. i. bezieht man sie auf das Recht der Gewalthaber, so kann man behaupten, einerseits, dafs der Herrscher oder die bestehenden Gewalten, wenn sie die verfassungsmäfsigen Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten, sich nicht weiter auf ihr Recht berufen können, dafs man in der Wirklichkeit den Staat nicht von seiner Verfassung trennen könne und dafs mithin mit der Verfassung das Daseyn des Staates selbst aufgehoben werde; und andererseits, dafs eine jede Verfassung nur in so fern einen rechtlichen Werth

*) Hobbes, der eine jede Revolution (in der engern Bedeutung) für widerrechtlich erklärt, geht in der That so weit.

habe, als sie das Gemeinbeste befördere d. i. als sie für eine den Gesetzen des Rechts und den Lehren der Erfahrung entsprechende Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Gewähr leiste, dafs man also den Zweck dem Mittel aufopfere, wenn man den in einem Staate bestehenden Gewalten das Recht versage, die Verfassung nöthigenfalls selbst mit Verletzung der Verfassung umzugestalten. In dem einen und in dem andern Falle ist der Widerspruch nicht etwa erkünstelt. Er beruht vielmehr auf einem Nothstande, auf der Unmöglichkeit, die Idee des Staates in der Erfahrung vollkommen darzustellen. Die Frage: Läfst sich in einem gegebenen Falle eine Revolution rechtfertigen? ist daher nicht eine Rechts- sondern eine Gewissensfrage. Kaum eine andere Gewissensfrage aber ist so schwer zu entscheiden, als gerade diese. Am wenigsten sind die Unterthanen im Stande, sich eine Antwort auf diese Frage zu geben, welche das Gewissen eines gewissenhaften Mannes beruhigen könnte [1]). Denn, mögen auch die Klagen, welche über die dermalige Verfassung geführt werden, noch so gegründet seyn, mag man sich auch der Hoffnung, diesen Klagen durch Reformen abgeholfen zu sehn, noch so wenig hingeben dürfen, ja mag man selbst noch so sehr Ursache haben, die Opfer, welche eine Revolution fordert, in Vergleich mit ihrem Zwecke für gering zu achten [2]), — und doch, wer vermag schon wegen dieser Voraussetzungen zu einem genügenden Resultate zu gelangen? — auch dann noch hängt die Rechtfertigung einer Revolution von ihren Erfolgen, von ihrem Ausgange ab. Denn, wer die Bahn des gewissen, des positiven Rechts verläfst, kann das Unrecht, das er vorläufig thut, nur dadurch vergüten, dafs er ein anderes und besseres Recht zu derselben Gewifsheit erhebt. Aber, wer vermag dem Laufe der Begebenheiten

1) Daher werden Staatsstreiche, selbst wenn sie mifslingen, meist nachsichtiger beurtheilt, als Versuche einer Revolution.

2) Das schrecklichste unter diesen Opfern ist das, dafs eine Revolution Tugenden in Laster, Laster in Tugenden verwandeln kann.

zu gebieten? besonders in stürmischen Zeiten? wenn diejenigen entscheiden, welche ihr Leben am ersten einsetzen? diejenigen, welche nicht durch Vernunft, sondern nur durch Leidenschaften in Bewegung gesetzt werden können? Ein Washington, jetzt von Millionen gefeiert, würde den Tod eines Verbrechers gestorben seyn, wie so manche nicht minder redliche Freunde ihres Vaterlandes denselben Tod gestorben sind, wenn er in dem Unternehmen, den Seinigen äufsere Selbstständigkeit und politische Freiheit zu erkämpfen, gescheitert wäre. Das ist das Gesetz dieses Wagspieles! Es ziehen aus derselben Urne, der Eine eine Bürgerkrone, der Andere das Todesloos.

Das Recht, welches während einer Revolution in Kraft tritt, ist das Kriegsrecht. Dieser Satz gilt zwar von einer jeden Revolution. Doch hat er vorzugsweise für die Revolutionen in der engern Bedeutung, — wegen der gewöhnlich längeren Dauer und wegen der kriegerischen Auftritte dieser Revolutionen, — ein praktisches Interesse; daher er auch nur in Beziehung auf die Revolutionen dieser Art hier erläutert werden soll. — Wie sich in einem Kriege der Nationalcharakter der einander bekriegenden Völker offenbart, so enthüllt eine Revolution den Charakter des Volks, bei welchem sie ausbricht, oder auch durch äufsere Gewalt bewerkstelliget wird. — Wie die Ursachen eines Krieges seinen Charakter bestimmen, so sitzt eine Revolution zu Gericht über die Verfassung, welche von ihr gestürzt wird. Der Verlauf einer Revolution ist desto schrecklicher, je fehlerhafter diese Verfassung war, je mehr sie also die Partheien im Volke gegen einander erbittert hat. Dagegen hat eine Verfassung, welche schon den Keim einer andern und bessern Verfassung enthielt, auf den Verlauf der Revolution, durch welche sie aufgehoben wird, einen mildernden Einfluss. — Revolutionen können mit Meinungskriegen verglichen werden. Wie in diesen, so glauben sich auch in jenen die Partheien von den Regeln loszählen zu

können, welche sonst das Kriegsrecht vorschreibt. Man mordet die Feinde, weil man an der Möglichkeit verzweifelt, sie zu bekehren. Noch weniger dürfen diejenigen auf Schonung rechnen, welchen der Versuch einer Revolution oder der einer Gegenrevolution mifslingt. Sie haben das Leben nach dem Straf- und nach dem Kriegsrechte verwirkt.

Wenn auch der Staatskörper eben so wenig vor einer jeden Revolution, als der Körper des Menschen vor einem jeden Fieber, bewahrt werden kann, und wenn auch eine Revolution ebenso, wie ein Fieber, das Mittel seyn kann, den gestörten Gesundheitszustand wiederherzustellen, so gehören doch Revolutionen zu den heroischen Mitteln, zu welchen nur in den äufsersten Fällen gegriffen werden darf. Es ist schon ein unheimliches Zeichen, wenn sich ein Volk viel mit der Frage beschäftiget, ob es rechtlich erlaubt sey, sich der Regierung gewaltsam zu widersetzen. (Die Lehre von der Rechtmäfsigkeit einer Revolution gehört in einem gewissen Sinne zu den Geheimlehren!) Der Englische Rechtsgelehrte Colwill, von einem Grafen Middleton befragt, ob den Unterthanen gegen den Fürsten Nothwehr erlaubt sey, antwortete: Schon oft sey ihm diese Frage vorgelegt worden. Immer habe er sich einer Antwort geweigert. Bei ihm wolle er jedoch eine Ausnahme machen. Er wünsche, dafs die Fürsten und ihre Minister die Unterthanen für berechtiget zur Nothwehr hielten, und so regieren möchten, als erwarteten sie Widerstand. Zugleich aber wünsche er, dafs bei den Unterthanen die entgegengesetzte Ansicht herrsche. So würde der innere Friede nicht gestört werden.

Schliefslich ist hier noch die Frage zu erörtern; Ist es rechtlich erlaubt, der Regierung einen so genannten passiven Widerstand entgegenzusetzen? d. i. einen Widerstand, welcher sich darauf beschränkt, den Befehlen der Regierung nicht freiwillig, sondern nur gezwungen zu gehorchen? — Die Frage, so gestellt, ist unbedenklich zu bejahen. Ein Recht auf freiwilligen Gehorsam ist ein Widerspruch; eine Gewissenspflicht ist keine Rechts-

pflicht. Jene Frage und diese Antwort begreift jedoch nicht den Fall unter sich, da der passive Widerstand in einen aktiven übergeht, d. i. da der passive Widerstand mittelbar (oder in seinen Folgen) ein aktiver Widerstand ist. Es tritt aber dieser Fall insbesondere dann ein, wenn die Unterthanen, — sey es zu Folge einer unter sich getroffenen Uebereinkunft oder auch ohne Verabredung, — mit der Entrichtung der Steuern und Gaben so lange anstehn, bis sie dazu zwangsweise angehalten werden, in der Absicht, die Regierung, indem sie ihr Verlegenheiten bereiten, zu einer dem Willen der Unterthanen entsprechenden Handlungsweise zu nöthigen, mit einem Worte, sich die Regierung dienstbar zu machen. In diesem Falle beschränkt sich der Ungehorsam nicht auf ein Unterlassen, sondern er ist darauf gerichtet, und er hat die Folge, der Regierung die Mittel zu entziehn oder zu verkümmern, ohne welche sie nicht regieren kann*). Ein Widerstand dieser Art ist an sich (in thesi) dem Versuche einer Revolution gleich zu achten, wenn er auch den Schein Rechtens in so fern für sich hat, als er die Regierung durch eine an sich erlaubte Handlung angreift. Er ist der Regierung sogar gefährlicher, als offener Widerstand. Der Gewalt kann sie Gewalt entgegensetzen; gegen jenen Widerstand kann sie sich nur mit Strafgesetzen waffnen. Aber Strafgesetze, die gegen diesen Ungehorsam gerichtet werden, sind leichter zu geben, als zu vollziehn. Denn der Thatbestand des Vergehns ist meist schwer herzustellen.

*) Aus einem ähnlichen Grunde sind Eltern strafbar, welche ihren Kindern nicht den gebührenden Lebensunterhalt reichen, — Beamte, welche ihren Amtspflichten nicht gutwillig Genüge leisten.

SECHSZEHNTES BUCH.

Des

besonderen Theiles der Verfassungslehre erstes Buch.

Von der

Monarchie oder der Einherrschaft.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeiner Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Zur

*Geschichte der einherrschaftlichen Verfassung**).

Es ist eine auffallende Erscheinung, dafs ein Mensch über Tausende, ja über Millionen gebieten kann, selbst dann gebieten kann, wenn er, Einzelnen seiner Unterthanen gegenüber gestellt, Vielen oder den Meisten an Geistes- oder Körperkraft nachstehen würde, — dafs die einherrschaftliche Verfassung sogar verbreiteter ist, als irgend eine andere Verfassung.

Jedoch, man kann behaupten, dafs der Einherrschaft allein die Eigenschaft einer naturgemäfsen Staatsverfassung zukomme. Ihr Vorbild und ihr Keim ist die Herrschaft, in welche die Natur selbst das Haupt einer

*) Ueber die Entstehung dieser Verfassung s. Meine Schrift über die vollkommenste Staatsverf. Lpz. 1800. S. 25. Frh. v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. 1. Die Fürsten.

Familie eingesetzt hat. Eine jede andere Verfassung ist ein Werk der Kunst. Denn in einer jeden anderen Verfassung mufs der Herrscher erst künstlich zusammengesetzt und geschaffen werden. Der Monarch aber, ein einzelner Mensch, ist von Natur auch als Herrscher ein Einzelwesen. Ist nun die Monarchie in dem Kindesalter einmal entstanden, so wächst sie mit dem Stamme, wenn sich dieser zu einer Nation und zu einem Volke vergrössert, gleichzeitig heran. Denn in demselben Mafse, in welchem die Volkszahl zunimmt, und sich nun die Interessen der Einzelnen mehr und mehr spalten und durchkreuzen, wird es dem Volke schwerer, sich zum Widerstande gegen den angestammten Monarchen auch nur zu vereinigen.

Die einherrschaftliche Verfassung ist überdiefs das vollkommenste Mittel, die Idee der Machtvollkommenheit darzustellen, diese Idee zu versinnlichen und gleichsam zu verkörpern. Der Einheit des Herrscherrechts entspricht vorzugsweise die physische Individualität des Monarchen. Der Monarch kann vorzugsweise mit der Pracht und Herrlichkeit umgeben werden, mit welcher der Herrscher zu umgeben ist, damit der Mensch in den Gesetzen nicht blos willkürliche Satzungen, nicht blos sein Werk erblicke, damit der Gehorsam gegen die Gesetze durch die Achtung für die Heiligkeit ihres Ursprungs verstärkt und geadelt werde. Wenn der Herrscher selbst dem Vernunftrechte nach als der Stellvertreter Gottes auf Erden betrachtet werden kann und zu betrachten ist, so ist es allein oder vorzugsweise die monarchische Verfassung, welche die Anwendung dieser Ansicht auf den wirklichen Staatsherrscher gestattet und vermittelt*). Daher ist auch die Religion so oft eine Stütze der monarchischen Verfassung geworden. So erhielt z. B. bei den Völkern Deutschen Ursprungs, — als sich bei denselben mit dem

*) Selbst in der Geschichte des Pabstthums ist der Einfluss dieser Ansicht unverkennbar.

Christenthume zugleich die Ideen von dem göttlichen Rechte der Könige verbreiteten, welche die christliche Kirche aus den heiligen Schriften der Juden entlehnt hatte, — das Königthum eine Bedeutung, welche diesen Völkern in der Vorzeit unbekannt war [1]).

Endlich, — die Hauptsache! — die einherrschaftliche Verfassung hat gewisse Vorzüge vor andern Verfassungen, Vorzüge, welche, wenn auch der eine oder der andere derselben nicht ausschliefslich der Ruhm der Monarchie ist, dennoch keine andere Verfassung in sich vereiniget. — Die Monarchie gewährt den kräftigsten Schutz gegen die inneren und die äufseren Feinde des Staates. Darum eignet sie sich vorzugsweise für Staaten, welche, sey es wegen ihrer Gröfse oder aus einem anderen Grunde, der Gefahr, sich aufzulösen, besonders ausgesetzt sind. Grofsen Staaten gewährt sie noch den eigenthümlichen Vortheil, dafs der Monarch von Zeit zu Zeit in allen Theilen seines Reiches persönlich anwesend seyn kann [2]). Darum begünstigen Zeiten innerer Unruhen oder Zeiten einer aufserordentlichen Kriegsgefahr sogar die Entstehung dieser Verfassung [3]). In solchen Zeiten nehmen sogar Freistaaten zu einem zeitwierigen Königthume, — zu einer Diktatur, — ihre Zuflucht. Darum steigt in monarchischen Staaten die Gewalt der Regierung oft schon deswegen, weil die Zahl oder die Leidenschaftlichkeit derer zunimmt, welche den inneren Frieden bedrohen [4]). — Der Vorstand (der Präsident) eines Freistaates ist der Parthei dienstbar, welcher er seine Erhebung verdankt [5]).

---

1) Vgl. das Capitulare Ludovici Pii vom J. 853. cap. 2. und 13.

2) Auch hier wird man an den politischen Einfluss erinnert, welchen die Eisenbahnen und die Dampfschiffe dereinst haben werden.

3) Octavianus Augustus — Cromwell — Bonaparte.

4) Beispiele kann man aus der neuesten Geschichte Frankreichs entlehnen.

5) Wenn in den Vereinigten Staaten der neue Präsident zu einer andern Parthei, als der bisherigen, gehört, so werden in der Regel alle Beamte der Union gewechselt.

Der Monarch kann und soll über den Partheien stehn. Er soll sie bewachen, sie in den Schranken der Mäfsigung erhalten, keine zur Alleinherrschaft gelangen lassen. Jedoch kann sich der Fall ausnahmsweise auch so stellen, dafs sich der Fürst für die eine Parthei erklären mufs, um die Alleinherrschaft oder die Oberherrschaft einer andern zu brechen. Ein Beispiel liefert die Geschichte des Kampfes, welcher sich in den Staaten Deutschen Ursprungs zwischen dem Adel und dem Bürgerstande während des Mittelalters entspann. In diesem Kampfe nahmen die Fürsten dieser Staaten weislich für den Bürgerstand Parthei. — So wie der Fürst stirbt, und ein anderer an seine Stelle tritt, verjüngt sich gleichsam der Staat. (Adsunt spes novae.) Allerdings ein zweideutiger Vortheil! und doch ein Vortheil, wenn man erwägt, dafs die Aristokratie die Gefahr des Alterns, die Demokratie die Laune des Volks zu fürchten hat. — Nimmt man hierzu noch, dafs die Menschen, wenigstens die meisten, eher den Worten als der Gesinnung nach Freunde der rechtlichen Gleichheit sind, — dafs sie, einen Einzigen verherrlichend, ihrer eigenen Armseligkeit vergessen können, — dafs bei einem Einzelnen leichter Gnade zu finden ist, als bei Vielen [1]), — dafs man in Streithändeln am meisten der Unpartheilichkeit desjenigen vertrauen kann, welcher, über allen stehend, dem Streite fremd ist [2]), — so wird man sich die grofse Zahl der Freunde, welche das Königthum hat, desto leichter erklären können. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs die einherrschaftliche Verfassung nach Zeit und Umständen noch besondere Gründe für sich haben kann. Sie ist z. B. eine Grundlage der dermaligen Verfassung des Europäischen Völkerstaates.

Jedoch die monarchische Verfassung hat auch ihre Feinde! Sie ist von Gefahren bedroht, welche ihr leicht

---

1) Plus gratiae apud unum, quam apud multos. Tac.
2) Tac. Ann. III, 10.

den Untergang bereiten können und welche ihr schon oft den Untergang gebracht haben.

Den gefährlichsten Feind hat die Monarchie in sich selbst. In keiner Verfassung kann so leicht ein Zwiespalt zwischen der Idee und der Wirklichkeit eintreten, als in der Monarchie. Alle die Gründe, welche so eben für diese Verfassung angeführt worden sind, gelten nur dem Königthume an sich (oder in abstracto.) Je höher diese Gründe das Königthum stellen, desto gröfser sind die Forderungen, welche das Königthum an seinen jeweiligen Vertreter macht, desto schwerer ist es diesem, jenen Forderungen Genüge zu leisten. Nicht Mangel an gutem Willen ist am meisten zu fürchten. (Denn ein Fürst, der sein Interesse von dem Interesse des Volks trennt, macht sich eines Verstandesfehlers schuldig.) Desto mehr Geistes- oder Charakterschwäche. Jedoch, der Fürst sey als Mensch auch noch so achtungswerth, allemal ist er der Gefahr ausgesetzt, von denen gemifsbraucht zu werden, die um seine Gunst buhlen. Zwar wird es, von welcher Art auch die Verfassung seyn möge, nie an Menschen fehlen, welche die Gunst der Machthaber zu gewinnen trachten. Was z. B. in der Monarchie die Schmeichler des Fürsten sind, das sind in der Demokratie die Demagogen; Demagogen sind die Hofleute des Volks. (Daher sind die Beispiele nicht selten, dafs, wenn sich eine Monarchie in eine Demokratie verwandelt, aus Hofleuten Demagogen wurden; und umgekehrt.) Dennoch ist eine Körperschaft, (die Aristokratie durch ihr Mifstrauen, die Volksherrschaft durch die Eifersucht der Partheien,) gegen die Künste der Schmeichelei gesicherter, als ein einzelner Mensch, als mithin der Fürst. Sein Urtheil kann sogar durch den Glauben an die Treue und Redlichkeit seiner Diener oder durch den Glauben an Freundschaft bestochen werden. — Darum bedarf die Monarchie schon in dem Interesse des Monarchen einer Verfassung, welche dem Mifsbrauche der Fürstengewalt vorbeuge. Darum ist

der Freund des Königthumes nicht immer auch ein Freund des Königes d. i. des Königes, welcher die königliche Gewalt zu der und der Zeit ausübt. Darum enthält das Testament Ludwigs XVI. die merkwürdigen Worte: Wenn mein Sohn das Unglück haben sollte, König zu seyn! Darum sollte man einen Fürsten vor allen Dingen menschlich beurtheilen.

So sehr auch die monarchische Verfassung dem Interesse der Völker entspricht, so kann sie doch nach Zeit und Umständen das Volk auch zum Feinde haben. — Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein Volk der monarchischen Verfassung, so wie sie bisher bei ihm bestand, entwachsen ist, ohne dafs es die Aussicht entweder auf Reformen überhaupt oder auf solche Reformen hat, welche den Forderungen der Zeit entsprächen. — Derselbe Fall tritt auch dann ein, wenn, durch eine Revolution, die Verfassung des Staates, welche bisher eine Demokratie gewesen war, in eine Monarchie verwandelt wird. In einem Falle dieser Art mufs sich der Stifter der Dynastie und wenigstens auch sein unmittelbarer Nachfolger durch das Talent zum Herrschen besonders auszeichnen, wenn nicht die in dem Volke lebenden Erinnerungen dem neuen Throne gefährlich werden sollen. (Dasselbe gilt von einem Fürstengeschlechte, von welchem ein anderes verdrängt oder welches, nach einer Revolution, wieder in den Besitz der höchsten Gewalt gesetzt worden ist.) — Auch der Fall gehört hieher, da die Stimmung des Volkes, aus irgend einem Grunde, eine antiroyalistische Richtung nimmt. Es ist z. B. kein gutes Zeichen, wenn sich in einer Monarchie die Spottsucht gegen die Person des Fürsten richtet.

Endlich, ein Erbadel ist nach Verschiedenheit der Umstände bald der geborne Freund bald der geborne Feind der Monarchie. Er schliefst sich an den König an, wenn er die Gemeinen zu fürchten hat. Ihm lüstert nach Alleinherrschaft, wenn er mächtig genug ist, um die Gemeinen

in Gehorsam zu halten. Wer stürzte einst in Rom das Königthum? Wer bändigte im Mittelalter die königliche Gewalt in den Staaten Deutschen Ursprungs? Wer verschuldete Polens Untergang? Ein Erbadel!

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Naturlehre der einherrschaftlichen Verfassung.

1) In der Einherrschaft steht die Machtvollkommenheit einem einzelnen Menschen, (einem physischen Individuum,) zu; mit andern Worten, der Fürst, ein einzelner Mensch, vereiniget in der Monarchie alle Rechte der Machtvollkommenheit in sich. — Daher giebt es in der Erbmonarchie zwar ein Herrschergeschlecht d. i. ein Geschlecht, auf dessen Fortdauer die Stetigkeit der Regierungsnachfolge beruht, nicht aber ein regierendes Haus d. i. nicht eine Familie, welcher, als einer Gesammtheit, das Herrscherrecht zustände. Die Prinzen und Prinzessinen jenes Geschlechts stehen dennoch, der Unterthanenpflicht nach, in Reih und Glied mit den übrigen Unterthanen. Die Vorrechte, durch welche sie die Verfassung billig auszuzeichnen hat, beruhen nicht auf einer Mitherrschaft, sondern lediglich und allein auf dem Interesse der Monarchie. Sie haben z. B. den Zweck, die Achtung für den Fürsten durch die äufsere Ehre und Würde, deren sein Geschlecht genieſst, zu erhöhn, dem Ehrgeize dieses Geschlechts eine der Monarchie vortheilhafte Richtung zu geben. In den Deutschen Reichsländern stand die Landeshoheit dem Fürstenhause — und nicht dem jeweils regierenden Herrn — zu. Aber die Landeshoheit war zu Folge ihres Ursprungs, ein Mittelding zwischen der Machtvollkommenheit und der Grundherrlichkeit. Mit der Verfassung der monarchischen Staaten des Deutschen Bundes sind die vormaligen Rechte der

Agnaten nicht mehr vereinbar [1]). — Zu Folge des obigen Grundsatzes kann sich der Herrscher nicht einen Mitherrscher *zugesellen* [2]), darf in der Erbmonarchie das Gesetz nicht mehr als *Einen* zur Thronfolge berufen [3]). — Auch *das* folgt aus jenem Grundsatze, dafs in der Einherrschaft eine jede Macht und Gewalt aus einer Vollmacht des Fürsten abzuleiten [4]) und eine jede der Machtvollkommenheit des Fürsten gesetzte Schranke so zu betrachten ist, als ob sich der Fürst die Schranke selbst gesetzt hätte.

2) Das Herrscherrecht *ist nicht ein Eigenthumsrecht*, nicht ein Recht, mit welchem der Fürst nach Gefallen schalten und walten könnte [5]). Sondern das Herrscherrecht ist ein Recht, weil es eine Pflicht ist, es ist die Pflicht, das Rechtsgesetz, mit Rücksicht auf die in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, auszulegen und dieser Auslegung gemäfs in Vollziehung zu setzen, es ist die Pflicht, die Verbindlichkeiten, welche den einzelnen Unterthanen schon von Rechtswegen obliegen, vor der Gefahr einseitiger Deutung und vor muthwilliger Verletzung zu bewahren. — Daher ist der Fürst *nicht* berechtiget, das Land (die Machtvollkommenheit) ganz oder theilweise

---

1) Dieser Satz ist z. B. für *die* Frage von entscheidender Wichtigkeit, ob eine Verfassung, welche ein Deutscher Bundesfürst seinem Volke gegeben hat, für den Regierungsnachfolger auch dann verpflichtend sey, wenn sie nicht mit dessen Zustimmung eingeführt worden ist.

2) Das römische Reich hatte — in *späteren* Zeiten — zuweilen mehr als einen Augustus. — Etwas anderes ist jedoch ein Mit*regent*.

3) In das ägyptische Reich der Ptolemäer folgten Bruder und Schwester zusammen. (Die sich daher mit einander verheiratheten?) Vgl. *Montesquieu*, des causes de la grandeur des Romains. Chap. V. — Inseciabile regnum!

4) Princeps fons omnis jurisdictionis.

5) Man nennt die Monarchien, deren positives Recht von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, *Patrimonial*staaten. Diese Ansicht würdiget eben so wohl den Fürsten, als das Volk, herab. Wenn das Volk nichts ist, was bleibt von dem Königthume übrig, als der Name? Wenn der Fürst sagen will: L'état c'est moi, so mufs auch umgekehrt das Volk sagen können: Der Fürst ist *mein* Eigenthum.

zu veräufsern, Nothfälle jedoch ausgenommen, also z. B. um den Frieden zu erhalten oder wiederzustellen [1]). Selbst zur Niederlegung der Krone ist er nur dann berechtiget, wenn er überzeugt ist, dafs er der Last nicht mehr gewachsen sey.

3) Der Fürst ist als Fürst Niemanden auf Erden zu Recht verantwortlich, oder wie das Englische Recht diesen Satz ausdrückt, der König kann nicht unrecht thun [2]). Es mag seyn, dafs ein Volk gegen einen Fürsten, welcher den Gesetzen Hohn spricht, mit gewaffneter Hand aufstehen dürfe, um in offenem Kampfe die Krone dem Haupte des Unwürdigen zu entreifsen. Aber ein Volk, das, nach errungenem Siege, seinen Fürsten vor Gericht stellt, verurtheilt, hinrichten läfst, entehrt sich, wie ein Feldherr, welcher den Anführer des feindlichen Heeres, den er besiegt und gefangen genommen hat, tödtet. Ein Volk, das so gegen seinen Fürsten verfährt, handelt nicht nur widerrechtlich sondern auch thörig. Das Blut eines hingerichteten Fürsten schreit um Rache; ein vertriebener Fürst ist mehr ein Gegenstand des Mitleids. Ein vertriebenes Königsgeschlecht ist seltner wieder zur Regierung gelangt, als das Geschlecht eines hingerichteten Fürsten. — Allerdings kann man aus dem vorliegenden Grundsatze eine Einwendung gegen den Werth der monarchischen Verfassung ableiten. Wenn auch der Fürst, weil er keinem irdischen Richter verantwortlich ist, eine desto gröfsere Verantwortlichkeit vor Gott auf sich hat, so liegt doch in dieser keine äufsere Gewährleistung für den rechtmäfsigen Gebrauch der Freiheit, welche jener Grundsatz dem Fürsten zusichert. Es gehört daher das Gesetz, welches die Minister für die Regierungshandlungen des Fürsten verantwortlich macht, zu den schönsten Entdeckungen des

1) Gehören auch die s. g. Purifikationsverträge unter diese Ausnahme?

2) The king can do no wrong. Blackstone, comment. on the laws of England. B. 1. ch. 6. — In der (republikanischen) Sprache der Römischen Rechtsgelehrten: Princeps legibus solutus est. l. 31. D. de legibus etc.

Verstandes auf dem Gebiete der Staatskunst. Denn kein anderes Gesetz begegnet der Gefahr, welche von dieser Seite droht, so unmittelbar, als dieses.

4) Der Fürst ist als Fürst unsterblich. Wenn auch die Individuen wechseln, durch welche in der Monarchie die Idee der Machtvollkommenheit dargestellt wird, so hat doch der Regierungsnachfolger die Regierungshandlungen seines Vorfahrers als die seinigen zu betrachten und so sind doch die Unterthanen dem Regierungsnachfolger zu demselben Gehorsame, wie dem abgetretenen Fürsten, und zwar kraft Gesetzes, verpflichtet. — Daher bedarf es bei dem Absterben des Fürsten nicht erst einer Huldigung, um seinen Nachfolger in der Regierung des Gehorsams der Unterthanen zu versichern. Ein Gesetz oder Herkommen, welches eine solche Huldigung oder die Leistung eines Unterthaneneides fordert, ist nicht blos überflüssig sondern selbst gefährlich. Denn es kann zu dem Irrthume verleiten, als ob der Fürst für seine Person und nicht als Vertreter einer Idee Gehorsam zu fordern berechtiget, der Unterthan nur kraft einer von ihm für seine Person eingegangenen Verbindlichkeit und nicht kraft Gesetzes Gehorsam zu leisten verpflichtet wäre. — Eben so ist es nicht gleichgültig, ob sich das Volk, wenn es von dem Monarchen spricht, oder ob sich der Fürst bei der Unterzeichnung amtlicher Schriften, dieses oder eines andern Wortes oder Ausdrucks bediene. Zweideutig ist die Bezeichnung des Fürsten durch das Wort: Der Herr. Passend sind dagegen die Ausdrücke: Der Kaiser, der König, der Fürst, die Krone. Der König von Spanien unterzeichnete sich, ganz im Geiste der monarchischen Verfassung: Ich, der König. In Japan ist der Name des jeweiligen Dairi, (des geistlichen Oberhaupts,) so lange der Dairi lebt, ein Geheimniss*).

*) Auch der Gebrauch kann hieher gerechnet werden, dass ein jeder Pabst, gleich nachdem er gewählt ist, seinen bisherigen Namen mit einem andern vertauscht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Das Verfassungsrecht oder die Politik der Einherrschaft.

Eine jede Art der monarchischen Verfassung, ja jede einzelne Monarchie hat ihr besonderes Verfassungsrecht. Es giebt jedoch Grundsätze, welche von dem Verfassungsrechte der Monarchie überhaupt gelten. Von diesen in dem vorliegenden Hauptstücke. (Vgl. den zweiten Abschnitt dieses Buchs.)

Fast in allen Monarchien, oft schon bei noch ungebildeten Völkern, unterscheidet sich der Fürst von seinen Unterthanen durch gewisse äufsere Zeichen seiner Würde; man naht sich ihm mit besonderen Ehrenbezeugungen; man bedient sich in den Anreden oder Vorträgen, die man an den Fürsten richtet, um ihm die gebührende Huldigung darzubringen, besonderer Ausdrücke und Wendungen u. s. w. Diese Symbole des Herrscherrechts und der Unterthanenpflicht frommen eben so sehr dem Volke, als dem Fürsten. Denn sie erinnern nicht blos das Volk an den Gehorsam, den es dem Fürsten zu leisten hat, sondern auch den Fürsten an die Achtung, die er sich selbst und dem Volke schuldig ist. Sie mildern zugleich den Gehorsam, weil sie ihn adeln. Man irrt sich wohl nicht, wenn man zu den Ursachen, aus welchen der Despotismus der früheren Römischen Kaiser abzuleiten ist, auch die rechnet, dafs die Sprache der Römer noch lange nach dem Sturze des Freistaates republikanisch blieb. Doch ist eine Symbolik, welche das Verhältnifs des Fürsten zu seinem Volke als das Verhältnifs eines Herrn zu seinen Knechten darstellt, nicht minder gefährlich. Der Deutschen Geschäftssprache dürfte dieser Vorwurf in einem gewissen Grade gemacht werden können.

In dem Wesen der Einherrschaft liegt ein Vorrecht; die Machtvollkommenheit ist in dieser Verfassung das Vorrecht des Fürsten. Darum entsprechen Vorrechte überhaupt dem Intereses dieser Verfassung.

Eben so ist Ungleichheit der Vermögensumstände eine Stütze der Monarchie. Denn die Reichen bedürfen des kräftigeren Schutzes eines Monarchen, um ihre Reichthümer gegen die Scheelsucht der Armen zu vertheidigen. — Darum sind Gesetze, welche verhindern, dafs sich Reichthümer in einem Geschlechte bleibend anhäufen, eines antimonarchischen Geistes, z. B. Gesetze, welche Substitutionen verbieten oder erschweren, oder welche den Pflichttheil (den Vorbehalt) der Kinder hoch ansetzen.*)

Dafs die Verfassung einer Monarchie der Ausübung der Machtvollkommenheit gewisse Schranken setze, fordert eben so sehr das Interesse des Fürsten als das des Volkes. Gesetze und Einrichtungen, welche auf die Mäfsigung der Fürstengewalt mit Umsicht berechnet sind, erleichtern das Gewissen des Fürsten. Sie sichern zugleich seinen Thron, indem sie z. B. dem Irrthume vorbeugen, als ob der Fürst, wenn er Gehorsam fordert und erzwingt, Mann gegen Mann stehe. Allerdings können andererseits Gesetze und Einrichtungen dieser Art den Nachtheil zur Folge haben, dafs sie dem Fürsten das Regieren (ohnehin ein lästiges Geschäft!) verleiden. Aber allen Gesetzen und Einrichtungen müssen die Menschen zu Hülfe kommen, für welche sie bestimmt sind. Wo sich, wie z. B. in Persien oder in Marokko, der Monarch seiner Gewalt nur dann erfreut, wenn er über das Leben und über das Schicksal eines jeden seiner Unterthanen in einem jeden Augenblicke nach Lust und Laune gebieten kann, da ist eine beschränkte Einherrschaft überall nicht möglich. Glücklicher sind die Europäischen Völker. Ihre Fürsten kennen einen anderen und einen besseren Genufs, den ihnen die Regierung gewähren kann. Das verdan-

*) Also z. B. der Artikel 896. 913 des Code civil. Das Englische Recht ist in Beziehung auf beide Artikel das gerade Gegentheil des französischen Rechts. Darum steht in England die Monarchie weit fester, als in Frankreich.

ken wir dem Christenthume und den über Ehre und Schande herrschenden Meinungen.

Man hat die Grenzen, welche der Fürstengewalt durch die Verfassung gesetzt werden können und zu setzen sind, von den Gründen zu unterscheiden, welche den Fürsten abhalten können, von der ihm der Verfassung nach zustehenden Gewalt einen Mifsbrauch zu machen, oder diese Gewalt über ihre verfassungsmäfsigen Grenzen auszudehnen. — Gründe dieser Art sind z. B. die Furcht vor Gott. Man braucht nur einen flüchtigen Blick auf die Geschichte zu werfen, um sich von dem Einflusse zu überzeugen, welchen die Verschiedenheit der positiven Religionen von jeher und überall auf die Verschiedenheit der Erfolge der monarchischen Verfassung hatte. Obwohl die katholische und die protestantische Kirche nur Zweige eines und desselben Stammes sind, so war doch schon die durch die Reformation herbeigeführte Verschiedenheit der Europäischen Monarchien, dafs in einigen dieser Staaten die katholische Kirche die herrschende blieb, in andern der Protestantismus siegte, von einer Verschiedenheit in dem Gange begleitet, welchen die Entwickelung der monarchischen Verfassung in den Staaten der einen und in denen der andern Klasse nahm. — Ferner, die Furcht vor dem Volke, die Furcht vor Widerstand oder vor der Macht der öffentlichen Meinung. Als die Völker Deutschen Ursprungs endlich das Gehorchen gelernt hatten, neigte sich das Königthum fast überall zum Absolutismus hin. Denn man hatte noch nicht die Mittel entdeckt, Gehorsam gegen einen Fürsten und politische Freiheit mit einander zu paaren. — Eben so Fürstenstolz, die Furcht des Fürsten, sich herabzuwürdigen. Jedoch kann dieser Stolz, wenn er Ziel und Mafs überschreitet, nicht etwa dem Volke allein, sondern dem Monarchen selbst gefährlich werden. Nicht selten sind in der Geschichte die Beispiele, dafs der Fürst, um seine Würde durch das Zwielicht des Geheimnifsvollen zu steigern, sich in seinen Pallast erst freiwillig ein-

schlofs, dann in denselben gebannt und endlich, dem Volke und den Geschäften fremd geworden, vom Throne gestofsen wurde.

Von der Politik der Verfassung zu unterscheiden, jedoch mit ihr in Uebereinstimmung zu setzen, ist die Politik des Monarchen. Man kann diese Politik in den Satz zusammenfassen: Alles, was grofsartig und edel ist, ist auch königlich. Es ist daher z. B. nicht königlich, wenn sich der Fürst gegen irgend einen seiner Unterthanen Thätlichkeiten erlaubt,[1]) (schon der Zorn des Fürsten ist ein verzehrendes Feuer!) oder wenn er ein Versprechen nicht hält, das er gegeben, oder auch nur eine Hoffnung nicht erfüllt, die er erregt hat, oder wenn er mit dem Gelde geitzt, anstatt mit dem Gelde nur sparsam zu seyn. Dagegen ist Prachtliebe die Leidenschaft, welche dem Fürsten, selbst wenn sie ihn zur Verschwendung verleiten sollte,[2]) am ersten verziehen, ja wohl selbst zur Ehre gerechnet wird, besonders wenn sie sich in Bauwerken und durch Begünstigung der Kunst äufsert. Auch in der Regierungsweise kann und soll sich die königliche Gesinnung des Fürsten aussprechen. So ehrt der Fürst in seinen Beamten sich selbst. Mag er auch Erfahrungen machen, welche seine Achtung für die Menschen erschüttern, so wird er doch, mifstrauisch gegen

---

1) Constant, der Kammerdiener Napoleon's, erzählt in seinen Denkschriften ein interessantes Beispiel zur Bestätigung dieses Satzes. In dem Lager von Boulogne (1804) verlangte einst Napoleon von dem Admiral Bruix, welcher die zur Landung in England bestimmte Flotte (Nachen) befehligte, mit derselben auszulaufen. Der Admiral widersprach, einen Sturm voraussehend, nachdrücklich und beharrlich. Da hob Napoleon den Stock auf; der Admiral griff nach seinem Degen. Die Umstehenden wagten kaum zu athmen. Napoleon liefs den Stock sinken und entliefs den Admiral in nicht gemessenen Worten. (Ein anderer führte das Manöver aus. Der Sturm kam. Mehrere Barken scheiterten. Viele Menschen verloren das Leben.)

2) „Le roi, en dépensant, fait l'aumone!" sagte Ludwig XIV. — Aber, kommt ein jeder Aufwand auch der Armuth zu statten? vermehrt ein Aufwand wie der andere den Wohlstand des Volks?

Andere, desto leichter in den Fehler verfallen, in sich selbst oder in sein Glück ein unbegrenztes Vertrauen zu setzen.[1]) Besonders aber durch sein häusliches oder Familienleben kann der Fürst die Liebe seines Volkes gewinnen. Wie sich der Fürst in dem Kreise seiner Familie verhalte, kann von einem Jeden seiner Unterthanen verstanden, von einem Jeden beurtheilt werden. In diesem Verhältnisse ehrwürdig ist er als Mensch ein Gegenstand der Verehrung, wird er auch als Fürst höher geachtet oder milder beurtheilt. Wie könnte der Fürst die Liebe, die er für die Seinigen hegt, seinem Volke vorenthalten? oder wie sollte er nicht wünschen, von seinem Volke geliebt zu werden, da ihn die Liebe der Seinigen glücklich macht? — Ich habe übrigens nicht auch der Maxime gedacht, dafs der Fürst einem jeden seiner Unterthanen, der eine Bitte oder Beschwerde bei ihm anzubringen hat, in regelmäfsigen öffentlichen Audienzen zugänglich seyn soll. In den väterlichen Einherrschaften ist diese Maxime an ihrer Stelle, schwerlich aber in den konstitutionellen Monarchien.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung der Krone oder von den Wahl- und den Erb-Monarchien.[2])

In Beziehung auf die Art, wie der jeweilige Fürst zur Regierung gelangt (quoad modum acquirendi), sind

---

1) Vgl. Tacitus, hist. III, 54.

2) In diesem und in dem folgenden Hauptstücke werde ich nicht, wie in den vorhergehenden beiden Hauptstücken, die Naturlehre und die Politik der Einherrschaft von einander scheiden, — um die Darstellung nicht zu zerstückeln.

die Monarchien entweder Wahl- oder Erb-Monarchien. Es giebt noch eine dritte Art — Monarchieen, welche beziehungsweise Erb- und Wahlmonarchien zugleich sind. Mehrere Deutsche Völker hatten einst Monarchien dieser Art. Die Königswürde blieb bei einem und demselben Geschlechte; aber nach dem Tode des jeweiligen Königs wählte das Volk unter dessen Söhnen oder Seitenverwandten denjenigen zum Könige, welchen es für den würdigsten hielt. Ursprünglich mochte die Wahl unbeschränkt gewesen seyn; [1]) in der Folge wurde sie zu einer blofsen Feierlichkeit; [2]) endlich trat an ihre Stelle die Krönung. Von den Monarchien dieser Art wird in dem Folgenden weiter nicht die Rede seyn.

Kaum ein anderer Grundsatz der Politik steht so fest als der (so demüthigend er auch für die Menschen ist), dafs die Erbmonarchie vor der Wahlmonarchie den Vorzug verdiene. Ihn bestätiget die Geschichte aller der Staaten, welche Wahlmonarchien waren. Eine Hauptursache des Verfalls des altrömischen Reichs war die, dafs die wenigen Geschlechter, in welchen die Kaiserwürde von Zeit zu Zeit erblich wurde, (die gens Julia und Flavia) sehr bald ausstarben. Der Verfall des Deutschen Reiches begann, als die Krone aufhörte, erblich zu seyn; und wo ist jetzt das Deutsche Reich auf der Karte von Europa zu finden? Aus demselben Grunde hat Polen seine politische Selbstständigkeit verloren; einst eine mächtige Erbmonarchie, dann ein Wahlreich, endlich ein zweideutiger Freistaat, ist es jetzt nur noch ein Nebenstaat oder eine Provinz von Rufsland. — Und wie könnte es anders seyn? In der Erblichkeit der Krone spiegelt sich die Ewigkeit des Staates. Der Erbfürst, einem Geschlechte entsprossen, welches dem Staate seine Fürsten gegeben hat und geben wird, hat auch als Fürst eine

---

2) Tacitus, Germ. c. 7. „Reges ex nobilitate sumunt.“

3) Der neue König wurde auf einem Schilde in der Volksversammlung herumgetragen.

Vergangenheit und eine Zukunft. Aber der Wahlfürst steht als Fürst vereinzelt da; sein Daseyn ist mit dem seiner Vorgänger und Nachfolger in der Regierung nur durch das Gesetz, also nur künstlich verschmolzen, seine Regierung ist nur ein Bruchstück. Ein anderes Uebel ist das in der Wahlmonarchie von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zwischenreich, das interregnum, ein Zustand, welcher allemal entweder den Staat oder die Verfassung oder auch beide zugleich gefährdet; das gröfste die Wahl selbst. Schon in einem Freistaate regt die Wahl des Vorstandes oder Präsidenten nicht selten die Leidenschaften in dem Grade auf, dafs die Verfassung Gefahr läuft, an dieser Klippe zu scheitern. (Beispiele liefert selbst die Geschichte der Vereinigten Staaten, ob sie wohl erst ein halbes Jahrhundert alt ist.) Aber in der Einherrschaft steigt die Gefährlichkeit der Wahl des Staatsoberhauptes mit ihrem Preise. Schon in der Erbmonarchie knüpfen sich an einen Regierungswechsel eine Menge neuer Hoffnungen und Besorgnisse. In der Wahlmonarchie haben die Wählenden noch überdiefs die Macht, diese Hoffnungen und Besorgnisse in Erfüllung zu setzen oder zu vereiteln. Dagegen setzt die Erbmonarchie dem Ehrgeize einen Damm, welchen er nicht zu überschreiten vermag. Sie läfst, wenn sie das Ansehn des Alters für sich hat, sogar den Gedanken nicht aufkommen, die Hand nach der Krone auszustrecken. *) Oder, wie könnte demjenigen, welcher dennoch diesen Gedanken fafst, entgehn, dafs er das Erbrecht, welches er durch Verdrängung der jetzigen Dynastie verletze, eben so wenig für sein Geschlecht in Anspruch nehmen könne? Endlich, damit der Wahlfürst nicht der Art vergesse, wie er zur Krone gelangt ist, schreibt man ihm Bedingungen vor, an die er bei der Ausübung seiner

*) „Partout où il n'y a pas un centre de pouvoir incontestable, il se trouve des hommes qui espèrent l'attirer à eux. C'est ce qui arriva au mien." Worte Napoleon's in dem Manuscrit venu de St. Hélène. Lond. 1817.

Herrschergewalt gebunden seyn soll, Bedingungen, welche man, ein Todtengericht über den letztverstorbenen Fürsten haltend, bei einer jeden neuen Wahl mit neuen vermehrt, Bedingungen, welche überdiefs öfter den Vortheil der Wählenden als das Gemeinbeste bezwecken. So steht aber endlich an der Spitze des Staates ein Mittelwesen, das mehr ist als ein Beamter, weniger als ein Fürst, ein Monarch, der für und über Alle herrschen soll und dennoch einer Parthei gehorchen mufs. — Wenn die Regel, dafs die Erbmonarchie der Wahlmonarchie vorzuziehen sey, eine Ausnahme leidet, so kommt diese Ausnahme in den geistlichen Einherrschaften vor. Die Verfassung der römisch-katholischen Kirche ist die einer geistlichen Wahlmonarchie, wenigstens nach dem päbstlichen Systeme; und gleichwohl hat diese Verfassung mehr, als irgend eine Europäische Monarchie, das Ansehen des Alters für sich. Eben so scheint sich in Tibet die Form der Wahlmonarchie bewährt zu haben. *) Woher diese Erscheinung? Ist es die gröfsere Bedächtlichkeit oder ist es das gemeinsamere Interesse einer Hierarchie, was der geistlichen Wahlmonarchie ein besseres Schicksal bereitet? Und doch dürfen wir aus der Geschichte des Pabstthums, der geistlichen Einherrschaft, deren Schicksale uns allein genauer bekannt sind, den Schlufs ableiten, dafs auch die

*) Jedoch hat Tibet mehr als ein geistliches Oberhaupt. Eben so eigenthümlich ist die Art, wie nach dem Absterben eines dieser Oberhäupter der Nachfolger gewählt wird. Der Geist oder Gott, der in dem Verstorbenen wohnte wird von den höheren Lamas in einem andern Menschen entdeckt. S. Turner, Gesandschaftsreise an den Hof des Techoo. (Teschu) Lama. Hamburg 1800. (Als dieser Reisende den Hof des Dalai Lama besuchte, war so eben ein neuer Dalai-Lama entdeckt d. i. gewählt worden. Ein Kind von sieben Jahren! Turner kann nicht genug den Anstand rühmen, mit welchem sich dieses Kind in einer Audienz, die er bei demselben hatte, zu betragen wufste. Dann sah er es wieder in einem Garten mit kindlichem Frohsinne spielen.) S. die a. Sch. S. 376. 397.

geistlichen Wahlmonarchien dem allgemeinen Loose der Wahlmonarchien nicht ganz entgehen können.[1])

Für das Schicksal der Wahlreiche ist besonders das entscheidend, wem das Wahlrecht zusteht. Weniger möchte auf die Wahl-Art oder Ordnung ankommen. In dem Freistaate von Venedig hatte die Verdachtsamkeit der Aristokratie Alles aufgeboten, um die Dogenwahl von dem Einflusse der mächtigeren Familien des Adels und von dem Einflusse der unter dem Adel herrschenden Partheiungen unabhängig zu machen. Und doch hatte man davon keinen andern Gewinn, als dafs die Wahl desto geheimer und künstlicher geleitet wurde. Noch weniger läfst sich in einem Wahlreiche von den Formen der Wahl erwarten. — Am schlechtesten steht es mit den Wahlreichen, in welchen das Heer oder die Leibwache den Fürsten erwählt. Kein Fürst kann ungestraft der Grundlage seiner Macht vergessen; einem Fürsten also, welcher seinen Thron dem Heere verdankt, mufs das Interesse des Heeres mehr gelten, als das des Volkes. Die Geschichte des Römischen Reichs enthält, besonders in den ersten Jahrhunderten seines Daseyns, mehrere Beispiele von Wahlen dieser Art. Einmal kam es sogar dahin, dafs das Reich von den Prätorianern förmlich versteigert wurde.[2]) Die Zwingherrschaft, welche auch aus diesem Grunde auf dem Volke lastete, würde noch drückender gewesen seyn, wenn sie nicht durch Einrichtungen gemildert worden wäre, welche sich gröfstentheils aus den Zeiten des Freistaates herschrieben. Am meisten hat sich dagegen die Wahl durch einen ständigen Ausschufs — durch Churfürsten — bewährt. Schon das Beispiel der römisch-katholischen Kirche, (in Fragen der Staatskunst überhaupt von

---

1) Eine zwiespältige Pabstwahl war die Ursache des langdauernden grofsen Schisma. — Auch an den Nepotismus der Päbste (der Vorzeit) darf erinnert werden.

2) Nach Ermordung des Kaisers Pertinax, im Jahr 193 v. Ch. G. Das Reich wurde dem Senator Didius Julianus, als dem Meistbietenden, zugeschlagen! Gibbon. Chap. 4.

besonderem Gewichte!) spricht dieser Wahlart das Wort. Unter Wenigen ist leichter Uebereinstimmung oder eine Majorität zu erzielen, als unter Vielen; je näher die Wählenden dem Throne stehn, desto mehr haben sie die Folgen einer zwiespältigen oder unpolitischen Wahl zu fürchten. In den Wahlreichen dieser Art sind es gewöhnlich die obersten Hof- oder Staatsbeamten, welchen das Wahlrecht zusteht. So waren im Deutschen Reiche die Erzämter, welche die Churfürsten bekleideten, die Grundlage ihrer Wahlstimmen. Eine ähnliche Einrichtung bestand einst in dem Mexikanischen Reiche, [1]) besteht in dem Königreiche Dahomey [2]) (in Afrika). Ihr Entstehen läfst sich so erklären, dafs es überall die obersten Beamten sind, welche bei dem Absterben des Fürsten die Zügel der Regierung in den Händen haben.

Das Thronfolgegesetz ist das Wahlgesetz der Erbmonarchie. Das Recht zur Thronfolge und die Ordnung der Thronfolge mit dem Wesen und dem Interesse einer Monarchie, die ein Erbreich ist, in Uebereinstimmung zu setzen, — ist die Aufgabe, welche ein solches Gesetz zu lösen hat. — Zu Folge dieses Princips sind 1) nur die leiblichen Nachkommen des Fürsten, und nicht Adoptivkinder, zur Regierungsnachfolge zu berufen. Ein Thronfolgegesetz, welches den Fürsten ermächtigte, die Regierung seinem Adoptivsohne zu überlassen, würde die Erbmonarchie in eine Wahlmonarchie (und in eine Wahlmonarchie der bedenklichsten Art) verwandeln. [3]) — 2) Das Recht zur Regierungsnachfolge ist auf die ehe-

1) Als Mexiko von den Spaniern entdeckt wurde, hatten die sechs obersten Beamten und Vasallen das Recht, den Kaiser — aus einem bestimmten Geschlechte — zu wählen. Robertson, history of America. B. VII.

2) Hier wählen die beiden obersten Beamten den König unter den Kindern des letztverstorbenen Fürsten. Magazin von merkwürd. Reisebeschr. V. Bd. (Berlin 1791) S. 389.

3) Jedoch, dem Stifter einer Dynastie kann eine adoptio ad imperium verstattet werden. Galba. (Tacit. hist. I, 14 ff.) Napoleon.

chen Nachkommen des Fürsten zu beschränken; schon deswegen, weil uneheliche Kinder überhaupt nicht ihre Abstammung von dem und dem Vater genügend erweisen können. Unehelichen Kindern ist daher das Recht zur Regierungsnachfolge auch dann zu versagen, wenn sie von dem Fürsten durch die Ehelichung der Mutter legitimirt worden sind. — 3) Nur der Mannsstamm des Fürstenhauses, nur die Söhne und Sohnessöhne des Fürsten sind zur Regierungsnachfolge zu berufen. [1]) Nicht als ob es, (wie Tacitus [2]) behauptet,) das Aeusserste in der Knechtschaft wäre, wenn ein Volk einem Weibe gehorcht. Vielmehr liegt in einem Thronfolgegesetze, welches den Weibsstamm nach Aussterben des Mannsstammes zur Regierungsnachfolge beruft, oder auch, (wie in England,) den Weibsstamm dem Mannsstamme in Beziehung auf die Regierungsnachfolge gleichstellt, ein sicheres Zeichen, dass das Volk, bei welchem ein solches Gesetz besteht, schon in einem gewissen Grade sich selbst zu regieren gelernt hat. Sondern weil das Weib durch die Abschliefsung einer Ehe in ein anderes Geschlecht übergeht und weil daher sogar die Selbstständigkeit des Staates durch die Thronfolge des Weibsstammes bedroht wird. Auch ist der Wunsch eines Volkes, von einem Fürsten seines Blutes oder seiner Wahl beherrscht zu werden, gewifs nicht unbillig. — 4) Nach dem Absterben des jeweiligen Fürsten kann jedesmal nur Einer aus dem Mannsstamme des Fürstengeschlechts zur Regierungsnachfolge gelangen. Die Bedingung, unter welcher

---

1) Man nennt diesen Grundsatz die lex Salica, la loi Salique Dieser Name schreibt sich von einer Stelle in der lex Francorum Salicorum her, (terra Salica non transeat ad foeminam;) obwohl diese Stelle nicht unmittelbar von der Thronfolge handelt.

2) Germ. c. 45. — Als Pulcheria, die Schwester des Kaisers Theodosius des Jüngeren, den Römischen Kaiserthron bestieg, reichte sie ihre Hand sofort dem Senator Marcian — zu einer jedoch jungfräulichen Ehe. Gibbon, history of the decline etc. V, 306 (Basler Ausg.)

allein die Erbmonarchie mit der Einheit des Staates vereinbar ist.[1]) Die an sich vollkommenste Regel aber, welche in Gemäfsheit jenes Grundsatzes für die Ordnung der Regierungsnachfolge aufgestellt werden kann, ist die Ordnung der Erstgeburt oder Primogenitur. Dieser Ordnung spricht die Bestimmtheit, spricht die Stetigkeit, mit welcher nach der Erstgeburtsordnung die Regierung von dem Vater auf den Sohn übergeht, die Vorliebe der Eltern und der Natur für den Erstgebornen, vielleicht auch das Recht der ersten Besitzergreifung das Wort. Jedoch mufs die Eigenschaft des Friedensfürsten schon über die des Kriegsfürsten das Uebergewicht erhalten haben, damit ein Volk diese Ordnung der Regierungsnachfolge wählen oder dabei bestehen könne. Sonst verdient und sonst erhält gewöhnlich die Majoratsordnung den Vorzug; der Grund, warum bei mehreren Völkern, z. B. bei den Türken, nicht der erstgeborne, sondern der älteste Sohn, oder auch der Bruder des verstorbenen Fürsten, zur Regierungsnachfolge gelangt.[2]) — 5) Jedoch es kann der Fürst, sey es, dafs er minderjährig ist, oder dafs er in eine Geistes- oder in eine Gemüthskrankheit verfällt, an der Ausübung der Machtvollkommenheit verhindert seyn. In Fällen dieser Art ist theils für die Reichsverwesung, theils für die Bevormundung des Fürsten Vorsorge zu treffen. Es ist rathsam, alsdann den nächsten volljährigen Regierungsnachfolger zum Reichsverweser, die Mutter, oder beziehungsweise die Gemahlin, zur Vormünderin zu bestellen, weil ein

---

1) In den Ländern des Deutschen Reichs verkannte man diesen Grundsatz, weil sich die Landeshoheit aus der Grundherrlichkeit entwickelte.

2) Das sonderbarste Erstgeburtsrecht besteht (oder bestand?) wohl auf der Insel Taheiti. So wie dem Könige der erste Sohn geboren wurde, war dieser sofort der König, der Vater wurde Regent und Vormund. (Vielleicht die Folge von früheren Kriegen über die Thronfolge.) S. Magazin merkwürd. Reisebeschr. XXI. Bd. Berlin 1800.

Auftrag am besten demjenigen ertheilt wird, welcher für seine Person ein Interesse hat, denselben wohl auszurichten. [1]) Dagegen dürfte der Reichsverweser oder Regent nicht auch als solcher besondern Einschränkungen, — z. B. durch die Zuordnung eines Regentschaftsrathes, — zu unterwerfen seyn. Zwar regiert der Reichsverweser nur im Namen und anstatt eines Andern, auch in dem Falle der Minderjährigkeit des Fürsten, dem gewöhnlichsten Falle, nur vorübergehend. Aber das Interesse des Staates gestattet nicht, die Grundsätze des Vormundschaftsrechtes auf eine Regentschaft anzuwenden. Am allerwenigsten sind Beschränkungen dieser Art in denjenigen Monarchien erforderlich oder zulässig, deren Verfassung ohnehin die Macht des Fürsten beengt [2]). Allemal ist die Ursache, welche eine Regentschaft nothwendig macht, gleich als eine chronische Krankheit der Monarchie zu betrachten. Darum verdienen die Gesetze Beifall, welche den Fürsten schon in einem vergleichungsweise frühen Alter für volljährig d. i. für befähigt zur Ausübung der Machtvollkommenheit erklären [3]).

Sowohl in der Wahl- als in der Erb-Monarchie sind die Verhältnisse, in welchen der Fürst zu seiner Familie steht, und eben so seine Eigenthumsrechte auf eine dem Wesen und dem Interesse der monarchischen Verfassung entsprechende Weise zu bestimmen. Es wird jedoch von jenen Verhältnissen und von diesen Rechten in dem

---

1 Aus diesem Grunde haben einige neuere Familienstatute die Trennung der einen Bestallung von der andern — gegen das vormalige Herkommen — vorgeschrieben. — Vgl. über diese Lehre überhaupt die Verhandlungen des Britischen Parlaments, zu welcher die Gemüthskrankheit des Königs Georg III. Veranlassung gab.

2) In absoluten Monarchien können gegen sie andere Gründe sprechen. Das Testament Ludwigs XIV, welches dem Regenten, dem Herzoge von Orleans, einen Regentschaftsrath beiordnete, wurde nicht ohne Grund umgestossen.

3) Nach allen neueren Familienstatuten ist der Fürst volljährig wenn er das 18te Jahr seines Alters, in Frankreich sogar wenn er das 15te zurückgelegt hat.

folgenden nur in Beziehung auf die erbliche Einherrschaft die Rede seyn. Denn, was wegen der einen und der andern in den Wahlmonarchien festgesetzt werden kann und soll, läfst sich nur mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit einer jeden einzelnen Wahlmonarchie bestimmen.

Ueberall ist das gemeine Eherecht, — das des Landes oder das der Nation oder Kirche, zu welcher das Fürstengeschlecht gehört, — zugleich die Regel für die Ehen, welche von den Mitgliedern des Fürstengeschlechts abgeschlossen werden [1]). Wie könnte und sollte es nicht auch für diese Ehen Gesetz seyn? Die Liebe — und der Tod — stellt alle Menschen gleich. (Und wohl dem Fürsten, wenn er als Mensch in der Ehe glücklich ist.) Allerdings aber steht das gemeine Eherecht, in wie fern es zugleich das Eherecht des Fürsten-Geschlechtes ist, in einer unmittelbaren und besonderen Beziehung auf das Interesse der Monarchie. Z. B. ein Recht, welches die Vielweiberei dem Fürsten wie dem Volke gestattet, hat für die Monarchie seine eigenthümlichen Nachtheile. Wo die Vielweiberei Rechtens ist, fehlt es sogar entweder an einem Gesetze für die Ordnung der Thronfolge oder an einer Gewährleistung für das unerschütterliche Ansehn eines solchen Gesetzes [2]). Eben so und aus demselben Grunde kann die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Ehen, welche von den Mitgliedern des Fürstenhauses abgeschlossen werden, noch an besondere, dem gemeinen Eherechte unbekannte, Bedingungen geknüpft werden. Eine Bedingung dieser Art ist die des Deutschen Fürstenrechts, dafs die Gemahlin dem Gemahle (und umgekehrt) ebenbürtig seyn mufs. Jedoch, wenn man auch für diese Bedingung

1) Doch kommen Ausnahmen vor. So berichtet Tacitus (Germ. c. 18.) von den Deutschen: „Singulis uxoribus contenti sunt; exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus matrimoniis ambiuntur.“

2) Das beurkundet die Geschichte des Mohamedanischen Reichs. Auch in China hat der Kaiser das Recht, seinen Nachfolger zu wählen.

anführen kann, theils, dafs auf derselben die Verwandschaftsverhältnisse unter den Europäischen Fürstengeschlechtern beruhn, Verhältnisse, welche mit dem Rechtszustande des Europäischen Völkerstaates in der innigsten Verbindung stehn, theils, dafs Unterthanen, durch Verschwägerung dem Throne näher gestellt, verleitet und in den Stand gesetzt werden können, die Liebe des Fürsten, das Gemeingut des Volkes, sich zuzueignen, so sind doch auf der andern Seite die Streitigkeiten über die Regierungsnachfolge in Anschlag zu bringen, zu welcher jene Bedingung schon so oft Veranlassung gegeben hat. Besser läfst sich der Zweck dieser Bedingung auf einem indirekten Wege erreichen d. i. wenn man, (nach dem Vorgange einiger neueren Gesetze) die Gültigkeit der Ehe blos von der Zustimmung des Souveraines abhängig macht [1]). — Auch das Recht, welches das Verhältnifs des Monarchen zu seinen Kindern und zu seinen übrigen Verwandten bestimmt, hat sich an das gemeine Recht anzuschliefsen. Allemal aber mufs die Familie des Fürsten in einer strengeren Abhängigkeit von ihrem Haupte stehn, als die Familie eines Privatmannes von dem ihrigen. Es giebt ein böfses Beispiel, es drohen noch gefährlichere Folgen, wenn der regierende Herr nicht Herr in seinem Hause ist [2]).

---

1) Erfreulich ist die Erscheinung, dafs bei der Wahl einer fürstlichen Gemahlin jetzt nicht mehr in dem Grade, wie vormals, die Politik waltet. Eben so liegt in dem Art. 14. der Deutschen Bundesakte, welcher den standesherrlichen Geschlechtern das Recht der Ebenbürtigkeit zusichert, eine nicht genug zu rühmende Vorsorge für die Freiheit einer solchen Wahl. Das Wohl einer ganzen Nachkommenschaft steht auf dem Spiele, wenn

„der Fürst zur königlichen Frohne
ins Bette der Infantin steigt."

Schiller.

2) Die Anwendung oder Entwickelung dieses Grundsatzes ist die Sache eines Familienstatutes. Bei der Abfassung eines solchen Statutes, (das in keinem Fürstenhause fehlen sollte,) verdient das Statut der vormaligen kaiserlich französischen Familie zu Rathe gezogen zu werden.

Damit die Monarchie das sey, was sie seyn kann und soll, damit der Fürst kein Interesse habe, welches von dem des Volkes verschieden wäre und mit dem Interesse des Volkes in Widerspruch gerathen könnte, darf der Fürst kein Privatvermögen besitzen, darf die Verfassung in dem Fürsten nicht zwei Personen, die des Fürsten und die des Privatmannes, unterscheiden. Wie dieser Grundsatz zu deuten und in Vollziehung zu setzen sey, lehrt das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie. Eine jede andere Art der monarchischen Verfassung kann ihn entweder gar nicht oder nur unvollkommen in Adwendung bringen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den autokratischen und den repräsentativen Monarchien.

Die Monarchie kann nicht schlechthin eine Autokratie seyn d. i. der Fürst kann nicht alle Regierungsgeschäfte allein, ohne Räthe und Beamte, verrichten *), ausgenommen etwa da, wo er über Wenige und auch über diese nur in wenigen Fällen oder Beziehungen gebietet. Abgesehen von dieser Ausnahme sind die Grentzen, welche seiner Thatkraft, als der eines einzelnen Menschen gesetzt sind, zugleich Schranken seiner Herrschergewalt. Je gröfser daher der Staat oder die Menge der Regierungsgeschäfte ist, desto weniger kann der Fürst selbst regieren, desto mehr tritt seine persönliche Thätigkeit in den Hintergrund zurück.

Die Monarchie *kann* schlechthin eine repräsentative Einherrschaft seyn d. i. der Fürst kann

---

*) Es ist also in diesem Hauptstücke nicht von einer Vertretung oder Repräsentation des Volks die Rede.

die Ausübung der Machtvollkommenheit seinen Beamten, einem oder mehreren, schlechthin überlassen, mit dem einzigen Vorbehalte, dafs ihm das Recht und die Macht verbleibt, denjenigen oder diejenigen, durch welche er vertreten wird, nach Gutbefinden zu wechseln. Beispiele von solchen Monarchien enthält die Geschichte der Mohamedanischen Staaten. Auch die letzten Könige der fränkischen Dynastie der Merowinger — les rois fainéants — wurden in dieser Ausdehnung von ihren Hausmaiern (Majores domus) vertreten.

Der Fürst *soll* sich nicht schlechthin durch seine Beamte vertreten lassen; er soll auch selbst regieren. — Das fordert sein eigenes Interesse oder das Interesse der monarchischen Verfassung. Ein Fürst, der seine ganze Gewalt in die Hände seiner Beamten, besonders in die eines einzigen, legt, läuft Gefahr, die Gewalt selbst zu verlieren. Die Beispiele, welche von der Möglichkeit einer schlechthin repräsentativen Monarchie bei dem vorhergehenden Satze angeführt worden sind, bestätigen zugleich die Gefährlichkeit, welche eine solche Verfassung für den Monarchen hat. Tiberius bedurfte seiner ganzen Verschlagenheit, um die Allgewalt, die er aus Arbeits- und Menschenscheu in die Hände des Sejan gelegt hatte, zurückzunehmen. — Eben so spricht das Interesse des Staats für jene Forderung. Der König soll für das Volk mehr seyn, als blos das Bild der Machtvollkommenheit oder als blos die bewegende Kraft, welche die Staatsmaschine im Gange erhält. Man verkennt insbesondere den Geist der konstitutionellen Monarchie, wenn man von dieser Verfassung den Satz aufstellt: Der König soll herrschen, nicht regieren, (le roi règne, il ne gouverne pas,) d. i. — denn kein anderer vernünftiger Sinn läfst sich in diesen Satz legen, — der König hat zwar sein Ministerium zu ernennen und nach Befinden zu wechseln, demselben aber die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu überlassen. Allerdings ist es ein Vorzug der konstitutionellen Monarchie, dafs die Er-

folge dieser Verfassung weniger, als die anderer Formen der Monarchie, von den persönlichen Eigenschaften des Monarchen abhängen. Allein man würde diesen Vorzug in das Gegentheil verwandeln, wenn man dem Monarchen das Recht abspräche, mit seinen Ministern und durch sie zu regieren. Auch müfste man die Menschen wenig kennen, wenn man diesen Gedanken für ausführbar hielte. An die Stelle jener Regel ist vielmehr die Regel zu setzen: Nichts ohne den Fürsten, nichts allein durch den Fürsten.

Die Frage: Welche Angelegenheiten die Verfassung der Entscheidung oder Kenntnifsnahme des Fürsten vorzubehalten habe, ist, nach der Verschiedenheit der Arten der Monarchie, so wie mit Rücksicht auf die Zeitumstände, bald so bald anders zu beantworten. Allemal aber mufs die Ernennung der Beamten, wenigstens die der höheren, vom Fürsten abhängen [1]), — darf kein Gesetz, keine Verordnung allgemeinen Inhalts ohne Zustimmung des Fürsten in Kraft treten können, — mufs eine jede Regierungsmafsregel, bei welcher das Wohl und Wehe des ganzen Staates unmittelbar betheiligt ist, der Genehmhaltung des Fürsten bedürfen, —. sind selbst gewisse, besondere Regierungshandlungen, z. B. Belohnungen und Begnadigungen, von der Regel auszunehmen, dafs sich der Fürst auf die Leitung des Ganzen (oder auf das Regieren in der engeren Bedeutung) zu beschränken habe. Dagegen giebt es ein Staatsgeschäft, bei welchem sich der Fürst — von Rechtswegen — schlechthin vertreten lassen soll, — das Rechtsprechen [2]).

In der Monarchie, (wenn auch nicht in einer jeden,)

---

1) Wer das Recht hat, die Beamten zu ernennen, ist oder wird über kurz oder über lang Herr im Staate seyn.

2) Tiberius „non patrum cognitionibus satiatus judiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret. Multaque eo coram adversus ambitum et potentium preces constituta. Sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur.“ Tac. Ann. I, 75.

können die Beamten die Stellung haben, dafs sie eben so wohl Vertreter der Unterthanen, als Vertreter des Souveraines sind, ohne dafs die eine Eigenschaft der andern Eintrag thäte. Denn sie werden in der Einherrschaft einerseits aus dem Volke gewählt, sind also nicht, wie in der Aristokratie, selbst Mitglieder der herrschenden Körperschaft; sie werden andererseits nicht vom Volke gewählt, wie in der Volksherrschaft. Aus dem erstern Grunde trifft das Schicksal, welches sie dem Volke bereiten, schlechthin auch sie als Unterthanen. Aus dem letzteren Grunde geniefsen sie einer Unabhängigkeit vom Volke, welche ihnen in der Volksherrschaft um so mehr abgehn kann, da sie unter dieser Verfassung gewöhnlich nur von einer Parthei und nur auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Aus dem einen und aus dem andern Grunde aber begünstiget die Monarchie die Entstehung eines Amts- oder Korporationsgeistes in dem Beamtenstande, welcher dieser Stand in die Mitte zwischen dem Fürsten und dem Volke stellt. Je zahlreicher der Beamtenstand ist, je mehr die Arbeiten vertheilt sind, desto mehr wird sich diesen Stand in dieser Eigenschaft bewähren. Wie oft geschah es in den Deutschen Ländern, dafs die landesfürstliche Kammer mit der Landesregierung in Streit gerieth. Wie oft sind noch jetzt die verschieden Ministerienen in derselben Angelegenheit verschiedener Meinung.

ZWEITER ABSCHNITT.

Besonderer Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Despotie oder der Zwingherrschaft.

Die Verfassung ist eine Despotie, wenn sie das Volk durch Furcht vor (mechanischem) Zwange einer Herrschaft der Willkühr unterwirft.

Die Despotie ist nicht schon ihrem Wesen nach die Herrschaft eines Einzigen. Auch die Aristokratie kann in Beziehung auf ihre Unterthanen eine Despotie seyn. Despotische Aristokratien kommen sogar in grofser Anzahl in der Geschichte vor. Denn die sogenannten Lehns- oder Feudalverfassungen gehören insgesammt unter diese Kategorie, also z. B. die Verfassungen, welche einst die Staaten Deutschen Ursprungs hatten.[1]). Ein Feudalreich hat zwar dem Namen nach einen König zum Oberhaupte, aber die Macht ist in den Händen eines Kriegsadels d. i. erblicher Häuptlinge, welche dem Könige nur als dem Haupte und Schutzherrn der unter ihnen bestehenden Konföderation und nur als Vasallen einen zweideutigen Gehorsam leisten, im übrigen aber, ein Jeder über seine Afterlehnsleute oder Grundholden oder über seinen Stamm, als Feldhauptleute gebieten. Wenn wir gleichwohl vorzugsweise die Zwingherrschaft eines Einzigen mit dem Namen einer Despotie bezeichnen, so ist der Grund der, dafs die Despotie nur in der Form der Monarchie vollstän-

1) Eine ähnliche Verfassung hatte das Mexikanische Reich, als es von den Spaniern erobert wurde, haben noch jetzt mehrere Staaten Asiens. — Man kann sogar behaupten, dafs die Feudalverfassung für gewisse Verfassungen ein nothwendiges Stadium ihrer Entwickelung sey.

dig dargestellt werden kann. (Auch in dem vorliegenden Hauptstücke wird das Wort: Despotie nur in diesem Sinne gebraucht werden.) — Eben so wenig ist, wenn die Verfassung die Eigenschaft einer Despotie hat, schon deswegen auch die Regierung despotisch. Eine despotische Verfassung giebt an und für sich dem Herrscher nur die Macht, despotisch zu regieren. Doch verleitet sie ihn leicht zu einer despotischen Regierungsweise, weil sie von ihm zu viel d. i. weil sie von ihm fordert, einer Macht, die ihrer Beschaffenheit und der Verfassung nach ungemessen ist, selbst Grentzen zu setzen. Auch kann sie ihn in die Nothwendigkeit versetzen, in einzelnen Fällen oder Beziehungen von dieser Macht einen willkührlichen Gebrauch zu machen. Aber, wenn es auch kein Ideal einer despotischen Verfassung giebt, so giebt es doch ein Ideal eines Despoten. Ja, dieses Ideal ist schon oft, z. B. von den Dichtern des Morgenlandes, mit so reizenden Farben geschildert worden, dafs man versucht seyn könnte, der Despotie eine Lobrede zu halten, wenn nicht in jenen Schilderungen der Despot aufhörte, Despot zu seyn. Umgekehrt ist der Fall möglich, dafs die Regierung despotisch seyn kann, ungeachtet die Verfassung nicht eine Despotie ist. Man kann sogar behaupten, dafs eine jede monarchische oder aristokratische Verfassung, um Ruhe und Ordnung im Inneren des Staates zu erhalten, etwas von der Despotie entlehnen mufs. (Daher das allgemeinere Interesse der vorliegenden Lehre!) — Endlich, auch die absolute oder die durch die Formen der Verfassung unbeschränkte Monarchie ist nicht mit der Despotie zu verwechseln. Eine jede Despotie ist zwar eine absolute Monarchie. Aber die Despotie ist, kraft der Grundlage, auf welcher die Macht des Herrschers in der Despotie beruht, eine besondere Art der absoluten Monarchie; sie ist diejenige Art der Monarchie, welcher, die Macht des Herrschers Alles, sein Recht nichts ist.

Jene Grundlage ist die Kriegsmacht des Herrschers, ein dem Herrscher ergebenes Heer. — Zwar schei-

nen in der Geschichte auch Beispiele von geistlichen Zwingherrschaften vorzukommen. Als eine Verfassung dieser Art könnte man z. B. die Verfassung der Assassinen, dieser in den Zeiten der Kreuzzüge so berüchtigten Völkerschaft oder Glaubensparthei, betrachten [1]). Eine Grundlehre und die Hauptpflicht ihres Glaubens war unbedingter Gehorsam gegen ihr Oberhaupt, den Alten vom Berge. Auf sein Geheifs gaben sie sich augenblicklich den Tod; oder zückten sie den Dolch, um an einem Andern eine ihnen fremde Beleidigung zu rächen, obwohl der unmittelbaren Wiedervergeltung gewifs. (Wer den Tod nicht fürchtet, ist entweder der freieste Mann oder der gehorsamste Knecht.) Um sie gegen die Todesfurcht zu stählen, wurden sie oder wenigstens die Auserwählten in einer reizenden von der übrigen Welt abgesonderten Gegend unter dem Vorgeschmacke der Freuden einer andern Welt erzogen und dann, während eines künstlich bewirkten Schlafes, aus dieser Gegend wieder in die wirkliche Welt versetzt. Sie glaubten nun, das schöne Land ihrer Jugend, den Gegenstand ihrer Sehnsucht, sofort wieder zu betreten, wenn sie in dem Dienste ihres Herrn und Meisters den Tod fänden. Eben so ist man versucht, die Verfassung der Natchez, einer einst zahlreichen Völkerschaft in dem heutigen Louisiana [2]), unter die Kategorie der geistlichen Zwingherrschaften zu bringen. Das Oberhaupt des Stammes nannte sich Sonne und Bruder der Sonne. Seine Wohnung war das oberste Stockwerk eines ihm gewidmeten Tempels. Von hier aus begrüfste er jeden Morgen die aufgehende Sonne. Mit unumschränkter Gewalt gebot er über sein Volk. Wurde

1) Vgl. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Th. II. (Lpz. 1813.) S. 239. — v. Hammer, Geschichte der Assassinen. Tübing. 1818

2) Die Völkerschaft scheint, wie so manche von den Stämmen der kupferfarbenen Menschenrasse, durch Kriege und Krankheiten untergegangen zu seyn. Vgl. The history of Canada from its first discovery, comprehending an account of the original establishment of the colony of Louisiana. By Hariot. Lond. 1803.

ihm ein Thronfolger geboren, so war diesem ein jedes Kind männlichen Geschlechts, das an der Mutter Brust war, geweiht. Seine Diener und Begleiter im Leben, liefsen sich diese Geweihten, wenn er starb, mit Freude erdrosseln, um ihren Herrn auch in einer andern Welt zu bedienen. — Allein eine Herrschaft, die auf den guten Willen der Unterthanen zählen kann, mögen die Opfer, die sie von ihnen verlangt, auch noch so grofs seyn, ist dennoch nicht eine Zwingherrschaft.

Zwingherrschaften verdanken ihren Ursprung bald einer Eroberung, da die Kriegszucht an strengeren Gehorsam gewöhnt, der Feldherr sich der Allmacht seines Worts erfreut, das Gewonnene durch dieselben Mittel zu bewahren ist, durch welche es gewonnen wurde; [1]) — bald einem Partheikampfe im Volke, oder einem Bürgerkriege, wenn nur das Machtwort eines Einzigen dem Zerfallen des Staates vorbeugen, oder die Erbitterung der unterliegenden oder besiegten oder den Uebermuth der obsiegenden Parthei im Zaume halten kann. Beispiele von dem ersteren Falle enthält die Geschichte der Asiatischen und der Afrikanischen Staaten, von dem letzteren die Geschichte der Griechischen und anderer Freistaaten [2]). — Auch scheint es Despotien zu geben, welche als Erzeugnisse der Denk- oder Gemüthsart der Nation zu betrachten sind, sey es, dafs die Nation von keiner andern Verfassung einen Begriff hatte, als von einer Herrschaft der Willkühr, oder dafs sie aus Feigheit das Aeufserste in der Knechtschaft erfahren mufste.

Die Zwingherrschaft hat allmal in sich selbst einen Feind; einen Feind, welcher ihr oder wenigstens dem Herrschergeschlechte schon oft den Untergang gebracht

---

1) Tacit. Hist. I, 30.

2) Einen Tyrannen nannten die Griechen überhaupt denjenigen, welcher die Volks- oder die Adelsherrschaft seines Vaterlandes — durch Gewalt oder List — in eine Einherrschaft verwandelt hatte. Vgl. die Stelle b Herodot: V, 92.

mesverschiedenheit die bewaffnete Macht und das Volk scheidet. Daher wird eine Zwingherrschaft am leichtesten und besten so gegründet, dafs, in dem Falle einer Eroberung, und wenn die Sieger einer anderen Nationalität sind, als die Besiegten, der Eroberer das Volk, durch welches er siegte, (wie einst Cyrus seine Perser,) in das eroberte Land versetzt und ihm allein die Vertheidigung des Landes überträgt [1]). Schon die Mafsregel hat sich als ein Geheimnifs der Zwingherrschaft bewährt, wenigstens zu Leibwächtern Fremdlinge zu wählen. So waren Fremdlinge, Deutsche, schon unter den ersten Römischen Kaisern der Kern der Prätorianer [2]). So bildete der Sultan der Türken, Amurat III., seine Leibwache aus jungen Christensklaven [3]). Dafs er diese zuvor zur Annahme des Islams nöthigte, brachte sein Glaube und nicht sein Vortheil mit sich. Jedoch giebt es noch andere, wenn auch minder wirksame, Mittel, das Heer vom Volke zu sondern. Man gebe z. B. dem Heere und nur dem Heere, eine eigene und glänzende Diensttracht; man verlege es in abgesonderte Wohnungen; [4]) man stelle es in allen und jeden Rechtssachen unter besondere Gerichte, man zeichne es überhaupt durch solche Vorrechte aus, welche, ohne den Gehorsam des Heeres zu gefährden, die Spannung zwischen ihm und dem Volke vermehren; man werbe nur Unverheirathete an und untersage den Angeworbenen die Ehe, und man darf sich der Hoffnung getrösten, auch so

---

1) Wenn sich der Eroberer durch die Umstände genöthigt sieht, auch die Besiegten zu den Waffen zu rufen, so ist die Aufgabe schon schwieriger. Mit besonderer Klugheit scheint die Chinesische Regierung diese Aufgabe gelöfst zu haben. Sie unterhält zwei stehende Heere, das Mongolische (Tartarische) und das Chinesische. Jenes ist das bevorrechtete.

2) Tacit. Ann, I, 24.

3) Xenophon giebt dem Helden seiner Cyropädie (Libr. VII.) Eunuchen zu Leibwächtern. — In einigen Negerstaaten besteht die Leibwache des Fürsten aus — Weibern.

4) Tacit. Ann. IV, 2. — In England wurde der Plan, das Heer in Baraken zu verlegen, nur mit grofsem Widerspruche ausgeführt.

das in Frage stehende Ziel zu erreichen. — Jedoch, obwohl schon die Sonderung des Heeres vom Volke dem Herrscher den Gehorsam des Heeres in einem gewissen Grade verbürgt, so reicht sie doch allein noch keineswegeshin, auch dieses Anliegen des Despotismus zu befriedigen. Sie kann sogar, indem sie zugleich den Trotz und Uebermuth des Heeres steigert, in der entgegengesetzten Richtung wirken. Zu den Mitteln, durch welche die dem Zwingherrn von dieser Seite drohende Gefahr abgewendet werden kann, gehört nun vor allen Dingen die Kriegszucht, diese durch den Trieb der Selbsterhaltung gebotene Knechtschaft, welche um so gröfsere Wunder wirkt, da sie nicht, wie eine andere Knechtschaft, herabwürdiget, sondern verdienstlich ist [1]). Jedoch der Despotismus bedarf noch anderer auf sein Interesse unmittelbar berechneten Mittel, um das Heer in Gehorsam zu halten. Der Zwingherr hat sich z. B. mit einer besonders bevorrechteten Leibwache zu umgeben; beneidet von dem übrigen Heere, eifersüchtig auf ihre Vorrechte, wird eine solche Leibwache gehorchen und dem übrigen Heere Gehorsam gebieten, um sich selbst in ihrer Stellung zu behaupten [2]). Eben so liegt es in dem Interesse eines Zwingherrn, Spaltungen unter den verschiedenen Abtheilungen des Heeres zu veranlassen, ingleichen das Heer, durch die Verlegung der Mannschaft an verschiedene Orte, zu vereinzeln [3]). Aber, auch wenn der Zwingherr von diesen Mitteln Gebrauch macht, wird noch immer der Boden unter seiner

1) Als August endlich die höchste Gewalt errungen hatte, war eine seiner ersten Sorgen, die Kriegszucht wieder herzustellen. Lange blieb die disciplina Augusti das Grundgesetz des Römischen Heeres. Sie wird noch in den Pandekten erwähnt.

2) Hiermit scheint zwar das Verhalten der Janitscharen im Osmanischen Reiche in Widerspruch zu stehn. Aber der Fehler war der, dafs es, aufser den Janitscharen, keine andere stehende Kriegsmannschaft gab. — Es versteht sich übrigens von selbst, dafs alle diese Maximen auch eine andere Deutung und Stellung zulassen.

3) Tacit. Hist. I, 51. — Auch ist dieselbe Mannschaft nicht lange an demselben Orte als Besatzung zu lassen.

Herrschaft schwanken, sobald die Kriegszucht in einem langen Frieden erschlafft, oder der Fürst nicht mehr an der Spitze seines Heeres erscheint, oder das Kriegsglück den Fahnen des Fürsten beharrlich untreu wird. Der König ist das Lebensprincip und das Lebensende der Despotie! — Der Despot hat sich mit einer Pracht und Herrlichkeit zu umgeben, welche ihn in den Augen seiner Unterthanen in ein übermenschliches Wesen verwandelt. Wenn Tippo Saib des Morgens aufstand, mufsten sich 500 Elephanten vor ihm niederwerfen! Der Despot mufs sich nur selten dem Volke zeigen, das Erscheinen vor seinem Antlitze nicht einem Jeden gestatten, denen, die sich ihm nahen, die Beobachtung eines demüthigenden Ceremoniels auferlegen. Die Grönländer feiern ein Fest, wenn sie die Sonne das erstemal im Jahre erblicken; wir halten das Scheinen der Sonne für unser Recht. — Es liegt in dem Interesse des Despoten, seine Allgewalt von Zeit zu Zeit durch einzelne Handlungen der Herrscherwillkühr zu offenbaren, z. B. den Einen aus dem Staube zu einer der höchsten Stellen im Staate plötzlich emporzuheben, einen Andern von der Höhe herabzustürzen, auf welche er ihn gestellt hat*), den Schuldigen zu begnadigen, den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu bestrafen. — Eben so ist es der Vortheil eines Despoten, die Angeber, (die delatores,) zu begünstigen und zu belohnen; in die Geheimnisse der Unterthanen, durch Ausspäher, u. s. w. einzudringen, den Lauf der Gerechtigkeitspflege zu hemmen oder durch Machtsprüche zu stören. — Das Machtwort, das ein solcher Herrscher einmal gesprochen hat, mufs unabänderlich seyn, wie ein Götterspruch. In dem altpersischen Reiche konnte der Fürst den Verbrecher, den er verurtheilt hatte, nur so begnadigen,

*) In der Türkei wurde bisher, (bis zum Jahre 1838) alljährlich eine Liste bekannt gemacht, welche diejenigen benannte, die für das nächste Jahr die höheren und höchsten Aemter im Staate verwalten sollten. Eine dem Geiste der Despotie vollkommen entsprechende Einrichtung.

dafs die Strafe gleichwohl an den Kleidern des Begnadigten vollzogen werden mufste [1]). — Ist das Volk der Knechtschaft noch ungewohnt, so wird es rathsam seyn, ein despotisches Gesetz, das bei seinem Erscheinen Unzufriedenheit erregt, anfangs, eine kürzere oder längere Zeit, unvollzogen zu lassen. — Denique, mundus vult decipi.

Gleichwohl hat auch die Despotie ihre Lichtseite. — Diese Verfassung ist vor allen andern geschickt, einen grofsen Staat, dessen Einheit nicht auf der Nationaleinheit des Volkes beruht, zusammenzuhalten. Die Römer unterwarfen sich einem Imperator d. i. dem Haupte des Heeres, damit die vielen, der Sprache und der Sitte nach ungleichartigen Völker, welche von ihnen nach und nach unterjocht worden waren, nicht des Gehorsams vergäfsen. — Auch das läfst sich zum Vortheile der Despotie geltend machen, dafs die Blitze des fürstlichen Zorn's weit seltner den gemeinen Mann, als die Grofsen und Mächtigen treffen, die Willkühr des Herrschers daher zugleich eine Schutzwache gegen die Willkühr der Beamten ist [2]); — dafs der Mensch, durch eine Verfassung dieser Art ewig in einen Zustand der Nothwehr versetzt, zur Entwickelung seiner Kräfte desto mächtiger aufgefordert wird; — dafs dieselbe Verfassung in so fern einen eigenthümlichen Reitz hat, als sie das Leben in ein Wag- und Glücksspiel verwandelt [3]).

Jedoch alle diese Vortheile sind nur ein schwacher und ungewisser Ersatz für all das Unheil, welches die Zwingherrschaft in ihrem Gefolge hat [4]). — Wenn die einherrschaftliche Verfassung desto vollkommener ist, je weniger sie das Schicksal des Volkes von den Eigen

---

1) Gaudin, essai historique sur la législation de la Perse, Par 1789.

2) Vgl. Chardin, Reise nach Persien. In der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen. Bd. VI. (Berlin 1788.)

3) Glücksfälle, Beispiele von, in der Lotterie des Lebens gezogenen, Gewinnsten sind das Hauptthema der arabischen Mährchen.

4) Ueber die nachtheiligen Folgen des Despotismus s. A tour to Sheeraz. By Waring. Lond. 1807.

schaften des jeweiligen Fürsten abhängig macht, so hängen dagegen in der Zwingherrschaft die Erfolge der Staatsverwaltung allein von dem persönlichen Werthe des jeweiligen Herrschers ab. Und was hat man wohl von einem Fürsten zu erwarten, welcher die Menschen verachten muſs, weil er über sie nach Willkühr und Laune gebieten kann? von einem Fürsten, welcher eben deswegen, weil er die Menschen verachten muſs, nur zu geneigt seyn wird, sich für die Einsamkeit seines Daseyns durch sinnliche Genüsse zu entschädigen? von einem Fürsten endlich, welcher unter der verdachtsam-strengen Zucht seines Vorgängers herangewachsen ist? — Eine Verfassung ist desto vollkommener, je vortheilhafter sie auf die Sittlichkeit des Volkes wirkt. Aber in der Zwingherrschaft reifst die Ueberzeugung, dafs der Zufall die Welt beherrsche, Glück oder Verschmitztheit die Stelle des Verdienstes vertrete, alle Stände zur Kriecherei oder zur Eigenmacht, zu blinder Unterwerfung oder zur Vermessenheit hin. Eine jede Macht und Gewalt wird zur Unterdrückung Anderer benutzt, weil man das eigene Schicksal durch Wiedervergeltung zu mildern glaubt. Man nimmt Geschenke, weil man Geschenke machen muſs. Man sucht, in einer jeden Stellung unsicher, um einen jeden Preifs höher zu steigen. Man setzt alles auf das Spiel, weil schon Alles auf dem Spiele steht. Wenn der Tugend und des Lasters derselbe Ausgang wartet, so ist der der Mannhaftere, welcher nicht unverdient fällt. Wenn der Unterthan, wie in Persien*), in dem Fürsten das Sinnbild der Gewaltthätigkeit erblickt, so ist es kein Wunder, wenn er diesem Vorbilde selbst nachahmt. So stolz sich aber der Mächtige gegen die ihm Untergebenen brüstet, so demüthig beugt er sich vor den über ihn Stehenden. Der Despotismus kann die Menschen sogar

*) Gaudin, essai historique sur la législation de la Perse. Par. 1789.

in dem Grade erniedrigen, dafs sie nicht warten, bis die Knechtschaft kommt, sondern ihr entgegengehn[1]).

Zum Glück ist die Zahl der Beispiele von streng-despotischen Verfassungen, welche in der Geschichte vorkommen oder welche noch jetzt bestehn, denn doch nur gering. In der scheufslichen Gestalt, in welcher der Despotismus noch jetzt auf einigen Negervölkern, z. B. in dem Reiche Dehomey, lastet oder in welcher er einst auf den Hindus unter ihren Mohamedanischen Beherrschern lastete, ist die Zwingherrschaft denn doch nur eine seltene Erscheinung[2]). — Wenn auch die Verfassung eines Reichs, zu Folge der Grundlage der Herrschergewalt, eine Despotie ist, so hält doch häufig die Religion die Willkühr des Herrschers in gewissen Schranken. So besitzen z. B. die Völker, welche sich zum Islam bekennen, ungeachtet des despotischen Charakters ihrer Verfassungen, in dem Koran eine Verfassungsurkunde, welche der Fürst nicht ohne seine Gewalt zu gefährden verletzen kann[3]). Zwar kennt der Koran keine Priesterschaft. Aber die Stelle derselben vertreten die Ausleger des Korans, Ulemas genannt. — Auch die Verwandtschaft der Despotie mit der Demokratie ruft zuweilen Einrichtungen ins Leben, welche den Despotismus mäfsigen. In der Türkey hat jede Ortschaft ihren Vorstand, welcher, von der Gemeinde gewählt, diese in Verhältnifs zu den Staatsbeamten vertritt. In den Städten giebt es noch überdiefs Zünfte, Vereine zur Wahrung der Rechte der Zunftgenossen. Alle Einwohner einer Stadt, die, welche in den Diensten des Grofssultans stehn, allein ausgenom-

---

1) Historischer Versuch über die Revolution in Paraguay und die Direktorialregierung des Dr. Francia. Von Rengger und Longchamps. Stuttg. 1827.

2) Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschr. Bd. V. (Berlin 1791). S. 383. — Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. Von Sprengel. Bd. IX. (Weimar 1803.) S. 151.

3) Législation Orientale etc. Par Anquetil Duperron. Amsterd. 1778. — Principles of Asiatic Monarchies. By Patton.

men, gehören zu der einen oder der andern dieser Zünfte [1]).

Uebrigens hat der Despotismus nicht für ein jedes Volk dieselben Schrecknisse. Wer, wie die Bekenner des Islams, an ein Fatum glaubt, erblickt in einem ihn treffenden Gewaltstreiche nicht eine Handlung der Willkühr sondern die Erfüllung eines Schicksals, das ihm von Ewigkeit her unabänderlich bestimmt war [2]). Wer, wie die Römer [3]), das Leben als ein Gewand betrachtet, das man nach Gefallen ablegen kann, wird den Tod, auch wenn er ihm gegeben wird, nicht für das Aeufserste der Uebel halten. Darum beugen sich die Mohamedaner williger unter eine Gewaltherrschaft. Darum fand bei den Römern die Zwingherrschaft, die auf die Tage des Freistaates folgte, kaum einen Widerstand.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den väterlichen oder patriarchalischen Einherrschaften.

Keine andere Verfassung kommt so häufig in der Geschichte vor, als die, welche das Volk unter eine väterliche oder vormundschaftliche Gewalt stellt. Man darf behaupten, dafs diese Verfassung für alle die Völker ein Bedürfnifs sey, welche weder auf einer der niedrigsten

1) S. Olivier's Reise durch die Türkey. In Sprengel's n. Bibliothek etc. Bd. VI. (Weimar 1803.) — Ein neuerer Reisebeschreiber, Urquhart, schlägt die Gemeindeverfassung des türkischen Reiches so hoch an, dafs er ihr hauptsächlich die Erhaltung dieses Reiches zuschreibt.

2) Der Fatalismus ist die Religion des Despotismus. Gibbon I, 136. (Basler Ausg.)

3) „Decumento sequentia erunt bene Arruntium morte usum." Tacit. Ann. VI. 48. — Man kann diese Ansicht als das Gegentheil der fatalistischen betrachten. (Bei den Türken sind Selbstmorde unerhört selten.)

noch auf einer der höchsten Stufen der geistigen und sittlichen Bildung stehn. Ein Mittelzustand, (und die väterlichen Herrschaften halten die Mitte zwischen der Despotie und der Demokratie,) ist in einer jeden Beziehung das Loos der Menschheit. Die Natur selbst stellte in der Gewalt des Familienvaters ein Vorbild der väterlichen Herrschaften auf. Dürfte man das Regieren einer jeden andern Arbeit gleichstellen, so könnte man auch das Princip der Theilung der Arbeiten zur Erklärung des Ursprungs und als einen Beweis für den Werth dieser Verfassungen benutzen.

Der Grundsatz dieser Verfassungen ist: Alles für das Volk und nichts durch das Volk! (Dagegen lautet der Grundsatz der Despotie so; Alles für und alles durch den Fürsten! — der der Demokratie: Alles für und Alles durch das Volk!)

So verschieden auch die Grundlagen sind, auf welchen die väterlichen Herrschaften beruhen, so sind doch diese Grundlagen einander so nahe verwandt, und so haben sie doch eine so grofse Anziehungskraft gegen einander, dafs eine in der Erfahrung bestehende väterliche Herrschaft selten blos eine dieser Grundlagen hat. Allemal aber entscheidet nur die eine oder die andere über den Grundcharakter einer solchen Verfassung *).

1) Von den stammväterlichen Einherrschaften.

Die Natur hat die Menschen durch die Verbindung zu einander gesellt, welche sie unter den Mitgliedern einer und derselben Familie stiftete. Aus mehreren mit einander verwandten Familien erwuchsen mit der Zeit Stämme. Diese bedurften dann irgend einer Regierung, irgend einer Leitung in den allen Stammesgenossen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. So entstanden Staatsvereine. Die ersten Staatsvereine waren insgesammt zugleich Stammesvereine d. i. sie bestanden aus Familien derselben Ab-

*) Die vorstehende Einleitung bezieht sich auch auf die väterlichen Aristokratien.

stammung. So lange nun der gemeinschaftliche Stammvater dieser Familien lebte, war er das von der Natur selbst eingesetzte Haupt des einen und des andern Vereines, hatte der Stamm, in der Eigenschaft eines wenn auch noch so unvollkommenen Staatsvereines, eine stammväterliche Verfassung in der eigentlichen Bedeutung. Der Stammvater verdankte das Ansehn, das er als Stammesfürst hatte, allen den Ursachen, welchen ein Familienvater die Gewalt verdankt, die er über die Seinigen übt. Er verdankte dieses sein Ansehn dem geistigen und moralischen Uebergewichte, das er über seine Nachkommen hatte, vielleicht auch einem geheimen Einflusse des zwischen Eltern und Kindern bestehenden physischen Verhältnisses.

Aus dieser stammväterlichen Einherrschaft in der eigentlichen Bedeutung konnte sich nun leicht, ja mufste sich nach Zeit und Umständen eine andere jener verwandte stammväterliche Einherrschaft, eine stammväterliche Einherrschaft in der uneigentlichen Bedeutung entwickeln, d. i. die Verfassung, welche die Eigenschaft und die Rechte des Ahnherrn des Stammes — oder des Stammvaters in der eigentlichen Bedeutung — in seiner Nachkommenschaft nach einer gewissen Reihenfolge erblich macht, welche also den jeweiligen Erbfürsten des Stammes zugleich (per fictionem) als den Vater des Stammes betrachtet*). Die Söhne des ersten Stammvaters stifteten wieder neue Familien; aber nur Einer folgte dem Vater in der Würde des Stammeshauptes, gewöhnlich der Erstgeborene, zuweilen auch der Tapferste. Dieser verfällte dann, da er sich schon auf ein Beispiel einer solchen Nachfolge berufen konnte, dieselbe Würde wieder auf eine ähnliche Weise auf seine Nachkommen. Allemal aber mufste auf die Ausbildung und selbst auf die

*) In der Folge werde ich allein diese uneigentliche Bedeutung der stammväterlichen Einherrschaft der Erörterung dieser Verfassung zum Grunde legen.

Entstehung dieser Verfassung die Lehensart des Volkes einen entscheidenden Einfluſs haben. Die Viehzucht z. B. scheint der Entstehung dieser Verfassung besonders günstig zu seyn. Denn ein Stamm, der von der Viehzucht lebt, bedarf, da er von Zeit zu Zeit neue Weideplätze aufsuchen muſs, eines ständigen Oberhauptes. Auch entsteht in einem solchen Stamme sehr bald eine Ungleichheit der Vermögensumstände*). — Uebrigens konnte die Verfassung der stammväterlichen Einherrschaft auch so entstehn und sie scheint nicht selten auch so entstanden zu seyn, daſs sich in einem Stamme, dessen streitbare Männer anfangs dem Rechte nach einander gleich standen, ein gewisses Geschlecht durch Groſsthaten in dem Grade auszeichnete, daſs der Stamm dem jeweiligen Haupte dieses Geschlechts, gleich als dem Ahnherrn des gesammten Geschlechts, Gehorsam leistete. Wo der Staatsverein einen Stammesverein zur Grundlage hat, kann das Oberhaupt des Staates kaum anders, als unter dem Bilde des Stammvaters gedacht werden.

Die Verfassung der stammväterlichen Einherrschaft ist in ihrer ursprünglichen Gestalt einfach, wie das Leben der Stämme, bei welchen sie in dieser Gestalt vorkommt. Der Stammesfürst, (der Scheikh, der Kazike, u. s. w.) hat nur in gewissen Angelegenheiten und Verhältnissen Macht oder Einfluſs. Er spricht Recht unter den Stammesgenossen, (gewöhnlich am Eingange seines Zeltes oder auf einem freien Platze;) aber bis zum Strafen erstreckt sich noch kaum seine Gerichtsbarkeit. Er ist, wenn der Stamm von Zeit zu Zeit mit Fremden in einen Handelsverkehr tritt, gewöhnlich der Mittelsmann. Eben so ist er gewöhnlich der einzige Priester des Stammes, wenn dieser anders

*) J. D. Michaelis, Mosaisches Recht. §. 79. — Auch die Geschichte der Bauerschaften in Westphalen liefert einen interessanten Beitrag zu der Geschichte der Entstehung der stammväterlichen Einherrschaften. Vgl. Mösers Osnabr. Geschichte und Kindlinger's Schriften. — Die Clans der Schottischen Hochlande hatten ebenfalls eine stammväterliche Verfassung.

einen gemeinsamen Kultus hat; er allein bringt den Göttern die herkömmlichen Opfer dar, oft schon deswegen, weil er allein die Kosten dieser Opfer zu bestreiten vermag. Sind Beschlüsse zu fassen, welche in das Wohl des ganzen Stammes eingreifen, — z. B. über Krieg und Frieden, über die Wahl einer neuen Niederlassung oder eines neuen Weidplatzes, — so hat er die Meinung der übrigen Familienhäupter zu vernehmen und zu befolgen. Selbst im Kriege ist er nicht immer der Anführer des Stammes Denn oft ist sein Ansehn eines friedlichen Ursprungs; oder, wenn auch der Erbfürst des Stammes seine Würde den Kriegsthaten seiner Altvorderen verdankt, so steht doch die Erblichkeit dieser Würde ihrer bleibenden Vereinigung mit dem Kriegsbefehle im Wege [1]).

Man sollte nicht erwarten, dafs eine so einfache Verfassung, wie die der stammväterlichen Einherrschaft ist, dafs eine Verfassung, welche nur auf das Bedürfnifs eines Stammes, also einer kleinen Menschenzahl berechnet zu seyn scheint, auf grofse Reiche übertragen werden könnte, und selbst suf solche, in welchen mehrere Stämme oder Nationen der Herrschaft eines Einzigen unterworfen sind. Und doch giebt es Beispiele dieser Art.

Schon die Fälle gehören in einem gewissen Grade hieher, da ein Stamm, welcher unter der väterlichen Herrschaft eines Einzigen steht, diese Verfassung, auch nachdem er sich andere Stämme oder Völker unterthan gemacht hat, für sich selbst beibehält, sey es, dafs er den unterjochten Stämmen oder Völkern ihre bisherige Verfassung läfst, oder dafs er sie nach dem Kriegsrechte beherrscht. Das Reich des Hunnenköniges Attila [2]) und

1) Was Tacitus (Germ. c. 7.) von den Deutschen berichtet: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, ist fast das gemeine Recht der Völkerschaften, welche unter einer stammväterlichen Einherrschaft stehn. S. z. B. Geschichte der Amerikan. Indianer. Von Adain. A. d. franz. Breslau. 1782. S. 283. v. Zimmermann, Taschenb. der Reisen. III. Jahrg. Lpz. 1804. Magazin von merkw. neuen Reisebeschr. Bd. X. (Berl. 1793.) Bd. XXXI. (Ebend. 1810.)

2) Der Hauptschriftsteller über die Verfassung des Hunnenreiches ist

das Chalifat unter den ersten vier Chalifen [1]) waren Reiche dieser Art.

Noch mehr gehört hieher ein anderes Beispiel, — die (höchst sonderbare) Verfassung, welche einst das Medische Reich hatte. „Die Meder," erzählt Herodotus [2]) „hatten [von sich dieselbe Meinung, wie die Perser, dafs sie sich für das erste aller Völker hielten, und die übrigen in eben dem Mafse für geringer und verächtlicher ansahen, als sie in einer gröfseren Entfernung von ihnen ihre Wohnsitze hatten. In dem Medischen Reiche herrschten daher die Völker über einander. Die Meder selbst nämlich über alle und unmittelbar über diejenigen, welche ihnen zunächst wohnten; diese eben so über ihre Nachbarn, und diese wieder über die, welche auf sie den Wohnsitzen nach folgten." Es scheint also das Verhältnifs, welches in dem herrschenden Stamme zwischen dem Königsgeschlechte und den übrigen Geschlechtern eintrat, auf das Verhältnifs zwischen jenem Stamme und der ihm unterworfenen Stämmen und Völkern angewendet worden zu seyn [3]).

Jedoch die stammväterliche Einherrschaft, welche, als Verfassung eines grofsen Reichs, in ihrer Art die vollkommenste ist, ist die des Chinesischen Reichs, des gröfsten Reichs der Erde [4]), eine Verfassung, welche, wenn auch nicht Nachahmung, doch theils als ein Meisterwerk des menschlichen Verstandes, theils wegen ihres Alters, und weil sie sich selbst unter einer dauernden

---

Procopius, de legat. ad Hunnos. — Die Gröfse Attila's, die Gröfse des Einflusses, den er auf sein Zeitalter hatte, tritt vielleicht noch mehr in der Sage als in der Geschichte hervor.

1) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers siècles de sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810.

2) I, 134.

3) Vgl. Heeren, Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Erste Abth. Perser. Erster Abschnitt.

4) Vgl. (aufser den älteren noch immer schätzbaren Werken von Du Halde, de Guignes u. s. w.) The Chinese etc. By Davis. Lond. 1836. II. Vol. und China opened. By Gutzlaff. Ebend. 1838.

Fremdherrschaft erhalten hat, Bewunderung verdient[1]). Wenn auch die älteste Geschichte dieses Reichs in das Gebiet der Sage gehört, so kann man sich doch die Entstehung der Verfassung China's kaum anders als so erklären, dafs die stammväterliche Einherrschaft, welche ursprünglich nur die Verfassung eines in China lebenden Stammes war, im Verlaufe der Zeit und als dieser Stamm die andern Stämme desselben Landes seiner Herrschaft unterwarf, die Verfassung des Reiches wurde. Auch wissen wir wenigstens so viel, dafs China ursprünglich von mehreren Stämmen bewohnt wurde, welche dann einer derselben mit Waffengewalt zu einem Staate vereiniget[2]).

Der Fürst, (der Kaiser) ist der Vater seines Volkes! — in diesem Satze ist die Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Chinesischen Reichs enthalten. Der Kaiser soll nach der Lehre des Kon — Fu — Tchee, (Confucius,) sein Reich, wie ein Hausvater sein Haus, ordnen und regieren.

---

1) Die Schriftsteller lassen fast insgesammt, selbst den neuesten Schriftsteller über China, den Missionair Gutzlaff nicht ausgenommen, der Chinesischen Verfassung nicht Gerechtigkeit widerfahren. Die Politik, welche die Chinesische Regierung (nicht ohne Grund) gegen die Fremden beobachtet, die allerdings nicht friedliche und freundliche Stellung der Chinesischen Behörden zu Kanton gegen die Europäer und das Sittenverderben dieser grofsen Handelsstadt scheinen nicht ohne Einfluss auf die Ansichten jener Schriftsteller geblieben zu seyn. Aber das Lob der Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe, welche die, unter Chinesischem Schutze stehenden Völker der Chinesischen Regierung ertheilen, spricht gar sehr zum Vortheile dieser Regierung. Vgl. die Zeitschrift: Das Ausland. Jahrgang 1838. Nr 256 Und wie hätte dieses unermefsliche Reich so lange bestehen können, wenn sich seine Verfassung nicht durch ihre Früchte bewährte?

2) Den Rechtszustand des Chinesischen Reiches kann man vorzugsweise aus folgendem Werke kennen lernen: Thing-Leu-Lee being the fundamental laws and a selection of the supplementary statutes of the penal Code of China. Translated from the Chinese. By Sir G. Th. Staunton. Lond. 1810. 4. A. d. E. ist das Werk in das Französische übersetzt worden von F. Renouard de Sainte Croix. Par. 1811.

In Uebereinstimmung mit dem Geiste einer väterlichen Herrschaft erstreckt sich 1) die Gesetzgebung und die Vorsorge der Regierung auf alle und jede Angelegenheiten und Verhältnisse des heimlichen und des öffentlichen Lebens. Ueberall, in der Heimath und auf Reisen [1]) ist der Chinese von dem Auge der Regierung bewacht. Alle Gewerbe stehen unter der strengsten Aufsicht. [2]) Bei Strafe mufs der Landmann sein Feld bestellen; [3]) er ist nur ein von dem Kaiser, dem alleingen Eigenthümer des Bodens, [4]) angestellter Feldarbeiter. Und so zahlreich auch die Gesetze sind, welche auf bestimmte Vergehen eine bestimmte Strafe setzen, so bedrohen sie doch noch überdiefs eine jede Handlung, welche gegen irgend eine gesetzliche Vorschrift oder gegen die Sitte, oder gegen den Geist der Gesetze verstofsen werde, mit einer Strafe. [5]). — 2) Die gesammte Gerichtsbarkeit hat den Charakter einer Zucht- oder Disciplinargerichtsbarkeit. Der Unterschied zwischen der bürgerlichen und der Straf-Gerichtsbarkeit ist den Chinesischen Gesetzen so gut wie unbekannt; z. B. auch der säumige Schuldner wird (zu seiner Besserung) bestraft [6]). Der Richter hat alle Vergehungen von Amts wegen zu ahnden [7]). Auf die Mehrzahl derselben ist Züchtigung mit einem Bambusrohre gesetzt. Jedoch auch die bessere Seite einer Disciplinargerichtsbarkeit tritt in den Chinesischen Gesetzen hervor. Kein Todesurtheil kann vollzogen werden ohne die kaiserliche Bestätigung erhalten zu haben [8]). Das Gesetz stellt die Veshafteten unter die besondere Obhut der kompetenten Be-

---

1) Die Vorschriften über die Reisepässe sind von einer Strenge, welche selbst in Europa unübertroffen ist. S. Sect. 220 221. 224. 225. des a. GB.

2) Sect. 156. 157.

3) Sect. 88. 79.

4) Krusenstern, Reise um die Welt. Th. II. Abth. II. Berlin 1812.

5) Sect. 395. 396.

6) Sect. 332.

7) Du Halde, Beschreibung des Chin. Reichs. Bd. V. Zus.

8) Sect. 1.

hörden [1]). — 3) Die väterliche Gewalt ist ihrem Wesen nach auf die Jahre der Unmündigkeit (oder Minderjährigkeit) des Kindes beschränkt. Eine Regierung, wie die Chinesische, mufs daher vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, das Volk in einem Zustande zu erhalten, in welchem es, unmündig, einer väterlichen Herrschaft bedarf und derselben sich darbietet. Dieses erkennend suchen die Chinesischen Gesetze z. B. den Verkehr zwischen dem In- und Auslande möglichst zu verhindern oder wenigstens auf alle Art und Weise zu erschweren. Der Handel mit Fremden ist zur See schlechthin verboten, zu Lande nur gegen besondere Erlaubnifsscheine verstattet [2]). Fremde werden nicht im Lande geduldet [3]); selbst Gesandte dürfen nur kraft einer ausdrücklichen Erlaubnifs und nur unter strenger Aufsicht in das kaiserliche Hoflager ziehn [4]). Auf die Auswanderung steht Todesstrafe [5]). Alle Künstler und Handwerker sind an die hergebrachten Formen und Muster gebunden; eine Neuerung, eine Erfindung wird bestraft [6]). Eben so suchen die Gesetze die Regierung und das Volk von dem Strudel zurückzuhalten, in welchen das Geld, da wo es die Seele des Waarenverkehres ist, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft fortreifst. Die Regierung prägt nur Kupfermünzen; die Steuer werden nur in Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleifses erhoben; der Handel ist gröfstentheils Tauschhandel [7]). Mit einem Worte, das

1) Sect. 398. 401.

2) Sect. 220. Staunton's Anm. zur Sect. 225. — Für den Handel in Kanton bestehen besondere Gesetze.

3) Eine Ausnahme macht die Russische Mission zu Peking — kraft eines unter Peter I. abgeschlossenen Vertrages.

4) Sect. 224. 225.

5) Sect. 224. 255.

6) Sect. 156. 175.

7) Sect. 86. 92. 118 ff. 153 f. — Das Silber wird gewogen. Die Haupteinnahme des kaiserlichen Schatzes ist der Grundschatz. Dieser und die Abgaben von den Erzeugnissen des Kunstfleifses werden in die öffentlichen Magazine abgeliefert.

Land abzuschliefsen, Alles beim Alten zu erhalten, sind die Grundmaximen der Chinesischen Regierung. — 4) Die gehörige Besetzung der Aemter und eine strenge Aufsicht über die angestellten Beamten ist das besondere Anliegen einer väterlichen Regierung. Die Gesetze China's haben auf dieses Anliegen in seinem ganzen Umfange Bedacht genommen. Das Verdienst kann zu einem jeden Amte, auch zu den höchsten Aemtern, gelangen; und nur dem Verdienste soll Anstellung und Beförderung im Staatsdienste werden. Nicht nur der Anstellung im Staatsdienste geht eine, nach der Beschaffenheit des Amtes mehr oder weniger strenge, Prüfung voraus, sondern auch die, welche bereits als Beamte angestellt sind, werden am Ende eines jeden Jahres von neuem geprüft [1]). Die gehörige Besorgung der öffentlichen Geschäfte ist schon durch den Organismus der Staatsverwaltung in einem hohen Grade verbürgt. Der Kriegsbefehl ist von dem Friedensbefehl getrennt, letzterer, nach der Verschiedenheit seiner Gegenstände, verschiedenen Behörden zugetheilt; die öffentlichen Angelegenheiten werden im Ganzen mehr von kollegialischen Behörden als von einzelnen Beamten erlediget; der Geschäftskreis einer jeden Stelle ist durch die Gesetze auf das Genaueste bestimmt; die niederern Behörden werden von den höheren mit Strenge, die derselben Stufe von einander gegenseitig mit Eifersucht bewacht [2]). Aufserdem aber besteht ein eigener Rath der Aufseher, welcher selbst dem Kaiser Vorstellungen über gesetzwidrige Handlungen zu machen berechtiget ist [3]); in einem jeden der obigen Gerichte und Verwaltungsräthe ist ein Kronanwalt angestellt, welcher über die Beobachtung der Gesetze zu wachen hat [4]); die unteren Behörden müssen den über sie gesetzten, die höch-

1) Sect. 31.
2) Du Halde. De Guignes.
3) Staunton, Anmerk zur Sect 171.
4) Du Halde.

sten dem Kaiser von Zeit zu Zeit die Mängel und Gebrechen anzeigen, die sie in der Staatsverwaltung entdeckt, so wie die Fehler, die sie selbst bei ihrer Amtsführung begangen haben [1]). — 5) Nicht minder streng werden die einzelnen Unterthanen beaufsichtiget. Z. B. je zehn und je hundert Hausväter bilden eine Genossenschaft. Die Mitglieder eines Zehntens sind für einander verantwortlich. Das Hundert steht unter einem Aufseher, welcher, in Verbindung mit einem Rathe von zehn Mitgliedern des Hunderts, für die gehörige Erfüllung der dem Hunderte gegen den Staat obliegenden Schuldigkeiten zu sorgen hat [2]). (Freilich mag Manches in den Gesetzen stehn, was nicht eben so in der Wirklichkeit steht. Es giebt Gesetzgebungen, welche, um so viel als möglich zu erlangen, zu viel verlangen.)

Wenn hiernach schon der gesammte Bau der Chinesischen Reichsverfassung der Idee einer stammesväterlichen Einherrschaft, diese Idee in ihrer Anwendung auf ein grofses Reich betrachtet, auf das vollkommenste entspricht, so bestehen noch überdiefs in China einige Einrichtungen und Gesetze, welche auf die Erhaltung und Befestigung dieser Verfassung besonders und unmittelbar berechnet sind. — 1) Ein Hauptzweck der Chinesischen Gesetze ist, die Bande der Verwandtschaft und ins besondere die zwischen Eltern und Kindern theils fester zu knüpfen, theils in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundlage der Staatsverfassung zu setzen. Daher kommen z. B. Vorrechte auch den Anverwandten des Bevorrechteten zu statten; [3]) ausgezeichnete Thaten und Verdienste werden auch den Nachkommen und bis zum zweiten und dritten Gliede vergolten; [4]) Vergehungen

1) Sect. 171.

2) Sect. 83. Travels in China. By J. Barrow. Lond. 1803. 4. — Es werden in China genaue Listen über den Stand der Bevölkerung gehalten. Sect. 78. 79.

3) Sect. 5.

4) Sect. 8.

werden milder bestraft, wenn sie zum Besten eines Anverwandten begangen wurden.[1]) Umfassend und streng ist die väterliche Gewalt; selbst auf das Recht über Leben und Tod scheint sie sich zu erstrecken.[2]) Elternmord gehört zu den Hauptverbrechen des Chinesischen peinlichen Rechts;[3]) schon Mifshandlungen, an den Eltern verübt, werden mit dem Tode bestraft.[4]) Den Eltern ist auch nach ihrem Tode durch Bestattung und Trauer die gebührende Achtung von den Kindern zu bezeigen; wer die Leichen seiner Eltern oder Grofseltern unbeerdiget läfst, wird mit dem Tode bestraft.[5]) An das Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern reihen nun die Gesetze unmittelbar das Verhältnifs zwischen dem Kaiser und dem Volke. Der Kaiser ist der Vater des gesammten Volkes; er vereiniget in sich die Rechte und Ansprüche aller einzelnen Familienhäupter. In der Sprache eines Vaters spricht er zu seinen Unterthanen; nicht selten fordert er sie sogar auf, ihn zu belehren und zu warnen, oder klagt er sich auch vor ihnen einer Verschuldung an. (Geschieht nicht Aehnliches auch in Familien, in welchen Eltern und Kinder einander gegenseitig achten?) Dieselbe Sprache sollen die Stellvertreter des Kaisers, die Mandarinen, zu dem Volke sprechen; auch sie sollen die Väter des Volkes seyn. Sie haben ihren Amts-Befohlenen von Zeit zu Zeit durch öffentliche Reden oder

---

1) Sect. 321. Dagegen trifft die Strafe eines Vergehens zuweilen auch die Anverwandten des Thäters. Sect. 254.

2) Arg. Sect. 319.

3) Sect. 2. 244. (Das Gesetzbuch klassificirt die Verbrechen. Den Elternmord setzt es in die erste Klasse.)

4) Sect. 319.

5) Sect. 105. 176. 181. 276. — Mit der Heiligkeit des Verhältnisses der Kinder zu den Eltern in Widerspruch scheint das Gesetz zu stehn, welches den Chinesen die Vielweiberei gestattet. Doch hat diese die mildere Gestalt, dafs nur eine Frau die vollen Rechte einer Ehefrau hat. Sect. 103 und Staunton in der Anm. zu dieser Section.

Anschläge Rath und Unterricht zu geben, auch sie jederzeit unweigerlich vor sich zu lassen.[1])—2) Das grofse Geheimnifs der meisten Religionsstifter, die Andacht in Andachtsübungen, die innere Gottesverehrung in einen äufseren Gottesdienst aufzulösen,[2]) ist auch das Geheimnifs der Chinesischen Verfassung. In dem peinlich abgemessenen Ceremonielle, welches im Verhältnisse zu dem Kaiser und den Mandarinen zu beobachten ist, liegt eine wesentliche Bürgschaft für den Gehorsam der Unterthanen. Und dieses Ceremoniell hat wieder das zur Grundlage oder Stütze, welches, mit nicht minderer Strenge, die Formen des geselligen Umganges bestimmt.[3]) (Sollte der Vorwurf der Falschheit, welcher den Chinesen gemacht wird, gegründet seyn, so würde in demselben ein neuer Beweis für den nachtheiligen Einfluls einer Gesetzgebung liegen, welche sich der Sinnesart des Menschen durch eine bestimmte Aeusserung desselben versichern will.[4])) — Endlich, 3) Wie mit der Würde des Stammesfürsten die priesterliche schon ursprünglich verbunden zu seyn pflegt, so ist die Vereinigung beider Würden in derselben Person auch jetzt noch ein Grundsatz der Chinesischen Verfassung. Der Kaiser bringt als oberster Priester, seine Stellvertreter, die Mandarinen, bringen in den einzelnen Landesbezirken dem Himmel und der Erde und dem Geiste, der über das Schicksal der Menschen waltet, die herkömmlichen Opfer dar.[5])

---

1) Du Halde.

2) Gibbon I, 247. — Es ist schwer, sich die Allgewalt zu erklären, welche der Kultus, in wie fern er gewisse bloſs äufserliche Handlungen zur Pflicht macht, über den Menschen ausübt. Diese Handlungen werden den Menschen gleichsam zur anderen Natur.

3) Sect. 173 174. Du Halde. — Es besteht in Peking ein eigenes Collegium für die Aufrechthaltung des herkömmlichen Ceremoniells, Li-Pu genannt.

4) Wer in äufseren Achtungsbezeigungen gegen dich zu weit geht, entschädiget sich leicht durch Verachtung, die er im Inneren gegen dich hegt.

5) Sect. 173. 174. — Neben dieser, wie es scheint, sehr einfachen,

II. Von den geistlich-väterlichen Einherrschaften.

Verfassungen, welche auf einem Gottesrechte beruhen, sind in der Regel Einherrschaften, selten Aristokratien.[1] Auch in den Götterlehren schimmert die Idee eines einzigen Gottes durch. Eine Priesterherrschaft bedarf eines Oberhauptes, da sie innere Spaltungen vorzugsweise zu befürchten und zu scheuen hat.[2]

Die eine Art der geistlichen Einherrschaft ist die Gottesherrschaft, die Theokratie. Sie kommt in zwei verschiedenen Gestalten in der Geschichte vor. 1) Der Herrscher ist ein verkörperter Gott, ein Mensch, in welchem, nach dem Glauben des Volks, die Gottheit sich offenbart. Eine Verfassung dieser Art hat Tibet,[3] hatte Peru, als es von den Europäern entdeckt wurde,[4] hatte einst Ja-

---

Nationalreligion bestehen in China drei Religionssysteme, von welchen ein jedes seine Bekenner hat. Wie diese Systeme neben jener Religion bestehen können, ist uns noch nicht genugsam bekannt.

1) Jedoch zuweilen. Die lateinische Kirche hat nach dem bischöflichen Systeme eine aristokratische Verfassung. S. ein anderes Beispiel in den Asiatic Researches. Vol. 1. (Lond. 1807.) Vielleicht gehört hieher auch das altrömische Patriciat. — Eine Volksherrschaft, welche ein Gottesrecht zur Grundlage hätte, scheint in das Gebiet des Unmöglichen zu gehören. Und doch ging die Parthei der Independenten, welche sich in England während der Revolution bildete, von der Idee einer solchen Verfassung aus.

2) In Meroe (südlich von Aegypten) herrschte einst eine mächtige Priesterschaft. Aber sie wählte einen König aus ihrer Mitte. Heeren, Ideen über die Politik der Völker der alten Welt. Aethioper. 3ter Absch. — Auch auf die Entstehung oder Entwickelung des Pabstthums hatte das Bedürfniss der Einheit einen entscheidenden Einfluss.

3) Die Verfassung Tibet's ist uns jedoch nur noch unvollkommen bekannt, ins besondere das Verhältniss unter den drei obersten Lamas. In den neueren Zeiten ist Tibet unter die Schutzherrschaft des Kaisers von China gestellt worden.

4) Die Peruanische Verfassung war eine in einem hohen Grade ausgebildete Verfassung; sie hatte viel Aehnlichkeit mit der Chinesischen. (Auch war sie wahrscheinlich Asiatischen Ursprungs.) Vgl.

pan.*) Man kann diese Form der geistlichen Einherrschaft als das Ideal einer solchen Herrschaft betrachten. Daher das den übrigen Formen derselben Verfassung gemeinsame Streben, sich diesem Musterbilde zu nähern. (Ist nicht das Oberhaupt der Lateinischen Kirche von den Vertheidigern des päbstlichen Systemes beinahe vergöttert worden?) Es scheint diese Verfassung besonders so entstanden zu seyn, dafs bei einer noch ungebildeten Völkerschaft plötzlich ein hochbegabter Fremdling erschien, welcher sie mit den Wohlthaten der Kultur und Civilisation bekannt machte und nun von ihr zum Danke als ein Wesen höherer Art verehrt wurde. Dafs die Peruanische Verfassung dieses Ursprunges war, läfst sich sogar fast geschichtlich nachweisen. Das Königsgeschlecht der Peruaner stammte von Manko Kapak und seinem Weibe, Mama Okollo, ab. Diese, Fremdlinge oder, in der Sprache der Sage, Kinder der Sonne, hatten die Peruaner zuerst im Ackerbau und in den Künsten des Friedens unterrichtet, sie zuerst zu einem Volke vereinigt, ihnen zuerst Gesetze und einen Kultus gegeben. Jedoch konnte eine Verfassung dieser Art auch so entstehen, dafs Einer aus dem Volke sich als einen Gottmenschen beglaubigte. Unter den Dahomiern lebte ein Wunderthäter, Namens Wudnus, der sich dem Könige gleichstellte. Bei einem Feste tödtete ihn der König. Und doch hatte man ihn für unverwundbar

---

über diese merkwürdige Verfassung: Robertson: history of America. Buch VII. Lettres Américaines. Par le Comte Carli. Par. II. Tz. 1788. Voyage de Humboldt et Ronpland. Relat. histor.

*) Japan hatte einst nur ein Oberhaupt, den Dairi, einen verkörperten Gott. Kriege, die Jahrhunderte lang dauerten und erst im 16ten Jahrhunderte (im J. 1585) zu einem entscheidenden Resultate führten, veranlafsten, dafs der oberste Feldherr des Dairi, jetzt Kubo genannt, die weltliche Gewalt an sich rifs. Die jetzige Verfassung Japan's hat grofse Aehnlichkeit mit der Verfassung der Staaten Deutschen Ursprungs während des Mittelalters. S. Thunberg's Reisen, in dem Magaz. von merkw. neuen Reisebeschr. Bd. VII. (Berl. 1792.)

gehalten. Da fiel alles Volk nieder vor dem Könige und rief: Du allein bist der Gott der Götter; dir allein gebührt die Ehre![1]) — 2) Das Volk wird von einem Gotte beherrscht, der, unsichtbar, seinen Willen von Zeit zu Zeit durch Wunder kund giebt. Eine Verfassung dieser Art war die, welche Moses dem Volke Israel gab.[2]) In wichtigen Angelegenheiten wurde Jehova durch das „Urim und Thummim" befragt; von Zeit zu Zeit sollten Propheten dem Volke den Willen des Herrn verkündigen. Vielleicht hatten in den Staaten der Hellenen die Orakel ursprünglich eine ähnliche Bedeutung.

Die andere Art der geistlichen Einherrschaften ist die, dafs ein Mensch, als Stellvertreter der Gottheit oder als Priester, über das Volk (sowohl in geistlichen als in weltlichen Angelegenheiten) gebietet. Eine solche Verfassung bestand z. B. bei den Preufsen der Vorzeit. Das Oberhaupt dieses Volkes, Kriwe, Kriwatu genannt, vereinigte in sich, als oberster Priester der Götter, die geistliche und die weltliche Gewalt.[3]) Diese Verfassungen unterscheiden sich von denen der ersten Klasse auch dadurch, dafs sie nicht, wie diese, schon ihrem Wesen nach absolute Monarchien sind. Vielmehr ist in den geistlichen Einherrschaften dieser Art die Gewalt des Staatsoberhauptes gewöhnlich durch eine Priesterschaft beschränkt, von welcher meist das Oberhaupt selbst gewählt wird.

So verschieden auch die geistlichen Einherrschaften in Beziehung auf die Regierungsart sind und, — da ihnen bald dieser bald ein anderer Glaube zum Grunde

1) Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. Bd. IX. (Weimar 1803.) S. 151.

2) J. D. Michaelis, Mosaisches Recht. (Ein Meisterwerk, das auch von Staatsmännern gelesen zu werden verdient.) §. 35. 36. — Doch nicht vollkommen entsprach die Verfassung des Volkes Israel dieser Idee. Weislich hatte Moses dem Volke die Freiheit gelassen, die Formen der Verfassung nach Zeit und Umständen zu verändern.

3) Voigt, Geschichte Preufsens. Königsb. 1827. Bd. I.

liegt, — seyn müssen, so gehören sie doch in der Regel unter die Kategorie der väterlichen Einherrschaften. Da sie sich allemal auf den Glauben des Volkes stützen, so versetzen sie den Herrscher in die Nothwendigkeit, zur Bewahrung und Verstärkung seiner Macht den Glauben des Volks zu schonen, also sich theils an die durch diesen Glauben geheiligten Vorschriften zu binden, theils einer Regierungsweise zu enthalten, welche das Volk, weil sie seine Wünsche und Bedürfnisse unberücksichtiget liefse, an seinem Glauben irre machen könnte. [1]) Wohl aber können diejenigen eine solche Herrschaft zu fürchten haben, welche, derselben unterworfen, eines andern Glaubens sind, als der Herrscher.

Die schwache Seite dieser Verfassungen ist der Krieg. Von einem Oberhaupte, das als ein Mensch gewordener Gott oder als ein Stellvertreter der Gottheit gebietet, erwartet man billig, dafs es, in einem Kampfe mit inneren oder mit äufseren Feinden, im Stande seyn werde, den Sieg an seine Fahnen zu fesseln. Aber der Erfolg kann diese Erwartung, die vielleicht durch Prophezeihungen noch gesteigert worden ist, Lügen strafen. Oder es kann auch der Feldherr, welchem der geistliche Herrscher, seiner Schwäche oder seiner Würde eingedenk, den Oberbefehl über das Heer übertragen hat, siegreich, und daher der Anhänglichkeit des Heeres gewifs, die ihm anvertraute Macht und Gewalt gegen den Herrscher kehren. [2]) — Diese Unvereinbarkeit des Schwertes mit dem Priesterthume ist zugleich die Ursache, warum die geistliche und die weltliche Gewalt weit häufiger von einander getrennt, als in derselben Person oder Körperschaft vereinigt, in der Geschichte vorkommen. Auch da aber oder besonders da, wo diese zwei Gewalten neben einander bestanden oder bestehen, bewährte oder bewährt die geistliche Herrschaft fast immer ihren väter-

1) Unter dem Krummstabe ist gut wohnen.

2) Vgl. oben S. 152. Anm.

lichen Charakter. Ja, wenn man auch den Ursprung der Staaten nicht so zu erklären hat, dafs sich die Menschen zuerst unter eine geistliche Herrschaft beugten, so scheint doch die Begründung des Ansehns einer Priesterschaft das Mittel gewesen zu seyn, auf welches die Menschen zuerst verfielen, um die Ausübung der Staatsgewalt an eine gewisse Ordnung und Regel zu binden. [1]) Die Macht des Priesters reicht weiter als der Arm des Königs; sie reicht hinüber in eine andere Welt. Die Aegyptischen Priester hielten über einen jeden König ein Todtengericht, dessen Spruch über den Nachruhm des Verstorbenen in dieser, über sein Schicksal in der andern Welt entschied. [2])

Beruht eine Verfassung auf einem Gottesrechte, so kommt ihr kraft ihres Wesens die Eigenschaft der Unabänderlichkeit zu. Der Hauptschlüssel zur Geschichte dieser Verfassungen! In der Menschenwelt ist Alles veränderlich, ewig nichts. Eine Verfassung dieser Art mufs also entweder das Unmögliche versuchen, d. i. das Volk auf die Stufe der Kultur zu bannen suchen, auf welcher sie es zur Zeit ihres Ursprungs getroffen hat, oder sie mufs, sich neu gestaltend, wenn es die Zeitumstände fordern, ihrem Principe untreu werden und so an ihrem eigenen Untergange arbeiten, oder sie kann über kurz oder lang nicht einer Revolution entgehn. Man betrachte z. B. die Schicksale der römisch-katholischen Kirche. Die Verfassung dieser Kirche, welche sich unter Gregor VII. festgestellt und unter seinen Nächsten

1) Wo es eine Priesterschaft giebt, haben auch übrigens ungebildete Völkerschaften eine geordnetere Verfassung, als andere derselben Abkunft; z. B. in Afrika, s. Lichtenstein's Reisen in das südliche Afrika, Th. II. (Berlin, 1818.) auf den Inseln der Südsee, s. Cook's zweite Entdeckungsreise. A. d. E. übers. v. Forster. Bd. II. (Berlin, 1788.) S. 319.

2) Bestritten wird die Existenz dieses Gerichts von Heyne in der Abh. De judicio, quod defunctis Aegyptiorum regibus subeundum erat. (Opusc. acad. Vol. I. Gött. 1785. n. 4.) S. dagegen mein Pr. de judiciis in reges defunctos redditis. Heidelb. 1819.

Nachfolgern vollständig entwickelt hatte, war auf die Ewigkeit berechnet. Aber das Zeitalter ihres Ursprungs vermochte sie nicht zu verewigen. Der unruhige Geist der Völker Deutscher Nation strebte vorwärts. Der Kampf zwischen Staat und Kirche, welchen jene Verfassung, wo nicht entzündete, doch heftiger entflammte, vermehrte die Aufregung. Die Deutschen hatten sich von jeher durch den Hang zu Abentheuern ausgezeichnet. Die Kirche verlieh diesem Hange, indem sie die römisch-katholische Christenheit zu Kreuzzügen aufforderte, einen neuen Reiz. So wurde der Boden, auf welchem sie den Bau ihrer Herrschaft aufgeführt hatte, immer unsicherer. Sie schlug jetzt, die Gefahr vollkommen ermessend, einen andern Weg ein; sie entschloss sich zu Reformen. (Kirchenversammlungen zu Konstanz, zu Basel.) Doch dem Gelingen des Planes stand das Princip ihrer Verfassung im Wege. Vielleicht beschleunigte dieser Versuch sogar den Untergang ihrer Alleinherrschaft. Es blieb nichts übrig, als eine Revolution. Und die erfolgte; die Reformation war eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung der römisch-katholischen Kirche, wenn auch nur eines Theils dieser Kirche. Man hat der Reformation den Vorwurf gemacht, dass sie, die Grundfesten der Kirchenverfassung erschütternd, kirchliche Reformen verhindert habe. Die Rechtfertigung der Reformation lag in der Unmöglichkeit einer Reform. *) Aut sint ut sunt, aut non sint! sagte der Ordensgeneral der Jesuiten, als er zu einer Reform des Ordens, unmittelbar vor dessen Auflösung, aufgefordert wurde.

III. Von den landesväterlichen Einherrschaften.

Eine jede Art des Reichthums kann der Macht des Fürsten zur Grundlage dienen. (Denn Reichthum, worin

*) Dieser Vorwurf ist besonders von Schmidt (Neuere Geschichte d. Deutschen. Bd. I. Hptst. 21. 22.) gegen die Reformation geltend gemacht worden. S. dagegen: Reinhold, Ehrenrettung der Luther. Reformation. Jena 1789.

er auch bestehe, ist allemal Macht.) Und es hat, wie die Geschichte lehrt, der Macht des Fürsten bald diese, bald eine andere Art des Reichthums zur Grundlage gedient. Bald z. B. der Besitz einer grofsen Heerde. Darum ist bei den Völkern, welche, (in Mittelasien, in Arabien, im nördlichen und im südlichen Afrika,) von der Viehzucht leben, die Einherrschaft sogar die gewöhnlichere Verfassung. [1]) — Bald Geldreichthum. Die Mediceer wurden aus Kaufleuten Fürsten. — Bald der Reichthum, welcher auf dem Besitze grofser Landgüter beruht. Wie viel diese Art des Reichthumes zur Entstehung und Befestigung der monarchischen Verfassung beitragen kann, beurkundet ins besondere die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs. Die ältesten Deutschen Königsgeschlechter waren zugleich die begütertsten des Landes. [2]) Die Deutschen Reichsfürsten waren früher Landherren, als Landesherren. Noch jetzt steht in den Europäischen Monarchien die Selbstständigkeit der Macht des Fürsten mit dem gröfseren oder geringeren Bestande des Kammer- oder Krongutes [3]) in einem gewissen Verhältnisse.

Unter den verschiedenen Arten des Reichthumes, welche der Macht des Fürsten zur Grundlage dienen können, ist die zuletzt angeführte für diesen Zweck die tauglichste. (Kaum hatten die Mediceer ihre Macht in Florenz

1) Die Völker Slavischer oder Sarmatischer Abkunft scheinen ursprünglich von der Viehzucht gelebt zu haben. Tacit. German. c. 46. Dieser ursprünglichen Lebensart jener Völker dürfte es hauptsächlich zuzuschreiben seyn, dafs ihre Verfassungen sich so ganz anders entwickelt und gestellt haben, als die der Völker Deutscher Abkunft.

2) Daher noch jetzt die metaphorische Bedeutung, in welcher z. B. das Wort: Hof (für Regierung) gebraucht wird.

3 Kammergut ist Eigenthum des Fürstenhauses oder das Stammgut dieses Hauses; Krongut ist Eigenthum des Staates. — Ich habe beide Worte mit einander im Texte verbunden, weil in der vorliegenden Beziehung zwischen Kammer- und Krongute kein Unterschied ist.

befestiget, als sie ihre Kapitalien sofort in Grundstücken anlegten.) Alles das, was überhaupt dem Grundeigenthume den Vorzug vor einem jeden andern Eigenthume giebt, — seine Sicherheit, sein von den Schwankungen des Geldmarktes unabhängiger Werth, — spricht ihm auch als einer Grundlage der Fürstenmacht das Wort.

Monarchien, in welchen sich die Macht des Fürsten auf seinen liegenschaftlichen Reichthum gründet oder stützt, haben schon ihrem Wesen nach den Charakter väterlicher Herrschaften. — Einerseits hat in den Monarchien dieser Art der Fürst besonders dringende Gründe, das Wohl des Landes als das seinige zu betrachten und zu befördern. Denn das Interesse eines jeden Grundeigenthümers und mithin, in den Verfassungen dieser Art, auch das des Fürsten, ist mit dem Interesse des Gemeinwesens wesentlich und unzertrennlich verflochten. Wenn die Bevölkerung des Landes zunimmt, der Wohlstand des Volkes im Fortschreiten ist, Ruhe und Friede im Innern und nach aufsen herrscht, so kommen alle diese Vortheile auch dem Grundeigenthümer zu statten; dagegen trifft ein jedes Unglück, von welchem das Land heimgesucht wird, auch ihn, ja ihn oft vorzugsweise. Auf keinen Fall kann er sich einer gemeinen Noth so leicht und so schnell, wie z. B. der Kapitalist, entziehn. (Er kann nicht so, wie dieser, sagen: Omnia mea mecum porto!) Alles dieses aber gilt von einem Fürsten, dessen Macht den Besitz bedeutender Kron- oder Kammergüter zur Grundlage oder zur Stütze hat, da er der reichste Grundeigenthümer des Landes ist, desto mehr. — Andererseits kann und wird sich einem solchen Fürsten die Stellung, welche er als Landesfürst zum Lande hat, kaum anders darstellen, als wie das Verhältnifs, in welchem er zu dem Kammer- und Krongute steht. Er wird zwar als Fürst das Land glimpflich regieren, wie er als Grundherr seine Besitzungen pfleglich zu verwalten hat. Gleichwohl wird er geneigt seyn, die Eigenschaften des Herrn,

die er in dem letzteren Verhältnisse hat, auch in den erstern geltend zu machen.

Dieser allgemeinen Schilderung der landesväterlichen Einherrschaften entsprachen ehemals die Monarchien Deutschen Ursprungs ohne Ausnahme. Die Fürsten dieser Staaten, zugleich die reichsten Grundherren des Landes, reisten im Lande herum, bald auf diesem bald auf einem andern ihrer Höfe sich aufhaltend, sich im Privatleben von anderen Grundherren nur durch ein zahlreicheres Hofgesinde unterscheidend, immer dem Volke nahe und zugänglich. Dieselben Diener oder Beamten waren sowohl über die Hofhaltung als über die Staatsverwaltung gesetzt. [1]) Eben so hatten die unteren Stellen meist sowohl die Regierungsgeschäfte als die Verwaltung des Kammergutes oder die Erhebung der fürstlichen Einkünfte zu besorgen. Man regierte wie man wirthschaftete. Zwar änderte sich mit der Zeit gar Vieles. Aber nur da, wo in neueren Zeiten die einherrschaftliche Verfassung im Geiste des Repräsentativsystemes umgestaltet worden ist, ist der ursprüngliche Charakter dieser Monarchien gänzlich erloschen. Ja selbst in den konstitutionellen Monarchien erinnert den aufmerksamen Beobachter noch Manches an die Tage anderer Jahre. Wenn z. B. der Fürst, sobald der Frühling wiederkehrt, die rauchumwölkte Stadt verläßt, um sich auf dem Lande der schöneren Jahreszeit zu erfreuen, vielleicht auch mit der Landwirthschaft zu beschäftigen [2]), — liegt nicht in dieser so allgemein verbreiteten Sitte eine Erinnerung an die Gewohnheiten der Ahnen, ein Band zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit?

---

1) Noch jetzt findet man in mehreren Deutschen Ländern auf den Rittergütern einen Diener, welcher, der Hofmeier, Griselbauer u. s. w. genannt, über das übrige Hofgesinde gesetzt ist. Der Major domus (der königliche Hausmeier) in Frankreich und in Spanien, der High Stewart in England, der Jarl der Schwedischen Könige waren desselben Ursprungs. Aber sie hatten zugleich als Staatsbeamte die wichtigsten Funktionen.

2) Die Engländer nannten den König Georg III — the farmer George.

Jedoch zu dieser Grundlage, welche bei den Völkern Deutscher Nation die Macht des Fürsten ursprünglich hatte, kam in der Folge noch eine andere hinzu, eine Grundlage so ähnlicher Art, dafs die Wissenschaft kaum eine Scheidlinie zwischen beiden zu ziehen vermag. Die Einherrschaften dieser Völker wurden im Verlaufe der Zeit landes*herrliche* Einherrschaften; die Landesfürsten, ursprünglich nur unter den Grundherren des Landes die reichsten, wurden mit der Zeit Landes*herren*. Wenn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Oberhaupt des Staats nur als Beherrscher des Volkes Eigenthümer des Landes ist, wenn hiernach die Pflichten, welche der Herrscher gegen das Volk auf sich hat, von Rechtswegen den Maafsstab für die in jenem Eigenthume enthaltenen Rechte sind, so kehrte dagegen die jetzt in Frage stehende Rechtstheorie das Verhältnifs um. Zu Folge dieser Theorie also hatte der Monarch, als Landesherr d. i. als Eigenthümer des Landes, die Eigenschaft des Herrschers, war das Eigenthum am Lande der Rechtsgrund der Machtvollkommenheit. Die Theorie versetzte, der Sache nach, das Verfassungsrecht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts. (Ich will die Verfassungen, deren Rechte diese Theorie zum Grunde liegt, Territorial- oder Landesverfassungen nennen.)

Man könnte oder sollte erwarten, dafs diese Theorie die Monarchien Deutschen Ursprungs in Despotien verwandelt haben müfste. Wenn der Fürst Eigenthümer des Landes und in dieser Eigenschaft Beherrscher des Volkes ist, folgt nicht daraus unmittelbar, dafs das Volk dem Zubehöre eines Grundstückes, (dem instrumento fundi,) gleichzustellen sey? dafs der Fürst eben so über Land und Leute, (ein eben so umheimlicher als vormals gewöhnlicher Ausdruck!) zu verfügen befugt sey, wie der Grundeigenthümer über sein Grundstück sammt dessen Zubehöre?

In der That hatte auch diese Theorie der nachtheili-

gen Folgen genug. Sie hatte z. B. Landestheilungen, [1]) sie hatte eben so ein sehr hartes Eroberungsrecht [2]) in ihrem Gefolge. Gleichwohl stellte sich im Leben Vieles besser, als die Anwendung jener Theorie erwarten liefs. Andere Ursachen hemmten die Wirksamkeit oder verbesserten die Fehler des Grundsatzes, dafs das Eigenthum am Lande der Rechtstitel der Machtvollkommenheit des Fürsten sey.

Schon der Umstand mufste in die Territorialverfassung einen besseren Geist legen, dafs die Macht des Fürsten denn doch nach wie vor den Reichthum zu ihrer wahren Grundlage hatte, den er dem Besitze des Kammer- oder Krongutes verdankte. Wenn auch der Fürst von nun an das ganze Land als sein Stammgut betrachten konnte, so hatte sich doch deshalb nur sein ursprüngliches Besitzthum vergröfsert, so stand er doch nunmehr nur einem gröfseren Hauswesen vor. Hatte er als Grundherr Ursache gehabt, väterlich zu regieren, so hatte er eben so wohl und noch mehr Ursache, als Landesherr Vater des Landes zu seyn. In der Eigenschaft des Landesherrn, die er nunmehr hatte, lag sogar eine unmittelbare Aufforderung, das Land nach denselben Grundsätzen, wie sein Stammgut, zu verwalten.

Jedoch es enthielt überdiefs das gemeine Recht der Völker Deutschen Ursprungs mehrere Grundsätze, welche theils dem Mifsbrauche einer landesherrlichen Gewalt vorbeugten theils einer dem Interesse des Landes ent-

---

1) Die älteren Landestheilungen, — z. B. die Theilung unter den Söhnen Ludwigs des Frommen, — beruhten auf einem andern Grunde.

2) William the conqueror, Herzog der Normandie, theilte das Land in 75000 Ritterlehne und in 700 Baronien ein. Die einen und die anderen verlieh er fast insgesammt denen, die ihm bei der Eroberung Hülfe geleistet hatten. Fast alles Grundeigenthum kam in andere Hände. (Man übersetzt den Beinamen: the conqueror, durch den Eroberer. Aber das Wort dürfte vielmehr auf den Unterschied zwischen Stammgut und Errungenschaft, — bona avita, und b. noviter acquisita, acquêts, conquêts, — zu beziehen seyn. England war für den Herzog eine Errungenschaft.)

sprechenden Ausbildung der Territorialverfassung zu statten kamen. — *Erstens:* Zu Folge der Grundsätze dieser Verfassung wurde das Land nach demselben Rechte besessen und vererbt, wie das Stammgut. Die Einschränkungen, welchen der jeweilige Besitzer oder Nutznieſser des Stammgutes, als solcher, unterworfen war, (z. B. die Unveräuſserlichkeit des Stammgutes,) galten daher eben so wohl dem jeweiligen Landesherrn als solchem. *Zweitens:* Die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit war nur eine Ausdehnung oder Steigerung eines weit älteren Rechts, des Rechts der Grundherrlichkeit [1]). Wer ächtes Eigen besaſs, war nach dem ältesten Deutschen Rechte nicht blos Eigenthümer des Grundes und des Bodens, (nicht blos dominus fundi in sensu juris Romani,) sondern zugleich Grundherr d. i. er hatte nicht blos die in dem (Römischen) Eigenthume enthaltenen Rechte, sondern zugleich eine wenn auch untergeordnete Hoheit über seine Grundherrschaft und über seine Grundholden *). Das Römische dominium ist ein untheilbares Recht, [2]) die Deutsche Grundherrlichkeit hatte nicht dieselbe Eigenschaft. Der Grundherr blieb noch immer Grundherr, wenn er auch die Ausübung seiner grundherrlichen Rechte ganz oder zum Theil Andern überliefs. Als daher in den Staaten Deutschen Ursprungs der König zur Landeshoheit oder Landesherrlichkeit gelangte, trat er, als Landesherr, zu den Land- und Grundherren [3]) nur in das-

1) Vgl. meine Abh. Der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit. Heidelb. 1832. — Selbst die Worte; Eigenthum, Grundeigenthum, sind vergleichungsweise erst neueren Ursprungs. Dagegen hat sich das Andenken an das altdeutsche Grundherrlichkeitsrecht in den Ausdrücken erhalten: Grundherr, Grundherrschaft, Herr von, Landesherr, Landesherrschaft u. s. w.

*) Vgl. Marculfi form. I, 17.

2) Die Eintheilung des dominii in das d. directum und utile hat keinen Sinn, wenn man das Wort dominium in der Bedeutung des Römischen Rechts nimmt. Anders wenn man unter dominium die Grundherrlichkeit versteht.

3) Ich verstehe unter Landherren (domini terrae, Dynasten,) die Besitzer der gröfseren, unter Grundherren die Besitzer der klei-

selbe Verhältniſs, in welchem diese zu ihren Hintersassen standen. Die Rechte der Land- und Grundherren standen mit der Landeshoheit so wenig im Widerspruche, daſs diese vielmehr jenen Rechten zur Stütze diente. Denn beide, die Landes- und die Grundherrlichkeit, waren ihrem Wesen nach nur ein und dasselbe Recht, die Sicherheit der einen war auch die Sicherheit der andern. *Drittens*: Für das Verhältniſs der Land- und Grundherren zu dem Landesherrn war besonders der Grundsatz des altdeutschen Rechts von entscheidender Wichtigkeit, daſs die Grundherrschaften nicht ohne Zustimmung ihrer Herrn besteuert werden durften. Zu Kriegsdiensten waren die Grundherren verpflichtet; auch that es ihrer persönlichen Freiheit keinen Eintrag, wenn sie vertragsweise in Kriegsdienste traten. Sonst aber waren sie, sowohl für ihre Person als wegen ihrer Herrschaften, frei von Diensten und Abgaben [1]).

In Gemäſsheit dieser Grundsätze bildete sich die Territorialverfassung nach und nach so aus: Das Recht des Königshauses [2]) war das der adlichen Geschlechter überhaupt. Das Staatsgebiet war gleichsam aus zwei Theilen zusammengesetzt. Ueber den einen Theil des Landes gebot der Fürst unmittelbar und als Herr, über den andern nur mittelbar und nur als Oberherr. Jener bestand aus den Stammgütern des Fürstenhauses, dieser aus den gröſseren und kleineren Grundherrschaften, welche wieder so viele kleinere Gebiete bildeten. Die Oberherrlichkeit des Fürsten über diese Gebiete der Land- und Grundherren war hier von einem gröſseren dort von einem kleineren Umfange, wie es nun das Herkommen eines jeden Landes mit sich brachte. Die Ausgaben, welche jetzt Staatsausgaben genannt werden, (den Aufwand für

---

neren Grundherrschaften. Der Ausdruck: Domini terrae, kommt in diesem Sinne schon frühzeitig in den Urkunden vor. S. z. B. Schöpflin, Alsatia illustrata. I, 622.

1) Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 1. (Bamb. u. Würzb. 1819.) Abh. 1. §. 2. 4.

2) Jus privatum principum.

die Hofhaltung, die Staatsausgaben in der engeren Bedeutung,) bestritt der Fürst theils mit dem Ertrage des Kammergutes theils mit den Mitteln, welche ihm kraft seiner Regalien zu Gebote standen. Man belegte aber mit dem Namen Regalien diejenigen durch das Herkommen bestimmten Hoheitsrechte, von welchen der Fürst, kraft eigener Macht und Gewalt, unmittelbar oder mittelbar, ein Einkommen oder sonst einen Geldvortheil bezog. Uebrigens beruhten diese nutzbaren Hoheitsrechte auf mehreren und verschiedenartigen Gründen [1]). Abgesehn von den Regalien hatten die Land- und Grundherren dem Könige nur Kriegsdienste zu leisten. Wollte ihnen der König noch andere Lasten auferlegen, so bedurfte er ihrer Zustimmung. Als nun im Verlaufe der Zeit die Landesbedürfnisse zu, die Einkünfte aus den Kammergütern und Regalien (wegen der oft erzwungenen Freigebigkeit der Könige) abnahmen, so sahen sich die Könige genöthiget, die Land- und Grundherren um Steuerbewilligungen, und nach und nach immer häufiger, anzusprechen. So geschah es denn, dafs die Reichs- und Landtage, welche ehemals nur, um über Krieg und Frieden oder über eine allgemeine Landesnoth zu berathschlagen oder als Landgerichte gehalten worden waren, eine neue Grundlage und Bedeutung erhielten. Das Recht der Land- und Grundherren auf Reichs- oder Landtagen Sitz und Stimme zu haben, beruhte von nun an auf dem Rechte der Steuerbewilligung, auf dem Rechte, Steuern von ihrem Einkommen oder (kraft ihrer Grundherrlichkeit und mithin jure pro-

1) Einige dieser Rechte waren schon in den ältesten Zeiten Ausflüsse der königlichen Gewalt, wie z. B. das Recht, die verwirkten Geldstrafen, ganz oder zum Theile, zu beziehn. (Tacit. Germ. c. 12.) — Andere, z. B. das Münzrecht, giengen von den Römischen Kaisern auf die Könige der Deutschen über. — Wieder andere beruhten auf dem aus der Landesherrlichkeit sich ergebenden Eigenthume an herrenlosem Gute. Dieses jus in adespota wurde besonders von den Rechtsgelehrten mehr und mehr ausgebildet und ausgedehnt. — Vgl. K. H. Lang, histor. Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793.

prio,) von dem ihrer Hintersassen zu bewilligen. Vormals nur Rathgeber des Fürsten oder Beisitzer des obersten Gerichtshofes, waren jetzt die Land- und Grundherren in einer der wichtigsten Regierungsangelegenheiten zu einer entscheidenden Stimme gelangt. An das Recht der Steuerbewilligung liefsen sich wieder, — nach der Rechtsregel: Quilibet modum liberalitati suae adjicere potest, — andere Rechte anknüpfen. Auch erhielt jenes Recht überall durch die Bedingungen, welche man der Bewilligung der Steuern hinzufügte, einen Zuwachs an anderen Rechten, an Rechten, welche, wenn auch hier von gröfserem dort von geringerem Umfange, doch überall ihrem Stamme verwandt waren [1]). — Als Steuerbewilligungen in Gang kamen, wurden auch die Städte oder städtischen Gemeinheiten zu den Reichs- und Landtagen einberufen; schon weit früher war auf diesen die Geistlichkeit gegenwärtig gewesen. Nun hatte zwar die Reichs- und Landstandschaft des geistlichen und die des Bürgerstandes in so fern eine der Territorialverfassung fremdartige Grundlage, als jener Stand seinem geistigen Uebergewichte dieser seinem Geldreichthume das Stimmrecht verdankte. Gleichwohl stand auch das Stimmrecht dieser Stände mit dem Geiste der Territorialverfassung in Einklang. Denn auch die Bischöffe und Aebte waren, als Verwalter und Nutznieſser des Kirchengutes, Land- und Grundherren; auch die Städte hatten es, durch königli-

1) Die Reichs- und Landständische Verfassung ist also von der Verfassung der konstitutionellen Monarchie wesentlich verschieden. Die Reichs- und Landstände haben nicht ex delegatione s. mandato populi sondern als Grunhherrn und mithin jure proprio ein Stimmrecht. Die Reichs- und Landtage sind in so fern mit den Kirchenversammlungen der katholischen Kirche zu vergleichen. — Eben so wenig hat man bei jener Verfassung an die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden zu denken. — Vgl. K. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der Deutschen Landstände. Gött. 1796. Posse, über das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden und das Repräsentationsrecht der Landstände. Rostock u. Leipz. 1794.

che und landesfürstliche Gnadenbriefe, dahin zu bringen gewufst, dafs sie ihre Gemarkungen nach dem Rechte der Grundherrlichkeit besasfen. (Es dürfte der Territorialverfassung überhaupt das Lob gebühren, dafs sie leicht das Fremdartige sich aneignen oder ihren Charakter dem Fremdartigen mittheilen kann).

Wenn schon die Entstehung der Territorialverfassung, als einer Form der monarchischen Verfassung, erst in die Zeiten des Mittelalters fällt, so kann man doch aus genügenden Gründen behaupten, dafs die Völker Deutschen Ursprungs schon weit früher Territorialverfassungen in dem Sinne hatten, dafs zwar nicht der König aber die Volksgemeinde der Landesherr war und in dieser Eigenschaft als Herr im Lande betrachtet wurde. Es scheint nämlich den geschichtlich-ältesten Verfassungen dieser Völker der Plan zum Grunde gelegen zu haben [1]: 1) Der Staatsverein beruht auf einem Vertrage. Daher wurde das von dem Volke ausgegangene oder angenommene Gesetz der unter den Mitgliedern der Volksgemeinde abgeschlossene Vertrag genannt, und in der Eigenschaft eines Vertrages von den Verordnungen des Königes unterschieden [2]. Daher ferner die Rechtsregel, quemlibet sua lege vivere [3]. (Ein Vertrag ist nur für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, verpflichtend.) 2) In jenem Vertrage standen nur die Grundherren des Landes d. i. nur diejenigen, welche, für ihre Person frei, ein von Frohnen und Zinsen freies Gut

---

1) Schon bei Tacitus blickt dieser Plan durch. Bestimmter tritt er nach der s. g. grofsen Völkerwanderung in den Gesetzen der Deutschen Völker hervor. Besonders bei diesen Völkern aber kann man von der Folgezeit auf die Vorzeit Schlüsse ziehn. Vielleicht ist sogar das heutige Deutschland von der Germania des Tacitus nicht so verschieden, als man gewöhnlich glaubt.

2) Vgl. Baluz. praef. ad Capitul. regum Francorum §. 5. Eccard, praef. ad legem Salicam. Lex Visig. VI, I, 7.

3) Vel quam elegisset. Ler Longob. II, 51, 1. — Aber liegende Gründe standen unter dem Rechte des Landes. In dieser Beziehung war das Gesetz nicht ein Vertrag, sondern ein Gebot.

besafsen [1]). Die Volksgemeinde war der Herr des Landes. Denn in ihr waren die Herren der Bestandtheile des Landes vereiniget; von ihr hatten sie ihre Grundherrlichkeit. Da aber die Grundherrschaften ihrem Umfange nach gar sehr von einander verschieden waren, so war der Staatsvertrag schon seinem Wesen nach ein ungleicher Vertrag. Es gab bei den Deutschen schon in den ältesten Zeiten einen grundherrlichen Adel [2]). 3) Der Vertrag, welcher dem Staatsvereine zum Grunde lag, wurde von der Gemeinde mit einem jeden Einzelnen, der zu dem Besitze einer Grundherrschaft und so zu dem Rechte gelangte, in den Verein aufgenommen zu werden, besonders und förmlich abgeschlossen. Dieses geschah mittelst der Belehnung oder Investitur, einer Handlung, durch welche der neue Grundherr in seiner Grundherrlichkeit von dem Landesherrn befestiget, als Gemeindeglied von der Gemeinde in Pflicht genommen wurde [3]). 4) Der König war der Schutz- und Schirmherr des Bundes [4]). Er hatte in dieser Eigenschaft die Pflicht und

1) S. Montag a. a. O.

2) Tacit. German. c. 11. 13.

3) Man denke bei dieser Investitur, der investitura allodialis, nicht an die weit spätere und von ihr abgeleitete investitura feudalis. Dafs jene allgemein in Gebrauch war, bestätigen eine Menge Zeugnisse, die, wenn auch aus vergleichungsweise späteren Zeiten, dennoch zu dem Schlusse ermächtigen, dafs die inv. allod. schon dem ältesten Deutschen Rechte bekannt war, schon nach diesem Rechte in das innerste Wesen der Verfassungen der Deutschen eingriff. Vgl. Senkenberg, Corpus j. Germ T. I, P. II. p. 44. v. Westphalen, Monumenta Cimbrica. Praef. ad T. II. u. III. Blackstone, comment. on the laws of England. II, 20. 22. — Diese Investitur hatte sich namentlich auch in dem nördlichen Frankreich, also in dem ältesten Wohnlande der Franken, bis in die neuesten Zeiten erhalten. Vgl. Merlin répert. de jurispr. v. Conditions de manbournie. Conditionner un héritage. Déshéritance. Manbour. Nantissement. In vielen Deutschen Ländern ist sie noch jetzt, bald unter diesem bald unter einem andern Namen, in Gebrauch. S. z. B. das Landrecht des G.H. Baden. S. 1582 a.

4) Vgl. die S. 166. Anm. 9. a Stellen.

das Recht, die Gesetze d. i. die Bedingungen des Bundesvertrages theils durch Verordnungen auf besondere Fälle anzuwenden [1]) theils zwangsweise in Vollziehung zu setzen [2]).

Schon in den ältesten Zeiten also hatten die Völker Deutschen Ursprungs Territorialverfassungen. Nun trat zwar zwischen diesen Territorialverfassungen und denen der späteren Zeit der wesentliche Unterschied ein, dafs jene demokratische diese aber monarchische Territorialverfassungen waren. Jedoch die Entstehung der letzteren war durch den Bau der älteren Verfassungen schon vorbereitet, der Plan, wie diese in jene umgestaltet werden konnten, schon vorgezeichnet. Der Bau der älteren Verfassungen erleichterte sogar diese Umgestaltung. Denn in zusammengesetzten Verfassungen kann leicht der eine oder der andere ihrer Bestandtheile entweder untergehn oder das Uebergewicht erhalten. In den Staaten Deutschen Ursprungs kamen noch besondere Ursachen hinzu, welche jene Umgestaltung beförderten. Eine Hauptursache lag in den Veränderungen, welche im Verlaufe der Zeit in dem Kriegswesen vor sich giengen [3]). Mit

---

1) Der König schwor dem Volke, das Volk dem Könige. Eine besonders bemerkenswerthe Stelle über den letzteren Eid s. in dem Cap. vom J. 802. c. 2. — Der Schirm des Königs erstreckte sich insbesondere auch auf die Wehrlosen. Baluz. I, 377. Sächs. Landrecht. II, 61. 66. 71. III, 2. 7. 30. Schwäb. Landr. 195, 2.

2) Daher wird oft mit dem Worte: Königsbann, die königliche Gewalt überhaupt bezeichnet. Baluz I, 377. Du Cange v. bannus. Sächs. Landrecht. III, 64. (Des Königes Bann, sagt hier die Glosse, ist des Königes Gezwang.)

3) Der Dienst zu Rofs verdrängte mit der Zeit fast ganz den Dienst zu Fufs. Eine Hauptursache, dafs die ärmeren Grundherren den reicheren zins- und dienstpflichtig wurden. „De Frisionibus volumus ut — — caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.“ Capit. Caroli M. de a. 807. c. 2. 6. (Auf dem Lande werden alle öffentlichen Lasten leicht Grundlasten.)

einem Worte, man kann sich die Entstehung der Territorialverfassungen nur so erklären, dafs sich mit der Zeit zwar die Form nicht aber die Grundlage der altdeutschen Staatsverfassungen veränderte.

Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte jener Verfassungen ist das Lehnswesen. (Institutum feudale.)

Zwar irren sich diejenigen, welche annehmen, dafs alle Staaten Deutschen Ursprungs während des Mittelalters eine Lehnsverfassung hatten, welche also die Territorial- und die Lehns- oder Feudalverfassung als eine und dieselbe Staatsverfassung betrachten [1]). Es läfst sich geschichtlich nachweisen, dafs die Lehnsverfassung, so wie sie allein in Frankreich ihren Anfang nahm, so auch nur über diejenigen Länder sich verbreitete, welchen sie von den Franken gegeben oder überliefert wurde. Deutschland, Italien, England, [2]) hatten diese Verfassung, nicht aber die Skandinavischen Reiche, oder Schottland oder Spanien. Sondern die Lehnsverfassung war nur eine Art der Territorialverfassung, dieses Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen. Allerdings war in den Lehnsstaaten der König als Lehnsherr zugleich Landesherr. Ja es waren die Lehnsverfassungen, weil und in wie fern sie ein förmliches Anerkenntnifs der Landeshoheit enthielten, sogar vorzugsweise Territorialverfassungen oder gleichsam die Blüthe dieser Verfassungen [3]). Dagegen bestimmte das Lehnrecht (das jus feudale) das Verhältnifs zwischen dem Lehnsherrn und

1) Sehr viele Schriftsteller sind in diesen Irrthum verfallen. Z. B. Robertson in der Einleitung zu seiner Geschichte Karls V. Eben so der Vf. des folgenden Werks: Nordens Staatsverfassung etc. Von Tyge Rothe. A. d. Dän. von Reichel. Kopenh. u. Lpz. II Thle. 1784. 89.

2) Auch die Feudalverfassung des Königreiches Jerusalem war Europäischer Abkunft.

3) Auch das heutige Englische Recht betrachtet den König als den Herrn des Grundes und des Bodens. Eben so kommen noch in dem heutigen französischen Rechte Spuren von der ehemaligen Landesherrlichkeit des Königes vor. S. den C. civil. Art. 539.

den Vasallen anders, als in den Staaten, welche nicht eine Lehnsverfassung hatten, das Verhältnifs zwischen dem Landesherrn und den Land- und Grundherren bestimmt war. — Wohl aber war die Lehnsverfassung nichts anderes als ein Zweig oder als eine eigenthümliche Modifikation der Territorialverfassung. Vormals war die Volksgemeinde oder die Nation der Landes- und Lehnsherr, nach der Lehnsverfassung hatte beide Eigenschaften der König. Wenn wir auch, aus Mangel an hinreichenden Nachrichten, die Entstehung der Fränkischen Lehnsverfassung d. i. die Art, wie sich das Frankenreich nach und nach in einen Lehnsstaat verwandelte, nicht Schritt für Schritt verfolgen können, so scheint doch der Hergang der Sach der gewesen zu seyn, dafs die fränkischen Könige des zweiten Herrscherstammes, anfangs um sich auf dem unter ihnen schwankenden Throne zu befestigen, in der Folge auch nothgedrungen, der Investitur des ältesten Deutschen Rechts eine neue Beziehung, Regel und Ausdehnung gäben. Zuerst wurden einzelne Güter, dann die Aemter, endlich die Gewaltsbezirke der Kriegsbefehlshaber und Beamten nach diesem neuen Gesetze verliehen. Der Plan, ursprünglich auf das Interesse des Königes berechnet, schlug jedoch, unter dem Einflusse der Vorstellungen, welche das altdeutsche Recht mit der Investitur verband, zum Nachtheile der königlichen Gewalt aus [1]).

Wenn man auch den Territorial- und Lehnsverfassungen, welche die Staaten Deutschen Ursprungs während des Mittelalters hatten, den Vorwurf machen kann, dafs Anarchie und — in Beziehung auf den gemeinen

1) In der Geschichte des Ursprungs der Lehne, also in der Geschichte der Entstehung der Lehnsverfassung im Frankenreiche, ist vieles dunkel. Daher die Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand. Besonders die Geschichtsforscher Frankreichs haben sich um diesen Theil der fränkischen Geschichte verdient gemacht. Ihre Meinungen findet man zusammengestellt b. Merlin, Répertoire de jurispr. v. fief.

Mann (oder villain) — Despotismus in ihrem Gefolge waren, so ist man doch, wenn man die aufregende Kraft in Erwägung zieht, welche theils schon in ihrem Wesen lag, theils durch den Kampf zwischen Staat und Kirche und durch die Eifersucht zwischen dem Adel und dem Bürgerstande noch gesteigert wurde, eben so wohl versucht, auf jene Verfassungen eine Lobrede zu halten. Sie waren für die Europäische Menschheit der Kampfplatz, auf welchem sie sich austoben mufste, damit sie zu einer höheren Kultur und Civilisation gelangen könnte. Die geistlich-väterlichen Einherrschaften gebieten dem Volke Stillstand. Auch die landesväterlichen Einherrschaften sind dem Fortschreiten des Volkes, wenn schon weniger, abhold. Die Völker Deutschen Ursprungs bewahrte die Eigenthümlichkeit ihrer Territorialverfassung vor der Gefahr des Stillstehens, mit welcher sie eine rein landesväterliche Verfassung bedroht haben würde.

IV. Von den republikanischen Einherrschaften.

Diejenigen Staatsverfassungen, welche, obwohl Einherrschaften, dennoch das Volk zur Ausübung oder zur Mitausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen, — nenne ich republikanische Einherrschaften.

Mannigfaltig sind die Gestalten, welche diese Verfassung annehmen kann, und nach Verschiedenheit der Völker und Zeiten angenommen hat. Ihre einfachste Form ist vielleicht die, dafs das Gesetz vom Volke ausgeht, der Fürst, das nicht verantwortliche Oberhaupt des Staates, die Gesetze, (abgesehn von den Fällen, in welchen sie Selbsthülfe gestatten,) in Vollziehung zu setzen hat; die künstlichste und vollkommenste aber vielleicht die konstitutionelle Monarchie.

Die geschichtlich-ältesten Verfassungen der Germanischen Völker waren republikanische Einherrschaften. Im Verlaufe der Jahrhunderte versuchten sich diese Völker in mehreren anderen Verfassungen. Jetzt scheinen sie zu ihrer ersten Liebe zurückkehren zu wollen. Schon

sind mehrere Germanische Staaten konstitutionelle Monarchien, andere im Uebergange zu dieser Verfassung.

Wird die Verfassung der konstitutionellen Monarchie das leisten, was von ihr so Viele hoffen? wird sie den Europäischen Völkern auf die Dauer genügen? Oder ist sie ebenfalls nur eine Vorbereitung zu einer anderen Verfassung? Oder steht dem Germanischen Europa ein ähnliches Schicksal bevor, wie das war, welches der Römerwelt in dem südwestlichen Europa ein Ende machte?

Auf jeden Fall hat die Verfassung der konstitutionellen Monarchie ein so erhebliches Zeitinteresse, dafs sie schon deswegen in dem vorliegenden Werke ausführlicher darzustellen ist. Diese Darstellung bleibt jedoch dem neunzehnten Buche vorbehalten. Denn die konstitutionelle Monarchie ist eine Vereinigung der repräsentativen Demokratie mit der erblichen Einherrschaft. Zuvörderst also mufste von jener Verfassung gehandelt werden.

SIEBENZEHNTES BUCH.

Des

besonderen Theiles der Verfassungslehre

zweites Buch.

Von der

Aristokratie oder Adelsherrschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff dieser Verfassung. — Ihre Entstehung.

Die Aristokratie oder die Adelsherrschaft ist diejenige Staatsverfassung, in welcher die Machtvollkommenheit einer von der Volksgemeinde verschiedenen engeren Gemeinde, — einem Ausschusse aus dem Volke, — kraft eigenen Rechtes zusteht. Ich sage kraft eigenen Rechtes; um diese Verfassung von dem Falle zu unterscheiden, da das Volk die Ausübung seiner Machtvollkommenheit einer kollegialischen Behörde (einer Convention) für eine gewisse Zeit ausdrücklich übertragen hat.

Es führt diese Verfassung den Namen: Aristokratie d. i. Herrschaft der Würdigsten. Denn dieser Verfassung liegt die Idee zum Grunde, dafs diejenigen, welche in dem Besitze der Machtvollkommenheit sind, sich dieses ihres Vorrechts würdig zu erweisen haben, so wie die Erwartung, dafs sie sich desselben würdig erweisen werden.

Dieselbe Verfassung führt den Namen; Adelsherr-

schaft[1]). — Es giebt bei einem Volke einen Adel, den man den politischen Adel nennen kann, wenn eine Klasse des Volkes in dem Besitze eines Vorzuges ist, welcher ihr einen überwiegenden Einfluſs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten (de facto) verschafft. Einen Adel dieser Art bilden z. B. in den Vereinigten Staaten die Reichen, die Whigs. Die reicheren Bürger dieser Staaten haben zwar keine Vorrechte, wohl aber vermöge ihres Reichthumes ein vorzügliches politisches Gewicht, ein ihnen gemeinschaftliches besonderes Interesse. — Von diesem Adel verschieden ist der staatsrechtliche Adel oder der Adel in der staatsrechtlichen Bedeutung, ein Adel, welcher politische Vorrechte d. i. Vorrechte hat, die sich entweder auf die Machtvollkommenheit, (auf die Staatsverfassung,) oder auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, (auf den Staatsdienst,) beziehn. Der staatsrechtliche Adel also ist entweder ein Verfassungs- oder ein Regierungsadel oder auch beides zugleich[2]). — Die in Frage stehende Verfassung, die Aristokratie, ist nun eine Adelsherrschaft, das Wort: Adel, in seiner staatsrechtlichen Bedeutung genommen. Denn in ihr giebt es einen Verfassungsadel; ihn bilden die Mitglieder der herrschenden Körperschaft. Zwar ist dieser Adel, wenn er anders nicht blos ein Bestandtheil einer andern Beherrschungsform ist, allemal zugleich ein Regierungsadel. Denn wie könnte wohl eine Aristokratie auf die Dauer bestehn, wenn sie den Zutritt zu dem Staats-

1) Das Wort: Adel, bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung das Grundeigenthum oder die Grundherrlichkeit. (Der Germanische Adel ist seinem Ursprunge nach ein grundherrlicher Adel. Daher giebt es umgekehrt nach einigen Germanischen Rechten einen dinglichen Adel. Eccard, ad leg. Sal. p. 84. Biener, comment de origin. etc. jurium German P. II. Vol. II. p. 75.) — Auch an dieses Wort, (so wie an die gleichbedeutenden Worte anderer Sprachen,) knüpft sich der Begriff der Würdigkeit an. (Adel, edel, Nobilis, namhaft.)

2) Der letztere ist entweder für gewisse Aemter ausschliefslich wählbar, oder auch in dem erblichen Besitze gewisser Aemter.

dienste einem Jedem im Volke offen liefse? Gleichwohl ist es auch für eine Aristokratie, welche beide Eigenschaften in sich vereiniget, von der höchsten Wichtigkeit, des Unterschiedes zwischen der einen und der andern Eigenschaft eingedenk zu seyn. Ein Verfassungsadel ist vorzugsweise in der Eigenschaft eines Regierungsadels ein Gegenstand des Neides und der Eifersucht. Es ist daher das Interesse eines Verfassungsadels, die Rechte, die er in der andern Eigenschaft hat, zu beschränken oder auch, (z. B. in der konstitutionellen Monarchie,) ganz aufzugeben, damit er als Verfassungsadel desto fester stehe.

Jedoch, wenn auch in der Aristokratie die herrschende Körperschaft, als ein Ganzes betrachtet, ein Adel in der staatsrechtlichen Bedeutung ist, so hat sie doch deswegen noch nicht in Beziehung auf ihre einzelnen Mitglieder dieselbe Eigenschaft. Vielmehr ist die Aristokratie in dieser Beziehung nur in so fern eine Adelsherrschaft d. i. nur in so fern eine auf einem Vorrechte beruhende Verfassung, als sie eine erbliche Aristokratie ist d. i. als die einzelnen Mitglieder der herrschenden Körperschaft ihre Theilnahme an der Machtvollkommenheit einem Geburtsrechte verdanken*). Nur die erblichen Aristokratien also sind schlechthin (oder in sensu eminenti) Adelsherrschaften. Alle anderen Aristokratien nähern sich mehr oder weniger der Volksherrschaft. Die Verfassung der katholischen Kirche z. B., obwohl, (wenigstens nach dem bischöfflichen Systeme,) eine Aristokratie, ist dennoch, in wie fern sie einem jeden Mitgliede der Kirche das Recht zusichert, in den geistlichen Stand zu treten, einem jeden Mitgliede der Kirche die Aussicht eröffnet, zu den höchsten Würden in der Kirche zu gelangen, zugleich der Demokratie verwandt. (Unter den Ursachen, auf welchen die Dauerhaftigkeit der Verfassung dieser Kirche

*) Ein Adel, der blos ein Regierungsadel ist, ist nicht ohne das Merkmal der Erblichkeit denkbar.

beruht, vielleicht nicht die letzte!) Umgekehrt erklärt sich hieraus, warum man mit den Worten: Adel, Adelsherrschaft gewöhnlich die Nebenbedeutung der Erblichkeit verbindet.

Die Entstehung der aristokratischen Verfassungen ist im allgemeinen auf dieselbe Weise, wie die der Monarchien, zu erklären*). Ueberall entwickelte sich der staatsrechtliche Adel aus einem politischen Adel; überall verdankte jener Adel wahren Vorzügen seinen Ursprung. Dieselben Vorzüge, welche bei der einen Völkerschaft die Oberherrlichkeit eines Einzigen zur Folge hatten, stellten bei einer andern Völkerschaft mehrere, welche zusammen in dem Besitze dieser Vorzüge waren, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten. Es kam nur darauf an, diese Vorzüge in bleibende Vorrechte, sey es in Vorrechte einer Körperschaft, sey es im Vorrechte gewisser Geschlechter, zu verwandeln. In der einen und in der andern Beziehung kam einem politischen Adel, wo es einen solchen gab, der Geist zu statten, welcher in einer jeden Körperschaft lebt, der Geist, welcher daher der Korporationsgeist genannt wird. Die Entstehung eines erblichen Adels begünstigten noch überdiefs andere und besondere Ursachen. Zwar scheint in dem Gedanken, dafs der Beruf zum Herrschen oder zum Regieren von dem Vater auf den Sohn forterbe, ein Widerspruch zu liegen. (Und doch läfst sich die Erblichkeit des Adels nur durch die Erblichkeit dieses Berufs rechtfertigen!) So sonderbar ist dieser Gedanke, dafs es nicht befremden darf, wenn ihn Völker einer andern Civilisation, als die unsrige ist, kaum zu fassen vermögen. Unter den Geschenken, welche der Britische Gesandte, Lord Mackartney, dem Kaiser von China überbrachte, befand sich ein Kupferstich, auf welchem der Herzog von Bedford im Jünglingsalter abgebildet war. Ein Mitglied der Gesandtschaft, Barrow, beauftragt, die unter dem Kupferstiche stehenden Ehrennamen des Herzogs ins Chi-

*) Das Folgende gilt auch von dem Ursprunge des Regierungsadels.

nesische zu übersetzen, suchte sich den Mandarinen, durch welche die Uebersetzung an den Kaiser gelangen sollte, dadurch verständlich zu machen, dafs er den Herzog Tagin, einen grofsen Mann des zweiten Ranges! nannte. Die Mandarinen erinnerten, dafs Barrow wohl den Vater meine. Als Barrow nun von der Erblichkeit der Herzogswürde sprach, lachten die Mandarinen herzlich über die Idee eines Menschen, der ein geborener Gesetzgeber sey, während in China so manche Jahre des angestrengtesten Fleifses erfordert würden, ehe man die Prüfung auch nur für die unterste Klasse der Aemter bestehen könne [1]). — Gleichwohl liegt es eben so wohl in der Natur der Menschen, dafs sie ihre Macht als ein Vorrecht auf die Nachkommen zu vererben suchen, als dafs sie die Verdienste des Vaters den Kindern anrechnen. Geniesen doch auch in China die Nachkommen des Con-fu-tze gewisser Ehrenrechte [2]). Alles in der Menschenwelt hängt von dem Zufalle der Geburt ab. Wie könnten und sollten also die Menschen nicht auf die Gunst dieses Zufalls einen Werth legen? [3]) Ueberdiefs aber kann sich der Widerspruch, der an sich in der Erblichkeit des Berufs zum Herrschen oder zum Regieren liegt, in der Wirklichkeit heben oder

1) Travels in China etc. By J. Barrow. Lond. 1803. 4.

2) Eben so in der Türkey die Nachkommen Mohamed's. — „Magna patrum merita", berichtet Tacitus von den Deutschen, „principis dignationem etiam adolescentulis assignant." German. c. 13.

3) Zugleich ein Grund für den Adelsstolz oder zur Erklärung dieses Stolzes. Der Geburtsadel ist ein Gut, das Niemanden gegeben, Niemanden genommen werden kann. Nur die Auswüchse dieses Stolzes sind verdammlich. Z. B. Die christliche Religion, äufserte sich der Baron von Flachslanden, hat allerdings ihre Geheimnisse, welche dem menschlichen Verstande unzugänglich, gewissen Leuten mehr als auffallend zu seyn scheinen. „Mais il n'en est pas moins vrai, que vous devez vous faire gloire de croire en Jésus-Christ. Car, comme homme, il appartient à la plus ancienne maison de l'univers. Ce n'est pas un bourgeois comme Numa, mais un excellent gentilhomme qui aurait été reçu sans difficulté dans tous les chapitres d'Allemagne, et cela seul décide en sa faveur." Memoir. de Louis XVIII. T. VII. p. 197.

mildern. Mannhafte Väter erzeugen mannhafte Söhne [1]). (Ursprung des erblichen Kriegsadels.) Eine Geheimlehre kann den Nachkommen als ein ausschliefsliches Besitzthum überliefert werden. (Ursprung des erblichen Priesteradels.) Reichthum ist seinem Wesen nach vererblich. Aber Reichthum ist Macht; Reichthum gewährt seinem Besitzer zugleich die Mittel, sich eine höhere Bildung zu verschaffen. (Ursprung des erblichen Geld- und des erblichen Landadels.) Ueberhaupt, wer hat, dem wird gegeben; ein Vorzug hilft zu dem andern, eine Erbschaft zu den übrigen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die Naturlehre der Aristokratie oder Adelsherrschaft.

Eine jede Aristokratie ist ein Doppelstaat. — Die herrschende Körperschaft ist *erstens*, für sich betrachtet, ein Staatsverein. In so fern ist auf die Aristokratie alles das in der Regel anwendbar, was von der Demokratie gilt. Die herrschende Körperschaft bildet *zweitens*, im Verhältnifs zu ihren Unterthanen betrachtet, mit diesen zusammen einen Staatsverein. In so fern gelten von der Aristokratie in der Regel dieselben Grundsätze, wie von der Monarchie. (Die Aristokratie ist also das Mittelglied zwischen der demokratischen und der monarchischen Verfassung).

Bei der Anwendung dieser Analogien hat man jedoch die Eigenthümlichkeit der Aristokratie nicht zu übersehn, dafs in dieser Verfassung einerseits die Zahl der Mitglieder der herrschenden Körperschaft [2]) vergleichungsweise

---

1) Fortes creantur fortibus et bonis etc. Horat.

2) Auch die Gesammtheit der einer und derselben Herrschaft unterworfenen Individuen ist eine Körperschaft, eine universitas. Ich

geringer ist, als in der Demokratie, und andererseits die Herrschergewalt, welche in der Monarchie einem einzelnen Monarchen zusteht, das Recht einer Körperschaft ist. (Die Aristokratie ist eine Demokratie nach einem verkleinerten, eine Monarchie nach einem vergrösserten Massstabe.) Nun bildet sich in einer jeden Körperschaft, welche weder zu viele noch zu wenige Mitglieder zählt, jener eigenthümliche Geist, welcher, der Korporationsgeist genannt, die mannigfaltigsten Gestalten annimmt und in einer jeden seiner Gestalten eine ihm inwohnende Lebenskraft hat. Die Mitglieder der herrschenden Körperschaft haben als solche dasselbe Interesse; sie haben dieses Interesse gegen dieselben Feinde oder Mitwerber zu vertheidigen; der Einzelne wiegt desto mehr, je mehr das Ganze wiegt; das Ansehn, zu welchem das eine oder das andere Mitglied der Körperschaft in dieser gelangt, kommt ihm zugleich gegen Dritte zu statten; entstehen Partheien in der Körperschaft, so sind diese ein neuer Grund, das Interesse des Ganzen zu der Sache eines jeden Einzelnen in der Korporation zu machen. Oft verwebt sich dieser Geist noch mit der Liebe der Eltern zu ihren Kindern. Denn bald geht die Eigenschaft eines Korporationsgliedes schon von Rechtswegen auf die Kinder über, bald sind diese wenigstens zum Eintritte in die Körperschaft vorzugsweise berechtiget. Oder es glauben die Mitglieder der Körperschaft, wenn sie zum ehelosen Leben verpflichtet seyn sollten, weil eine Körperschaft unsterblich ist, in der ihrigen fortzuleben[2]). Dieser Korporationsgeist lebt auch in einer jeden Aristokratie, da sie weder ein zu zahlreicher noch ein zu beschränkter Verein ist. Er lebt in ihr sogar vorzugsweise, da er in ihr auf das Herrschen gerichtet ist. Schon in einem Regierungsadel waltet er mit Macht.

---

verstehe jedoch hier unter einer Körperschaft eine von dieser Gesammtheit verschiedene Gemeinde

2) Das Cölibatsgesetz, welchem die Geistlichkeit der katholischen Kirche unterworfen ist, dürfte deswegen so grosse Wunder gewirkt haben, weil es den Wunsch, in Nachkommen fortzuleben, auf die Fortdauer der Hierarchie richtete.

Diesem Korporationsgeiste verdankt die Aristokratie zuvörderst das festere Zusammenhalten ihrer Mitglieder, die Bürgschaft, welche sie in sich selbst für ihre Fortdauer hat. Die Individualität, welche der Herrscher in der Monarchie nach physischen Gesetzen hat, hat er in der Aristokratie nach psychologischen Gesetzen. Die Demokratie hat vor allem die incuria reipublicae, ut alienae zu fürchten. Nicht so die Aristokratie. — Demselben Geiste hat die Aristokratie die Stetigkeit ihrer Einrichtungen und ihrer Politik zu verdanken, einen Vorzug, den sie sowohl vor der Monarchie als vor der Demokratie voraus hat. Ihr droht nicht, wie der Monarchie, der Uebergang der höchsten Gewalt von einem Individuo auf das andere ihr drohen nicht, wie der Demokratie, die Launen und Leidenschaften der Menge Gefahr, denn sie ist als eine Gesammtheit unsterblich; nur allmählig sich erneuernd, bewahrt sie getreulich die Ueberlieferungen der Vorzeit; sie ist bedächtlich, weil sie sowohl gegen ihre Mitglieder als gegen ihre Unterthanen mifstrauisch ist. Der Römische Freistaat bestand Jahrhunderte lang, weil seine Aristokratie [1]) die Veränderungen, welche die Zeit gebieterisch forderte, allmählig herbeizuführen wufste; er schritt von einer Eroberung zu der andern fort, weil seine auswärtige Politik immer dieselbe blieb [2]). — Jedoch, eben deswegen, weil eine Aristokratie, eine Gesammtheit, immer dieselbe ist, kann sie leicht die Veränderungen übersehn, die aufser ihr vor sich gehn; sie ist der Gefahr ausgesetzt, zu altern, weil sie nicht das Alter fühlt. Selbst die Römer verfielen in jenen Fehler, als

---

1) Als das Patriciat gestürzt wurde, trat nur eine andere Aristokratie an die Stelle der bisherigen oder nahm vielmehr diese nur diejenigen Geschlechter in ihre Mitte auf, welche ihr dem Reichthume nach gleichstanden. Vgl. die Rede des Marius b. Sallust. Bellum Jugurth. c. 85.

2) Napoleon machte sich (auf Helena) den Vorwurf, dafs er den aristokratischen Geist der Oesterreichischen Regierung zu spät erkannt habe.

sie sich von den Völkerschaften Italiens das Römische Bürgerrecht abdringen liefsen, anstatt es ihnen zu rechter Zeit freiwillig zu ertheilen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Politik oder das Verfassungsrecht der Aristokratie.

Die Eigenschaft eines Doppelstaates, welche der Aristokratie zukommt, ist auch der Darstellung der Politik oder des Rechts dieser Verfassung zu Grunde zu legen. Was jedoch einer Aristokratie für sich Vortheil bringt, entspricht fast immer zugleich dem Interesse, welches sie in Verhältnifs zu ihren Unterthanen hat. Denn sie hat mit demselben Mifstraun sich selbst und ihre Unterthanen zu bewachen.

I. Die Politik der Aristokratie, diese für sich betrachtet.

1) Die Grundsätze, die von der Organisation der Demokratie gelten, (das Wort: Demokratie, im Sinne der Griechen genommen*)) sind in der Regel auch auf die Organisation der Aristokratie anwendbar. — Daher müssen die Mitglieder der herrschenden Körperschaft der Macht nach einander ohngefähr gleichstehn, wennn nicht die Aristokratie über kurz oder über lang entweder in eine Oligarchie ausarten oder in die Monarchie übergehn soll. Die Verfassung des ehemaligen Freistaates von Venedig, — eine Verfassung, welche, in ihrer Art ein Musterbild, von einem Jeden studirt zu werden verdient, der sich mit dem Geiste einer auf die Macht des Reichthumes gegründeten Erbari-

*) Vgl. das folgende Buch.

stokratie vertraut machen will, — hatte zwar alle Mittel erschöpft, um die einzelnen Nobili dem Rechte nach einander gleichzustellen [1]). Gleichwohl war sie, da ein grofser Theil des Venetianischen Adels verarmt war, in der Wirklichkeit eine Oligarchie der reicheren Familien. Dem Adel der Germanischen Völker ist es nur selten gelungen, eine selbstständige Herrschaft zu begründen. Die Ungleichheit der Vermögensumstände der adlichen Geschlechter war die Ursache, dafs alle einen Herrn über sich anerkennen mufsten. Dem Pabstthume war nichts so förderlich, als die Spannung zwischen der hohen und der niedern Geistlichkeit und die zwischen den Erzbischöffen und den Bischöffen. — Aus demselben Grunde kann eine Aristokratie keinen gröfseren Fehler begehn, als wenn sie selbst in die Hände Einzelner eine Macht legt, welche gegen die Verfassung gerichtet werden kann. Daher ist es das Interesse dieser Verfassung, dafs die Gewalten unter viele öffentliche Behörden vertheilt werden, dafs eine jede Behörde eine kollegialische Verfassung oder der einzelne Beamte eine kollegialische Behörde zur Seite habe, dafs eine Stelle von der andern abhängig sey [2]), ein jedes Amt nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werde. Besonders der Befehl über das Heer kann dieser Verfassung gefährlich werden. Daher ist es nicht selten geschehn, dafs Aristokratien, (z. B. die Italiens,) diesen Befehl Fremdlingen übertrugen, weil sie den Sieg nur dann nicht zu fürchten hatten, wenn sie ihn einem vereinzelt stehenden Feldherrn verdankten [3]). Jedoch, alle diese Mafsregeln sichern die Aristokratie noch nicht genugsam gegen die Gefahr, dem Ehrgeize Einzelner ihres

1) Zu diesem Ende war z. B. die Dogenwahl besonders künstlich organisirt. Dennoch wurde sie von den reicheren Familien geleitet. Ein warnendes Beispiel für diejenigen, welche Alles von den Formen einer Verfassung erwarten.

2) Vgl. Cic. in Bruto. c. 14. Liv. IV, 6. VII, 17. 18.

3) Muratori, Antiquit. Italiae. T. IV. Diss. 46. — Auch wegen einiger anderen Aemter beobachteten die Italienischen Freistaaten dieselbe Politik.

Mittels oder einer inneren Partheiung zu erliegen. Das souveraine Mittel ist die Bestellung einer Behörde, welche, mit aufserordentlichen Vollmachten ausgerüstet, die Aristokratie gegen sich selbst in Schutz zu nehmen im Stande ist. Diese Bestimmung hatte z. B. in Sparta (und in andern aristokratischen Freistaaten Griechenlands) die Ephorie [1]), in Venedig das Kollegium der Zehner, (i Deci,) sammt dessen engerem Rathe, den Staatsinquisitoren [2]). Allerdings kann eine solche Behörde der Selbstständigkeit der herrschenden Körperschaft gefährlich werden, die Aristokratie in eine Oligarchie verwandeln [3]). Dennoch ist sie mit dem Geiste der Aristokratie noch immer in so fern vereinbar, als eine jede Aristokratie beziehungsweise eine Oligarchie ist.

2) Dem Interesse einer Aristokratie entspricht alles das, was den Korporationsgeist hegt und pflegt. — Darum mufs eine Grundmaxime der Aristokratie seyn, die Ihrigen nicht fallen zu lassen. Hat Einer ihres Mittels eine Strafe verwirkt, so ist die Bestrafung des Schuldigen den Augen des Publikums möglichst zu entziehn oder auch mit irgend einer Auszeichnung zu verbinden [4]). — Darum darf in Ehre und Rang kein anderer Unterschied zwischen den Mitgliedern der herrschenden Körperschaft eintreten, als der, welcher auf einem Amte beruht. (Die weltlichen Orden, welche

---

1) Lachmann, die Spartanische Staatsverfassung etc. Bresl. 1836. S. 209.

2) Auch die Censur der Römer und die Inquisition der katholischen Kirche können hier angeführt werden.

3) Die Ephorie hatte in Sparta diese Folge. S. Lachmann a. a. O. Auch die Verfassung des Freistaates von Venedig neigte sich zur Oligarchie hin. Daher der Antrag, der im Jahr 1761. in dem grossen Rathe dieses Freistaates auf die Aufhebung des Kollegiums der Zehner — jedoch ohne Erfolg — gemacht wurde. (Oft hat mir mein Oheim, der Professor Klausing, der sich damals in Venedig aufhielt, von den glänzenden Reden erzählt, die damals von den ersten Männern der Republik für und wider den Antrag gehalten wurden.)

4) In England werden Pairs geköpft, Andere gehängt

in den Europäischen Monarchien seit den Zeiten des Mittelalters gestiftet worden sind, haben dem vormaligen Korporationsgeiste des Adels dieser Staaten keinen geringen Eintrag gethan.) — Darum fordert es das Interesse der Aristokratie, dafs ihre Mitglieder eine Standestracht haben. Nur darf diese nicht durch ihre Pracht die Augen des Volks verletzen. In dem Freistaate von Venedig war die Standestracht der Nobili ein langer schwarzer Rock.

3) Die Aristokratie, der Gefahr des Alterns ausgesetzt, hat gegen diese Gefahr besondere Vorkehrungen zu treffen. — Darum trägt die Kastenverfassung den Keim des Todes in sich. Darum kann eine jede andere Erbaristokratie keinen gröfseren Fehler begehn, als wenn sie die Verleihung des Adels über die Gebühr erschwert [1]). — Der Freistaat von Venedig hatte, in Erwägung jener Gefahr, die wohlberechnete Einrichtung getroffen, dafs nach dem Tode eines Dogen jedesmal fünf Reformatoren, (Correttori genannt,) gewählt wurden, welche die Gesetze, von deren Nothwendigkeit man sich während der Verwaltung des letztverstorbenen Dogen überzeugt hatte, vorzuschlagen und noch vor der Wahl eines neuen Dogen zur Abstimmung zu bringen hatten. — Freilich werden diese und ähnliche Mafsregeln dem Uebel nicht ganz abhelfen. Das Mifstraun und der Machtneid einer Aristokratie sind so grofs, ihre Undankbarkeit gegen das Verdienst ist so abschreckend [2]), dafs ihre Mitglieder leicht einer allgemeinen Mittelmäfsigkeit verfallen können, und um so leichter, da Vorrechte fast immer mit Vorurtheilen verbunden sind. Die Aristokratie gedeiht nur entweder im Kampfe mit auswärtigen Feinden

1) Einst gab es in den Europäischen Staaten aufser dem erblichen Adel, einen Adel des Verdienstes; ihn bildeten die Doctores juris. Eine Einrichtung, welche dem Interesse der Erbaristokratie besonders entsprach! — In einigen Deutschen Staaten hat die Verleihung eines Ordens den persönlichen Adel zur Folge. Auch ein solches Gesetz gereicht zum Vortheile des erblichen Adels.

2) Die Geschichte Venedigs enthält schauerliche Beispiele dieser Undankbarkeit. S. Daru, histoire de Vénise. IV, 294.

oder in einer Verfassung, welche zugleich einen demokratischen Bestandtheil hat.

4) Eine jede Aristokratie hat auf die Erhaltung der eigenthümlichen Grundlage ihrer Macht Bedacht zu nehmen. — Der Adel der Germanischen Völker ist in Beziehung auf die ursprünglichen Grundlagen seiner Macht theils ein Kriegs- theils ein grundherrlicher Adel. In demselben Verhältnisse, in welchem er die eine und die andere Eigenschaft bei dem einen Volke mehr bei einem andern weniger zu bewahren gewufst oder vermocht hat, ist sein Einfluss in den Staaten jener Völker auch jetzt noch bald mehr bald weniger bedeutend*). Vorrechte lassen sich nicht schon als solche auf die Dauer behaupten. Fallax est potentia non sua vi nixa.

II. Die Politik der Aristokratie, diese im Verhältnifs zum Volke betrachtet.

Man kann die Politik, welche die Aristokratie, — sowohl die Gesammtheit als ein jeder Einzelne ihres Mittels, — zu befolgen hat, in die Worte zusammenfassen: Mäfsigung, Stolz, Uneigennützigkeit, Machtneid.

1) Mäfsigung. — Die Herrschaft Vieler ist schon als solche drückender, als die eines Einzigen. Sie ist überdiefs deswegen unleidlicher, weil man sich lieber von einem Höhern als von seines Gleichen befehlen läfst, in der Aristokratie aber das Volk Veranlassungen und Aufforderungen genug hat, die Mitglieder der herrschenden Körperschaft für seines Gleichen zu halten. — Daher mufs eine Aristokratie, um ihre Vorrechte gleichsam in Vergessenheit zu bringen, vor allen Dingen mit Mäfsigung regieren. In dem Freistaate von Venedig war die Polizei mehr als nachsichtig; selbst im Sprechen genofs man

*) Darum war z. B. die Lehnsfähigkeit, zu welcher der Bürgerstand in Deutschland gelangte, ein für den Deutschen Adel höchst nachtheiliges Ereignifs.

einer unbeschränkten Freiheit, nur eine jede Unterhaltung über die Angelegenheiten des Freistaates war verpönt. Die geistlichen Herrschaften unterwerfen das Volk zwar einer strengen Gesetzgebung; desto geneigter sind sie zum Dispensiren und Absolviren. — Daher frommen einer Aristokratie organische Einrichtungen, welche den Zweck haben, entweder die herrschende Körperschaft, als ein Ganzes, oder ihre einzelnen Mitglieder in den Schranken zu erhalten. Den ersteren Zweck hatte z. B. das Amt der Römischen Volkstribunen, so lange sich diese Amt auf das jus intercedendi beschränkte. Den letzteren, neben den schon sonst erwähnten Einrichtungen, die Ephorie der Spartaner [1]) und die Staatsinquisition in Venedig.

2) Stolz. — Es ist hier der Stolz gemeint, der von der Verletzung des äufseren Anstandes abhält. Auch der Stolz ist gemeint, welcher zwischen Arbeiten und Beschäftigungen, die mit dem Berufe zum Herrschen oder zum Regieren vereinbar sind, und solchen, die sich mit diesem Berufe nicht vereinigen lassen, einen Unterschied macht. Denn diese Unterscheidung würde nicht die Meinungen und Sitten so vieler Völker für sich haben, wenn er nicht auf einem tieferen Grunde, als auf einem bloſsen Vorurtheile d. i. wenn er nicht auf der Verschiedenheit des Einflusses beruhte, welchen Arbeiten und Beschäftigungen nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit auf den Charakter haben [2]). — Dagegen ist nicht der Stolz gemeint, welcher in Verachtung Anderer ausartet. Dieser Stolz kann sogar, da er verletzt, ohne Achtung zu gebieten, der Aristokratie den Untergang bringen und er

---

1) Die Ephoren scheinen nicht von den Spartanern, (oder von der Aristokratie des Freistaates,) sondern von den Lacedämoniern (oder von der gröfseren Gemeinde) gewählt worden zu seyn. Arist. Polit. II, 9.

2) Auch das Recht der katholischen Kirche macht diesen Unterschied, was die der Geistlichkeit verstatteten Nebenarbeiten und Beschäftigungen betrifft. Vgl. die Titel der Dekretalen de vita et honestate clericorum und ne clerici vel monachi secularia negotia tractent.

hat ihr nicht selten den Untergang gebracht. Doch es ist schon schwer, zwischen Stolz und Hochmuth (superbia) die Scheidlinie zu ziehn, noch schwerer aber, die Scheidlinie nicht zu überschreiten. Darum sind in der Aristokratie Einrichtungen an ihrer Stelle, welche den Adel an die Achtung erinnern, welche er dem Volke schuldig ist. Der Doge von Venedig mufste die Einwohner von Povegia jährlich einmal zu einem Gastmale einladen und bei dieser Gelegenheit dulden, dafs er von fünf und zwanzig gemeinen Fischern auf die Wange geküfst wurde. Vielleicht lag in den Saturnalien der Römer ursprünglich ein ähnlicher Sinn*).

3) Uneigennützigkeit. — Die Aristokratie darf ihre Vorrechte nicht ausbeuten. Wie könnte sie sonst stolz seyn? wie Achtung gebieten? — Darum hatte die Verfassung des Freistaates von Venedig gewisse Aemter, die, ohne Macht zu geben, sehr einträglich waren, dem Bürgerstande weislich vorbehalten. — Darum untersagt das Recht der katholischen Kirche den Geistlichen für ihre Amtsverrichtungen einen Lohn zu nehmen. — Das Schicksal, welches den Adel Frankreichs getroffen hat, läfst sich zum Theil aus dem Mifsbrauche erklären, den dieser Adel von der Freigebigkeit der Krone gemacht hatte.

Endlich: 4) Machtneid. — Am würdigsten äufsert sich dieser Neid so, dafs der Adel alle die Vorzüge in sich zu vereinigen sucht, welche überhaupt politischen Einfluss gewähren, — als da sind Verdienste, Welterfahrung, Kenntnisse u. s. w. Während des Mittelalters verschmähte es der Geburtsadel der Germanischen Völker, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen. Die Geistlichkeit, der Stand der Gelehrten benutzten diesen Fehler. Endlich erkannte und verliefs der Adel seinen Irrthum. Aber ganz konnte er das verlorene Gebiet

*) Auch an das Fufswaschen der katholischen Kirche — am grünen Donnerstage — darf hier erinnert werden.

nicht wieder erobern. — Jedoch, so wachsam auch eine Aristokratie seyn mag, nicht immer, ja nur selten kann sie den Plan durchführen, zugleich der einzige politische Adel des Volks zu seyn und zu bleiben. Allemal also droht der Aristokratie von dieser Seite die Gefahr, entweder unterzugehn, oder doch die Alleinherrschaft aufgeben zu müssen. [1]) Selbst der Grundcharakter ihrer Macht kann dem Gelingen jenes Planes im Wege stehn. Das gilt namentlich von den priesterlichen Aristokratien. Doch lehrt die Geschichte der katholischen Kirche, wie selbst eine Hierarchie aus dem Kampfe bald mit dieser, bald mit einer andern Macht, die neben ihr entstanden ist, siegreich hervorzugehen vermag, wenn sie ihre Politik den Zeitumständen anzupassen versteht. [2]).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Arten der Aristokratie.

Die Aristokratie begreift eben so viele und dieselben Arten unter sich, wie die Monarchie. Also:

1) Die despotischen Aristokratien. — Mit zwingherrschaftlicher Willkühr geboten einst die Spartaner über die unglücklichen Heloten, die Mamelucken über die friedlichen Einwohner Aegyptens. Despotische Aristokratien lasten gewöhnlich noch schwerer auf dem verknechteten Volke, als despotische Monarchien. Die despoti-

---

1) Z. B. in allen Germanischen Staaten ist der Geldadel dem Landadel gefährlich geworden. Auch in der Geschichte des Unterganges des Römischen Freistaates spielt der Geldadel — der ordo equester — eine wichtige Rolle. Vgl. meine Schrift: Sulla, als Ordner der Römischen Staatsverfassung dargestellt. Heidelb. 1834.

2) Stiftung des Franziskaner Ordens, — Jesuiten — Hinneigung der Hierarchie zur Volkspartei.

sche Aristokratie sucht das, was ihr an innerer Kraft abgeht, durch Strenge zu ersetzen; sie stellt das Volk unter so viele Herren, als sie Mitglieder zählt. Der Vorwurf, den man den Spartanern gemacht hat, dass sie von den Ephoren von Zeit zu Zeit die Erlaubniss erhielten, auf die Heloten, wie auf Wild, Jagd zu machen, damit sich ihre Zahl nicht in einem gefahrdrohenden Grade vermehrte, scheint nicht blos auf einer Sage zu beruhn. *) — Eine Aristokratie dieser Art ist allemal zugleich, die herrschende Körperschaft für sich betrachtet, ein stehendes Heer. Ihre Verfassung steht daher unter dem Einflusse aller der Ursachen, welche dem Kriegswesen hier diese, dort eine andere Gestalt geben. (Wie sonderbar war z. B. die Art, wie sich das Heer der Mamelucken ergänzte!) Die Grundsätze also, welche oben von den Aristokratien überhaupt aufgestellt worden sind, sind auf die despotischen nur bedingungsweise anwendbar.

2) Die stammväterlichen Aristokratien. — Auch die Aristokratien dieser Art kommen in der Geschichte nicht selten, namentlich bei noch ungebildeten Völkerschaften, vor. Dieselben Ursachen, welche bei dem einen Stamme die Entstehung einer stammväterlichen Einherrschaft veranlassen, können und müssen, nach Zeit und Umständen, bei einem andern Volke die Entstehung einer stammväterlichen Aristokratie zur Folge haben. Insbesondere gehören in die Klasse dieser Aristokratien die Kastenverfassungen. Dem Baue dieser Verfassungen liegt der Plan zum Grunde, die unter den Mitgliedern einer und derselben Nation eintretende Verschiedenheit der Stände in dem Geiste und in dem Interesse der Aristokratie zu benutzen, d. i. einerseits die herrschende Kaste, (oder die beiden herrschenden Kasten, die Priester- und die Kriegerkaste) sowohl gegen den Ehrgeiz Einzelner

*) S. Manso, Sparta. (III. Bde. Leipz. 1800. ff.) I. Bd. 1. Th. Zehnte Beilage. — Obwohl den Vorwurf mildernd stimmt doch Lachmann (in der a. Schr. S. 148.) in der Hauptsache mit Manso überein.

ihres Mittels als gegen das Aufstreben der übrigen Kasten und andrerseits die unteren Kasten gegen die Verkümmerung ihres Erwerbes durch die höheren Kasten in Schutz zu nehmen. Der diesen Verfassungen eigenthümliche Plan ist also der, die Politik einer Aristokratie in eine unabänderliche Naturordnung zu verwandeln.

3) Die geistlichen oder priesterlichen Aristokratien. — Den Verfassungen dieser Art kommt ins besondere das zu statten, dafs die Politik, welche die Aristokratie überhaupt zu befolgen hat, fast in einer jeden Beziehung zugleich die ist, welche einer Priesterschaft die eigenthümliche Grundlage ihrer Macht zum Gesetze macht.

4) Die Aristokratien, deren Grundlage der Reichthum der Mitglieder der herrschenden Körperschaft ist. — Verfassungen dieser Art entstanden z. B. so, dafs in einem städtischen Gemeinwesen Handel und Gewerbe mit der Zeit eine scharfe Scheidlinie zwischen Reichen und Armen zogen, oder so, dafs bei einem Volke, das vom Ackerbaue lebte, der Grund und Boden in einem hohen Grade ungleich vertheilt war. [1]) Des ersteren Ursprungs war die Aristokratie z. B. in Karthago, [2]) in den aristokratischen Freistaaten Griechenlands, in denen der Germanischen Völker, [3]) des andern Ursprungs der Adel, der auf den Reichs- und Landtagen der Germanischen Völker Sitz und Stimme hatte. Schroffer war fast immer in den Aristokratien der ersteren als in denen der letz-

---

1) Hierher gehört Adam Smith's (Ueber die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Bd. V. Abth. II.) Bemerkung: Bei einem noch unkultivirten Volke verwendet der Landherr seinen Ueberfluss auf die Unterhaltung eines zahlreichen Gefolges. (Desto leichter also kann bei einem solchen Volke ein Landadel entstehn. — Uebrigens kann auch die Viehzucht Veranlassung zur Entstehung eines Adels der dritten Art werden.

2) Aristot. Polit. II, 8.

3) Jedoch war in einigen städtischen Gemeinwesen dieser Völker der Adel ursprünglich Landadel, der in die Städte sich niederliefs oder Burgrecht gewann.

teren Art der Abstand zwischen der herrschenden Körperschaft und dem Volke, erbitterter der Kampf zwischen beiden;[1]) sey es, dafs die Herrschaft eines Landadels gesicherter oder dafs sie an sich milder ist, als die eines Geldadels.

5) Die durch einen demokratischen Bestandtheil gemäfsigten Aristokratien. — Die Aristokratien dieser Art lassen, wie zusammengesetzte Verfassungen überhaupt, die mannigfaltigsten Modifikationen zu und kommen in der Geschichte bald in dieser bald in einer andern Gestalt vor. Einer der gewöhnlichsten Fälle ist der, dafs die Aristokratie in den das Gesammtwohl des Staates betreffenden Angelegenheiten, z. B. wenn neue Gesetze zu geben oder die schon bestehenden abzuändern sind, an die Zustimmung der Volksgemeinde gebunden ist.[2])

---

1) Mit welcher Erbitterung bekämpfte z. B. die aristokratische und die demokratische Parthei einander in den Griechischen Städten.

2) Vgl. z. B. über die Verfassung Sparta's: Lachmann in der a. Sch. S. 194. — Ueber die geschichtlich ältesten Verfassungen der Deutschen Völker: Tacit. German. c. 11.

ACHTZEHNTES BUCH.

Des

besonderen Theiles der Verfassungslehre drittes Buch.

Von der

Demokratie oder der Volksherrschaft.

EINLEITUNG.

Um die Demokratie von der Aristokratie mit wissenschaftlicher Schärfe zu unterscheiden, hat man unter der Demokratie diejenige Staatsverfassung zu verstehn, welche die Machtvollkommenheit in die Hände der sämmtlichen — physisch stimmfähigen und nicht in Privatdiensten stehenden [1]) — Mitglieder des Staatsvereines legt. Diejenigen Verfassungen, welche man als geschichtliche Beispiele der Demokratie anführt, sind oft der Sache nach Aristokratien, mit dem einzigen Unterschiede, dafs in ihnen die Zahl der Mitglieder der herrschenden Körperschaft im Verhältnifs zu der Zahl der Unterthanen gröfser ist, als in den Verfassungen, welche man ausschliefslich oder vorzugsweise Aristokratien zu nennen pflegt. [2]) Diesen Demokratien

---

1) Die letztere Eigenschaft ist erforderlich, weil sonst — gegen den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit — der Dienstherr eine doppelte Stimme haben würde, die seinige und die seines von ihm abhängigen Dieners.

2) Z. B. Auch die Athenienser hatten Beisassen. (Μέτοικοι.) — Eine jede Demokratie, die Eroberungen macht, verwandelt sich, wenn sie nicht den Besiegten das Bürgerrecht ertheilt, in eine Aristokratie. — Beispiele ächter Demokratien findet man fast nur bei noch ungebildeten Völkerschaften. Jedoch auch in den Urkantonen der Schweiz hat sich die ächte Demokratie erhalten.

also kommt ihr Name nur vergleichungsweise zu. — Ich werde der vorliegenden Untersuchung zwar den streng wissenschaftlichen Begriff — oder die Idee — der Demokratie zum Grunde legen. Jedoch ist das, was von der Idee dieser Verfassung gilt, auch auf die Demokratien in der relativen Bedeutung in dem Grade anwendbar, in welchem sie sich der Idee nähern.

Die Demokratien sind entweder autokratische oder repräsentative Volksherrschaften. In jenen herrscht und regiert das Volk, übt es also die Rechte der Machtvollkommenheit nicht blos durch Männer seiner Wahl, sondern, wenigstens zum Theil, selbst aus. In diesen ist das Volk auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt, ohne dafs es irgend eine Art der Regierungsgeschäfte selbst besorgte.[1]) Man kann den Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Demokratie auch so ausdrücken: In der autokratischen Volksherrschaft regiert sich das Volk unmittelbar selbst, in der repräsentativen nur mittelbar.

Schon dem einzelnen Menschen ist es schwer, noch schwerer also mufs es einem Volke seyn, sich selbst zu regieren. Die Demokratie kann daher nur bei den Völkern gedeihen, welche entweder noch kaum eine Regierung haben, oder welche schon in einem hohen Grade kultivirt und civilisirt sind.[2]) Jedoch dürften die repräsentativen Demokratien vor den autokratischen das voraus haben, dafs sie auch bei Völkern bestehen können, welche mehr, als jene, von dem Staate fordern, weniger, als diese, der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gewachsen sind.

---

1) Eine schlechthin autokratische Demokratie kann höchstens bei einer Völkerschaft vorkommen, deren politische Einheit sich auf die Berathung einiger wenigen gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt.

2) In der Folge wird ausschliefslich auf die Demokratien dieser Völker Rücksicht genommen werden.

Man kann das Repräsentativsystem[1]) eine Entdeckung der Engländer nennen. Denn ehe dieses System in England eingeführt wurde, war es sowohl der Wissenschaft als der Praxis unbekannt. Selbst die Grfechischen Freistaaten waren, ungeachtet der Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit ihrer Verfassungen, nicht auf das Repräsentativsystem verfallen; und eben so wenig gedenken desselben die Griechischen Philosophen, ob sie wohl den Versuch machten, alle überhaupt möglichen Staatsverfassungen aufzuzählen.[2]) Jedoch auch in England wurde das Repräsentativsystem nicht planmäfsig eingeführt, gieng nicht die Wissenschaft der Praxis, sondern diese jener voraus. Denn es entwickelte sich in England das Repräsentativsystem aus der früheren reichsständischen Verfassung dieses Landes; nicht auf einmal, sondern durch Verbesserungen, welche man mit dieser Verfassung, um ihren offenkundigen Mängeln abzuhelfen, nach und nach und im Einzelnen vornahm, ohne anfangs zu ahnden, dafs man einen ganz neuen Weg betrete.[3]) Von England aus verbreitete sich das Repräsentativsystem über Schottland und Irland, auch über mehrere Britische Kolonien, besonders über die in Nordamerika. (Noch jetzt geschieht es, dafs eine neue Britische Kolonie, so wie ihre Britische Bevölkerung und ihr Wohlstand zunimmt, ein eigenes Parliament erhält.) Als sich die Britischen Kolonien (zum Theil) vom Mutterlande losrissen, wurde in

1) Man verwechsle das Repräsentativ**system** nicht mit der Repräsentativ**verfassung**. Die Repräsentativverfassung ist die Verfassung eines Freistaates. Aber das Repräsentativsystem liegt auch der konstitutionellen Monarchie beziehungsweise zum Grunde.

2) Z. B. Plato, Aristoteles, Polybius. — Vielleicht war das Repräsentativsystem mit den politischen Ansichten der Griechen schlechthin unvereinbar. Denn zufolge dieser Ansichten bestand die politische Freiheit in der Theilnahme am Regieren.

3) Vgl. Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Herausg. von **Mittermaier** und mir. Bd. II. S. 476. Bd. III. S. 482. — The Rise and Progress of the English Constitution. By J. A. **Stephens**. Lond. 1839. II. Vol.

ihnen, welche sich nun den Namen der „Vereinigten Staaten“ (United States) beilegten, die Verfassung der konstitutionellen Monarchie in die der repräsentativen Demokratie, (in die Verfassung also, welche schlechthin dem Repräsentativsysteme entspricht,) umgestaltet. Leicht war der Uebergang von der einen Verfassung zu der andern; es brauchte fast nur an die Stelle des bisher von dem Könige ernannten Vorstandes der Regierung ein von dem Volke gewählter gesetzt zu werden. [1]) Zugleich aber machten die Vereinigten Staaten eine neue Anwendung von dem Repräsentativsysteme; sie legten dasselbe der „Union“, d. i. der Konföderation, zum Grunde, welche sie unter sich abschlossen. In dem laufenden Jahrhunderte ist das Recht der Repräsentativverfassung sogar das gemeine Recht der Europäischen Bevölkerung der neuen Welt geworden.[2]) (Spanische Kolonien in Südamerika. Brasilien ein Kaiserreich näher dem Freistaate.) — Auf dem Europäischen Festlande, wo die Britische Verfassung schon lange, (besonders seitdem sie in Montesquieu einen beredten Lobredner gefunden hatte,) ein Gegenstand der Bewunderung gewesen war, wurde das Repräsentativsystem zuerst in Frankreich eingeführt; in der Folge aber noch in mehreren andern Staaten; in diesen anfangs durch das Machtgebot Frankreichs, späterhin nach dem Beispiele Frankreichs oder aus Ueberzeugung von dem Werthe des Systemes. (Schon ist es dahin gekommen, dafs das Repräsentativsystem fast in dem ganzen westlichen Europa entweder bereits zur Herrschaft gelangt ist, oder wenigstens (in Spanien) die Hoffnung hat, demnächst den Sieg zu erringen, bald als eine Modifikation der Monar-

---

1) Auch behielten einige unter den V. St. ihre bisherige Verfassung fast unverändert bei. Andere entschlossen sich zu einer ausgedehnteren Reform. Vgl. Story, commentaries on the constitution of the U. St. Boston u. Lond. 1834. III. Vol.

2) Vergleicht man dieses Recht mit dem Verfassungsrechte der Europäischen Staaten, — welche Aussichten eröffnen sich in die Zukunft!

chie, bald, (z. B. in mehreren Kantonen der Schweiz, in der freien Stadt Frankfurt,) als eine eigenthümliche Form der Demokratie. In Grofsbritannien entwickelte sich das Repräsentativsystem aus dem früheren Rechtszustande dieses Reichs, in allen andern Staaten ist es planmäfsig eingeführt worden [1]).

Unter allen den autokratischen Demokratien, welche die Geschichte kennt, dürfte die Demokratie der Athenienser [2]) dem Ideale einer solchen Verfassung am nächsten kommen. Die auf dem Repräsentativsysteme beruhenden Verfassungen, welche in der Geschichte vorkommen, haben eine so geschwisterliche Aehnlichkeit unter einander, dafs sich schwerlich eine dieser Verfassungen als die vollkommenste ihrer Art auszeichnen lassen dürfte. Vielleicht liegt in der so nahen Verwandtschaft, welche unter allen diesen Verfassungen eintritt, ein Beweis, dafs die Idee, welche ihnen zum Grunde liegt, zugleich ihre Formen bestimmt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den autokratischen Demokratien oder Volksherrschaften. [3])

So nahe auch die Aristokratie und die Demokratie einander verwandt sind, so tritt doch zwischen beiden der Unterschied ein, dafs in jener die herrschende Körperschaft aufser ihren Mitgliedern noch andere Unterthanen

---

1) Histoire du gouvernement représentatif. Par Guizot. Par. 1821.

2) Den besten Aufschluss über den Geist und die innere Consequenz dieser Verfassung giebt Xenophon. (De republica Atheniensium.)

3) Die Worte: Demokratie, Volksherrschaft, sind in dieser Abtheilung jederzeit von den autokratischen Verfassungen dieser Art zu verstehn, auch wo dieses Beiwort nicht hinzugesetzt ist.

hat, in dieser aber dieselben Individuen die Herren und die Unterthanen zugleich sind; ein Unterschied, welcher, ob er wohl nicht aus dem Wesen der einen und der andern Verfassung entlehnt zu seyn scheint, dennoch der Schlüssel zu den Eigenthümlichkeiten ist, welche das Verfassungsrecht der Demokratie, in Verhältniſs zu dem der Aristokratie, charakterisiren.

Erstens: Die Demokratie hat ihre Mitglieder, als Einzelne, besonders, — und mehr als die Aristokratie die ihrigen, — zu fürchten.

Sowohl die Aristokratie als die Demokratie kann nur unter der Bedingung gedeihn, daſs unter den Mitgliedern der herrschenden Körperschaft eine gewisse Gleichheit des Rechts und der Macht besteht. Aber diese Gleichheit kann weit eher in der Demokratie, als in der Aristokratie, Einzelne der Verfassung entfremden oder mit ihr verfeinden. Denn in der Aristokratie findet der Stolz der einzelnen Mitglieder der herrschenden Körperschaft seine Nahrung und Ableitung in dem Verhältnisse des Adels zum Volke. In der Demokratie sind alle Mitglieder des Staatsvereines einander gleich, giebt es Niemanden, auf welchen der Staatsbürger herabsehn könnte. — Eine Aristokratie wird durch die Furcht vor dem Volke, durch den aus dieser Furcht sich von selbst entwickelnden Korporationsgeist zusammengehalten. Eine Demokratie hat für ihre Einheit nicht dieselbe Bürgschaft. In dieser Verfassung muſs Gemeingeist das wirken, was die Aristokratie dem Korporationsgeiste verdankt. Aber Gemeingeist ist nicht, wie der Korporationsgeist, blos eine eigenthümliche Richtung der Selbstsucht; er ist nicht schon eine nach Naturgesetzen nothwendige Folge der demokratischen Verfassung [1]). — In der Aristokratie herrscht allemal die Minderzahl über die Mehrzahl; die Demokratie zählt so viele Mitglieder als

1) Jedoch kann auch in der Volksherrschaft ein dem Korporationsgeiste ähnlicher Geist aufleben, wenn sie in anderen Freistaaten nahe und gefürchtete Nachbarn hat. So verhielt sich's einst mit den Griechischen Freistaaten.

der Staatsverein. Je gröfser aber die Zahl der Bürger ist, desto geringer ist der Werth einer Bürgeraktie d. i. des Antheiles, den der einzelne Bürger an der Machtvollkommenheit hat; desto weniger hat der einzelne Bürger bei dem Untergange der Verfassung zu verlieren, desto mehr kann er durch den Untergang der Verfassung gewinnen. Daher war es auch die einstimmige Meinung der Griechischen Philosophen, dafs sich die demokratische Verfassung nur für eine kleinere Volksgemeinde eigne. Als die Römer genöthiget wurden, ihr Bürgerrecht allen Völkern Italiens zu ertheilen, untersiegelten sie das Todesurtheil ihres Freistaates. — Gegen alle diese Gefahren aber ist die Demokratie noch weit weniger gerüstet, als die Aristokratie. Von den Mitteln, welche die Aristokratie anwenden kann, um sich gegen ihre eigenen Mitglieder zu vertheidigen, stehen der Demokratie nur wenige und gerade die kräftigsten nicht, (z. B. nicht eine Staatsinquisition), zu Gebote. Die vollziehende Gewalt ist von der Demokratie noch eifersüchtiger, als von der Aristokratie, zu bewachen.

Hieraus folgt: 1) Soll die demokratische Verfassung bei einem Volke gedeihen und auf die Dauer bestehen, so mufs die Gesetzgebung vor allen Dingen eine gewisse Gleichheit der Vermögensumstände unter den einzelnen Bürgern herzustellen und zu erhalten suchen, auf dafs nicht der Reichere das Uebergewicht, welches der Reichthum giebt, zum Nachtheile der Verfassung benutze. Freilich eine sehr schwer zu befriedigende Forderung, wenn man anders nicht zu den äufsersten Mitteln seine Zuflucht nehmen kann und will [1]). Mögen auch die

---

1) Beispiele von solchen Mitteln, (gleiche Vertheilung des Grundes und des Bodens unter die einzelnen Bürger, Erschwerung des inneren Tauschverkehres, Verbot des Handels mit dem Auslande, u. s. w.) bietet unter andern die Mosaische und die Spartanische Gesetzgebung dar. Vgl. Michaelis, Mosaisches Recht. §. 73. 188. Lachmann, die Spartanische Staatsverf. S. 166. (Bei Festus v. centuriatus kommt die (auffallende) Nachricht vor, dafs

Verhältnisse, unter welchen eine solche Verfassung bei einem Volke entstand, jener Forderung noch so sehr entsprochen haben, der ökonomische Zustand eines Volkes ist vorzugsweise veränderlich. Den Griechischen Freistaaten brachte nichts so häufig den Untergang, als der Reichthum, zu welchem sie in Tagen des Glücks und des Sieges gelangten [1]).

2) Die Demokratie hat sich noch mehr, als die Aristokratie, vor dem Fehler zu hüten, in die Hände Einzelner eine Macht zu legen, welche gegen die Verfassung gekehrt werden könnte [2]). Da in der Demokratie ein jedes Amt nur auf eine gewisse Zeit, z. B. nur auf ein Jahr, zu übertragen ist, so müssen die einzelnen Bürger, um ihren Anspruch auf die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte geltend machen zu können, auch wenn mit den Aemtern ein Einkommen verbunden ist, entweder ein unabhängiges Vermögen (an independent fortune) besitzen oder durch die ökonomischen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in den Stand gesetzt werden, schnell von einem Berufe zu dem andern überzugehn. (Die Vereinigten Staaten dürften das Gedeihn ihrer demokratischen Verfassungen unter anderem dem Umstande verdanken, dafs es in diesen Staaten für jetzt noch so

---

einst auch bei den Römern der Grund und Boden gleich vertheilt war). — Die Athenienser waren auf ein sonderbares Mittel verfallen, die Ungleichheit der Vermögensumstände, welche bei ihnen nicht gering war, mit dem Geiste der Demokratie in Uebereinstimmung zu setzen. Die Reichen mufsten, in Gesellschaften vertheilt, gewisse Staatsausgaben unmittelbar bestreiten, z. B. Kriegsschiffe erbauen. (Λειτουργίαι.) S. Potter, Archaeologia Graeca. L. I c. 15. Böckh, die Staatswirthschaft der Athenienser.

1) S. auch (über den Verfall des Römischen Freistaates) Sallust. de bello Jugurthino, in der Einleitung

2) Die Maximen, welche die Aristokratie bei der Organisation der Staatsverwaltung zu befolgen hat, (s. oben S. 181 ff.) sind daher in ihrer ganzen Strenge auch auf die Demokratie anwendbar. — Für die Ausübung der vollziehenden Gewalt hatten die Spartaner zwei Könige, die Römer zwei Konsulen, die Athenienser sogar neun Archonten.

leicht ist, einen Stand oder Beruf mit einem andern zu vertauschen.)

3) Alles, was dem Gemeingeiste Eintrag thut, — alles also, was die einzelnen Bürger bestimmen oder veranlassen könnte, ihr Privatinteresse höher, als das Gemeinbeste, zu stellen, — ist mit dem Geiste der demokratischen Verfassung unvereinbar. Die Bürger dürfen nicht durch die Verschiedenheit ihrer Religionsmeinungen, nicht zu Folge der Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen in Stände, ja selbst kaum in politische Partheien gespalten seyn. — Dagegen entspricht dem Interesse dieser Verfassung alles das, was den Gemeingeist belebt und unterhält, — also alles das, was die Bürger in der Gesinnung bestärkt, dafs ihr Privatwohl auf der Wohlfarth des Gemeinwesens beruhe. Daher hat die Demokratie vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, einen jeden einzelnen Bürger eines Antheiles an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu versichern. In dem Atheniensischen Freistaate hatte nicht nur über die wichtigsten Angelegenheiten die Volksgemeinde zu entscheiden, sondern es war auch in demselben Freistaate die Zahl der Aemter so grofs, dafs es kaum einen Bürger gab, welcher nicht irgend ein Amt bekleidet hätte. Ein anderes kaum minder wirksames Mittel zur Belebung des Gemeingeistes ist ein der Volksgemeinde eigenthümlicher und gemeinschaftlicher Kultus. Alle Freistaaten Griechenlands hatten entweder aufser den Göttern, welche von allen Hellenen verehrt wurden, noch ihre besonderen Gottheiten, oder verehrten wenigstens in dem einen oder in dem andern jener Götter ihren unmittelbaren Schutzherrn [1]). Die gottesdienstlichen Feste hatten zugleich eine politische Tendenz und Bedeutung. Eben so kann

---

1) Daher läfst sich die Verurtheilung des Sokrates mit sehr erheblichen Gründen vertheidigen. — Die Freistaaten des Europäischen Mittelalters hatten ihre Schutzheiligen. Ein anderer Name, dieselbe Sache.

die Demokratie, indem sie gewissen Handlungen Belohnungen verheifst, auf andere Strafen setzt, den Gemeingeist befördern oder unterstützen. Ein Gesetz Solon's verordnete, dafs der Bürger, der bei einem Aufruhre nicht Parthei nehme, ehrlos seyn solle [1]). — Ueberhaupt aber mufs Gemeingeist das gesammte Seyn und Leben des Volkes gleichsam durchdringen, wenn sich die Verfassung dem Ideale einer Volksherrschaft nähern soll. Den Griechen z. B. galt politische Freiheit mehr, als bürgerliche Freiheit. Sie verwendeten ihre Reichthümer und die Schöpfungen ihrer Kunst zur Aufführung und Ausstattung der Tempel und anderer öffentlicher Gebäude, nicht zur Verschönerung und Ausschmückung ihrer Privatwohnungen. Sie führten mehr ein öffentliches als ein heimliches Leben, indem sie sich, von einem milden Klima begünstiget, viel und oft auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Gebäuden zu einander gesellten [2]).

4) edoch Gemeingeist setzt die Bürger noch nicht in den Stand, sich der öffentlichen Angelegenheiten, gleich als der ihrigen, anzunehmen, und diese Angelegenheiten gehörig zu verwalten. Um ihren Pflichten, um den Ansprüchen des Gemeingeistes zu genügen, müssen die einzelnen Bürger noch überdiefs, was ihre Vermögensumstände betrifft, in der Lage seyn, dafs sie die Zeit, welche der Staat von ihnen fordert, ohne Nachtheil für ihren Haushalt erübrigen können. Daher hängt das Gedeihn demokratischer Verfassungen wesentlich von der Beschaffenheit der Quellen ab, aus welchen die Bürger ihr Einkommen beziehn. — Der Landbau ist an sich diejenige Beschäftigung, welche, als die Lebensart der Bürger einer Demokratie, mit dem Geiste dieser Verfassung am besten übereinstimmt [3]). Aber ohne Grundholden oder Dienst-

---

1) Plutarch. in Solone.

2) Einige ähnliche Erscheinungen kommen auch in den Deutschen Reichsstädten während des Mittelalters vor. Wie beharrlich bauten die Strafsburger an ihrem Münster, die Kölner an ihrem Dome!

3) So Aristoteles, Polit. III, 2. 8. — Auch bei den Römern standen die tribus rusticae höher, als die tribus urbanae.

leute betrieben giebt der Landbau selten oder nie den Ueberschufs an Einkommen, welchen er geben müfste, wenn er die Bürger in den Stand setzen sollte, den Forderungen, welche das Gemeinwesen an sie macht, wenn diese Forderungen mit der Zeit mehr und mehr zunehmen, Genüge zu leisten. Auch kommt, im naturgemäfsen Laufe der Dinge, über kurz oder über lang die Zeit, da sich die Fabrikation von der Produktion losreifst. — Am allerwenigsten kann sich die Demokratie bei einem Volke erhalten, welches seinen Lebensunterhalt zu einem grofsen Theile von der Fabrikation und von der Handlung zieht. Denn ein solches Volk mufs sich mit der Zeit in zwei grofse Partheien spalten, in die Parthei der Reichen und in die der Armen. Die Verfassung ist alsdann vielleicht noch dem Namen und ihren Formen nach eine Demokratie, der Sache nach aber eine Aristokratie. Ja endlich mufs auch mit der Form der Verfassung eine durchgreifende Veränderung vorgenommen werden. Denn endlich kommt es zu einem offenen Kriege zwischen jenen Partheien; zu einem Kriege, welcher nur mit der gänzlichen Niederlage der einen oder der andern Parthei oder mit der Unterwerfung beider unter einen Herrn endigen kann. — Nur ein Mittel bleibt übrig, wie die Vermögensverhältnisse der Bürger einer Demokratie in Uebereinstimmung gesetzt werden können, freilich ein sehr unerfreuliches, — die Sklaverei. Die Sklaverei setzt die Bürger, als Herren ihrer Sklaven, in den Stand, zu leben, ohne zu arbeiten, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, ohne ihre Privatangelegenheiten zu vernachläfsigen. Sie ist sogar, indem sie alle Freie einander gleichstellt, sie insgesammt gegen den gemeinschaftlichen Feind, gegen die Sklaven, waffnet, zugleich dem Gemeingeiste förderlich. Man darf wohl behaupten, dafs die Griechen, ohne die bei ihnen herrschende Sklaverei, nimmermehr zu ihren demokratischen Verfassungen gelangt seyn würden. Die Bürgerschaften dieser Demokratien glichen eben deswegen dem

begüterten Adel der Germanischen Völker [1]). Zwar enthält die Geschichte der Deutschen Nation mehrere Beispiele von Freistaaten, welche, obwohl ohne Sklaven, dennoch eine demokratische Verfassung hatten [2]). Aber die Hauptstütze dieser Verfassung war hier das Zunftwesen, also eine aristokratische Institution.

Zweitens: Die Demokratie hat sich selbst d. i, die Verirrungen der Mehrheit besonders, — und mehr, als die Aristokratie, — zu fürchten.

Das Volk, nicht, wie die Aristokratie, von einem lauernden Feinde oder von einem zweideutigen Freunde im Innern des Staates bewacht und bedroht, in dem Besitze einer Macht, die keine andere Schranken hat, als die, welche ihr das Volk selbst setzt, kann leicht in den Irrthum verfallen oder zu dem Irrthume verleitet werden, als ob es, um frei zu seyn, die Fesseln der Gesetze gänzlich abwerfen müsse. Hat es einmal diese Bahn betreten, so ist es bald der Freiheit nicht mehr zu ersättigen *) und so verliehrt es endlich in dem Wahne, das Unerreichbare erreichen zu können, die Freiheit, zu welcher es gelangt war. Je gröfser die Zahl der Bürger ist, desto mehr ist die Volksgemeinde dieser Gefahr ausgesetzt. Denn desto

---

1) Man darf aus dem Satze: Ohne Sklaverei keine Demokratie! nicht folgern: Wo es Sklaven giebt, ist die Verfassung eine Demokratie. Vielmehr ist die Sklaverei zugleich die verwundbarste Stelle der Demokratien. Denn aus den Sklaven ergänzt sich — durch Freilassungen — die Bürgerschaft. (Doch, sind die Sklaven von einer anderen Rasse, als die Herren, z. B. Neger, so stellt sich die Sache anders, wenn auch nicht zum Vortheile der Demokratie.) Die Römer erkannten zu spät den Fehler, dafs sie Jahrhunderte lang den Freilassungen nicht Ziel und Mafs gesetzt hatten. Vgl. Biblioth. universelle de Genève. 1838. Juniheft.

2) Die Mehrzahl der Deutschen Reichsstädte hatte eine demokratische Verfassung.

*) Auf dem Polnischen Reichstage konnte einst ein jeder einzelne Edelmann, was die Mehrheit beschlossen hatte, durch sein Veto unwirksam machen. Weiter hat der Hunger nach Freiheit seine Begehrlichkeit nirgend getrieben!

leichter kann sie, wie eine jede grofse Versammlung, zu leidenschaftlichen oder unüberlegten Beschlüssen hingerissen werden. Desto weniger kann sie selbst die Furcht vor einem auswärtigen Feinde zur Besinnung bringen. — Die Athenienser, ihrer Beweglichkeit und ihres Wankelmuthes sich bewufst, hatten ihren ganzen Scharfsinn aufgebothen, um ihre Demokratie gegen das Volk oder das Volk gegen sich selbst in Schutz zu nehmen. Es gab in Athen eigene Beamte, welche in den Volksversammlungen über die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts zu wachen, gegen eine jede Neuerung zu sprechen hatten [1]). Es wurden in diesen Versammlungen zuerst die Greise zum Sprechen aufgefordert [2]). Man konnte sogar eine Anklage gegen denjenigen erheben, welcher den Vorschlag zur Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gemacht hatte, ungeachtet der Vorschlag von dem Volke bekräftiget worden war [3]). Ein anderes Mittel, von welchem man zu demselben Zwecke oft und mit Erfolg Gebrauch gemacht hat, ist die Religion. Polybius [4]) schreibt sogar die längere Dauer des Römischen Freistaates vorzugsweise der Ehrfurcht zu, welche das Volk vor den Abmahnungen der Götter hegte [5]).

Eine so hinfällige Verfassung ist die Demokratie, dafs sie, um sich zu erhalten, genöthiget seyn kann, selbst zu den ungerechtesten oder sonderbarsten Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. — So war es z. B. bei den Atheniensern Rechtens, dafs ein Bürger, welcher aus irgend einem Grunde, z. B. wegen seiner Verdienste, der Verfassung gefährlich zu seyn schien, ohne Urtheil und Recht mittelst eines blosen Volksbeschlusses, (mittelst des Ostracismus,) aus dem Gebiete des Freistaates verbannt werden konnte. Eine auch

1) Νομοφυλακες. Potteri Archaeol. Gr. I, 18.
2) Potter. I, 17.
3) Voyage du jeune Anacharsis. II. p. 298.
4) Hist VI, 56.
5) Auch könnte hier noch der Auctoritas senatus Erwähnung geschehn. Eine ähnliche Abhängigkeit des Volkes, (eine Art von Veto,) kommt auch in anderen Demokratien vor.

den Römern nicht unbekannte Anwendung des Grundsatzes: Es ist besser, dafs ein Mensch umkomme, als dafs das ganze Volk verderbe! — Bei demselben Volke hatte die Komödie in den Zeiten der Demokratie eine politische Wichtigkeit, zu welcher sie vielleicht bei keinem andern Volke gelangt ist. Sie züchtigte ungestraft die Gebrechen der Verfassung und die Missethaten einzelner Bürger, beide mit gleicher Schonungslosigkeit [1]).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der repräsentativen Demokratie oder Volksherrschaft.

1) Naturlehre der repräsentativen Demokratie oder Volksherrschaft.

1) Alle Gewalt ruht im Volke, mit andern Worten, das Volk ist das Subjekt der Machtvollkommenheit, ist der Souverain. — Es geht daher alle Gewalt vom Volke aus. Wer berechtiget seyn soll, irgend eine Gewalt über das Volk oder über einen Theil des Volkes oder über einzelne Staatsbürger auszuüben, mufs hierzu von dem Volke selbst (oder beziehungsweise von einer Abtheilung des Volkes) den Auftrag — unmittelbar oder mittelbar — erhalten. — Eben so mufs eine jede von dem Volke übertragene Gewalt von Zeit zu Zeit zu dem Volke zurückkehren. Je mehr die Verfassung den Auftrag zur Ausübung einer Gewalt seiner Zeitdauer nach beschränkt, desto mehr entspricht sie dem Geiste der Demokratie, desto vollkommener führt sie den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit durch,

---

6) Kannegiefser, die alte komische Bühne in Athen. Breslau. 1817. S. 467 ff. „Die komische Bühne ein Sittengericht."

welche unter allen Staatsbürgern, als solchen, bestehen soll. (Alle diese Sätze gelten eben so wohl von der autokratischen als von der repräsentativen Demokratie. Dagegen weichen beide Verfassungen in der Art von einander ab, wie sie diese Sätze anwenden oder modificiren).

2) Das Volk hat seine gesammte Gewalt, also die sämmtlichen Rechte der Machtvollkommenheit, nicht selbst sondern durch Männer seiner Wahl auszuüben. Der allein wesentliche Unterschied zwischen der autokratischen und und der repräsentativen Demokratie; zugleich der Grund des Namens, welchen die letztere Verfassung führt! — Und warum soll sich das Volk seiner Machtvollkommenheit entäufsern? welches sind also die Gründe, die für die repräsentative Demokratie, diese in Verhältnifs zur autokratischen Demokratie betrachtet, sprechen? *Erstens*: Die Repräsentativverfassung als solche hat den Sinn und Zweck, die Demokratie durch eine Wahlaristokratie zu mäfsigen; ihr liegt die Erwartung oder Voraussetzung zum Grunde, dafs das Volk in seinem eigenen Interesse die Ausübung der Machtvollkommenheit den besseren und besten Männern des Landes übertragen werde. (Allerdings ist der Plan nicht unfehlbar. In den Vereinigten Staaten soll es nicht selten geschehn, dafs sich gerade die vorzüglichsten Männer nicht um Aemter bewerben, die Mittel scheuend, welche sie anwenden müfsten, um die Stimmen der Bürger für sich zu gewinnen. Jedoch kein Plan kann zu seinem Gelingen der Mitwirkung derer entbehren, durch welche er auszuführen ist). *Zweitens:* Auch in so fern ist die Repräsentativverfassung auf die Mäfsigung der Demokratie berechnet, als sie, die Staatsverwaltung auf eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl Bürger übertragend, das Volk vor sich selbst d. i. von der Leidenschaftlichkeit und Uebereilung bewahrt, mit welcher die Menge ihre Beschlüsse zu fassen pflegt. *Drittens:* Die Repräsentativverfassung fordert von dem Volke weniger, als die autokratische Demokratie; sie kann auch die Verfas-

sung eines Gemeinwesens seyn, dessen einzelne Bürger nicht auf derselben Stufe geistiger Bildung stehn. In der autokratischen Demokratie hat das Volk, als ein Ganzes oder in der Volksversammlung, über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates selbst zu entscheiden; in der repräsentativen Demokratie ist die konstitutionelle Thätigkeit des Volks auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt. Es ist aber leichter, über Personen als über Sachen zu urtheilen. Jene sprechen, sind Individuen, wie wir; diese sind stumm, wenn man nicht zu fragen versteht, leben nur in uns und durch uns. *Viertens:* Die autokratische Demokratie eignet sich nur für eine kleinere, die repräsentative auch für eine gröfsere Volksgemeinde. Bei einem Volke, das über ein Land von bedeutendem Umfange zerstreut lebt, kann die erstere Verfassung schon deswegen nicht auf die Dauer bestehn, weil die Vereinigung des Volks zu den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Volksversammlungen mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, z. B. mit einem kaum zu erschwingenden Kostenaufwande, verbunden ist. (Auf den Deutschen Reichstagen erschienen einst alle freien und waffenfähigen Männer. Indem sie sich aber, die Mühseligkeiten und Kosten der Reise scheuend, der Last des Erscheinens zu entziehen suchten, verloren sie mit der Zeit das Recht, auf den Reichstagen mitzustimmen.) Die Repräsentativverfassung hat nicht mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen. Jedoch, noch aus einem andern Grunde ist in der vorliegenden Beziehung der Vortheil auf Seiten der Repräsentativverfassung. Zwar kommen beide Formen der Demokratie in so fern mit einander überein, als die Stimme des einzelnen Bürgers desto weniger wiegt, je zahlreicher die Volksgemeinde ist. Aber das Stimmrecht steht in einer allgemeineren und näheren Verbindung mit dem Privatinteresse der Stimmberechtigten, wenn es bei Wahlen, als wenn es bei der Beschlufsnahme über andere öffentliche Angelegenheiten ausgeübt wird. Die Wahlstimmen werden gesucht; die

Wähler können bald einen Gönner oder Wohlthäter, bald einen Freund oder Verwandten, bald einen Schützling begünstigen. Ja schon in dem Wunsche und Bestreben, bei einer bestimmten Wahl dem einen Stimmwerber vor dem andern den Sieg zu verschaffen, liegt ein besonderer Reitz. (Das beweisen die Wahlkämpfe in England, in der Union und überhaupt in allen den Staaten, die eine auf dem Repräsentativsysteme beruhende Verfassung haben.)

3) Jedoch, so gewifs auch diejenigen, durch welche in der repräsentativen Demokratie das Volk seine Machtvollkommenheit ausübt, nur die Bevollmächtigten und Diener des Volkes sind, und so grofs auch die Abhängigkeit ist oder seyn mag, in welcher sie wegen der kurzen Dauer ihrer Vollmacht vom Volke stehn, so würde doch das Herrscherrecht des Volks, auf das Wahlrecht beschränkt, noch immer ein leerer Name seyn, wenn nicht dem Volke ein Mittel zu Gebote stände, seinen Willen den Erwählten — indirekt — zur bleibenden Regel ihres Verhaltens zu machen. Damit nun das Volk gleichwohl nicht blos herrsche sondern auch durch seine Vertreter und Beamte regiere, mufs die Repräsentativverfassung zugleich die Herrschaft der öffentlichen Meinung seyn *). Es mufs sich, wenn und wo

*) Man verwechsle nicht die öffentliche Meinung mit der Meinung der Mehrheit. Die erstere ist die präsumtive, (oder muthmafsliche,) die letztere ist die wirkliche Meinung der Mehrheit. Die Meinung der Mehrheit läfst sich nur durch das Zählen der Stimmen ausmitteln, auf die öffentliche Meinung schliefst man aus den Meinungen, die von Einzelnen geäufsert werden. Die Meinung der Mehrheit hat (voraussetzungsweise) eine entscheidende, die öffentliche Meinung hat nur eine berathende Stimme. Wo die Mehrheit herrscht oder regiert, ist das Stimmrecht doch immer nur auf eine (bald gröfsere bald geringere) Anzahl Bürger beschränkt. In Beziehung auf die öffentliche Meinung hat ein Jeder ein Stimmrecht. Die Meinung der Mehrheit kann nur kraft der Verfassung herrschen oder regieren. Die öffentliche Meinung kann auch ohne den Beistand der Verfassung auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten

diese Verfassung bestehen und gedeihen soll, eine öffentliche Meinung bilden können und gebildet haben. Für den Einfluſs der öffentlichen Meinung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ist dann schon durch die Formen der Verfassung gesorgt. — In einer kleinen Volksgemeinde kann sich eine öffentliche Meinung schon durch den geselligen Verkehr unter den Bürgern bilden. Bei einem Volke aber, das über einen groſsen Flächenraum zerstreut lebt, kann nur unter der Bedingung eine öffentliche Meinung entstehn, ist mithin nur unter der Bedingung eine Repräsentativverfassung möglich, daſs das Volk in dem Besitze eines Mittels ist, durch welches das ganze Land nach Gefallen in einen Hörsal verwandelt werden kann, also nur unter der Bedingung, daſs das Volk eine Druckschrift besitzt. Jedoch es kommt noch überdieſs auf den Gebrauch an, welcher von diesem Mittel gemacht wird und gemacht werden darf. Nur da, wo es eine — von keiner Censur gefesselte — politische Tagesliteratur giebt, kann die Druckschrift und da wird sie die Lebensquelle einer öffentlichen Meinung und mithin die der Repräsentativverfassung seyn [1]). Sie hat sogar, wenn sie mittelst einer Tagesliteratur, (durch Zeitungen, Zeit- und Flugschriften,) eine öffentliche Meinung ins Leben ruft, vor der mündlichen Unterhaltung, selbst angenommen, daſs auch aus dieser eine öffentliche Meinung hervorgehen könnte oder hervorgehn

Einfluſs haben. Bei der Meinung der Mehrheit gilt eine Stimme so viel, als die andere. Bei der öffentlichen Meinung richtet sich das Gewicht einer Stimme nach dem Beifalle, den die Stimme bei Andern findet. Da nun dieser Beifall — in der Regel — von dem Gewichte der Gründe abhängt, mit welchen eine Meinung unterstützt wird, so hat die öffentliche Meinung zugleich die Vermuthung für sich, daſs sie die richtigere sey.

1) Die Tagesliteratur gewährt noch überdieſs den besonderen Vortheil, daſs man aus der gröſseren oder geringeren Zahl der Kunden, (der Abonnenten,) welche die Zeitungen der einen und welche die der andern Farbe haben, sogar mit einer an mathematische Gewiſsheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf die Meinung der Mehrheit schlieſsen kann.

kann, mehr als einen Vorzug. Denn die schriftliche Rede spricht unmittelbar nur zum Verstande, die mündliche auch zur Leidenschaft. Bei der mündlichen Unterhaltung kann ein Jeder das Wort nehmen; wer in einer Druckschrift zu dem Publikum spricht, muſs denn doch schon mit Gründen gerüsteter und des Vortrags mächtiger seyn. Sonst findet die Schrift weder Käufer noch Leser. Auch der Zuhörer, welche der Redende hat oder haben kann, sind in dem einen Falle mehr, als in dem andern. Alles dieses kann man am besten durch das Beispiel der (Nordamerikanischen) Union bestätigen. Die Macht, welche in der Union die Tagesliteratur und durch sie die öffentliche Meinung hat, ist zugleich ein Beweis von der Unentbehrlichkeit der einen und der andern zum Gedeihn einer Verfassung, welche, wie die der Vereinigten Staaten, auf den Grundsätzen der Repräsentativsystemes beruht *). — Allerdings ist es eine Sonderbarkeit, dafs die Repräsentativverfassung das Volk vom Regieren (direkt) ausschliefst und gleichwohl die Regierung dem Volke (indirekt) unterwirft, also, was sie mit der einen Hand dem Volke verweigert, diesem mit der andern Hand zurückgiebt. Aber die Repräsentativverfassung ist ihrem innersten Wesen nach eine Verfassung des Gleichgewichts. Weder das Volk noch die Regierung soll Alles in Allem, beide sollen vielmehr von einander gegenseitig abhängig seyn. Dieses Gleichgewicht herzustellen und zu erhalten, ist eine Hauptaufgabe der Repräsentativverfassung. In der repräsentativen Demokratie ist vorzugsweise zu fürchten, dafs das Volk, in der konstitutionellen Monarchie, dafs die Regierung das Uebergewicht erhalte. Die

*) In den Vereinigten Staaten ist die Presse schlechthin frei. — Uebrigens beruht in der Union die Lebenskraft der öffentlichen Meinung noch auf anderen Ursachen, z. B. auf den vielen Mitteln, welche den inneren Verkehr erleichtern, (Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Dampfschiffe u. s. w.) auf den vielen öffentlichen Versammlungen, die in den einzelnen Staaten gehalten werden, auf der Beweglichkeit und Neugierde des Volks.

Schriftsteller über den politischen Zustand der Union klagen fast ohne Ausnahme über den Despotismus, welchen dort die öffentliche Meinung ausübe [1]).

4) Da die Staatsgewalt drei ihren Gegenständen nach verschiedene Gewalten unter sich begreift, — die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt, — so bringt es das Princip der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten unter verschiedene Arbeiter schon überhaupt mit sich, die Ausübung jener Gewalten verschiedenen Behörden zu übertragen. Jedoch, wenn auch fast in einer jeden ausgebildeteren Verfassung einzelne Einrichtungen vorkommen, welche auf die Nothwendigkeit einer solchen Trennung hindeuten, so liegt doch die Nothwendigkeit dieser Trennung nur in den auf dem Repräsentativsysteme beruhenden Verfassungen schon in dem Wesen der Verfassung. Denn da die Trennung der drei Gewalten eine der vornehmsten Gewährleistungen für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ist [2]), und da in der repräsentativen Demokratie, welche hier einstweilen allein in Frage steht [3]), einerseits das Volk die Machtvollkommenheit nicht selbst ausübt, andererseits aber das Interesse des Herrschers und das der Unterthanen ein und dasselbe ist, so folgt, dafs in dieser Verfassung das Interesse des Volks, man mag nun das Volk in der Eigenschaft, in welcher es der Herrscher, oder in der, in welcher es die Gesammtheit der Unterthanen ist, betrachten, der Trennung der drei Gewalten zur Seite steht. In der erstern Eigenschaft mufs das Volk Mifstrauen in seine Bevollmächtigten setzen, in der letzteren Eigenschaft hat es darauf Bedacht zu nehmen, dafs gut regiert werde. Gleichwohl

1) Einer dieser Schriftsteller, von Tocqueville, wirft sogar die Frage auf, ob der Despotismus eines Einzigen oder der der Menge der drückendere sey.

2) Ja vielleicht die conditio sine qua non.

3) In der konstitutionellen Monarchie beruht die Trennung der drei Gewalten zum Theil auf andern Gründen.

wird man finden, dafs der Grundsatz der Trennung der drei Gewalten in den repräsentativen Freistaaten selten oder nie mit der Konsequenz durchgeführt ist, mit welcher er in der konstitutionellen Monarchie durchgeführt werden kann und soll. Namentlich gilt das von den Verfassungen der Vereinigten Staaten *). Das Mifstrauen, welches eine jede Demokratie gegen die vollziehende Gewalt hegt, geht leicht so weit, dafs man gewisse Funktionen, welche an sich in den Geschäftskreis dieser Gewalt gehören, der gesetzgebenden Versammlung vorbehält.

5) Alle die, welche das Volk mit der Ausübung irgend eines Rechts seiner Machtvollkommenheit beauftragt hat, können wegen der Nichterfüllung, Verletzung oder Ueberschreitung ihrer Vollmacht (von und vor den verfassungsmäfsigen Behörden) zur Verantwortung gezogen werden. Nur die, welchen das Volk die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen hat, — nur seine Repräsentanten (oder Vertreter) also, — sind unter dieser Regel nicht begriffen. Denn unter den drei Gewalten ist die gesetzgebende, da sie die Grundsätze aufstellt, welche von den übrigen Gewalten nur in Vollziehung zu setzen sind, die höchste, ist die gesetzgebende Gewalt die Souveränetät selbst. Die Versammlung der Volksrepräsentanten ist daher eben so wenig, als das Volk, verantwortlich.

Aus diesen Grundsätzen (1—5) ergeben sich von selbst die Aufgaben, welche die Organisation der repräsentativen Volksherrschaft — oder die Politik dieser Verfassung — zu lösen hat. Wegen der Art, wie diese Aufgaben zu lösen sind, verweise ich auf die Verfassungen der Vereinigten Staaten; eingedenk des

*) Weniger gilt das von der Verfassung der Union, welche überhaupt, als eine ganz neue Schöpfung, vorzugsweise nach Grundsätzen organisirt worden ist.

entfernteren Interesses, welches der Gegenstand für das Deutsche Publikum hat. Mehreres, was sonst hier anzuführen seyn würde, wird auch in den folgenden beiden Abschnitten dieses Buches so wie im neunzehnten Buche vorkommen.

II. Zur Vergleichung der repräsentativen Demokratie mit der konstitutionellen Monarchie.

Die Frage, auf welche sich die hier anzustellende Vergleichung bezieht, ist nicht die: Soll ein Volk, das für eine auf dem Repräsentativsysteme beruhende Verfassung reif ist, der repräsentativen Demokratie oder soll es der konstitutionellen Monarchie den Vorzug geben? sondern die: Was leistet oder was verspricht die eine Verfassung einem Volke zu leisten? was die andere? vorausgesetzt, dafs die eine oder dafs die andere bei einem Volke besteht oder bei ihm eingeführt werden und sich erhalten kann. Verfassungen kann man nicht wählen und wechseln, wie Kleider.

Sowohl die repräsentative Demokratie als die konstitutionelle Monarchie ist eine Herrschaft der öffentlichen Meinung. Aber in jener Verfassung ist die Herrschaft der öffentlichen Meinung eine Alleinherrschaft, in dieser Verfassung ist sie nur eine Mitherrschaft. — Die Reibungen und Zwistigkeiten, welche in der konstitutionellen Monarchie zwischen der Volksvertretung und der Regierung fast unausbleiblich eintreten, sind daher der repräsentativen Demokratie unbekannt. In dieser Verfassung reifst die öffentliche Meinung Alles mit sich fort und soll sie allein eine entscheidende Stimme haben. Da mufs also die vollziehende Gewalt der öffentlichen Meinung gehorchen oder es werden andere Männer an die Spitze dieser Gewalt gestellt. Doch ist deshalb die repräsentative Demokratie, verglichen mit der konstitutionellen Monarchie, zugleich im Nachtheile. Die öffentliche Meinung kann irren, sie

kann durch Scheingründe oder Vorurtheile bestochen werden, sie ist zuweilen launisch, allemal einem unaufhörlichen Wechsel unterworfen, sie urtheilt auf jeden Fall richtiger über die inneren als über die auswärtigen Angelegenheiten, richtiger über das Interesse der öffentlichen und der individuellen Freiheit, als über das der öffentlichen Macht. Sie kann daher, allmächtig in der repräsentativen Demokratie, in dieser Verfassung bei der Staatsverwaltung zu den bedenklichsten Fehltritten verleiten. In der konstitutionellen Monarchie hat dagegen der Einfluss der öffentlichen Meinung an dem der Krone ein Gegengewicht. Da wird z. B. eine politische Frage von zwei einander entgegengesetzten Standpunkten aus beleuchtet.

Die repräsentative Demokratie hat nur *einen* Feind zu fürchten, das Volk. Aber sie ist von diesem Feinde auf eine doppelte Weise bedroht. Die Demokratie kann in eine Ochlokratie oder Pöbelherrschaft ausarten. Oder es kann dahin kommen, dass das Volk, anstatt sich mit dem Herrschen d. i. mit der Wahl seiner Vertreter und Beamten zu begnügen, aus Ungeduld oder Uebermuth die Gewalt selbst in die Hand nimmt, dass also Anarchie an die Stelle der Herrschaft des Gesetzes tritt. Und dahin kann es um so leichter kommen, da in dieser Verfassung die Achtung des Volkes für das Gesetz für die Schwäche der vollziehenden Gewalt Ersatz leisten muss. — Die konstitutionelle Monarchie ist einer *zweifachen* Gefahr ausgesetzt; ihr kann sowohl der monarchische als der demokratische Bestandtheil der Verfassung den Untergang bereiten. — Dennoch möchte sie für ihre Fortdauer weniger, als die repräsentative Demokratie, zu fürchten haben. Denn diese Verfassung verlangt und erwartet von dem Volke mehr, als jene; sie verlangt und erwartet von dem Volke Alles und mithin leicht zu viel. Wie in einer jeden einfachen Verfassung hat man sich auch in der repräsentativen Demokratie immer nur an ein

und dasselbe Princip bei der Organisation des Staats zu halten. In der konstitutionellen Monarchie hat man in dieser Beziehung die Wahl zwischen zwei einander entgegengesetzten Principien. Da kann man also, je nachdem es die in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse erfordern, entweder den monarchischen oder den demokratischen Bestandtheil der Verfassung schon durch die Formen der Verfassung verstärken.

Sowohl die repräsentative Demokratie als die konstitutionelle Monarchie kann nur da gedeihen, wo das Volk in politische Partheien gespalten ist; und sowohl die eine als die andere Verfassung veranlafst schon ihrem Wesen nach eine solche Spaltung. Gleichwohl unterscheiden sich auch in dieser Beziehung beide Verfassungen von einander. — In jener Verfassung gilt die Partheiung unmittelbar der höchsten Gewalt oder der Machtvollkommenheit selbst, wenn auch die eine und die andere Parthei nur deswegen herrschen will, um durch Männer ihrer Wahl die öffentlichen Angelegenheiten so zu leiten, wie es das Interesse der Parthei verlangt. In dieser Verfassung gilt der Streit unmittelbar nur dem Systeme der Regierung. *) — In der repräsentativen Demokratie ist die Spaltung des Volkes in Partheien das Mittel, die Alleinherrschaft des Volkes zu mäfsigen. Indem eine Parthei die andere mit Eifersucht bewacht, halten und heben beide die Regierung. In der konstitutionellen Monarchie kann nur durch die Spaltung des Volkes in Partheien das harmonische Zusammenwirken des monarchischen und des demokratischen Bestandtheiles der Verfassung vermittelt werden. Eine Regierung ohne Opposition ist mit dem Zwecke dieser Verfassung eben so unvereinbar, als eine Regierung ohne Parthei im Volke. Nur darin kommen beide

*) Anders stellt sich zwar jetzt (März 1839) der Partheikampf in Frankreich. Aber Frankreichs Verfassung ist erst im Werden.

Verfassungen in der vorliegenden Beziehung mit einander überein, dafs in beiden die Spaltung des Volks in politische Partheien der Einheit und Stetigkeit der Regierungsmafsregeln förderlich ist. — In der konstitutionellen Monarchie ist die Grund- und Hauptfrage, welche die Partheien entzweit, die, ob das Interesse der öffentlichen Macht oder das der gemeinen Freiheit den Ausschlag geben soll. In der repräsentativen Demokratie betrifft dieselbe Streitfrage den Zwiespalt zwischen der Minderzahl und der Mehrzahl, zwischen den Reicheren und den Aermeren. [1])

III. Zur Vergleichung der repräsentativen Demokratie mit der autokratischen. [2])

Die repräsentativen Demokratien sind allerdings eine in ihrer Art neue Erscheinung in der Geschichte. Dennoch gleichen sie in mehr als einer Hinsicht den autokra-

---

1) In den Vereinigten Staaten stehen die Partheien der Tories und die der Whigs einander gegenüber. Diese ist die aristokratische Parthei oder die Aristokratie des Reichthums, jene die demokratische.

2) Ich werde diese Vergleichung, um ihr Leben und Farbe zu geben, sofort auf die Demokratien Griechenlands und auf die Repräsentativverfassungen der Vereinigten Staaten beziehen. Vgl über diese Verfassungen die Schriften von Chevalier, (lettres sur l'Amérique du Nord,) von Duden, (die Nordamerik. Demokratie,) von Grund, (die Amerikaner, die Nordamerik. Aristokratie;) von Murat, (Darstellung der Grundsätze der republikan. Verfassung in den V. St.;) von Tocqueville, (De la démocratie en Amérique.) Ferner: The Federalist. (Eine Zeitschrift aus den Zeiten der Stiftung der Union, herausgegeben von den Männern, welche die Verfassungsurkunde hauptsächlich bearbeitet hatten. Die in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsätze geben den besten Aufschlufs über die rationes legis. Ein Meisterwerk!) Commentaries on the constitution of the U. St. By Jos. Story. Bost. u. Lond. 1834. III. Vol Commentaries on American Law. By Jam. Kent. II. Edit. Ebend. in dems. Jahre. — Wenn ich in diesem Abschnitte die Worte: Amerika, Amerikaner u. s. w. gebrauche, so sind diese Worte jederzeit von den Vereinigten Staaten etc. zu verstehn.

tischen Demokratien, z. B. den Griechischen. (Die Geschichte jener ist daher ein Schlüssel zur Geschichte dieser Volksherrschaften und umgekehrt. Wir verstehen jetzt die Geschichte der Griechischen und die der Römischen Vorzeit besser, als vormals. Vielleicht sind auch der Jugend die Schriften der Alten jetzt etwas anderes, als sie ihr vormals waren.)

Denn *erstens*: Die Verfassungen der Vereinigten Staaten gleichen den Griechischen Demokratien in Beziehung auf die Grundlagen, die sie im Volke und in den gesellschaftlichen und äufseren Verhältnissen des Volkes haben. — Die Amerikaner haben einen demokratisch-republikanischen Charakter, d. i. einen Charakter, dessen Grundzüge Liebe zur Freiheit, republikanischer Stolz, Selbstvertraun, Ernst und Beharrlichkeit sind. Sie verdanken diesen Charakter vor allen Dingen ihrer Abstammung von der Englischen Nation. Die Freiheitsliebe, durch welche sich diese Nation auszeichnet, mufste in Amerika schon deswegen eine demokratische Richtung nehmen, sie konnte hier schon deswegen nicht mit der Achtung für die Majestät des Thrones und für die Vorrechte des Adels gepaart bleiben, weil die Einwanderer Thron und Adel in dem fernen Lande ihrer Väter zurückliefsen,*) weil der Kampf, welchen die Einwanderer mit der rauhen Natur ihres neuen noch ungebauten Wohnlandes, so wie mit den Eingebornen, zu bestehen hatten, Alle einander gleichmachte. In derselben Richtung wirkten und wirken in den einzelnen geographischen Abtheilungen der Vereinigten Staaten noch besondere Ursachen. Die nördlichen Kolonien am atlantischen Meere, die, welche man unter dem Namen: Neuengland, begreift, wurden von Engländern gegründet, welche, aus dem Lande ihrer Väter durch die Un-

*) Nur in der Kolonie Südkarolina gab es einen Adel. — Eine neue Verfassung kann leicht an der Klippe geschichtlicher Erinnerungen scheitern.

duldsamkeit der Anglikanischen Kirche vertrieben, die Religionsfreiheit, die ihnen ihr Vaterland versagt hatte, in der neuen Welt aufsuchten, dem republikanischen Geiste, welcher in ihren kirchlichen Einrichtungen lebte, auch bei der Gestaltung ihrer politischen Vereine treu blieben. In den südlichen Kolonien am atlantischen Meere wurde die Sklaverei der Neger gleich anfangs eingeführt. Sie unterstützte und begünstigte auch hier die Demokratie, indem sie die Freien, als solche, einander gleichstellte, ihnen den Adel der Freiheit gleichsam versinnlichte. *) In der Folge kamen zwar neue Einwanderer hinzu, Einwanderer, die, besonders seit dem Jahre 1783, — dem Jahre, in welchem die Unabhängigkeit der Union durch den Frieden mit Grofsbritannien befestigt wurde, — aus mehr als einem Europäischen Lande abstammten. Aber auch diese Einwanderer suchten gröfstentheils in den Vereinigten Staaten das gelobte Land der Freiheit auf; ihnen theilte überdiefs die ursprüngliche Englische Bevölkerung ihr Gepräge mit. Eben so sind zwar die Amerikaner späterhin jenseits der Aleghany-Berge in die fruchtbaren Stromgebiete des Missisippi und der ihm zinsbaren Ströme vorgedrungen. Aber dieser Theil von Amerika hat gerade vorzugsweise eine demokratische Bevölkerung. Denn er ist von Menschen erobert worden, welche, die Vorposten der Kultur und Civilisation, kaum vor den Gesetzen, geschweige denn vor einem Herrn, sich zu beugen geneigt sind. — Eine Hauptstütze der Griechischen Freistaaten war die Religion. Auch die Vereinigten Staaten entbehren dieser Stütze nicht, wenn sie auch nicht, wie jene, eine Staatsreligion haben, vielmehr in der Union Staat und Kirche von einander gesondert.

*) Die Sklaverei droht den Vereinigten Staaten, (abgesehn von einem Sklavenaufstande,) nicht dieselben Gefahren, welche sie den Griechischen Demokratien brachte. Die Neger, der Rasse nach von den Weifsen verschieden, bleiben auch freigelassen von diesen gesondert.

dert sind. Die strenge Kirchenzucht der Puritaner herrscht noch jetzt, wenn auch einigermafsen gemildert, in denjenigen Staaten der Union, welche zuerst von Puritanern — von den „Pilger-Vätern" — bevölkert wurden; auch weiter hat sie sich verbreitet. Das System der Religionsfreiheit, wenn es auch einzelne sehr unerfreuliche Erscheinungen verursacht, hat denn doch zugleich die wohlthätige Folge, dafs es die Religionslehrer, die es wegen ihres Einkommens auf sich selbst verweist, nöthiget, in ihrem eigenen Interesse den Sinn für Religion und Kirchenthum im Volke zu beleben. [1]) — Wie in den Griechischen Freistaaten so ist auch in den Vereinigten Staaten ein gewisses Mafs politischer Kultur Gemeingut aller Bürger. Grofs ist die Zahl der in Amerika erscheinenden Zeitungen. Es giebt keine Hauptstadt, deren Tageblätter über die öffentliche Meinung geböten. Kaum ist eine Stadt entstanden, so hat sie auch ihre eigene Zeitung, welche ihre Leser über das, was sie unmittelbar angeht, unterrichtet. Die Gemeinde bildet den Bürger für den Staat, dem er unmittelbar angehört, dieser ihn für die Union. Die Wahlen fordern die Bürger [2]) auf, die politischen Meinungen derer zu prüfen, welche, um die Wahl auf sich zu lenken, ihr politisches Glaubensbekenntnifs ablegen. — Eben so entspricht der Zustand der Vereinigten Staaten dem Resultate der Geschichte der Griechischen Freistaaten, dafs sich die Demokratie für ein Volk eigne, welches nicht in Reiche und Arme gespalten ist. Zwar ist in den Vereinig-

---

1) Der Bekehrungseifer, welcher die Geistlichkeit der katholischen Kirche ohnehin belebt, wird durch dieses System noch mehr gesteigert. Es soll, nach den Berichten der Reisenden, diese Kirche reifsend schnelle Fortschritte machen. Ueberall gehören die Katholiken zur demokratischen Parthei, theils weil sie, verglichen mit den Protestanten, in der Minorität sind, theils weil es der Geist des Katholicismus so mit sich bringt.

2) In einigen Staaten ist gar kein Wahlcensus, in andern nur ein sehr geringer erforderlich.

ten Staaten nicht an Gleichheit der Vermögensumstände der einzelnen Bürger zu denken [1]). Aber noch haben diese Staaten, die grofsen Handelsstädte etwa ausgenommen, keinen Pöbel; noch haben sie nicht die Ochlokratie mit ihren Folgen zu fürchten. Denn noch ist an ungebautem Lande Ueberflufs; noch können sich die östlichen Staaten, die am meisten bevölkert sind, ihrer überschüssigen Bevölkerung im Westen entledigen. (Und noch lange Jahre wird ihnen dieses Ableitungsmittel zu Gebote stehn!) Uebrigens, so ungleich auch die Vermögensumstände der einzelnen Bürger sind, so sind sie doch einem unaufhörlichen Wechsel unterworfen. In einem Lande, dessen Boden noch zu einem grofsen Theile ungebaut ist, in einem Lande, in welchem die Gewerbe nicht durch Zünfte oder ähnliche Einrichtungen gefesselt sind, in Amerika also kann ein Jeder reich werden. Durch einzelne Beispiele schnell gesammelter Reichthümer, durch den politischen Einflufs, welchen der Reichthum gewährt, und durch den Beistand gereizt, welchen die vielen Banken einer jeden Unternehmung zu leisten bereit sind, [2]) will hier ein Jeder reich werden. Anderen in demselben Streben begegnend, mufs der Einzelne, um nicht zurückzukommen, vorwärts zu kommen suchen. Ist endlich das Ziel erreicht, so vertheilt wieder der Tod den erworbenen Reichthum unter eine gewöhnlich zahlreiche Nachkommenschaft, unter eine Nachkommenschaft, welche nicht immer mit der Habe des Vaters auch

---

1) Am wenigsten in den Staaten Neuenglands. Nicht die südlichen, sondern die nördlichen Staaten könnten der Fortdauer der Union zuerst gefährlich werden.

2) Das Bank- (oder Papier-) System spielt eine merkwürdige Rolle in der Geschichte der Vereinigten Staaten. — Eine andere Thatsache, welche auf den ökonomischen Zustand der Vereinigten Staaten einen kaum geringeren Einflufs hat, ist die, dafs es in diesen Staaten an Gesetzen gegen muthwillige Bankerotte fast gänzlich fehlt.

dessen Erwerbfleifs und Sparsamkeit ererbt. [1]) — Endlich, erwägt man die untergeordnete Stellung, welche das weibliche Geschlecht bei den Griechen hatte, so ist man zu der Behauptung veranlafst, dafs Demokratien nur da gedeihen können, wo das Weib auf den Kreis des häuslichen Lebens beschränkt ist. Die Amerikanischen Hausfrauen aber werden wegen ihrer Häuslichkeit gerade besonders gerühmt.

Zweitens: Auch was die Gefahren betrifft, von welcher eine Verfassung bedroht seyn kann, so wie die Mittel, durch welche sie gegen diese Gefahren zu schützen ist, gleichen die Verfassungen der Vereinigten Staaten denen der Griechischen Demokratien. — Das Mifstraun, welches das Volk in diesen Staaten gegen die vollziehende Gewalt hatte, offenbart sich auch in Nordamerika. Wie in den Griechischen Demokratien die Volksversammlung einen sich sehr weit erstreckenden Gewaltskreis hatte, und diesen immer weiter auszudehnen trachtete, so gilt dasselbe auch von den gesetzgebenden Versammlungen in Nordamerika, z. B. von dem Kongresse [2]). Eine „Beamten-Hierarchie" d. i. eine stufenweise Unterordnung der einen Beamten unter die andern nach Mafsgabe des Umfanges ihrer Amtsbezirke (oder ein Centralisationssystem) findet man weder in jenen noch in diesen Staaten. Wie in den Griechischen Demokratien alle Bürger kriegsdienstpflichtig waren, so ist auch in den Vereinigten Staaten die Landesvertheidigung die Pflicht eines jeden Bürgers [3]). — Wenn in der Demokratie die Schwäche der

1) Bei weitem in den meisten Staaten der Union erben die Kinder nach der Kopfzahl. Nur in einigen erhalten die Söhne einen doppelten Erbtheil. — Fideikommifsstiftungen oder Substitutionen sind zwar, (in Gemäfsheit des in den Vereinigten Staaten geltenden Englischen Rechts,) in der Mehrzahl dieser Staaten erlaubt, aber, mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch, selten.

2) Vielleicht kann man auch das „Lynch-Gesetz" mit dem Ostracismus der Athenienser vergleichen.

3) Das stehende Heer beläuft sich dermalen nur ohngefähr auf 7000 Mann.

vollziehenden Gewalt besonders in Kriegszeiten der Verfassung gefährlich werden kann, so darf man zu den Ursachen, welche in den Vereinigten Staaten die Erhaltung der Repräsentativverfassung möglich machen oder erleichtern, die rechnen, dafs diese Staaten höchstens auf einem Theile ihrer Grenze von einem mächtigen Nachbar bedroht sind. Sie würden diesen Vortheil verlieren, wenn sich die Union in mehrere Staatenbünde auflöste.

Drittens: Auf den ersten Blick scheint sich die repräsentative Demokratie von der autokratischen dadurch wesentlich zu unterscheiden, dafs jene auch in einem grossen Staatsgebiete diese nur in einem Gebiete von geringem Umfange ausführbar ist. (Man kann sogar behaupten, dafs die repräsentative Demokratie, als die Verfassung eines Volkes, dessen Wohnstätte nur einen kleinen Flächenraum einnimmt, überall nicht an ihrer Stelle sey*). Wo die Mitglieder der Volksgemeinde einander nahe wohnen, wo sie eben deswegen einander in einer jeden Beziehung näher stehn, ist es da nicht eine Sonderbarkeit, wenn sich die Gemeinde bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten schlechthin durch Andere vertreten läfst?) — Gleichwohl bestätiget auch das Beispiel der Vereinigten Staaten den Grundsatz der Griechischen Staatsweisheit, dafs sich die Demokratie nur für kleine Staaten eigne. Die einzelnen Staaten der Union sind nicht sowohl einfache Staaten, — als Konföderationen unter den Gemeinden, welche zusammen einen und denselben Staat bilden. Sie sind das im Kleinen, was die Union im Grofsen ist. Man hat sie, wenn man ein Gegenbild zu ihnen in der Griechischen Staatenwelt nachweisen will, mit dem Achaischen Bunde, einem Bunde, in welchen nur demokratische Freistaaten aufgenommen wurden, zu ver-

*) Auch wird man finden, dafs diese Verfassung in allen den kleinen Staaten, in welchen sie besteht, in dem Geiste der autokratischen Demokratie modificirt ist.

gleichen. Denn eine jede Gemeinde regiert sich selbst;*) nur die Angelegenheiten, welche das Interesse aller Gemeinden eines und desselben Staates oder einer und derselben Grafschaft betreffen, bleiben der Staatsregierung oder beziehungsweise den Behörden der Grafschaft vorbehalten.

Bei alle dem tritt zwischen der Demokratie in den Vereinigten Staaten und der Demokratie in den Griechischen Freistaaten ein Unterschied ein, welcher, obwohl von der Verschiedenheit der Formen in der Demokratie in der einen und in der andern an sich unabhängig, dennoch zugleich mit dieser Verschiedenheit in einem wesentlichen Zusammenhange steht. — Den Amerikanern ist der Staat denn doch nur ein Mittel für andere Zwecke, ist das Interesse des Staates nicht das einzige oder das höchste Ziel des Lebens und Strebens der einzelnen Bürger. Sie verlangen und erwarten von dem Staate, dafs er sie in den Stand setze, ihr Privatinteresse nach eignem Gutbefinden wahrzunehmen, sie auch bei der Verfolgung ihres Privatinteresses, in besonderen Fällen und ausnahmsweise, unterstütze. Für alles andere hat ein Jeder selbst zu sorgen. Wenn auch in Amerika, wie überall, das Regieren d. i. die unmittelbare Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt, Einzelne anzieht, so haben doch die Amerikaner im Ganzen nur deswegen eine Vorliebe für ihre Verfassung, weil sie, zu Folge der Grundlagen dieser Verfassung, Niemand ohne oder gegen ihren Willen regieren kann. Mit einem Worte, die bürgerliche Freiheit gilt ihnen mehr als die politische, oder diese hat vielmehr nur deswegen einen Werth für sie, weil sie ihnen für jene Bürgschaft leistet. Ganz anders stellte sich das Verhältnifs der einzelnen Bürger zum Staate in den Griechischen Demokratien. Man lese z. B. (bei Thucydides) die Reden,

*) Doch ist die Gemeindeverfassung in den südlichen Staaten am atlantischen Meere weniger ausgebildet. Man kann vielleicht die Bürger dieser Staaten mit unseren Rittergutsbesitzern oder Grundherren vergleichen.

durch welche Perikles die Athenienser für den Krieg gegen die Spartaner und ihre Bundesgenossen zu begeistern sucht. Er knüpft an den Sieg, den er ihnen in Aussicht stellt, Verheifsungen, welche nur deswegen Anklang finden konnten, weil das gesammte Interesse der einzelnen Bürger durch das Interesse des Staates bedingt war. — Nicht die Verschiedenheit der Verfassungsformen erklärt diesen Unterschied zwischen der Demokratie in Amerika und der in den Freistaaten Griechenlands. Die Menschen, die Zeiten sind nicht dieselben. Die Amerikaner sind wie die Europäer, von welchen sie abstämmen, als Christen, zugleich Bürger einer übersinnlichen Welt. Ihnen ist, wie überhaupt den Völkern Germanischer Abkunft, der eigene Heerd, die Familie mehr als der Staat, das heimliche Leben mehr als das öffentliche. *) Sie sind, zu Folge der Beschaffenheit ihrer Kultur und Civilisation, und wegen der Handelsverbindungen, in welchen sie fast mit allen Ländern der Erde stehn, nicht blos Bürger der Vereinigten Staaten, sondern zugleich in einem gewissen Grade Weltbürger. Das Land, das sie bewohnen, nimmt ihre Zeit und Arbeit noch zu sehr in Anspruch, als dafs ihnen der Staat, oder sie dem Staate, das seyn könnten, was der Staat den Griechen, oder die Griechen dem Staate waren. — Wohl aber hat man die Verschiedenheit der Menschen und Zeiten als eine von den Ursachen zu betrachten, aus welchen die Eigenthümlichkeiten der Demokratie in Nordamerika, diese ihren Formen und ihrem Wirken nach mit der Demokratie in den Griechischen Freistaaten verglichen, abzuleiten sind. In Amerika würde die autokratische Demokratie auch deswegen nicht an ihrer Stelle seyn, weil diese Verfassung von dem Volke einen zu grofsen Aufwand an Zeit und Geld fordert. In Amerika sind die unter den politischen Partheien streitigen Fragen gewöhnlich zugleich Geldfragen, (und daher den Einzelnen desto

*) Es giebt sogar wenige öffentliche Gesellschaften in den Vereinigten Staaten.

verständlicher,) hat die Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit, mit welcher die einzelnen Bürger für ihr Fortkommen sorgen, auch auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluſs. In Nordamerika werden die Vertreter des Volks und die Beamten als die Diener des Publikums, — des Hausherrn, — betrachtet.

Die Verfassung der Union dürfte auf eine lange Dauer rechnen können. Sie hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der Verfassung des Deutschen Reichs. Stat mole sua! Die Verfassung der Union, als einer Gesammtheit, wird durch die Verfassung der einzelnen Staaten, diese durch jene gehalten. Wenn auch die Vereinigten Staaten, ihrer geographischen Lage und ihrem Handelsinteresse nach in mehrere, und zwar in drei Hauptabtheilungen zerfallen, so ist doch dieser Keim eines Zwiespaltes unter den Vereinigten Staaten zugleich eine Bürgschaft für die Fortdauer der Union. Gleichartigkeit des Handelsinteresses entzweit, Verschiedenheit versöhnt die Völker mit einander.

NEUNZEHNTES BUCH.

Des

besonderen Theiles der Verfassungslehre

viertes Buch.

Von der

konstitutionellen Monarchie

oder

von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung. *)

EINLEITUNG.

Die Deutsche Sprache, in welcher, wie in der Nation, die Verfassung der konstitutionellen Monarchie fast noch ein Neuling ist, kann leicht zu dem Irrthume verleiten, als ob diese Verfassung und die durch Reichs- oder Landstände beschränkte Monarchie im Wesentlichen nur ein und dieselbe Verfassung wären. Man spricht z. B. auch in den Deutschen Staaten, deren Verfassung während des laufenden Jahrhunderts im Geiste des Repräsentativsystemes umgestaltet worden ist, von Landständen und vom Landtage, anstatt dafs nur von den Kam-

*) Ich habe den Ausdruck: „Konstitutionelle Monarchie", seiner Kürze wegen beibehalten. Er läfst sich so vertheidigen, dafs die Monarchie mit einer Volksvertretung vorzugsweise eine Konstitution hat. — Die Literatur dieses Theiles des Verfassungsrechts ist so reichhaltig, dafs ich nicht einmal die vorzüglichsten Schriften dieses Fachs anführen kann, ohne das vorliegende Werk zu weit auszudehnen. In einer gemeinfaßlichen Sprache hat v. Rotteck das „Staatsrecht der konst. Mon." dargestellt. (Altenb. II. Aufl. 1838.)

mem und von der Versammlung der Kammern [1]) die Rede seyn sollte. — Die Landstände sind die Stände der bürgerlichen Gesellschaft, in wie fern sie, zu einem Landtage vereiniget, in den Angelegenheiten des Landes ein entscheidendes Stimmrecht haben. Die einzelnen Mitglieder eines Standes erscheinen auf dem Landtage entweder Mann für Mann und kraft eigenen Rechtes; oder aber durch Bevollmächtigte. [2]) Die Mitglieder der II. Kammer vertreten das Volk, von welchem sie gewählt werden, als eine Gesammtheit. [3]) — Die Beschlüsse der Landstände verpflichten die sämmtlichen Landeseinwohner, weil die Landstände, mit Einschluss des Landesfürsten, als die Grundherren des Landes, auch für ihre Hintersassen und Grundholden das Wort zu führen berechtigt sind. Die Beschlüsse der II. Kammer verpflichten das Volk, kraft der Rechtsvermuthung, dass sie den Willen der Mehrheit des Volkes aussprechen. — Das wesentliche Recht der Landstände, zugleich der Quell ihrer übrigen Rechte, ist das Recht der Steuerbewilligung, [4]) das der II. Kammer ist das Recht,

---

1) Man kann das Wort: Parlement, Parliament, (von parler) auch durch das altdeutsche Wort: Volkssprache, übersetzen.

2) Diese sind also berechtiget, Instruktionen von ihren Machtgebern anzunehmen, und an ihre Instruktionen gebunden.

3) Von Rechtswegen sollte ein jedes einzelne Mitglied der II. Kammer von dem ganzen Volke gewählt werden. Nur wegen den Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung dieses Planes verbunden seyn würde, bildet man Wahlbezirke. Aber der von einem Bezirke gewählte Abgeordnete ist so und hat sich so zu betrachten, als ob er von dem ganzen Volke gewählt worden wäre. Eben so folgt hieraus, dass ein Wahlbezirk bei der Wahl nicht etwa auf die Staatsbürger beschränkt ist, die in seiner Mitte ihren Wohnsitz haben.

4) Das Wort: Steuerbewilligung, gehört auch zu den Worten, welche man unbedachtsam in das Verfassungsrecht der konst. Mon. aufgenommen hat. Die Landstände hatten (und haben beziehungsweise) ein Recht der Steuerbewilligung in der eigentlichen Bedeutung. Sie steuerten aus gutem Willen, weil der Fürst die öffentlichen Ausgaben mit dem Ertrage der Kammergüter zu bestreiten verpflichtet war. Nach dem Verfassungsrechte der konstitutionellen Monarchie aber ist es nicht in den guten Willen des Volks

an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. —. Die landständische Verfassung hat den Zweck, die Vorrechte und die besonderen Rechte der verschiedenen Stände des Landes zu wahren; die konstitutionelle Monarchie, den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aufrecht zu erhalten und durchzuführen. Von den Landständen werden daher die verschiedenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft vertreten; die Kammer der Volksabgeordneten vertritt das gleiche Recht Aller gegen die Verschiedenheit dieser Interessen. [1]) — Uebrigens ergiebt sich hieraus von selbst, wann mehr die eine und wann mehr die andere Verfassung dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft entspreche, wie die eine und wie die andere Verfassung auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zurückwirken müsse. [2])

Die Regeln, welche der zweite Abschnitt dieses Buches für die Organisation der konstitutionellen Monarchie aufstellen wird, gelten nicht insgesammt blos von dieser Verfassung. Man könnte jedoch von ihr, wenn man von ihren Eigenthümlichkeiten das Allgemeingeltende sondern wollte, nur ein sehr unvollkommenes Bild entwer-

---

oder seiner Vertreter gestellt, ob Steuern überhaupt gezahlt werden sollen oder nicht. (Die Staatsausgaben nöthigenfalls durch Steuern zu decken, ist eine Bürgerpflicht.) Sondern für die II. Kammer gehören nur die Fragen: Ist eine bestimmte Staatsausgabe nothwendig? Bis zu welchem Betrage? Wie ist sie zu decken?

1) Pölitz verkannte daher das Wesen der konst. Monarchie, wenn er behauptete, dafs bei der Zusammensetzung der II. Kammer zugleich auf diese Verschiedenheit der Interessen Rücksicht zu nehmen sey. (Und doch hat diese Ansicht in der Verfassungsurkunde des K. Sachsen Eingang gefunden.)

2) Die land- und reichsständische Verfassung ist hier nur der Idee nach geschildert worden, welche ihr zu Grunde liegt. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs dieser Idee die Wirklichkeit fast nirgends vollkommen entsprach. — Vgl. über den Geist dieser Verfassung: Posse, über das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden und das Repräsentationsrecht der Landstände. Rost. u. Lpz. 1794.

fen. Ueberhaupt aber enthält das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie, nach seinem heutigen Stande, zugleich die Resultate, zu welchen die Wissenschaft über die an sich vollkommenste Organisation der richterlichen und der vollziehenden Gewalt gelangt ist.

Nicht Alles, worüber sich das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie zu verbreiten hat, gehört auch in das Grundgesetz einer solchen Verfassung. Je kürzer eine Verfassungsurkunde gefafst ist, desto mehr entspricht ihre Fassung dem Zwecke eines Grundgesetzes. Denn desto mehr gestattet sie, die Verfassung, ohne ihre Grundlagen anzutasten, nach Zeit und Umständen zu modifiziren und zu entwickeln. Spricht nicht für eine solche Fassung des Grundgesetzes noch überdiefs eine sehr grofse Auktorität? oder vielmehr die höchste? Der göttliche Stifter des Christenthums beschränkte sich, was die Verfassung seiner Kirche betraf, auf einige sehr einfache Vorschriften.

Einige Verfassungsurkunden binden die Veränderung der Vorschriften, die sie enthalten, an besondere Bedingungen, z. B. an die Bedingung, dafs sich in der einen und in der andern Kammer zwei Drittheile der Stimmen für die Veränderung erklären müssen. Aus dem Wesen des Repräsentativsystemes läfst sich ein Gesetz dieser Art nicht ableiten. [1]) Und wie wenn Zögern Gefahr droht? oder wenn die Entscheidung der Frage, ob ein Verfassungsgesetz aufzuheben oder abzuändern sey, dem Willen der Mehrheit sogar entzogen wird? [2]) Ueberhaupt aber darf ein Volk nicht hoffen, das der Kunst verdanken zu können, was es sich selbst verdanken mufs.

---

1) Der Britischen, der Französischen Verfassung ist ein Gesetz dieser Art unbekannt.

2) Zu einer absoluten Stimmenmehrheit kann man bei einer jeden Frage gelangen, nicht aber zu einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen.

ERSTER ABSCHNITT.

Naturlehre oder natürliches Verfassungsrecht
der
konstitutionellen Monarchie.

Erster Grundsatz: In der konstitutionellen Monarchie sind die Einherrschaft und die Volksherrschaft mit einander gepaart, und zwar so, dafs sowohl das Volk als der Fürst die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt in seiner Gewalt hat, die Gewalt des einen Bestandtheiles der Verfassung aber durch die des andern gehemmt wird. *)

Man kann in der konstitutionellen Monarchie das Verhältnifs zwischen dem Fürsten und dem Volke als das Verhältnifs einer Mitherrschaft betrachten, deren Eigenthümlichkeit auf der Verschiedenheit der Art beruht, wie der eine und wie der andere Theil sein Recht verfassungsmäfsig in Vollziehung zu setzen hat. Der Fürst herrscht, weil er das Haupt der vollziehenden Gewalt (oder der Regierung in der engern Bedeutung) ist, weil kein Gesetz ohne die Zustimmung des Fürsten verbindende Kraft erlangen kann. Das Volk ist Mitherrscher, nicht nur, weil ein jedes Gesetz eben so der Zustimmung des Volkes, wie der Sanktion des Fürsten bedarf, sondern auch, weil das Volk mittelst des Budgets und mittelst des Rechts, die obersten Beamten der Krone zur Verantwortung zu ziehn, alle Schritte und Mafsregeln der Regierung zu kontrolliren befugt ist.

Hieraus folgt: 1) Alle die Fragen, welche in das Verhältnifs zwischen dem einherrschaftlichen und dem volksherrschaftlichen Bestandtheile der konstitutionellen

*) Der Grund, warum hier nicht auch des aristokratischen Bestandtheiles der Verfassung gedacht worden ist, wird sich aus dem Abschnittevon der Zusammensetzung der I. Kammer ergeben.

Monarchie einschlagen, haben zwei Seiten, von welchen sie betrachtet werden können und zu betrachten sind; sie können entweder in dem Interesse der Monarchie oder in dem der Demokratie, entweder nach dem monarchischen oder nach dem demokratischen Principe, beurtheilt und entschieden werden. (Die Ursache, dafs alle diese Fragen Streitfragen sind, zugleich der Schlüssel zur Entscheidung derselben.) Man kann nicht behaupten, dafs die eine oder dafs die andere Entscheidung dieser Fragen an sich die richtigere sey. Sondern die Wahl hängt von allen den Gründen ab, aus welchen, wenn die Verfassung der konstitutionellen Monarchie bei einem bestimmten Volke eingeführt oder verändert werden soll, zu Folge des Zustandes und der Verhältnisse dieses Volkes dem monarchischen oder dem demokratischen Principe der Vorzug zu geben seyn kann.

2) Da die konstitutionelle Monarchie zwei ihrem Principe nach einander entgegengesetzte Verfassungen — die Monarchie und die Demokratie — in sich vereinigt, so kann sie nur unter der Bedingung auf die Dauer bestehn, dafs das Volk, (damit die Verfassung in der einen und in der andern Eigenschaft ihre Vertreter habe,) in zwei Partheien, in die royalistische und die demokratische, gespalten ist, dafs jene Parthei die Rechte der Krone, diese die Freiheiten des Volks als Partheisache vertheidiget. Nicht so darf sich das Verhältnifs der Regierung zum Volke stellen, dafs dieses (durch seine Vertreter) eine Opposition gegen die Regierung bildet. *) Eben so wenig kann und soll die Regierung über den Partheien stehn oder in dem Kampfe zwischen ihnen neutral bleiben. Denn weder in dem einen noch in dem andern Falle würde sie mit dem Volke und in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung regieren. Sondern, zu Folge des

*) Noch herrscht in Deutschland sehr allgemein die entgegengesetzte Ansicht. Aber sie beruht auf einer Verwechselung der konstit. Monarchie mit der landständischen Verfassung.

Wesens der konstitutionellen Monarchie, hat sich die Regierung entweder an die eine oder an die andere Parthei anzuschliefsen, und zwar an diejenige, welche in der H. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat. (Es kann also in einer konstitutionellen Monarchie bald die eine, bald die andere Parthei die Ministerial- oder die Oppositions-Parthei seyn.) Hiernach sind nur zwei Fälle möglich, wie in der konstitutionellen Monarchie die Regierung im Gange erhalten werden kann. Entweder mufs die Zusammensetzung der II. Kammer das Werk des Ministeriums, oder es mufs die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der II. Kammer seyn. Jedoch der erstere Ausweg läfst die konstitutionelle Monarchie mehr dem Namen als der Sache nach bestehn.[1]) Nur der letztere also entspricht dem Geiste der konstitutionellen Monarchie; jedoch auch dieser nur unter einer doppelten Bedingung. Erstens: Sowohl der Ministerialparthei, in diese das Ministerium mit eingeschlossen, als der Oppositionsparthei, mufs es freistehn, von einem jeden rechtlich erlaubten Mittel Gebrauch zu machen, um auf die Wahlen der Volksabgeordneten Einflufs[2]) zu erhalten. Zweitens: Für rechtlich erlaubt sind alle und jede Mittel zu halten, durch welche der so eben gedachte Zweck nur überhaupt erreicht werden kann, physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwange allein ausgenommen; also z. B. auch sogenannte Bestechungen,[3]) auch Begünstigungen und Verheifsungen, auch Täuschungen und Vorspiegelungen. Denn so wenig es auch die Moral gestattet, sich bei einer Wahl aus andern Gründen, als aus Gründen des öffentlichen Besten, für den einen oder für den andern Wahl-

1) Gleichwohl lag dieser Plan der englischen Verfassung — bis zur Reformbill — in einem hohen Grade zum Grunde.

2) Einflufs ist die Bestimmung des Willens eines Andern durch Gründe, welche von dem Vortheile des Andern entlehnt sind.

3) Ich sage: So genannte Bestechungen. Denn in dem Begriffe der Bestechung liegt das Merkmal der Widerrechtlichkeit, welches hier fehlt.

werber zu entscheiden, so ist doch Keiner der Wählenden für seine Abstimmung, oder für die Gründe derselben, zu Recht verantwortlich. Und eben so wenig kann ein Dritter wegen des Einflusses, den er auf die Wahlstimmen gehabt hat, mag die Moral die angewendeten Mittel auch noch so sehr mifsbilligen, zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden. Denn allemal kann er sich darauf berufen, dafs er durch seinen Einfluss die Stimmen für die richtigere Meinung gewonnen habe. Uebrigens kann man dieser Theorie vorwerfen, dafs zu Folge derselben die Regierung von der ihr anvertrauten Gewalt einen Gebrauch machen könne, welcher dem demokratischen Bestandtheile der Verfassung Gefahr drohe. Aber dieselbe Gefahr droht umgekehrt dem monarchischen Bestandtheile der Verfassung, wenn man der Regierung das Recht versagt, auf die Wahlen Einfluss zu haben. Ja es kann die Regierung, dieses Einflusses beraubt, auch dem Volke nicht das leisten, was sie ihm leisten soll. Denn die Krone sieht sich alsdann genöthiget, ihre Minister häufiger zu wechseln;[1]) oder sie müfste wohl selbst, wegen der Spaltung der zweiten Kammer in mehrere Partheien, die Hoffnung aufgeben, ein Ministerium bilden zu können, welches auf eine ständige Majorität in dieser Kammer rechnen dürfte.[2]) Mit einem Worte, alle die Gesetze, welche die „Reinheit der Wahlen" verbürgen sollen, entsprechen weder den Grundsätzen noch dem Interesse der konstitutionellen Monarchie; sie geben überdiefs, da sie eine Aufgabe zu lösen versuchen, die sich nicht lösen läfst, nur Veranlassung zu Beschuldigungen, welche die eine Parthei gegen die andere erhebt. — Uebrigens, was von den Stimmen der

1) Ohnehin ist der häufigere Ministerwechsel, welchen die konstitutionelle Monarchie allemal zur Folge hat, eine Schattenseite dieser Verfassung. Er führt z. B. zur Bureaukratie.

2) Uebrigens ist es allemal ein gutes Zeichen, wenn die Regierung nicht auf die Wahlen einzuwirken braucht, weil sie eine Parthei im Volke hat, welche die Wahlen zum Vortheile der Regierung zu leiten sucht.

Wählenden gilt, gilt auch von den Stimmen der Gewählten. Auch die Volksabgeordneten sind wegen ihrer Stimmen Niemanden zu Recht verantwortlich. Auch auf die Stimmen der Volksabgeordneten also darf z. B. die Regierung einen jeden Einfluſs ausüben, welcher nach dem Obigen für rechtlich erlaubt zu erachten ist. Zwar ist es für die Erfolge der Verfassung allemal vortheilhafter, wenn die Regierung durch den Einfluſs, den sie auf die Wahlen hat, vor der Versuchung bewahrt wird, sich der Stimmen der Volksabgeordneten zu versichern. Denn die Begünstigungen, durch welche sie in dem einen und in dem andern Falle die Stimmen zu gewinnen hat, kommen in dem ersteren Falle Mehreren, als in dem letzteren, ja wohl einem ganzen Bezirke des Staatsgebietes, zu Statten. Jedoch würde man den Nachtheil, welcher mit der Einwirkung der Regierung auf die Volksabgeordneten vergleichungsweise verbunden ist, überschätzen, wenn man befürchtete, daſs eine solche Einwirkung die Volksabgeordneten der Sache des Volks gänzlich entfremden könnte. Ein guter Haushalter setzt das Kapital nicht auf das Spiel, um Zinsen von demselben zu beziehn. *)

In dem Partheikampfe, welchen die konstitutionelle Monarchie, wenn anders Lebenskraft in ihr ist, unausbleiblich herbeiführt, liegt allein das Geheimniſs ihres Werthes. Denn ihr Hauptwerth besteht darin, daſs sie die ausgezeichnetsten Männer, welche das Volk aufzuweisen hat, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stellt. Nur diese können in das Ministerium gelangen oder sich in demselben behaupten. In der Regel erlangt und behauptet diejenige Parthei das Uebergewicht, welche an Geist und Einsichten der andern überlegen ist. Groſsbritannien, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts der Kampf-

*) Oder wie ein Englischer Rechtsgelehrter sagte: There is one thing, which the most corrupt senates are unwilling to sell, that is the power, which makes them worth buying.

platz politischer Partheien, ist dennoch oder eben deswegen immer mächtiger geworden. [1])

Zweiter Grundsatz: Die drei Grundgewalten des Staats, — die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt, — sind in der konstitutionellen Monarchie von einander gesondert, d. i. in den Händen verschiedener Behörden, jedoch unbeschadet ihres Zusammenwirkens.

Das Volk beschliefst, (durch die Versammlung seiner Vertreter,) der Fürst vollzieht (durch sein Ministerium) die Gesetze; damit das Gesetz von denjenigen, deren Vortheil es ist, dafs das Gesetz dem Interesse Aller (oder dem Rechte an sich) entspreche, berathen und von demjenigen, dessen Vortheil es nicht seyn kann, dafs das Gesetz unvollzogen bleibe, d. i. von dem Fürsten, der über dem Gesetze steht, in Vollziehung gesetzt werde.

Würde jedoch die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt schlechthin von einander gesondert, so wäre zu befürchten, dafs entweder die gesetzgebende Gewalt von ihrem Rechte oder die vollziehende von ihrer Macht einen Gebrauch machte, welcher der Verfassung selbst den Untergang drohte. Darum hat die Verfassung beide Gewalten wieder so in Einklang zu setzen, dafs die Gesetze eben so wenig ohne Zustimmung des Fürsten als ohne Zustimmung des Volks verbindende Kraft erhalten können. [2]) Mit andern Worten, in der konstitutionellen

---

1) The history of party, from the rise of the Whig and Tory Factions in the reign of Charles II. to the passing of the Reform-Bill. By G. Wingrove Cooke. Lond. II. Vol. 1836.

2) Das Volk mufs in dem ausschliefslichen Besitze der gesetzgebenden Gewalt zu seyn scheinen, und eben so der Fürst. Auf eine ähnliche Weise waren die verschiedenen Bestandtheile des Römischen Freistaates in einander gefügt. S. Polyb. in fragm. L. VI. hist.

Monarchie mufs der Krone ein unbedingtes Veto zustehn, wenn diese Verfassung ihren Namen in der That und Wahrheit verdienen soll. [1]) — Das Verhältnifs, in welchem hiernach die Krone und das Volk, (das Ministerium und die Kammer der Volksabgeordneten,) zu einander bei der Gesetzgebung stehn, oder die Art, wie die Krone ihr Veto geltend zu machen berechtiget ist, kann wieder durch die Verfassung auf mehr als eine Weise modificirt werden. Die Verfassung kann z. B. ausschliefslich der Regierung das Recht ertheilen, Vorschläge zu neuen Gesetzen zu machen, und zwar entweder so, dafs die Versammlung der Volksabgeordneten, (wie z. B. einst in Frankreich unter dem Kaiserthume,) den Vorschlag nur entweder unbedingt annehmen oder unbedingt verwerfen kann, oder so, dafs diese Versammlung, (wie in den konstitutionellen Monarchien Deutschlands,) das Recht hat, den ihr vorgelegten Gesetzentwurf zu verbessern, [2]) übrigens mit dem Vorbehalte, dafs es der Regierung freisteht, die getroffenen Verbesserungen anzunehmen oder den Entwurf zurückzuziehn. Oder es kann der Verfassung nach Rechtens seyn, dafs (wie z. B. in Grofsbritannien) alle Gesetzvorschläge von den Kammern ausgehn,

---

1) Ich sage, ein unbedingtes Veto. Eine konstitutionelle Monarchie, in welcher dem Fürsten nur ein aufschiebendes Veto (bis zur nächsten Versammlung der Kammern etc.) zusteht, ist der Sache nach ein Freistaat. — Daher griff die Frage, welche in Frankreich in den Zeiten der konstituirenden Versammlung mit so vieler Leidenschaftlichkeit verhandelt wurde, — ob dem Könige das Veto zustehn und ob das Veto bedingt oder unbedingt seyn solle, — allerdings in das innerste Wesen der Verfassung ein. In dem heutigen Europa ist, meines Wissens, nur in Norwegen das Veto des Königs blos aufschiebend. Aber keine andere konstitutionelle Monarchie ist in dem Grade eines republikanischen Geistes, wie die Norwegens. Auch hat die Regierung auf die Verwandlung des aufschiebenden Veto in ein unbedingtes bereits wiederholt angetragen.

2) Man verkennt das Wesen der konstitutionellen Monarchie oder das eines Gesetzes, wenn man dieses Recht auf nicht wesentliche Verbesserungen beschränken zu können glaubt.

der Regierung aber das Recht verbleibt, die in der einen und in der andern Kammer von der Mehrheit gebilligten Vorschläge zu bekräftigen oder nicht zu bekräftigen. Oder es kann die Verfassung einen Mittelweg einschlagen, so dafs, (wie z. B. in Frankreich,) Gesetzvorschläge zwar nur von der Regierung ausgehn können, die Kammern jedoch berechtigt sind, die Bitte um einen Gesetzvorschlag an die Regierung zu stellen. Ob in einem gegebenen Staate das Zusammenwirken der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt auf die oder die Weise zu bestimmen sey, hängt vor allen Dingen von der Frage ab, ob die Verfassung dem monarchischen oder ob sie dem demokratischen Principe den Vorzug zu geben habe. Jedoch giebt es auch andere Rücksichten, welche bei dieser Wahl zu beachten sind. Wenn z. B. Gesetzvorschläge von den Kammern ausgehn können, so kann es leicht geschehn, dafs man im Gesetzgeben zu viel thut, ut multitudine legum laboretur. [1])

Wie man auch das Verhältnifs zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt zum Behufe ihres Zusammenwirkens bestimme, allemal bleibt die Frage übrig, wie ist zwischen dem Geschäftskreise der einen und dem der andern Gewalt die Scheidelinie zu ziehn. Allerdings ist eine jede Vorschrift, welche von dem Fürsten mit Zustimmung der Kammern bekräftiget (sanktionirt) wird, im Sinne des Verfassungsrechts der konstitutionellen Monarchie (in sensu juris positivi) ein Gesetz. Aber soll ein jedes Gesetz, das in diesem Sinne ein Gesetz ist, dieselbe Eigenschaft auch in sensu juris philosophici, d. i. auch in dem Sinne haben, dafs es eine ihrem Inhalte nach allgemeine Vorschrift aufstellt, und daher die Regierung ermächtiget, diese Vorschrift durch

1) Auch wird es alsdann gerathen seyn, Einrichtungen zu treffen, welche die Krone der Nothwendigkeit überheben, ihr Veto einzulegen. Die Geschichte kennt nur zwei Fälle, in welchen der König von Grofsbritannien (seit der Revolution vom Jahre 1688) von seinem Veto Gebrauch machte.

Vollziehungsverordnungen (Ordonnances, Orders in council,) auf die unter derselben begriffenen Fälle anzuwenden oder anwendbar zu machen? und angenommen, dafs sich die Gesetze, oder gewisse Gesetze, (in sensu juris positivi) auf die allgemeineren Regeln zu beschränken haben, sollen sie mehr oder weniger allgemein gefafst werden? mehr oder weniger auf das Besondere eingehn? — Man darf sich nicht der Hoffnung hingeben, diese Frage durch eine allgemeingültige Regel entscheiden zu können. Denn nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände sind die Gesetze bald allgemeiner bald specieller zu fassen. Doch mufs es, wenn anders nicht die Verfassung nur noch ein Schattenbild seyn soll,[1]) in der Macht der Kammern stehn, den Gewaltskreis der Regierung in Beziehung auf die zu erlassenden Vollziehungsverordnungen zu bestimmen und eine jede Ueberschreitung dieses Kreises zu rügen.[2]) Auch dürfen sich diese Verordnungen in keinem Falle auf die Gesetze erstrecken, welche die Rechtspflege betreffen.

Die richterliche Gewalt mufs in der konstitutionellen Monarchie von den andern beiden Grundgewalten des Staates nicht blos gesondert, sondern selbstunabhängig seyn. Sie ist, da die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt von einander abhängig sind, die einzige selbstständige Gewalt in dieser Verfassung. — Das Volk (oder an

---

1) Dahin kam es in der That in den Zeiten des Französischen Kaiserreichs. Durch kaiserliche Dekrete wurden, (besonders tempore labentis imperii,) sehr viele Sachen erledigt, welche zur Kompetenz des gesetzgebenden Körpers gehörten. Diesem gebrach es an der Macht, seine und des Volkes Rechte zu wahren.

2) Die Kammern haben die Regierung in dieser Beziehung um so eifersüchtiger zu bewachen, da es gar leicht geschehen kann, dafs durch eine sogenannte Vollziehungsverordnung das Gesetz selbst abgeändert wird. — In Grofsbritannien kommt die Frage selten oder nie vor. Denn die Gesetze (die Acts of parliament) sind so speciell gefafst, dafs sie Vollziehungsverordnungen entbehrlich machen. Sind diese dennoch in gewissen Fällen nothwendig, so werden diese Fälle in dem Gesetze ausdrücklich namhaft gemacht.

seiner Statt die Versammlung seiner Vertreter) kann nicht Recht sprechen, d. i. nicht in Streitsachen entscheiden, in welchen sich die eine und die andere Parthei auf ihr Recht beruft; denn die Rechtsvermuthung, dafs der Wille der Mehrheit der Wille Aller sey, ist nicht auf Sachen dieser Art anwendbar. [1]) Eben so wenig kann der Fürst (oder an seiner Statt die ihn vertretende Regierung) Recht sprechen; denn der Fürst könnte sonst der einen oder der andern Parthei unrecht thun, und gleichwohl beruht die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person (nach den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie) auf der Voraussetzung, dafs der Fürst Niemanden unrecht thun kann. [2])

Kraft der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt müssen 1) alle und jede Streitsachen, welche ihrem Wesen nach (oder an sich) Rechtssachen sind, diese Eigenschaft auch in Beziehung auf die Kompetenz der Gerichte haben, d. i. sind alle die Streitsachen, in welchen sich zwei oder mehrere Partheien auf ein ihnen den Gesetzen nach zustehendes Recht gegen einander berufen, auch der Entscheidung der Gerichte vorzubehalten, die persönliche Eigenschaft der Parthien sey übrigens welche sie wolle [3]). Es kann jedoch dieser Grundsatz, so gewifs er auch der Hauptsatz ist, seinem ganzen Umfange nach in keinem

1) Aus demselben Grunde lassen sich Gesetze, durch welche einem einzelnen Bürger oder einer gewissen Klasse der Bürger ein wohlerworbenes Recht entzogen oder geschmälert wird, nur mit einem Nothstande vertheidigen.

2) Ich habe hier für die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt nur die Gründe angeführt, welche in dem Wesen der konstitutionellen Monarchie liegen. Es giebt noch andere, welche theils auf dem Interesse dieser Verfassung theils auf dem der Rechtspflege überhaupt beruhn. — Man kann die besondere Bürgschaft, welche die konstitutionelle Monarchie für die Selbstständigkeit der Rechtspflege leistet, als eine Glanzseite dieser Verfassung betrachten. In andern Monarchien und in allen Freistaaten ist die Selbstständigkeit der Gerichte allemal mehr oder weniger gefährdet. Tacit. Annal. XII, 61.

3) Also z. B. auch, wenn die eine Parthei das Gemeinwesen ist.

Staate durchgeführt werden. Denn er würde, unbedingt bekräftiget, in vielen Fällen der Selbstständigkeit der andern beiden Gewalten Eintrag thun [1]). Der vorliegende Grundsatz enthält daher in seiner Beziehung auf die in der Erfahrung bestehenden konstitutionellen Monarchien an unmittelbar nur eine Aufgabe für die Gesetzgebung. Je weiter eine solche Verfassung die Kompetenz der Gerichte erstreckt, desto mehr entspricht sie ihrem Geiste und Zwecke. Dagegen ist in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate die Frage, wie weit sich die Kompetenz der Gerichte erstreckt, in welchen Sachen also sich die Regierung eines jeden Eingriffs in die Rechtspflege zu enthalten habe, [2]) nach dem positiven Rechte des Staates zu entscheiden. Jedoch ergiebt sich aus jenem Grundsatze noch immer die Folgerung, dafs das positive Recht im Zweifel zum Vortheile der Gerichte auszulegen sey. [3]) — 2) So weit sich die Kompetenz der Gerichte erstreckt, haben diese das Recht, die Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen auszulegen. Daher haben auch die Gesetze, welche eine authentische Auslegung enthalten, keine rückwirkende Kraft. Selbst die Entscheidung der Frage gehört für die Gerichte, ob eine gesetzliche Vorschrift den Bedingungen entspreche, unter welchen sie, zu Folge der

1) Z. B. wenn die Gerichte über das Stimmrecht bei den Wahlen der Volksabgeordneten oder über die Gebrechen, welche von der Konskription befrein, zu erkennen hätten.

2) Z. B. durch Avocatorien, Inhibitorien, durch Machtsprüche.

3) Grofs ist die Anzahl der Schriftsteller, welche von dem Unterschiede zwischen Rechts- und Regierungs- (oder Administrativ-) Sachen gehandelt haben. Den Meisten kann man jedoch vorwerfen, dafs sie 1) den Unterschied zwischen den Sachen, die an sich Rechtssachen sind, und denen, welche diese Eigenschaft in Beziehung auf die Kompetenz der Gerichte haben, nicht genugsam herausheben oder festhalten, und dafs sie 2) den Begriff einer Rechtssache oder die Kompetenz der Gerichte nach allgemeinen Grundsätzen auf eine für die Praxis gültige Weise bestimmen zu können glauben.

Verfassungsgesetze allein verbindende Kraft haben kann, z. B. ob eine Vollziehungsverordnung ihrem Inhalte nach nur eine Vollziehungsverordnung sey [1]). — 3) Wie auch die Kompetenz der Gerichte durch das positive Recht bestimmt sey, allemal werden „Konflikte" d. i. Fälle vorkommen, in welchen sowohl die Regierung als die Gerichte das Recht in Anspruch nehmen, in der einen oder in der andern Sache Recht zu sprechen. Allemal also ist die Selbstständigkeit der Gerichte in das Ermessen derjenigen Behörde gestellt, welche über die Fälle dieser Art zu entscheiden hat. Soll dieses Entscheidungsrecht den Gerichten selbst oder soll es der Regierung oder soll es einer gemischten Behörde zustehn? Die Frage ist gleichbedeutend mit der: Soll das Interesse der Rechtspflege oder soll das der Regierung den Ausschlag geben? oder soll man einen Mittelweg einschlagen? In England entscheiden die Gerichte auch über den Umfang ihrer Kompetenz. Auch zugegeben, dafs diese Lösung der Aufgabe mit Nachtheilen verbunden seyn könnte, so kann man doch allemal in aufserordentlichen Fällen zu einem Gesetze seine Zuflucht nehmen [2]).

Es würde jedoch die Selbstständigkeit der Gerichte dem Zusammenwirken der drei Grundgewalten des Staates Gefahr drohn, wenn es der Regierung an einem Organe fehlte, durch welches sie, um sich der gehörigen Anwendung der Gesetze auf die zu entscheidenden Rechtssachen zu versichern, zu den Gerichten, unbeschadet

1) Ausführlicher habe ich mich über diese Frage erklärt in einer Abhandlung im Archiv f. civilistische Praxis. Jahrg. 1834.

2) Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, in welchem diese Selbstständigkeit der Englischen Gerichte zu einer Beschwerde Veranlassung gegeben hätte. Im Jahr 1837 wurde der Buchdrucker des Unterhauses wegen einiger Stellen in den von ihm auf Befehl des Unterhauses herausgegebenen Parlamentsverhandlungen mit einer Injurienklage belangt. Die Klage wurde (von dem Lord Chief Justice Denman) angenommen, der Beklagte verurtheilt. Da erklärte aber das Unterhaus die gerichtliche Verfolgung seines Buchdruckers für eine Verletzung der Privilegien des Hauses.

übrigens der Selbstständigkeit der Rechtspflege, sprechen könnte. Dieses Organ ist der (bei einem jeden Gerichte anzustellende) Kronanwalt, ein Beamter, welcher insbesondere in der hier in Frage stehenden Eigenschaft als ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung der konstitutionellen Monarchie zu betrachten ist. Derselbe Beamte hat übrigens noch andere Funktionen. Von diesen weiter unten, (IIter Absch. IVtes Hauptst.) wo ich zugleich auf jene Eigenschaft zurückkommen werde.

Das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie macht gleichwohl von dem Grundsatze der Sonderung der drei Grundgewalten des Staats *zwei* Ausnahmen. — *Erstens:* Obwohl eine Begnadigung der Sache nach ein richterliches Urtheil und mithin, von dem Fürsten ausgehend, ein Eingriff in die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt ist, so ist doch das Begnadigungsrecht, damit die Vollziehung eines ungerechten Straferkenntnisses verhindert werde, auch in der konstitutionellen Monarchie der Krone vorzubehalten. (Vgl. unten das Strafrecht.) *Zweitens:* Eben so kann zwar von Rechtswegen nur derjenige von der Beobachtung eines Gesetzes loszählen, welcher das Gesetz gegeben hat. Gleichwohl hat diese Verfassung auch das Dispensationsrecht vorzubehalten; übrigens nicht unbedingt, sondern nur für die Fälle, in welchen ein Gesetz ausdrücklich die Dispensation von seinen Vorschriften gestattet *). Allerdings ist es in der Regel besser, ein Gesetz nicht zu geben, das nicht in allen Fällen befolgt werden kann oder soll. Doch ist auch diese Regel nicht ohne ihre Ausnahmen.

Dritter Grundsatz: Das Volk wird von der Versammlung seiner Abgeordneten, der

*) In der katholischen Kirche erstreckt sich das Dispensationsrecht der Kirchengewalt auf alle und jede Gesetze. Mit gutem Grunde! In den hierarchischen Verfassungen muss das Gesetz streng, die Vollziehung mild seyn.

Fürst wird von seinem Ministerio vertreten.

Die konstitutionelle Monarchie ist sowohl in ihrem monarchischen als in ihrem demokratischen Bestandtheile eine Repräsentativverfassung. — Sowohl der Fürst als das Volk ist verpflichtet, die Rechte, welche dem einen und dem andern Theile in Beziehung auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zustehn, durch Andere auszuüben. — Sowohl der Fürst als das Volk ist befugt, diejenigen zu wählen, durch welche sie ihre verfassungsmäfsigen Rechte auszuüben haben; jedoch zuvörderst mit dem Unterschiede, dafs der Fürst in einem jeden Augenblicke, das Volk aber nur zu bestimmten Zeiten von seinem Wahlrechte Gebrauch machen kann, sodann mit dem Unterschiede, dafs das Volk (die II. Kammer) den Fürsten nur indirekt, der Fürst aber das Volk (durch die Auflösung der II. Kammer) direkt nöthigen kann, zu einer neuen Wahl zu schreiten [1]). — Was die II. Kammer beschliefst, ist in rechtlicher Hinsicht ganz so zu betrachten, als ob es von dem Volke selbst beschlossen worden wäre. Umgekehrt haben die Minister alle und jede Regierungshandlungen, gleich als die ihrigen, zu vertreten [2]). Damit aber von den Ministern diese Verantwortlichkeit gefordert werden könne, mufs in der konstitutionellen Monarchie das Gesetz bestehn, dafs kein Befehl des Fürsten ohne die Unterzeichnung desjenigen Ministers vollziehbar sey, in dessen Fach der Befehl einschlägt [3]). (Auf diesem Gesetze beruht zugleich die

---

1) Der eine und der andere Unterschied steht mit dem gesammten Gange der Verfassung, — mit dem Gleichgewichte der Gewalten, — auf mehr als eine Weise in Verbindung.

2) In welchem Sinne kann man in der konstitutionellen Monarchie die Regierungshandlungen des Ministeriums zugleich als die des Fürsten betrachten?

3) Der Satz läfst sich auch allgemeiner ausdrücken. — Es dürften jedoch von dieser Regel die Verordnungen auszunehmen seyn, durch welche der Fürst einen oder mehrere neue Minister ernennt

Nichtverantwortlichkeit des Fürsten, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, die Sicherheit des Thrones.).

Vierter Grundsatz: Dem Volke steht das Recht zu, durch seine Vertreter über die Minister bei dem Fürsten Beschwerde zu führen, auch gegen sie eine Anklage zu erheben.

Das Volk bedarf dieses Rechts, als einer Schutzwehr gegen den Mifsbrauch, welchen das Ministerium, gestützt auf die bewaffnete Macht oder auf seinen Einfluss, von der vollziehenden Gewalt selbst zum Umsturtze der Verfassung machen könnte. Es kann andererseits dieses Recht, ohne Nachtheil für die Monarchie, dem Volke von der Verfassung eingeräumt werden. Denn das Recht ist seinem Wesen nach nicht gegen die Krone sondern nur gegen deren Diener gerichtet.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der
Organisation der konstitutionellen Monarchie.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den
verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes.

In einem gröfseren Staate ist das Land in kleinere und gröfsere Bezirke stufenweise d. i. so einzutheilen, dafs die kleinsten Bezirke unter einem gröfseren u. s. w. begriffen sind *), — auf dafs einerseits die Einwohner-

*) Die gewöhnlichste Eintheilung ist die in drei Stufen — in Marken, Aemter, Kreise etc.

schaft eines jeden Bezirkes ihre besonderen und örtlichen Interessen besonders und gemeinschaftlich wahrnehmen könne und andererseits die Wechselwirkung zwischen der Regierung und den Unterthanen vermittelt und erleichtert werde.

Zu berücksichtigen sind bei einer solchen Eintheilung die geographische Beschaffenheit des Landes, (wie ein Land, so kann auch ein Theil des Landes seine natürlichen Grenzen haben,) — der Stand (zuweilen auch die Nationalität) der Bevölkerung, — die Verbindungen, welche auf dem Interesse des Erwerbes beruhn, — der Umfang des Staatsgebietes*). Eine altherkömmliche Eintheilung des Landes hat schon als solche den Vorzug vor einer neuen. Denn es haben sich mit ihr im Verlaufe der Zeit die Verhältnisse und Interessen der Einwohner eines und desselben Bezirkes mannigfaltig verschlungen. Gleichwohl kommen Fälle vor, in welchen die altherkömmliche Eintheilung des Landes sogar gänzlich umzugestalten ist. Die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer solchen Umgestaltung tritt z. B. ein, wenn sich ein Land durch mehrere Gebiete oder Provinzen vergrößert oder wenn eine Revolution den gesammten Zustand des Landes und des Volkes gleichsam verjüngen soll.

Die verschiedenen Unterabtheilungen des Landes sind zugleich so viele Abtheilungen der Volksgemeinde, so viele kleine und besondere Staatsvereine. Eine jede Klasse dieser kleineren Staatsvereine, (dieser Staaten im Staate,) ist nach demselben Plane, wie der Staat als ein Ganzes, zu organisiren, wenn auch noch immer zwischen den einzelnen Vereinen einer und derselben Klasse oder Stufe, z. B. zwischen den einzelnen Gemeinden, diejenigen organischen Verschiedenheiten eintreten können und sollen, welche der in der Erfahrung gegebenen

*) Dem Geschäfte einer solchen Eintheilung sind nur die Männer gewachsen, welche von dem gesammten Zustande des Landes und seiner Bevölkerung auf das genaueste unterrichtet sind.

Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Vereine entsprechen [1]). Eben so ist bei der stufenweisen Eintheilung des Landes in kleinere Gebiete die Verfassung des Staates als eines Ganzen in dem Sinne zum Muster zu wählen, dafs jene Eintheilung für alle Zweige der Staatsverwaltung, mit Einschlufs der Rechtspflege, eine und dieselbe seyn mufs [2]). Allemal aber ist bei der Eintheilung des Landes in kleinere Gebiete darauf Bedacht zu nehmen, dafs sie nicht der Einheit des Volkes Eintrag thue, dafs sie also nicht den einzelnen Bürgern das Recht entziehe oder schmälere, sich, wo sie wollen, im Lande niederzulassen oder anzukaufen. Darum steht mit dieser Eintheilung die Aufgabe in einem wesentlichen Zusammenhange, das Heimathsrecht [3]) und die Beitragspflichtigkeit der Ausmärker zu den Gemeindelas-

---

1) Es darf also z. B. nicht eine andere Eintheilung für die Verwaltung überhaupt, eine andere für die Erhebung der Steuern, eine andere für das Kriegswesen bestehn. Wenn auch für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung in den verschiedenen Abtheilungen des Landes verschiedene Beamte angestellt werden können oder müssen, so mufs doch in einer jeden Abtheilung ein Beamter (oder ein Kollegium) der Vereinigungspunkt der Verwaltung seyn. — Musterhaft ist in dieser Beziehung die Organisation des französischen Reichs.

2) Man ist in unserem Zeitalter häufig in den Fehler verfallen, Alles unter dieselbe Regel bringen und zwingen zu wollen. Der Fehler ist nicht geringer, als der entgegengesetzte, in welchen die Vorzeit verfiel. Am wenigsten ist er zu entschuldigen, wenn er in einem kleineren Staate begangen wird. — Es dürfte also z. B. was die vorliegende Aufgabe betrifft, rathsam seyn, zwar die Gemeindeverfassung durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, zugleich aber die Regierung zur Ertheilung besonderer Freibriefe für einzelne Gemeinden, (besonders für die gröfseren,) zu ermächtigen.

3) Die Heimath (le domicile de secours) ist der Ort, wo Jemand, im Falle der Verarmung, aufzunehmen und auf öffentliche Kosten zu verpflegen ist. Für das Heimathsrecht ist die Regel die beste, welche der Freiheit, sich niederzulassen, wo man will, am wenigsten Eintrag thut. (Am besten eignet sich dazu der Geburtsort).

sten [1]) auf eine dem Interesse Aller entsprechende Weise zu bestimmen.

Für die konstitutionelle Monarchie ist eine den Grundsätzen des Repräsentativsystemes entsprechende Organisation der Gemeinden und der mehrere Gemeinden umfassenden Bezirke von derselben Bedeutung, wie für die repräsentative Demokratie. Nicht nur bildet eine Organisation dieses Geistes die einzelnen Bürger stufenweise für die thätige Theilnahme an dem Vereine, welcher das ganze Volk umschliefst, sondern sie gewährt ihnen sogar unmittelbar die Macht und Gewalt, gewisse ihnen gemeinschaftliche Angelegenheiten gemeinschaftlich zu erledigen, und zwar gerade diejenigen, bei welchen sie vorzugsweise betheiliget sind. (Denn das Wohl und Wehe des Menschen hängt vor allen Dingen von dem Verhältnisse ab, in welchem er zu seinen nächsten Nachbarn steht, von den Vortheilen oder Nachtheilen, welche mit seinem Aufenthalte an einem bestimmten Orte verbunden sind). — Die konstitutionelle Monarchie bedarf daher vor allem Andern einer Gemeindeverfassung, welche, auf die Selbstständigkeit der Gemeinden berechnet, nach den Grundsätzen des Repräsentativsystemes organisirt ist [2]). Die Schranken, welche der Selbstständigkeit der Gemeinden in dem Interesse der Regierung zu setzen sind, könnten vielleicht unter der Bedingung erweitert werden, dafs bei einer jeden (oder wenigstens bei einer jeden gröfseren) Gemeinde ein Anwalt der Krone angestellt würde. — Eine andere Anwendung, welche von demselben Systeme auf die Organisation der Abthei-

1) Eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe! Eine unbillige Belastung der Ausmärker ist zugleich gegen das wahre Interesse der Gemeindebürger. Denn sie hält die Kapitalisten ab, ihre Kapitalien auf den Ankauf marksäfsiger Grundstücke zu verwenden.

2) Vgl. oben Buch XV. Hptst. IV. — Bei der Anwendung des Repräsentativsystemes auf die Verfassung der Gemeinden wiederhohlen sich fast alle die Fragen, welche wegen der Wahl der Volksabgeordneten und wegen der Zusammensetzung der II. Kammer aufgeworfen werden können.

lungen des Landes gemacht werden kann und mit Erfolg gemacht worden ist, besteht darin, dafs die Staatsbürger eines und desselben Kreises oder Departements ermächtiget sind, Abgeordnete zu wählen, welche zusammen über die besonderen Angelegenheiten ihres Kreises in Gemäfsheit des ihnen von den Gesetzen ertheilten Auftrages zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen haben *), eine Einrichtung, welche mit dem Geiste der konstitutionellen Monarchie auch in so fern übereinstimmt, als sie Lasten und Vortheile in ein desto vollkommeneres Gleichgewicht zu setzen gestattet.

ZWEITES HAUPTSTUCK.

Von den Kammern und dem Reichstage.

II.) *Von dem* Systeme *einer* und von dem *zweier* Kammern.

Man hat die Frage: Soll der Reichstag aus einer Kammer oder soll er aus zwei Kammern bestehn? so aufzustellen und zu erörtern, dafs man einstweilen gänzlich von der Zusammensetzung absieht, welche, wenn man sich für das System zweier Kammern erklärt, der I. Kammer zu geben ist.

Die Frage so gestellt ist schlechthin zum Vortheile des Systemes zweier Kammern zu entscheiden. Denn man irrt sich bei der Lösung einer Aufgabe, welche die Organisation des Staates betrifft, am wenigsten, wenn man die Regeln, die von der Organisation der richterlichen Gewalt gelten, zum Leitfaden wählt. Was würde man aber von einer Gerichtsverfassung urtheilen, welcher

*) Eine Behörde dieser Art ist z. B. in Frankreich le conseil général du département, in Baiern der Landrath.

ein Instanzenzug unbekannt wäre? Wie liefse sich also das System einer Kammer vertheidigen? ein System, welches dem Volke d. i. dessen Vertretern gestattete, einen Gesetzvorschlag sofort in erster und letzter Instanz zu entscheiden? [1]) Ein Hauptzweck des Repräsentativsystemes ist die Mäfsigung der Demokratie. Diesem Zwecke aber entspricht unmittelbar das System zweier Kammern. Die vorliegende Frage ist nicht etwa eine dem Verfassungsrechte der konstitutionellen Monarchie eigenthümliche. Sie wiederholt sich auch in der repräsentativen Demokratie und ist auch da für das System zweier Kammern zu entscheiden. Der Kongress der Union besteht aus zwei Kammern, eben so die gesetzgebende Versammlung in der grofsen Mehrzahl der Staaten der Union.

II.) Von der I. Kammer.

Die Verfassungsurkunden der konstitutionellen Monarchien weichen in keinem Abschnitte so sehr von einander ab, als in dem von der Zusammensetzung der I. Kammer [2]). Nicht weniger sind über diese Frage die Meinungen des Europäischen Publikums getheilt.

Man kann die positiven Gesetzgebungen, was diesen Gegenstand betrifft, unter folgende drei Hauptklassen bringen: *Erste* Klasse: Das Recht, in der I. Kammer Sitz und Stimme zu haben, — die Pairswürde, — ist ein erbliches Recht; entweder das Recht gewisser Geschlechter, so dafs das jeweilige Haupt eines jeden einzelnen Geschlechts (ipso jure) Mitglied der I Kammer ist, oder das Recht eines gewissen Standes, eines Erbadels, so dafs dieser Stand diejenigen aus seiner Mitte, wählt, welche ihn in der I. Kammer zu vertreten haben.

---

1) Zu Folge dieser Analogie kann man die Frage aufwerfen, ob nicht alle Gesetzvorschläge zuerst an die II. Kammer gebracht werden sollten.

2) Tableau de l'organisation de la première chambre d'après les actes constitutionnels des états de l'Europe et de l'Amérique. Par Dufau. Par. 1831

III. Von der II. Kammer.

Die vielen Streitfragen, welche man über das Wahlsystem der konstitutionellen Monarchie aufgeworfen hat, sind fast insgesammt desselben Ursprungs. Sie beruhen auf der Verschiedenheit der Folgerungen, zu welchen man gelangt, je nachdem man in diesem Theile des Verfassungsrechts von dem monarchischen oder von dem demokratischen Principe ausgeht. Sie sind also in Beziehung auf einen gegebenen Staat so oder anders zu entscheiden, je nachdem man in dem Verfassungsrechte desselben von dem einen oder von dem andern Principe auszugehen hat.

Nach dem demokratischen Principe ist sowohl das Recht zu wählen, als das Recht, gewählt zu werden, von keinen andern Bedingungen abhängig zu machen, als von denen, von welchen das Staatsbürgerrecht und dessen Ausübung überhaupt abhängen, also z. B. nicht von einem besonderen Census [1]). Sollte es aus andern Gründen rathsam seyn, Ausnahmen von dieser Regel zu machen, so läfst sich noch eher eine Beschränkung des Wahlrechts, als eine Beschränkung der Wählbarkeit vertheidigen. Nach demselben Principe ist die unmittelbare Wahl der mittelbaren [2]), die Wahl durch Stimmzettel (by ballot) der mündlichen und öffentlichen, die Wahl auf eine kurze Frist, z. B. auf ein Jahr, (annual parliaments) der Wahl auf eine längere Zeit vorzuziehn. Nach dem monarchischen Principe sind alle diese Fragen oder

---

1) Ein Mittelweg würde der seyn, der die Centuriatcomitien der Römer nachahmte d. i. das Volk, nach der Verschiedenheit der Vermögensumstände der einzelnen Bürger, in gewisse Wahlklassen, eintheilte. — Die aufgestellte Regel schliefst auch *die* mittelbare Beschränkung der Wählbarkeit aus, welche daraus entsteht, dafs die Abgeordneten keine Taggelder erhalten.

2) Einen Vorzug kann die mittelbare Wahl auch nach dem demokratischen Principe vor der unmittelbaren haben, wenn sie das durch den Kulturzustand des Volkes gebotene Mittel ist, die unmittelbare Wahl vorzubereiten.

doch die meisten anders zu entscheiden [1]). Dieselbe Verschiedenheit schlägt auch in die Aufgabe ein, ob die II. Kammer nur theilweise, (z. B. alljährlich zur Hälfte oder zu einem Drittheile,) oder jedesmal ganz zu erneuern sey. Nur die Ganzerneuerung entspricht dem Interesse des demokratischen Bestandtheiles der Verfasung. Wenn die II. Kammer, (den Fall einer Auflösung ausgenommen,) nur theilweise erneuert wird, so bildet sich in ihr fast unausbleiblich ein Korporationsgeist, welcher sie eben so sehr ihrer Bestimmung, — das Organ des Volkes zu seyn, — entfremdet, als der Gefahr Preifs giebt, von der Regierung beherrscht zu werden. Man kann noch weiter gehen! Man kann getrost behaupten, dafs unter dieser Voraussetzung das Volk (als ein Ganzes) überall nicht von der II. Kammer vertreten werde. Denn die Abgeordneten der einen Reihe sind zu einer andern Zeit, — von andern Individuen, unter anderen Umständen, bei einem andern Stande der öffentlichen Meinung — gewählt worden, als die einer andern Reihe [2]).

In den Staaten, in welchen das Recht, in der I. Kammer zu sitzen und zu stimmen, ein Geburtsrecht ist, (also in den Staaten der ersten Klasse,) sind die das Wahl-

---

1) Auch bei dem den Wahlbezirken zu gebenden — gröfseren oder kleineren — Umfange, so wie bei der Bestimmung des Wahlorts kommt diese Verschiedenheit in Betrachtung. — Doch giebt es Fälle, in welchen beide Principien in ihren Resultaten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, übereinstimmen. So z. B. bei der Frage von der Wahl der Staatsdiener.

2) Ueber den Nachtheil einer theilweisen Erneuerung der II. Kammer findet man treffliche Bemerkungen in der Frau v. Stael Beobachtungen über die französische Revolution. — Der britischen Verfassung, der heutigen Verfassung Frankreichs ist diese Erneuerungsart unbekannt. Dagegen ist sie in mehrere Deutsche Verfassungsurkunden aus den früheren Verfassungen Frankreichs übergegangen. — Um sie mit den Grundsätzen des Repräsentativsystems wenigstens einigermafsen zu versöhnen, mufs die Erneuerung vor einer jeden (ordentlichen) Versammlung der Kammern und jedesmal, (wie in Belgien,) zur Hälfte geschehn.

system betreffenden Fragen zugleich in ihrer Beziehung auf das Interesse des aristokratischen Bestandtheiles der Verfassung in Betrachtung zu ziehn. In der Regel führt bei diesen Fragen das aristokratische Princip zu denselben Resultaten, wie das monarchische. Doch ist in diesen Staaten das Wahlsystem noch ins besondere auf den Zweck zu berechnen, zwischen beiden Kammern Eintracht zu vermitteln. Daher gestattet z. B. die Britische Verfassung weislich, dafs auch die Söhne der Pairs zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt werden können.

Dafs in den konstitutionellen Monarchien, (und eben so in den repräsentativen Demokratien,) das Land zum Behufe der Wahlen, in gewisse Bezirke eingetheilt ist, beruht lediglich und allein auf einem Nothstande d. i. auf der faktischen Unmöglichkeit, eine jede einzelne Wahl oder die gesammten Wahlen von dem gesammten Volke vornehmen zu lassen. In rechtlicher Hinsicht ist gleichwohl die Wahl eines jeden einzelnen Wahlbezirkes ganz so zu betrachten, als ob sie von dem gesammten Volke geschehe oder geschehen wäre; ein Grundsatz, aus welchem sich mehrere — für das Repräsentativsystem hochwichtige — Folgerungen ableiten lassen*).

III. Von den Vorrechten der Mitglieder der einen oder der andern Kammer als solcher.

Die Verfassung hat den Mitgliedern der einen und denen der andern Kammer, als solchen, diejenigen Vorrechte zuzusichern, ohne welche die einen und die andern entweder ihrem Berufe überall nicht oder nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit Genüge leisten könnten.

---

*) Z. B. In einem jeden Wahlbezirke kann die Wahl auf einen Jeden im Volke fallen, der überhaupt den Gesetzen nach wählbar ist. (Die Wahl ist also nicht auf die wählbaren Einwohner des Bezirks beschränkt.) — Eben so läfst sich aus dem in Frage stehenden Grundsatze ein neuer Grund für die Ganzerneuerung der II. Kammer ableiten.

Zu Folge dieses Grundsatzes hat die Verfassung 1) die persönliche Freiheit der Mitglieder der Kammern durch gewisse ihnen zu ertheilende Vorrechte besonders in Schutz zu nehmen; z. B. so, dafs die Mitglieder der Kammern, während diese versammelt sind, nicht Schulden halber, auch, ohne Bewilligung oder Genehmigung ihrer Kammer, nicht wegen eines Verbrechens verhaftet werden dürfen. Genauer hat diese Vorrechte ein Gesetz zu bestimmen [1]). — Eben so hat die Verfassung den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer 2) Freiheit der Rede und zwar in dem Umfange zuzusichern, dafs die einen oder die andern wegen der schriftlichen oder mündlichen Vorträge, die sie an ihre Kammer richten, weder zur Strafe gezogen, noch auf Genugthuung belangt werden können; mit dem einzigen Vorbehalte, dafs sie der Vorstand der Kammer zur Ordnung rufen kann, wenn sie von ihrer Redefreiheit Mifsbrauch machen [2]). So gefährlich auch dieses Vorrecht ist, (denn es kann sowohl zu Angriffen auf die Verfassung, als zur Kränkung der Ehre Anderer benutzt werden,) so hat man doch nur die Wahl, ob man das Repräsentativsystem, als eine Grundlage der konstitutionellen Monarchie, wegen dieser mit ihm verbundenen Gefahr gänzlich aufgeben oder ob man es, ungeachtet dieser Gefahr, dennoch beibehalten will. Denn wer würde es wagen, in der einen oder in der andern Kammer mit Freimuth zu sprechen, also seines Berufes gehörig zu warten, wenn er sich wegen seiner Aeufserungen mit einer Anklage oder mit einer Klage bedroht sähe? wo ist, besonders wenn man die Stellung erwägt, in welcher die

1) Z. B Ist ein Mitglied der Kammern in der Zwischenzeit zwischen zwei Reichstagen oder in dem Falle einer handhaften That wegen eines Verbrechens verhaftet worden, so ist die Genehmigung (ratihabitio) der Kammern einzuholen. In England erstreckt sich die Freiheit vom Schuldarreste, welche den Mitgliedern der II. Kammer zusteht, de facto auf die ganze Zeit der Dauer ihres Auftrags. S. Blackstone, comment. on the l. of E. I, 2.

2) Ich beziehe mich wegen dieses Vorrechts auf meine Abhandlung über diesen Gegenstand in dem Arch. f. civilistische Pr. Jhg. 1824.

Mitglieder der Kammern zur Regierung und zum Volke stehn, die Scheidlinie zwischen einer erlaubten und einer unerlaubten Rüge? darf man es den Mitgliedern der Kammern zur Pflicht machen, nur die Beschwerden zu erheben, die sie durch einen genügenden Beweis begründen können? und wer kann, wer soll der Richter seyn? Vielleicht überschätzt man auch die in Frage stehende Gefahr. Wird die Verfassung oder die Regierung in der einen oder in der andern Kammer mit Bitterkeit angegriffen, so kann sie auf demselben Kampfplatze auch mit Nachdruck vertheidigt werden. Hält sich ein Privatmann durch die in der einen oder in der andern Kammer gefallenen Aeufserungen für gekränkt in seiner Ehre, so kann er zu seiner Vertheidigung den Weg der Publicität oder den der Petition betreten. — Weit schwieriger ist die Frage, ob an jenem Vorrechte der parlementarischen Redefreiheit auch diejenigen Theilhabern, welche die in der einen oder in der andern Kammer gehaltenen Vorträge in Druckschriften oder sonst (übrigens getreulich) wiederholen. Gegen eine Injurienklage dürften sie sich auf jenes Vorrecht schwerlich berufen können *).

*) Privilegia supt strictissimae interpretationis. Das Englische Recht geht von der Friction aus, dafs in den Parlementssitzungen Zuhörer kraft einer blosen Vergünstigung zugegen sind. Daher ist z. B. der Herausgeber einer Zeitung für den Inhalt der Parlementsreden verantwortlich, die er durch den Druck bekannt macht. — Die vorliegende Frage hängt zugleich mit der Fassung und Bekanntmachung der über die Sitzungen der Kammern zu haltenden amtlichen Protokolle zusammen. (Diese Protokolle können die Verhandlungen entweder vollständig, also von Wort zu Wort, oder nur im Auszuge, oder nur was die gestellten Anträge und Fragen und die Abstimmungen betrift, also ohne die Debatten, enthalten. Die dritte Fassung verdient unbedingt den Vorzug. Die erste hat eine fortgesetzte Täuschung die zweite höchst unerfreuliche Reklamationen zur Folge.) Wenn die Kammern ihre amtlichen Protokolle amtlich bekannt machen, so erstreckt sich das Vorrecht der Redefreiheit auch auf den Inhalt dieser Protokolle. Vgl. die Parlements- und die gerichtlichen Verhandlungen, welche über diese Frage in England (im Monat April 1839.) stattgefunden haben.

V. Von der Versammlung der Kammern oder von dem Reichstage.

Das Recht, die Kammern einzuberufen, sie zu vertagen oder zu schliefsen, steht nach den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie der Krone zu. (Das Recht, welches sich in einigen Deutschen Ländern die Landstände vorbehalten hatten, so genannte willkührliche Zusammenkünfte zu halten, kann den Kammern nicht zustehn.) Jedoch hat die Verfassung die Frist zu bestimmen, in welcher jedesmal die Kammern, (zu einem ordentlichen Reichstage,) einzuberufen sind. Das Interesse des Volkes fordert, dafs alljährlich eine Versammlung gehalten werde. Gleichwohl ist in einem kleineren Staate jene Frist verhältnifsmäfsig zu verlängern; nicht nur, weil hier die Masse der von den Kammern zu erledigenden Geschäfte geringer ist, sondern auch und hauptsächlich aus dem Grunde, weil es ein solcher Staat schmerzlicher fühlt, wenn die obersten Beamten der Regierung von ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften längere Zeit abgehalten werden [1]).

Die Geschäftsordnung der Kammern [2]) d. i. die Regel für die Verhandlungsweise der Kammern hat zuvörderst dieselben Aufgaben zu lösen, welche von einer jeden für irgend eine kollegialische Staatsbehörde bestimmten Geschäftsordnung zu lösen sind [3]), wenn auch diese Aufgaben in ihrer Beziehung

---

1) Wenn auch in grofsen Staaten die Kammern alljährlich zu versammeln sind, so sollte man doch aus demselben Grunde auch in grofsen Staaten auf die Abkürzung der Sitzungszeit (session) möglichst Bedacht nehmen.

2) Ich spreche, nur um den Vortrag abzukürzen, von der Geschäftsordnung der Kammern. Es versteht sich von selbst, dafs die eine und die andere Kammer ihre besondere Geschäftsordnung haben kann oder mufs.

3) Die Aufgabe, wie die Geschäftsordnung der Kammern zu fassen sey, gehört zu den wichtigsten des Verfassungsrechts der konsti-

auf die Kammern ein besonderes Interesse haben und auf eine eigenthümliche Weise zu lösen seyn können. — Es hat daher die Geschäftsordnung der Kammern vor allen Dingen für die Regelmäfsigkeit und Bedächtlichkeit der Verhandlungen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Je nachdem der Charakter einer Nation lebhafter oder ruhiger, die Verfassung neu oder alt ist, hat man die Verhandlungsformen mehr oder weniger auf diesen Zweck zu berechnen [1]). — Eben so hat die Geschäftsordnung auf die Abkürzung der Verhandlungen durch ein jedes Mittel Bedacht zu nehmen, welches nur immer mit der Gründlichkeit der Berathung vereinbar ist. Daher gestattet z. B. das Britische parlementarische Recht nicht, dafs ein und derselbe vor dem ganzen Hause über denselben Gegenstand mehr als einmal spreche, wenn auch diese Regel nur den Sinn hat, dafs ein Redner, welcher das drittemal das Wort nimmt, sofort (durch den Zuruf Spoken, Gesprochen!) unterbrochen werden kann [2]). Noch

---

tutionellen Monarchie. (Das Resultat der Verhandlungen hängt in einem hohen Grade von ihren Formen ab.) Sie hat Aehnlichkeit mit der von der Fassung der Wahlordnung. Zu mehreren in dieser Aufgabe enthaltenen Fragen gab schon die Römische Komitialverfassung Veranlassung. In den Deutschen konstitutionellen Monarchien hat man meist die Geschäftsordnung der II. Kammer Frankreichs zum Muster genommen; doch in Hannover die des britischen Unterhauses. — Tactique des assemblées législatives etc. Ouvrage extrait des manuscrits de J. Bentham, par Et. Dumont. Genf und Par. 1816. (Deutsche Uebers. Erlang. 1818.) Th. Jefferson, Handbuch des Parlementarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim Englischen Parlemente und beim Kongresse der V. St. A. d. E. von L. v. Henning Berl. 1819. The manner of proceeding on bills in the House of Commons. By Bramwell. Lond. 1833.

1) Die II. Kammer Frankreichs ist in Abtheilungen (Bureaux) getheilt, in welchen die Gesetzvorschläge in eine Vorberathung gezogen werden. Es dürfte doch zweifelhaft seyn, ob diese (für Frankreich vielleicht zweckmäfsige) Einrichtung die Nachahmung verdient hätte, die sie in einigen Deutschen Staaten gefunden hat.

2) Das hat zugleich die gute Folge, dafs der Redner, der aufgestanden ist, desto mehr bemüht ist, Alles zu sagen, was er für seine

weniger darf es einem Mitgliede der einen und der andern Kammer erlaubt seyn, einen Vortrag, (Kommissionsberichte allein ausgenommen,) abzulesen [1]). — Für den bei der Berathung zu beobachtenden Anstand kann die Geschäftsordnung nur mittelbar, — durch die Befugnisse, die sie dem Vorstande der Kammern einräumt, — Sorge tragen. Das Uebrige mufs sie den Mitgliedern der Kammern überlassen, welche nicht übersehen werden, dafs besonders der unter ihnen herrschende Ton die Gesammtheit und die Einzelnen in den Augen des Volks hebt oder herabsetzt [2]). — Sodann aber hat die Geschäftsordnung noch gewisse besondere Aufgaben zu lösen, Aufgaben, welche sich auf die den Kammern eigenthümlichen Funktionen und Verhältnisse beziehn. — Sie hat daher auf die Unabhängigkeit der Kammern in ihren inneren Angelegenheiten Bedacht zu nehmen. Es mufs also der einen und der andern Kammer das Recht zustehn, die Titel oder Vollmachten ihrer Mitglieder zu prüfen, die Polizei im Innern ihres Sitzungsgebäudes zu handhaben, ihre Geschäftsordnung abzuändern oder zu ergänzen. — Eben so auf die Meinungs- und Stimmfreiheit so wie auf die rechtliche Gleichheit der Mitglieder der einen und der andern Kammer. — Hieraus könnte man folgern, dafs die geheime Abstimmung vor der öffentlichen den Vorzug verdiene. Aber eine höhere Rücksicht, die, welche

---

Meinung zu sagen weifs. (Man vergesse als Mitglied einer solchen Versammlung nie, dafs man selten seine Sache besser macht, wenn man oft über sie spricht. Die Zuhörer sind Männer.)

1) Und — kann nicht, wenn das gestattet ist, ein Anderer durch den Redner sprechen? dieser also überschätzt werden? — Man eifert in England nicht selten gegen die langen Reden einzelner Parlamentsglieder. Aber sie haben das Gute, dafs sie die mittelmäfsigen Köpfe zum Schweigen veranlassen, — dafs die Berathung nicht in ein gesellschaftliches Gespräch ausartet. (Die besten Redner sind in der Regel auch die besten Köpfe.)

2) Es giebt eine eigene parlementarische Sprache, wie es eine eigene diplomatische Sprache giebt. Beide haben denselben Zweck. Der Herzog von Levis (England in seinem gegenwärtigen Zustande.

auf die Publicität der Verhandlungen zu nehmen ist, entscheidet für die öffentliche Abstimmung. Das Volk muſs sich nicht nur von den Meinungen, sondern auch (und hauptsächlich) von den Abstimmungen seiner Vertreter unterrichten können [1]). Dagegen würde zu Folge der vorliegenden Regel eine Geschäftsordnung zu verwerfen seyn, welche einem jeden einzelnen Volksabgeordneten seinen Platz in dem Sitzungssaale durch das Loos anwiese [2]), oder welche dem Vorstande verstattete, zuerst das oder zuerst das Mitglied der Kammer zur Abstimmung aufzurufen [3]). — Ferner auf die Publicität der Verhandlung. Allerdings kann es Fälle geben, in welchen die eine oder die andere Kammer eine geheime Sitzung zu halten hat. Aber die Verfassung hat die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. — Endlich ist auch durch die Geschäftsordnung die Art zu bestimmen, wie die eine Kammer mit der andern und wie die Regierung mit den Kammern in Verkehr zu treten hat. Sie hat hierbei denjenigen Formen den Vorzug zu geben, welche die gegenseitigen Mittheilungen möglichst erleichtern. Es verdient z. B. die in Groſsbritannien bestehende Einrichtung, daſs beide Häuser, wenn sie über die Bestimmungen eines Gesetzentwurfes getheilter Meinung sind, zur Beseitigung dieses Zwiespaltes durch Bevollmächtigte ihres Mittels zusammentreten, allgemein nach-

---

I. Bd. Lpz. 1813. S. 186.) macht die Bemerkung, daſs zur Erhaltung der britischen Verfassung nicht wenig die Wort- und Redeformen beitragen, deren man sich in der parlementarischen Sprache bediene.

1) In Frankreich wird in der II. Kammer in der Regel öffentlich (per assis et levée) abgestimmt. Aber es kann auch geheime Abstimmung (durch Kugeln) verlangt werden. Es ist schon geschehn, daſs das Resultat der einen Abstimmung von dem der andern abwich.

2) Man hat so verhindern wollen, daſs sich Partheien in der Kammer bilden. Aber Partheien sollen sich in der Kammer bilden.

3) Der Vorstand kann sonst einem bestimmten Mitgliede die Praerogativa bleibend geben.

gehemmt zu werden. Dasselbe gilt von der Regel des französischen Verfassungsrechts, dafs die Minister (oder andere Bevollmächtigte der Regierung) den Sitzungen der einen oder der andern Kammer, auch ohne Mitglieder der Kammer zu seyn, beiwohnen und im Namen der Regierung das Wort führen können. Allerdings ist es besser, wenn die Minister zugleich Mitglieder der einen oder der andern Kammer sind. Denn alles das entspricht dem Interesse der konstitutionellen Monarchie, was die Regierung und die Kammern einander nähert [1]). Können aber die Minister nicht als solche in den Kammern erscheinen, so ist man der Gefahr ausgesetzt, dafs man entweder von den Verhandlungen in den Kammern oder von dem Ministerium Männer ausschliefsen mufs, welche man weder bei jenen noch in diesem entbehren kann [2]).

Rechte der Kammern [3]). 1) Ohne Zustimmung der Kammern kann kein Gesetz verbindende Kraft erhalten. Die Art, wie die Regierung und die Kammern bei der Gesetzgebung zusammenzuwirken haben, kann übrigens auf mehr als eine Weise, — bald mehr im Geiste der Demokratie, bald mehr im Geiste der Monarchie, — bestimmt werden, entweder so, dafs alle Gesetzesvor-

---

1) Hierzu kommt noch ein anderer und besonderer Grund. Wenn die Minister, ohne Mitglieder der Kammern zu seyn, den Sitzungen beiwohnen können, sitzen sie gewöhnlich auf einer besonderen Bank und gesondert von den Mitgliedern der Kammern. Daran reiht sich der Gedanke an eine belagerte Burg. Kleinigkeiten haben oft grofse Folgen.

2) In Grofsbritannien können die Minister in der einen und in der andern Kammer nur als deren Mitglieder gegenwärtig seyn. Schon haben sich die Nachtheile dieser Einrichtung, — seitdem die Reform-Bill durchgegangen ist, — fühlbar gemacht.

3) Es ist hier nur von den Rechten der Kammern die Rede, welche sich aus dem Wesen der Verfassung der konstitutionellen Monarchie ergeben. Einige positive Gesetzgebungen fügen diesen Rechten noch andere hinzu (Am weitesten geht wohl die Britische Verfassung.) Auf jeden Fall ist ein jeder Zusatz zu jenen Rechten durch besonders dringende Gründe zu rechtfertigen. Die Britische Verfassung kann hier schwerlich zum Muster dienen.

schläge von den Kammern [1]), oder so, dafs die Gesetzvorschläge allein von der Regierung ausgehn [2]), oder so, dafs die Initiative zwar allein der Regierung zusteht, diese jedoch von den Kammern um einen Gesetzvorschlag gebeten werden kann [3]). Eine besonders wichtige Folge des in Frage stehenden Rechts der Kammern ist, ihre Theilnahme an der Regulirung des Staatshaushaltes mittelst des Staatsbudgets [4]). Nicht genug, dafs gerade die Gesetze, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, auf das gesammte Wohl und Wehe eines jeden einzelnen Bürgers einen wesentlichen Einfluss ausüben, einen Einfluss, welchem sich Niemand entziehen kann [5]): die Kammern werden durch das Recht, über diese Gesetze abzustimmen, noch überdiefs in den Stand gesetzt, die Handlungen der Regierung überhaupt zu kontrolliren [6]). — 2) Die eine und die andere Kammer hat das Recht, Bittschriften (Petitionen)

---

1) So in Grofsbritannien. Doch kann die Krone durch eine an das Unterhaus gerichtete Botschaft zu einer Bill Veranlassung geben.

2) Alsdann können wieder die Kammern entweder das Recht haben, den Vorschlag zu verbessern, oder aber auf die Annahme oder Verwerfung des Entwurfes beschränkt seyn. In Frankreich hatte der gesetzgebende Körper in den Zeiten Napoleons nur das Recht der Annahme oder Verwerfung. Er war ein heimliches Gericht.

3) So in Frankreich, in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Ein Mittelweg, der auch das für sich hat, dafs er dem Gesetzgeber Ziel und Mafs setzt. (Uebrigens sind unter den im Texte angegebenen Fällen auch Kombinationen möglich.)

4) Die Einnahme und Ausgabe des Staates wird im voraus — nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung — festgesetzt. Ueber die wirkliche Einnahme und Ausgabe ist dann, nach Ablauf der Budgetsperiode, den Kammern Rechnung abzulegen.

5) Denn, wie schon oft bemerkt worden ist, überall mufs man sterben und — Abgaben zahlen. — Besonders die Völker Deutschen Ursprungs waren von jeher freigebiger mit ihrem Blute, als mit ihrem Gute. Abgaben nöthigen zum arbeiten. Der Kriegsdienst ist zugleich ein Ehrendienst.

6) Wie weit sich diese Kontrolle erstrecken dürfe, ist eine Streitfrage, die sich nicht durch Grundsätze entscheiden läfst. Es giebt auch im öffentlichen Leben einen gewissen Takt, der die Stelle der Grundsätze zu vertreten hat.

von den Einwohnern des Landes anzunehmen und hierauf das Sachgemäfse zu beschliefsen, sey es übrigens, dafs diese Bittschriften eine Beschwerde über ein dem Bittsteller von der Regierung oder von deren Beamten zugefügtes Unrecht oder dafs sie die Bitte um eine Verbesserung der Gesetzgebung enthalten *). Dieses Recht, welchem das Petitionsrecht der Bürger entspricht, gewährt den Kammern vorzugsweise die Mittel, das Interesse der Verfassung mit dem der einzelnen Bürger zu verweben. — 3) Sowohl die eine als die andere Kammer, und zwar eine jede für sich, ist berechtiget, über die Minister Beschwerde zu führen. — Von einem 4ten Rechte, von dem Rechte, die Minister anzuklagen, wird weiter unten die Rede seyn.

Schliefslich ist hier noch eines Hülfsrechts zu gedenken, welches nach der Verfassung Grofsbritanniens dem einen und dem andern Hause zusteht, — des Rechts, eine parlementarische Untersuchung zu verfügen d. i. durch eine aus Mitgliedern des Hauses bestehende Kommission Zeugen abhören zu lassen und überhaupt die Nachrichten einzuziehn, welche zur gehörigen Erledigung einer zur Kompetenz des Hauses gehörenden Angelegenheit erforderlich sind. So viel auch diese Einrichtung für sich hat, so möchte sie doch in den Deutschen konstitutionellen Monarchien schwerlich das Bürgerrecht erhalten.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der vollziehenden Gewalt.

Auch die konstitutionelle Monarchie kann so organisirt werden, dafs ihr der Vorzug verbleibt, welchen die

*) Empfehlungswerth ist der in Grofsbritannien eingeführte Gebrauch, dafs die Bittschrift von einem Mitgliede der Kammern überreicht wird.

Monarchie überhaupt vor einer jeden andern Verfassung hat, — für die Freiheit, Kraft und Stetigkeit der vollziehenden Gewalt die vergleichungsweise vollkommenste Bürgschaft zu leisten. Vielleicht kann ihr dieser Vorzug, da sie die vollziehende Gewalt von den andern beiden Grundgewalten des Staates sondert, und so die Thätigkeit der Beamten der vollziehenden Gewalt nur für die Verrichtungen dieser Gewalt in Anspruch nimmt, sogar in einem höheren Grade, als anderen Formen der Monarchie, zugeschrieben werden. Zwar vereinigt auch die konstitutionelle Monarchie mit den Geschäften der vollziehenden Gewalt noch einige andere Geschäfte, welche nicht in dem Wesen dieser Gewalt enthalten sind, — die Berathung über die den Kammern vorzulegenden Gesetzvorschläge, die Entscheidung derjenigen Rechtssachen, welche der Kompetenz der Gerichte entzogen sind. Jedoch verlangt diese Verfassung zugleich, dafs für die Erledigung der Geschäfte dieser Art eigenthümliche organische Einrichtungen getroffen werden. Eben so wird zwar zu Folge der Grundlagen dieser Verfassung der Fürst, als Haupt der vollziehenden Gewalt, von seinem Ministerium vertreten. Aber diese Eigenthümlichkeit der konstitutionellen Monarchie giebt der vollziehenden Gewalt nur einen andern Mittelpunkt, (nur ein anderes centrum unitatis,) den Fragen, welche die Organisation dieser Gewalt betreffen, nur eine andere Stellung.

I. Von der Organisation des Ministeriums.

Damit der Fürst auch als Individuum durch sein Ministerium vertreten würde, sollte er die Ausübung seiner Regierungsrechte in die Hände eines einzigen Ministers niederlegen. Der Anwendbarkeit dieser Regel, welcher auch das Wesen der vollziehenden Gewalt das Wort spricht, steht jedoch eben so wohl die Masse der Regierungsgeschäfte, als, (wie z. B. die Geschichte der Vezierswürde der Mohamedanischen Völker lehrt,) das Interesse der

Monarchie entgegen. Daher ist in dem heutigen Europa die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte überall mehreren Ministern zusammen anvertraut. Eben so hat überall ein jeder einzelne Minister seinen eigenen Geschäftskreis, sein eigenes Departement*), theils zu Folge des Grundsatzes, dafs für verschiedenartige Arbeiten verschiedene Arbeiter anzustellen sind, theils zur Verstärkung der den Ministern obliegenden Verantwortlichkeit.

Damit jedoch diese Vertheilung der Geschäfte nicht der Einheit des Ministeriums Eintrag thue, ist 1) einer der Minister zum Vorstande (oder Präsidenten) des gesammten Ministeriums (oder zum Premier-Minister) zu ernennen. Aus demselben Grunde haben sich 2) die Minister von Zeit zu Zeit, z. B. an einem bestimmten Wochentage unter dem Vorsitze ihres Präsidenten zu einem Ministerrathe zu vereinigen, um die in mehrere oder in alle Ministerialdepartements einschlagenden Regierungsangelegenheiten gemeinschaftlich in Berathung zu ziehn und zu erledigen. Ueberdiefs aber ist 3) bei der Zusammensetzung des Ministeriums ein Hauptabsehn darauf zu richten, dafs das Ministerium aus Männern von denselben politischen Ansichten bestehe und, auf diese Weise zusammengesetzt, obwohl eine Mehrheit von Individuen, dennoch gleich als ein Individuum d. i. in demselben Geiste die öffentlichen Angelegenheiten leite. Das ist in der konstitutionellen Monarchie einerseits um so noth-

*) Die Zahl der Departements richtet sich in einem jeden einzelnen Staate nach der Menge der Geschäfte. Im allgemeinen kann man unterscheiden: 1) Das D. der auswärtigen Angelegenheiten. a) Das D. des friedlichen Verkehres mit andern Völkern, oder das D. der auswärtigen Angelegenheiten in der engern Bedeutung; b) das D. des Krieges. 2) Das D. der innern Angelegenheiten oder des Innern. Die üblichen Unterabtheilungen dieses D. verhalten sich zu einander wie Arten zu der Gattung. (Bemerkenswerth ist, dafs es in England kein Justizministerium sondern nur Law Officers of the Crown giebt.) — Nur unter besonderen Umständen wird für einen Theil des Staatsgebiethes ein besonderer Minister oder ein Vicekönig bestellt.

wendiger, da das Ministerium nur kraft der Einheit seiner politischen Meinungen auf die Stimmenmehrheit in der II. Kammer rechnen kann, und andererseits um so leichter, da die Stellung der Partheien schon die Männer andeutet, von welcher sich diese Einheit der Meinungen erwarten läfst. Hieraus erklärt sich, warum in den konstitutionellen Monarchien, wenn ein Ministerwechsel aus irgend einem Grunde nothwendig wird, das gesammte Ministerium abzutreten und dann der Fürst einem einzelnen Manne von Einfluss die Bildung eines neuen Ministeriums zu übertragen pflegt.

Aufser dem Ministerrathe mufs in der konstitutionellen Monarchie noch ein anderer und gröfserer Rath, (ein Staatsrath,) bestehn, theils als letzte Instanz in denjenigen Rechtssachen, deren Entscheidung der vollziehenden Gewalt vorbehalten ist, theils zur Berathung der den Kammern vorzulegenden Gesetzentwürfe. Organische Einrichtungen dieses Geistes fehlen wenigstens in keiner der gröfseren konstitutionellen Monarchien Europa's gänzlich.

II. Von dem Verhältnisse des Ministeriums zur Krone.

In der konstitutionellen Monarchie ist das Verhältnifs des Ministeriums zur Krone ein Mittelzustand zwischen Abhängigkeit und Selbstständigkeit, wie die konstitutionelle Monarchie überhaupt eine Verfassung des Antagonismus und des Gleichgewichts ist. — Das Ministerium ist von der Krone abhängig, denn diese hat unbedingt das Recht ihre Minister zu wechseln; unabhängig, denn die Krone ist genöthiget, ihre Minister unter den Männern zu wählen, welche das Zutraun des Volks für sich haben, unter den Männern, welche die Häupter der Parthei sind, die in der II. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat. — Das Ministerium ist von der Krone abhängig, denn es bedarf für alle wichtigeren Regierungshandlungen der Zustimmung des Fürsten; un-

abhängig, denn es kann sich, wenn ihm diese Zustimmung versagt wird, auf seine Verantwortlichkeit berufen.

Auf welche Seite sich in diesem Verhältnisse die Wagschale der Macht neigen werde, hängt hauptsächlich von dem Einflusse ab, welchen der Fürst über seine Minister auszuüben vermag [1]). Allemal kommt der Krone der Zauber zu statten, der in dem Worte und schon in dem Blicke eines Fürsten liegt. Jedoch den Ausschlag kann nur das geistige Uebergewicht des Fürsten geben.

Aber, auch durch gewisse organische Einrichtungen kann jenes Verhältnifs entweder günstiger für den einen oder günstiger für den andern Theil gestellt werden. Das Ministerium wird mehr oder weniger von der Krone abhängig seyn, je nachdem der Fürst in dem Ministerrathe (und in dem Staatsrathe) den Vorsitz führt oder nur von den in den Sitzungen gefafsten Beschlüssen, durch den einen oder den andern seiner Minister in Kenntnifs zu setzen ist [2]); — je nachdem die Zahl der Fälle, in welchen die Minister eine Verfügung nicht ohne Zustimmung des Fürsten treffen können, gröfser oder geringer ist.

---

1) Von Georg IV. Könige von Grofsbritannien, wird erzählt, dafs er die auswärtigen Angelegenheiten fast ganz geleitet habe.

2) Dieser Unterschied ist von besonderer Wichtigkeit! In Grofsbritannien ist der König nie in dem Ministerrathe gegenwärtig; anders in Frankreich. (In Grofsbritannien besteht dieses Herkommen erst seit den Zeiten Georgs I. Dieser König wohnte den Sitzungen des Ministerrathes um deswillen nicht bei, weil er der Englischen Sprache nicht mächtig war! Was dieser König aus persönlichen Gründen zu thun unterlassen hatte, unterblieb in der Folge kraft eines Grundsatzes der Verfassung). Vgl. Tacit. Ann. I, 74. (Bei Gelegenheit einer Anklage, welche im Senate erhoben wurde, erklärte Tiberius, se quoque in ea causa laturum sententiam, palam et juratum, quo caeteris eadem necessitas fieret. Hierauf fragte ein Senator, Cn. Piso: „Quo loco censebis Caesar? si primus, habebo quod sequar; si post omnes, vereor ne imprudens dissentiam.“)

III. Von dem Verhältnisse des Ministeriums zu den Kammern oder von der Verantwortlichkeit der Minister [1])

Die Minister sind zwar schon dem gemeinen Rechte nach für die Verbrechen und Vergehen verantwortlich, deren sie sich bei der Verwaltung ihres Amtes schuldig machen. Jedoch nicht schon diese Verantwortlichkeit genügt der konstitutionellen Monarchie. Denn da es die Sache der Regierung ist, diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, und da es das Interesse der Regierung seyn könnte, ja in der Regel seyn würde, die Schuldigen zu schonen und zu schützen, [2]) so würde die Verfassung, wenn sie es bei dieser Verantwortlichkeit bewenden liefse, den demokratischen Bestandtheil der konstitutionellen Monarchie den Eingriffen Preifs geben, welche sich das Ministerium in die Grundgesetze der konstitutionellen Monarchie zum Nachtheile der Demokratie erlauben könnte. Es mufs daher diese Verfassung dem Volke das Recht oder das Vorrecht einräumen, durch seine Vertreter die Minister in Anklagezustand zu versetzen. Von diesem konstitutionellen Rechte der Anklage wird hier allein die Rede seyn [3]).

Nur gegen die Minister, und nicht auch gegen die übrigen Staatsdiener kann eine Anklage von dem Volke gerichtet werden. Denn einerseits genügt es zur Wahrung der Verfassung, wenn das Anklagerecht auf die Minister be-

---

1) Eine Monographie der Ministerialverantwortlichkeit in konstitutionellen Staaten. Von Mohl. Tübing. 1837. (Die Hauptschrift über diese Lehre.)

2) Eben so wenig ist es das Interesse der Regierung, (durch ihren Einfluss auf die II. Kammer) eine Anklage der Minister zu veranlassen. Vgl. eine merkwürdige Aeufserung des Königs von Grofsbritannien, James I, in Howell's State-Trials. Vol. II. S. 1251.

3) Also auch nicht von dem Rechte, die Minister wegen eines Amtsvergehns auf Schadenersatz zu belangen. Auch dieses Recht steht unter dem gemeinen Rechte.

schränkt wird, da diese auch für die Amtsvergehen der übrigen Staatsdiener mittelbar verantwortlich sind,[1]) und andererseits würde der Gang der Regierung gehemmt, die Selbstständigkeit der Gerichte bedroht seyn, wenn jenes Recht auch auf die übrigen Staatsdiener ausgedehnt würde.

Nur der II. Kammer kann das Recht der Anklage zustehn; also der I. Kammer weder für sich noch in Verbindung mit der II. Kammer. — Denn, wie auch die I. Kammer zusammengesetzt seyn mag, und wenn sie auch nicht das Gericht ist, welches über die Anklage zu erkennen hat, so reimt sich doch mit der verfassungsmäfsigen Stellung der I. Kammer nicht ein Recht, in dessen Ausübung allemal zugleich ein Angriff auf die Krone liegt.

Dem Anklagerechte der II. Kammer ist nicht der Umfang zu geben, dafs es sich auf eine jede verfassungswidrige Handlung der Minister erstreckte. Sondern das Gesetz hat die Vergehen, wegen welcher die Minister von der II. Kammer angeklagt werden können, mit derselben Genauigkeit zu bestimmen, wie die des gemeinen Rechts[2]). — Denn zu den Gründen des Rechts und der Klugheit, welche überhaupt für bestimmte Strafgesetze sprechen, kommt in dem vorliegenden Falle noch der besondere Grund hinzu, dafs der Angeklagte, je mächtiger der Ankläger, — die das Volk vertretende II. Kammer, — ist, desto mehr von dem Gesetze in Schutz zu nehmen ist. Wenn in den Vereinigten Staaten die Beamten wegen einer jeden verfassungswidrigen Handlung vor der Kammer der Repräsentanten angeklagt werden können, so ist, was das Ansehn dieses Beispieles betrifft, nicht zu übersehn, dafs in diesen Staaten der Angeklagte nur mit dem Verluste seines Amtes bestraft werden kann, dafs also die Verurtheilung mehr eine Verwaltungsmafsregel ist. Ueberdiefs tritt in der vorliegenden Beziehung zwischen der

1) Nämlich, wenn sie diese nicht entlassen oder nicht vor Gericht stellen.

2) So auch das Recht Grofsbritanniens.

konstitutionellen Monarchie und dem repräsentativen Freistaate der Unterschied ein, dafs eine Anklage dieser Art in jener die Verfassung (ihrem monarchischen Bestandtheile nach) gefährdet, in diesem aber die Macht des Herrschers bethätiget und verstärkt.

Die schwierigste Aufgabe ist die: Vor welchem Gerichtshofe ist die Anklage anzustellen? vor der I. Kammer? oder vor einem Gerichtshofe des gemeinen Rechts? oder vor einem für diese Anklage eigends zu bestellenden Staatsgerichtshofe? — Für einen jeden dieser Pläne lassen sich aus den Verfassungsgesetzen der konstitutionellen Monarchien Autoritäten anführen. Der erste hat in dem Interesse der Monarchie, (wenn anders nicht auch die Mitglieder der I. Kammer vom Volke gewählt werden,) der dritte im Interesse der Gerechtigkeitspflege das Meiste für sich *). Beiden mögte der zweite Plan nachstehn. Denn es kann der Angeklagte, damit seine Vertheidigung desto gewisser Gehör finde, verlangen, dafs die Sache durch ein aufserordentliches Gericht entschieden werde.

Von dem gerichtlichen Verfahren, welches für Sachen dieser Art vorzuschreiben ist, gelten ganz dieselben Regeln, wie von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt. Wohl aber lassen sich für diese Regeln, (z. B. für die, dafs das Verfahren mündlich und öffentlich seyn soll,) in wie fern sie auch auf die Verhandlung jener Sachen anzuwenden sind, noch besondere Gründe anführen.

Man hat den Zweifel aufgeworfen, ob sich das Begnadigungsrecht des Fürsten auch auf die Strafen erstrecke, zu welchen ein Minister auf eine Anklage der II. Kammer verurtheilt worden ist. Erwägt man aber die Aufregung, welche einer solchen Anklage vorauszugehn und den Verlauf derselben zu begleiten pflegt, so spricht

*) Die Fragen, wie dieser Gerichtshof zusammenzusetzen sey, ob auch in Fällen dieser Art ein Schwurgericht über die Thatsache zu entscheiden habe, lassen nicht füglich eine allgemeine Erörterung zu.

das Interesse der Gerechtigkeitspflege und mithin das des Volks der Zulässigkeit einer Begnadigung in Fällen dieser Art sogar besonders das Wort. Nur kann die Begnadigung nicht die Folge haben, dass der Verurtheilte von neuem im Staatsdienste angestellt werden könnte.

Wenn auch das Recht der II. Kammer, die Minister anzuklagen, zu den Grundgesetzen der konstitutionellen Monarchie gehört, so ist doch ein jeder Gebrauch, welchen die II. Kammer von diesem Rechte zu machen sich genöthiget sieht, ein öffentliches Unglück, das Zeichen einer schweren Krankheit, an welcher die Verfassung leidet. Wie die Geschichte Karls I, Königs von Grofsbritannien, lehrt, *) können Anklagen dieser Art sogar den Fall der Monarchie vorbereiten oder beschleunigen. Der praktische Werth jenes Rechts besteht vielmehr darin, dass sich die Minister auf ihre Verantwortlichkeit zur Abwehrung unbilliger Zumuthungen berufen können.

IV. Von den Verwaltungsbeamten, und ihrem Verhältnisse zum Ministerium.

Die Organsation der Regierung d. i. der vollziehenden Gewalt, in wie fern diese den Staat als ein Ganzes zum Gegenstande hat, muss sich in der Organisation der Behörden, welche über die Verwaltungsbezirke gesetzt sind, gleichsam wiederhohlen. Doch ist an die Spitze eines jeden einzelnen Verwaltungsbezirkes ein einzelner Beamter zu stellen. Denn der Grund, aus welchem das Regieren Mehreren anzuvertrauen war, gilt nicht auch von dem Verwalten. Was

*) Lord Strafford, Minister und Liebling des Königs, wurde von dem Oberhause, auf eine Anklage des Unterhauses, zum Tode verurtheilt. Der König liefs sich überreden, von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen. Er selbst starb in der Folge auf dem Blutgerüste.

das Verwalten betrifft, bleibt es bei der Regel, dafs die Geschäfte der vollziehenden Gewalt am besten von Einzelnen besorgt werden [1]).

Das Verhältnifs der Verwaltungsbehörden zu dem Ministerium ist nach der Analogie *des* Verhältnisses zu bestimmen, in welchem die Minister zu dem Fürsten stehn. — So wie daher der Fürst berechtiget ist, seine Minister zu wechseln, so mufs dasselbe Recht den Ministern, (mit Vorbehalt der Zustimmung des Fürsten,) in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten zustehn. Die Regierung, durch ihr Verhältnifs zu den Kammern ohnehin beengt, würde, dieses Rechtes entbehrend, gänzlich gelähmt seyn [2]). — So wie der Fürst seinen Ministern das Regieren zu überlassen hat, jedoch mit der Einschränkung, dafs alle wichtigeren Regierungshandlungen seiner, des Fürsten, Zustimmung bedürfen, so haben sich auch die Minister des Verwaltens zu enthalten, ohne dafs jedoch die Einheit aufgehoben oder gestört werden darf, welche zwischen der Regierung und der Verwaltung, zwischen dem Staate als einem Ganzen und seinen stufenweisen Abtheilungen bestehen soll. Dieser Satz, — welcher gegen das sogenannte Centralisationssystem gerichtet ist [3]) — gewährt freilich ein nur

---

1) Administrer c'est le fait d'un seul. — Musterhaft ist die in Frankreich bestehende Organisation der Verwaltung; musterhaft, aus dem Standpunkte des monarchischen Princips und in dem Interesse eines grofsen Reichs betrachtet.

2) Freilich ist der häufige Wechsel der Verwaltungsbeamten besonders der höheren, den die konstitutionelle Monarchie zur Folge hat, zugleich eine Schattenseite dieser Verfassung.

3) Man kann der Verfassung der konstitutionellen Monarchie vielleicht den Vorwurf machen, dafs sie die Regierung für das Centralisationssystem stimme. Denn dieses System vermehrt den Einflufs der Regierung und die Regierung bedarf des Einflusses, um die Wahlen zu leiten. — Kein Staat hat sich von dem Centralisationssysteme bisher so frei erhalten, als England. Aber schon werden Klagen laut, dafs sich die Regierung (seit der Reform-Bill) zu diesem Systeme hinneige.

sehr unsicheren Anhalten. Aber bei Aufgaben dieser Art muſs sich die Theorie mit der Warnung begnügen, die Ausnahme nicht in die Regel zu verwandeln.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der richterlichen Gewalt.

I. Von der Organisation der Gerichte*).

Kraft des Wesens der richterlichen Gewalt hat die Organisation der Gerichte theils für die unpartheiische theils für die sachgemäſse d. i. für eine mit den Gesetzen und mit der thatsächlichen Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles übereinstimmende Entscheidung der zur Kompetenz der Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten Gewähr zu leisten. Die organischen Einrichtungen, welche zu Folge der einen dieser Forderungen zu treffen sind, entsprechen in der Regel auch der andern. Jedoch stehen sie bald auf die eine bald auf die andere Forderung in einer nähern Beziehung. In der konstitutionellen Monarchie ist noch überdieſs der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze auch auf die Organisation der richterlichen Gewalt anzuwenden.

Organische Einrichtungen, welche auf die Unpartheilichkeit der Gerichte unmittelbar berechnet sind: 1) Wenn auch die Besetzung der Richterämter zu den Rechten der Krone wesentlich gehört, so sind doch die Richter

*) Die Verfassung der französischen Gerichte ist in Deutschland bekannter, als die der Gerichte Englands. Und doch ist die letztere nicht weniger beachtungswerth, ja in einzelner Beziehung noch vorzüglicher als die erstere. — Geschichte der franz. Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränk. Monarchie bis auf unsere Zeiten. Von Brewer. Düsseld. 1835.

auf Lebenszeit d. i. so zu ernennen, dafs sie nur wegen eines Vergehns und nur zu Folge eines gerichtlichen Urtheiles [1]) ihres Amtes entsetzt werden können. Selbst die Versetzung oder Beförderung eines Richters darf nicht ohne dessen Zustimmung, geschehn. — 2) Um die Richter vor der Versuchung der Bestechlichkeit zu bewahren, ist ihnen theils eine besonders ehrenvolle Stelle in der Beamtenhierarchie anzuweisen theils ein besonders reichlicher Gehalt auszusetzen [2]). — 3) Da gleichwohl in einzelnen Fällen besondere Gründe eintreten können, in die Unpartheilichkeit der bei dem kompetenten Gerichte angestellten Richter Mifstrauen zu setzen, so ist für Fälle dieser Art der oberste Gerichtshof zu ermächtigen, die Sache von dem gesetzlich kompetenten Gerichte an ein anderes zu verweisen.

Organische Einrichtungen, welche auf die sachgemäfse Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten berechnet sind: 1) In der Regel eignet sich das Rechtsprechen allerdings besser für eine kollegialische Behörde, als für einen einzelnen Richter [3]). Denn das Rechtsprechen ist eine Arbeit, welche der des Gesetzgebers verwandt ist. Gleichwohl würde die Anwendung dieser Regel auf geringfügige Rechtssachen und auf die leichteren Vergehen selbst gegen das Interesse der Partheien laufen. Denn das Verfahren vor einem Kollegialgerichte ist das langsamere und kostspieligere. Und wenn auch ein ungerechter Richterspruch nicht deswegen weniger ungerecht ist, weil er dem Verurtheilten einen geringeren Nachtheil zufügt, so hat sich doch der Gesetzgeber bei der vorliegenden so wie bei ähnlichen Fragen für das zu entscheiden, was in der Mehr-

---

1) Eben so ist die Disciplin über die in einem Richteramte Angestellten den Gerichten zu überlassen.

2) Aus der Staatskasse. Jedoch dürfte ihnen zu gestatten seyn, für die Ausarbeitung der Urtheile den Partheien Gebühren anzusetzen. Homo sum, humani nihil a me alienum esse puto!

3) Deutschlands Rechtspflege durch Kollegialgerichte, ihre Natur und Verhältnisse. Von Sartorius. Augsb. 1832.

zahl der Fälle für die Betheiligten das Bessere ist. Jedoch selbst die Entscheidung der wichtigeren und wichtigsten Rechtssachen kann der Entscheidung eines Einzelrichters überlassen werden, wenn dieser, Mitglied eines Kollegialgerichts, die Entscheidung der schwierigeren Rechtsfragen, die in einer Sache aufgeworfen werden, dem gesammten Gerichte aus eigener Bewegung vorbehalten kann oder auf Antrag der einen oder der andern Parthei vorzubehalten hat. Dafür sprechen die in England üblichen Sendgerichte [1]). — 3) Der Grundsatz, dafs verschiedenartige Arbeiten verschiedenen Arbeitern zuzutheilen sind, scheint die Sonderung der Strafrechtspflege von der bürgerlichen zu fordern. Gleichwohl hat diese Sonderung nicht nur gewichtige Auktoritäten [2]), sondern auch das gegen sich, dafs die bürgerliche Rechtspflege, da sie z. B. an eine strenge Prüfung der Beweisgründe gewöhnt, eine Schule für die gehörige Ausübung der Strafrechtspflege ist, nicht zu gedenken des gröfseren Aufwandes, welchen die Trennung der einen Gerichtsbarkeit von der andern verursacht. — 3) Für eine jede Rechtssache, (die geringfügigsten höchstens ausgenommen,) müssen meh-

---

1) Die französischen Sendgerichte (Assises) werden nur für Kriminalsachen und von mehreren Richtern zusammen gehalten. Anders in England, wo die obersten Gerichtshöfe insgesammt zu London ihren Sitz haben, aber zu bestimmten Zeiten durch einzelne Richter ihres Mittels Sendgerichte in den verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes (Circuits) — sowohl für Civil- als für Kriminalsachen — halten lassen. Diese Einrichtung gestattet nicht nur eine Verminderung der Zahl der Richter, sondern sie gewährt noch überdiefs andere Vortheile, z. B. dafs die Sachen an Ort und Stelle verhandelt werden können. — Eine andere der Englischen Gerichtsverfassung eigenthümliche Einrichtung ist die, dafs in London verschiedene einander koordinirte Gerichtshöfe bestehn, so dafs es dem Kläger freisteht, seine Klage vor dem einen oder vor dem andern Gerichtshofe anzustellen. Das hat einen rühmlichen Wetteifer zur Folge.

2) In Frankreich entschied man sich — in den Zeiten der Revolution für diese Sonderung. Bald aber kam man von dieser Neuerung zurück.

rere Gerichtsstufen (Instanzen) bestehn, auf dafs der höhere Richter etwa begangenen Versehen verbessern könne. Erwägt man hierbei die Nachtheile, die allemal mit der Verlängerung eines Rechtsstreites verbunden sind, ferner, dafs, wenn anders die Gerichte gehörig besetzt sind, die Fälle, da ein in der zweiten Instanz gesprochenes Urtheil in der dritten Instanz abgeändert wird, denn doch zu den seltenern gehören, so dürfte das System zweier Instanzen vor dem dreier Instanzen, vorausgesetzt, dafs man mit zweien das Rechtsmittel der Kassation verbindet, den Vorzug verdienen [1]).

Die Frage: Soll — in bürgerlichen und in Strafsachen [2]) — das Urtheil über die Thatsache (des Verdict, veri dictum,) einem Schwurgerichte d. i. Männern übertragen werden, welche für eine jede einzelne Rechtssache aus dem Volke zu wählen sind, so dafs dem Gerichte nur die Anwendung des Gesetzes auf den Spruch der Geschworenen, sammt der Leitung des gerichtlichen Verfahrens verbleibt? [3]) — wird nicht schon durch den Grundsatz entschieden, dafs man für verschiedenartige Arbeiten verschiedene Arbeiter anzustellen habe; und zwar schon deswegen nicht, weil bei der Beurtheilung eines Rechtsfalles die quaestio facti und die quaestio juris nur selten von einander scharf gesondert werden können [4]). Sondern darauf kommt es an, ob man von Ge-

---

1) Also das System, welches der Gerichtsverfassung Frankreichs zum Grunde liegt. Die Schriften über diese Gerichtsverfassung findet man angeführt in meinem Handbuche des französischen Civilrechts. §. 46. — Die Frage, ob oder in wie fern auch eine von einem Schwurgerichte entschiedene Sache der Entscheidung eines andern Schwurgerichts unterworfen werden könne, ist zu speciell, als dafs ich auf sie hier eingehn könnte. Vgl. das Recht Englands.

2) In dieser Allgemeinheit ist die Frage zu stellen. In dem Gegenstande des Urtheils der Geschwornen liegt kein Grund, ihre Kompetenz — wie in Frankreich — auf Strafsachen zu beschränken. Der Englischen Gerichtsverfassung ist diese Beschränkung fremd.

3) Möhl, über das Geschwornengericht. Heidelb. 1833.

4) Daher setzt in England der Richter (in seiner charge) den Ge-

schwornen 1) eine richtigere und 2) eine unabhängigere Beurtheilung der einem Rechtsfalle zum Grunde liegenden Thatsachen zu erwarten habe, als von einem Gerichte d. i. als von Männern, welche ständig und von der Krone angestellt sind. — Die *erstere* Frage dürfte in der Regel für die Gerichte und gegen die Geschwornen zu entscheiden seyn. Denn man überträgt ein Geschäft am besten denen, welche Geschäfte derselben Art schon oft besorgt haben. Jedoch ist diese Regel durch zwei Ausnahmen zu beschränken. a) Es giebt Civilsachen, in welchen man die richtigere Entscheidung der Thatsache von Geschwornen erwarten darf. Dahin gehören insbesondere diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen das Suchen des Klägers auf Schadenersatz gerichtet ist [1]). Denn da das Mafs eines zu leistenden Schadenersatzes nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, und je nachdem sich die Sache im Leben stellt, höher oder niedriger anzusetzen ist, so darf man annehmen, dafs Männer, welche aus dem Volke und nur für die Entscheidung des gegebenen Falles gewählt sind, Fälle dieser Art am richtigsten beurtheilen werden. b) Wenn und wo die Gesetze, — wie in England und in Frankreich — zur Verurtheilung eines Angeschuldigten auch einen indirekten oder einen unvollkommnen direkten Beweis für hinreichend erachten, dürfte für die Geschwornen dieselbe Vermuthung streiten. Denn unter dieser Voraussetzung kann es leicht geschehn, dafs ein Gericht bei der Beurtheilung einer Strafsache durch gewisse ständige Maximen irre geleitet wird oder dafs

---

schwornen jederzeit die Rechtsgrundsätze auseinander, welche in die Beurtheilung der Thatsache (d. i. des für die Thatsache geführten Beweises) einschlagen. Auch fällen die Geschwornen zuweilen, — in einer Civilsache, in welcher beide Fragen nicht füglich von einander getrennt werden können, — überall nicht ein Urtheil; sondern sie geben nur die Thatsachen einzeln an, welche sie für erwiesen halten. (A special case).

1) Ich kann mich deshalb auf das einstimmige Urtheil der Englischen Rechtsgelehrten berufen.

von ihm die Eigenthümlichkeiten des zu entscheidenden Falles wegen der Aehnlichkeit desselben mit früher entschiedenen Fällen übersehn werden. Jedoch möchte die zweite Ausnahme nicht auf eben so standhaften Gründen, als die erste, beruhn. — Wenn auch, anlangend die *andere* Frage, in der konstitutionellen Monarchie für die Selbstständigkeit der Gerichte auf mehr als eine Weise gesorgt ist, so giebt es doch Fälle, in welchen alle diese Vorkehrungen noch nicht eine hinreichende Bürgschaft für die Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Regierung gewähren, und zwar um deswillen nicht gewähren, weil in denselben diese Unabhängigkeit von besonderen Gefahren bedroht ist. Fälle dieser Art sind schon Civilsachen, in welcher die Staatskasse Parthei ist; ferner Strafsachen überhaupt, da in diesen die Regierung, als Anklägerin das Gemeinwesen vertretend, dem Angeklagten feindlich gegenüber steht. Ganz besonders gehört zu den Fällen dieser Art eine jede Anklage wegen eines Staatsverbrechens. Da ist die Regierung selbst, und nicht blos anstatt des Gemeinwesens, Parthei. Da ist sogar zu fürchten, dafs die Regierung die Strafrechtspflege als ein Mittel benutzen könnte, sich der Männer zu entledigen, welche gegen sie als muthige Vertheidiger der Verfassung in die Schranken träten *). Und das ist um so mehr zu fürchten, je weniger die Regierung, durch die Achtung des Volkes für die Aussprüche der Gerichte gedeckt, bei diesem Systeme der Verfolgung zu wagen hätte. Nimmermehr aber können die Richter dem Einflusse der Regierung gänzlich entzogen werden. Denn von der Regierung werden sie angestellt, von ihr haben sie Beförderung zu erwarten. Ohnehin bringen es ihre Amtspflichten mit sich, sich streng an die Gesetze zu binden, sich von politischen Rücksichten frei zu erhalten. Da ist nun das Schwurgericht das einzige Mit-

*) In einem gewissen Grade ist dieser Grund auf Strafsachen überhaupt anwendbar.

tel, welches der menschliche Verstand bisher ersonnen hat, um die Unabhängigkeit der Rechtspflege in Fällen dieser Art, insbesondere bei Anklagen wegen eines Staatsverbrechens, zu sichern. Es müssen namentlich in den Fällen einer solchen Anklage Männer aus dem Volke, die Geschwornen, in die Mitte zwischen die Regierung und den Angeklagten treten, um den unschuldig Verfolgten, vielleicht auch, unter außerordentlichen Umständen, um den Schuldigen zu beschützen [1]). »Wenn,« bemerkt der große Englische Rechtsgelehrte Blackstone,[2]) „Montesquieu behauptet, daſs, weil Rom, Sparta und andere Freistaaten des Alterthums ihre Freiheit verloren haben, auch die Freiheit der Engländer dereinst untergehen müsse, so hätte er bedenken sollen, daſs alle diese Freistaaten, als sie ihre Freiheit verloren, mit dem Urtheile durch Geschworne unbekannt waren“ [3]). — Als Endresultat ergiebt sich aus dieser Erörterung, daſs in der konstitutionellen Monarchie in gewissen Civilsachen [4]) das Interesse der Rechtspflege und in allen Strafsachen, — besonders aber, wenn die Anklage einem Staatsverbrechen gilt, — das Interesse der Verfassung die Institution des Schwurgerichts fordere. — Bei der Frage, wie das Schwurgericht zusammen zu setzen sey, (ob alle Staatsbürger oder nur die gewisser Klassen Ge-

---

1) Auch das Recht, einzelne Geschworne abzulehnen, (to challenge,) ist ein Grund, der für das Schwurgericht spricht.

2) Comment. on the law of England. III, 13.

3) Das Schwurgericht steht in einem andern Verhältnisse zur konstitutionellen Monarchie, in einem andern zur repräsentativen Demokratie. Dort ist es der Allgewalt der Regierung, hier ist es der Allgewalt der Gerichte entgegengesetzt. Dort beschränkt, hier erweitert es die Macht des Herrschers. Daher ist z. B. die Kompetenz der Schwurgerichte auf alle und jede Rechtssachen, (die geringfügigen jedoch auch hierbei ausgenommen,) auszudehnen.

4) Welche das Gesetz zu bestimmen hat, jedoch mit dem Vorbehalte, daſs es den Gerichten frei stehen muſs, auch andere Sachen an ein Schwurgericht zur Entscheidung zu verweisen. (Eine ähnliche Einrichtung besteht in Schottland.)

schworne seyn können,) wiederholt sich zuvörderst der Streit zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Principe, der in so viele andere Fragen des Verfassungsrechts, der konstitutionellen Monarchie eingreift. Sodann aber ist bei dieser Aufgabe der Grad, in welchem Kultur im Volke verbreitet ist, so wie der Volkscharakter zu beachten [1]). — In England kann das Schwurgericht nur mit Stimmeneinhelligkeit, in Frankreich kann es schon mit Stimmenmehrheit seinen Spruch geben [2]). Die Regel des Englischen Rechts ist an sich die richtigere. Denn sie macht für den Spruch einen jeden einzelnen Geschwornen vor seinem Gewissen und vor Gott verantwortlich; und diese Bürgschaft für die Gewissenhaftigkeit der Geschwornen ist um so nothwendiger, je grösser der Spielraum ist, welchen das Gesetz ihrem Ermessen verstattet [3]). Nur läfst sich Stimmeneinhelligkeit nicht unbedingt erzielen. Nemo ad faciendum cogi potest. Daher dürfte der Mittelweg einzuschlagen seyn, dafs zwar die Geschwornen, um sie zur Einmüthigkeit (indirekt) zu nöthigen, 12 Stunden lang eingesperrt würden, hierauf,

1) Ueber die Zusammensetzung des Schwurgerichts in England. S. Blackstone a. a. O. III, 23. (Alle Besitzer eines Freigutes, — freeholders — können Geschworne seyn, jedoch unterscheiden sich wieder a common jury und a special jury von einander;) — in Frankreich, loi v. 25. April 1827. (Hier stehen auf der Liste die Mitglieder der Wahlkollegien und die gewisser Stände).

2) Sowohl in England als in Frankreich besteht ein Schwurgericht aus 12 Mitgliedern. (Diese Zahl hängt mit der alt skandinavischen Götterlehre zusammen. Vgl. Ruder, de judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium et Germaniae. Jen. 1743. Daher auch die 12 Richter Englands). Wenn in Frankreich das Schwurgericht nur mit 7 Stimmen entschieden hat, so wird die Sache noch einmal von dem Gerichte in Erwägung gezogen und nun die Stimmenmehrheit so berechnet, als ob die Geschwornen und die Richter zusammen über die Thatsache zu urtheilen hätten. So wird aber das Schwurgericht gerade in den schwierigsten Sachen fast zu einem Scheinbilde.

3) Es ist hier nicht etwa, wie man gewitzelt hat, von einem Siege des Magens über die Ueberzeugung die Rede. — Uebrigens ist das Schwurgericht mit einer Beweistheorie keineswegs unvereinbar.

aber, wenn sie sich gleichwohl nicht über einen Spruch vereinigen könnten, mit Stimmenmehrheit zu entscheiden befugt wären. — Uebrigens, wenn der Erfolg eines jeden Verfassungsgesetzes, welches dem Volke einen gewissen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einräumt, von dem Geiste und dem Charakter des Volkes abhängt, so gilt das vorzugsweise von dem Gesetze, welches Männer aus dem Volke zur Theilnahme an der Rechtspflege beruft. Die Geschwornen müssen den Muth haben, Niemanden zu scheuen, das Volk muss das Urtheil der Geschwornen als das seinige ehren.

Endlich; kraft des Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, welcher in der konstitutionellen Monarchie auch auf die Gerichtsverfassung anzuwenden ist, haben alle Mitglieder des Staatsvereines vor denselben Gerichten Recht zu nehmen und zu geben [1]). Es schliefst also die Verfassung der konstitutionellen Monarchie einen jeden auf einem persönlichen Vorrechte beruhenden Gerichtsstand aus, z. B. den des stehenden Heeres in bürgerlichen Rechtssachen und wegen der Vergehen des gemeinen Rechts [2]). Zu Folge desselben Grundsatzes sind nicht für gewisse Arten von Civilsachen und eben so nicht für gewisse Arten von Strafsachen besondere Gerichte ausnahmeweise zu bestellen. (Es können z. B. die Gerichte, welche in Zeiten innerer Unruhen zur Aburtheilung der gegen die innere Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechen bestellt zu werden pflegen, nur durch einen Nothstand, gerechtfertiget werden.) Wohl aber gestattet jener Grundsatz, diejenigen Arten von Rechtssachen, zu deren Entscheidung besondere Kenntnisse erforderlich sind, also z. B. Handels-

1) Wenn anders nicht einem schon sonst bevorrechteten Stande auch in dieser Beziehung ein Vorrecht zu ertheilen ist.

2) Ich führe dieses Beispiel auch deswegen an, weil dieser privilegirte Gerichtsstand, (welcher sich in Deutschland aus den Zeiten der Miethsoldaten herschreibt,) zugleich auf die verfassungmäfsige Stellung des Heeres den nachtheiligsten Einfluss hat.

oder Bergwerkssachen, ferner diejenigen Arten von Rechtssachen, für deren Verhandlung in dem Interesse der Partheien ein besonderes Verfahren festzusetzen ist, also z. B. geringfügige Civil- und Strafsachen, an besondere Gerichte zu verweisen. In den Fällen dieser Art wird der Grundsatz durch die Ausnahme nicht beschränkt, sondern in Anwendung gebracht. Ausnahmen dieser Art haben noch überdiefs das für sich, dafs eine Gerichtsverfassung und überhaupt eine Verfassung, welche einen zusammengesetzteren Bau hat, der Herrscherwillkühr eine eigene Art von Achtung gebietet, weil sich auch die Macht vor der Mühe der Untersuchung oder vor den Folgen der Erschütterung eines solchen Baues scheut. (Darum war es ein Glück für Deutschland, dafs, als — im Jahre 1495 — die Landeshoheit zur Reife gelangte, zugleich der Grund zu einer künstlicheren Gerichtsverfassung gelegt wurde.)

II. Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei ist der Staatsschutz, in wie fern er die gerichtliche Verfolgung der dem Gemeinwesen oder den Unterthanen zustehenden Rechte zum Gegenstande hat. Wie die Gerichtsbarkeit zwei Arten — die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit — unter sich begreift, so giebt es auch zwei Arten der gerichtlichen Polizei. Die eine, die civilrechtliche Polizei, hat nach Verschiedenheit der Fälle bald für die Erweislichkeit, bald für die Förmlichkeit, bald für die Offenkundigkeit (Publicität) der Thatsachen und Geschäfte, auf welchen die bürgerlichen Rechte beruhn, in dem Interesse der Betheiligten Sorge zu tragen; die Aufgabe der andern, der strafrechtlichen Polizei ist, verübte Vergehen und deren Urheber zu entdecken, die Beweise zur Beschuldigung und Entschuldigung der Verdächtigen zu sammeln, die Angeschuldigten nöthigenfalls zur Haft zu bringen; die eine wie die andere aber hat darauf Be-

dacht zu nehmen, dafs sich die Partheien vor Gericht durch taugliche Männer vertreten und vertheidigen lassen können *).

Die Verwaltung der gerichtlichen Polizei ist nicht den Gerichten, sondern eigenen Beamten zu übertragen; nicht nur zu Folge des Grundsatzes, dafs verschiedenartige Arbeiten durch verschiedene Arbeiter zu verrichten sind; sondern auch aus dem Grunde, weil die Gerichte unter anderem berufen sind, über die Gesetzlichkeit der Handlungen dieser Polizei zu erkennen.

Beamte der civilrechtlichen Polizei sind z. B. 1) die Beamten des bürgerlichen Standes d. i. die Beamten, welchen es obliegt, über die den bürgerlichen Stand betreffenden Thatsachen, (über Geburten, Trauungen, Sterbefälle, u. s. w.) Urkunden aufzunehmen und diese in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher einzutragen. Einst war dieses Geschäft in allen Europäischen Staaten die Sache der Geistlichkeit. (Und man kann das Verdienst, welches sich die Geistlichkeit durch die Haltung der Kirchenbücher erwarb, nicht hoch genug anschlagen!) Wo man von diesem Herkommen in den neueren Zeiten abgewichen ist, hatte man die Absicht, die Gesetzgebung des Staates von dem Rechte der Kirche unabhängig zu machen. — 2) Die Notare oder Staatsschreiber, bestellt, den vor ihnen vollzogenen Rechtsgeschäften durch die Urkunden, die sie darüber aufzunehmen haben, Glaubwürdigkeit und, in gewissen Fällen, die erforderliche Form zu geben. Das Notariat, Römischen Ursprungs, hatte im Deutschen Reiche als ein kai-

*) Der Ausdruck: Gerichtliche Polizei, (police judiciaire,) ist aus der französischen Rechtssprache entlehnt. Jedoch beschränkt der französische Sprachgebrauch die Bedeutung dieses Ausdrucks auf die strafrechtliche Polizei. — Nach der Deutschen Rechtssprache ist die willkührliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) ohngefähr das, was im Texte civilrechtliche Polizei, und die allgemeine Untersuchung (inquisitio generalis) das, was im Texte strafrechtliche Polizei genannt worden ist.

serliches Amt an der landesherrlichen Gewalt einen viel zu mächtigen Gegner, als dafs es zu der Bedeutung hätte gelangen können, welche es haben kann und soll. Desto vollkommener entwickelte es sich in Frankreich [1]). — 3) Die Beamten, welche zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher bestellt sind. Dieses Amt greift so tief in die Vermögensverhältnisse der Unterthanen ein, dafs es nimmermehr rathsam ist, dasselbe als ein blofses Nebengeschäft zu einem anderen Amte zu schlagen.

Die Zahl der Beamten und Diener, welche mit der strafrechtlichen Polizei zu beauftragen sind, kann nicht grofs genug seyn, besonders was die Einleitung der Voruntersuchung, (die Entdeckung eines verübten Verbrechens und die Verhaftung des genugsam verdächtigen Thäters,) betrifft [2]). An die Spitze dieser Polizei ist billig der öffentliche Ankläger zu stellen.

Zu den Staatsdienern, welche für die Vertretung der Partheien in Rechtssachen zu bestellen sind, gehören: 1) Der Anwalt der Krone. Man kann die Kronanwaltschaft vorzugsweise ein Amt Deutschen Ursprungs nennen. Nach dem ältesten Deutschen Rechte wurden in der Regel alle Rechtsverletzungen mit einer Geldstrafe gebüfst. Einen Theil dieser Strafe erhielt der Verletzte oder dessen Familie, den andern der König oder die Gemeinde. Zur Herbeitreibung dieses Theiles der Strafe wurde nun bei einem jeden Gerichte ein Anwalt der Krone oder der Gemeinde angestellt [3]). Diesen Anfang nahm bei den Völkern Deutschen Ursprungs die Anwaltschaft

---

1) Vgl. über die (musterhafte) Verfassung des französischen Notariats die in meinem Handbuche des franz. Civilrechts §. 18. a. Sch. — Ueber die Geschichte des Deutschen Notariats s. Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. I. S. 245. ff.

2) So beauftragt der Code d'instruct. crim. Liv. I. eine Menge Beamte mit diesem Geschäfte.

3) Tacit. German. c. 11. Stiernhöök, de jure Suconum et Gothorum vetusto. I. 5.

der Krone [1]). Aber sie bildete sich hier so dort anders aus, sie erweiterte bei dem einen Volke mehr bei einem andern weniger ihren Geschäftskreis; in Deutschland gerieth sie sogar — unter dem Einflusse des Römischen und des kanonischen Rechts — fast ganz in Vergessenheit. Die vollständigste und zweckmäfsigste Ausbildung erhielt das Amt vielleicht in Frankreich. Dieses Amt, in einer jeden gut organisirten Verfassung an seiner Stelle, hat insbesondere das Wesen der konstitutionellen Monarchie für sich. Denn der Kronanwalt ist hier der Beamte, durch welchen allein die Regierung das Interesse, das sie in Beziehung auf die Rechtspflege hat, auf eine Weise wahren kann, welche mit der Selbstständigkeit derselben vereinbar ist. Es kann und soll der Kronanwalt nicht nur in allen den Civilsachen, in welchen die Regierung selbst Parthei ist, so wie in den Strafsachen, in welchen eine Anklage im Namen und anstatt der Regierung zu erheben ist, vertreten, sondern er kann noch überdiefs, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte, und er soll auch in allen andern Rechtssachen diejenigen Anträge auf das Gericht stellen, welche die gehörige Verwaltung der Gerechtigkeit, nach der Lage einer jeden einzelnen Rechtssache, bezwecken [2]). — 2) Die Sachwalter, (advocati,) diejenigen Staatsdiener, deren Beruf es ist, die Rechte der Partheien vor Gericht zu vertheidigen [3]). Ohne dafs es

---

1) Nicht also gab der Römische procurator fisci Veranlassung zur Entstehung dieses Amtes. Vielmehr lag eine der Ursachen, dafs an die Stelle des Römischen Freistaates so schnell eine Zwingherrschaft trat, und eine Hauptursache darin, dafs die Römer keinen Kronanwalt hatten, der zum öffentlichen Ankläger bestellt gewesen wäre. So entstand das diis hominibusque invisum genus delatorum.

2) Im übrigen berufe ich mich wegen der Amtsverrichtungen des Kronanwaltes auf die Gesetzgebung Frankreichs. Vgl. m. Handb. des franz. CR. §. 46

3) Sie sind also nicht zu verwechseln mit den Anwälten, (procuratores, avoués,) d. i. mit denen, welche die Person der Partheien bei der Verhandlung eines Rechtsstreites vertreten.

den Partheien frei steht, die Vertheidigung ihrer Rechte vor Gericht Anderen zu übertragen, ohne dafs es also im Staate Männer giebt, welche diesem Geschäfte gewachsen sind, ist überall nicht eine Rechtspflege möglich, welche den Namen einer Rechtspflege verdient. Denn nicht eine jede Parthei hat das Talent oder die Einsicht, um ihre Sache selbst vor Gericht zu führen. Wollte man aber dem Richter die Pflicht auferlegen, dafs er zugleich der Sachwalter der Partheien seyn solle, so würde man in ihm zwei wesentlich unvereinbare Eigenschaften vereinigen. Man würde ihm sogar, indem man die geflissentlich einseitigen Vorträge der Sachwalter ausschlösse, die allseitige und unpartheiische Beurtheilung der zu entscheidenden Rechtssachen erschweren oder unmöglich machen. In der konstitutionellen Monarchie vereiniget sich hierbei mit dem Interesse der Rechtspflege noch überdiefs das Interesse der Verfassung. Die Sachwalter, eben so unabhängig von der Regierung als abhängig von dem Publikum, sind die gebornen Wächter und Vertheidiger der Konstitution [1]). Auch bahnt ihnen ihr Beruf, wenn sie sich das Zutrauen des Publikums zu erwerben wissen, mehr, als ein anderer, den Weg zur II. Kammer. Aus allen diesen Gründen aber hat die konstitutionelle Monarchie von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, welche den Stand der Sachwalter heben d. i. für die Würdigkeit seiner Mitglieder Bürgschaft leisten können. Prüfungen, welchen diejenigen unterworfen werden, die sich um die Aufnahme in diesen Stand bewerben, gewähren allein jene Bürgschaft noch nicht. Das Hauptmittel ist die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. So werden die Sachwalter den Augen des Publikums gleichsam durchsichtig. So werden die mittelmäfsigen Köpfe abgehalten, sich einem Berufe zu weihn, in welchem sie nicht ihr Glück machen können. (Ein

1) Man hat sie mit den Hausbunden verglichen, welche bellen, wenn der Herr schläft oder abwesend ist.

guter Redner ist allemal auch ein guter Kopf!) Ueberdiefs aber ist den Sachwaltern die Aussicht auf ein reichliches Einkommen zu eröffnen, und um so mehr, je unsicherer die Erfolge derer sind, welche sich für diesen Beruf entscheiden. Auch ist es gutsam, die Sachwalter, (in dem Bezirke eines und desselben Gerichtshofes,) zu einer Körperschaft zu vereinigen, welche über ihre Mitglieder einer Disciplinargewalt auszuüben berechtiget ist *).

DRITTER ABSCHNITT.

Gewährleistungen für die Fortdauer der konstitutionellen Monarchie.

Die Fortdauer einer Verfassung ist bedingt durch die Vortheile, welche die Verfassung den Machthabern zusichert, — durch die Hemmnisse, welche sie dem Mifsbrauche der Gewalt in den Weg legt, — endlich, (im schlimmsten Falle,) durch die Furcht vor dem Widerstande, welchen Eingriffe in die Verfassung hervorrufen könnten. So viel zur Einleitung in das Folgende.

I. Gegen die Gefahr, dafs sich die konstitutionelle Monarchie in eine absolute Monarchie verwandeln könnte.

Die Vortheile, welche die konstitutionelle Monarchie dem Fürsten für seine Person gewährt, sind so bedeutend, dafs sie schon für sich hinreichend zu seyn scheinen, diese Verfassung gegen die in Frage stehende Gefahr zu schützen. Da in der absoluten Monarchie alles, was die

---

*) Data für die Wirksamkeit dieser Mittel kann man aus der Stellung des Advokatenstandes in England und in Frankreich entlehnen.

Regierung thut oder zu thun unterläfst, ja wohl selbst die Gunst oder Ungunst des Zufalles dem Fürsten zugeschrieben wird, so trifft diesen nicht nur der Unwille über das, was die Diener des Fürsten verschuldet haben, sondern oft sogar der durch ein öffentliches Unglück verursachte Mifsmuth. Schuldig oder unschuldig hat der Fürst in dieser Verfassung alles zu verantworten, weil er in derselben Alles in Allem ist. Aber in der konstitutionellen Monarchie ist die Verantwortlichkeit der Minister, die Gewährleistung für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Fürsten *), ist der Ministerwechsel das verfassungsmäfsige Mittel, die Unzufriedenheit des Volks zu beschwichtigen oder sie abzuleiten. In der absoluten Monarchie lastet auf dem Fürsten eine Bürde, welcher er leicht erliegen kann, er mag sich ihr nicht gewachsen fühlen oder ihr nicht gewachsen seyn. Die konstitutionelle Monarchie erleichtert das Gewissen des Fürsten, sie versöhnt die erbliche Monarchie mit dem Zufalle der Geburt. Endlich, in der konstitutionellen Monarchie kann der Thron mit demselben Glanze umgeben werden, wie in der absoluten Monarchie. Ja vielleicht liegt sogar eine glänzende Repräsentation der königlichen Würde, wo nicht in dem Wesen, doch in dem Interesse jener Verfassung. — Allerdings entscheidet der Begriff, den ein Fürst mit dem Königthume verbindet, über den Werth dieser Vortheile, welche ihm die konstitutionelle Monarchie gewährt. In dieser Verfassung ist der Fürst nicht, (wie z. B. in den Mohamedanischen Reichen,) der Repräsentant des launischen und unerbittlichen Fatums. Er ist in dieser Verfassung eben so wenig der Vater einer grofsen Familie, die er zwar pflegen aber nach seiner Ueberzeugung leiten kann und soll. Aber er ist in der konstitutionellen Monarchie das Haupt eines freien Volkes, eines Volkes, welches ihm seine Freiheit in so fern verdankt, als es

*) Da kann der König nicht unrecht thun. (The King can do no wrong). Blackstone, comment on the 1. of K. I, 6.

sich, von dem kräftigen Arme einer monarchischen Regierung vor inneren Unruhen bewahrt, desto freier regen und bewegen kann. Er kann stolz seyn auf seine Würde, weil er über ein Volk gebietet, das stolz auf seine Freiheit ist.

Eine weitere Bürgschaft, welche die konstitutionelle Monarchie für ihre Fortdauer in der vorliegenden Beziehung hat, liegt in den Vortheilen, welche diese Verfassung der Regierung (oder der vollziehenden Gewalt) gewährt. Eine Regierung, die mit und nach dieser Verfassung zu regieren versteht, ist mächtiger als selbst der unbeschränkteste Monarch. Denn ein Volk opfert williger Gut und Blut, wenn es die Lasten, die es trägt, sich selbst aufgelegt hat oder sich selbst aufgelegt zu haben glaubt. An der Gesetzgebung Theil nehmend überhebt es in vielen Fällen durch die Achtung, die es für das Gesetz hegt, die Regierung der allemal unerfreulichen und oft mifslichen Nothwendigkeit, zum Zwange ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Und wenn in dem heutigen Europa die Macht eines Staates wesentlich von seinem Kredite, — d. i. von der Macht, Schulden zu machen und so die Nachwelt zur Bestreitung der Bedürfnisse der Jetztwelt herbeizuziehn, — abhängt, so ist es vorzugsweise die Verfassung der konstitutionellen Monarchie, welche der Regierung diese Macht verleiht. Kein Zweifel aber, dafs alle diese Vortheile auch dem Monarchen, unmittelbar oder mittelbar, zu statten kommen.

Endlich, so wie schon die Schranken, welche die konstitutionelle Monarchie der königlichen Gewalt überhaupt setzt, so viele Mittel sind, diese Verfassung vor der in Frage stehenden Gefahr zu bewahren, (da diese Schranken theils die Ausführung eines der Verfassung feindlichen Entschlusses erschweren theils die Widerrechtlichkeit eines solchen Entschlusses dem Rechtsgefühle desto näher legen,) so hängen mit der konstitutionellen Monarchie noch überdiefs einige besondere Einrichtungen und Verhältnisse zusammen, welche zur Abwendung der-

selben Gefahr beitragen. Der Fürst, wegen seines Einkommens auf die Civilliste*) beschränkt, ist nicht so, wie in der absoluten Monarchie, der Gefahr ausgesetzt, von unwürdigen Günstlingen und von schlechten Rathgebern umlagert und verrathen zu werden. Man kann in der konstitutionellen Monarchie nicht blos durch die Gunst des Fürsten, sondern auch, ja oft noch besser, durch die Gunst des Volkes im öffentlichen Leben sein Glück machen. (Und gerade die Art, wie man in einem Staate emporsteigen kann, entscheidet ganz besonders über die Erfolge und über die Lebensdauer seiner Verfassung.) Zu den Ministerstellen, — und das ist vielleicht in einer jeden Beziehung der Hauptvorzug der konstitutionellen Monarchie, — können in der Regel nur Männer gelangen, welche das Zutraun des Volkes oder das einer zahlreichen Parthei für sich haben.

Gleichwohl würde man sich irren, wenn man der Gefahr, dafs der demokratische Bestandtheil dieser Verfassung dem monarchischen erliegen könnte, alles Gewicht absprechen wollte. Das Regieren ist den meisten Menschen mehr eine Lust als eine Last. Der Besitz einer Gewalt reitzt allemal zur Erweiterung derselben. Wenn aus diesen Gründen selbst der Fürst der Verfassung der konstitutionellen Monarchie abhold seyn kann, so haben die Minister noch mehr Ursache, mit einer Verfassung unzufrieden zu seyn, welche ihre Lage so unheimlich macht. Ueberdiefs aber kann die Spannung zwischen der Regierung und den Kammern in dem Grade zunehmen oder es können sich die politische Partheien in dem Grade die Wage halten, dafs die Staatsmaschine Gefahr läuft, in Stillstand zu gerathen. Man berufe sich, zur Herabsetzung dieser Gefahr, nicht auf das Beispiel Grofsbritanniens. (Von

*) Vielleicht sollte jedoch die Civilliste nicht blos auf den Staatsschatz, sondern wenigstens zum Theil auf den Ertrag gewisser dem Fürsten zur Bewirthschaftung vorbehaltenen Landgüter angewiesen werden.

Frankreich kann hier ohnehin nicht die Rede seyn!) Grofsbritannien hat, der Sache nach, erst durch die neueste Parlementsreform eine Verfassung erhalten, welche der Idee einer konstitutionellen Monarchie, wenigstens in einem gewissen Grade, entspricht. Und wer könnte verkennen, dafs die Geschichte der Britischen Verfassung Erscheinungen darbietet, welche in mehr als einer Hinsicht die Verehrer dieser Verfassung beunruhigen können. — Es würde daher der Vorschlag, — den Kammern bei der Gesetzgebung nur eine berathende Stimme einzuräumen und so die Reibungen zu beseitigen, welche die vollziehende Gewalt am ersten zu Angriffen auf die Verfassung verleiten können, — gewifs alle Beachtung verdienen, wenn eine solche Verfassung für die Freiheit der Presse eine genügende Bürgschaft leisten könnte*).

II. Gegen die Gefahr, dafs sich die konstitutionelle Monarchie in eine Demokratie verwandle.

Ob und in wie fern der Fortdauer der konstitutionellen Monarchie von Seiten des Volks Gefahr drohe, hängt in einem jeden einzelnen Staate, der eine Verfassung dieser Art hat, von dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft d. i. von dem Verhältnisse ab, in welchem diese Verfassung zu den besonderen Interessen der verschiedenen Stände und Abtheilungen des Volkes steht. Hievon kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man die neueste Geschichte Englands, Frankreichs und Belgiens zu Rathe zieht. In England hat diese Verfassung die zahlreiche Parthei der Armen, (der Tagarbeiter, der Radikalen,) gegen sich; aber ein reichbegüterter Adel und ein nicht minder wohlhabender Bürgerstand

*) Ein Englischer Rechtsgelehrter (Coleridge,) behauptete sogar: Ein Volk sey am besten daran ohne Verfassung, wenn es nur Einfluss genug habe, um seiner Stimme Gehör zu verschaffen, sollte auch einmal, in einem Jahrhunderte, grober Mifsbrauch von der Gewalt gemacht werden.

schaaren sich um die Verfassung, auf dafs jene Parthei im Zaume gehalten werde. In Frankreich ist die konstitutionelle Monarchie noch überdiefs von der republikanischen Stimmung desselben Mittelstandes bedroht, welcher ihr, in der Erinnerung an die Gräuel der Revolution und aus Furcht vor der Wiederherstellung der Vorrechte des Adels [1]), zur Stütze dient [2]). In den politischen Partheien Belgiens, sowohl in der katholischen als in der liberalen Parthei, leben zwar dieselben republikanischen Erinnerungen und Tendenzen. Doch liegt es zugleich in dem Interesse der ersteren Parthei, sich an den Thron anzuschliefsen, auf dafs nicht die Gegenparthei das Uebergewicht erhalte oder die Selbstständigkeit der Kirche gefährdet werde. Im allgemeinen ist es die Unzufriedenheit der untersten Volksklassen, welche die konstitutionelle Monarchie sowohl überhaupt als in dem heutigen Europa am meisten zu fürchten haben möchte. Wirft man einen auch nur flüchtigen Blick auf die neueste Geschichte der Europäischen Staaten, so wird man fast überall finden, dafs sich die Zahl derer, welche zu jener Klasse gehören, vermehrt, ihr Verdienst aber vermindert hat. Die Ursachen liegen in der Zunahme der Bevölkerung überhaupt, in der Veränderung, welche sich mit so vielen Gewerben in so fern begeben hat, als sie jetzt fabrikmäfsig und nicht mehr von einzelnen Meistern betrieben werden, in dem Streben fast aller Europäischen Regierungen, die so genannte Industrie (d. i. die Fabrikation) im Inlande durch künstliche Mittel, — durch hohe auf die Einfuhr gelegte Zölle, die man aus Schamhaftigkeit Schutzzölle nennt; — zu heben, in der Steigerung der öffentlichen Abgaben, der Lasten, die allemal vorzugsweise die ökonomische Lage derjenigen verschlimmern, welche von ihrer Hände

1) In England herrscht diese Eifersucht auf die Vorrechte des Adels nicht. Der Stolz der Freiheit verträgt sich mit der Achtung für Vorrechte, welche zugleich eine Bürgschaft für die gemeine Freiheit sind.

2) Vgl. Alletz, de la démocratie nouvelle. Par. 1837.

Arbeit leben. (Und gerade die konstitutionelle Monarchie ist nicht eine wohlfeile Verfassung*). Nur das Lob gebührt ihr, dafs sie Ordnung in den Staatshaushalt bringt.) Wird man da nicht an die Geschichte des römischen Freistaates erinnert? Zuerst wurde das Patriciat von den angesehenern Familien des Bürgerstandes gestürzt. Dann übte der Pöbel das Recht der Wiedervergeltung. Und endlich? —

Jedoch, gerade gegen die in Frage stehende Gefahr kann die konstitutionelle Monarchie von einem Mittel Gebrauch machen, welches eben so sehr dem Interesse des Fürsten als, an sich, dem der Verfassung entspricht. Kraft des Wesens der monarchischen Verfassung ist der Fürst das Haupt der bewaffneten Macht; kraft des Wesens der bewaffneten Macht ist das Heer unbedingt zu Gehorsam verpflichtet. (La force armée est essentiellement obéissante.) Wenn nun der Fürst ein stehendes Heer unter seinem Befehle hat, (und in den Europäischen Staaten ist schon wegen ihrer auswärtigen Verhältnisse ein stehendes Heer unentbehrlich,) so hat er wenigstens in der Regel die Macht, gewaltsame Angriffe auf die Verfassung entweder zu verhindern oder abzuwehren. Wie sich die Verhältnisse in den gröfseren konstitutionellen Monarchien in den neueren Zeiten gestellt haben, mufs dem Fürsten diese Macht zu Gebote stehn, ist ein stehendes Heer ein Grundpfeiler dieser Verfassung.

So wirksam ist dieses Mittel, so grofs ist das Gewicht, welches in der konstitutionellen Monarchie die Regierung durch ein stehendes Heer erhält, dafs man andererseits in einem stehenden Heere den gefährlichsten Feind dieser Verfassung erblickt hat. Man hat defshalb sogar vorgeschlagen, das Heer nicht blos dem Fürsten, sondern auch

---

*) Wer wohlfeil regiert seyn will, begebe sich in ein Land, das despotisch regiert wird. Selbst in den Vereinigten Staaten sind die öffentlichen Lasten, die der Union und die der einzelnen Staaten zusammengenommen, nicht so gering, als man gewöhnlich glaubt.

der Verfassung schwören zu lassen! Aber entweder ist dieser Eid unnütz oder er löfst die Bande der Kriegszucht auf. — Jedoch man hat bei der Berechnung dieser Gefahr ein Gegengewicht übersehn, welches diese Verfassung in die andere Wagschale legen kann. Dieses Mittel ist das Konskriptionssystem, ist ein Nationalheer. Nicht als ob ein solches zu einem weniger strengen Gehorsam verpflichtet wäre, sondern weil die Regierung zu fürchten hat, dafs es nicht in allen Fällen gehorchen werde*). Es ist nicht ein bloses Spiel des Zufalles, dafs sich das Konskriptionssystem und die Verfassung der konstitutionellen Monarchie fast gleichzeitig über Europa verbreitet haben. In dem heutigen Europa ist ohnehin die Gefahr, dafs die Regierung geneigt seyn könnte, diese Verfassung gewaltsam zu verändern, noch aus einem besonderen Grunde geringer. Die gröfseren Europäischen Staaten sind ohne Ausnahme mehr oder weniger verschuldet. Staatsschulden aber sind die vollkommenste Bürgschaft für die Fortdauer der konstitutionellen Monarchie in Beziehung auf die Gefahr, welche ihr von Seiten der Regierung drohen könnte. Denn wie sich die Verhältnisse in Europa gestellt haben, kann kein Europäischer Staat des Kredits, und mithin des Zutrauns der Kapitalisten zur Rechtlichkeit der Regierung, entbehren. So gewifs nun einerseits dieses Zutraun durch einen Gewaltstreich der Regierung erschüttert werden würde, und so gewifs anderseits vorzugsweise die konstitutionelle Monarchie den Staatskredit hält und hebt, eben so gewifs hat besonders in dieser Verfassung die Regierung das Interesse, sich eines jeden gewaltsamen Angriffs auf die Rechte und Freiheiten des Volks zu enthalten. Man kann auf die Wirksamkeit die-

*) In Grofsbritannien wird das stehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt. Aber in der Verfassung dieses Reichs beruhen gar manche Einrichtungen nur auf dem Herkommen, nicht zu gedenken der besonderen Gründe, mit welchen diese Art der Werbung für Grofsbritannien vertheidiget werden kann.

ses Interesses um so mehr rechnen, da eine Erschütterung des Staatskredits allemal zugleich und wohl selbst am meisten die Reicheren d. i. diejenigen benachtheiliget, welche auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, unmittelbar oder mittelbar, einen entscheidenden Einfluſs haben. Man könnte daher den Kammern keinen besseren Rath geben, als den, um einen jeden Preis Schulden zu machen, wenn sie dieses Rathes bedürften. Alle Europäischen Monarchien würden sogar, wegen ihres verschuldeten Zustandes, als Monarchien für ihre Fortdauer zu fürchten haben, (wie sie deshalb auch insgesammt der öffentlichen Meinung zu huldigen genöthiget sind,) wenn es nicht eben so wohl ein Anliegen der Staatsgläubiger wäre, die verfassungsmäſsige Macht der Regierung aufrecht zu erhalten [1]).

Ich schlieſse diesen Abschnitt mit den inhaltsschweren Worten eines Deutschen Schriftstellers! „Es giebt, sagt Friedrich Richter [2]), eine höhere Tapferkeit als die im Kriege, eine Tapferkeit, welche einst, obwohl nicht lange, Athen und Rom befaſsen, die Tapferkeit des Friedens und der Freiheit, der Muth zu Hause. Wenn manches andere Volk, im Vaterlande ein feigdenkender Knecht, auſser demselben ein kühnfassender Held, dem Falken gleicht, (nur weniger durch Schlaflosigkeit, wie er, als durch Einschläfern, zahm geworden,) welcher vom Falkenmeister so lange verkappt auf der Faust getragen wird, bis er als augenblicklicher Freier des Aethers in alle Wildheit losgelassen, kühn und klug einen andern Vogel überwältiget und mit ihm auf die Sklavenerde niederstürzt; so führt das rechts- und freiheitsmuthige Volk zu Hause

1) Man klagt in England, daſs durch die Staatsschulden die Macht der Regierung gegen das Interesse der Verfassung gesteigert worden sey. (Denn Staatsschulden haben Staatsauflagen in ihrem Gefolge.) Und doch möchte der Vortheil gegenseitig ja mehr auf der Seite der Demokratie seyn.

2) In seiner Levana, II. Bd. (II. Aufl. Tübing. 1814.) S. 529.

seinen Freiheitskrieg, füglich den längsten und kühnsten, gegen jede Hand, die den Flug und Blick einschränkt; der einzige Krieg, der keinen Waffenstillstand haben soll."

III. Gegen die Gefahr, dafs sich die II. Kammer der Herrschaft der öffentlichen Meinung entziehen könne.

Wie diese Gefahr durch die Formen der konstitutionellen Monarchie abgewendet werden könne und abzuwenden sey, ist schon oben gezeigt worden. Gegen diese Gefahr sind jedoch noch zwei Vorkehrungen anderer Art zu treffen.

Erstens: Die Verfassungsurkunde hat den Mitgliedern der Kammern eine Dienstweisung (eine Instruktion) zu ertheilen d. i. sie hat die Rechte im Allgemeinen aufzuzählen, welche die Verfassung den einzelnen Bürgern gewähren soll. Eine Instruktion dieser Art ist um so nothwendiger, da sonst selbst die vom Volke gewählten Abgeordneten den Sinn ihrer Vollmacht leicht mifsdeuten könnten, einer Vollmacht, welche die Wähler nicht mit besondern Aufträgen und Klauseln verbinden dürfen [1]). — Es hat also die Verfassungsurkunde 1) den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze auszusprechen, übrigens mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche diese Urkunde selbst etwa enthält. Eine jede Ungleichheit des Rechts, ein jedes Vorrecht, welchem nicht die konstitutionelle Monarchie selbst, an sich oder unter den gegebenen Umständen, das Wort spricht, ist mit dem

---

*) Die Nothwendigkeit einer solchen Instruktion haben auch die positiven Verfassungsrechte überall anerkannt. Hieher gehört z. B. die Englische Bill of rights — die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Verfassungsurkunde der Union und in den ersten Konstitutionen Frankreichs. — Eine ähnliche Instruktion findet man auch in allen neueren Verfassungsurkunden der konstitutionellen Monarchien. Nur hat man sich in diesen Urkunden vor dem Fehler gehütet, durch unbestimmte oder zweideutige Sätze Veranlassung zu neuen Mifsdeutungen zu geben.

Wesen dieser Verfassung auch um deswillen unvereinbar, weil sie der Rechtsvermuthung, — dafs der Wille der Mehrheit der Wille Aller sey, — ihre Anwendbarkeit benimmt. Schon das aber ist Ungleichheit des Rechts, wenn eine gewisse Art des Erwerbes, welche übrigens einem Jeden offen steht, vor der andern begünstiget wird, z. B. der Fruchtbau vor der Fabrikation oder diese vor jenem [1]). — Die Verfassungsurkunde hat 2) den Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit zu bekräftigen. Nicht nur mufs es einem Jeden freistehn, sich zu einem Glauben zu bekennen und sich zu einem Religionsvereine zu halten, zu welchem er will, sondern es müssen auch die sämmtlichen politischen und bürgerlichen Rechte der Unterthanen von ihrem Glaubensbekenntnisse unabhängig seyn. (Ich werde auf diesen Grundsatz in dem vorliegenden Werke an einem andern Orte zurückkommen.)— Dieselbe Urkunde hat 3) die persönliche Freiheit der Unterthanen in Schutz zu nehmen. Zuvörderst gegen willkührliche Verhaftungen; wenn sie auch die Art und Weise, wie die persönliche Freiheit in dieser Beziehung zu sichern ist, der Gesetzgebung anheimzustellen hat [2]). Sodann aber auch in so fern, als einem Jeden das Recht zu gewähren ist, das Land (für immer oder eine Zeit lang) zu verlassen. Das Recht der Auswanderung, schon als ein Recht der Einzelnen von besonderer

---

1) Für diesen Satz sprechen auch die Verlegenheiten, in welche z. B. die britische Regierung durch die Korngesetze, die französische durch den hohen Zoll gekommen ist, den sie auf die Einfuhr des Kolonialzuckers (zum Vortheile der Runkelrübenzuckerfabrikation) gelegt hat.

2) Wegen der Frage, wie ein Gesetz zu diesem Schutze der persönlichen Freiheit zu fassen sey, verweise ich auf die Englische Habeas-Corpus-Acte. Dieses Gesetz, (oder vielmehr das Ganze der unter diesem Namen begriffenen Gesetze,) welches Blackstone die zweite Magna Charta der Engländer nennt, hat seinen Namen daher, dafs der Verhaftete zu Folge einer Verfügung des kompetenten Gerichts, — welche sich in der Rechtssprache der Vorzeit mit den Worten: Habeas corpus, anfieng, — vor Gericht zu stellen ist.

Wichtigkeit, erhält noch überdiefs durch die Beziehung, in welcher es auf den Rechtsgrund der Staatsgewalt steht, eine neue Bedeutung. Wo ein Jeder berechtiget ist, den Wanderstab in einem jeden Augenblicke zu ergreifen, da kann sich die Regierung gegen einen jeden auf die Zufriedenheit berufen, welche er, indem er von jener Freiheit nicht Gebrauch machte, mit der Verfassung und Verwaltung des Staates bezeigt hat. Wenn auch der, welcher auszuwandern gedenkt, vor Ausführung seines Entschlusses den Verbindlichkeiten Genüge zu leisten hat, die er gegen seine Mitbürger oder gegen den Staat eingegangen ist, so ist doch dieser Satz nicht auf die Verbindlichkeiten auszudehnen, welche den einzelnen Mitgliedern des Staatsvereins nur als solchen, und nur so lange sie diese Eigenschaft haben, obliegen*). Sonst liefse sich auch ein unbedingtes Auswanderungsverboth rechtfertigen. — Eben so ist den Unterthanen 4) die Freiheit des geistigen Verkehrs oder der gegenseitigen Gedankenmittheilung durch die Verfassungsurkunde zuzusichern; z. B. die Freiheit der Presse, (von dieser Freiheit wird gleich hernach in einer andern Beziehung ausführlicher gehandelt werden,) ferner das Recht, sich für ihre intellektuellen, moralischen oder politischen Interessen zu Gesellschaften (Associationen) zu vereinigen. — Endlich 5) sollte die Verfassungsurkunde von Rechtswegen auch die Freiheit des Eigenthums *überhaupt* verbürgen. Jedoch beschränken sich die positiven Verfassungsrechte, — in der Erwägung, dafs eine allgemeine Bestätigung dieser Freiheit theils zu Mifsverständnissen Veranlassung geben, theils häufige Abweichungen von der konstitutionellen Regel nothwendig machen könnte, — gewöhnlich auf die Vorschrift, dafs Niemanden sein

*) Die Nachsteuer (gabella emigrationis) ist mithin widerrechtlich. Eben so ist das Auswanderungsrecht nicht von der Bedingung abhängig zu machen, dafs der Auswandernde der Konskription Genüge geleistet habe.

Eigenthum ohne vorläufige und genügende Entschädigung genommen werden dürfe.

Ein eben so wirksames ja ein noch wirksameres Mittel zur Abwendung der in Frage stehenden Gefahr ist *zweitens* die Freiheit der Presse [1]). — Man betrachtet die Preſsfreiheit fast immer nur als ein Mittel, die Regierung zu kontrolliren, der öffentlichen Meinung Einfluſs auf die Regierung zu verschaffen. Aber eben so unentbehrlich ja vielleicht noch unentbehrlicher ist in der konstitutionellen Monarchie, (so wie in der repräsentativen Demokratie,) die Freiheit der Presse als die Bedingung, unter welcher allein die Wähler von den Meinungen und Abstimmungen der von ihnen gewählten Volksabgeordneten, und diese von dem Urtheile des Volks über ihre Handlungsweise unterrichtet werden können, mithin als die Bedingung, unter welcher allein die öffentliche Meinung über die Mitglieder der II. Kammer, (welche nur zu leicht vergessen, daſs sie nicht die Herrn sondern die Diener des Publikums sind,) gebiethen kann [2]). — Es versteht sich von selbst, daſs mit der Freiheit der Presse und mit der Verfassung der konstitutionellen Monarchie eine Censur unvereinbar sey. Denn die Censur ist ein rechtskräftiges Urtheil über das Recht, seine Gedanken Anderen durch den Druck mitzutheilen. Wem aber auch die Censur anvertraut, und wie sie auch ausgeübt oder geleitet werde, allemal stehen diejenigen, welchen sie übertragen ist, über der öffentlichen Meinung, anstatt daſs in der konstitutionellen Monarchie die öffentliche Meinung, gleich als ein höheres Wesen, über Alle und

---

1) Vorausgesetzt, daſs es eine politische Tagesliteratur giebt, vorausgesetzt ferner, daſs die Kunst des schnellen Nachschreibens mündlicher Vorträge bedeutende Fortschritte gemacht hat. (Am weitesten hat man es in dieser Kunst in England gebracht. Auch besitzt die Englische Literatur mehrere Schriften über diese Kunst.)

2) Aehnliches gilt von dem Verhältnisse, in welchem die Freiheit der Presse zur I. Kammer steht.

über Alles gebieten soll*). Sey die Gefahr, mit welcher Freiheit von der Censur verbunden ist, auch noch so grofs, (und über die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit dieser Freiheit kann und wird man sich nimmermehr verständigen), man hat nur die Wahl, entweder die Censur aufzugeben oder die konstitutionelle Monarchie in ein Schatten- oder in ein Trugbild zu verwandeln. — Jedoch Censurfreiheit ist noch nicht Prefsfreiheit. Wahre Prefsfreiheit besteht nur da, wo, (wie in den Vereinigten Staaten,) der Schriftsteller oder dessen Verleger wegen des Inhalts einer Druckschrift, in so fern dieser den Staat oder einen öffentlichen Charakter, als solchen, betrifft, überall nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dagegen ist eine Prefsfreiheit mit so genannten Repressivgesetzen in der That keine Prefsfreiheit; sie unterscheidet sich von der Censur nur dem Namen und nicht der Sache nach oder nur so wie der indirekte Prefszwang von dem direkten. Ja sie ist sogar schlimmer, als die Censur, da Repressivgesetze strafen, ohne vor der Strafe genugsam warnen zu können, die Censur aber den unvorsichtigen Schriftsteller wenigstens ungestraft läfst. Allerdings kann und wird man sich gegen diese Theorie auf die Gefahren berufen, mit welcher sie das Gemeinwesen bedroht. Allein diese Einwendung sagt nur entweder, dafs die konstitutionelle Monarchie, so wie in andern Beziehungen, so auch in dieser den Mittelweg einzuschlagen genöthiget sey, oder aber, dafs diese Verfassung nicht bei einem jeden Volke gedeihen könne.

---

*) Ein liberales Censurgesetz ist eine contradictio in adjecto. Nur eine liberale Vorschrift kann in einem solchen Gesetze enthalten seyn, dafs der Verfasser etc. einer censirten Schrift von einer jeden Verantwortlichkeit frei seyn soll.

Es ist in dem Obigen von den Bürgschaften für die Fortdauer der konstitutionellen Monarchie zu Folge des Planes des vorliegenden Werkes nur im allgemeinen gehandelt worden. In der Erfahrung können einer Verfassung dieser Art bald einige der aufgezählten Bürgschaften abgehn, bald neue zu statten kommen. — Da kommt es z. B. darauf an, ob die Verfassung alt oder neu ist. In dem letzteren Fall ist sie allemal besonderen Gefahren ausgesetzt. Beschwerden und Klagen haben sich unter der Herrschaft der bisherigen Verfassung gehäuft. Man darf endlich reden und man will sich der langersehnten Freiheit erfreun. Die lautesten Sprecher werden zu Volksabgeordneten gewählt, weil man sie für die alleinigen Freunde des Volks hält. Sie müssen, um den von ihnen gehegten Erwartungen zu entsprechen, diese noch zu übertreffen suchen. Ohnehin ist es schwer, sich in der Ausübung einer neuen Gewalt zu mäfsigen[1]). Andererseits giebt es noch immer Viele im Volke, welche sich in der neuen Verfassung fremd oder unheimlich fühlen. Die neue Verfassung hat daher eben so viel von dem Freiheitstaumel der einen als von der Unzufriedenheit der andern Parthei zu fürchten. — Eben so ist in der vorliegenden Beziehung zwischen grofsen und kleinen Staaten zu unterscheiden. Vielleicht taugt die Verfassung überhaupt nur für grofse Staaten; wie der beste Rock denjenigen nicht kleidet, der ihn nicht auszufüllen vermag. Auf jeden Fall ist in einem kleinen Staate die Zahl der Männer vergleichungsweise nur gering, unter welcher das Volk bei der Wahl seiner Abgeordneten die Auswahl treffen könnte[2]), ist überdiefs gröfser die Gefahr, dafs die Regierung von dieser Verfassung den Mifsbrauch machen könnte, die Lasten des Volks getroster

1) „Praefectus urbi recens continuam potestatem, et insolentia parendi graviorem, mire temperavit.“ Tac. Ann. VI, 10.

2) Graf von Solms-Lich, Deutschland und die Repräsentativverfassung. Gieſsen, 1838.

zu erhöhn. — Endlich können für die konstitutionelle Monarchie auch die auswärtigen Verhältnisse bald günstig bald ungünstig stehn. In dem heutigen Europa ist sogar der Werth, den diese Verfassung für die einzelnen Staaten hat, durch die auswärtige Politik wesentlich bedingt. (Ein Mehreres hievon im Völkerrechte.)

Inhalt des dritten Bandes

der

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

FÜNFZEHNTES BUCH.

Der allgemeine Theil der Verfassungslehre.

Seite

Einleitung. 1
Erstes Hauptstück. Aufgaben der Verfassungslehre. . . . 2
Zweites Hauptstück. Eintheilung der Staatsverfassungen. . 4
Anhang I. Von den gemischten Staatsverfassungen. . . 8
Anhang II. Von den zusammengesetzten Staatsverfassungen. 10
Anhang III. Von Mutter- und Tochter-Staaten. 13
Drittes Hauptstück. Von der vollkommensten Staatsverfassung. 26
Viertes Hauptstück. Von den unmittelbaren Bestandtheilen des Staatsvereines. 29
Fünftes Hauptstück. Zur natürlichen Geschichte der Staatsverfassungen. 69
Ueber Reformen und Revolutionen. 76

SECHSZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre erstes Buch.

Von der Monarchie oder Einherrschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

Erstes Hauptstück. Zur Geschichte der einherrschaftlichen Verfassung 97
Zweites Hauptstück. Naturlehre der einherrschaftlichen Verfassung. 103
Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Einherrschaft. 107
Viertes Hauptstück. Von der Erwerbung der Krone oder von den Wahl- und den Erbmonarchieen. 111
Fünftes Hauptstück. Von den autokratischen und den repräsentativen Monarchien. 122

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft

Erstes Hauptstück. Von der Despotie oder der Zwingherrschaft. 126
Zweites Hauptstück. Von den väterlichen oder patriarchalischen Einherrschaften. 138
I Von den stammväterlichen Einherrschaften. 139
II. Von den geistesväterlichen Einherrschaften. 151
III. Von den landesväterlichen Einherrschaften. 157
IV. Von den republikanischen Einherrschaften. 171

SIEBENZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre zweites Buch.

Von der Aristokratie oder Adelsherrschaft.

Erstes Hauptstück. Begriff dieser Verfassung. — Ihre Entstehung 173
Zweites Hauptstück. Die Naturlehre der Aristokratie. . . 178
Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Aristokratie. 181
Viertes Hauptstück. Von den Arten der Aristokratie. . . 188

ACHTZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre drittes Buch.

Von der Demokratie oder der Volksherrschaft.

Einleitung. 192

Erste Abtheilung.

Von den autokratischen Demokratieen. 196

Zweite Abtheilung.

Von der repräsentativen Volksherrschaft. 205

NEUNZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre viertes Buch.

Von der konstitutionellen Monarchie oder von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung.

Einleitung. 226

Erster Abschnitt.

Naturlehre oder natürliches Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie. 230

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der konstitutionellen Monarchie.

Erstes Hauptstück. Von den verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes. 244
Zweites Hauptstück. Von den Kammern und dem Reichstage. 248
Drittes Hauptstück. Von der vollziehenden Gewalt. . . . 263
Viertes Hauptstück. Von der richterlichen Gewalt. . . . 273

Dritter Abschnitt.

Gewährleistungen für die Fortdauer der konst. Monarchie. 287

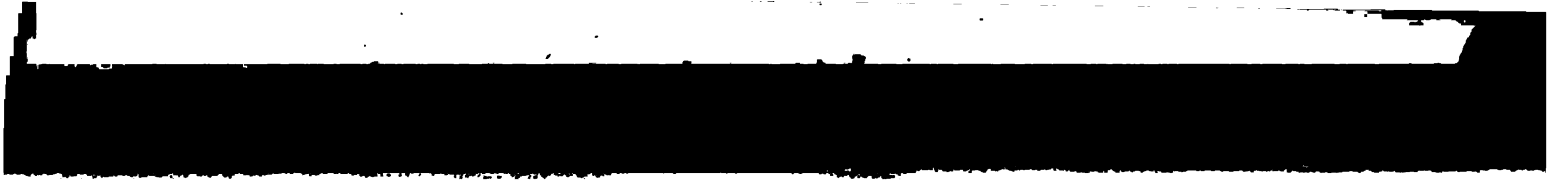

YC 05929

JC233
.Z2
v.1-3

6145

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY